



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
21. September 2018

Deutsch
Original: Englisch

Erklärung der Präsidentschaft des Sicherheitsrats

Auf der 8359. Sitzung des Sicherheitsrats am 21. September 2018 gab die Präsidentin des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes „Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten“ im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

„Der Sicherheitsrat bekräftigt sein Bekenntnis zum Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten als eine der zentralen Fragen auf seiner Tagesordnung und zur fortgesetzten und vollständigen Durchführung aller seiner früheren einschlägigen Resolutionen, namentlich seiner Resolutionen [1265 \(1999\)](#), [1296 \(2000\)](#), [1674 \(2006\)](#), [1738 \(2006\)](#), [1894 \(2009\)](#), [2175 \(2014\)](#), [2222 \(2015\)](#), [2365 \(2017\)](#), [2286 \(2016\)](#) und [2417 \(2018\)](#) sowie der Resolutionen, die sich mit den Fragen Frauen und Frieden und Sicherheit, Kinder und bewaffnete Konflikte und Friedenssicherung befassen, und aller einschlägigen Erklärungen seiner Präsidentschaft.

Der Sicherheitsrat bekräftigt, dass die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien die Hauptverantwortung dafür tragen, alle praktisch möglichen Maßnahmen zu treffen, um den Schutz von Zivilpersonen zu gewährleisten, und weist darauf hin, dass die Staaten die Hauptverantwortung dafür tragen, die Menschenrechte aller in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen zu achten und zu gewährleisten, wie vom einschlägigen Völkerrecht vorgeschrieben.

Der Sicherheitsrat bekundet seine Empörung über die Tatsache, dass die überwiegende Mehrheit der Opfer in Situationen bewaffneten Konflikts nach wie vor Zivilpersonen sind, was sowohl auf unterschiedslose Angriffe als auch auf gezielte Angriffe auf Zivilpersonen zurückzuführen ist, und über die Kurz- und Langzeitfolgen, die Konflikte auf Zivilpersonen haben, so auch durch Vertreibung, das Aushungern als Methode der Kriegführung, die rechtswidrige Verweigerung des Zugang zu humanitärer Hilfe, Angriffe auf Sanitätspersonal, ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmendes humanitäres Personal, Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen, die vorsätzliche Beschädigung und rechtswidrige Zerstörung ziviler Infrastrukturen, Eigentumswerte und Existenzgrundlagen sowie sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, insbesondere eingedenk dessen, dass diese sich gezielt gegen Frauen und Mädchen richtet.

Der Sicherheitsrat erklärt, dass Friedenssicherungsmissionen, deren Mandat den Schutz von Zivilpersonen umfasst, die vollständige Erfüllung des Mandats gewährleisten müssen.

Der Sicherheitsrat verurteilt erneut mit Nachdruck die Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien



sowie die Verletzungen der geltenden internationalen Menschenrechtsnormen und fordert alle Parteien auf, ihre rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten. Der Sicherheitsrat erinnert daran, wie wichtig es ist, die Einhaltung des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen zu gewährleisten, der Straflosigkeit für Verstöße und Übergriffe ein Ende zu setzen und dafür zu sorgen, dass diejenigen, die solche Handlungen begehen, zur Rechenschaft gezogen werden.

Der Sicherheitsrat erklärt seine Absicht, sich im Kontext landesspezifischer wie thematischer Gegenstände auf seiner Tagesordnung auch künftig regelmäßig mit dem Schutz von Zivilpersonen zu befassen. Der Sicherheitsrat ist sich bewusst, dass sich die Verabschiedung der Resolution [1265 \(1999\)](#) und die Aufnahme des Punktes „Schutz von Zivilpersonen“ in seine Tagesordnung im Jahr 2019 zum zwanzigsten Mal jährt.

Der Sicherheitsrat anerkennt den Beitrag des in der Anlage zu dieser Erklärung enthaltenen aktualisierten Aide-mémoire für die Behandlung von Fragen des Schutzes von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten** zum Schutz von Zivilpersonen, einschließlich seiner verstärkten Ausrichtung auf den Schutz von medizinischen Einrichtungen und von Sanitätspersonal und auf das Aushungern als Methode der Kriegführung. Der Sicherheitsrat anerkennt außerdem den Beitrag des Aide-mémoire als eines praktischen Instruments, das es gestattet, zentrale Schutzfragen besser zu analysieren und zu diagnostizieren, und betont, dass es systematischer und konsequenter genutzt werden muss.

Der Sicherheitsrat nimmt mit Dank Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs vom 14. Mai 2018 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten (S/2018/462) und den darin enthaltenen Empfehlungen und bekräftigt die Notwendigkeit einer systematischen Überwachung und Berichterstattung in Bezug auf den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und die in diesem Bereich bestehenden Herausforderungen und erzielten Fortschritte. Der Sicherheitsrat ersucht den Generalsekretär, seinen nächsten Bericht über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten bis zum 15. Mai 2019 vorzulegen, und ersucht den Generalsekretär, in diesen Bericht eine Zusammenschau der Erfolge und Herausforderungen bei der von den Vereinten Nationen in den vergangenen zwanzig Jahren geleisteten Arbeit zum Schutz von Zivilpersonen sowie aktuelle Informationen über den Umsetzungsstand der in seinen Berichten von 2017 und 2018 enthaltenen Empfehlungen aufzunehmen. Der Rat ersucht ihn ferner darum, die darauffolgenden Berichte über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten künftig alle 12 Monate vorzulegen, damit der Sicherheitsrat sie jedes Jahr innerhalb derselben Tagung der Generalversammlung offiziell behandeln kann.“

** Das erste Aide-mémoire wurde am 15. März 2002 im Dokument [S/PRST/2002/6](#) verabschiedet.

Aide-mémoire

für die Behandlung von Fragen des Schutzes von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten

Die Verbesserung des Schutzes von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten ist ein wesentlicher Aspekt der Arbeit des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zur Wahrung des Friedens und der Sicherheit. Sie ist, mit den Worten des Rates, „eine Kernfrage auf seiner Tagesordnung“*. Um dem Rat die Behandlung von Anliegen betreffend den Schutz von Zivilpersonen innerhalb eines bestimmten Kontexts, insbesondere anlässlich der Erteilung oder Verlängerung von Friedenssicherungsmandaten, zu erleichtern, schlugen die Ratsmitglieder im Juni 2001 vor, in Zusammenarbeit mit dem Rat ein Aide-mémoire auszuarbeiten, in dem die relevanten Fragen aufgeführt sind (S/2001/614). Am 15. März 2002 verabschiedete der Rat das Aide-mémoire als praktische Leitlinie für seine Behandlung von Fragen des Schutzes von Zivilpersonen und kam überein, seinen Inhalt in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und zu aktualisieren (S/PRST/2002/6). Es wurde später fünf Mal aktualisiert, und jede aktualisierte Fassung war einer Erklärung der Präsidentschaft* als Anlage beigelegt.

Das vorliegende Dokument ist die siebente Auflage des Aide-mémoire und beruht auf der früheren Praxis des Rates zum Schutz von Zivilpersonen, namentlich auf den Resolutionen [1265 \(1999\)](#), [1296 \(2000\)](#), [1674 \(2006\)](#), [1738 \(2006\)](#), [1894 \(2009\)](#), [2222 \(2015\)](#), [2286 \(2016\)](#) und [2417 \(2018\)](#), sowie auf dem über die Jahre hinweg vom Sicherheitsrat entwickelten, sehr umfangreichen Korpus zur Auseinandersetzung mit Fragen des Schutzes von Zivilpersonen in länderspezifischen Resolutionen und auf den einschlägigen Erklärungen der Präsidentschaft. Das Dokument ist das Ergebnis von Konsultationen zwischen dem Sicherheitsrat und dem Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten sowie zwischen dem Amt und den zuständigen Hauptabteilungen und Organisationen der Vereinten Nationen sowie anderen maßgeblichen humanitären Organisationen.

Das Aide-mémoire soll dem Sicherheitsrat die Behandlung von Fragen im Zusammenhang mit dem Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten erleichtern und als Referenzinstrument für die diesbezügliche Praxis des Rates dienen. Zu diesem Zweck enthält es eine Auflistung der Hauptthemen und konkreten zu behandelnden Fragen, die sich aus dieser Praxis ergeben, und in der Anlage finden sich Textbeispiele für vom Sicherheitsrat vereinbarte Formulierungen zu jedem Thema und jeder Frage, die identifiziert wurden.

Da die Reaktion des Rates auf konkrete besorgniserregende Situationen in Bezug auf den Schutz von Zivilpersonen für jeden Einzelfall gesondert ausgearbeitet werden muss, ist das Aide-mémoire nicht als Muster für die Beschlussfassung gedacht. Die Relevanz und Praktikabilität der in diesem Dokument skizzierten Formulierungen und Maßnahmen sollen unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des jeweils behandelten Falles geprüft und an diese angepasst werden.

* [S/PRST/2015/23](#) vom 25. November 2015, Absatz 4.

* [S/PRST/2003/27](#) vom 15. Dezember 2003; [S/PRST/2009/1](#) vom 14. Januar 2009; [S/PRST/2010/25](#) vom 22. November 2010; [S/PRST/2014/3](#) vom 12. Februar 2014 und [S/PRST/2015/23](#) vom 25. November 2015.

I. Allgemeine Schutzanliegen betreffend die von einem Konflikt betroffene Bevölkerung

A. Schutz und Hilfe für die von einem Konflikt betroffene Bevölkerung

Die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien sollen die notwendigen Maßnahmen zum Schutz und zur Deckung der Grundbedürfnisse der von dem Konflikt betroffenen Bevölkerung ergreifen.

Zu erwägende Fragen:

- betonen, dass die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien dafür verantwortlich sind,
 - alle ihre Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht, soweit anwendbar, und wie mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats bekräftigt, einzuhalten;
 - bei der Planung eines Angriffs und der Entscheidung darüber sowie in Bezug auf die Auswirkungen von Angriffen alle praktisch möglichen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um die Schädigung von Zivilpersonen und die Beschädigung ziviler Objekte zu vermeiden und in jedem Fall auf ein Mindestmaß zu beschränken;
 - die Grundbedürfnisse der ihrer effektiven Kontrolle unterstehenden Zivilbevölkerung zu achten, zu schützen und zu decken;
- betonen, dass die Staaten die Verantwortung dafür tragen, Zivilpersonen zu schützen und die Menschenrechte aller in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen zu gewährleisten, und an die Verantwortung aller an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien für die Achtung der Menschenrechte, soweit anwendbar, erinnern;
- Besorgnis über Handlungen, Androhungen oder Situationen von Gewalt, soweit sie Zivilpersonen und zivile Objekte beeinträchtigen, in bewaffneten Konflikten Ausdruck verleihen, Verstöße gegen das anwendbare humanitäre Völkerrecht sowie Verletzungen und Missbräuche der Menschenrechtsnormen verurteilen und alle Parteien auffordern, solche Verstöße, Verletzungen und Missbräuche sofort einzustellen;
- fordern, dass die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien das anwendbare humanitäre Völkerrecht, die geltenden internationalen Menschenrechtsnormen und das anwendbare Flüchtlingsvölkerrecht sowie alle auf die Situation anwendbaren Resolutionen des Sicherheitsrats strikt einhalten, namentlich im Hinblick auf
 - das in Bezug auf Personen, die *nicht unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnehmen*, bestehende Verbot von Angriffen auf Leib und Leben, insbesondere vorsätzliche Tötung jeder Art, Verstümmelung, grausame Behandlung und Folter, der Beeinträchtigung der persönlichen Würde und von Verurteilungen und Hinrichtungen ohne vorhergehendes Urteil eines ordentlich bestellten Gerichts, das die allgemein als unerlässlich anerkannten Rechtsgarantien bietet;
 - das Verbot von willkürlicher Festnahme oder Inhaftung, von grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, von Kollektiv-

tivstrafen und von Vergewaltigung, sexueller Sklaverei, Nötigung zur Prostitution, erzwungener Schwangerschaft, Zwangssterilisierung und allen anderen Formen von sexueller Gewalt;

- das Verbot der Anwendung oder Androhung von Gewalt mit dem hauptsächlichen Ziel, Schrecken unter der Zivilbevölkerung zu verbreiten;
 - das Verbot der Geiselnahme;
 - das Verbot der Anordnung der Verlegung der Zivilbevölkerung aus Gründen im Zusammenhang mit dem Konflikt, sofern dies nicht im Hinblick auf die Sicherheit der betreffenden Zivilpersonen oder aus zwingenden militärischen Gründen geboten ist;
 - das Verbot der Einziehung und des Einsatzes von Kindern durch die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht;
 - das Verbot von Menschenhandel, Sklaverei und Sklavenhandel in allen ihren Formen sowie von unentlohnter oder unter missbräuchlichen Bedingungen geleisteter Zwangsarbeit;
 - die Bereitstellung humanitärer Hilfsgüter in Situationen bewaffneter Konflikte;
 - das Verbot der Verfolgung wegen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen der politischen Überzeugung;
 - das Verbot jeder benachteiligenden Unterscheidung bei der Anwendung des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion oder Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status;
 - die Verpflichtung, Verwundete und Kranke, gleichviel welcher Partei sie angehören, zu schonen und zu schützen, wann immer es die Umstände gestatten, und insbesondere nach einem Gefecht alle durchführbaren Maßnahmen zu treffen, um die Verwundeten und Kranken zu suchen und zu bergen und ihnen so umfassend und so schnell wie möglich die für ihren Zustand erforderliche medizinische Pflege und Betreuung zu gewähren und aus anderen als medizinischen Gründen keinen Unterschied zwischen ihnen zu machen;
- Fälle von willkürlicher Freiheitsentziehung, völkerrechtswidriger Haft ohne Verbindung zur Außenwelt und Folterhandlungen und andere Formen grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung in Hafteinrichtungen verurteilen;
- alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien sowie die vom Sicherheitsrat genehmigten einschlägigen Missionen auffordern, dafür zu sorgen, dass keinen in ihrem Gewahrsam befindlichen Personen ihre Freiheit entzogen wird, es sei denn aus gesetzlich bestimmten Gründen und unter Beachtung des im Gesetz vorgeschriebenen Verfahrens, dass sie alle unter strikter Einhaltung des anwendbaren humanitären Völkerrechts und im Einklang mit den geltenden internationalen Menschenrechtsnormen behandelt werden, und ferner alle Parteien auffordern, den Zugang der jeweils zuständigen Organisationen zu allen Gefängnissen und Hafteinrichtungen sowie zu den einzelnen Gefangenen sicherzustellen;

- alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auffordern, alle geeigneten Maßnahmen zur Klärung des Schicksals vermisster Personen zu ergreifen, darunter die Suche nach den Toten und den als vermisst Gemeldeten, damit die jeweiligen Familien alle verfügbaren Informationen zum Schicksal ihrer vermissten Angehörigen erhalten, sowie sterbliche Überreste zu achten und nach Möglichkeit der Familie zu übergeben;
- die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auffordern, Schritte zu unternehmen und gezielte Maßnahmen zu beschließen, um den Schutz von Zivilpersonen zu verbessern, unter anderem indem sie sich in redlicher Absicht an Friedensgesprächen beteiligen, und die Staaten auffordern, die internationalen Übereinkünfte auf dem Gebiet der Menschenrechte und des Flüchtlingsrechts zu ratifizieren und durchzuführen;
- die Mitgliedstaaten auffordern, Kriegsverbrechern keine Zuflucht zu gewähren;
- die Mitgliedstaaten mit Einfluss auf Konfliktparteien auffordern, zur Achtung des humanitären Völkerrechts anzuhalten;
- Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und anderen vom Sicherheitsrat genehmigten einschlägigen Missionen soweit angezeigt und je nach den Umständen des Einzelfalls das Mandat erteilen, unparteiisch zum Schutz der Zivilbevölkerung beizutragen, namentlich wenn dieser innerhalb ihres Einsatzgebiets körperliche Gewalt droht. In diesem Zuge um Folgendes ersuchen:
 - die vorrangige Berücksichtigung des Schutzes von Zivilpersonen bei Beschlüssen über den Einsatz der verfügbaren Fähigkeiten und Ressourcen, namentlich der Informations- und nachrichtendienstlichen Ressourcen, bei der Erfüllung der Mandate;
 - die Aufstellung klarer Leitlinien/Richtlinien bezüglich ihrer Schutzfunktion, unter anderem durch praktische Schutzmaßnahmen wie die Einrichtung von Frühwarnsystemen und Mechanismen für rasche Reaktion, Unterstützung für lokale Mechanismen zur Beilegung von Konflikten und Aussöhnungsprozesse, verstärkte und systematische Patrouillen in potenziell instabilen Gebieten, gemeinsame Schutzteams und regelmäßige Einsatzüberprüfungen, bei denen die Anwendung unbewaffneter, ziviler Schutztechniken voll berücksichtigt wird, soweit angezeigt;
 - die systematische Abstimmung zwischen dem zivilen und dem militärischen Anteil der Mission und zwischen der Mission und den maßgeblichen humanitären Akteuren, um den Sachverstand auf dem Gebiet des Schutzes von Zivilpersonen zu konsolidieren, insbesondere um die Bedrohungen für Zivilpersonen besser zu ermitteln und besser darauf zu reagieren;
 - das enge und systematische Zusammenwirken der Missionen mit der Zivilbevölkerung, um ihr Mandat und ihre Tätigkeiten besser bekannt zu machen und das Verständnis dafür zu erhöhen und zuverlässige Informationen über Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, die an Zivilpersonen begangen wurden, zu sammeln;
 - das enge Zusammenwirken der Missionen mit lokalen und nationalen Führungsverantwortlichen, einschließlich Religions- oder Stammesvertreterinnen und -vertretern, und die Unterstützung ihrer Initiativen, mit dem Ziel, Volksgruppen zu befrieden und Gewalt zwischen ihnen beizulegen;

- die Friedenssicherungs- und anderen einschlägigen Missionen der Vereinten Nationen ersuchen, in Abstimmung mit den Landesteams der Vereinten Nationen und anderen maßgeblichen Akteuren umfassende Schutzstrategien zu entwickeln und ihre Kapazitäten zur Durchführung dieser umfassenden Schutzstrategien so weit wie möglich auszuschöpfen;
- die Missionen ausdrücklich ermächtigen, alle erforderlichen Mittel zur Durchführung ihres Schutzmandats einzusetzen;
- betonen, dass jede Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte im Einklang mit den Richtlinien des Generalsekretärs für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte erfolgt, die einschlägigen Missionen der Vereinten Nationen ersuchen, die volle Einhaltung der Richtlinien zu gewährleisten, unter anderem durch systematische Überwachung und Berichterstattung in Bezug auf die Umsetzung, und die Gaststaaten und anderen maßgeblichen Stellen ersuchen, mit den Missionen der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht zu kooperieren, indem sie insbesondere alle von den Missionen der Vereinten Nationen im Rahmen der Richtlinien ausgesprochenen Empfehlungen umsetzen;
- vorsätzliche Behinderungen der Durchführung der Mandate der vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen genehmigten Friedensmissionen und anderen einschlägigen Missionen, insbesondere Angriffe auf ihr Personal und bürokratische Hürden, verurteilen, die Gaststaaten zur vollständigen Einhaltung der Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen und/oder die Rechtsstellung der Mission und zur uneingeschränkten Achtung des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen auffordern und die Konfliktparteien auffordern, ihre Einmischung in die Aktivitäten dieser Missionen und dieses Personals bei der Durchführung ihres Mandats und der Wahrnehmung ihrer offiziellen Funktionen sofort einzustellen, alle ihnen auferlegten Beschränkungen aufzuheben und ihre Aktivitäten und ihre Bewegungsfreiheit durch entsprechende Maßnahmen zu erleichtern;
- darum ersuchen, dass in die Berichte des Generalsekretärs über landesspezifische Situationen gegebenenfalls Informationen, Trends und Analysen zu folgenden Bereichen aufgenommen werden:
 - zum Schutz von Zivilpersonen, einschließlich Binnenvertriebener und Flüchtlingen, namentlich bei Handlungen seitens aller Parteien, die, soweit anwendbar, Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, Menschenrechtsverletzungen oder -übergriffe oder Verstöße gegen das Flüchtlingsvölkerrecht darstellen können;
 - den Auswirkungen von Konflikten auf Zivilpersonen, darunter Opfer unter der Zivilbevölkerung und Zugang zu grundlegenden Artikeln und Diensten, darunter medizinische Versorgung und Nahrungsmittel;
 - den Entwicklungen im Zusammenhang mit der Anwendung der Richtlinien des Generalsekretärs für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht und der diesbezüglichen Kooperation des Gaststaats;
 - jedweden Behinderungen oder Einschränkungen bei der Wahrnehmung von Aufgaben oder Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Schutz von Zivilpersonen durch Missionen der Vereinten Nationen und andere ein-

- schlägige Missionen und Akteure, einschließlich vorsätzlicher Behinderungen durch Konfliktparteien sowie Herausforderungen in Bezug auf Ressourcen und Einsatzmittel;
- jedwedem Versäumnis von Missionen der Vereinten Nationen mit einem Mandat zum Schutz von Zivilpersonen, dieses Mandat wahrzunehmen;
 - die Missionen ersuchen, die Situation im Hinblick auf die Menschenrechte, das humanitäre Völkerrecht und den Schutz von Zivilpersonen in den Gastländern systematisch zu überwachen, untersuchen zu helfen und der Öffentlichkeit und dem Sicherheitsrat regelmäßig darüber Bericht zu erstatten, und den Generalsekretär ersuchen, dafür zu sorgen, dass die Missionen der Vereinten Nationen zu diesem Zweck über ausreichende Kapazitäten, einschließlich Menschenrechtsbeobachterinnen und -beobachtern, verfügen;
 - die Friedenssicherungs- und anderen einschlägigen Missionen der Vereinten Nationen ersuchen, Kriterien und Fortschrittsindikatoren für den Schutz von Zivilpersonen zu erarbeiten, um konkrete Entwicklungen und die Leistung bei der Durchführung ihrer Schutzmandate zu messen, und bewerten, inwieweit in der Situation der Zivilpersonen und der Fähigkeit des Gaststaats, ihren Schutz zu gewährleisten, Fortschritte erzielt wurden, mit dem Ziel, einen Beitrag zur Strategie der Missionen der Vereinten Nationen zu leisten und die Voraussetzungen für eine potenzielle Umstrukturierung zu schaffen;
 - die truppen- und polizeistellenden Länder ersuchen, für geeignete Schulungsmaßnahmen zu sorgen, unter anderem zum humanitären Völkerrecht und zu den internationalen Menschenrechtsnormen, um im Hinblick auf Schutzfragen das Problembewusstsein und die Reaktionsfähigkeit ihres Personals zu stärken, das an Friedenssicherungs- und anderen einschlägigen Missionen der Vereinten Nationen teilnimmt, die vom Sicherheitsrat zum Schutz von Zivilpersonen genehmigt wurden;
 - die zuständigen regionalen und/oder subregionalen Organe nachdrücklich auffordern, Politiken, Aktivitäten und Kampagnen zugunsten der von bewaffneten Konflikten betroffenen Zivilpersonen auszuarbeiten und durchzuführen.

Sexuelle Ausbeutung und sexueller Missbrauch

Zu erwägende Fragen:

- ernste Besorgnis über Vorwürfe sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs bekunden, die Berichten zufolge von Friedenssicherungskräften und Zivilpersonal von Missionen der Vereinten Nationen und anderen einschlägigen Missionen und Akteuren begangen werden, und betonen, dass geeignete Mechanismen zur glaubhaften und transparenten Meldung, Verifizierung und Untersuchung solcher Vorwürfe erforderlich sind;
- die humanitären Organisationen und Entwicklungsorganisationen sowie das Personal der vom Sicherheitsrat genehmigten Friedensmissionen und anderen einschlägigen Missionen nachdrücklich auffordern, durch geeignete Maßnahmen, insbesondere Überprüfungen und ein robustes einsatzvorbereitendes und im Einsatzgebiet stattfindendes Sensibilisierungstraining, zu verhindern, dass ihr Personal sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch begeht, und im Falle von Akteuren der Vereinten Nationen, einschließlich des Zivilpersonals der Friedenssicherungs- und anderen einschlägigen Missionen der Vereinten Nationen, die Befolgung des Bulletins des Generalsekretärs über besondere Maßnahmen für den Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (ST/SGB/2003/13) fördern und sicherstellen;

- die truppen- und polizeistellenden Länder nachdrücklich auffordern, durch geeignete Maßnahmen zu verhindern, dass ihr Personal sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch begeht, insbesondere durch Überprüfungen und ein robustes einsetzvorbereitendes und im Einsatzgebiet stattfindendes Sensibilisierungstraining, um die Befolgung des Bulletins des Generalsekretärs über besondere Maßnahmen für den Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (ST/SGB/2003/13) zu fördern und sicherzustellen;
- die truppen- und polizeistellenden Länder nachdrücklich auffordern, rasche und gründliche Untersuchungen zu allen Vorwürfen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs, die ihre Uniformierten betreffen, durchzuführen, Einheiten zu repatriieren, sofern glaubwürdige Beweise für weit verbreitete oder systemische Akte sexueller Ausbeutung oder sexuellen Missbrauchs durch diese Einheiten vorliegen, die mutmaßlichen Verantwortlichen gegebenenfalls strafrechtlich zu verfolgen und dabei den Generalsekretär in jeder Phase zeitnah unterrichtet zu halten, um sicherzustellen, dass das an Fällen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs beteiligte Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird, und dem Generalsekretär über die ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;
- den Generalsekretär ersuchen, zu bewerten, ob ein Mitgliedstaat die geeigneten Schritte unternommen hat, um Vorwürfe zu untersuchen, die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen und ihn über den Fortgang der Untersuchungen zu unterrichten, wenn er über eine Beteiligung dieses Mitgliedstaats an einem anderen laufenden oder einem künftigen Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen entscheidet;
- den Generalsekretär ersuchen, vor Untersuchungen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs bei Friedensmissionen der Vereinten Nationen Beweismittel so zu sammeln und zu sichern, dass die Sicherheit der Opfer und die Vertraulichkeit ihrer Angaben gebührend berücksichtigt werden, sicherzustellen, dass die betroffene Friedensmission der Vereinten Nationen sofort Maßnahmen trifft, um weitere Vorfälle sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu verhindern, die Zugänglichkeit, Koordinierung und Unabhängigkeit der Verfahren für die Entgegennahme und Bearbeitung von Anzeigen zu erhöhen und den Opfern zu helfen, unter anderem durch die Wahrung der Vertraulichkeit, durch Hilfe, um die Traumatisierung möglichst gering zu halten, und gegebenenfalls durch die Erleichterung des Zugangs zu sofortiger Betreuung und medizinischer und psychologischer Unterstützung;
- die geeigneten Mechanismen der Vereinten Nationen, darunter diejenigen, die sich mit Kindern und bewaffneten Konflikten und mit Frauen und Frieden und Sicherheit befassen, sowie das Hohe Kommissariat für Menschenrechte ersuchen, Vorwürfe sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs auch künftig in ihre regelmäßige Berichterstattung an den Generalsekretär aufzunehmen, und den Generalsekretär auffordern, den betreffenden Mitgliedstaat sofort über alle derartigen Vorwürfe zu unterrichten und Schritte zur Verbesserung des internen Informationsaustauschs der Vereinten Nationen in Bezug auf Vorwürfe sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu unternehmen.

B. Vertreibung

Die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien und anderen maßgeblichen Akteure sollen eine Vertreibung der Zivilbevölkerung unterlassen und die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um eine solche Vertreibung zu verhindern oder auf sie zu reagieren.

Zu erwägende Fragen:

- Besorgnis über die Vertreibung von Zivilpersonen infolge von bewaffneten Konflikten bekunden, den dringenden humanitären und Schutzbedarf der Vertriebenen unterstreichen und die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auffordern, ständige Vorsicht walten zu lassen, um die Zivilbevölkerung, Zivilpersonen und zivile Objekte zu schonen;
- unter Verstoß gegen das anwendbare humanitäre Völkerrecht und die geltenden internationalen Menschenrechtsnormen begangene Vertreibungen verurteilen und ihre sofortige Beendigung fordern;
- die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien zur strikten Einhaltung des anwendbaren humanitären Völkerrechts, der geltenden internationalen Menschenrechtsnormen und des anwendbaren Flüchtlingsvölkerrechts sowie aller auf die Situation anwendbaren Resolutionen des Sicherheitsrats auffordern, namentlich im Hinblick auf
 - das Verbot der Vertreibung, zwangsweisen Überführung oder Verlegung der Zivilbevölkerung, ganz oder teilweise, sofern dies nicht im Hinblick auf die Sicherheit der betreffenden Zivilpersonen oder aus zwingenden militärischen Gründen geboten ist;
 - die Verpflichtung, im Falle der Verlegung so weit wie praktisch möglich sicherzustellen, dass die betreffenden Zivilpersonen am Aufnahmeort befriedigende Bedingungen in Bezug auf Unterbringung, Hygiene, Gesundheit, Sicherheit und Ernährung vorfinden, dass Mitglieder derselben Familie nicht voneinander getrennt werden und dass die Grundbedürfnisse während der Verlegung gedeckt werden;
 - das Recht auf Freizügigkeit und das Recht, sein Land zu verlassen und Asyl zu suchen;
 - den Grundsatz der Nichtzurückweisung nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, unter gleichzeitigem Hinweis darauf, dass der durch das Abkommen und das dazugehörige Protokoll gewährte Schutz sich nicht auf Personen erstreckt, bei denen ernsthafter Grund zur Annahme besteht, dass sie sich Handlungen schuldig gemacht haben, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen;
 - die Verpflichtung der Staaten zur Gewährleistung der anwendbaren Menschenrechte von Binnenvertriebenen in allen Phasen der Vertreibung, einschließlich ihres Rechts auf Eigentum und Bewegungsfreiheit, auch im Falle von Zwangsräumungen und bei der Konzipierung, Planung und Verwirklichung dauerhafter Lösungen;
- Besorgnis über die zunehmende Gefährdung vertriebener Zivilpersonen durch Schutzbedrohungen, darunter sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, Zwangseinziehung durch Konfliktparteien und Menschenhandel, und über ihre konkreten humanitären Bedürfnisse äußern;

- die Staaten auffordern, für Flüchtlinge und Staatenlose unter voller Achtung des geltenden Flüchtlingsvölkerrechts und für Binnenvertriebene unter voller Achtung der geltenden internationalen Menschenrechtsnormen und im Einklang mit den Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen konkrete Schutz- und Hilfemaßnahmen zu ermitteln und bereitzustellen und dabei ihre besonderen Bedürfnisse und Verwundbarkeiten zu berücksichtigen;
- die Hauptverantwortung der Staaten für die Achtung und Gewährleistung der Sicherheit und des zivilen und humanitären Charakters der Lager für Flüchtlinge und Binnenvertriebene hervorheben, insbesondere für die Entwaffnung bewaffneter Elemente, die Trennung der Kombattanten von der Zivilbevölkerung, die Eindämmung des Zustroms von Kleinwaffen in die Lager und die Verhinderung der Rekrutierung durch bewaffnete Gruppen in den Lagern und ihrer Umgebung, Missionen der Vereinten Nationen das Mandat erteilen, den Gaststaaten diesbezügliche Unterstützung bereitzustellen, und es verurteilen, wenn an einem bewaffneten Konflikt beteiligte Parteien Lager für Flüchtlinge und Binnenvertriebene zu dem Zweck nutzen, sich einen militärischen Vorteil zu verschaffen, und so die in diesen Lagern befindlichen Zivilpersonen gefährden;
- Friedenssicherungs- und anderen vom Sicherheitsrat genehmigten einschlägigen Missionen nach Bedarf das Mandat erteilen, bei der Durchführung ihres Schutzmandats dem Schutz von Binnenvertriebenen als besonders schutzbedürftigen Zivilpersonen besondere Aufmerksamkeit zu widmen, namentlich indem sie in Gebieten mit einer hohen Konzentration von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen und rund um diese Gebiete die Sicherheit gewährleisten und in den Lagern für Flüchtlinge und Binnenvertriebene und in anderen Gebieten mit einer hohen Konzentration von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen gezielte Schutzmaßnahmen durchführen, darunter regelmäßige Patrouillen, Kontakte zu lokalen Führungspersonlichkeiten und Unterstützung gemeindenaher Polizeiarbeit;
- betonen, dass die Staaten mit Unterstützung der einschlägigen Missionen und Landesteams der Vereinten Nationen den Aufnahmestaaten und -gemeinden dabei helfen müssen, die Bedürfnisse der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge zu decken und ihre Sicherheit zu gewährleisten;
- darum ersuchen, dass in den Berichten des Generalsekretärs über landesspezifische Situationen der Schutz von Binnenvertriebenen konkret behandelt wird;
- die zuständigen regionalen und/oder subregionalen Organe nachdrücklich auffordern, Politiken, Aktivitäten und Kampagnen zugunsten von Binnenvertriebenen und Flüchtlingen auszuarbeiten und durchzuführen;
- die Anwendung gezielter und abgestufter Maßnahmen gegen die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien erwägen, die Verstöße gegen das anwendbare Völkerrecht mit Bezug auf die Vertreibung begehen.

Dauerhafte Lösungen für Flüchtlinge und Binnenvertriebene, namentlich sichere, freiwillige und würdevolle Rückkehr und Wiedereingliederung

Zu erwägende Fragen:

- verlangen, dass die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien das anwendbare humanitäre Völkerrecht und Flüchtlingsvölkerrecht und die geltenden internationalen Menschenrechtsnormen strikt einhalten, namentlich im Hinblick auf

- die Achtung des Rechts der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen auf eine freiwillige Rückkehr in Sicherheit und Würde in ihre Heimat;
- die Achtung der Eigentumsrechte der Flüchtlinge und Vertriebenen ohne benachteiligende Unterscheidung aufgrund des Geschlechts, des Alters oder des sonstigen Status;
- betonen, wie wichtig es ist, ohne Diskriminierung würdevolle dauerhafte Lösungen für die Flüchtlinge und Binnenvertriebenen herbeizuführen, namentlich ihre freiwillige, sichere und würdevolle Rückkehr, die Integration vor Ort oder die Neuansiedlung, und ihre volle Mitwirkung an der Konzipierung, Planung und Verwirklichung dieser Lösungen zu gewährleisten;
- betonen, dass jede dauerhafte Lösung auf freiwilliger Basis, auf der Grundlage aller verfügbaren Informationen über die operativen Bedingungen und die Situation in den Herkunftsorten oder den Orten der Neuansiedlung, einschließlich der Sicherheitsbedingungen, und auf eine Art und Weise durchgeführt werden soll, die die Würde der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge wahrt und ihre Sicherheit gewährleistet;
- alle beteiligten Parteien auffordern, Bedingungen zu schaffen, die die freiwillige, sichere, würdevolle und dauerhafte Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, ihre Integration vor Ort oder ihre Neuansiedlung begünstigen;
- die Staaten auffordern, mit Unterstützung der zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen sicherzustellen, dass die Verwirklichung dauerhafter Lösungen für Flüchtlinge und Binnenvertriebene unter voller Achtung der geltenden internationalen Menschenrechtsnormen und des anwendbaren Flüchtlingsvölkerrechts durch konkrete Strategien, eine geeignete nationale Politik und entsprechende Rechtsrahmen unterstützt wird;
- betonen, wie wichtig es ist, Wohnungs-, Land- und Eigentumsfragen auf nichtdiskriminierende Weise zu behandeln, und die Staaten auffordern, dies zu tun, um Konflikte und sekundäre Vertreibung zu verhüten und förderliche Bedingungen für die Verwirklichung dauerhafter Lösungen zu schaffen;
- die Friedenssicherungs- und anderen einschlägigen Missionen der Vereinten Nationen nach Bedarf ersuchen, zur Wiederherstellung von Sicherheitsbedingungen beizutragen, die einer freiwilligen, sicheren, würdevollen und dauerhaften Rückkehr oder der Verwirklichung anderer dauerhafter Lösungen förderlich sind, so auch durch Polizeipatrouillen in den Gebieten der Rückkehr, der Integration vor Ort oder der Neuansiedlung;
- alle beteiligten Parteien auffordern, dafür zu sorgen, dass zurückkehrende Flüchtlinge und Binnenvertriebene nicht diskriminierend behandelt werden;
- alle beteiligten Parteien auffordern, die Beteiligung der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen an allen Friedensprozessen, Friedensabkommen sowie Wiederherstellungs- und Wiederaufbauplänen und -programmen nach Konflikten und die Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse, insbesondere ihres Rechts auf freiwillige, sichere und würdevolle Rückkehr und Wiedereingliederung, sicherzustellen;
- Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und andere vom Sicherheitsrat genehmigte einschlägige Missionen ermutigen, soweit angezeigt und je nach den Umständen des Einzelfalls, innerstaatliche Mechanismen zur Behandlung von Wohnungs-, Land- und Eigentumsfragen beziehungsweise ihre Einsetzung durch innerstaatliche Behörden zu unterstützen;

- Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und andere vom Sicherheitsrat genehmigte einschlägige Missionen ermutigen, soweit angezeigt und je nach den Umständen des Einzelfalls, die widerrechtliche Aneignung und Beschlagnahme von Land und Vermögenswerten, die Flüchtlingen und Binnenvertriebenen gehören, zu verhindern und den Schutz zurückkehrender Flüchtlinge und Binnenvertriebener sicherzustellen.

C. Schutz von Verwundeten und Kranken, Sanitätspersonal sowie ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmendem humanitärem Personal, den Transportmitteln und der Ausrüstung dieses Personals sowie von Krankenhäusern und anderen medizinischen Einrichtungen

Die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien sollen Verwundete und Kranke ohne jede Benachteiligung schonen, schützen und pflegen und humanitäres Personal, humanitäre Einrichtungen und Material, das ausschließlich medizinischen Zwecken dient, schonen und schützen.

Zu erwägende Fragen:

- Gewalthandlungen und -androhungen gegen Verwundete und Kranke, Sanitätspersonal sowie ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmendes humanitäres Personal, die Transportmittel und die Ausrüstung dieses Personals sowie Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen, sofern diese keine militärischen Ziele im bewaffneten Konflikt sind, verurteilen;
- fordern, dass die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien ihre nach dem anwendbaren humanitären Völkerrecht und den geltenden internationalen Menschenrechtsnormen sowie den anwendbaren einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats bestehenden Verpflichtungen in Bezug auf den Schutz von Verwundeten und Kranken, Sanitätspersonal und ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmendem humanitärem Personal, den Transportmitteln und der Ausrüstung dieses Personals sowie von Krankenhäusern und anderen medizinischen Einrichtungen strikt einhalten, darunter
 - die Verpflichtung, alles praktisch Mögliche zu tun, um sich zu vergewissern, dass die Angriffsziele weder Zivilpersonen noch zivile Objekte sind und nicht besonderen Schutz genießen, darunter Sanitätspersonal, die Transportmittel und die Ausrüstung dieses Personals sowie Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen;
 - die Verpflichtung, alle praktisch möglichen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um die Schädigung von Zivilpersonen und die Beschädigung ziviler Objekte sowie von Personen und Objekten, die besonderen Schutz genießen, darunter Sanitätspersonal, die Transportmittel und die Ausrüstung dieses Personals sowie Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen, zu vermeiden und in jedem Fall auf ein Mindestmaß zu beschränken;
 - die Verpflichtungen mit Bezug darauf, Verwundete und Kranke zu suchen, zu bergen und zu evakuieren und ihnen so umfassend und so schnell wie möglich und ohne jede Benachteiligung die erforderliche medizinische Pflege und Betreuung zu gewähren;
 - die Verpflichtung, Sanitätspersonal und ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmendes humanitäres Personal, die Transportmittel und die Ausrüstung dieses Personals sowie Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen jederzeit zu schonen und zu schützen;

- die Verpflichtung, ausschließlich medizinischen Zwecken dienende Sanitätseinheiten unter allen Umständen zu schonen und zu schützen, es sei denn, sie werden außerhalb ihrer humanitären Funktion zu Handlungen verwendet, die den Feind schädigen;
- die Konfliktparteien auffordern, praktische Maßnahmen zum Schutz der Verwundeten und Kranken und der medizinischen Dienste in die Planung und Durchführung ihrer Einsätze einzubinden;
- erwägen, gezielte und abgestufte Maßnahmen gegen Parteien bewaffneter Konflikte anzuwenden, die für Gewalthandlungen oder -androhungen gegen Verwundete und Kranke, Sanitätspersonal und ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmendes humanitäres Personal, die Transportmittel und die Ausrüstung dieses Personals sowie Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen verantwortlich sind.

Die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien und die sonstigen maßgeblichen Akteure sollen die Verteilung medizinischer Hilfssendungen und den Zugang zu unparteiischer medizinischer Versorgung der Verwundeten und Kranken gemäß dem anwendbaren Völkerrecht erleichtern.

- Besorgnis über Hindernisse beim Zugang zu unparteiischer medizinischer Versorgung der Verwundeten und Kranken gemäß dem anwendbaren Völkerrecht bekunden und die vorsätzliche Behinderung dieses Zugangs verurteilen;
- die Staaten und die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auffordern, ihre Verpflichtungen nach dem anwendbaren humanitären Völkerrecht und den geltenden internationalen Menschenrechtsnormen, die mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats bekräftigt wurden, strikt einzuhalten, namentlich im Hinblick auf
 - die Verpflichtungen in Bezug auf den Schutz medizinischer Hilfssendungen und die Erleichterung ihrer schnellen Verteilung sowie in Bezug auf den freien und ungehinderten Durchlass von Sanitätspersonal, medizinischer Ausrüstung, medizinischen Transporten und Hilfsgütern, einschließlich chirurgischer Artikel, in alle Gebiete und zu allen Menschen in Not;
 - das Verbot, diejenigen, die eine ärztliche Tätigkeit ausüben, dazu zu zwingen, Handlungen vorzunehmen oder Arbeiten zu verrichten, die mit dem ärztlichen Ehrenkodex oder mit sonstigen dem Wohl der Verwundeten und Kranken dienenden medizinischen Regeln unvereinbar sind;
 - das Verbot einer Bestrafung für die Ausübung einer ärztlichen Tätigkeit, die mit dem ärztlichen Ehrenkodex im Einklang steht;
- die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auffordern, den Grundsatz der ärztlichen Neutralität und die humanitären Grundsätze zu achten, medizinische Einrichtungen zu entmilitarisieren und die Errichtung einer militärischen Präsenz innerhalb oder in der Nähe einer solchen Einrichtung zu vermeiden;
- die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auffordern, lokale Vereinbarungen zu schließen, um die Evakuierung verwundeter, kranker, gebrechlicher und älterer Menschen sowie von Kindern, werdenden Müttern und Wöchnerinnen aus belagerten oder eingeschlossenen Gebieten sowie den Durchlass von Sanitätspersonal und medizinischer Ausrüstung in solche Gebiete zu erleichtern;
- die Staaten und alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auffordern, wirksame Maßnahmen auszuarbeiten, um Gewalthandlungen, Angriffe und

Drohungen gegen Verwundete und Kranke, Sanitätspersonal und ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmendes humanitäres Personal, die Transportmittel und die Ausrüstung dieses Personals sowie Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen zu verhüten und dagegen vorzugehen, und gemäß dem anwendbaren Völkerrecht in bewaffneten Konflikten den Zugang der Verwundeten und Kranken zu unparteiischer medizinischer Versorgung zu erleichtern.

Die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien sollen durch entsprechende Maßnahmen die Rechenschaftspflicht für Verstöße gegen das anwendbare Völkerrecht betreffend den Schutz von Verwundeten und Kranken, Sanitätspersonal und ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmendem humanitärem Personal, den Transportmitteln und der Ausrüstung dieses Personals und von Krankenhäusern und anderen medizinischen Einrichtungen sowie die Nichtwiederholung solcher Verstöße gewährleisten.

- die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auffordern, Handlungen, die Verletzungen des anwendbaren humanitären Völkerrechts oder der geltenden internationalen Menschenrechtsnormen im Zusammenhang mit der medizinischen Versorgung in bewaffneten Konflikten darstellen können, auf unabhängige Weise umfassend, rasch, unparteiisch und wirksam zu untersuchen;
- die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auffordern, gegebenenfalls Maßnahmen zur Gewährleistung der Nichtwiederholung, der Rechenschaftspflicht und der Wiedergutmachung für die Opfer zu treffen.

D. Humanitärer Zugang und Sicherheit des humanitären Personals

Die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien sollen die Grundbedürfnisse der unter ihrer effektiven Kontrolle stehenden Zivilpersonen decken, unparteiischen humanitären Hilfseinsätzen zustimmen und sie erleichtern sowie den schnellen, sicheren und ungehinderten Durchlass von Hilfssendungen, -ausrüstungen und -personal genehmigen und erleichtern.

Zu erwägende Fragen:

- Besorgnis darüber äußern, dass Zivilpersonen aufgrund des bewaffneten Konflikts keinen Zugang zu Artikeln und Dienstleistungen haben, die zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse, darunter Nahrungsmittel, Wasser und Medikamente, unverzichtbar sind;
- gegen das anwendbare humanitäre Völkerrecht verstoßende Behinderungen des humanitären Zugangs verurteilen und ihre sofortige Aufhebung fordern;
- die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien und Drittstaaten zur strikten Einhaltung des anwendbaren humanitären Völkerrechts sowie aller anwendbaren Resolutionen des Sicherheitsrats auffordern, namentlich im Hinblick auf
 - die Verpflichtung, die Grundbedürfnisse der Zivilbevölkerung, die sich innerhalb ihres Hoheitsgebiets oder unter ihrer effektiven Kontrolle befindet, zu decken;
 - die Verpflichtung, für die Zivilbevölkerung lebensnotwendige Objekte weder anzugreifen noch zu zerstören, zu entfernen oder unbrauchbar zu machen;
 - die Verpflichtung, ständige Vorsicht walten zu lassen, um im Verlauf militärischer Operationen Zivilpersonen und zivile Objekte zu verschonen;

- das Verbot des Aushungerns von Zivilpersonen als Methode der Kriegführung durch das Vorenthalten der für sie lebensnotwendigen Gegenstände, einschließlich der vorsätzlichen Behinderung von Hilfslieferungen unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht;
 - die Zustimmung zur Durchführung unparteiischer humanitärer Hilfsaktionen ohne jede nachteilige Unterscheidung;
- fordern, dass die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien ihre Verpflichtungen nach dem anwendbaren humanitären Völkerrecht strikt einhalten und den schnellen, sicheren und ungehinderten Durchlass von Hilfssendungen, -ausrüstungen und -personal genehmigen und erleichtern, vorbehaltlich ihres Rechts, die technischen Einzelheiten für einen solchen Durchlass, einschließlich einer Durchsuchung, festzulegen;
 - humanitäre Organisationen und Akteure auffordern, die humanitären Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit einzuhalten, und die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auffordern, diese Grundsätze zu wahren und zu achten, mit dem Ziel, die fortlaufende Bereitstellung humanitärer Hilfe, die Sicherheit und den Schutz der Empfänger dieser Hilfe und die Sicherheit des humanitären Personals zu gewährleisten;
 - die willkürliche Verweigerung der Zustimmung zu Hilfseinsätzen verurteilen und daran erinnern, dass die willkürliche Verweigerung des humanitären Zugangs und das Vorenthalten der für Zivilpersonen lebensnotwendigen Gegenstände, einschließlich der vorsätzlichen Behinderung von Hilfslieferungen und des Zugangs, einen Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht darstellen können;
 - verlangen, dass die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien den sicheren, schnellen und ungehinderten Zugang humanitärer Organisationen zu allen Gebieten und Menschen in Not genehmigen und erleichtern, damit entsprechend den humanitären Grundsätzen humanitäre Hilfe bereitgestellt werden kann;
 - die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auffordern, sich zu bemühen, konkrete Vereinbarungen einzugehen, um medizinische Evakuierungen und eine den humanitären Grundsätzen entsprechende Bereitstellung humanitärer Hilfe, beispielsweise humanitäre Pausen oder Tage der Ruhe, zu gestatten und zu erleichtern;
 - die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auffordern, alle Behinderungen des humanitären Zugangs, einschließlich bürokratischer Behinderungen, aufzuheben, und die Staaten, die humanitäre Einsätze aufnehmen, auffordern, durch praktische Maßnahmen wie die Klärung und Straffung der für humanitäre Organisationen geltenden administrativen Verfahren und Anforderungen, eine den humanitären Grundsätzen entsprechende Bereitstellung humanitärer Hilfe zu erleichtern oder die Ausstellung von Visa für humanitäre Akteure sowie den Zollabfertigungsprozess für humanitäre Hilfsgüter zu beschleunigen;
 - Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und anderen vom Sicherheitsrat genehmigten einschlägigen Missionen das Mandat erteilen, soweit angezeigt und auf Ersuchen förderliche Sicherheitsbedingungen für die rasche, sichere und ungehinderte Bereitstellung humanitärer Hilfe unter ziviler Führung schaffen zu helfen;
 - die Anwendung gezielter und abgestufter Maßnahmen gegen die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien erwägen, die dafür verantwortlich sind, unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht die Auslieferung humanitärer Hilfe zu

behindern, einschließlich indem sie sich an Angriffen auf humanitäre Akteure und Güter beteiligen.

Die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien sollen humanitäres Personal und humanitäre Einrichtungen schonen und schützen.

Zu erwägende Fragen:

- vorsätzliche Angriffe auf humanitäres Personal verurteilen und ihre sofortige Einstellung fordern;
- die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien zur strikten Einhaltung des anwendbaren humanitären Völkerrechts auffordern, insbesondere der Verpflichtung, Hilfspersonal sowie Einrichtungen, Material, Einheiten und Fahrzeuge, die an humanitären Maßnahmen beteiligt sind, zu schonen und zu schützen;
- betonen, dass die Staaten, die humanitäre Einsätze aufnehmen, die Hauptverantwortung für die Gewährleistung der Sicherheit und des Schutzes des humanitären Personals tragen;
- dem Generalsekretär nahelegen, die Aufmerksamkeit des Sicherheitsrats auf Situationen zu lenken, in denen infolge von Gewalt gegen humanitäres Personal und humanitäre Einrichtungen humanitäre Hilfe vorenthalten wird;
- die Staaten ersuchen, Schlüsselbestimmungen des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal und des dazugehörigen Fakultativprotokolls, wie diejenigen, welche die Verhütung von Angriffen auf Mitglieder von Einsätzen der Vereinten Nationen, die Unterstrafstellung solcher Angriffe und die Strafverfolgung oder Auslieferung der Täter betreffen, in die künftig mit den Vereinten Nationen auszuhandelnden und erforderlichenfalls in die bereits bestehenden Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen, über die Rechtsstellung der Mission und Gastlandabkommen aufzunehmen.

Die maßgeblichen internationalen Akteure, einschließlich der Geber und der humanitären Hilfsorganisationen der Vereinten Nationen, sollen die humanitäre Hilfe erhöhen und deren Reichweite, Umfang und Qualität verbessern.

Zu erwägende Fragen:

- die Mitgliedstaaten auffordern, zu Plänen für humanitäre Maßnahmen beizutragen;
- erwägen, allgemeine Ausnahmen von zielgerichteten wirtschaftlichen und finanziellen Sanktionen sowie von Waffenembargos, die der Sicherheitsrat verhängt hat, zu beschließen, um die Bereitstellung humanitärer Hilfe zu erleichtern und die Sicherheit des humanitären Personals zu erhöhen, wenn der jeweilige Sanktionsausschuss des Sicherheitsrats dies für zweckdienlich befindet.

E. Führung von Feindseligkeiten

Die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien sollen den Einsatz bestimmter Taktiken unter Verstoß gegen das anwendbare humanitäre Völkerrecht und die geltenden internationalen Menschenrechtsnormen unterlassen.

Zu erwägende Fragen:

- Besorgnis über Vorwürfe des Einsatzes bestimmter Taktiken unter Verstoß gegen das anwendbare humanitäre Völkerrecht, die geltenden internationalen Menschenrechtsnormen und die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats bekunden und diesen Einsatz verurteilen, beispielsweise

- gezielte Angriffe auf Zivilpersonen, darunter auch das gezielte Vorgehen gegen Zivilpersonen aus bestimmten Bevölkerungsgruppen;
 - das Aushungern als Methode der Kriegführung;
 - den Einsatz sexueller Gewalt als Methode der Kriegführung;
 - die rechtswidrige Einziehung und den rechtswidrigen Einsatz von Kindern durch Konfliktparteien;
 - unterschiedslose Angriffe;
 - die Entführung von Zivilpersonen;
 - die Benutzung von Zivilpersonen als menschliche Schutzschilde;
 - die Nutzung von zivilen Einrichtungen, einschließlich Lagern für Binnenvertriebene, Flüchtlingslagern, Schulen und Krankenhäusern, um Kriegshandlungen von bestimmten Punkten oder Gebieten fernzuhalten;
- die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien zur strikten Einhaltung des anwendbaren humanitären Völkerrechts sowie aller auf die Situation anwendbaren Resolutionen des Sicherheitsrats auffordern, namentlich zur Einhaltung der Verbote
- von Angriffen auf die Zivilbevölkerung oder auf einzelne Zivilpersonen, die an den Feindseligkeiten nicht unmittelbar teilnehmen;
 - von Angriffen auf zivile Objekte;
 - von unterschiedslosen Angriffen, das heißt Angriffen, die militärische Ziele und Zivilpersonen oder zivile Objekte unterschiedslos treffen können;
 - von Angriffen, bei denen damit zu rechnen ist, dass sie auch Verluste an Menschenleben und die Verwundung von Zivilpersonen, die Beschädigung ziviler Objekte oder mehrere derartige Folgen zusammen verursachen, die in keinem Verhältnis zum erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil stehen;
 - von Angriffen auf Personal, Einrichtungen, Material, Einheiten oder Fahrzeuge, die an einer humanitären Hilfsmission oder Friedenssicherungsmission in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen beteiligt sind, solange sie Anspruch auf den Schutz haben, der Zivilpersonen oder zivilen Objekten nach dem humanitären Völkerrecht gewährt wird;
 - der Benutzung der Anwesenheit einer Zivilperson oder einer anderen geschützten Person, um Kriegshandlungen von bestimmten Punkten, Gebieten oder Streitkräften fernzuhalten;
 - von Vergewaltigung und anderen Formen sexueller Gewalt;
 - der Anwendung oder Androhung von Gewalt mit dem hauptsächlichsten Ziel, Schrecken unter der Zivilbevölkerung zu verbreiten;
 - von Angriffen auf Gebäude, die dem Gottesdienst, der Erziehung, der Kunst, der Wissenschaft oder der Wohltätigkeit gewidmet sind, auf geschichtliche Denkmäler, Krankenhäuser und Sammelplätze für Kranke und Verwundete, sofern es nicht militärische Ziele sind;

- von Angriffen auf Gebäude, Material, Sanitätseinheiten, Sanitätstransporte und Personal, die in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht mit den Schutzzeichen der Genfer Abkommen versehen sind;
- der Zerstörung oder Beschlagnahme gegnerischen Eigentums, sofern dies nicht durch militärische Erfordernisse geboten ist;
- des Aushungerns von Zivilpersonen als Methode der Kriegführung durch das Vorenthalten der für sie lebensnotwendigen Gegenstände, einschließlich der vorsätzlichen Behinderung von Hilfslieferungen unter Verstoß gegen das anwendbare humanitäre Völkerrecht.

Die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien sollen alle praktisch möglichen Schritte unternehmen, um Zivilpersonen vor den Auswirkungen von Feindseligkeiten zu schützen.

- alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auffordern, ihre Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht einzuhalten und jederzeit zwischen der Zivilbevölkerung und Kombattanten sowie zwischen zivilen Objekten und militärischen Zielen zu unterscheiden, unterschiedslose Angriffe zu unterlassen und alle praktisch möglichen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um bei der Führung von Feindseligkeiten Schaden an Zivilpersonen und zivilen Objekten und Infrastrukturen zu vermeiden und in jedem Fall auf ein Mindestmaß zu beschränken;
- darum ersuchen, dass der Generalsekretär sowie die vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen genehmigten Friedensmissionen und anderen einschlägigen Missionen in ihre regelmäßige Berichterstattung Informationen über die konkreten Schritte, die zur Gewährleistung des Schutzes der Zivilbevölkerung bei der Führung von Feindseligkeiten unternommen wurden, und über die Maßnahmen aufnehmen, mit denen sichergestellt werden soll, dass die für Verstöße gegen das anwendbare humanitäre Völkerrecht Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden;
- die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien und die von den Vereinten Nationen genehmigten Missionen mit dem Mandat, Offensiveinsätze durchzuführen oder zu unterstützen, ersuchen, gezielte Maßnahmen zu beschließen und durchzuführen, um das Risiko zu senken, dass Zivilpersonen oder zivilen Objekten infolge von Feindseligkeiten unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht Schaden zugefügt wird, beispielsweise indem sie, wenn möglich und praktisch durchführbar, Systeme zur Erfassung ziviler Opfer einrichten, nach Möglichkeit die Ansiedlung militärischer Ziele innerhalb oder in der Nähe von dicht bevölkerten Gebieten vermeiden, in Fällen, in denen Gewaltanwendung zu Opfern unter der Zivilbevölkerung führte, systematische Untersuchungen durchführen, Taktiken und Verfahrensweisen regelmäßig überprüfen und klare und konkrete Befehle und taktische Anweisungen erteilen, um den Schaden für Zivilpersonen und die Beschädigung ziviler Objekte infolge von Feindseligkeiten auf ein Mindestmaß zu beschränken.

F. Kleinwaffen und leichte Waffen, Minen und explosive Kampfmittelrückstände und der unterschiedslose Einsatz von Waffen

Schutz der Zivilbevölkerung durch die Kontrolle unerlaubter Kleinwaffen und leichter Waffen und Herabsetzung ihrer Verfügbarkeit

Zu erwägende Fragen:

- Besorgnis darüber zum Ausdruck bringen, dass die Verbreitung und Verfügbarkeit von Kleinwaffen und leichten Waffen den bewaffneten Konflikt anheizt und so die

Sicherheit von Zivilpersonen beeinträchtigt, und die vom Sicherheitsrat genehmigten einschlägigen Missionen ersuchen, das Vorhandensein von Waffen unter der Zivilbevölkerung zu überwachen;

- die Staaten und die regionalen und subregionalen Organisationen ersuchen, Maßnahmen, darunter je nach Bedarf angemessene Rechts- und sonstige Vorschriften und Verwaltungsverfahren, zur Eindämmung und Reduzierung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu beschließen, wie die freiwillige Einsammlung und Vernichtung, die wirksamere Verwaltung der Lagerbestände, Lagerung, Sicherheit und Rechenschaftslegung, Waffenembargos, Sanktionen sowie rechtliche Maßnahmen gegen Unternehmen, Personen und Einrichtungen, die an derartigen Aktivitäten beteiligt sind;
- zur stärkeren praktischen Zusammenarbeit zwischen Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und anderen vom Sicherheitsrat genehmigten einschlägigen Missionen ermutigen, mit dem Ziel, die grenzüberschreitende Bewegung von Kleinwaffen und leichten Waffen zu überwachen und zu verhindern;
- Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und anderen vom Sicherheitsrat genehmigten einschlägigen Missionen das Mandat erteilen,
 - Überwachungs- oder Sachverständigengruppen zu unterstützen, die den zuständigen Sanktionsausschüssen des Sicherheitsrats in ihrer Überwachungsfunktion behilflich sind;
 - Ströme von Militärpersonal, Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial zu beobachten und darüber Bericht zu erstatten;
 - unerlaubte und/oder überschüssige Kleinwaffen und leichte Waffen sowie überschüssige Munitionsbestände zu beschlagnahmen, einzusammeln, zu verzeichnen, zu vernichten beziehungsweise zu sichern;
 - nationale Behörden dabei zu unterstützen, die sichere und wirksame Verwaltung, Lagerung und Sicherung der Bestände an Kleinwaffen und leichten Waffen zu gewährleisten;
- zum Auf- und Ausbau nationaler Kapazitäten zur Lagerung von Munitionsbeständen unter Einhaltung internationaler Normen ermutigen, so auch durch die Sanierung oder den Bau von Arsenalen und Munitionslagern;
- die Verhängung von Waffenembargos und anderen Maßnahmen zur Verhinderung des Verkaufs oder der Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial jeder Art an die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien, die gegen das anwendbare Völkerrecht verstoßen, erwägen und die Verhängung zielgerichteter Sanktionen gegen die Personen und Einrichtungen erwägen, die von den zuständigen Sanktionsausschüssen des Sicherheitsrats in Sanktionslisten aufgenommen wurden, weil sie gegen die vom Sicherheitsrat verhängten restriktiven Maßnahmen für Rüstungsgüter verstoßen;
- zur stärkeren praktischen Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Sanktions-Überwachungsgruppen des Sicherheitsrats, den Friedenssicherungsmissionen und anderen vom Sicherheitsrat genehmigten einschlägigen Missionen und den Staaten ermutigen;
- darum ersuchen, dass in Situationen, in denen ein Waffenembargo der Vereinten Nationen mit Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen zusammenfällt, ein Ausgangsverzeichnis der Waffenbestände erstellt und Waffenkennzeichnungs- und -registrierungssysteme eingerichtet werden.

Schutz der Zivilbevölkerung durch die Beendigung des unterschiedslosen Einsatzes von Waffen und die Kennzeichnung, Räumung, Beseitigung oder Zerstörung von Minen, explosiven Kampfmittelrückständen, einschließlich Streumunition, und Rückständen von behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen

Zu erwägende Fragen:

- den illegalen Einsatz von Waffen, einschließlich des unterschiedslosen Einsatzes von Sprengwaffen und des Einsatzes von Waffen gegen Zivilpersonen, verurteilen und die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien zur Unterlassung dieses Einsatzes auffordern;
- die Staaten nachdrücklich auffordern, zu erwägen, die einschlägigen internationalen Übereinkünfte, darunter das Antipersonenminen-Übereinkommen, das Übereinkommen über Streumunition, das Übereinkommen über bestimmte konventionelle Waffen und die dazugehörigen Protokolle und den Vertrag über den Waffenhandel, zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten und Schritte zur Gewährleistung der vollinhaltlichen Durchführung ihrer Bestimmungen zu unternehmen;
- die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auffordern, nach Beendigung der aktiven Feindseligkeiten und so bald wie praktisch möglich die Minen und explosiven Kampfmittelrückstände in den betroffenen Gebieten unter ihrer Kontrolle zu kennzeichnen, zu räumen, zu beseitigen oder zu zerstören und dabei diejenigen von Minen und explosiven Kampfmittelrückständen betroffenen Gebiete vorrangig zu behandeln, welche als schwerwiegende humanitäre Gefahr bewertet werden;
- die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auffordern, Informationen über den Einsatz von Minen und explosiven Kampfmitteln oder die Aufgabe von explosiven Kampfmitteln aufzuzeichnen und aufzubewahren, die zügige Kennzeichnung und Räumung, Beseitigung oder Zerstörung von Minen und explosiven Kampfmittelrückständen und die Aufklärung über Gefahren zu erleichtern und der Partei, die die Kontrolle über das Gebiet ausübt, und der Zivilbevölkerung in diesem Gebiet einschlägige Informationen bereitzustellen;
- die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auffordern, alle praktisch möglichen Vorsichtsmaßnahmen in von Minen und explosiven Kampfmittelrückständen betroffenem Gebiet unter ihrer Kontrolle zu ergreifen, um die Zivilbevölkerung, insbesondere Kinder, zu schützen, namentlich durch Warnungen, Aufklärung über Gefahren, Kennzeichnung, Absperrung und Überwachung des von Minen und explosiven Kampfmittelrückständen betroffenen Gebiets;
- die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auffordern, vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen genehmigte Friedensmissionen und andere einschlägige Missionen sowie humanitäre Organisationen vor den Wirkungen von Minen und explosiven Kampfmittelrückständen zu schützen und Informationen über die Lage der Minen und explosiven Kampfmittelrückstände zur Verfügung zu stellen, die ihnen in dem Gebiet, in dem die Missionen/Organisationen tätig sind oder sein werden, bekannt sind;
- die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien, die Staaten und die sonstigen zuständigen Akteure auffordern, Hilfe technischer, finanzieller, materieller oder personeller Art zu leisten, um die Kennzeichnung, Räumung, Beseitigung oder Zerstörung von Minen und explosiven Kampfmittelrückständen zu erleichtern;
- die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien, die Staaten und die sonstigen zuständigen Akteure auffordern, Hilfe bei der Betreuung und Rehabilitation

sowie der wirtschaftlichen und sozialen Wiedereingliederung der Überlebenden explosiver Kampfmittelrückstände sowie ihrer Familienangehörigen und Gemeinwesen zu leisten;

- Missionen der Vereinten Nationen, soweit anwendbar und angemessen, das Mandat erteilen, den nationalen Behörden bei der Beseitigung und Zerstörung von Minen und anderen Sprengkörpern behilflich zu sein sowie Aufklärungsprogramme durchzuführen, um zur Minderung der von Sprengwaffen, darunter Minen, explosive Kampfmittelrückstände und behelfsmäßige Sprengvorrichtungen, ausgehenden Gefahren beizutragen.

G. Rechteinhaltung, Rechenschaftspflicht und Rechtsstaatlichkeit

Einhaltung des anwendbaren humanitären Völkerrechts und der geltenden internationalen Menschenrechtsnormen durch die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien

Zu erwägende Fragen:

- die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien, die vom Sicherheitsrat genehmigten Missionen mit dem Mandat, Offensiveinsätze durchzuführen oder zu unterstützen, und/oder gegebenenfalls die Staaten, die Personal für diese Missionen stellen, auffordern, geeignete Maßnahmen zur Achtung und zur Gewährleistung der Achtung des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen zu ergreifen, insbesondere durch
 - die Gewährleistung der umgehenden und unparteiischen Untersuchung behaupteter Verstöße gegen das anwendbare humanitäre Völkerrecht und die geltenden internationalen Menschenrechtsnormen im Einklang mit internationalen Standards;
 - die Anwendung geeigneter militärischer Disziplinarmaßnahmen und die Achtung des Grundsatzes der Verantwortlichkeit der Befehlshaber;
 - die Schulung von Militär- und Polizeikräften bezüglich des anwendbaren humanitären Völkerrechts und der geltenden internationalen Menschenrechtsnormen;
 - die Gewährleistung der Überprüfung der Angehörigen der Streit- und Sicherheitskräfte und gegebenenfalls die zivile Aufsicht über sie, um den verlässlichen Nachweis ihrer Nichtbeteiligung an Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht oder an Verletzungen oder Missbräuchen der internationalen Menschenrechtsnormen sicherzustellen;
- die Staaten mit Einfluss auf die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auffordern, die Achtung des humanitären Völkerrechts zu gewährleisten;
- die Anwendung gezielter und abgestufter Maßnahmen gegen die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien erwägen, die den Frieden bedrohen, die jeweilige Friedenssicherungs- oder andere einschlägige Mission der Vereinten Nationen angreifen oder sie in ihrem Handeln behindern oder Verstöße gegen das anwendbare humanitäre Völkerrecht und die geltenden internationalen Menschenrechtsnormen begehen;
- betonen, dass die Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte, unter anderem im Kontext von nationalen oder regionalen Streitkräften geleiteter Militäroperationen, unter der strikten Vor-

aussetzung erfolgt, dass diese Kräfte das humanitäre Völkerrecht, die internationalen Menschenrechtsnormen und das Flüchtlingsvölkerrecht einhalten und dass diese Operationen gemeinsam geplant werden;

- die Friedenssicherungs- und anderen einschlägigen Missionen der Vereinten Nationen auffordern, bei den nationalen Streitkräften zu intervenieren, wenn Elemente derselben, die von der Mission Unterstützung erhalten, der Begehung von Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht, die internationalen Menschenrechtsnormen oder das Flüchtlingsvölkerrecht verdächtigt werden, und im Falle des Fortbestehens dieser Situation die Unterstützung der Mission zu entziehen;
- die einschlägigen von den Vereinten Nationen genehmigten Missionen ersuchen, die Streitkräfte der Gaststaaten insbesondere auf dem Gebiet der Menschenrechte, des humanitären Völkerrechts, des Kinderschutzes und der Verhütung von geschlechtsspezifischer und sexueller Gewalt auszubilden.

Rechenschaftspflicht derjenigen, die Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht oder Verletzungen oder Missbräuche der internationalen Menschenrechtsnormen, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen oder schwere Verletzungen von Menschenrechtsnormen begangen haben

Zu erwägende Fragen:

- betonen, dass der Straflosigkeit für Verstöße gegen das anwendbare humanitäre Völkerrecht und für Verletzungen und Missbräuche der geltenden internationalen Menschenrechtsnormen im Rahmen eines umfassenden Ansatzes zur Herbeiführung von dauerhaftem Frieden, Gerechtigkeit, Wahrheit und nationaler Aussöhnung ein Ende gesetzt werden muss;
- die Staaten auffordern, allen einschlägigen Verpflichtungen nachzukommen, gegen Personen, die verdächtigt werden, Völkermord, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder andere schwere Verstöße gegen das Völkerrecht, einschließlich gegen das humanitäre Völkerrecht, die internationalen Menschenrechtsnormen und das Flüchtlingsvölkerrecht, begangen zu haben, ungeachtet ihrer Stellung oder politischen Zugehörigkeit zu ermitteln, sie zu suchen, strafrechtlich zu verfolgen oder auszuliefern;
- eine grenzüberschreitende justizielle Zusammenarbeit bei der Ermittlung und strafrechtlichen Verfolgung derjenigen, die Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Verstöße und Missbräuche der internationalen Menschenrechtsnormen begangen haben, fordern und die Staaten nachdrücklich auffordern, denjenigen, die Kriegsverbrechen begangen haben, keine Zuflucht zu gewähren;
- betonen, dass Amnestien für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen oder andere schwere Verletzungen der Menschenrechte in Konfliktbeilegungsprozessen ausgeschlossen werden müssen, in jeder Form zu verwerfen sind und in keiner Weise gebilligt werden dürfen, und sicherstellen, dass eine bereits gewährte derartige Amnestie der Strafverfolgung durch einen von den Vereinten Nationen eingesetzten oder unterstützten Gerichtshof nicht entgegensteht;
- betonen, wie wichtig die Sammlung und Sicherung von Beweismaterial im Zusammenhang mit Akten ist, die Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht oder Verletzungen oder Missbräuche der internationalen Menschenrechtsnormen darstellen können, und den vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen genehmigten Friedensmissionen und anderen einschlägigen Missionen das Mandat erteilen, solche Akte zu überwachen und zu dokumentieren und sie den zuständigen Behörden zur Kenntnis zu bringen;

- vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen genehmigten Friedensmissionen und anderen einschlägigen Missionen das Mandat erteilen, in Zusammenarbeit mit den betreffenden Staaten wirksame Vorkehrungen auf nationaler oder internationaler Ebene für die Ermittlung und Strafverfolgung bei Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und bei Verletzungen und Missbräuchen der internationalen Menschenrechtsnormen zu unterstützen und zu fördern, unter anderem durch den Aufbau von Kapazitäten und die Unterstützung von Reformen des nationalen Justizsektors;
- darum ersuchen, dass die Staaten, die Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und die anderen vom Sicherheitsrat genehmigten einschlägigen Missionen bei der Festnahme beziehungsweise Auslieferung von Personen, die mutmaßlich Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen begangen haben, sowie von Personen, die mutmaßlich gegen das humanitäre Völkerrecht verstoßen oder die internationalen Menschenrechtsnormen verletzt oder missbraucht haben, zusammenarbeiten;
- betonen, dass den internationalen Normen entsprechende umfassende, unabhängige und unparteiische Untersuchungen mutmaßlicher Menschenrechtsübergrieße und -verletzungen sowie mutmaßlicher Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durchgeführt werden müssen;
- erwägen, Ad-hoc-Justizmechanismen und Wiedergutmachungsprogramme auf nationaler oder internationaler Ebene einzurichten, um Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Verletzungen und Missbräuche der internationalen Menschenrechtsnormen, Kriegsverbrechen und schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen, und sicherstellen, dass die anwendbaren Bestimmungen über das Recht auf Wiedergutmachung für Verletzungen von Individualrechten umgesetzt werden;
- die Friedensmissionen der Vereinten Nationen und anderen einschlägigen Missionen ersuchen, gegebenenfalls die Einrichtung, die Operationalisierung und die Arbeit von Ad-hoc-Justizmechanismen und Wiedergutmachungsprogrammen auf nationaler oder internationaler Ebene zu unterstützen;
- erwägen, Situationen, die mit Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen verbunden sind, dem Internationalen Strafgerichtshof zu unterbreiten;
- Staaten und Regionalorganisationen auffordern und Friedensmissionen der Vereinten Nationen und anderen einschlägigen Missionen das Mandat erteilen, mit dem Internationalen Strafgerichtshof im Kontext der Untersuchung von Verbrechen, die in seine Zuständigkeit fallen, sowie bei der Identifizierung, Festnahme und Überstellung von Verdächtigen zusammenzuarbeiten.

Schutz von Zivilpersonen durch die Wiederherstellung und Durchsetzung der Rechtsstaatlichkeit, Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramme und die Reform des Sicherheitssektors

Zu erwägende Fragen:

- die Staaten auffordern, den gleichen Schutz durch das Gesetz und den gleichen Zugang zur Justiz für Opfer von Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen, insbesondere auch für Frauen und Kinder, zu gewährleisten und die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes von Opfern, Zeuginnen und Zeugen zu treffen;

- vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen genehmigten Friedensmissionen und anderen einschlägigen Missionen das Mandat erteilen, die Ausweitung der staatlichen Autorität und die Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit zu unterstützen, unter anderem durch die Bereitstellung fachlicher Beratung und Hilfe bei der Überwachung, Neugliederung und Reform des Justiz- und des Strafverfolgungssektors sowie gegebenenfalls durch die direkte und in voller Achtung der Richtlinien der Vereinten Nationen für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht erfolgende Unterstützung von Sicherheitskräften der Gaststaaten bei der Wiederherstellung der Sicherheit im gesamten Hoheitsgebiet;
- erwägen, Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und anderen vom Sicherheitsrat genehmigten einschlägigen Missionen das Mandat zu erteilen, als Notfallmaßnahme aufgrund außergewöhnlicher Umstände und auf Ersuchen des Gaststaats sich direkt an der Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in den Gebieten zu beteiligen, in denen der Gaststaat nicht dazu in der Lage ist, namentlich durch die Ergreifung der mutmaßlichen Verantwortlichen für Verbrechen mit schweren Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen und mit schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht sowie die Überstellung dieser Personen an die zuständigen Behörden;
- um die schnelle Verlegung qualifizierter und gut ausgebildeter internationaler Zivilpolizei sowie von Justiz- und Strafvollzugssachverständigen als Komponente von Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und anderen vom Sicherheitsrat genehmigten einschlägigen Missionen ersuchen;
- die Staaten und die regionalen und subregionalen Organisationen dazu auffordern, technische Hilfe für die örtliche Polizei und Rechtsprechung und die Vollzugsanstalten vor Ort zu leisten (z. B. fachliche Betreuung und Formulierung von Gesetzesvorlagen);
- betonen, wie wichtig es ist, ehemalige Kombattanten der inländischen bewaffneten Gruppen dauerhaft zu entwaffnen, zu demobilisieren und wiedereinzugliedern und Mitglieder ausländischer bewaffneter Gruppen zu entwaffnen, zu demobilisieren, zu repatriieren, neu anzusiedeln und wiedereinzugliedern, unter Beachtung der zwingenden Notwendigkeit, die Straflosigkeit zu bekämpfen und den Opfern in von einem Konflikt betroffenen Gemeinschaften zu helfen;
- unterstreichen, dass besonderes Augenmerk auf die Schaffung wirksamer Möglichkeiten für eine anfängliche Reintegration ehemaliger Kombattanten gelegt werden muss, und Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen und anderen vom Sicherheitsrat genehmigten einschlägigen Missionen gegebenenfalls das Mandat erteilen, die Gaststaaten in dieser Hinsicht zu unterstützen;
- betonen, wie wichtig die Reform des Sicherheitssektors ist, die Gaststaaten auffordern, umfassende Programme zur Reform des Sicherheitssektors zu erarbeiten und umzusetzen, um die nationalen Sicherheitskräfte zu professionalisieren und der Rechenschaftspflicht und zivilen Aufsicht zu unterstellen, namentlich durch Überprüfung im Hinblick auf Menschenrechtsverletzungen und Ausbildung in Bezug auf Fragen der Menschenrechte, des Kinderschutzes und der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt;
- von den Vereinten Nationen genehmigten Missionen und Institutionen das Mandat erteilen und die internationalen Partner auffordern, den Gaststaaten bei der Konzipierung und Umsetzung umfassender Programme zur Reform des Sicherheitssektors Unterstützung und Hilfe zu gewähren, namentlich im Hinblick auf Ausbildung,

gemeinsame Unterbringung und Mentortätigkeiten, unter voller Einhaltung der Richtlinien der Vereinten Nationen für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht;

- Friedenssicherungsmissionen und anderen vom Sicherheitsrat genehmigten einschlägigen Missionen das Mandat erteilen, die Gaststaaten bei der Erarbeitung und Umsetzung von Programmen zur Entwaffnung lokaler Gemeinschaften zu unterstützen, namentlich durch technische Unterstützung zum Zweck der sicheren Handhabung eingesammelter Waffen und Munition, einschließlich der Verifikation, Sicherung, Lagerung und Entsorgung unbrauchbarer Waffen und Munition;
- Friedenssicherungs- und anderen einschlägigen Missionen und Institutionen der Vereinten Nationen das Mandat erteilen, den Gastregierungen Gute Dienste, Rat und Unterstützung bei der Konzipierung umfassender Programme zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung sowie zur Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung von Kombattanten zu leisten, die nicht verdächtigt werden, Kriegsverbrechen oder andere schwere Menschenrechtsverletzungen begangen zu haben, und die Durchführung dieser Pläne zu unterstützen, einschließlich durch operative Unterstützung bei Prozessen der Kantonierung und der Einsammlung von Waffen, unter voller Einhaltung der Richtlinien der Vereinten Nationen für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht;
- erwägen, zielgerichtete Sanktionen gegen Personen und Einrichtungen zu beschließen, die nach Feststellung des zuständigen Sanktionsausschusses des Sicherheitsrats die Prozesse der Sicherheitssektorreform, der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und der Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung behindern;
- erwägen, Ausnahmen von den vom Sicherheitsrat verhängten Waffenembargos für den Transfer von Waffen und sonstigem letalem Wehrmaterial und nichtletalem militärischem Gerät an Sicherheitskräfte der Gaststaaten zu beschließen, die ausschließlich zur Unterstützung eines von den Vereinten Nationen unterstützten Programms zur Reform des nationalen Sicherheitssektors oder zur Verwendung in einem solchen Programm bestimmt sind, nach Benachrichtigung des zuständigen Sanktionsausschusses des Sicherheitsrats, und die zuständige Sachverständigen- oder Überwachungsgruppe ersuchen, die Anwendung dieser Ausnahmen zu überwachen, einschließlich der möglichen Umleitung von Waffen und sonstigem Wehrmaterial, die im Rahmen dieser Ausnahmen eingeführt werden.

Förderung der Rechenschaftspflicht, Vertrauensbildung und Stärkung der Stabilität durch die Förderung von Mechanismen der Unrechtsaufarbeitung, namentlich Mechanismen zur Wahrheitsfindung und Aussöhnung

Zu erwägende Fragen:

- das Mandat erteilen, geeignete, an die lokalen Gegebenheiten angepasste Mechanismen zur Wahrheitsfindung und Aussöhnung (z. B. technische Hilfe, Finanzierung, Wiedereingliederung von Zivilpersonen in die Gemeinschaft) einzurichten;
- gegebenenfalls die Gaststaaten, den Generalsekretär oder die Regionalorganisationen ersuchen, Untersuchungskommissionen, Ermittlungsmissionen, Mechanismen der Unrechtsaufarbeitung und Wiedergutmachungsprogramme einzurichten und ähnliche Maßnahmen zu treffen, um Handlungen zu untersuchen, die möglicherweise Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht oder Verletzungen oder Missbräuche der internationalen Menschenrechtsnormen darstellen, namentlich Völker-

mord, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder schwere Verletzungen von Menschenrechtsnormen, und den Opfern Gerechtigkeit und Wiedergutmachung zukommen zu lassen;

- Friedensmissionen der Vereinten Nationen und andere einschlägige Missionen gegebenenfalls ersuchen, die Einrichtung, die Operationalisierung und die Arbeit von Untersuchungskommissionen, Ermittlungsmissionen, Mechanismen der Unrechtsaufarbeitung und anderen ähnlichen Mechanismen zu unterstützen.

H. Medien und Information

Schutz von Journalistinnen und Journalisten, sonstigen Medienangehörigen und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Zu erwägende Fragen:

- gegen Journalistinnen und Journalisten, sonstige Medienangehörige und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in Situationen bewaffneten Konflikts tätig sind, gerichtete Drohungen, Angriffe, Drangsalierungs- und Einschüchterungshandlungen verurteilen und ihre sofortige Einstellung fordern;
- die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auffordern, das anwendbare humanitäre Völkerrecht einzuhalten und den zivilen Status von Journalistinnen und Journalisten, sonstigen Medienangehörigen und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie ihrer Ausrüstung und Einrichtungen zu achten;
- verlangen, dass die Staaten alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um diejenigen, die für Angriffe auf Journalistinnen und Journalisten, sonstige Medienangehörige und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unter Verstoß gegen das anwendbare humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, strafrechtlich zu verfolgen.

Vorgehen gegen zu Gewalt aufstachelnde Sprache

Zu erwägende Fragen:

- jede Aufstachelung zu Diskriminierung, Feindseligkeit, Hass und Gewalt gegenüber Zivilpersonen in Situationen bewaffneten Konflikts, insbesondere auf ethnischer oder religiöser Grundlage, verurteilen und ihre sofortige Einstellung fordern;
- die Verwendung der Medien zur Verbreitung von Hassreden und zur Übertragung von Botschaften, die zu Gewalt anstiften, verurteilen;
- verlangen, dass die Staaten Personen, die zu derartiger Gewalt aufstacheln oder sie anderweitig verursachen, vor Gericht stellen;
- gezielte und abgestufte Maßnahmen zur Reaktion auf Mediensendungen verhängen, die zu Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen oder anderen schweren Verletzungen von Menschenrechtsnormen aufstacheln;
- Friedenssicherungsmissionen und anderen vom Sicherheitsrat genehmigten einschlägigen Missionen das Mandat erteilen, die Einrichtung von Medienüberwachungsmechanismen zu fördern, um eine wirksame Überwachung, Berichterstattung und Dokumentation in Bezug auf alle Vorfälle, Ursprünge und Inhalte von „Hetzmedien“ sicherzustellen;
- Friedenssicherungsmissionen und anderen vom Sicherheitsrat genehmigten einschlägigen Missionen das Mandat erteilen, Fälle von Hassreden und Aufstachelung zu Gewalt zu beobachten, zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten;

Förderung und Unterstützung der Verbreitung zutreffender Informationen über den bewaffneten Konflikt

Zu erwägende Fragen:

- die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien nachdrücklich auffordern, die berufliche Unabhängigkeit von Journalistinnen und Journalisten, sonstigen Medienangehörigen und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu achten;
- vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen genehmigte Friedensmissionen und andere einschlägige Missionen ermutigen, eine Komponente für Massenmedien einzurichten, die Informationen über das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen verbreiten und gleichzeitig objektiv über die Tätigkeit der Vereinten Nationen informieren kann;
- die zuständigen Akteure ersuchen, den Staaten technische Hilfe im Hinblick auf Maßnahmen bereitzustellen, die sich gegen Hetzreden richten und mit den internationalen Menschenrechtsnormen im Einklang stehen.

II. Spezifische Schutzanliegen, die sich aus Beratungen des Sicherheitsrats über von einem bewaffneten Konflikt betroffene Kinder ergeben

Die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien sollen mit Hilfe der maßgeblichen Akteure die erforderlichen Maßnahmen treffen, um den Kinderschutz in die Planung und Durchführung von Feindseligkeiten einzubinden und den besonderen Bedürfnissen von Kindern auf dem Gebiet des Schutzes, der Gesundheit, der Bildung und der Hilfe Rechnung zu tragen.

Zu erwägende Fragen:

- Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern in Situationen bewaffneten Konflikts verurteilen und ihre sofortige Einstellung fordern, unter anderem diejenigen im Zusammenhang mit der Einziehung und dem Einsatz von Kindern durch die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht, der Tötung oder Verstümmelung von Kindern, der Vergewaltigung und anderen Formen sexueller Gewalt gegenüber Kindern, der Kindesentführung, Angriffen auf Schulen oder Krankenhäuser, sofern diese keine militärischen Ziele sind, und auf mit diesen in Beziehung stehende geschützte Personen und der Verweigerung des humanitären Zugangs zu Kindern;
- Besorgnis über die militärische Nutzung von Schulen unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht, über die Schließung von Schulen infolge von Angriffen und Androhungen von Angriffen durch Konfliktparteien und über die Folgen für den Bildungszugang für Mädchen und Jungen bekunden;
- Besorgnis darüber bekunden, wenn Parteien bewaffneter Konflikte Kindern die Freiheit rechtswidrig entziehen und inhaftierte Kinder als Informantinnen und Informanten eingesetzt werden, Folterhandlungen oder eine andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung, der Kinder während ihrer Inhaftierung ausgesetzt werden, verurteilen und ihre Beendigung fordern, die Konfliktparteien auffordern, der willkürlichen oder rechtswidrigen Entziehung der Freiheit von Kindern sofort ein Ende zu setzen, alle Kinder, die es betrifft, freizulassen und Kinderschutzakteuren und Menschenrechtsbeobachterinnen und -beobachtern vollen Zugang zu allen Kindern zu gewähren, denen die Freiheit entzogen ist;

- verlangen, dass die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien das anwendbare humanitäre Völkerrecht und die geltenden internationalen Menschenrechtsnormen in Bezug auf von einem bewaffneten Konflikt betroffene Kinder sowie alle auf die Situation anwendbaren Resolutionen des Sicherheitsrats strikt einhalten;
- alle Parteien auffordern, schwere Rechtsverletzungen an Kindern sofort einzustellen und alle erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Verhütung zu ergreifen, unter anderem durch den Erlass klarer Anordnungen, die jegliche Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern verbieten;
- die maßgeblichen Parteien auffordern, in enger Zusammenarbeit mit den vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen genehmigten Friedensmissionen und anderen einschlägigen Missionen, den Landesteams der Vereinten Nationen und der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte konkrete termingebundene Aktionspläne zur Beendigung an Kindern in Situationen bewaffneten Konflikts begangener schwerer Rechtsverletzungen, darunter die Einziehung und der Einsatz von Kindern unter Verstoß gegen das Völkerrecht, die Tötung oder Verstümmelung von Kindern, Vergewaltigungen und andere Formen sexueller Gewalt gegenüber Kindern, die Entführung von Kindern und Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser, auszuarbeiten und umzusetzen, so auch indem sie Maßnahmen zur Verbreitung und Umsetzung dieser Aktionspläne entlang der gesamten Befehlskette treffen;
- die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auffordern, den zivilen Charakter von Schulen zu achten und Angriffe auf Schulen, Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte, unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht, einzustellen und die Androhung solcher Angriffe zu unterlassen, die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien ferner auffordern, die militärische Nutzung von Bildungseinrichtungen unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht zu unterlassen, und die Staaten auffordern, konkrete Maßnahmen zu treffen, um von einer derartigen Nutzung abzuschrecken;
- die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auffordern, alle Kinder, denen die Freiheit rechtswidrig entzogen wurde, sofort auf sichere Weise und bedingungslos freizulassen, die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auffordern, die weitere rechtswidrige Einziehung und den rechtswidrigen Einsatz von Kindern zu beenden und zu verhindern, und die Staaten, die Institutionen der Vereinten Nationen und die regionalen und subregionalen Organisationen ermutigen, Anstrengungen zu unternehmen, um diese Freilassung zu bewirken und sicherzustellen, dass die freigelassenen Kinder wieder mit ihren Familien vereint sowie rehabilitiert und wiederingegliedert werden;
- alle beteiligten Parteien zur Umsetzung der Empfehlungen der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte auffordern;
- in die Mandate der vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen genehmigten Friedensmissionen und anderen einschlägigen Missionen spezifische Bestimmungen zum Schutz von Kindern aufnehmen, insbesondere
 - die Mission ersuchen, in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen des Landesteams der Vereinten Nationen bei der Durchführung ihres Mandats zum Schutz von Zivilpersonen dem Schutz von Kindern besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

- den Generalsekretär ersuchen, auf Landesebene einen Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus für schwere Rechtsverletzungen an Kindern zu schaffen und umzusetzen, gemäß Resolution [1612 \(2005\)](#);
- die Mission ersuchen, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen des Landesteam der Vereinten Nationen die Gastregierung dabei zu unterstützen, den Kinderschutz zu gewährleisten und zu fördern, unter anderem durch entsprechende Schulung, und Aktionspläne zur Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern sowie anderer unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht begangener schwerer Rechtsverletzungen an Kindern in Situationen bewaffneter Konflikts zu erarbeiten und umzusetzen.

Die Staaten und die Vertragsparteien von Friedensabkommen sollen mit Unterstützung der maßgeblichen Akteure sicherstellen, dass das Wohl des Kindes, die Förderung und Erfüllung der Rechte des Kindes und der besondere Schutz- und Hilfebedarf von Kindern durchgängig in nationale rechtliche Rahmen und Politiken sowie in alle Aspekte von Friedens- und nationalen Reformprozessen und in die Friedensschaffung und Friedenskonsolidierung einbezogen werden.

- die Staaten auffordern, zu erwägen, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes und seine Fakultativprotokolle zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten, praktische Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer vollen Durchführung zu beschließen und die nationalen rechtlichen und operativen Rahmen für den Schutz von Kindern und die Förderung und Erfüllung ihrer Rechte zu stärken und namentlich auch die rechtswidrige Einziehung und den rechtswidrigen Einsatz von Kindern unter Strafe zu stellen;
- die Staaten auffordern, konkrete Verpflichtungen zur raschen Untersuchung behaupteter Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern einzugehen und einzuhalten, um die Täter vor Strafgerichten zur Rechenschaft zu ziehen und dafür zu sorgen, dass diejenigen, die für derartige Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen verantwortlich sind, vom Sicherheitssektor ausgeschlossen werden;
- die Staaten auffordern, dafür zu sorgen, dass aus bewaffneten Gruppen freigelassene Kinder als Opfer behandelt werden, und als Alternativen zur Strafverfolgung und Inhaftierung nichtjustizielle Maßnahmen zu erwägen, insbesondere nichtjustizielle Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, Kinder zu rehabilitieren und wieder einzugliedern, unter Berücksichtigung dessen, dass Freiheitsentziehung bei Kindern nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden darf, und nach Möglichkeit die Anordnung von Untersuchungshaft zu vermeiden;
- die betroffenen Staaten auffordern, den Kinderschutz systematisch zu integrieren und sicherzustellen, dass den besonderen Bedürfnissen von Mädchen und Jungen im Kontext von Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozessen umfassend Rechnung getragen wird, unter anderem indem sie den Kinderschutz zu einem Bestandteil der militärischen Ausbildung und der Standardverfahren machen, in den nationalen Sicherheitskräften Kinderschutzeinheiten einrichten und wirksame Mechanismen zur Altersfeststellung stärken, um die Einziehung Minderjähriger zu verhindern;
- in die Mandate der vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen genehmigten Friedensmissionen und anderen einschlägigen Missionen spezifische Bestimmungen zum Schutz von Kindern aufnehmen, insbesondere

- die Mission ersuchen, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen des Landesteams der Vereinten Nationen sicherzustellen, dass der Kinderschutz systematisch als ein Kernelement in ihre Tätigkeit und als ein Kernelement in die Prozesse der Justizsektorreform, der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und der Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung sowie der Programme im Bereich der Sicherheitssektorreform integriert wird, insbesondere auch durch
 - die Erarbeitung und Umsetzung entsprechender Leitlinien für den Kinderschutz, wie beispielsweise Standardverfahren für die Übergabe von aus Streitkräften und bewaffneten Gruppen entlassenen Kindern an zivile Akteure auf dem Gebiet des Kinderschutzes;
 - gründliche Mechanismen zur Altersfeststellung im Rahmen der Überprüfungsprozesse für die Integration der Streitkräfte; die Einbeziehung des Kinderschutzes in die Ausbildungsmodule für Sicherheitskräfte und
 - die Einrichtung von Kinderschutzeinheiten bei den Sicherheitskräften;
 - die Mission ersuchen, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen des Landesteams der Vereinten Nationen die Angehörigen der nationalen Sicherheitskräfte auf dem Gebiet des Kinderschutzes zu unterweisen;
 - darum ersuchen, dass innerhalb der Mission qualifizierte Kinderschutzberaterinnen und -berater eingesetzt werden;
- die Staaten, die Truppen und Polizei für Friedenssicherungs- und andere einschlägige Missionen der Vereinten Nationen stellen, und den Generalsekretär auffordern, für die Bereitstellung spezieller einsatzvorbereitender und einsatzbegleitender Schulungen zu missionsspezifischem Kinderschutz und zu geeigneten umfassenden kindgerechten Präventions- und Schutzmaßnahmen zu sorgen sowie Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern zu verfolgen und zu melden;
 - darum ersuchen, dass in den Berichten des Generalsekretärs über landesspezifische Situationen der Schutz von Kindern als besonderer Aspekt behandelt wird;
 - alle beteiligten Parteien auffordern, sicherzustellen, dass dem Wohl des Kindes, darunter dem Schutz, den Rechten und dem Wohlergehen der von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kinder in Friedensprozessen, Friedensabkommen sowie in den Wiederherstellungs- und Wiederaufbauplänen und -programmen nach dem Konflikt bereits ab der Frühphase ausdrücklich Rechnung getragen wird, namentlich durch Maßnahmen der Familiensuche und Familienzusammenführung, die Rehabilitation und Wiedereingliederung der von ihren Familien getrennten Kinder und die Freilassung und Wiedereingliederung der mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbundenen Kinder;
 - die Staaten, Institutionen der Vereinten Nationen, regionalen und subregionalen Organisationen sowie die anderen beteiligten Parteien nachdrücklich auffordern, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um unerlaubte subregionale und grenzüberschreitende Aktivitäten, die für Kinder schädlich sind, und andere in bewaffneten Konflikten unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht begangene Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern zu bekämpfen;

- die zuständigen regionalen und/oder subregionalen Organe nachdrücklich auffordern, den Kinderschutz systematisch in ihre Tätigkeiten, Kampagnen, Missionsplannungen und Programme zu integrieren und Maßnahmen und Leitlinien zum Schutz der von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kinder auszuarbeiten und umzusetzen;
- die Anwendung gezielter und abgestufter Maßnahmen gegen die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien erwägen, die schwere Rechtsverletzungen an Kindern in Situationen bewaffneten Konflikts begehen.

III. Spezifische Schutzanliegen, die sich aus Beratungen des Sicherheitsrats über Frauen und Frieden und Sicherheit ergeben

Die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien und anderen maßgeblichen Akteure sollen sexuelle Gewalt sofort beenden und verbieten und die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sexuelle Gewalt zu verhindern und dagegen vorzugehen.

Zu erwägende Fragen:

- sexuelle Gewalthandlungen, die im Rahmen eines bewaffneten Konflikts begangen werden und damit in Verbindung stehen, ausdrücklich verurteilen und ihre sofortige Einstellung fordern;
- fordern, dass die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien die Regeln des humanitären Völkerrechts und die internationalen Menschenrechtsnormen sowie alle auf die Situation anwendbaren Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich in Bezug auf das Verbot von Vergewaltigung, sexueller Sklaverei, Nötigung zur Prostitution, erzwungener Schwangerschaft, Zwangssterilisation oder jeder anderen Form sexueller Gewalt, strikt einhalten;
- die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auffordern, geeignete Maßnahmen zu treffen, um mit sofortiger Wirkung alle Formen sexueller Gewalt zu beenden und zu verhindern und alle Personen davor zu schützen, insbesondere auch durch
 - das Eingehen und Umsetzen konkreter und termingebundener Verpflichtungen zur Bekämpfung sexueller Gewalt gemäß [Resolution 2106 \(2013\)](#);
 - den Erlass klarer, über die Befehlskette erfolgreicher Anordnungen zum Verbot sexueller Gewalt, die Durchsetzung der Rechenschaftspflicht und die Anwendung geeigneter militärischer Disziplinarmaßnahmen zur rechten Zeit und die Achtung des Grundsatzes der Verantwortlichkeit der Befehlshaber;
 - die Unterweisung von Soldatinnen und Soldaten in Bezug auf das kategoriale Verbot aller Formen sexueller Gewalt;
 - die Widerlegung von Mythen, die sexuelle Gewalt fördern;
 - die Überprüfung der Angehörigen der Streit- und Sicherheitskräfte, um den verlässlichen Nachweis ihrer Nichtbeteiligung an der Begehung von Vergewaltigungen oder anderen Formen sexueller Gewalt sicherzustellen;
 - die Evakuierung von Zivilpersonen, die unmittelbar von sexueller Gewalt bedroht sind, an einen sicheren Ort;
- die Staaten auffordern, strukturierte und umfassende Rahmen zur Bekämpfung sexueller Gewalt in Konflikten gemäß den Resolutionen [1960 \(2010\)](#) und [2106 \(2013\)](#) des Sicherheitsrats zu erarbeiten;

- darum ersuchen, dass in den Berichten des Generalsekretärs über landesspezifische Situationen sexuelle Gewalt, insbesondere sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten, als besonderer Aspekt behandelt wird, einschließlich, soweit möglich, der Angabe von nach Geschlecht und Alter der Opfer aufgeschlüsselten Daten, und darum ersuchen, dass als Teil einer umfassenderen Strategie für den Schutz von Zivilpersonen missionsspezifische Strategien und Aktionspläne zur Verhinderung von sexueller Gewalt und für ein Vorgehen gegen solche Gewalt erarbeitet werden;
- in die Mandate der vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen genehmigten Friedensmissionen und anderen einschlägigen Missionen spezifische Bestimmungen über sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten aufnehmen, insbesondere
 - den Generalsekretär ersuchen, gemäß Resolution [1960 \(2010\)](#) rasch Regelungen für die auf Landesebene erfolgende Überwachung, Analyse und Berichterstattung betreffend sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten zu treffen und umzusetzen beziehungsweise ihre Operationalisierung zu beschleunigen;
 - die Mission ersuchen, die Gastregierung dabei zu unterstützen, in Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozessen, Prozessen der Reform des Sicherheitssektors sowie Initiativen zur Reform des Justizsektors die sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt sowie die besonderen Schutzbedürfnisse von Frauen und Mädchen ausdrücklich anzugehen sowie konkrete und termingebundene Aktionspläne zur Bekämpfung sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten zu erarbeiten und umzusetzen;
- darum ersuchen, dass innerhalb der Mission Frauenschutzberaterinnen und -berater ernannt werden;
- die zuständigen regionalen und/oder subregionalen Organe nachdrücklich auffordern, Politiken, Aktivitäten und Kampagnen zugunsten der von sexueller Gewalt betroffenen Zivilpersonen auszuarbeiten und durchzuführen;
- die truppen- und polizeistellenden Länder ersuchen, mehr weibliche Friedenssicherungs- oder Polizeikräfte zu entsenden und dafür zu sorgen, dass ihr Personal, das an Friedenssicherungs- und anderen einschlägigen Missionen der Vereinten Nationen teilnimmt, eine geeignete Schulung im Hinblick auf den Schutz von Zivilpersonen, namentlich Frauen und Kindern, und auf die Verhütung von sexueller Gewalt in Konflikt- und Postkonfliktsituationen erhält;
- bei der Einrichtung und Verlängerung von Sanktionsregimen die Anwendung gezielter und abgestufter Maßnahmen gegen die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien erwägen, die für sexuelle Gewalthandlungen im bewaffneten Konflikt verantwortlich sind.

Die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien und anderen maßgeblichen Akteure sollen die notwendigen Maßnahmen zur Deckung der spezifischen Schutz-, Existenzsicherungs-, Gesundheits- und Hilfebedürfnisse von Frauen und Mädchen ergreifen und ihren Zugang zur Justiz verbessern.

Zu erwägende Fragen:

- Besorgnis über Handlungen, Androhungen oder Situationen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen bekunden, einschließlich Gewalt, die darauf abzielt, Mädchen vom Schulbesuch abzuhalten;

- die in Situationen bewaffneten Konflikts begangenen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Frauen und Mädchen verurteilen und ihre sofortige Einstellung fordern;
- fordern, dass die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien das anwendbare humanitäre Völkerrecht und die geltenden internationalen Menschenrechtsnormen sowie alle auf die Situation anwendbaren Resolutionen des Sicherheitsrats in Bezug auf den Schutz von Frauen und Mädchen, die von einem bewaffneten Konflikt betroffen sind, strikt einhalten;
- die Gastregierung auffordern, sektorübergreifende Strategien zur Verhütung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten, und zur Reaktion darauf unter nationaler Eigenverantwortung zu entwickeln und umzusetzen, entsprechende Ressourcen dafür zu zuweisen und die Verantwortlichkeiten für die Umsetzung klar festzulegen;
- die Gastregierung auffordern, dafür zu sorgen, dass diejenigen, die sexuelle oder geschlechtsspezifische Gewalthandlungen, einschließlich sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten, begehen, darunter auch Angehörige der nationalen Streit- und Sicherheitskräfte aller Ebenen, zur Rechenschaft gezogen werden, indem alle Vorwürfe derartiger Handlungen systematisch, rasch und auf unabhängige und unparteiische Weise untersucht und die Täterinnen und Täter gegebenenfalls festgenommen, strafrechtlich verfolgt und verurteilt werden;
- die Staaten auffordern, strukturierte und umfassende Rahmen, einschließlich geeigneter Rechtsvorschriften, zu erarbeiten, um sicherzustellen, dass diejenigen, die für Akte sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt verantwortlich sind, aus dem Sicherheitssektor ausgeschlossen und strafrechtlich verfolgt werden, und den sofortigen Zugang der Opfer zur Justiz und zu den verfügbaren Hilfe- und Dienstleistungen zu erleichtern;
- die Regierungen der Gaststaaten auffordern, den gleichen Schutz der Frauen durch das Gesetz, Gleichheit vor Gericht im Einklang mit dem Völkerrecht und den gleichen und wirksamen Zugang zur Justiz und zu Gesundheits- und Hilfediensten sicherzustellen, unter anderem durch entsprechende innerstaatliche Rechtsvorschriften und die wirksame Mitwirkung und Vertretung von Frauen auf allen Ebenen des Sicherheitssektors und der Strafverfolgungsinstitutionen;
- in die Mandate der vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen genehmigten Friedensmissionen und anderen einschlägigen Missionen spezifische Bestimmungen zum Schutz von Frauen und Mädchen, unter anderem vor sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten, aufnehmen und insbesondere die Mission ersuchen,
 - bei der Erfüllung ihres Mandats zum Schutz von Zivilpersonen in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen des Landeteams der Vereinten Nationen dem Schutz von Frauen und Mädchen, insbesondere auch vor sexueller Gewalt, besondere Aufmerksamkeit zu widmen, unter anderem durch die Entsendung von Frauenschutzberaterinnen und -beratern;
 - konkret von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt abzuschrecken und sie zu verhindern und spezielle Schutzmaßnahmen mit diesem Ziel durchzuführen, darunter Sensibilisierungskampagnen oder die Bereitstellung von technischer Hilfe oder Rat in Bezug auf das anwendbare Völkerrecht und die Untersuchung und strafrechtliche Verfolgung von Akten sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten;

- bei der Durchführung anderer grundlegender Bestandteile ihres Mandats dem Schutz und den Bedürfnissen von Frauen besondere Aufmerksamkeit zu widmen, wie etwa bei der Unterstützung von Entwaffnungs- und Demobilisierungsmaßnahmen, der Reform des Sicherheitssektors, der Unrechtsaufarbeitung, der Minenräumung oder der Kontrolle von Kleinwaffen;
 - die Vertretung und Mitwirkung von Frauen und ihre Übernahme von Führungsverantwortung im Rahmen von Schutzmechanismen als wesentlichen Bestandteil der Verbesserung des Schutzes für Frauen und Mädchen zu fördern;
 - die Anstrengungen der Gastregierung zu unterstützen, sektorübergreifende Strategien zur Verhütung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und zur Reaktion darauf unter nationaler Eigenverantwortung zu entwickeln und umzusetzen;
 - die Angehörigen der nationalen Sicherheitskräfte auf dem Gebiet des Schutzes von Frauen und Mädchen zu unterweisen;
- darum ersuchen, dass in den Berichten des Generalsekretärs über landesspezifische Situationen der Schutz von Frauen und Mädchen als besonderer Aspekt behandelt wird;
 - die zuständigen regionalen und/oder subregionalen Organe nachdrücklich auffordern, Politiken, Aktivitäten und Kampagnen zugunsten der von bewaffneten Konflikten betroffenen Frauen und Mädchen auszuarbeiten und durchzuführen.

Die Staaten und die Vertragsparteien von Friedensabkommen sollen mit Unterstützung durch maßgebliche Akteure für die gleichberechtigte Teilhabe und die volle und sinnvolle Mitwirkung von Frauen an der Verhütung und Beilegung bewaffneter Konflikte und an allen Aspekten nationaler Reformprozesse sorgen und sicherstellen, dass die Förderung und Erfüllung der Rechte der Frau sowie der konkrete Schutz- und Hilfebedarf von Frauen durchgängig in diese Prozesse eingebunden werden.

Zu erwägende Fragen:

- an die Verpflichtungen der Vertragsstaaten des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und des dazugehörigen Fakultativprotokolls erinnern, die Staaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, nachdrücklich auffordern, dies zu erwägen, und die vollständige Erfüllung dieser Verpflichtungen mittels nationaler Rechtsrahmen und Politiken fördern;
- die Staaten, Institutionen der Vereinten Nationen, regionalen und subregionalen Organisationen sowie die anderen beteiligten Parteien nachdrücklich auffordern, dafür zu sorgen, dass Frauen in den nationalen, regionalen und internationalen Institutionen und Mechanismen zur Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten auf allen Entscheidungsebenen stärker vertreten sind;
- alle an der Aushandlung und Durchführung von Friedensabkommen beteiligten Akteure auffordern, eine Geschlechterperspektive einzunehmen, indem sie unter anderem dafür sorgen, dass Frauen bei der Erörterung solcher Abkommen und in Mechanismen zur Unterstützung und Überwachung ihrer Durchführung gleichberechtigt vertreten sind, und indem sie Folgendes berücksichtigen:
 - die Bedürfnisse von Frauen und Mädchen während der Repatriierung und Neuansiedlung sowie bei der Rehabilitation, der Wiedereingliederung und dem Wiederaufbau nach Konflikten;

- Maßnahmen zur Unterstützung lokaler Friedensinitiativen von Frauen und indigener Prozesse der Konfliktbeilegung sowie zur Beteiligung von Frauen an den Mechanismen zur Durchführung von Friedensabkommen;
- Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes und der Achtung der Menschenrechte von Frauen und Mädchen, insbesondere im Zusammenhang mit der Verfassung, dem Wahlsystem, der Polizei und der Rechtsprechung;
- die volle und gleichberechtigte Teilhabe der Frauen und ihre sinnvolle Mitwirkung auf allen Ebenen von Dialogen zwischen Volksgruppen fordern;
- die Staaten auffordern, im engen Benehmen mit den Missionen der Vereinten Nationen und anderen maßgeblichen Akteuren, einschließlich zivilgesellschaftlicher Organisationen, nationale Aktionspläne nach Resolution [1325 \(2000\)](#) des Sicherheitsrats auszuarbeiten und ihre Umsetzung zu gewährleisten und dafür geeignete Ressourcen zuzuweisen und klare Verantwortlichkeiten festzulegen;
- den Generalsekretär und seine Sondergesandten und Sonderbeauftragten ersuchen, die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen der Resolution 1325 (2000) und der späteren Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit sicherzustellen, namentlich die Unterstützung der vollen Mitwirkung von Frauen an Erörterungen über die Verhütung und Beilegung von Konflikten, die Wahrung von Frieden und Sicherheit und die Friedenskonsolidierung nach Konflikten, und alle an solchen Gesprächen beteiligten Parteien ermutigen, die gleichberechtigte und volle Mitwirkung der Frauen auf allen Entscheidungsebenen zu erleichtern;
- die Friedensmissionen der Vereinten Nationen und andere einschlägige Missionen ersuchen, Anstrengungen im Hinblick auf dieses Ziel zu unterstützen und Fortschritte zu überwachen und darüber Bericht zu erstatten und im Rahmen ihres Mandats Geschlechterfragen als Querschnittsthema umfassend Rechnung zu tragen, unter anderem durch die Entsendung von Beraterinnen und Beratern für Geschlechterfragen;
- sicherstellen, dass bei Missionen des Sicherheitsrats die Geschlechterperspektive sowie die Rechte von Frauen und Mädchen berücksichtigt werden, namentlich durch Konsultationen mit lokalen wie auch internationalen Frauengruppen;
- die truppen- und polizeistellenden Länder nachdrücklich auffordern, die Rolle, die Zahl und den Beitrag von Frauen bei den Operationen der Vereinten Nationen, insbesondere bei der Militärbeobachtung und der Zivilpolizei, zu stärken.

Addendum: Auswahl vereinbarter Formulierungen

I. Allgemeine Schutzanliegen betreffend die von einem Konflikt betroffene Bevölkerung			
A. Schutz und Hilfe für die von einem Konflikt betroffene Bevölkerung			
Besorgnis über Handlungen, Androhungen oder Situationen von Gewalt und ihre Auswirkungen auf Zivilpersonen und zivile Objekte Ausdruck verleihen und Verstöße gegen das anwendbare humanitäre Völkerrecht und die geltenden internationalen Menschenrechtsnormen verurteilen	... bekundet seine ernste Besorgnis angesichts der wiederholten Behauptungen, wonach [die Verteidigungs- und Sicherheitskräfte des betroffenen Landes] bei Antiterrorismus-Einsätzen Verstöße gegen die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht begangen haben sollen ...	S/RES/2423 (2018), Ziff. 44	Siehe z. B. auch S/RES/2423 (2018), PA 21; S/RES/2417 (2018), PA 3 und PA 9; S/RES/2408 (2018), PA 14; S/RES/2367 (2017), PA 4; S/RES/2228 (2015), PA 6; S/RES/2399 (2018), PA 14; S/RES/2363 (2017), Ziff. 34; S/RES/2349 (2017), Ziff. 1; S/RES/2348 (2017), Ziff. 10; S/RES/2348 (2017), PA 11 und PA 16; S/PRST/2017/13, Abs. 9; S/PRST/2017/14, Abs. 2; S/RES/2303 (2016), PA 6 und PA 7; S/RES/2297 (2016), PA 6 und Ziff. 38; S/RES/2293 (2016), PA 9, PA 17 und PA 19; S/RES/2290 (2016), PA 7 und PA 21; S/RES/2274 (2016), PA 28; S/RES/2241 (2015), PA 9, PA 16 und Ziff. 27; S/RES/2227 (2015), PA 21; S/RES/2217 (2015), PA 9; S/RES/2200 (2015), PA 13; S/RES/2198
	nach wie vor tief besorgt über Berichte über einen Anstieg schwerer Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die von einigen Angehörigen [der Verteidigungs- und Sicherheitskräfte des betroffenen Landes] begangen wurden, so auch gegen Angehörige der Opposition und der Zivilgesellschaft im Zusammenhang mit dem Wahlprozess, unter nachdrücklicher Verurteilung der Tötung von Zivilpersonen durch staatliche und nichtstaatliche Akteure sowie der Anwendung unverhältnismäßiger Gewalt durch Elemente der Sicherheitskräfte, so auch während friedlicher Proteste im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften ...	S/RES/2409 (2018), PA 9	
	unter nachdrücklicher Verurteilung aller Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch alle Parteien, einschließlich bewaffneter Gruppen und nationaler Sicherheitskräfte, darunter außergerichtliche Tötungen, gegen ethnische Gruppen gerichtete Gewalt, Vergewaltigung und andere Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, die Einziehung und der Einsatz von Kindern, Verschwindenlassen, willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen, Gewalt mit dem Ziel, Schrecken unter der Zivilbevölkerung zu verbreiten, gezielte Angriffe auf Mitglieder der Zivilgesellschaft und Angriffe auf Schulen, Kultstätten, Krankenhäuser, medizinische Einrichtungen und Sanitätstransporte sowie auf Personal der Vereinten Nationen, beigeordnetes Personal und humanitäres Personal, sowie der Aufstachelung zur Begehung solcher Übergriffe und Rechtsverletzungen, ferner unter Verurteilung der gegen die Zivilgesellschaft, humanitäres Personal und Journalistinnen und Journalisten gerichteten Drangsalierungen, Angriffe und Zensur ...	S/RES/2406 (2018), PA 16	
	unter entschiedenster Verurteilung ... der mehrfachen Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und der weit verbreiteten Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, die insbesondere Elemente [der bewaffneten Gruppe] und [der bewaffneten Gruppe] sowie andere Milizgruppen begangen haben, sowie der gezielten Angriffe auf bestimmten Volksgruppen angehörende Zivilpersonen	S/RES/2387 (2017), PA 7	
	... mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass die Sicherheitslage in [dem Gebiet des betroffenen Landes] insgesamt nach wie vor prekär ist, was auf die Aktivitäten von Milizen, die Eingliederung einiger Milizen in Hilfseinheiten [der Streitkräfte des betroffenen Landes], die im Konflikt zwischen [der Regierung des betroffenen Landes] und den bewaffneten Bewegungen und in Konflikten zwischen Bevölkerungsgruppen zu Schlüsselakteuren geworden sind und die Unsicherheit und die Bedrohung von Zivilpersonen in [dem Gebiet des betroffenen Landes] weiter verschärfen, sowie auf die Verbreitung von Waffen, die zu umfangreicher Gewalt beiträgt und die Herstellung der Rechtsstaatlichkeit untergräbt, Banditentum und Kriminalität und den Mangel an Rechtsstaatlichkeit zurückzuführen ist	S/RES/2363 (2017), PA 10	
	verurteilt nachdrücklich alle Terroranschläge, Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen durch [bewaffnete Gruppen] in [der Region], namentlich Tötungen und sonstige Gewalthandlungen gegen Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Kinder, Entführungen,	S/RES/2349 (2017), Ziff. 1	

	Plünderungen, Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat, Vergewaltigungen, sexuelle Sklaverei und andere sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt sowie die Einziehung und den Einsatz von Kindern, insbesondere den zunehmenden Einsatz von Mädchen als Selbstmordattentäterinnen, und die Zerstörung zivilen Eigentums, und fordert, dass die für diese Handlungen Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen und vor Gericht gestellt werden		(2015), PA 17; S/RES/2187 (2014), PA 5; S/RES/2182 (2014), PA 14; S/RES/2173 (2014), PA 6; S/RES/2164 (2014), PA 19; S/RES/2155 (2014), PA 5; S/RES/2153 (2014), PA 16; S/RES/2149 (2014), PA 9; S/RES/2147 (2014), PA 18;
	Der Sicherheitsrat bekundet ... seine ernsthafte Besorgnis über die Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, die Berichten zufolge in [dem konkreten Gebiet des betroffenen Landes], unter anderem seitens [der Sicherheitskräfte des betroffenen Landes], begangen worden sind, insbesondere gegen Angehörige [der konkreten Volksgruppe], darunter die systematische Anwendung von Gewalt und Einschüchterung, die Tötung von Männern, Frauen und Kindern, sexuelle Gewalt sowie die Zerstörung und das Niederbrennen von Häusern und Eigentum	S/PRST/2017/22, Abs. 3	S/RES/2139 (2014), Ziff. 1; S/RES/2121 (2013), PA 8; S/RES/2113 (2013), Ziff. 23; S/RES/2113 (2013), PA 14;
	unter Verurteilung aller Gewalthandlungen gegen Zivilpersonen, einschließlich Terrorakten, sowie aller Akte der Provokation, der Aufwiegelung und der Zerstörung	S/RES/2334 (2016), PA 8	S/RES/2109 (2013), Ziff. 20; S/RES/2100 (2013), PA 9; S/RES/2088 (2013), Ziff. 13;
	verurteilt auf das Entschiedenste alle Fälle des Menschenhandels in von bewaffneten Konflikten betroffenen Gebieten und betont, dass der Menschenhandel die Rechtsstaatlichkeit untergräbt und zu anderen Formen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität beiträgt, was Konflikte verschärfen, Unsicherheit und Instabilität fördern und die Entwicklung beeinträchtigen kann	S/RES/2331 (2016), Ziff. 1	S/RES/2046 (2012), PA 6, PA 9 und PA 11; S/RES/2042 (2012), PA 4; S/RES/2040 (2012), Ziff. 4; S/RES/2021 (2011), PA 11; S/RES/2009 (2011), PA 4; S/RES/1990 (2011), PA 9;
	unter Hinweis auf seine Presseerklärung vom [Datum] über die ethnische Gewalt und die Situation in [dem betroffenen Land] und in dieser Hinsicht mit dem Ausdruck großer Beunruhigung über das Ausufern der ethnischen Gewalt, ... unter nachdrücklicher Verurteilung aller Angriffe auf Zivilpersonen, gegen ethnische Gruppen gerichtete Tötungen, Hassreden und Aufstachelungen zu Gewalt und ferner mit dem Ausdruck großer Besorgnis darüber, dass sich der anfängliche politische Konflikt zu einem offenen Krieg zwischen den ethnischen Gruppen wandeln könnte, wie der Sonderberater für die Verhütung von Völkermord ... festgestellt hat	S/RES/2327 (2016), PA 4	S/RES/1975 (2011), PA 9; S/RES/1925 (2010), PA 11 und Ziff. 18; S/RES/1923 (2010), PA 4; S/RES/1919 (2010), PA 12 und Ziff. 4; S/RES/1910 (2010), PA 16 und Ziff. 16; S/RES/1906 (2009), PA 6 und Ziff. 10;
	... mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die erhebliche Zunahme der Gewalt in und um [konkretes Gebiet in einer Region des betroffenen Landes], wo weiter Kampfhandlungen zwischen [der Regierung des betroffenen Landes] und [der bewaffneten Gruppe] stattfanden, darunter Bombenangriffe und, Berichten zufolge, Angriffe auf Frauen und Kinder, sowie über den Konflikt zwischen Bevölkerungsgruppen über Grund und Boden, den Zugang zu Ressourcen, Migrationsfragen und Stammesrivalitäten, einschließlich unter Beteiligung paramilitärischer Einheiten und Stammesmilizen, auch in [konkreten Gebieten in einer Region des betroffenen Landes], wo infolge von Konflikten zwischen Bevölkerungsgruppen zahlreiche Menschen vertrieben sowie Zivilpersonen getötet und verwundet wurden und ein Friedenssoldat verwundet wurde	S/RES/2296 (2016), PA 7	S/RES/2042 (2012), PA 4; S/RES/2040 (2012), Ziff. 4; S/RES/2021 (2011), PA 11; S/RES/2009 (2011), PA 4; S/RES/1990 (2011), PA 9;
	unter Missbilligung der von Sicherheitskräften der Regierung [des betroffenen Landes], ihren Stellvertreterkräften und bewaffneten Gruppen, einschließlich Gegnern der Regierung [des betroffenen Landes], begangenen Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, insbesondere in [Lager für Binnenvertriebene] und in [Ort in der betroffenen Region], wie von [der vom Sicherheitsrat eingesetzten Sachverständigengruppe zur Unterstützung des zuständigen Sanktionsausschusses des Sicherheitsrats bei der Steuerung und Überwachung der Umsetzung des Sanktionsregimes des Sicherheitsrats in Bezug auf die Situation in dem betroffenen Land] berichtet wurde	S/RES/2265 (2016), PA 13	S/RES/1919 (2010), PA 12 und Ziff. 4; S/RES/1910 (2010), PA 16 und Ziff. 16; S/RES/1906 (2009), PA 6 und Ziff. 10;
	unter nachdrücklicher Verurteilung der zunehmenden Fälle von Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen, darunter außergerichtliche Tötungen, Folterungen und andere Formen grausamer, unmenschlicher und/oder erniedrigender Behandlung, willkürliche Festnahmen, rechtswidrige Inhaftierungen, Drangsalierung und Einschüchterung von Menschenrechtsverteidigern und Journalisten, und aller Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, die in [dem betroffenen Land] sowohl von den Sicherheitskräften als auch von Milizen und anderen illegalen bewaffneten Gruppen begangen werden	S/RES/2248 (2015), PA 6	

	Der Sicherheitsrat bekundet seine Empörung über die Tatsache, dass die überwiegende Mehrheit der Opfer in Situationen bewaffneter Konflikte nach wie vor Zivilpersonen sind, sowie über die verschiedenen Kurz- und Langzeitfolgen, die Konflikte nach wie vor auf Zivilpersonen haben, wie Vertreibung und die Schädigung und Zerstörung ihres Eigentums und ihrer Existenzgrundlagen.	S/PRST/2015/23, Abs. 2	S/RES/1828 (2008), Ziff. 11; S/RES/1674 (2006), Ziff. 3, Ziff. 5, Ziff. 11 und Ziff. 26; S/RES/1574 (2004), Ziff. 11; S/RES/1556 (2004), PA 8; S/RES/1493 (2003), Ziff. 8; S/RES/1468 (2003), Ziff. 2; und S/RES/1296 (2000), Ziff. 2 und Ziff. 5.
	unter nachdrücklicher Verurteilung des Wiederauflebens der Gewalt ..., des ständigen Kreislaufs von Provokationen und Vergeltungsmaßnahmen bewaffneter Gruppen innerhalb und außerhalb [der Hauptstadt des betroffenen Landes], der Androhung von Gewalt, Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, darunter außergerichtliche Tötungen, Verschwindenlassen, willkürliche Festnahme und Inhaftierung, Folter, sexuelle Gewalt gegen Frauen und Kinder, Vergewaltigung, Einziehung und Einsatz von Kindern und Angriffe auf Zivilpersonen, Angriffe auf Kultstätten und die Verweigerung des humanitären Zugangs, die von bewaffneten Elementen begangen werden und die die desolante humanitäre Lage für die Zivilbevölkerung weiter verschlimmern und den humanitären Zugang zu gefährdeten Bevölkerungsgruppen weiter behindern	S/RES/2196 (2015), PA 11	
	unter entschiedener Verurteilung der anhaltenden weit verbreiteten Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch die [nationalen] Behörden sowie der Menschenrechtsmissbräuche und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch bewaffnete Gruppen	S/RES/2165 (2014), PA 8	
	mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Meldungen über Menschenrechtsverletzungen, darunter außergerichtliche Tötungen, Gewalt gegen Frauen, Kinder und Journalisten, willkürliche Inhaftnahme und weit verbreitete sexuelle Gewalt in [dem betroffenen Land], einschließlich in Lagern für Binnenvertriebene, und unterstreichend, dass die Straflosigkeit beendet, die Menschenrechte geachtet und diejenigen, die solche Verbrechen begehen, zur Verantwortung gezogen werden müssen	S/RES/2158 (2014), PA 12	
	bekundet seine große Besorgnis über die Eskalation der Gewalt zwischen Religions- und Volksgruppen sowie die Gewalt, die sich gezielt gegen die Angehörigen ethnischer und religiöser Gruppen und ihre Führer richtet ...	S/RES/2127 (2013), Ziff. 19	
	unter erneuter nachdrücklicher Verurteilung aller Verstöße gegen das Völkerrecht, die in Situationen bewaffneter Konflikte und in Postkonfliktsituationen an Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Mädchen, begangen werden und/oder von denen sie unmittelbar betroffen sind, einschließlich Vergewaltigungen und anderer Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, Tötung und Verstümmelung, Behinderung humanitärer Hilfsmaßnahmen sowie massenhafter Zwangsvertreibungen	S/RES/2122 (2013), PA 9	
	mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über die anhaltenden Menschenrechtsverletzungen, darunter willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen, Folter und Fälle von außergerichtlichen Tötungen sowie die Plünderung von Eigentum, durch bewaffnete Gruppen und nationale Sicherheitsinstitutionen ... sowie über die Unfähigkeit der Behörden, die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen	S/RES/2109 (2013), PA 9	
	mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die anhaltend prekäre und instabile Sicherheitslage ...	S/RES/2000 (2011), PA 8	
Die Parteien an ihre Verpflichtungen nach dem anwendbaren humanitären Völkerrecht, den geltenden internationalen Menschenrechtsnormen und den einschlägigen	... fordert alle Parteien auf, ihre Verpflichtungen nach dem Völkerrecht umgehend einzuhalten und in Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht alle praktisch möglichen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um Todesopfer und Verletzte unter der Zivilbevölkerung zu vermeiden und in jedem Fall auf ein Mindestmaß zu beschränken	S/RES/2408 (2018), Ziff. 22	Siehe z. B. auch S/RES/2423 (2018), Ziff. 63; S/RES/2401 (2018), PA 9 und Ziff. 7; S/PRST/2018/1, Abs. 10; S/RES/2391 (2017), Ziff. 17; S/RES/2372 (2017), PA 8 und Ziff. 34; S/RES/2364 (2017),
	bekräftigend, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass sämtliche Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang stehen, unterstreichend, dass die Achtung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der Rechtsstaatlichkeit und wirksame Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung einander ergänzen, sich gegenseitig verstärken und ein wesentlicher Bestandteil einer erfolgreichen Terrorismusbekämpfung sind, feststellend, wie wichtig die Achtung der Rechtsstaatlichkeit für eine wirksame Verhütung und	S/RES/2396 (2017), PA 7	

Resolutionen des Sicherheitsrats erinnern und sie zu deren Einhaltung auffordern	Bekämpfung des Terrorismus ist, und feststellend, dass die Nichteinhaltung dieser und anderer internationaler Verpflichtungen, einschließlich derjenigen nach der Charta der Vereinten Nationen, einer der Faktoren ist, die zu einer verstärkten Radikalisierung zur Gewaltbereitschaft beitragen, und ein Gefühl der Straflosigkeit fördert		PA 20; S/RES/2358 (2017), Ziff. 21; S/RES/2348 (2017), Ziff. 16; S/RES/2332 (2016), PA 8;
	verlangt erneut, dass alle Parteien, insbesondere [die Behörden des betroffenen Landes], den für sie geltenden Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, sofort nachkommen, verlangt ferner die vollständige und sofortige Durchführung aller Bestimmungen [der einschlägigen Resolution des Sicherheitsrats], sowie Kenntnis nehmend [von den einschlägigen Erklärungen der Präsidentschaft des Sicherheitsrats] und erinnert daran, dass einige der in [dem betroffenen Land] verübten Rechtsverletzungen, Übergriffe und Verstöße möglicherweise Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen	S/RES/2393 (2017), Ziff. 1	S/RES/2297 (2016), Ziff. 14; S/RES/2295 (2016), Ziff. 38; S/RES/2286 (2016), PA 20; S/RES/2277 (2016), PA 15;
	betont, dass [die VN-Mission] und [die Mission der Regionalorganisation] bei der Durchführung ihres Mandats unter voller Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der Einheit [des betroffenen Landes] und unter voller Einhaltung des anwendbaren humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts handeln müssen, und weist darauf hin, wie wichtig eine Ausbildung in dieser Hinsicht ist	S/RES/2387 (2017), Ziff. 54	S/RES/2275 (2016), Ziff. 17; S/RES/2274 (2016), PA 28 und Ziff. 50; S/RES/2266 (2016), PA 5;
	unterstreicht, wie wichtig es ist, dass die Einsatzkräfte [der vom Sicherheitsrat genehmigten regionalen Mission] ihr Mandat unter vollständiger Einhaltung der Verpflichtungen der teilnehmenden Staaten nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen durchführen, einschließlich auf der Grundlage der im Rahmen [der von der Regionalorganisation und den Vereinten Nationen gemeinsam geleiteten Überprüfung der Mission] abgegebenen konkreten Empfehlungen, ...	S/RES/2372 (2017), Ziff. 16	S/RES/2259 (2015), PA 3 und PA 23; S/RES/2258 (2015), PA 5; S/RES/2254 (2015), PA 4 und Ziff. 13; S/RES/2233 (2015), PA 15;
	bekräftigend, dass alle Parteien, einschließlich bewaffneter Gruppen und Milizen, die Menschenrechte achten und alle anwendbaren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht einhalten müssen, einschließlich derjenigen zum Schutz der Zivilbevölkerung, insbesondere von Zivilpersonen, die aus von [der bewaffneten Gruppe] befreiten Gebieten vertrieben wurden und in diese zurückkehren, Verpflichtungen, die die offiziellen Kräfte [des betroffenen Landes] wie auch die sie unterstützenden Mitgliedstaaten ebenfalls einhalten müssen	S/RES/2367 (2017), PA 11	S/RES/2214 (2015), Ziff. 6; S/RES/2210 (2015), PA 26; S/RES/2211 (2015), PA 16; S/RES/2205 (2015), Ziff. 23;
	bekräftigend, dass die Besatzungsmacht ... sich strikt an ihre rechtlichen Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten aus dem Vierten Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten zu halten hat, und unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom [Datum]	S/RES/2334 (2016), PA 3	S/RES/2200 (2015), PA 6; S/RES/2191 (2014), Ziff. 1;
	verlangt, dass alle Parteien ... alle Zivilpersonen in ganz [Stadt in dem betroffenen Land, die von Feindseligkeiten betroffen ist] und in [dem betroffenen Land] achten und schützen, betont, dass alle Parteien ihre Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht einhalten und insbesondere Zivilpersonen und zivile Objekte achten und schützen müssen	S/RES/2328 (2016), Ziff. 5	S/RES/2170 (2014), PA 8; S/RES/2165 (2014), Ziff. 1;
	erklärt erneut, wie wichtig es ist, dass [die Regierung des betroffenen Landes] sicherstellt, dass die Verteidigungs- und Sicherheitskräfte ... das humanitäre Völkerrecht, die internationalen Menschenrechtsnormen und das Flüchtlingsvölkerrecht strikt einhalten, und weist in diesem Zusammenhang darauf hin, wie wichtig es ist, für alle Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden [des betroffenen Landes] Ausbildung auf dem Gebiet der Menschenrechte, des Kinderschutzes und des Schutzes vor sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt bereitzustellen	S/RES/2284 (2016), Ziff. 7	S/PRST/2014/3, Abs. 6; S/RES/2122 (2013), PA 10; S/RES/2121 (2013), Ziff. 6; S/RES/2100 (2013), Ziff. 24;
	... bekräftigend, dass alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien alle praktisch möglichen Maßnahmen treffen müssen, um den Schutz der betroffenen Zivilpersonen, insbesondere der Frauen, Kinder und Vertriebenen, zu gewährleisten, namentlich ihren Schutz vor sexueller Gewalt und allen anderen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt, und dass diejenigen, die derartige Gewalthandlungen begehen, zur Rechenschaft gezogen werden müssen, mit der Aufforderung an alle Parteien, ihre	S/RES/2274 (2016), PA 28	S/PRST/2013/2, Abs. 4, 5, 6 und 18; S/RES/2067 (2012), PA 16; S/RES/2051 (2012), Ziff. 11;

Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, einzuhalten und alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz der Zivilbevölkerung zu gewährleisten ...		S/RES/2036 (2012), Ziff. 1; S/RES/1979 (2011), PA 11;
unterstreichend, dass alle Parteien ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht nachkommen müssen ...	S/RES/2259 (2015), PA 23	S/RES/1975 (2011), PA 9; S/RES/1964 (2010), PA 17;
[Ziff. 4] fordert alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auf, die für sie nach dem Völkerrecht geltenden Verpflichtungen zum Schutz von Zivilpersonen, einschließlich jugendlicher Zivilpersonen, strikt zu befolgen, namentlich die für sie geltenden Verpflichtungen nach den Genfer Abkommen von 1949 und den dazugehörigen Zusatzprotokollen von 1977, [Ziff. 5] fordert ferner die Staaten auf, die für sie geltenden Verpflichtungen nach dem Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und dem dazugehörigen Protokoll von 1967, dem Übereinkommen von 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und dem dazugehörigen Fakultativprotokoll von 1999 sowie dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu befolgen, [Ziff. 8] bekräftigt, dass die Staaten nach den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts die Menschenrechte aller in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen, einschließlich Jugendlicher, achten und gewährleisten müssen, und bekräftigt, dass jeder Staat die Hauptverantwortung dafür trägt, seine Bevölkerung vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu schützen	S/RES/2250 (2015), Ziff. 4, Ziff. 5 und Ziff. 8	S/RES/1935 (2010), PA 12 und Ziff. 9; S/RES/1906 (2009), PA 3 und Ziff. 11; S/RES/1892 (2009), Ziff. 15; S/RES/1890 (2009), PA 15; S/RES/1883 (2009), PA 11; S/RES/1972 (2009), PA 13; S/RES/1861 (2009), PA 4; S/RES/1860 (2009), PA 3 und PA 4; S/RES/1801 (2008), Ziff. 13; S/RES/1794 (2007), PA 5 und Ziff. 7; S/RES/1790 (2007), PA 18; S/RES/1776 (2007), PA 12;
begrüßt, dass [die VN-Mission] und die Verteidigungs- und Sicherheitskräfte, einschließlich [der Nationalarmee], weiter zusammenarbeiten und koordinierte Maßnahmen durchführen, fordert die Verteidigungs- und Sicherheitskräfte, einschließlich [der Nationalarmee], auf, das humanitäre Völkerrecht, die internationalen Menschenrechtsnormen und das Flüchtlingsvölkerrecht strikt einzuhalten, und weist in diesem Zusammenhang darauf hin, wie wichtig es ist, für die Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden Ausbildung auf dem Gebiet der Menschenrechte, des Kinderschutzes und des Schutzes vor sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt bereitzustellen	S/RES/2226 (2015), Ziff. 17	S/RES/1674 (2006), Ziff. 6; S/PRST/2004/46; S/RES/1574 (2004), Ziff. 11; S/RES/1564 (2004), PA 10; S/RES/1493 (2003), Ziff. 8; und S/RES/307 (1971), Ziff. 3.
... erneut erklärend, dass die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien die Hauptverantwortung dafür tragen, alle praktisch möglichen Maßnahmen zu treffen, um den Schutz von Zivilpersonen zu gewährleisten, sowie unter Hinweis darauf, dass die Staaten die Hauptverantwortung dafür tragen, die Menschenrechte aller in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen zu achten und zu gewährleisten, wie vom einschlägigen Völkerrecht vorgeschrieben	S/RES/2220 (2015), PA 9	
erneut nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig es ist, dass die Regierung [des betroffenen Landes] in der Lage ist, auf Bedrohungen der Sicherheit aller Bürger in [dem betroffenen Land] angemessen zu reagieren, und die Regierung [des betroffenen Landes] auffordernd, sicherzustellen, dass ihre Sicherheitskräfte der Achtung der Menschenrechte und des anwendbaren Völkerrechts verpflichtet bleiben	S/RES/2219 (2015), PA 11	
bekräftigt, dass im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht alle Parteien die Sicherheit der Zivilpersonen gewährleisten müssen, einschließlich derjenigen, die Hilfe erhalten, und dass die Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals gewährleistet werden muss ...	S/RES/2216 (2015), Ziff. 9	
bekräftigt die Verpflichtung aller an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien, das humanitäre Völkerrecht einzuhalten, insbesondere ihre Verpflichtungen aus den Genfer Abkommen von 1949 und die für sie nach den dazugehörigen Zusatzprotokollen von 1977 geltenden Verpflichtungen, die Achtung und den Schutz des gesamten humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten, sowie die Regeln und Grundsätze des Völkerrechts auf dem Gebiet der Menschenrechte und des Flüchtlingsvölkerrechts einzuhalten	S/RES/2175 (2014), Ziff. 1	

	<p>daran erinnernd, dass die Verhütung von Konflikten nach wie vor eine Hauptverantwortung der Staaten ist, und ferner daran erinnernd, dass die Staaten die Hauptverantwortung dafür tragen, Zivilpersonen zu schützen und die Menschenrechte aller in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen zu achten und zu gewährleisten, wie vom einschlägigen Völkerrecht vorgeschrieben, und ferner die Verantwortung jedes einzelnen Staates bekräftigend, seine Bevölkerung vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu schützen</p>	S/RES/2171 (2014), PA 7	
	<p>... bekräftigend, dass alle Parteien auch weiterhin alle durchführbaren Schritte unternehmen und Modalitäten erarbeiten sollen, um den Schutz der betroffenen Zivilpersonen, einschließlich Kindern, Frauen und Angehöriger religiöser und ethnischer Minderheitengruppen, zu gewährleisten, sowie Bedingungen schaffen sollen, die der freiwilligen und dauerhaften Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Sicherheit und Würde oder der Integration der Binnenvertriebenen vor Ort förderlich sind ...</p>	S/RES/2169 (2014), PA 15	
	<p>verlangt ... erneut, dass alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien die nach dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht für sie geltenden Verpflichtungen strikt befolgen, und betont, dass die Parteien alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen müssen, um zivile Opfer zu vermeiden und die Zivilbevölkerung zu achten und zu schützen</p>	S/RES/2117 (2013), Ziff. 13	
	<p>unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom 12. Februar 2013, in der der Rat anerkannte, dass die Staaten die Hauptverantwortung dafür tragen, Zivilpersonen zu schützen und die Menschenrechte aller in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen zu achten und zu gewährleisten, wie vom einschlägigen Völkerrecht vorgeschrieben, erneut erklärte, dass die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien die Hauptverantwortung dafür tragen, alle durchführbaren Schritte zu unternehmen, um den Schutz von Zivilpersonen zu gewährleisten, die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien nachdrücklich aufforderte, die Grundbedürfnisse von Zivilpersonen zu decken ...</p>	S/RES/2109 (2013), PA 11	
	<p>unterstreicht, dass die Regierung [des betroffenen Landes] die Hauptverantwortung dafür trägt, unter voller Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und des anwendbaren humanitären Völkerrechts die öffentliche Ordnung zu wahren, die Sicherheit zu fördern und die Zivilbevölkerung, einschließlich ausländischer Staatsangehöriger, zu schützen ...</p>	S/RES/2088 (2013), Ziff. 10	
	<p>verlangt, dass die Behörden [des betroffenen Landes] ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, namentlich dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht, nachkommen und alle Maßnahmen ergreifen, um Zivilpersonen zu schützen und ihre Grundbedürfnisse zu decken sowie den raschen und ungehinderten Durchlass humanitärer Hilfe zu gewährleisten</p>	S/RES/1973 (2011), Ziff. 3	
	<p>fordert die Staaten in der Region auf, sicherzustellen, dass Militäraktionen gegen bewaffnete Gruppen im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht durchgeführt werden, und angemessene Maßnahmen zum Schutz von Zivilpersonen und zur Minderung der Auswirkungen der Militäraktionen auf die Zivilbevölkerung zu ergreifen, namentlich durch regelmäßige Kontakte mit der Zivilbevölkerung und ihre frühzeitige Warnung vor potenziellen Angriffen</p>	S/RES/1906 (2009), Ziff. 17	
	<p>Der Sicherheitsrat anerkennt die Bedürfnisse von Zivilpersonen, die unter ausländischer Besetzung stehen, und betont in dieser Hinsicht ... die Verantwortlichkeiten der Besatzungsmacht.</p>	S/PRST/2009/1, Abs. 4	
	<p>... betonend, wie wichtig es ist, dass alle willkürlich inhaftierten Personen, darunter auch diejenigen, die die Menschenrechte verteidigen oder die anderen politischen Parteien angehören, freigelassen werden, ...</p>	S/RES/2409 (2018), PA 9	

Willkürliche Freiheitsberaubung und die Behandlung und der Schutz von Inhaftierten	... betont, wie wichtig weitere Fortschritte beim Wiederaufbau und der Reform des Strafvollzugswesens in [dem betroffenen Land] sind, um die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte in den Gefängnissen zu verbessern, betont, wie wichtig es ist, den Zugang der jeweils zuständigen Organisationen zu allen Gefängnissen und Hafteinrichtungen in [dem betroffenen Land] sicherzustellen, begrüßt [den Aktionsplan des betroffenen Landes für die Abschaffung der Folter] sowie das geänderte Strafgesetzbuch und die Anstrengungen [der Regierung des betroffenen Landes], auf die Gewährleistung der Übereinstimmung mit den internationalen Verpflichtungen und Zusagen [des betroffenen Landes] hinzuwirken, betont, dass diese Anstrengungen vollständig durchgeführt werden müssen, fordert [die Regierung des betroffenen Landes] auf, ihrer ausdrücklichen Zusage gemäß das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter zu ratifizieren, und fordert die volle Achtung des einschlägigen Völkerrechts, namentlich des humanitären Rechts und der Menschenrechtsnormen	S/RES/2405 (2018), Ziff. 35	Siehe z. B. auch S/RES/2416 (2018), Ziff. 18; S/RES/2409 (2018), PA 12; S/RES/2387 (2017), Ziff. 16; S/RES/2349 (2017), Ziff. 32; S/RES/2348 (2017), PA 8; S/RES/2296 (2016), Ziff. 23; S/RES/2274 (2016), Ziff. 47; S/RES/2258 (2015), PA 9; S/RES/2254 (2015), Ziff. 12; S/RES/2238 (2015), Ziff. 8; S/RES/2210 (2015), Ziff. 39; S/RES/2145 (2014), Ziff. 39; S/RES/2173 (2014), Ziff. 19; S/RES/2162 (2014), PA 18; S/RES/2144 (2014), Ziff. 4; S/RES/2124 (2013), Ziff. 12 und S/PRST/2013/21, Abs. 8.
	Der Sicherheitsrat ... fordert [die Mitgliedstaaten] nachdrücklich auf, dringend Maßnahmen zu ergreifen, um Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, einschließlich willkürlicher Festnahmen und Inhaftierungen, zu verhindern und sicherzustellen, dass Personen, denen die Freiheit entzogen ist, im Einklang mit dem Völkerrecht behandelt werden ...	S/PRST/2018/3, Abs. 12	
	unter unterschiedener Verurteilung der willkürlichen Inhaftierung und Folter von Personen in [dem betroffenen Land], namentlich in Gefängnissen und Hafteinrichtungen, sowie des Menschenraubs, der Entführungen, der Geiselnahmen und des Verschwindenlassens und verlangend, dass diese Praktiken sofort beendet und alle willkürlich inhaftierten Personen, zuerst die Frauen und Kinder, sowie Kranke, Verwundete und ältere Menschen wie auch Personal der Vereinten Nationen, humanitäres Personal und Journalisten freigelassen werden	S/RES/2393 (2017), PA 9	
	unter nachdrücklicher Verurteilung aller Menschenrechtsübergriffe und -verletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht ..., insbesondere ... der willkürlichen Festnahmen und Inhaftierungen und der Misshandlung von Personen, deren Freiheit eingeschränkt wurde ..., mit der Aufforderung an alle Parteien, jede rechtswidrige und willkürliche Inhaftierung von Kindern zu beenden, und mit der Aufforderung an alle Parteien, [allen Menschenrechtsübergriffen und -verletzungen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht] ein Ende zu setzen und ihren Verpflichtungen nach dem anwendbaren Völkerrecht nachzukommen	S/RES/2374 (2017), PA 18	
	... mit der Aufforderung an alle Parteien, unverzüglich alle willkürlich oder widerrechtlich inhaftierten Personen freizulassen, betonend, dass diejenigen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und für Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, einschließlich an Inhaftierten ..., verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden müssen ...	S/RES/2367 (2017), PA 11	
	verurteilt die vermehrten Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe in und im Zusammenhang mit [der Region des betroffenen Landes], namentlich ... willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen, fordert [die Regierung des betroffenen Landes] auf, Behauptungen über derartige Rechtsverletzungen und -übergriffe zu untersuchen und die Verantwortlichen vor Gericht zu stellen, bekundet seine tiefe Besorgnis über die Lage aller auf diese Weise Inhaftierten, darunter Angehörige der Zivilgesellschaft, Binnenvertriebene und ein Menschenrechtsbeobachter [der Mission der VN und der Regionalorganisation], betont, wie wichtig es ist, zu gewährleisten, dass [die VN-Mission] im Rahmen [ihres] derzeitigen Mandats und die anderen zuständigen Organisationen in der Lage sind, solche Fälle zu überwachen, fordert [die Regierung des betroffenen Landes] auf, ihre Verpflichtungen voll zu achten, ... insbesondere [indem sie] ... alle politischen Gefangenen [freilässt] ... und den Zugang und die Bewegungsfreiheit der Beobachter [der Mission der VN und der Regionalorganisation gewährleistet], so auch indem sie es unterlässt, Angehörige des Personals [der Mission der VN und der Regionalorganisation] festzunehmen und zu inhaftieren	S/RES/2363 (2017), Ziff. 34	
	weist erneut darauf hin, dass die Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen die Hauptverantwortung für den Schutz der Zivilbevölkerung in ihren Hoheitsgebieten tragen, und fordert	S/RES/2349 (2017), Ziff. 12	

alle Regierungen in [der Region] und, soweit relevant, die Vereinten Nationen und andere Akteure auf, den Anliegen im Zusammenhang mit dem Schutz der Menschenrechte Vorrang einzuräumen, unter anderem durch ... umgehende Maßnahmen zur Verhütung willkürlicher Festnahmen und Inhaftierungen und zur Gewährleistung dessen, dass Menschen, denen die Freiheit entzogen ist, im Einklang mit dem Völkerrecht behandelt werden		
beschließt ferner, dass [die VN-Mission] und der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs im Rahmen ihres Mandats und auf eine mit der Souveränität, Führungs- und Eigenverantwortung [des betroffenen Landes] übereinstimmende Weise die internationalen zivilen Maßnahmen weiter leiten und koordinieren werden, in voller Zusammenarbeit mit der Regierung [des betroffenen Landes] ... mit besonderem Augenmerk auf den nachstehend dargelegten Schwerpunkten: ... e) mit Unterstützung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte ... mit der Regierung [des betroffenen Landes] und den zuständigen internationalen und lokalen nichtstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten, ... um Haftorte zu beobachten, ...	S/RES/2344 (2017), Ziff. 5 e)	
fordert die Regierung [des betroffenen Landes] sowie alle Parteien [des betroffenen Landes] nachdrücklich auf, bei der Entsendung und der Tätigkeit der Polizeikomponente der Vereinten Nationen in [dem betroffenen Land] uneingeschränkt zu kooperieren und dem Personal der Vereinten Nationen vollen und ungehinderten Zugang zu Haftanstalten und einzelnen Inhaftierten zu gewähren	S/RES/2303 (2016), Ziff. 16	
... betonend, dass Inhaftierte der Staatsgewalt überstellt werden müssen	S/RES/2278 (2016), PA 11	
... betont, wie wichtig es ist, zu gewährleisten, dass [die Mission der Afrikanischen Union und der VN] im Rahmen [ihres] derzeitigen Mandats und die anderen zuständigen Organisationen in der Lage sind, [Fälle von willkürlicher Festnahme und Inhaftierung] zu überwachen, fordert die Regierung [des betroffenen Landes] in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, zur Erreichung dieses Zieles noch stärker mit [der Mission der Afrikanischen Union und der VN] zusammenzuarbeiten und für Rechenschaftspflicht und Zugang zur Justiz für die Opfer zu sorgen, und fordert die Regierung [des betroffenen Landes] auf, ihre Verpflichtungen voll zu achten, insbesondere indem sie ihre Zusage zur Aufhebung des Notstands in [dem betroffenen Gebiet] erfüllt, alle politischen Gefangenen freilässt und die freie Meinungsäußerung zulässt	S/RES/2228 (2015), Ziff. 18	
verurteilt die Fälle von Folter und Misshandlung und die Todesfälle infolge von Folter in Hafteinrichtungen in [dem betroffenen Land], fordert die ... Regierung [des betroffenen Landes] auf, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um Gerichtsverfahren zu beschleunigen, Inhaftierte der Staatsgewalt zu überstellen und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe zu verhindern und zu untersuchen, fordert alle ... Parteien [in dem betroffenen Land] auf, mit der ... Regierung [des betroffenen Landes] bei ihren diesbezüglichen Anstrengungen zu kooperieren, fordert die sofortige Freilassung aller in [dem betroffenen Land] willkürlich festgenommenen oder in Haft gehaltenen Personen, einschließlich ausländischer Staatsangehöriger, und unterstreicht, dass die ... Regierung [des betroffenen Landes] die Hauptverantwortung für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte aller Menschen in [dem betroffenen Land] trägt, insbesondere der ... Migranten und anderer ausländischer Staatsangehöriger	S/RES/2213 (2015), Ziff. 6	
erklärt erneut, dass [die Mission der Afrikanischen Union] gewährleisten muss, dass alle in ihrem Gewahrsam befindlichen Inhaftierten, einschließlich der ehemaligen Kämpfer, unter strenger Achtung der anwendbaren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen behandelt werden, wozu die Gewährleistung ihrer menschenwürdigen Behandlung gehört, und ersucht ferner [die Mission der Afrikanischen Union] erneut, einem neutralen Organ geeigneten Zugang zu den Inhaftierten zu gestatten	S/RES/2182 (2014), Ziff. 36	
mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über Berichte über Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche in Hafteinrichtungen, mit der Aufforderung an die Regierung, sicherzustellen, dass die Haftbedingungen für	S/RES/2162 (2014), PA 18	

	inhaftierte Personen den internationalen Verpflichtungen entsprechen, und alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche im Haftkontext zu verhindern und zu untersuchen, und unter Begrüßung der diesbezüglichen Unterstützung seitens [der Regionalorganisation] und [des Landes]		
	bekundet seine Besorgnis über die bei [der VN-Mission] und ihren Partnern eingehenden Berichte über Menschenrechtsverletzungen ... und fordert [die Regierung des betroffenen Landes] auf, die Achtung der Menschenrechte zu fördern und sie aktiv zu schützen, auch die Menschenrechte der in Hafteinrichtungen befindlichen Personen	S/RES/2158 (2014), Ziff. 14	
	mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über die Nichtdurchführung von Gerichtsverfahren gegen im Zusammenhang mit dem Konflikt inhaftierte Personen, einschließlich Kindern, welche vielfach nach wie vor außerhalb der Staatsgewalt festgehalten werden, und über Berichte, wonach in Hafteinrichtungen Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche verübt werden, einschließlich Folter und sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, und in dieser Hinsicht unterstreichend, dass alle Parteien in [dem betroffenen Land] mit [der VN-Mission] in allen Fragen im Zusammenhang mit der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte umfassend kooperieren sollen	S/RES/2144 (2014), PA 12	
	verurteilt entschieden die willkürliche Inhaftierung und Folter von Zivilpersonen in [dem betroffenen Land], namentlich in Gefängnissen und Hafteinrichtungen, sowie den Menschenraub, die Entführungen und das Verschwindenlassen und verlangt, dass diese Praktiken sofort beendet und alle willkürlich inhaftierten Personen, zuerst die Frauen und Kinder, sowie Kranke, Verwundete und ältere Menschen, und einschließlich Personal der Vereinten Nationen und Journalisten, freigelassen werden	S/RES/2139 (2014), Ziff. 11	
	fordert die Regierung auf, sicherzustellen, dass die Schutz- und Haftbedingungen ... den internationalen Verpflichtungen entsprechen, namentlich im Hinblick auf den Zugang für die zuständigen Organisationen mit einem Mandat zur Überwachung von Haftanstalten, und bei der Durchführung ihrer Strafverfolgungsmaßnahmen und Verfahren ihre internationalen Verpflichtungen in Bezug auf die Erfordernisse eines ordnungsgemäßen und fairen Verfahrens zu erfüllen	S/RES/2000 (2011), Ziff. 11	
Vermisste und ihre Familien	mit Lob für die Arbeit des Ausschusses für Vermisste, hervorhebend, wie wichtig die Verstärkung seiner Tätigkeit ist und dass daher alle benötigten Informationen bereitgestellt werden müssen, wie der Ausschuss in seiner Pressemitteilung vom [Datum] zur Überprüfung von Archivmaterialien zum Ausdruck gebracht hat, feststellend, dass von den sterblichen Überresten von insgesamt [Y] Vermissten [X] noch nicht eindeutig identifiziert worden sind, nachdrücklich dazu auffordernd, den Zugang zu allen Gebieten rasch zu öffnen, damit der Ausschuss seine Arbeit durchführen kann, und darauf vertrauend, dass dieser Prozess die Aussöhnung zwischen den Volksgruppen fördern wird	S/RES/2398 (2018), PA 12	Siehe z. B. auch S/RES/2338 (2017), PA 13 und Ziff. 6
	... mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über Meldungen, wonach ... Kombattanten [aus einem Drittstaat] seit den Zusammenstößen [Jahr] weiter vermisst werden, [die an dem Konflikt beteiligten Staaten] auffordernd, auch weiterhin auf eine Lösung der Frage der Kombattanten hinzuwirken, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an [das betroffene Land], alle weiteren verfügbaren detaillierten Informationen über die Kombattanten weiterzugeben, ...	S/RES/2385 (2017), PA 17	
	begrüßt alle Anstrengungen, den Anforderungen des Ausschusses für Vermisste in Bezug auf Exhumierungen sowie dem gemeinsamen Aufruf [der an der internationalen Streitigkeit beteiligten Staatsoberhäupter] zur Bereitstellung von Informationen zu entsprechen, und fordert angesichts der Notwendigkeit, die Arbeit des Ausschusses zu intensivieren, alle Parteien auf, rascheren und vollen Zugang zu allen Gebieten zu gewähren	S/RES/2369 (2017), Ziff. 7	
	... unter Begrüßung der Einrichtung eines Ausschusses durch [das Regierungsoberhaupt des betroffenen Landes] zur Untersuchung gemeldeter Rechtsverletzungen und Übergriffe, insbesondere der Berichte über vermisste Männer und Jungen aus [Stadt in dem betroffenen Land] und anderen [von der bewaffneten	S/RES/2367 (2017), PA 11	

	Gruppe] befreien Gebieten, und betonend, dass alle diese Vorwürfe, gleichviel wo sie erhoben werden, unverzüglich und umfassend untersucht und gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt werden müssen		
Rolle der Missionen der Vereinten Nationen und anderer einschlägiger Missionen und Akteure	... legt den internationalen Partnern nahe, darauf zu bestehen, dass die Achtung der internationalen Menschenrechtsnormen, des humanitären Völkerrechts und des Grundsatzes der Rechenschaftspflicht eine notwendige Voraussetzung für jede Partnerschaft mit [den Verteidigungs- und Sicherheitskräften des betroffenen Landes] oder anderen bewaffneten Akteuren ist	S/RES/2423 (2018), Ziff. 45	Siehe z. B. auch S/RES/2416 (2018), Ziff. 10; S/RES/2409 (2018), PA 4 und Ziff. 31 a); S/RES/2406 (2018), Ziff. 12 und Ziff. 21; S/RES/2364 (2017), Ziff. 20 c) i); S/RES/2360 (2017), PA 3; S/RES/2348 (2017), Ziff. 32; S/RES/2340 (2017), Ziff. 21; S/RES/2333 (2016), Ziff. 11 a); S/RES/2313 (2016), Ziff. 30; S/RES/2304 (2016), Ziff. 1; S/RES/2301 (2016), Ziff. 33 a); S/RES/2252 (2015), Ziff. 10; S/RES/2241 (2015), Ziff. 4 i) und Ziff. 6; S/RES/2230 (2015), Ziff. 10; S/RES/2223 (2015), Ziff. 4 a) i); S/RES/2217 (2015), Ziff. 32 a) i) und 32 e) iv); S/RES/2211 (2015), Ziff. 9 a); S/RES/2187 (2014), Ziff. 4 a) i) und 4 b) i); S/RES/2179 (2014), Ziff. 8; S/RES/2164 (2014), Ziff. 13 a) i) und ii), und c) iv) und v); S/RES/2167 (2014), PA 8; S/RES/2162 (2014), Ziff. 21; S/RES/2158 (2014), Ziff. 1 e) i); S/RES/2155 (2014),
	[Ziff. 36] beschließt, dass das Mandat der [VN-Mission] die folgenden vorrangigen Aufgaben umfasst, wobei zu berücksichtigen ist, dass diese sowie die in [Ziffer einer Resolution des Sicherheitsrats] genannten Aufgaben einander verstärken: i) Schutz von Zivilpersonen a) durch einen umfassenden Ansatz den wirksamen, dynamischen und integrierten Schutz von Zivilpersonen zu gewährleisten, denen körperliche Gewalt, insbesondere Gewalt, die von den an dem Konflikt beteiligten Parteien ausgeht, Ausbrüche von Gewalt zwischen rivalisierenden ethnischen oder religiösen Gruppen oder Gemeinschaften in identifizierten Gebieten sowie Gewalt im Zusammenhang mit den Wahlen, droht, und namentlich zu diesem Zweck alle bewaffneten Gruppen und lokalen Milizen daran zu hindern und davon abzuschrecken und abzuhalten, an der Bevölkerung Gewalt zu verüben, sowie lokale Vermittlungsbemühungen aufzunehmen und zu unterstützen, um eine Eskalation der Gewalt zu verhindern, und dabei besondere Aufmerksamkeit auf die in Vertriebenen- und Flüchtlingslagern versammelten Zivilpersonen, friedliche Demonstrantinnen und Demonstranten, humanitäres Personal und Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger zu richten, im Einklang mit den Grundprinzipien der Friedenssicherung, und vor, während und nach jedem Militäreinsatz die Gefahren für Zivilpersonen zu mindern; [Ziff. 48] fordert die Vereinten Nationen nachdrücklich auf, die gewonnenen Erkenntnisse fortlaufend in die Durchführung von Reformen in der gesamten [VN-Mission] zu integrieren, um ihre Büros und Kontingente besser zur Wahrnehmung ihres Mandats zu befähigen, insbesondere in Bezug auf den Schutz von Zivilpersonen, sowie die Befehlskette der Mission zu verbessern, die Wirksamkeit ihrer Einsätze zu steigern, die Sicherheit des Personals zu erhöhen und die [VN-Mission] besser zu befähigen, mit komplexen Situationen, einschließlich der von behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen und anderen Explosivstoffen ausgehenden Risiken, umzugehen	S/RES/2409 (2018), Ziff. 36 i) a) und Ziff. 48	
	[Ziff. 7 a) i)] beschließt, dass [die VN-Mission] das folgende Mandat hat, und ermächtigt [die VN-Mission], alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um die folgenden Aufgaben wahrzunehmen: a) Schutz von Zivilpersonen i) im Rahmen ihrer Möglichkeiten und innerhalb ihrer Einsatzgebiete Zivilpersonen zu schützen, denen körperliche Gewalt droht, gleichviel von wem diese Gewalt ausgeht, mit besonderem Schutz für Frauen und Kinder, namentlich durch den fortgesetzten Einsatz der Kinder- und Frauenschutzberater und -beraterinnen der Mission ... [Ziff. 12] hebt hervor, dass bei Beschlüssen über den Einsatz der innerhalb der Mission verfügbaren Fähigkeiten und Mittel dem Schutz von Zivilpersonen Vorrang eingeräumt werden muss ...	S/RES/2406 (2018), Ziff. 7 a) i) und Ziff. 12	
	beschließt ferner, dass [die VN-Mission] und der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs im Rahmen ihres Mandats und auf eine mit der ... Souveränität, Führungs- und Eigenverantwortung [des betroffenen Landes] übereinstimmende Weise die internationalen zivilen Maßnahmen weiter leiten und koordinieren werden, in voller Zusammenarbeit mit der Regierung [des betroffenen Landes] ... mit besonderem Augenmerk auf den nachstehend dargelegten Schwerpunkten: ... e) mit Unterstützung des Hohen Kommissariats der Vereinten Nationen für Menschenrechte ... mit [der Regierung des betroffenen Landes] und den zuständigen internationalen und lokalen nichtstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten, um die Situation der Zivilbevölkerung zu beobachten, die Maßnahmen zur Gewährleistung ihres Schutzes zu koordinieren, Haftorte zu beobachten, Rechenschaft zu fördern und bei der vollständigen Durchführung der die Grundfreiheiten und die Menschenrechte betreffenden	S/RES/2405 (2018), Ziff. 6 e)	

	Bestimmungen der ... Verfassung [des betroffenen Landes] und der völkerrechtlichen Verträge, deren Vertragsstaat [das betroffene Land] ist, behilflich zu sein ...		Ziff. 4 a) i) und b) i), und Ziff. 5;
	fordert die regionalen und internationalen Partner auf, durch freiwillige Beiträge, technische Hilfe und Beratung die Anstrengungen [der truppenstellenden Staaten der regionalen Truppe] zur Einrichtung und Umsetzung [des Einhaltungsrahmens mit dem Ziel, Verletzungen und Missbräuche der Menschenrechtsnormen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Zusammenhang mit der regionalen Truppe zu verhindern, zu untersuchen, dagegen vorzugehen und öffentlich darüber Bericht zu erstatten,] durch [die truppenstellenden Staaten der regionalen Truppe] und [die regionale Truppe] zu unterstützen, und legt allen maßgeblichen Partnern ... nahe, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und der vorhandenen Mittel die Umsetzung des Einhaltungsrahmens zu unterstützen und eine enge Abstimmung ihrer diesbezüglichen Tätigkeiten sicherzustellen	S/RES/2391 (2017), Ziff. 22	S/RES/2147 (2014), Ziff. 4 a) i) bis iii); S/RES/2121 (2013), Ziff. 10; S/RES/2119 (2013), Ziff. 19; S/RES/2075 (2012), Ziff. 14; S/RES/2063 (2012), Ziff. 3; S/RES/2053 (2012), Ziff. 24; S/RES/2003 (2011), Ziff. 3 und Ziff. 21; S/RES/1935 (2010), Ziff. 2; S/RES/1925 (2010), Ziff. 12 a), b) und c) und Ziff. 17;
	unter Hinweis auf die von allen Staaten der Region nach [dem politischen Abkommen] eingegangene Verpflichtung, sich nicht in die inneren Angelegenheiten der Nachbarländer einzumischen, bewaffnete Gruppen weder zu dulden noch ihnen irgendeine Art der Hilfe oder Unterstützung zu gewähren und Kriegsverbrechern keine Zuflucht zu gewähren, und in Bekräftigung seiner nachdrücklichen Verurteilung jeder inländischen oder ausländischen Unterstützung, namentlich finanzieller, logistischer und militärischer Unterstützung, für in der Region aktive bewaffnete Gruppen	S/RES/2389 (2017), PA 12	S/RES/1919 (2010), Ziff. 4; S/RES/1906 (2009), Ziff. 5; S/RES/1828 (2008), Ziff. 7; S/RES/1794 (2007), Ziff. 2; S/RES/1778 (2007), Ziff. 1, Ziff. 2 und Ziff. 6; S/RES/1769 (2007), Ziff. 15; S/RES/1701 (2006), Ziff. 12; S/RES/1674 (2006), Ziff. 16; S/RES/1590 (2005), Ziff. 4; und S/RES/1565 (2004), Ziff. 4.
	[Ziff. 33] erklärt erneut, wie wichtig es ist, dass die aktuellen und die künftigen truppen- und polizeistellenden Länder Truppen und Polizei mit ausreichenden Kapazitäten und Ausrüstungen bereitstellen, die ein ausreichendes einsatzvorbereitendes Training durchlaufen haben, mit dem Ziel, die Fähigkeit [der VN-Mission] zu wirksamen Einsätzen zu erhöhen, und ersucht den Generalsekretär, die Rekrutierung qualifizierten Personals zu beschleunigen, das über die Kompetenzen, die Ausbildung, die Berufserfahrung und die Sprachkenntnisse verfügt, die in [den Ziffern der Resolution, in denen das Mandat der VN-Mission, einschließlich des Schutzes von Zivilpersonen, festgelegt ist,] aufgeführten Aufgaben angemessen und wirksam durchzuführen; [Ziff. 42] beschließt, dass das Mandat [der VN-Mission] die folgenden vorrangigen Aufgaben umfasst: a) Schutz von Zivilpersonen i) unbeschadet der Hauptverantwortung [der Behörden des betroffenen Landes] und der Grundprinzipien der Friedenssicherung im Einklang mit dem Dokument S/PRST/2015/22 die Zivilbevölkerung vor drohender körperlicher Gewalt zu schützen; ... iv) gegen Zivilpersonen gerichtete Drohungen und Angriffe festzustellen und zu melden, Präventions- und Reaktionspläne umzusetzen und die zivil-militärische Zusammenarbeit zu stärken ...	S/RES/2387 (2017), Ziff. 33, und Ziff. 42 a) i) und iv)	
	erklärt erneut, dass die Staaten die Hauptverantwortung für den Schutz von Zivilpersonen tragen, und anerkennt den wichtigen Beitrag, den die Polizeikomponenten der Vereinten Nationen entsprechend einem erteilten Mandat zum Schutz von Zivilpersonen leisten können, einschließlich zu dem Zweck, sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt sowie gegebenenfalls sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten und Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern in Konflikt- und Postkonfliktsituationen zu verhindern und zu bekämpfen, darunter gegebenenfalls durch Unterstützung der Anstrengungen der Behörden des Gaststaats zum Aufbau und zur Reform der Polizei- und Strafverfolgungsinstitutionen, damit sie die Zivilbevölkerung nachhaltig und konsequent schützen können, und ... b) ersucht [in dieser Hinsicht] den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Polizeikomponenten der Vereinten Nationen als Teil des ganzheitlichen Ansatzes von Missionen mit Mandaten zum Schutz von Zivilpersonen die entsprechenden Maßnahmen unterstützen ...	S/RES/2382 (2017), Ziff. 6 b)	
	... fordert [die Regionalorganisation] auf, mutmaßliche Menschenrechtsverletzungen und -übergriebe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht [, die dem Personal der Mission der Regionalorganisation zugeschrieben werden,] zu untersuchen und zu melden und weiter höchste Standards bezüglich Transparenz, Verhalten und Disziplin sicherzustellen	S/RES/2372 (2017), Ziff. 16	

weist erneut darauf hin, dass die Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen die Hauptverantwortung für den Schutz der Zivilbevölkerung in ihren Hoheitsgebieten tragen, und fordert alle Regierungen in der Region und, soweit relevant, die Vereinten Nationen und andere Akteure auf, den Anliegen im Zusammenhang mit dem Schutz der Menschenrechte Vorrang einzuräumen, unter anderem durch stärkere Zusammenarbeit der betroffenen Regierungen mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und den Büros der Sonderbeauftragten für sexuelle Gewalt in Konflikten und der Sonderbeauftragten für Kinder und bewaffnete Konflikte ... durch die Verbesserung der Kapazitäten und der Reaktionsfähigkeit der nationalen Menschenrechtsmechanismen in der gesamten Region und durch Maßnahmen zur Erhöhung des Frauenanteils im Sicherheitssektor	S/RES/2349 (2017), Ziff. 12
... Der Sicherheitsrat ermutigt diejenigen, die auf Parteien bewaffneter Konflikte Einfluss haben, sie an ihre Verpflichtung zur Einhaltung des humanitären Völkerrechts zu erinnern.	S/PRST/2017/14, Abs. 5
unterstreicht, dass das in [Ziffer X einer früheren Resolution] festgelegte Mandat [der VN-Mission] zum Schutz von Zivilpersonen auch die Ergreifung der notwendigen Maßnahmen umfasst, um Zivilpersonen zu schützen, die unmittelbar von körperlicher Gewalt bedroht sind, gleichviel von wem diese Gewalt ausgeht	S/RES/2318 (2018), Ziff. 9
Der Sicherheitsrat betont, dass die Mitgliedstaaten [in der Region] die regionalen Militär- und Sicherheitseinsätze gegen [die bewaffnete Gruppe] mit Hilfe der bilateralen Partner und multilateralen Organisationen durch nationale und regionale Anstrengungen ergänzen müssen, um ... die Maßnahmen zum Schutz von Zivilpersonen und zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, insbesondere von Frauen und Kindern, zu stärken ...	S/PRST/2016/7, Abs. 9
Der Sicherheitsrat bringt seine tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass die Parteien ihre Zusagen zur Durchführung [des Friedensabkommens] nicht in vollem Umfang einhalten. In dieser Hinsicht fordert der Sicherheitsrat, dass die folgenden Schritte unternommen werden: ... 5. [Die Regierung des betroffenen Landes] und [die bewaffnete Oppositionsgruppe] schützen Zivilpersonen und zivile Einrichtungen, einschließlich Schulen und Krankenhäusern, erlauben den Menschen, sich frei zu bewegen, und gestatten den humanitären Helfern im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den Leitlinien der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe vollen, sicheren und ungehinderten Zugang, um sicherstellen zu helfen, dass rasch humanitäre Hilfe für alle Hilfebedürftigen bereitgestellt wird.	S/PRST/2016/1, Abs. 6
beschließt, dass [die VN-Mission] das folgende Mandat hat: ... g) Unterstützung zur Einhaltung des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen – zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in [dem betroffenen Land] beizutragen, mit besonderem Augenmerk auf an Kindern und Frauen begangenen schweren Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, namentlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, in enger Abstimmung mit dem mit [der einschlägigen Resolution des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen] eingesetzten Unabhängigen Experten; – Menschenrechtsübergreife und -verletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich derjenigen, die an Kindern begangen werden, im Einklang mit den Resolutionen 1612 (2005), 1882 (2009), 1998 (2011), 2068 (2012) und 2143 (2014) zu überwachen, bei ihrer Untersuchung zu helfen und dem Rat über sie Bericht zu erstatten, mit dem Ziel, solche Rechtsverletzungen und Verstöße zu verhüten und die Straflosigkeit zu beenden; – den Rat über alle Personen in Kenntnis zu setzen, die als Täter von schweren Menschenrechtsverletzungen identifiziert wurden, und [den vom Sicherheitsrat zur Überwachung der Umsetzung des Sanktionsregimes im Zusammenhang mit der Situation in dem betroffenen Land eingesetzten] Ausschuss gegebenenfalls über wesentliche Entwicklungen in dieser Hinsicht unterrichtet zu halten ...	S/RES/2226 (2015), Ziff. 19 g)
bekräftigend, dass der erfolgreiche Schutz von Zivilpersonen von entscheidender Bedeutung für die Erfüllung des Mandats [der VN-Mission] und die Herbeiführung eines verbesserten Sicherheitsumfelds	S/RES/2211 (2015), PA 19

ist, sowie betonend, wie wichtig friedliche Mittel und Fortschritte bei der Durchführung wichtiger Reformen für die Förderung des Schutzes von Zivilpersonen sind		
unterstreicht das nach Kapitel VII der Charta erteilte und in [der entsprechenden Resolution des Sicherheitsrats] festgelegte Mandat [der VN-Mission], [ihre] Kernaufgaben zu erfüllen, nämlich Zivilpersonen unbeschadet der Hauptverantwortung der Regierung [des betroffenen Landes] zu schützen und die Bewegungsfreiheit und die Sicherheit [ihres] eigenen Personals sowie der humanitären Helfer zu gewährleisten, erinnert daran, dass [die VN-Mission] dazu ermächtigt ist, alle zur Erfüllung [ihres] Mandats erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, und fordert [die VN-Mission] nachdrücklich auf, von allen gegen [sie] selbst und [ihr] Mandat gerichteten Bedrohungen abzuschrecken	S/RES/2173 (2014), Ziff. 9	
... fordert die Staaten auf, sofern sie es nicht bereits getan haben, die Ratifikation der Übereinkünfte auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts in Erwägung zu ziehen und geeignete Maßnahmen zur innerstaatlichen Anwendung dieser Übereinkünfte zu ergreifen, was zur rechtzeitigen Verhütung von Konflikten beitragen könnte	S/RES/2171 (2014), Ziff. 13	
fordert die Regierung nachdrücklich auf, konkrete und erkennbare Schritte zur Verhütung und Verminderung der Gewalt zwischen Bevölkerungsgruppen zu unternehmen und zu diesem Zweck einen breiten nationalen Konsens über den wirksamen Umgang mit Fragen der Identität und der Grundbesitzrechte anzustreben	S/RES/2162 (2014), Ziff. 14	
Der Sicherheitsrat bekräftigt, dass Friedenssicherungsmissionen mit einem Mandat zum Schutz von Zivilpersonen die Erfüllung dieses Mandats gewährleisten müssen, und betont, wie wichtig es ist, dass das hochrangige Leitungspersonal der Missionen fortgesetzt darauf hinarbeitet, sicherzustellen, dass alle Anteile einer Mission und alle Ebenen der Befehlskette ordnungsgemäß über das Schutzmandat der Mission und ihre jeweiligen Verantwortlichkeiten unterrichtet sind und diese entsprechend wahrnehmen. Der Sicherheitsrat bekräftigt die Notwendigkeit, dass die Friedenssicherungsmissionen unter starker Führung stehen, und ermutigt die Institutionen der Vereinten Nationen und die regionalen und/oder subregionalen Institutionen, sich in Fragen betreffend den Schutz von Zivilpersonen in Friedenssicherungseinsätzen weiter abzustimmen.	S/PRST/2014/3, Abs. 8	
... die Anstrengungen befürwortend, die dafür sorgen sollen, dass innerhalb [der Mission] ausreichende Kapazitäten und Fachkenntnisse im Bereich Menschenrechte vorhanden sind, damit sie ihre Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und zur Überwachung ihrer Einhaltung durchführen kann	S/RES/2116 (2013), PA 11	
stellt fest, dass in den Aufgaben [der Mission] nach dem Mandat ... der Schutz von Zivilpersonen und die Schaffung eines verbesserten Sicherheitsumfelds Vorrang haben, fordert [die Mission] nachdrücklich auf, ihre Kräfte und Mittel entsprechend einzusetzen ...	S/RES/2109 (2013), Ziff. 3	
... fordert [die Mission] nachdrücklich auf, ihre Anstrengungen zur Vermeidung ziviler Opfer zu verstärken	S/RES/2093 (2013), Ziff. 9	
... bekräftigt, dass bei Beschlüssen über den Einsatz der verfügbaren Fähigkeiten und Mittel dem Schutz der Zivilbevölkerung Vorrang eingeräumt werden muss, und ermutigt zum weiteren Einsatz der von [der Mission] durchgeführten innovativen Maßnahmen zum Schutz von Zivilpersonen	S/RES/2053 (2012), Ziff. 1	
erinnert an die von ihm erteilte Ermächtigung und betont seine diesbezügliche volle Unterstützung [der Mission], bei der unparteiischen Durchführung ihres Mandats alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um im Rahmen ihrer Möglichkeiten und innerhalb ihrer Einsatzgebiete ihren Auftrag zum Schutz von Zivilpersonen, die von unmittelbarer physischer Gewalt bedroht sind, auszuführen und insbesondere den Einsatz schwerer Waffen gegen die Zivilbevölkerung zu verhindern, und ersucht den Generalsekretär, ihn dringend über die in dieser Hinsicht ergriffenen Maßnahmen und die unternommenen Anstrengungen unterrichtet zu halten	S/RES/1975 (2011), Ziff. 6	

	bekräftigt seine Praxis, sicherzustellen, dass die Mandate der Friedenssicherungs- und anderen einschlägigen Missionen der Vereinten Nationen, soweit angezeigt und je nach Fall, Bestimmungen über den Schutz von Zivilpersonen enthalten, betont, dass den mandatsmäßigen Schutzfähigkeiten bei Beschlüssen über den Einsatz der vorhandenen Kapazitäten und Ressourcen, namentlich Informations- und nachrichtendienstlichen Ressourcen, bei der Erfüllung der Mandate Vorrang zukommen muss, und erkennt an, dass der mandatsmäßige Schutz von Zivilpersonen ein koordiniertes Vorgehen aller zuständigen Anteile der Mission erfordert	S/RES/1894 (2009), Ziff. 19	
	erkennt die immer wertvollere Rolle an, die den regionalen Organisationen und anderen zwischenstaatlichen Einrichtungen beim Schutz von Zivilpersonen zukommt, und ermutigt den Generalsekretär und die Leiter der regionalen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen, ihre Anstrengungen zur Stärkung ihrer Partnerschaft in dieser Hinsicht fortzusetzen	S/RES/1674 (2006), Ziff. 24	
Behinderungen bei der Durchführung von Schutzaktivitäten verurteilen und zur Erleichterung ihrer Durchführung auffordern, namentlich derjenigen der Vereinten Nationen und anderer einschlägiger Missionen und Akteure	... betonend, dass der Generalsekretär keine nationalen Vorbehalte, die die wirksame Wahrnehmung des Mandats beeinträchtigen, annehmen soll, und ferner hervorhebend, dass die gemeinsame Verantwortung für die wirksame Wahrnehmung des Mandats durch das Fehlen einer wirksamen Einsatzführung, durch Befehlsverweigerung, das Versäumnis, auf Angriffe auf Zivilpersonen zu reagieren, und durch unzureichende Ausrüstung und Finanzmittel beeinträchtigt werden kann	S/RES/2406 (2018), PA 24	Siehe z. B. auch S/RES/2423 (2018), Ziff. 59; S/RES/2409 (2018), Ziff. 49; S/RES/2406 (2018), PA 24, PA 26, PA 30 und Ziff. 2; S/RES/2393 (2017), PA 10; S/RES/2387 (2017), PA 9, Ziff. 35, Ziff. 60 und Ziff. 61; S/RES/2363 (2017), PA 21; S/RES/2332 (2016), PA 10; S/RES/2304 (2016), Ziff. 2; S/RES/2303 (2016), Ziff. 10 und Ziff. 17; S/RES/2301 (2016), PA 11 und Ziff. 30; S/RES/2296 (2016), Ziff. 19; S/RES/2287 (2016), PA 16, Ziff. 19 und Ziff. 20; S/RES/2277 (2016), PA 26, PA 27 und Ziff. 44; S/RES/2259 (2015), Ziff. 18; S/RES/2252 (2015), Ziff. 20 und Ziff. 22; S/RES/2251 (2015), PA 14, Ziff. 19 und Ziff. 22; S/RES/2241 (2015), PA 25, Ziff. 21 und
	fordert alle Parteien auf, bei den Einsätzen [der VN-Mission], so auch im Hinblick auf deren ungehinderten Austausch mit allen Gesprächspartnern, voll zu kooperieren und die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit sowie die Bewegungsfreiheit und den sofortigen Zugang des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals bei der Wahrnehmung ihres Mandats zu gewährleisten, im Einklang mit den bestehenden Vereinbarungen	S/RES/2414 (2018), Ziff. 10	
	... fordert ... [die Regierung des betroffenen Landes] auf, ihre Kooperation mit dem Team internationaler Sachverständiger zur Situation in [der konkreten Region des betroffenen Landes] gemäß dem Mandat des Menschenrechtsrats in [der einschlägigen Resolution des Menschenrechtsrats] fortzusetzen, und fordert [die Regierung des betroffenen Landes] nachdrücklich auf, voll mit dem Team der Vereinten Nationen zu kooperieren, das auf Vereinbarung entsandt wurde, um [den Behörden des betroffenen Landes] bei den Ermittlungen zum Tod [von VN-Personal] behilflich zu sein, und sicherzustellen, dass alle Täter vor Gericht gestellt und zur Rechenschaft gezogen werden	S/RES/2409 (2018), Ziff. 14	
	[PA 13] mit der Forderung, dass alle Parteien, insbesondere [die Regierung des betroffenen Landes] und [die Oppositionsgruppe], alle Obstruktionen [der VN-Mission] beenden, unter anderem bei der Wahrnehmung ihres Mandats, die Einhaltung der Menschenrechte zu überwachen und zu untersuchen, [Ziff. 3] ... unterstreicht die Unantastbarkeit der Schutzorte der Vereinten Nationen und unterstreicht ausdrücklich, dass Personen oder Einrichtungen, die für Angriffe auf Personal und Räumlichkeiten [der VN-Mission] und auf jegliches humanitäre Personal unmittelbar oder mittelbar verantwortlich sind, daran mitbeteiligt waren oder sie vorgenommen haben, möglicherweise die Benennungskriterien [des jeweiligen Sanktionsausschusses des Sicherheitsrats für die Verhängung vom Sicherheitsrat beschlossener gezielter Sanktionen in Bezug auf die Situation in dem betroffenen Land] erfüllen, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von [dem Sonderbericht des Generalsekretärs über die Verlängerung des Mandats der VN-Mission], laut dem die ständige weitere Lieferung von Waffen und Munition [in das betroffene Land] die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und die Fähigkeit [der VN-Mission] zur Ausführung ihres Mandats unmittelbar beeinträchtigt hat, nimmt Kenntnis von [dem Dokument der relevanten Regionalorganisation], laut dem den Unterzeichnern [des Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten in dem betroffenen Land] die Mittel zur Fortsetzung der Kampfhandlungen entzogen werden sollen, und bekundet ferner seine Absicht, alle Maßnahmen, gegebenenfalls auch ein Waffenembargo, zu erwägen, um den Parteien die Mittel zur Fortsetzung der Kampfhandlungen zu	S/RES/2406 (2018), PA 13 und Ziff. 3	

	entziehen und um Verstöße gegen [das Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten in dem betroffenen Land] zu verhindern		Ziff. 24; S/RES/2227 (2014), Ziff. 6 und
	fordert alle Parteien nachdrücklich auf, ihre Verpflichtung zur Achtung der Sicherheit des Personals [der VN-Mission] und des sonstigen Personals der Vereinten Nationen streng einzuhalten und zu gewährleisten, dass die Bewegungsfreiheit [der VN-Mission] im Einklang mit ihrem Mandat und ihren Einsatzregeln voll geachtet und nicht behindert wird, namentlich indem sie jedes Vorgehen vermeiden, das das Personal der Vereinten Nationen gefährdet, und fordert in dieser Hinsicht, dass [die VN-Mission] und [die Streitkräfte des betroffenen Landes] weiter zusammenarbeiten, insbesondere in Bezug auf koordinierte und parallele Patrouillen, begrüßt die Entschlossenheit [der Behörden des betroffenen Landes], die Bewegungen [der VN-Mission] zu schützen ...	S/RES/2373 (2017), Ziff. 10	Ziff. 18; S/RES/2223 (2015), PA 23; S/RES/2217 (2015), Ziff. 46 und Ziff. 47; S/RES/2211 (2015), PA 24 und Ziff. 37; S/RES/2205 (2015), Ziff. 18, Ziff. 19 und
	... unter nachdrücklicher Verurteilung der Angriffe auf Friedenssicherungskräfte, unterstreichend, dass diese Angriffe Kriegsverbrechen nach dem Völkerrecht darstellen können, betonend, dass die für diese Handlungen Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen sind, mit der Aufforderung an [die Regierung des betroffenen Landes], die Täter rasch zu ermitteln und vor Gericht zu stellen, und ferner betonend, wie wichtig es ist, dass [die VN-Mission] über die notwendigen Kapazitäten verfügt, um die Sicherheit der Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen zu fördern	S/RES/2364 (2017), PA 36	Ziff. 24; S/RES/2113 (2013), PA 12, PA 15, Ziff. 11 und Ziff. 12; S/RES/2198 (2015), PA 21; S/RES/2196 (2015), PA 12;
	... [der Regierung des betroffenen Landes] nahelegend, [der Menschenrechtskomponente der VN-Mission] den Zugang zu allen Haftenrichtungen, Krankenhäusern, Leichenhäusern und allen anderen Räumlichkeiten zu erleichtern, der für die Dokumentierung von Menschenrechtsverletzungen erforderlich ist	S/RES/2348 (2017), PA 16	S/RES/2187 (2014), Ziff. 15 und Ziff. 17; S/RES/2179 (2014), Ziff. 17; S/RES/2173
	[PA 17] betonend, dass sich die Zusammenarbeit zwischen [der Regierung des betroffenen Landes] und [der vom Sicherheitsrat eingesetzten Sachverständigengruppe zur Unterstützung des jeweiligen Sanktionsausschusses des Sicherheitsrats] im Laufe ihres Mandats verbessern muss, alle Parteien in [der betroffenen Region] erneut auffordernd, mit der Mission uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, namentlich indem sie ihre Bewegungsfreiheit und ihren Zugang zur Region, insbesondere zu Gebieten des bewaffneten Konflikts und Gebieten, aus denen Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht gemeldet wurden, gewährleisten, und mit dem Ausdruck seiner anhaltenden Besorgnis über die fortgesetzten Behinderungen und Einschränkungen, die [die Regierung des betroffenen Landes] der Arbeit der Sachverständigengruppe auferlegt hat, [PA 19] unter Betonung der Notwendigkeit, die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend Vorrechte und Immunitäten sowie das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen, die auf die Einsätze der Vereinten Nationen und auf die daran beteiligten Personen anwendbar sind, zu achten	S/RES/2340 (2017), PA 17 und PA 19	(2014), Ziff. 16; S/RES/2156 (2014), Ziff. 17; S/RES/2155 (2014), PA 16 und Ziff. 15; S/RES/2127 (2014), PA 20 und Ziff. 36; S/RES/2109 (2013), PA 14, Ziff. 10, Ziff. 19 und Ziff. 35; S/RES/2104 (2013), Ziff. 14; S/RES/2098 (2013), PA 26; S/RES/2076
	... verlangt, dass alle Parteien [dem VN-Personal und dem Personal anderer relevanter Institutionen, die Evakuierungen aus von Feindseligkeiten betroffenen städtischen Gebieten überwachen,] einen sicheren, sofortigen und ungehinderten Zugang gewähren	S/RES/2328 (2016), Ziff. 3	(2012), Ziff. 14; S/RES/2035 (2012), Ziff. 10.
	verurteilt auf das Entschiedenste die gegen Personal [der VN-Mission] und Einrichtungen der Vereinten Nationen sowie gegen Personal und Einrichtungen [der Mission der Regionalorganisation] gerichteten Angriffe und Drohungen, betont, dass solche Angriffe Verstöße gegen das Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen und/oder Kriegsverbrechen darstellen können, verlangt, dass alle Parteien die Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen achten und jegliche Gewalthandlungen gegen die in Einrichtungen der Vereinten Nationen versammelten Personen sofort einstellen und unterlassen, erklärt erneut, dass [die Regierung des betroffenen Landes] an die Bestimmungen des Abkommens über die Rechtsstellung der Truppen gebunden ist, und verlangt ferner die sofortige und sichere Freilassung des inhaftierten und entführten Personals der Vereinten Nationen und beigeordneten Personals	S/RES/2327 (2016), Ziff. 19	

	beschließt für den Fall, dass der Generalsekretär ... politische oder operative Hindernisse für die Operationalisierung [einer bestimmten uniformierten Komponente der VN-Mission] oder Behinderungen [der VN-Mission] bei der Wahrnehmung ihres Mandats meldet, die auf Handlungen [der Regierung des betroffenen Landes] zurückzuführen sind, innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt eines solchen Berichts geeignete Maßnahmen, einschließlich der in dem Resolutionsentwurf in der Anlage „[die ein Waffenembargo im Zusammenhang mit der Situation in dem betroffenen Land vorsieht,] beschriebenen Maßnahmen, zu erwägen	S/RES/2304 (2016), Ziff. 17	
	fordert die Regierung [des betroffenen Landes] nachdrücklich auf, mit dem Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte weiterhin uneingeschränkt zusammenzuarbeiten	S/RES/2303 (2016), Ziff. 4	
	mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die [der VN-Mission] auferlegten Einschränkungen des Zugangs und Hindernisse, einschließlich bürokratischer Hindernisse, die nach wie vor [ihre] Fähigkeit zur Erfüllung [ihres] Mandats beeinträchtigen, darunter die Einschränkungen in [bestimmten Gebieten in der jeweiligen Region des betroffenen Landes], die den Zugang zu der durch die Kämpfe in [dem bestimmten Gebiet in der jeweiligen Region des betroffenen Landes] vertriebenen Bevölkerung verhindern, ... in Anerkennung dessen, dass sich [die Regierung des betroffenen Landes] verpflichtet hat, in allen logistischen Fragen mit [der VN-Mission] und dem humanitären Personal zu kooperieren, und [die Regierung des betroffenen Landes] auffordernd, ihrer Verpflichtung dauerhaft uneingeschränkt nachzukommen	S/RES/2296 (2016), PA 13	
	fordert alle Parteien auf, bei den Einsätzen [der VN-Mission] voll zu kooperieren und sie zu erleichtern, die Vorrechte und Immunitäten [der VN-Mission] zu achten und ihre Bewegungsfreiheit sowie die Sicherheit und den ungehinderten und sofortigen Zugang des Personals der Vereinten Nationen bei der Erfüllung seines Mandats zu gewährleisten, einschließlich bei der ungehinderten Auslieferung der Ausrüstung [der VN-Mission] und der vorübergehenden Nutzung alternativer Ein- und Abgangshäfen, soweit erforderlich, um eine sichere Truppenrotation und die weitere Versorgung zu gewährleisten, im Einklang mit den bestehenden Vereinbarungen, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, dem Sicherheitsrat und den truppenstellenden Ländern über alle Aktionen, die [die VN-Mission] an der Erfüllung ihres Mandats hindern, umgehend Bericht zu erstatten	S/RES/2294 (2016), Ziff. 5	
	mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis über die anhaltenden Beschränkungen der Bewegungen und Operationen [der VN-Mission], unter nachdrücklicher Verurteilung der Angriffe von Regierungs- und Oppositionskräften und anderen Gruppen auf Personal und Einrichtungen der Vereinten Nationen und [der Regionalorganisation] und der Inhaftierungen und Entführungen von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal und mit der Aufforderung an [die Regierung des betroffenen Landes], ihre Untersuchungen über diese Angriffe rasch und sorgfältig zu Ende zu führen und die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen	S/RES/2290 (2016), PA 30	
	besteht darauf, dass die Regierung [des betroffenen Landes] alle Beschränkungen, Begrenzungen und bürokratischen Behinderungen der Arbeit [der vom Sicherheitsrat zur Unterstützung des jeweiligen Sanktionsausschusses des Sicherheitsrats eingesetzten Sachverständigengruppe] aufhebt, unter anderem indem sie allen Mitgliedern der Sachverständigengruppe für die Dauer ihres Mandats rechtzeitig Mehrfachvisa ausstellt und sie von der Reisegenehmigungspflicht [für das bestimmte Gebiet des betroffenen Landes] befreit, und dass sie die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit der Gruppe verstärkt und ihr den freien und ungehinderten Zugang zu [dem gesamten Gebiet in dem betroffenen Land] gestattet	S/RES/2265 (2016), Ziff. 20	
	mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die anhaltenden Beschränkungen der Bewegungen und der Operationen [der VN-Mission], so auch durch wiederholte Verstöße gegen das Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen und die Blockierung der Dislozierung von wesentlichem Gerät und	S/RES/2241 (2015), PA 24	

	Unterstützungsmitteln, und unterstreichend, wie wichtig eine enge Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen [der VN-Mission] und [der Gastregierung] für die Behebung dieser Probleme ist		
	bekundet erneut seine tiefe Besorgnis darüber, dass sich [der Mission der Afrikanischen Union und der VN] bei der Durchführung [ihres] Mandats weiterhin Hindernisse in den Weg stellen, einschließlich Einschränkungen [ihrer] Bewegungsfreiheit und des Zugangs, die durch eine unsichere Lage, kriminelle Handlungen und erhebliche Einschränkungen der Bewegungsfreiheit durch Regierungstreitkräfte, bewaffnete Bewegungen und Milizen verursacht werden, fordert alle Parteien in [dem betroffenen Gebiet] auf, alle Hindernisse für die vollständige und ordnungsgemäße Durchführung des Mandats [der Mission der Afrikanischen Union und der VN] zu beseitigen, einschließlich indem sie [ihre] Sicherheit und Bewegungsfreiheit gewährleisten, und verlangt in dieser Hinsicht, dass die Regierung [des betroffenen Landes] das Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen vollständig und unverzüglich einhält, insbesondere die Bestimmungen in Bezug auf die Bewegung von Patrouillen in von dem Konflikt betroffenen Gebieten und die Erteilung von Fluggenehmigungen sowie die Bestimmungen im Hinblick auf die Beseitigung der Hindernisse für die Verwendung der Luftsatzmittel [der Mission der Afrikanischen Union und der VN] und die rasche Abfertigung von Ausrüstung [der Mission der Afrikanischen Union und der VN] bei der Einfuhr [in das betroffene Land]	S/RES/2228 (2015), Ziff. 15	
	verlangt, dass die Regierung [des betroffenen Landes] und alle maßgeblichen Parteien bei der Entsendung, den Einsätzen sowie den Überwachungs-, Verifikations- und Berichtsfunktionen [der VN-Mission] voll kooperieren, indem sie insbesondere die Sicherheit und die uneingeschränkte Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals im gesamten Hoheitsgebiet [des betroffenen Landes] garantieren, und fordert ferner die Regierung [des betroffenen Landes] auf, ... [die VN-Mission] weiterhin zu unterstützen, indem sie ihr Land für Schutzorte für Zivilpersonen bereitstellt	S/RES/2223 (2015), Ziff. 19	
	mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die anhaltenden Bedrohungen, die von dem unerlaubten Transfer, der destabilisierenden Anhäufung und dem Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen für die Sicherheit der Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen und ihre Wirksamkeit bei der Durchführung von Friedenssicherungsmandaten und für die Sicherheit der humanitären Helfer und ihre wirksame Bereitstellung humanitärer Hilfe ausgehen	S/RES/2220 (2015), PA 20	
	... verurteilt die von [den Streitkräften], von Milizen und Söldnern begangenen Angriffe, Drohungen, Obstruktionen und Gewalthandlungen gegen das Personal der Vereinten Nationen, die dieses daran hindern, Zivilpersonen zu schützen, Menschenrechtsverletzungen und -verstöße zu überwachen und ihre Untersuchung zu unterstützen, betont, dass die für derartige völkerrechtliche Verbrechen Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden müssen, und fordert alle Parteien ... auf, mit [der jeweiligen VN-Mission] uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und die Behinderung [der jeweiligen VN-Mission] bei der Wahrnehmung ihres Mandats zu beenden	S/RES/1975 (2011), Ziff. 4	
Schutzstrategien und praktische Schutzmaßnahmen	beschließt, dass das Mandat [der VN-Mission] die folgenden vorrangigen Aufgaben umfasst, wobei zu berücksichtigen ist, dass diese sowie die in [Ziffer der Resolution des Sicherheitsrats] genannten Aufgaben einander verstärken: i) Schutz von Zivilpersonen ... b) in Zusammenarbeit mit [der Regierung des betroffenen Landes] Bedrohungen für Zivilpersonen zu ermitteln, bestehende Präventions- und Reaktionspläne umzusetzen und die zivil-militärische Zusammenarbeit zu stärken, einschließlich durch gemeinsame Planung, um sicherzustellen, dass Zivilpersonen vor Menschenrechtsübergreifen und -verletzungen sowie vor Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich aller Formen der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt und Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern und Menschen mit Behinderungen, geschützt sind, und ersucht [die VN-Mission], die Regelungen für die Überwachung, Analyse und Berichterstattung betreffend sexuelle Gewalt in Konflikten beschleunigt und koordiniert umzusetzen und die Wirksamkeit des Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus für Kinder und bewaffnete Konflikte weiter zu gewährleisten; c) ihre	S/RES/2409 (2018), Ziff. 36 i) b) und c)	Siehe z. B. auch S/RES/2423 (2018), Ziff. 19 c) ii), und d); S/RES/2387 (2017), Ziff. 42 a) ii), iv) und v); S/RES/2363 (2017), Ziff. 12; S/RES/2296 (2016), Ziff. 4 a); S/RES/2241 (2015), Ziff. 17; S/RES/2228 (2015), PA 16, Ziff. 11 und

	<p>Kontakte zu Zivilpersonen zu verstärken, unter anderem auch über die Soldatinnen und Soldaten, um ihr Mandat und ihre Tätigkeiten besser bekannt zu machen und das Verständnis dafür zu erhöhen, ihren Frühwarnmechanismus zu stärken und verstärkte Anstrengungen zur Beobachtung und Dokumentierung von Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und von Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen, einschließlich im Zusammenhang mit den Wahlen, zu unternehmen und die lokalen Gemeinschaften weiter und verstärkt einzubinden und zur Selbstbestimmung zu befähigen sowie den Schutz von Zivilpersonen durch Frühwarnung und rasche Maßnahmen, gegebenenfalls auch Prävention, und die Gewährleistung der Mobilität der Mission zu stärken</p>		<p>Ziff. 19; S/RES/2223 (2015), Ziff. 4 a) ii) und b) i) und Ziff. 12; S/RES/2217 (2015), Ziff. 32 a) iv); S/RES/2211 (2015), Ziff. 12; S/RES/2173 (2014), Ziff. 8;</p>
	<p>[PA 11] in der Erkenntnis, dass unbewaffneter Schutz von Zivilpersonen die Maßnahmen zur Herstellung eines schützenden Umfelds oft ergänzen kann, insbesondere wenn es darum geht, von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Zivilpersonen abzuschrecken, und [der VN-Mission] nahelegend, nach Bedarf und nach Möglichkeit zu prüfen, wie sie Methoden des Zivilschutzes zur Verbesserung ihrer Fähigkeit zum Schutz von Zivilpersonen einsetzen kann, [Ziff. 15] ersucht [die VN-Mission], ihre Präsenz und ihre aktive Patrouillentätigkeit in Gebieten mit hohem Konfliktrisiko und einer hohen Konzentration von Binnenvertriebenen und Flüchtlingen, unter anderem geleitet von ihrer Frühwarnstrategie, sowohl in allen Gebieten und auf den wichtigsten Routen für Bevölkerungsbewegungen weiter zu verstärken, ihre Präsenz unter anderem durch proaktive Einsätze und Patrouillentätigkeit auf Vertreibungs-, Rückkehr-, Neuansiedlungs- und Wiedereingliederungsgebiete auszuweiten, um ein sicheres Umfeld für die spätere sichere und freiwillige Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge zu fördern, und regelmäßige Überprüfungen ihrer geografischen Dislozierung vorzunehmen, um sicherzustellen, dass ihre Kräfte für die Erfüllung ihres Mandats bestmöglich positioniert sind</p>	<p>S/RES/2406 (2018), PA 11 und Ziff. 15</p>	<p>S/RES/2155 (2014), Ziff. 4 a) ii), iii) und v) und Ziff. 12; S/RES/2149 (2014), Ziff. 30 a) iii) und iv); S/RES/2147 (2014), Ziff. 31; S/RES/2127 (2013), Ziff. 25; S/RES/2113 (2013), Ziff. 4; S/RES/2112 (2013), Ziff. 6; S/RES/2109 (2013), Ziff. 3 und Ziff. 5; S/RES/2098 (2013), Ziff. 25; S/RES/2062 (2012), Ziff. 6; S/RES/2003 (2011), Ziff. 3; S/RES/1996 (2011), Ziff. 3; S/RES/1935 (2010), Ziff. 4; S/RES/1933 (2010), Ziff. 16;</p>
	<p>beschließt, dass das Mandat [der VN-Mission] die folgenden vorrangigen Aufgaben umfasst: ... b) Gute Dienste und Unterstützung für den Friedensprozess, einschließlich der nationalen Aussöhnung, des sozialen Zusammenhalts und der Unrechtsaufarbeitung ... iii) in Unterstützung der Anstrengungen zur Beseitigung der tieferen Ursachen von Konflikten Gute Dienste und technischen Sachverstand bereitzustellen und insbesondere stärker auf die nationale Aussöhnung und die lokale Konfliktbeilegung abzustellen und dabei mit den maßgeblichen regionalen und lokalen Stellen und mit religiösen Führern zusammenzuarbeiten und gleichzeitig die volle und wirksame Teilhabe der Frauen gemäß dem Aktionsplan [des betroffenen Landes] für Frauen, Frieden und Sicherheit zu gewährleisten und dabei integrierte Informationen und Analysen des Systems der Vereinten Nationen in dem Land heranzuziehen</p>	<p>S/RES/2387 (2017), Ziff. 42 b) iii)</p>	<p>S/RES/1925 (2010), Ziff. 12; S/RES/1919 (2010), Ziff. 6 und Ziff. 10; S/RES/1906 (2009), Ziff. 9; und S/RES/1794 (2007), Ziff. 18.</p>
	<p>beschließt, dass das Mandat [der Mission der VN und der Regionalorganisation] die folgenden Aufgaben umfasst: a) Schutz von Zivilpersonen, Erleichterung der Bereitstellung humanitärer Hilfe und Gewährleistung der Sicherheit des humanitären Personals i) unbeschadet der Hauptverantwortung [der Behörden des betroffenen Landes] Zivilpersonen, einschließlich Frauen und Kindern, in [der gesamten Region des betroffenen Landes] zu schützen, unter anderem durch eine weitere Verlagerung auf eine stärker präventive und präemptive Haltung bei der Verfolgung [ihrer] Prioritäten und zur aktiven Verteidigung [ihres] Mandats, verbesserte Frühwarnung, proaktive militärische Einsätze und aktive und wirksame Patrouillen in Gebieten mit hohem Konfliktrisiko und einer hohen Konzentration von Binnenvertriebenen, eine raschere und wirksamere Reaktion auf Gewaltandrohungen gegen Zivilpersonen, einschließlich durch regelmäßige Überprüfungen der geografischen Dislozierung der Streitkräfte [der Mission der VN und der Regionalorganisation], die Sicherung der Lager von Binnenvertriebenen, der angrenzenden Gebiete und der Rückkehrgebiete; ii) gegen Zivilpersonen gerichtete Drohungen und Angriffe festzustellen und zu melden, Präventions- und Reaktionspläne umzusetzen und die zivil-militärische Zusammenarbeit zu stärken; iii) in enger Abstimmung mit humanitären Partnern und anderen maßgeblichen Partnern die missionsweite Strategie für den Schutz von Zivilpersonen vollständig umzusetzen und anzuwenden; ... viii) durch die Bereitstellung technischer und</p>	<p>S/RES/2363 (2017), Ziff. 15 a) i), ii), iii), viii) und ix) und Ziff. 15 c) i)</p>	

	<p>logistischer Unterstützung für lokale Mechanismen der Konfliktbeilegung [die Regierung des betroffenen Landes] und die lokalen Verwaltungsbehörden bei der Ausweitung der staatlichen Autorität in [der gesamten Region des betroffenen Landes] zu unterstützen und auf diese Weise Konflikte zwischen Bevölkerungsgruppen abzubauen, die Rechenschaftspflicht zu stärken und Bedingungen zu schaffen, die die freiwillige Rückkehr vertriebener Bevölkerungsgruppen fördern; ix) dafür zu sorgen, dass in [der Region des betroffenen Landes] ausreichende Kapazitäten und Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Menschenrechte sowie in Kinderschutz- und Geschlechterfragen vorhanden sind, um zu den Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte in [der Region des betroffenen Landes] beizutragen, mit besonderem Schwerpunkt auf schutzbedürftigen Gruppen; ... c) Unterstützung der Vermittlungsbemühungen in Konflikten zwischen Bevölkerungsgruppen, einschließlich durch Maßnahmen zur Bekämpfung ihrer tieferen Ursachen i) die Vermittlungsbemühungen in Konflikten zwischen Bevölkerungsgruppen zu unterstützen, einschließlich durch die Unterstützung lokaler Mechanismen zur Konfliktbeilegung, und zu diesem Zweck mit [der Regierung des betroffenen Landes], Stammes- und Milizenführern, dem Landesteam der Vereinten Nationen und der Zivilgesellschaft zusammenzuarbeiten, um einen Aktionsplan zur Verhütung und Beilegung der Konflikte zwischen Bevölkerungsgruppen in jedem Staat [der Region des betroffenen Landes] zu erarbeiten, der die Beseitigung der tieferen Ursachen dieser Konflikte, wie Streitigkeiten über Grund und Boden, Zugang zu Ressourcen, Migrationsfragen und Stammesrivalitäten, umfasst ...</p>		
	<p>beschließt, dass [die VN-Mission] das folgende Mandat hat, und ermächtigt [die VN-Mission], alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um die folgenden Aufgaben wahrzunehmen: a) Schutz von Zivilpersonen ... ii) von Gewalt gegen Zivilpersonen, einschließlich ausländischer Staatsangehöriger, abzuschrecken, insbesondere durch proaktive Einsätze, durch aktive Patrouillentätigkeit, wobei besondere Aufmerksamkeit auf Binnenvertriebene, unter anderem, aber nicht nur, diejenigen an Schutzorten und in Flüchtlingslagern, humanitäres Personal und Menschenrechtsverteidiger zu richten ist, und durch die Ermittlung von gegen Zivilpersonen gerichteten Drohungen und Angriffen, namentlich auch durch regelmäßige Kontakte zu Zivilpersonen und enge Zusammenarbeit mit humanitären, Menschenrechts- und Entwicklungsorganisationen, in Gebieten mit hohem Konfliktrisiko, gegebenenfalls einschließlich Schulen, Kultstätten, Krankenhäusern und Ölförderanlagen, insbesondere wenn die Regierung [des betroffenen Landes] nicht in der Lage ist oder es unterlässt, diese Sicherheit zu gewährleisten; iii) eine missionsweite Frühwarnstrategie umzusetzen, die einen koordinierten Ansatz für die Informationsbeschaffung, Überwachung, Verifikation, Frühwarnung und Verbreitung sowie Reaktionsmechanismen umfasst, einschließlich Mechanismen für die Reaktion auf gegen Zivilpersonen gerichtete Drohungen und Angriffe, die mit Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen oder Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht verbunden sein können, sowie zur Vorbereitung auf weitere mögliche Angriffe auf Personal und Einrichtungen der Vereinten Nationen; ... vi) durch Gute Dienste, Vertrauensbildung und Moderation die Schutzstrategie der Mission zu unterstützen, insbesondere im Hinblick auf Frauen und Kinder, und dabei auch die Verhütung, Milderung und Beilegung von Konflikten zwischen Bevölkerungsgruppen zu erleichtern, um eine dauerhafte lokale und nationale Aussöhnung zu fördern, was ein unverzichtbarer Bestandteil der Gewaltprävention und der langfristigen Maßnahmen im Bereich der Staatsbildung ist</p>	<p>S/RES/2327 (2016), Ziff. 7 a) ii), iii) und vi)</p>	
	<p>[PA 6]... begrüßend, dass einige religiöse Führer des Landes auf nationaler Ebene gemeinsame Schritte unternehmen, in dem Versuch, die Beziehungen zwischen den religiösen Gemeinschaften zu befrieden und Gewalt zwischen ihnen zu beenden, und feststellend, dass ihrer Stimme auf lokaler Ebene mehr Gehör verschafft werden muss, [Ziff. 33] beschließt, dass das Mandat [der VN-Mission] die folgenden unmittelbar vorrangigen Aufgaben umfasst: a) Schutz von Zivilpersonen i) im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in ihren Einsatzgebieten, unbeschadet der Hauptverantwortung der [nationalen]</p>	<p>S/RES/2301 (2016), PA 6 und Ziff. 33 a)</p>	

	<p>Behörden und der Grundprinzipien der Friedenssicherung im Einklang mit dem Dokument S/PRST/2015/22, die Zivilbevölkerung vor drohender körperlicher Gewalt zu schützen, insbesondere durch proaktive Entsendung, eine mobile und flexible Aufstellung und aktive Patrouillentätigkeit, auch in Vertreibungsgebieten, späteren Rückkehrgebieten und gefährdeten Gemeinwesen, und dabei die durch ihre Militär- und Polizeieinsätze für Zivilpersonen entstehenden Risiken zu mindern; ii) Frauen und Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, spezifischen Schutz zu gewähren, insbesondere auch durch die Entsendung von Kinderschutzberatern, Frauenschutzberatern und Beratern für Geschlechter- und Gleichstellungsfragen; iii) gegen Zivilpersonen gerichtete Drohungen und Angriffe festzustellen und zu melden, Präventions- und Reaktionspläne umzusetzen und die zivil-militärische Zusammenarbeit zu stärken; iv) in enger Abstimmung mit humanitären Organisationen, Menschenrechtsorganisationen und anderen maßgeblichen Partnern die missionsweite Strategie für den Schutz von Zivilpersonen vollständig umzusetzen und anzuwenden</p>		
	<p>[PA 21] in Anbetracht dessen, dass lokale Streitbeilegungsmechanismen eine wichtige Rolle bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten zwischen Bevölkerungsgruppen spielen, einschließlich Konflikten um natürliche Ressourcen, nachdrücklich dazu auffordernd, intensivere wirksame Anstrengungen zu unternehmen, um zu verhindern, dass lokale Streitigkeiten zu Gewalt, mit entsprechenden Auswirkungen auf die lokale Zivilbevölkerung, führen, in Anerkennung der Bemühungen der ... Behörden [des betroffenen Landes] und lokaler Vermittler, durch den Einsatz von Sicherheitskräften und die Einrichtung von Pufferzonen zwischen sich bekriegenden Bevölkerungsgruppen zu intervenieren und in Auseinandersetzungen zwischen diesen Gruppen zu vermitteln, unter Begrüßung des ermutigenden Abschlusses mehrerer Friedensabkommen zwischen Bevölkerungsgruppen, mit Unterstützung [der VN-Mission] und des Landesteam der Vereinten Nationen, und nachdrücklich fordernd, dass sie ihre Zusammenarbeit mit [der Regierung des betroffenen Landes] fortsetzen, um für diese Konflikte dauerhafte Lösungen zu finden, [Ziff. 15] ... ersucht [die VN-Mission], auch weiterhin lokale Mechanismen zur Konfliktbeilegung zu unterstützen, einschließlich mit Mechanismen der Zivilgesellschaft, und in Zusammenarbeit mit [der Regierung des betroffenen Landes], dem Landesteam der Vereinten Nationen und der Zivilgesellschaft einen Aktionsplan zur Verhütung und Beilegung der Konflikte zwischen Bevölkerungsgruppen in jedem Staat [der Region des betroffenen Landes] zu erarbeiten</p>	S/RES/2296 (2016), PA 21 und Ziff. 15	
	<p>unterstreicht, dass [die Mission der Afrikanischen Union und der VN] auch künftig bei Entscheidungen über den Einsatz der vorhandenen Kapazitäten und Ressourcen Folgendes vordringlich behandeln muss:</p> <p>a) den Schutz von Zivilpersonen in [dem gesamten betroffenen Gebiet], einschließlich Frauen und Kindern, und zwar unter anderem, unbeschadet der Grundprinzipien der Friedenssicherung, durch eine weitere Verlagerung auf eine stärker präventive und präemptive Haltung bei der Verfolgung [ihrer] Prioritäten und zur aktiven Verteidigung [ihres] Mandats, verbesserte Frühwarnung, proaktive militärische Einsätze und aktive und wirksame Patrouillen in Gebieten mit hohem Konfliktrisiko und einer hohen Konzentration von Binnenvertriebenen, eine raschere und wirksamere Reaktion auf Gewaltandrohungen gegen Zivilpersonen, einschließlich durch regelmäßige Überprüfungen der geografischen Dislozierung der Streitkräfte [der Mission der Afrikanischen Union und der VN], die Sicherung der Lager von Binnenvertriebenen, der angrenzenden Gebiete und der Rückkehrgebiete, einschließlich des Aufbaus einer gemeinwesenorientierten Polizeiarbeit und der diesbezüglichen Ausbildung, ... und ersucht [die Mission der Afrikanischen Union und der VN], bei der Umsetzung [ihrer] missionsweiten umfassenden Strategie zur Erreichung dieser Ziele in Zusammenarbeit mit dem Landesteam der Vereinten Nationen und anderen internationalen und nichtstaatlichen Akteuren [ihre] Fähigkeiten so weit wie möglich auszuschöpfen</p>	S/RES/2228 (2015), Ziff. 4	

	beschließt, dass [die VN-Mission] das folgende Mandat hat: a) Schutz von Zivilpersonen ... – die umfassende Strategie zum Schutz von Zivilpersonen in Abstimmung mit dem Landesteam der Vereinten Nationen umzusetzen; – eng mit den humanitären Hilfsorganisationen zusammenzuarbeiten, insbesondere in Bezug auf Spannungsgebiete und die Rückkehr von Vertriebenen, Informationen über mögliche Bedrohungen der Zivilbevölkerung zu sammeln und derartige Bedrohungen zu ermitteln und sie gegebenenfalls den [nationalen] Behörden zur Kenntnis zu bringen	S/RES/2226 (2015), Ziff. 19 a)	
	beschließt, dass [die VN-Mission] das folgende Mandat hat, und ermächtigt [die VN-Mission], alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um die folgenden Aufgaben wahrzunehmen: a) Schutz von Zivilpersonen ... iii) eine missionsweite Frühwarnstrategie umzusetzen, die einen koordinierten Ansatz für die Informationsbeschaffung, Überwachung, Verifikation, Frühwarnung und Verbreitung sowie Reaktionsmechanismen, einschließlich Reaktionsmechanismen zur Vorbereitung auf weitere mögliche Angriffe auf Personal und Einrichtungen der Vereinten Nationen, umfasst	S/RES/2223 (2015), Ziff. 4 a) iii)	
	legt [der VN-Mission]nahe, der Regierung [des betroffenen Landes] weiter dabei behilflich zu sein, der Zivilbevölkerung angemessenen Schutz zu gewähren, unter besonderer Beachtung der Bedürfnisse der Binnenvertriebenen und anderer schutzbedürftiger Gruppen, vor allem von Frauen und Kindern, namentlich durch gemeinsame gemeinwesenorientierte Polizeiarbeit in den Lagern, im Einklang mit Resolution 1894 (2009) des Sicherheitsrats	S/RES/2180 (2014), Ziff. 22	
	ersucht [die VN-Mission], ihre Tätigkeiten zu fokussieren und zu straffen, quer über ihre Militär-, Polizei- und Zivilkomponenten, um Fortschritte bei den Aufgaben zu erzielen, [die in der Ziffer dargelegt sind, die das Mandat der VN-Mission zur Durchführung von vier zentralen Schutzaufgaben enthält, d. h. Schutz vor drohender körperlicher Gewalt, einschließlich konkreter Schutzmaßnahmen, die Überwachung der Einhaltung der Menschenrechtsbeobachtung und -berichterstattung, Beitrag zur Schaffung der Bedingungen für die Bereitstellung humanitärer Hilfe und Unterstützung der Durchführung des Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten.] stellt fest, dass bestimmte Aufgaben der Mission daher eingestellt werden, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, im [Monat/Jahr] eine vollständige Personalüberprüfung vorzunehmen und die Einzelheiten in seinen nächsten regelmäßigen Bericht über [die VN-Mission] aufzunehmen	S/RES/2155 (2014), Ziff. 9	
	betont, dass dringend im ganzen Land eine erhöhte Zahl von Menschenrechtsbeobachtern [der VN-Mission] eingesetzt werden muss, damit [die Mission ihr] Mandat gemäß [Ziffer der einschlägigen Resolution], in [dem gesamten betroffenen Land] begangene Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsmissbräuche und -verletzungen zu beobachten, untersuchen zu helfen und dem Rat darüber Bericht zu erstatten sowie eine ausreichende Zahl von Kinderschutzberatern und Frauenschutzberatern zu entsenden, vollständig durchführen kann	S/RES/2134 (2014), Ziff. 10	
	Der Sicherheitsrat unterstreicht, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass die Friedenssicherungsmissionen mit einem Mandat zum Schutz von Zivilpersonen in Konsultation mit der Gastregierung, den lokalen Behörden, den truppen- und polizeistellenden Ländern und anderen maßgeblichen Akteuren missionsweite Schutzstrategien erarbeiten und diese in die allgemeinen Durchführungspläne der Mission und in ihre Eventualpläne eingliedern. Der Rat betont, wie wichtig es ist, für eine möglichst weite Verbreitung der zur Erarbeitung missionsweiter Strategien geschaffenen Instrumente zu sorgen Der Rat begrüßt die vom Generalsekretär erzielten Fortschritte bei der Ausarbeitung eines konzeptionellen Rahmens, der Darlegung des Mittel- und Kapazitätsbedarfs und der Erarbeitung eines operativen Instrumentariums für die Durchführung von Mandaten zum Schutz von Zivilpersonen ...	S/PRST/2013/2, Abs. 22	
	beschließt, dass [die Mission] das folgende Mandat haben wird: Schutz und Sicherheit a) Schutz von Zivilpersonen ... – die umfassende Strategie zum Schutz von Zivilpersonen zu überarbeiten und in Verbindung mit dem Landesteam der Vereinten Nationen mit der Strategie der Vereinten Nationen zum Schutz von Zivilpersonen abzustimmen, den neuen Realitäten vor Ort und den besonderen Bedürfnissen	S/RES/2000 (2011), Ziff. 7	

	<p>der schwächeren Bevölkerungsgruppen Rechnung zu tragen und gemäß den Resolutionen 1960 (2010) und 1882 (2009) Maßnahmen zur Verhütung geschlechtsspezifischer Gewalt aufzunehmen, – eng mit den humanitären Hilfsorganisationen zusammenzuarbeiten, insbesondere in Bezug auf Spannungsgebiete und Gebiete, in die Vertriebene zurückkehren, Informationen über mögliche Bedrohungen der Zivilbevölkerung zu sammeln und derartige Bedrohungen zu erkennen sowie verlässliche Informationen über Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen zu sammeln und sie gegebenenfalls den Behörden [des betroffenen Landes] zur Kenntnis zu bringen und geeignete Maßnahmen im Einklang mit der systemweiten Schutzstrategie der Vereinten Nationen und in Harmonie mit der Schutzstrategie [der Mission] zu ergreifen</p>		
	<p>ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass alle einschlägigen Friedenssicherungsmissionen, die über ein Schutzmandat verfügen, in die Gesamtpläne zur Durchführung der Mission und in die Eventualpläne umfassende Schutzstrategien aufnehmen, die Bewertungen der möglichen Bedrohungen sowie Optionen für die Reaktion auf Krisen und die Risikominderung enthalten und Prioritäten, Maßnahmen und klare Rollen und Verantwortlichkeiten festlegen, unter der Leitung und Koordinierung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, unter voller Einbeziehung aller maßgeblichen Beteiligten und in Abstimmung mit den Landeteams der Vereinten Nationen</p>	S/RES/1894 (2009), Ziff. 24	
Umsetzung der Richtlinien der Vereinten Nationen für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht und anderer einschlägiger Richtlinien	<p>fordert alle Institutionen der Vereinten Nationen, einschließlich der Friedenssicherungsmissionen, der politischen Missionen, der Friedenskonsolidierungsbüros sowie der Büros, Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, nachdrücklich auf, bei der Anwendung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte Rechtsverletzungen an Kindern ihre volle Aufmerksamkeit zu widmen</p>	S/RES/2427 (2018), Ziff. 36	Siehe z. B. auch S/RES/2406 (2018), Ziff. 7 a) vii) und Ziff. 18; S/RES/2391 (2017), Ziff. 23; S/RES/2284 (2016), Ziff. 21; S/RES/2277 (2016), Ziff. 36 i) a) und c); S/RES/2239 (2015), Ziff. 40; S/RES/2232 (2015), Ziff. 19; S/RES/2228 (2015), Ziff. 20; S/RES/2225 (2015), Ziff. 17; S/RES/2187 (2014), Ziff. 4 a) vi); S/RES/2158 (2014), Ziff. 6; S/RES/2149 (2014), Ziff. 39; S/RES/2147 (2014), Ziff. 33; S/RES/2226 (2015), Ziff. 22; S/RES/2221 (2015), Ziff. 9 e); S/RES/2113 (2013), Ziff. 18; S/RES/2100 (2013), Ziff. 26; S/RES/2112 (2013), Ziff. 23; S/RES/2109 (2013), Ziff. 16; S/RES/2098
	<p>[Ziff. 45] ersucht [die VN-Mission], sicherzustellen, dass jede Unterstützung für [nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte, einschließlich der Verteidigungs- und Sicherheitskräfte des betroffenen Landes], unter strenger Einhaltung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte bereitgestellt wird, fordert [die Regierung des betroffenen Landes] auf, alle von [der VN-Mission] im Rahmen dieser Richtlinien abgegebenen Empfehlungen umzusetzen ... [Ziff. 52] ersucht [die VN-Mission], sicherzustellen, dass jede Unterstützung für [die regionale Truppe] unter strenger Einhaltung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte bereitgestellt wird, und fordert [die regionale Truppe] auf, bei der Umsetzung dieser Richtlinien mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie sicherstellt, dass die entsprechenden Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismen vorhanden sind und funktionieren</p>	S/RES/2423 (2018), Ziff. 45 und Ziff. 52	
	<p>[Ziff. 36] beschließt, dass das Mandat [der VN-Mission] die folgenden vorrangigen Aufgaben umfasst, wobei zu berücksichtigen ist, dass diese sowie die in [Ziffer der entsprechenden Resolution des Sicherheitsrats] genannten Aufgaben einander verstärken: i) Schutz von Zivilpersonen ... d) bewaffnete Gruppen durch [die jeweilige uniformierte Komponente der VN-Mission] unter dem direkten Befehl des Kommandeurs [der VN-Mission] zu neutralisieren, zur Unterstützung der Behörden [des betroffenen Landes], auf der Grundlage der Sammlung und Analyse von Informationen und unter voller Berücksichtigung der Notwendigkeit, Zivilpersonen zu schützen und Gefahren vor, während und nach jedem Militäreinsatz zu mindern, durch [die jeweilige uniformierte Komponente der VN-Mission] mit Unterstützung der gesamten [VN-Mission] gezielte Offensiveinsätze in [dem betroffenen Land] auszuführen, entweder einseitig oder gemeinsam mit [den Streitkräften des betroffenen Landes], ... im Einklang mit den auf Personen, die gefangengenommen wurden oder sich ergeben haben, anwendbaren ständigen Dienstanweisungen und den Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der</p>	S/RES/2409 (2018), Ziff. 36 i) d) und Ziff. 42	

	Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte, die Expansion aller bewaffneten Gruppen zu verhüten und diese Gruppen zu neutralisieren und zu entwaffnen, um zu dem Ziel beizutragen, die von bewaffneten Gruppen ausgehende Bedrohung für die staatliche Autorität und die Sicherheit von Zivilpersonen in [dem jeweiligen Gebiet des betroffenen Landes] zu mindern und Raum für Stabilisierungsmaßnahmen zu schaffen, und durch die gesamte Truppenkomponente [der VN-Mission] den wirksamen Schutz der Zivilbevölkerung zu gewährleisten, einschließlich in Unterstützung der von [der jeweiligen uniformierten Komponente der VN-Mission] durchgeführten Einsätze zur Neutralisierung bewaffneter Gruppen und der Einsätze in Gebieten, in denen bewaffnete Gruppen neutralisiert wurden; [Ziff. 42] ersucht [die VN-Mission], sicherzustellen, dass jegliche Unterstützung, die den nationalen Sicherheitskräften bereitgestellt wird, in strikter Einhaltung der Richtlinien der Vereinten Nationen für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht erfolgt, und fordert [die Regierung des betroffenen Landes] auf, in Zusammenarbeit mit [der VN-Mission] die Beförderung von Mitgliedern der Sicherheitsdienste [des betroffenen Landes], die sich keine Menschenrechtsverletzungen haben zuschulden kommen lassen, zu unterstützen		(2013), Ziff. 12 und Ziff. 15
	erinnert ... daran, wie wichtig die Unterstützung der Vereinten Nationen im polizeilichen Bereich für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte ist, die die Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht einhalten	S/RES/2382 (2017), Ziff. 9	
	... unterstreichend, wie wichtig die volle Einhaltung der Leitlinien und Regelungen der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen zur Achtung der Menschenrechte und zu Verhalten und Disziplin ist	S/RES/2378 (2017), PA 18	
	stimmt mit dem Generalsekretär darin überein, dass Aufsicht und Rechenschaftslegung, insbesondere die Einhaltung der Richtlinien der Vereinten Nationen für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht im Kontext der Unterstützung der Vereinten Nationen für die Übertragung der Aufgaben zwischen [der vom Sicherheitsrat genehmigten regionalen Mission] und [den Sicherheitskräften des betroffenen Landes] der Eckstein der Partnerschaft zwischen den Vereinten Nationen, [der Regionalorganisation], [der Regierung des betroffenen Landes] und [den subnationalen Einheiten des betroffenen Landes] sein werden	S/RES/2372 (2017), Ziff. 28	
	beschließt, dass [die VN-Mission] das folgende Mandat hat, und ermächtigt [die VN-Mission], alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um die folgenden Aufgaben wahrzunehmen: a) Schutz von Zivilpersonen: ... vii) ein sicheres Umfeld für die spätere sichere und freiwillige Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge zu fördern, unter anderem durch die Überwachung der Menschenrechte und die Sicherstellung der Menschenrechtseinhaltung und, soweit vereinbar und in strikter Übereinstimmung mit den Richtlinien der Vereinten Nationen für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht, die Koordinierung mit der Polizei und zivilgesellschaftlichen Akteuren bei relevanten und auf den Schutz gerichteten Aktivitäten wie der Sensibilisierung für das Problem der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt, mit dem Ziel, den Schutz von Zivilpersonen zu stärken	S/RES/2327 (2016), Ziff. 7 a) vii)	
	ersucht [die VN-Mission], sicherzustellen, dass jede Unterstützung für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte unter strenger Einhaltung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte bereitgestellt wird, und ersucht den Generalsekretär, in seine Berichte an den Sicherheitsrat Informationen über die bei der Umsetzung der Richtlinien erzielten Fortschritte aufzunehmen	S/RES/2296 (2016), Ziff. 25	
	[Ziff. 2] ... ersucht ... den Generalsekretär ..., im Rahmen der Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze auch weiterhin logistische Unterstützung ... für [die Nationalarmee des betroffenen Landes] bei gemeinsamen Einsätzen mit [der vom Sicherheitsrat genehmigten Mission der Regionalorganisation] und für [die VN-Mission] bereitzustellen, wie folgt: ... [Nationalarmee des betroffenen Landes] f) die außerordentliche Bereitstellung eines gezielten Unterstützungspakets für [X] Soldaten [der Nationalarmee des betroffenen Landes] bei gemeinsamen Einsätzen mit [der vom Sicherheitsrat genehmigten Mission	S/RES/2245 (2015), Ziff. 2 f) und Ziff. 3	

	<p>der Regionalorganisation] und wo sie Teil des strategischen Gesamtkonzepts [der vom Sicherheitsrat genehmigten Mission der Regionalorganisation] sind, ... erklärt erneut, dass die direkte Unterstützung für diese Hilfe aus einem geeigneten Treuhandfonds der Vereinten Nationen finanziert wird, wobei Personal [der VN-Mission] dafür verantwortlich sein wird, sicherzustellen, dass dieses Unterstützungspaket bereitgestellt wird und mit den Richtlinien des Generalsekretärs für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht im Einklang steht, gemäß [den Ziffern einer früheren Resolution, in denen die Bedingungen für die Unterstützung der VN für die Nationalarmee des betroffenen Landes dargelegt sind, unter anderem, dass diese Unterstützung unter voller Einhaltung der Richtlinien des Generalsekretärs für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht erfolgt, dass der Generalsekretär über diese Unterstützung und dabei auch über die Umsetzung der Richtlinien Bericht erstattet und dass die vom Sicherheitsrat genehmigte Mission der Regionalorganisation im Rahmen ihrer Berichterstattung über ihre gemeinsamen Einsätze mit der Nationalarmee des betroffenen Landes auch auf die Erfassung und Analyse in Bezug auf Opfer eingeht]; [Ziff. 3] betont, dass jede Unterstützung, die [die VN-Mission] der [Mission der Afrikanischen Union], [der Nationalarmee des betroffenen Landes] und ... [der Nationalpolizei des betroffenen Landes] gewährt, in vollem Einklang mit den Richtlinien des Generalsekretärs für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht stehen muss und in der Gesamtverantwortung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs liegt, der in enger Abstimmung mit dem Sonderbeauftragten der Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union für [das betroffene Land] tätig sein wird</p>		
	<p>ersucht [die VN-Mission], sicherzustellen, dass jegliche Unterstützung, die den nationalen Sicherheitskräften bereitgestellt wird, in strikter Einhaltung der Richtlinien der Vereinten Nationen zur menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht erfolgt, fordert das System der Vereinten Nationen in [dem betroffenen Land] nachdrücklich auf, ein gemeinsames und einheitliches Vorgehen zur Umsetzung der Richtlinien zu beschließen, und fordert die Regierung [des betroffenen Landes] auf, in Zusammenarbeit mit [der VN-Mission] die Beförderung von Mitgliedern der [nationalen] Sicherheitsdienste ..., die sich keine Menschenrechtsverletzungen haben zuschulden kommen lassen, zu unterstützen</p>	S/RES/2211 (2015), Ziff. 34	
	<p>ermächtigt [die VN-Mission], zur Unterstützung der [nationalen] Behörden und ihrer Bemühungen, die [in dem regionalen Abkommen] geforderten Reformen durchzuführen und [das Gebiet des betroffenen Landes] zu stabilisieren, zu den folgenden Aufgaben beizutragen, in Abstimmung mit dem Landesteam der Vereinten Nationen und anderen Akteuren, einschließlich über die Guten Dienste des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs: ... b) Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu beobachten, zu melden und weiter zu verfolgen ... und das System der Vereinten Nationen in dem Land zu unterstützen, um zu gewährleisten, dass jede von den Vereinten Nationen bereitgestellte Unterstützung mit dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht, soweit anwendbar, vereinbar ist</p>	S/RES/2211 (2015), Ziff. 15 b)	
	<p>ersucht [die VN-Mission], bei der Wahrnehmung ihres in den Ziffern [der Resolution, in denen der VN-Mission das Mandat erteilt wird, unter anderem die nationalen Streitkräfte bei der Bekämpfung der von bewaffneten Gruppen ausgehenden Bedrohung und bei der Ausweitung der staatlichen Autorität in dem betroffenen Land zu unterstützen,] festgelegten Mandats voll der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Zivilpersonen zu schützen und Gefahren für Zivilpersonen, darunter insbesondere Frauen, Kinder und Vertriebene, und zivile Objekte zu mindern, wenn sie dieses Mandat gemeinsam mit [den nationalen Sicherheitskräften] wahrnimmt, streng im Einklang mit den Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte [Verweis]</p>	S/RES/2164 (2014), Ziff. 16	
	<p>beschließt, dass sich das Mandat [der VN-Mission] auf die folgenden vorrangigen Aufgaben konzentriert: a) Sicherheit, Stabilisierung und Schutz von Zivilpersonen ... vi) im Rahmen ihrer Mittel und innerhalb ihrer Einsatzgebiete sowie im Rahmen [des Friedensabkommens] ihre operative Koordinierung mit [den</p>	S/RES/2164 (2014), Ziff. 13 a) vi)	

	nationalen Streitkräften] zu verstärken, vorbehaltlich einer Risikobewertung und unter strenger Einhaltung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte (S/2013/110)		
	unterstreicht, dass die in [der maßgeblichen Ziffer] beschriebene Unterstützung [der Vereinten Nationen für die Streitkräfte der Gastregierung] in vollem Einklang mit den Richtlinien der Vereinten Nationen für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht stehen muss, unterstreicht ferner seine Erwartung, dass der Generalsekretär über jede Unterstützung [der VN-Mission] für [die nationalen Streitkräfte], einschließlich der Umsetzung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht, Bericht erstatten wird ...	S/RES/2124 (2013), Ziff. 15	
	unter Hinweis auf die Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte als Instrument zur Förderung der Einhaltung des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts, einschließlich für die Bekämpfung sexueller Gewalt in Situationen bewaffneter Konflikte und in Postkonfliktsituationen	S/RES/2106 (2013), PA 12	
	erklärt erneut, ... dass die Unterstützung der ... Militäroperationen gegen ... bewaffnete Gruppen durch [die Mission] unter der strikten Voraussetzung erfolgt, dass [die Streitkräfte] das humanitäre Völkerrecht, die internationalen Menschenrechtsnormen und das Flüchtlingsvölkerrecht einhalten und dass diese Operationen effektiv gemeinsam geplant werden, beschließt, dass die militärische Führung [der Mission], bevor sie solchen Operationen Unterstützung gewährt, bestätigen muss, dass eine ausreichende gemeinsame Planung vorgenommen wurde, insbesondere in Bezug auf den Schutz der Zivilbevölkerung, fordert [die Mission] auf, beim Führungsstab [der Streitkräfte] zu intervenieren, wenn Elemente einer Einheit ..., die von [der Mission] Unterstützung erhält, schwerer Verstöße gegen diese Rechtsvorschriften verdächtigt werden, und fordert [die Mission] auf, im Falle des Fortbestehens dieser Situation den betreffenden Einheiten ... ihre Unterstützung zu entziehen	S/RES/1906 (2009), Ziff. 22	
Sexuelle Ausbeutung und sexueller Missbrauch	[PA 26] begrüßend, dass der Generalsekretär entschlossen ist, seine Nulltoleranzpolitik gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch streng anzuwenden, von den verschiedenen Maßnahmen zur Bekämpfung von sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch Kenntnis nehmend, die [die VN-Mission] und die truppen- und polizeistellenden Länder ergriffen haben und die zu einem Rückgang der gemeldeten Fälle geführt haben, jedoch noch immer mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über die zahlreichen Vorwürfe, wonach Friedenssicherungskräfte und Zivilpersonal in [dem betroffenen Land] sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch begangen haben sollen, hervorhebend, dass für eine sichere und leichte Meldung und gebührende Verifizierung solcher Vorfälle gesorgt werden muss, betonend, dass es dringend erforderlich ist, dass die truppen- und polizeistellenden Länder und gegebenenfalls [die VN-Mission] diese Behauptungen umgehend auf glaubwürdige und transparente Weise untersuchen und dass die für derartige Straftaten oder Verfehlungen Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden, und ferner betonend, dass Ausbeutung und Missbrauch dieser Art verhütet und die Art und Weise, wie derartigen Vorwürfen nachgegangen wird, verbessert werden müssen, im Einklang mit Resolution 2272 (2016), [Ziff. 15] ... fordert [die Regierung des betroffenen Landes] ferner auf, die Ermittlungen in Bezug auf mutmaßliche sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch durch Angehörige [der Verteidigungskräfte des betroffenen Landes] unter Zugrundelegung der Nulltoleranzpolitik abzuschließen und die Verantwortlichen gegebenenfalls strafrechtlich zu verfolgen	S/RES/2409 (2018), PA 26 und Ziff. 15	Siehe z. B. auch S/RES/2426 (2018), Ziff. 11; S/RES/2423 (2018), Ziff. 65; S/RES/2416 (2018), Ziff. 30; S/RES/2414 (2018), Ziff. 19; S/RES/2406 (2018), PA 25; S/RES/2399 (2018), PA 11; S/RES/2387 (2017), PA 14 und Ziff. 52; S/RES/2386 (2017), Ziff. 31; S/RES/2378 (2017), Ziff. 19; S/RES/2372 (2017), Ziff. 17; S/RES/2372 (2017), PA 16; S/RES/2369 (2017), Ziff. 14; S/RES/2364 (2017), Ziff. 28; S/RES/2361 (2017), Ziff. 10; S/RES/2352
	verweist auf die Erklärung seines Präsidenten S/PRST/2015/22 und seine Resolution 2272 (2016) und ersucht den Generalsekretär, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass [die VN-Mission] die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch uneingeschränkt einhält, und sicherzustellen, dass das gesamte Personal der Mission daraufhin überprüft wird, ob es im Dienst der Vereinten Nationen sexuelle Verfehlungen begangen hat, und ihn im Rahmen seiner Berichte über die diesbezüglichen Fortschritte [der VN-Mission]	S/RES/2406 (2018), Ziff. 17	

	<p>unterrichtet zu halten, und fordert die truppen- und polizeistellenden Länder nachdrücklich auf, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter ein einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining, zu ergreifen und darauf hinzuwirken, dass ihr an solchen Handlungen beteiligtes Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird</p>		<p>(2017), Ziff. 31; S/RES/2350 (2017), Ziff. 17; S/RES/2348 (2017), PA 11 und</p>
	<p>begrüßt die Nulltoleranzhaltung [der Regionalorganisation] gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch und unterstreicht, dass [die Staaten, die Truppen für die regionale Truppe stellen,] ausreichende Maßnahmen ergreifen müssen, um der Straflosigkeit für sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch durch Personal, das im Rahmen [der regionalen Truppe] eingesetzt wird, vorzubeugen und sie zu bekämpfen</p>	<p>S/RES/2391 (2017), Ziff. 20</p>	<p>Ziff. 38; S/RES/2338 (2017), Ziff. 13; S/RES/2327 (2016), Ziff. 16; S/RES/2318 (2016), Ziff. 27;</p>
	<p>ersucht den Generalsekretär, fortlaufende und verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Maßnahmen in Friedenssicherungs- und besonderen politischen Missionen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung aller Formen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs durch Personal der Vereinten Nationen und zur Unterstützung der Opfer in Zusammenarbeit mit der Anwältin für die Rechte der Opfer zu verbessern, fordert alle polizeistellenden Länder nachdrücklich auf, alle Polizeikräfte vor ihrer Entsendung daraufhin zu überprüfen, ob sie in der Vergangenheit Straftaten im Bereich der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs begangen haben, und ein robustes einsatzvorbereitendes Training zur Verhütung von sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch durchzuführen, und verweist auf die Hauptverantwortung der truppenstellenden Länder, Vorwürfe sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch ihr Personal zu untersuchen und es für Akte sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zur Rechenschaft zu ziehen, gegebenenfalls auch mittels Strafverfolgung, und dabei ein ordnungsgemäßes Verfahren zu berücksichtigen</p>	<p>S/RES/2382 (2017), Ziff. 7</p>	<p>S/RES/2313 (2016), Ziff. 31; S/RES/2301 (2016), Ziff. 14; S/RES/2297 (2016), PA 15; S/RES/2295 (2016), Ziff. 27; S/RES/2294 (2016), Ziff. 10; S/RES/2287 (2016), Ziff. 26; S/RES/2277 (2016), Ziff. 14 und Ziff. 39; S/RES/2272 (2016),</p>
	<p>in Bekräftigung seiner Unterstützung für die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber allen Formen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs und unter Begrüßung der anhaltenden Anstrengungen des Generalsekretärs, diese Politik umzusetzen und zu verstärken</p>	<p>S/RES/2378 (2017), PA 13</p>	<p>Ziff. 2, Ziff. 5, Ziff. 6, Ziff. 9 und Ziff. 11; S/RES/2262 (2016),</p>
	<p>[Ziff. 20] fordert [die Regionalorganisation] und die truppenstellenden Länder auf, geeignete Schritte zu unternehmen, um Vorwürfe sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu untersuchen, die Täter zur Rechenschaft zu ziehen und Einheiten zu repatriieren, wenn glaubwürdige Beweise für weit verbreitete oder systemische Akte sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch diese Einheiten vorliegen; [Ziff. 43] fordert [die Regierung des betroffenen Landes], [die subnationalen Einheiten des betroffenen Landes], [die vom Sicherheitsrat genehmigte Mission der Regionalorganisation] und [die VN-Mission] auf, dafür Sorge zu tragen, dass Frauen und Mädchen vor sexueller Gewalt, insbesondere vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch, geschützt werden, durch die Situationen bewaffneter Konflikte erheblich verschärft und verlängert und die Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit behindert werden können, und dass die Opfer unterstützt und die Täter zur Rechenschaft gezogen werden, und fordert [die Regierung des betroffenen Landes] nachdrücklich auf, mit Unterstützung der Vereinten Nationen [die Verpflichtungen und den Aktionsplan] zur Bekämpfung sexueller Gewalt in Konflikten zügiger umzusetzen</p>	<p>S/RES/2372 (2017), Ziff. 20 und Ziff. 43</p>	<p>PA 10; S/RES/2257 (2015), Ziff. 7; S/RES/2230 (2015), Ziff. 26; S/RES/2225 (2015), Ziff. 16; S/RES/2223 (2015), Ziff. 13; S/RES/2218 (2015), Ziff. 12; S/RES/2205 (2015), Ziff. 25; S/RES/2197 (2015), Ziff. 12; S/RES/2185 (2014), Ziff. 22; S/RES/2180 (2014), Ziff. 23;</p>
	<p>bekundet seine Besorgnis in Anbetracht des Schutzbedarfs der Zivilpersonen in der von der Geißel des Terrorismus betroffenen Region, unter anderem aufgrund sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs, ... und begrüßt die ersten bereits unternommenen Schritte wie die Entsendung weiblicher Sicherheitskräfte in die Lager für Binnenvertriebene, in denen sexuelle Ausbeutung und sexueller Missbrauch gemeldet oder bestätigt wurden</p>	<p>S/RES/2349 (2017), Ziff. 11</p>	<p>S/RES/2172 (2014), Ziff. 11; S/RES/2168 (2014), Ziff. 12; S/RES/2084 (2012),</p>
	<p>[Ziff. 1] macht sich die Entscheidung des Generalsekretärs zu eigen, eine bestimmte Militäreinheit oder organisierte Polizeieinheit eines Kontingents zu repatriieren, wenn glaubwürdige Beweise für weit verbreitete oder systemische Akte sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch diese Einheit vorliegen, und ersucht den Generalsekretär, dieser Entscheidung sofortige und anhaltende Wirkung zu</p>	<p>S/RES/2272 (2016), Ziff. 1, Ziff. 3, Ziff. 4, Ziff. 7, Ziff. 8,</p>	<p>Ziff. 4; S/RES/2131 (2013), Ziff. 5; S/RES/2126 (2013), Ziff. 22; S/RES/2075</p>

	<p>verleihen, unter anderem indem er seine Leitlinien für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen zur Umsetzung dieser Entscheidung dringend fertigstellt; [Ziff. 3] ersucht den Generalsekretär im Einklang mit [der Ziffer, in der der Generalsekretär ersucht wird, betroffene nationale Kontingente bei Friedenssicherungseinsätzen zu ersetzen, wenn Angehörige dieser Kontingente Ziel von Vorwürfen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs sind und wenn das kontingentstellende Land keine geeigneten Schritte in Bezug auf Untersuchungen, Rechenschaftspflicht und Unterrichtungen unternimmt,] und zu bewerten, ob ein Mitgliedstaat die geeigneten Schritte unternommen hat, um Vorwürfe zu untersuchen, die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen und ihn über den Fortgang der Untersuchungen zu unterrichten, wenn er über eine Beteiligung dieses Mitgliedstaats an einem anderen laufenden oder einem künftigen Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen entscheidet; [Ziff. 4] ersucht den Generalsekretär, vor Untersuchungen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs bei Friedensmissionen der Vereinten Nationen Beweismittel so zu sammeln und zu sichern, dass die Sicherheit der Opfer und die Vertraulichkeit ihrer Angaben gebührend berücksichtigt werden, sicherzustellen, dass die betroffene Friedensmission der Vereinten Nationen sofort Maßnahmen trifft, um unter anderem durch Risikobewertungen weitere Vorfälle sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu verhindern, die Zugänglichkeit, Koordinierung und Unabhängigkeit der Verfahren für die Entgegennahme und Bearbeitung von Anzeigen zu erhöhen und den Opfern zu helfen, unter anderem durch die Wahrung der Vertraulichkeit, durch Hilfe, um die Traumatisierung möglichst gering zu halten, und gegebenenfalls durch die Erleichterung des Zugangs zu sofortiger Betreuung und medizinischer und psychologischer Unterstützung; [Ziff. 7] fordert alle nach einem Mandat des Sicherheitsrats ermächtigten nicht den Vereinten Nationen angehörenden Kräfte nachdrücklich auf, ausreichende Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung der Straflosigkeit bei sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch durch ihr Personal zu ergreifen; [Ziff. 8] fordert die Mitgliedstaaten, die nach einem Mandat des Sicherheitsrats ermächtigte nicht den Vereinten Nationen angehörende Kräfte einsetzen, auf, geeignete Schritte zu unternehmen, um Vorwürfe sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu untersuchen, die Täter zur Rechenschaft zu ziehen und Einheiten zu repatriieren, wenn glaubwürdige Beweise für weit verbreitete oder systemische Akte sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch diese Einheiten vorliegen; [Ziff. 10] begrüßt die laufenden Anstrengungen von Mitgliedstaaten, verstärkt einsatzvorbereitende Schulungen zu sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch für diejenigen durchzuführen, die Truppen und Polizei für Friedensmissionen der Vereinten Nationen stellen, fordert nachdrücklich, dass alle truppen- und polizeistellenden Länder weitere Anstrengungen unternehmen, robuste einsatzvorbereitende Schulungen zu sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch im Einklang mit den Bestimmungen ihrer Vereinbarungen und anderen Abmachungen mit den Vereinten Nationen abzuhalten, ermutigt Mitgliedstaaten und multilaterale Partner zu weiterer diesbezüglicher Hilfe für truppen- und polizeistellende Länder und begrüßt die Entscheidung des Generalsekretärs, von denjenigen, die Truppen und Polizei stellen, entsprechende Einhaltungbestätigungen zu verlangen; [Ziff. 12] unterstreicht, wie entscheidend wichtig es ist, dass Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Kinder, an Orten für Binnenvertriebene und Flüchtlinge vor jeder Form des Missbrauchs und der Ausbeutung geschützt sind, ersucht den Generalsekretär, sofern anwendbar, auch weiterhin dafür zu sorgen, dass bei den Friedensmissionen der Vereinten Nationen stärkere Maßnahmen gegen alle Formen des Missbrauchs und der Ausbeutung von Zivilpersonen durch Angehörige der Friedensmission der Vereinten Nationen greifen, und legt dem Generalsekretär nahe, sicherzustellen, dass die Friedensmissionen der Vereinten Nationen gegebenenfalls die Aufdeckung möglichen Missbrauchs erleichtern und gegen eine Stigmatisierung der Opfer vorgehen; [Ziff. 13] ermutigt die geeigneten Mechanismen der Vereinten Nationen, darunter diejenigen, die sich mit Kindern und bewaffneten Konflikten und mit Frauen und Frieden und Sicherheit befassen, sowie das Amt des Hohen Kommissars</p>	<p>Ziff. 10, Ziff. 12 und Ziff. 13</p>	<p>(2012), Ziff. 15; S/RES/2070 (2012), Ziff. 19; S/RES/ 2064 (2011), Ziff. 9; S/RES/1996 (2011), Ziff. 28; S/RES/1840 (2008), Ziff. 22; S/RES/1820 (2008), Ziff. 7; S/RES/1674 (2006), Ziff. 20; S/RES/1565 (2004), Ziff. 25; S/RES/1460 (2003), Ziff. 10; und S/RES/1436 (2002), Ziff. 15.</p>
--	---	--	--

	für Menschenrechte, Vorwürfe sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs auch künftig in ihre regelmäßige Berichterstattung an den Generalsekretär aufzunehmen, und fordert den Generalsekretär auf, den betreffenden Mitgliedstaat sofort über alle derartigen Vorwürfe zu unterrichten und Schritte zur Verbesserung des internen Informationsaustauschs der Vereinten Nationen in Bezug auf Vorwürfe sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu unternehmen		
	ersucht den Generalsekretär, sich auch weiterhin darum zu bemühen, [die Regionalorganisation] durch Beratung und Anleitung bei der Einrichtung eines Systems zum Umgang mit behaupteten Verfehlungen, einschließlich sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs, zu unterstützen	S/RES/2245 (2015), Ziff. 5	
	... fordert die derzeit [in den Anhängen zu den Berichten des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte und über sexuelle Gewalt in Konflikten] aufgeführten truppen- und polizeistellenden Länder nachdrücklich auf, [schweren Rechtsverletzungen an Kindern in bewaffneten Konflikten und sexuellen Gewalthandlungen in bewaffneten Konflikten] ein Ende zu setzen und rasch Aktionspläne umzusetzen, um ihren Ausschluss von Friedensmissionen zu vermeiden, und ersucht den Generalsekretär ferner, in alle seine Berichte an den Sicherheitsrat über länderspezifische Situationen einen Abschnitt über Verhalten und Disziplin, einschließlich, soweit relevant, der Befolgung seiner Nulltoleranzpolitik gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch, aufzunehmen	S/RES/2242 (2015), Ziff. 10	
	bekundet seine tiefe Besorgnis über anhaltende Vorwürfe sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen und nicht den Vereinten Nationen angehörende Kräfte, einschließlich Militär-, Zivil- und Polizeipersonals, fordert die polizei- und truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, robuste einsatzvorbereitende Schulungen zum Thema der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs durchzuführen und ihr Friedenssicherungspersonal eingehend zu überprüfen, im Falle ihrer Uniformierten rasche und gründliche Ermittlungen durchzuführen und sie gegebenenfalls strafrechtlich zu verfolgen und die Vereinten Nationen zeitnah über den Stand und die Ergebnisse der Ermittlungen zu informieren, fordert die Vereinten Nationen auf, in angemessener und zügiger Weise mit den nationalen Behörden, insbesondere den für die Untersuchung derartiger Vorwürfe zuständigen Gerichten, zusammenzuarbeiten, wenn sie zu diesem Zweck darum ersucht werden, und ersucht die truppen- und polizeistellenden Länder, auf ihren Treffen gegebenenfalls das Thema der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs zu behandeln, und den Generalstabsausschuss der Vereinten Nationen, diese Fragen im Rahmen seines regulären Programms zu erörtern	S/RES/2242 (2015), Ziff. 9	
	begrüßt die Anstrengungen, die [die VN-Mission] unternimmt, um die Nulltoleranzpolitik des Generalsekretärs gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch umzusetzen und sicherzustellen, dass ihr Personal den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen uneingeschränkt einhält, ersucht den Generalsekretär, auch künftig alle diesbezüglich notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und den Sicherheitsrat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, Präventiv- und Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass derartige Handlungen in Fällen, an denen ihr Personal beteiligt ist, ordnungsgemäß untersucht und bestraft werden	S/RES/2236 (2015), Ziff. 11	
	mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über Berichte, wonach einige Truppenangehörige [der Mission der Afrikanischen Union] sexuelle Gewalt und Ausbeutung begangen haben sollen, [die Mission der Afrikanischen Union] an die Richtlinien der Vereinten Nationen für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht erinnernd, in diesem Zusammenhang die Wichtigkeit der Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch im Kontext der Friedenssicherung unterstreichend, die Entsendung eines Teams der Afrikanischen Union zur Durchführung einer umfassenden Untersuchung dieser Behauptungen begrüßend und unterstreichend, wie wichtig es ist, die für diese Missbräuche Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen	S/RES/2182 (2014), PA 30	

	unter Hinweis auf seine Resolutionen ... über Frauen und Frieden und Sicherheit, ... in der Erkenntnis, dass bei der Bewältigung des ernststen Problems der geschlechtsspezifischen Gewalt, der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs nach wie vor Schwierigkeiten bestehen, und mit der Aufforderung an die Mitgliedstaaten, die Regierung bei ihren Bemühungen stärker zu unterstützen	S/RES/1938 (2010), PA 16	
	ersucht den Generalsekretär, die Vorwürfe sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch Zivil- und Militärpersonal [der Mission] auch weiterhin umfassend zu untersuchen und die in dem Bulletin des Generalsekretärs über besondere Maßnahmen für den Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch ... genannten angemessenen Maßnahmen zu ergreifen	S/RES/1906 (2009), Ziff. 12	
	ersucht den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass der Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch im Rahmen [der Friedenssicherungsmission] tatsächlich Folge geleistet wird, namentlich durch die Ausarbeitung von Strategien und geeigneten Mechanismen zur Verhütung, Ermittlung und Ahndung aller Arten von Vergehen, einschließlich sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs, und durch eine verstärkte Schulung des Personals mit dem Ziel, Vergehen zu verhüten und die volle Einhaltung des Verhaltenskodexes der Vereinten Nationen zu gewährleisten, ersucht den Generalsekretär ferner, im Einklang mit dem Bulletin des Generalsekretärs über besondere Maßnahmen für den Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (ST/SGB/2003/13) alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und den Rat darüber unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter ein einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining beziehungsweise ... ein einsatzbegleitendes Sensibilisierungstraining, sowie Disziplinar- und sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um Angehörige ihres Personals, die derartige Handlungen begehen, voll zur Rechenschaft zu ziehen	S/RES/1769 (2007), Ziff. 16	
Überwachung, Berichterstattung und Analyse	ersucht den Generalsekretär ferner, dem Rat zügig Bericht zu erstatten, wenn die Gefahr einer konfliktbedingten Hungersnot und weit verbreiteter Ernährungsunsicherheit im Kontext eines bewaffneten Konflikts eintritt, und bekundet seine Absicht, solchen Informationen des Generalsekretärs seine volle Aufmerksamkeit zu widmen, wenn ihm derartige Situationen zur Kenntnis gebracht werden	S/RES/2417 (2018), Ziff. 12	Siehe z. B. auch S/RES/2423 (2018), Ziff. 38 e) ii); S/RES/2404 (2018), Ziff. 4 b); S/RES/2386 (2017), PA 9 und Ziff. 30; S/RES/2363 (2017), Ziff. 6 ii) bis v), und Ziff. 41; SPRST/2017/13, Abs. 22; S/RES/2328 (2016), Ziff. 7; S/RES/2327 (2016), Ziff. 32; S/RES/2290 (2016), PA 19; S/RES/2284 (2016), Ziff. 15 d); S/RES/2277 (2016), Ziff. 35 ii), b), Ziff. 50 und Ziff. 52; S/RES/2265 (2016), Ziff. 24; S/RES/2252 (2015), Ziff. 8 b) i) und Ziff. 15;
	ersucht den Generalsekretär, ihn spätestens am [Datum] in einem schriftlichen Bericht über den Stand der Durchführung des Mandats [der VN-Mission] zu unterrichten und darin auf die folgenden Punkte einzugehen: • Bewegungen von Waffen nach [betroffenes Gebiet] und das Vorhandensein, die Vernichtung und die Einziehung von Waffen in [dem betroffenen Gebiet] entsprechend [der einschlägigen Ziffer der Resolution des Sicherheitsrats] ... • die Ergebnisse der in [der einschlägigen Ziffer der Resolution des Sicherheitsrats] geforderten Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte, einschließlich Informationen, Analysen und Daten über Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, • ...	S/RES/2416 (2018), Ziff. 32	
	ersucht den Generalsekretär, dem Rat alle drei Monate über die Durchführung des in dieser Resolution festgelegten Mandats [der VN-Mission] ... Bericht zu erstatten, namentlich über i) ... darüber, wie [die VN-Mission] bestmöglich dafür gerüstet sein wird, Sicherheitsrisiken zu begegnen und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe im Zusammenhang mit den Wahlen zu beobachten und zu melden, einschließlich in Bezug auf die Entsendung der Truppe in als potenziell instabil eingestufte Gebiete, die Konfiguration der Zivil- und der Polizeikomponente [der VN-Mission], sexuelle Gewalt und die Auswirkungen des Konflikts auf Frauen und Kinder unter Verwendung aufgeschlüsselter Daten sowie alle etwaigen Gleichstellungserwägungen; ii) ... alle Fälle, in denen die Mission ihr Mandat zum Schutz von Zivilpersonen nicht wirksam erfüllt, sowie über die mit diesen Fällen verbundenen Umstände, darunter, sofern angezeigt, Fälle, in denen Einheiten unausgesprochene nationale Vorbehalte geltend machen, keine wirksame Einsatzführung haben, Befehle verweigern, nicht auf Angriffe auf Zivilpersonen reagieren oder über unzureichende Ausrüstung verfügen; iii) die Fortschritte [der Regierung des betroffenen Landes] beim Schutz der Menschenrechte und bei der Umsetzung ihrer Verpflichtungen nach	S/RES/2409 (2018), Ziff. 59 i) bis iii)	

	[dem regionalen politischen Abkommen], einschließlich durch die Aufstellung und Umsetzung eines nationalen Fahrplans für die Reform des Sicherheitssektors und ihres Plans zur Stabilisierung der Provinzen, der sich auf die Internationale Strategie zur Unterstützung von Sicherheit und Stabilisierung stützt, und bei der Umsetzung der Pläne für die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und für die Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung		S/RES/2230 (2015), Ziff. 25; S/RES/2228 (2015), Ziff. 19; S/RES/2223 (2015), Ziff. 4 b) i) und
	ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat in einem einzigen umfassenden schriftlichen Bericht, der innerhalb von 90 Tagen nach dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution und danach alle 90 Tage vorzulegen ist, über die Wahrnehmung des Mandats [der VN-Mission] und über die Obstruktionen Bericht zu erstatten, auf die [die VN-Mission] dabei stößt, und unterstreicht, dass diese Berichterstattung folgendes umfassen soll: • Berichte über Fortschritte bei der Anwendung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht, • konkrete und detaillierte Berichte darüber, wie [die VN-Mission] auf die Erfüllung ihrer Aufgaben in Bezug auf den Schutz von Zivilpersonen hinarbeitet, darunter unter anderem die Reaktionsgeschwindigkeit und die Leistung der Truppen sowie neue Patrouillegebiete und proaktive Einsätze, • die Erwägung geschlechtsspezifischer Gesichtspunkte als Querschnittsthema im gesamten Mandat, • die Teilhabe der Frauen an Friedensprozessen, ... • eine eingehendere Berichterstattung über Menschenrechtsfragen in [dem betroffenen Land] und • Maßnahmenempfehlungen zur Anpassung [der VN-Mission] an die Lage vor Ort	S/RES/2406 (2018), Ziff. 33	Ziff. 12; S/RES/2220 (2015), Ziff. 26; S/RES/2217 (2015), Ziff. 32 e) i); S/RES/2211 (2015), Ziff. 43; S/RES/2210 (2015), PA 26; S/RES/2187 (2014), Ziff. 4 b) i); S/RES/2179 (2014), Ziff. 21; S/RES/2173 (2014), Ziff. 20;
	Der Sicherheitsrat ersucht daher [die Mission der VN und der Regionalorganisation] und das Landesteam der Vereinten Nationen, auch weiterhin die Auswirkungen der Umstrukturierung auf die Lage vor Ort genau zu verfolgen, insbesondere die Auswirkungen auf den Dialog [der Mission der VN und der Regionalorganisation] mit den Konfliktparteien, die Frühwarnkapazitäten, die Beobachtung der Menschenrechtssituation und die diesbezügliche Berichterstattung sowie die Entwicklung der Rechtsstaatlichkeit, und den Sicherheitsrat rasch über etwaige nachteilige Auswirkungen zu unterrichten.	S/PRST/2018/4, Abs. 5	S/RES/2155 (2014), Ziff. 4 b) i); S/RES/2149 (2014), Ziff. 30 e) i); S/RES/2126 (2013), Ziff. 21; S/RES/2109
	ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat in enger Abstimmung mit [den Staaten, die Truppen für die regionale Streitkraft stellen] und [der Regionalorganisation] [X] Monate nach der Verabschiedung dieser Resolution und danach alle sechs Monate über die Aktivitäten [der regionalen Streitkraft] Bericht zu erstatten, insbesondere über: ... v) die Umsetzung [des Einhaltungsrahmens mit dem Ziel, Verletzungen und Missbräuche der Menschenrechtsnormen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Zusammenhang mit der regionalen Streitkraft zu verhindern, zu untersuchen, anzugehen und öffentlich darüber Bericht zu erstatten] und der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht durch [die Staaten, die Truppen für die regionale Streitkraft stellen] sowie über Möglichkeiten zur Minderung etwaiger nachteiliger Auswirkungen der Militäroperationen [der regionalen Streitkraft] auf die Zivilbevölkerung, insbesondere auf Frauen und Kinder	S/RES/2391 (2017), Ziff. 33 v)	(2013), Ziff. 16; S/RES/2104 (2013), Ziff. 1; S/RES/2098 (2013), Ziff. 15 und Ziff. 34; S/RES/2091 (2013), Ziff. 6; S/PRST/2013/2, Abs. 22 und 24; S/RES/2085 (2012), Ziff. 18; S/RES/2062
	ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat im Rahmen seiner Berichterstattung über Friedenssicherungseinsätze, besondere politische Missionen und humanitäre Maßnahmen in Gebieten, in denen Landminen, explosive Kampfmittelrückstände und behelfsmäßige Sprengvorrichtungen eine Bedrohung darstellen, Informationen über die von Landminen, explosiven Kampfmittelrückständen und behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen ausgehenden Bedrohungen sowie über Maßnahmen zu deren Verringerung bereitzustellen	S/RES/2365 (2017), Ziff. 15	(2012), Ziff. 22; S/RES/2035 (2012), Ziff. 8; S/RES/2003 (2011), Ziff. 13; S/RES/1945 (2010), Ziff. 4; S/RES/1933
	beschließt, dass das Mandat [der Mission der VN und der Regionalorganisation] die folgenden Aufgaben umfasst: a) Schutz von Zivilpersonen, Erleichterung der Bereitstellung humanitärer Hilfe und Gewährleistung der Sicherheit des humanitären Personals: ... ii) gegen Zivilpersonen gerichtete Drohungen und Angriffe festzustellen und zu melden, Präventions- und Reaktionspläne umzusetzen und die zivil-militärische Zusammenarbeit zu stärken ... vii) bei der Durchführung der Bestimmungen [bestehender Friedensabkommen] und aller darauffolgenden Vereinbarungen betreffend die Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit behilflich zu sein und zur Schaffung eines der Achtung der	S/RES/2363 (2017), Ziff. 15 a) ii), vii) und x)	(2010), Ziff. 22; S/RES/1906 (2009), Ziff. 40; S/RES/1906 (2009), Ziff. 41; S/RES/1833 (2008), Ziff. 6; S/RES/1794 (2007), Ziff. 7;

	Menschenrechte, der Rechenschaftspflicht und der Rechtsstaatlichkeit förderlichen Umfelds beizutragen, in dem der wirksame Schutz aller gewährleistet ist, und zu diesem Zweck unter anderem die Menschenrechtslage zu beobachten und darüber Bericht zu erstatten, ... x) Menschenrechtsübergriffe und -verletzungen, insbesondere auch gegen Frauen und Kinder, sowie Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu beobachten, zu verifizieren und den Behörden zur Kenntnis zu bringen, als Grundlage für die verstärkte, detaillierte, umfassende und öffentliche Berichterstattung zu diesem Thema, die der Generalsekretär im Rahmen seiner regelmäßigen ... Berichte an den Sicherheitsrat leistet; ...		S/RES/1790 (2007), Ziff. 5; S/RES/1674 (2006), Ziff. 25; und S/RES/1529 (2004), Ziff. 9.
	beschließt, dass das Mandat [der VN-Mission] die folgenden vorrangigen Aufgaben umfasst ...: i) Schutz von Zivilpersonen ... c) ihre Kontakte zu Zivilpersonen zu verstärken, unter anderem auch über die Soldaten, ... verstärkte Anstrengungen zur Beobachtung und Dokumentierung von Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und von Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen, einschließlich im Zusammenhang mit den Wahlen, zu unternehmen	S/RES/2348 (2017), Ziff. 34 i) c)	
	ersucht [die vom Sicherheitsrat zur Unterstützung des jeweiligen Sanktionsausschusses des Sicherheitsrats eingesetzte Sachverständigengruppe], auch weiterhin die Finanzierung und die Rolle bewaffneter, militärischer und politischer Gruppen bei Angriffen auf Zivilpersonen und auf Personal [der Mission der VN und der Regionalorganisation] in [dem betroffenen Gebiet] zu untersuchen	S/RES/2340 (2017), Ziff. 20	
	... ersucht den Generalsekretär ferner, in seinen Berichten auch auf die allgemeinen Entwicklungen in Bezug auf den humanitären Zugang einzugehen	S/RES/2332 (2016), Ziff. 5	
	ersucht den Generalsekretär, zunächst für einen Zeitraum von einem Jahr eine Polizeikomponente in [dem betroffenen Land] einzurichten, die den Auftrag hat, unter der Aufsicht des Sonderberaters für Konfliktprävention, einschließlich in [dem betroffenen Land], und in Abstimmung mit den Menschenrechtsbeobachtern und Militärexperten [der Regionalorganisation] in [dem betroffenen Land], im Einklang mit ihren jeweiligen Mandaten, die Sicherheitslage zu überwachen und das Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte bei der Beobachtung von Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen zu unterstützen	S/RES/2303 (2016), Ziff. 13	
	beschließt, dass das Mandat [der VN-Mission] die folgenden unmittelbar vorrangigen Aufgaben umfasst: b) Förderung und Schutz der Menschenrechte i) in [dem] gesamten [betroffenen Land] begangene Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe zu beobachten, untersuchen zu helfen und der Öffentlichkeit und dem Sicherheitsrat darüber Bericht zu erstatten, und in diesem Zuge auch die seit [Jahr] begangenen Rechtsverletzungen und Übergriffe zu kartieren, um die Anstrengungen zur Bekämpfung der Straflosigkeit zu unterstützen; ii) an Kindern und Frauen begangene Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, einschließlich Vergewaltigung und anderer Formen der sexuellen Gewalt in bewaffneten Konflikten, zu beobachten, untersuchen zu helfen und darüber Bericht zu erstatten; ...	S/RES/2301 (2016), Ziff. 33 b)	
	ersucht [die VN-Mission], Menschenrechtsübergriffe und -verletzungen, insbesondere auch gegen Frauen und Kinder, sowie Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu beobachten, zu verifizieren und den Behörden zur Kenntnis zu bringen, und ersucht ferner um eine verstärkte, detaillierte, umfassende und öffentliche Berichterstattung des Generalsekretärs an den Rat zu diesem Thema im Rahmen seiner regelmäßigen 90-Tage-Berichte;	S/RES/2296 (2016), Ziff. 24	
	ersucht [die vom Sicherheitsrat zur Unterstützung des jeweiligen Sanktionsausschusses des Sicherheitsrats eingesetzte Sachverständigengruppe,] dem Rat nach Erörterung mit dem Ausschuss spätestens am [Datum] einen Halbzeitbericht und spätestens am [Datum] einen Schlussbericht vorzulegen sowie dem Ausschuss monatliche Berichte vorzulegen, ausgenommen in den Monaten, in denen der Halbzeit- und der Schlussbericht fällig sind: ... f) Informationen über diejenigen, die schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und schwere Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe in [dem	S/RES/2293 (2016), Ziff. 9 f)	

	betroffenen Land] begangen haben, einschließlich Angehöriger der Sicherheitskräfte, zu sammeln, zu prüfen und zu analysieren		
	... in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, dass die Lage der Zivilbevölkerung insbesondere in Bezug auf zivile Opfer ständig überwacht wird und dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen laufend darüber Bericht erstattet wird, Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die die [Truppen des betroffenen Landes] und die internationalen Truppen unternommen haben, um die Zahl der zivilen Opfer möglichst gering zu halten, und Kenntnis nehmend von dem [Bericht der VN-Mission über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten] sowie von dem [Bericht der VN-Mission über die Situation in einem konkreten Gebiet des betroffenen Landes]	S/RES/2274 (2016), PA 28	
	ersucht den Generalsekretär, für eine wirksame Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte und die Aufnahme der Ergebnisse in seine Berichte an den Rat zu sorgen, und fordert die Regierung [des betroffenen Landes] und die Regierung [des betroffenen Landes] erneut auf, zu diesem Zweck uneingeschränkt mit dem Generalsekretär zusammenzuarbeiten, auch indem sie Visa für das betreffende Personal der Vereinten Nationen ausstellen	S/RES/2251 (2015), Ziff. 25	
	ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat innerhalb von [Zeitspanne] aktuelle Informationen samt Optionen für die künftige Präsenz der Vereinten Nationen in [dem betroffenen Land] vorzulegen und ihm danach regelmäßig über die Situation in [dem betroffenen Land] Bericht zu erstatten, insbesondere über die Sicherheitslage, über Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und über Anstiftungen zu Gewalt oder Hass gegenüber verschiedenen Gruppen in der ... Gesellschaft [des betroffenen Landes];	S/RES/2248 (2015), Ziff. 8	
	ersucht den Generalsekretär, dem Rat alle 90 Tage nach Verabschiedung dieser Resolution über [die Mission der Afrikanischen Union und der VN] Bericht zu erstatten, einschließlich Informationen über i) die politische, humanitäre und Sicherheitslage in [dem betroffenen Gebiet], darunter detaillierte Berichterstattung über Vorfälle von Gewalt und Angriffe auf Zivilpersonen, gleichviel von wem sie begangen wurden; ii) Verstöße gegen das Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen, einschließlich Angriffen oder Androhungen von Angriffen auf [die Mission der Afrikanischen Union und der VN], sowie über Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch an dem Konflikt beteiligte Parteien; iii) Entwicklungen und Fortschritte bei der Verwirklichung der strategischen Prioritäten und Fortschrittskriterien [der Mission der Afrikanischen Union und der VN]; iv) Entwicklungen und Fortschritte bei den in der Überprüfung [der Mission der Afrikanischen Union und der VN] aufgezeigten Herausforderungen, mit denen [die Mission] konfrontiert ist; v) sowie über die Durchführung dieser Resolution	S/RES/2228 (2015), Ziff. 28	
	ersucht die [zur Unterstützung des jeweiligen Sanktionsausschusses des Sicherheitsrats eingesetzte Sachverständigengruppe], in ihrer Halbzeitunterrichtung und ihrem Schlussbericht die Fortschritte bei der Verringerung der Verstöße aller Parteien gegen [das jeweilige Sanktionsregime] sowie die Fortschritte bei der Beseitigung der Hindernisse für den politischen Prozess, der Bedrohungen der Stabilität in [dem betroffenen Gebiet] und in der Region, der Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht oder der Menschenrechtsverletzungen oder -übergriffe, einschließlich Angriffen auf die Zivilbevölkerung, sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und Rechtsverletzungen und Übergriffen gegen Kinder, und anderer Verstöße gegen [das jeweilige Sanktionsregime] zu bewerten und dem Ausschuss Informationen über die Personen und Einrichtungen zu übermitteln, die die in [der Ziffer der maßgeblichen Resolution] genannten Kriterien für die Aufnahme in die Liste erfüllen	S/RES/2200 (2015), Ziff. 24	
	Der Sicherheitsrat ... bekräftigt die Notwendigkeit einer systematischen Überwachung und Berichterstattung in Bezug auf den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und die in diesem Bereich bestehenden Herausforderungen und erzielten Fortschritte.	S/PRST/2015/23, Abs. 6	
	... ersucht den Generalsekretär, in seinen Berichten an den Rat anzugeben, welche Fortschritte [bei der Anwendung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht] erzielt worden sind	S/RES/2187 (2014), Ziff. 14	

	... ersucht den Generalsekretär, im Rahmen seiner regelmäßigen Berichte aktuelle Informationen über [die regelmäßigen Überprüfungen der geografischen Dislozierung der VN-Mission, die vorgenommen werden, um sicherzustellen, dass die Kräfte der VN-Mission für den Schutz von Zivilpersonen bestmöglich positioniert sind] vorzulegen	S/RES/2155 (2014), Ziff. 12	
	... in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, dass die Lage der Zivilbevölkerung und insbesondere die Situation im Hinblick auf die Opfer unter der Zivilbevölkerung ständig überwacht werden und dass dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen laufend darüber Bericht erstattet wird, so auch durch [die von den Vereinten Nationen genehmigten internationalen Militärkräfte], und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von der Arbeit des Teams [der von den Vereinten Nationen genehmigten internationalen Militärkräfte] zur <u>Verhütung und Verringerung von zivilen Opfern</u>	S/RES/2120 (2013), PA 24	
	ersucht den Generalsekretär, dem Rat auch weiterhin alle 90 Tage über ... die Fortschritte auf politischer Ebene, die Sicherheits- und humanitäre Lage, namentlich an den Sammelpunkten der Binnenvertriebenen und in den Flüchtlingslagern, die Handlungen aller Parteien in Bezug auf ... die Menschenrechtslage, Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen, frühzeitige Wiederherstellungsmaßnahmen und über alle Einschränkungen und bürokratischen Hürden für die <u>Bewegungsfreiheit [der Mission] Bericht zu erstatten ...</u>	S/RES/2113 (2013), Ziff. 14	
	beschließt, dass [die Mission] das folgende Mandat haben wird: Schutz und Sicherheit ... g) Unterstützung der Anstrengungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte ... – Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Recht zu überwachen, bei ihrer Untersuchung zu helfen und der Öffentlichkeit und dem Sicherheitsrat über sie Bericht zu erstatten, mit dem Ziel, Verstöße zu verhüten, ein schützendes Umfeld zu entwickeln und die Straflosigkeit zu beenden, und zu diesem Zweck ihre Kapazitäten zur Überwachung, Untersuchung und Berichterstattung auf dem Gebiet der Menschenrechte zu stärken, – den Rat über alle Personen in Kenntnis zu setzen, die als Urheber schwerer Menschenrechtsverletzungen identifiziert wurden, und den Ausschuss nach [der maßgeblichen <u>Resolution</u>] <u>regelmäßig über die diesbezüglichen Entwicklungen unterrichtet zu halten</u>	S/RES/2000 (2011), Ziff. 7	
	... ermächtigt die Mission ... zur Wahrnehmung der folgenden Aufgaben: ... b) Unterstützung der Regierung [des betroffenen Landes] bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortlichkeiten für die Verhütung, Milderung und Beilegung von Konflikten und den Schutz von Zivilpersonen durch ... iii) die Überwachung, Untersuchung, Verifikation und regelmäßige Berichterstattung im Hinblick auf die Menschenrechte, auf potenzielle Bedrohungen der Zivilbevölkerung und auf tatsächliche und potenzielle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, sowie nach Bedarf die Inkenntnissetzung der zuständigen Behörden und die sofortige <u>Meldung schwerer Menschenrechtsverletzungen an den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen</u>	S/RES/1996 (2011), Ziff. 3	
	erkennt an, dass dem Generalsekretär eine wichtige Rolle dabei zukommt, den Sicherheitsrat, insbesondere durch thematische und landesspezifische Berichte und durch Unterrichtungen, rechtzeitig über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten zu informieren	S/RES/1894 (2009), Ziff. 31	
	ersucht den Generalsekretär, in seine Berichte an den Rat über landesspezifische Situationen umfassendere und detailliertere Informationen über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten aufzunehmen, namentlich über schutzrelevante Vorfälle und über die Maßnahmen, die die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien ergriffen haben, um ihre Verpflichtungen zur Achtung und zum Schutz der Zivilbevölkerung zu erfüllen, einschließlich spezifischer Informationen über die Schutzbedürfnisse von Flüchtlingen, Binnenvertriebenen, Frauen, Kindern und anderen gefährdeten Gruppen	S/RES/1894 (2009), Ziff. 32	

Schutzkriterien und -indikatoren	[PA 30] unter Hinweis auf Resolution 2378 (2017), in der der Generalsekretär ersucht wurde, dafür zu sorgen, dass Daten zur Wirksamkeit der Friedenssicherungseinsätze, darunter Daten zur Leistung der Friedenssicherung, auf der Grundlage klarer und genau definierter Kriterien genutzt werden, um die Analyse und Evaluierung der Einsätze der Missionen zu verbessern, [Ziff. 52] erkennt ... an, dass die Leistungsmessung und -überwachung in der Friedenssicherung auf einer umfassenden und objektiven Politik mit klaren und wohldefinierten Zielgrößen gründen soll begrüßt in dieser Hinsicht die Initiativen des Generalsekretärs, in der Friedenssicherung der Vereinten Nationen eine Kultur der Leistung zum Standard zu machen, die die ... Leistungsüberprüfungen der Truppen- und Polizeikontingente der Mission vorsieht ..., um sicherzustellen, dass Leistungsdaten in die Entscheidungen über die Entsendung von Friedenssicherungskräften einfließen, und fordert ihn auf, seine diesbezüglichen Anstrengungen fortzusetzen	S/RES/2409 (2018), PA 30 und Ziff. 52	Siehe z. B. auch S/RES/2211 (2015), Ziff. 6; S/RES/2119 (2013), Ziff. 3; S/RES/2116 (2013), Ziff. 6; S/RES/2098 (2013), Ziff. 11, S/RES/1925 (2010), Ziff. 6., S/RES/1923 (2010), Ziff. 2
	... in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, dass Beschlüsse, die die Zukunft [der VN-Mission] betreffen, unter Berücksichtigung der vorherrschenden Bedingungen und in Abhängigkeit von der Sicherheitslage getroffen werden, und feststellend, dass es während des Berichtszeitraums zu einigen gewaltsamen Vorfällen kam	S/RES/2313 (2016), PA 9	
	unterstreicht, wie entscheidend wichtig es ist, dass [die zur Gewährleistung eines sicheren Umfelds in der Hauptstadt des betroffenen Landes eingerichtete konkrete uniformierte Komponente der VN-Mission] eine klare, bedingungsabhängige Ausstiegsstrategie hat, und bekundet seine Absicht, die Präsenz [der zur Gewährleistung eines sicheren Umfelds in der Hauptstadt des betroffenen Landes eingerichteten konkreten uniformierten Komponente der VN-Mission] im Lichte der sich wandelnden Situation vor Ort zu prüfen	S/RES/2304 (2016), Ziff. 9	
	[Ziff. 2] erklärt in Anbetracht der begrenzten Fortschritte bei der Erfüllung der Fortschrittskriterien und der anhaltenden Unsicherheit erneut, dass er die in [Ziffer der einschlägigen Resolution des Sicherheitsrats] festgelegten überarbeiteten strategischen Prioritäten [der VN-Mission] unterstützt, nämlich den Schutz von Zivilpersonen, die Erleichterung der Bereitstellung humanitärer Hilfe und die Sicherheit des humanitären Personals, die Vermittlung zwischen [der Regierung des betroffenen Landes] und den bewaffneten Bewegungen, die nicht unterzeichnet haben, auf der Grundlage [des Friedensabkommens], unter Berücksichtigung des laufenden demokratischen Wandels auf der nationalen Ebene, und die Unterstützung der Vermittlungsbemühungen in Konflikten zwischen Bevölkerungsgruppen, einschließlich durch Maßnahmen zur Bekämpfung ihrer tieferen Ursachen, in Zusammenarbeit mit dem Landsteam der Vereinten Nationen, und begrüßt die von [der VN-Mission] bei der Durchführung der Überprüfung [der VN-Mission] gemäß [der einschlägigen Resolution des Sicherheitsrats] bislang unternommenen Schritte, ersucht [die VN-Mission], auch weiterhin alle [ihre] Aktivitäten und den Einsatz [ihrer] Ressourcen auf die Verwirklichung dieser Prioritäten auszurichten, alle anderen Aufgaben, die nicht diesen Prioritäten dienen, einzustellen und die Mission dementsprechend zu straffen, und betont die Wichtigkeit einer angemessenen Aufgabenteilung und Koordinierung zwischen [der VN-Mission] und dem Landsteam der Vereinten Nationen zur Durchführung der Überprüfung [der VN-Mission]; [Ziff. 6] betont, dass im Kontext der Entwicklung der Sicherheitslage jede weitere Optimierung der Mission nach Maßgabe der Erfüllung der Fortschrittskriterien und der Bedingungen vor Ort vorgenommen werden soll und dass sie schrittweise, abgestuft, flexibel und in umkehrbarer Weise erfolgen soll; [Ziff. 32] unterstreicht, wie wichtig es ist, dass der Sicherheitsrat die Fortschritte jeder Friedenssicherungsmission der Vereinten Nationen bei der Durchführung ihres Mandats regelmäßig überprüft, erinnert an sein Ersuchen an den Generalsekretär, in enger Absprache mit [der Regionalorganisation] und nach Einholung der Sichtweisen aller maßgeblichen Parteien eine Analyse des Umsetzungsstands der Überprüfung [der VN-Mission] durchzuführen ... stimmt zu, dass die langfristige Planung [der VN-Mission] auf dem Stand der Erfüllung der in [den aufeinanderfolgenden Berichten des	S/RES/2296 (2016), Ziff. 2, Ziff. 6 und Ziff. 32	

	Generalsekretärs, namentlich über den Schutz von Zivilpersonen, den ungehinderten humanitären Zugang und die Sicherheit des humanitären Personals] festgelegten Fortschrittskriterien für die Mission beruhen soll ...		
	erklärt erneut, dass alle künftigen Umgliederungen [der VN-Mission] und Änderungen ihres Mandats im Benehmen mit [der Regierung des betroffenen Landes] nach Maßgabe der Entwicklung der Lage vor Ort und, im Kontext der Durchführung [des einschlägigen Friedensabkommens] durch [die Regierung des betroffenen Landes] und alle anderen Unterzeichner, nach Maßgabe der Fortschritte im Hinblick auf die in [den Ziffern der Resolution des Sicherheitsrats] genannten Ziele [namentlich Schutz von Zivilpersonen und Stabilisierung durch die Wiederherstellung der staatlichen Autorität, der Rechtsstaatlichkeit und eines förderlichen Umfelds für friedliche, glaubhafte und fristgerechte Wahlen] beschlossen werden sollen	S/RES/2277 (2016), Ziff. 28	
	vermerkt die Notwendigkeit einer klaren Ausstiegsstrategie ... und beschließt, dass künftige Umgliederungen [der VN-Mission] und ihr Mandat nach Maßgabe der Entwicklung der Lage vor Ort und, im Kontext der Durchführung des [regionalen Abkommens] durch die Regierung [des betroffenen Landes] und alle anderen Unterzeichner, der Fortschritte im Hinblick auf die folgenden Ziele beschlossen werden sollen, entsprechend den im Konzept der Mission festgelegten drei Prioritäten Schutz von Zivilpersonen, Stabilisierung und Unterstützung der Durchführung [des regionalen Abkommens]: a) Verringerung der von [nationalen] und ausländischen bewaffneten Gruppen ausgehenden Bedrohung und der Gewalt gegen Zivilpersonen, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und Gewalt gegen Kinder, auf ein Maß, das von den [nationalen] Justiz- und Sicherheitsinstitutionen wirksam bewältigt werden kann; b) Stabilisierung durch die Errichtung funktionsfähiger, professioneller und rechenschaftspflichtiger staatlicher Institutionen, einschließlich Sicherheitsinstitutionen, in den von Konflikten betroffenen Gebieten und durch gestärkte demokratische Verfahren, die die Gefahr der Instabilität senken, wozu ein ausreichender politischer Handlungsspielraum, die Förderung und der Schutz der Menschenrechte und ein glaubhafter Wahlprozess gehören	S/RES/2147 (2014), Ziff. 3 a) und b)	
	... Der Rat bekräftigt seine Praxis, gegebenenfalls missionsspezifische Kriterien zur Messung und Überprüfung der bei der Durchführung der Friedenssicherungsmandate erzielten Fortschritte zu verlangen, und unterstreicht in dieser Hinsicht, wie wichtig klare missionsspezifische Kriterien im Zusammenhang mit den Übergangsprozessen von Missionen sind	S/PRST/2013/2, Abs. 24	
	betont, wie wichtig erreichbare und realistische Ziele sind, an denen die Fortschritte der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen gemessen werden können, ersucht den Generalsekretär, dem Rat auch weiterhin alle 90 Tage über die bei der Durchführung des Mandats [der Mission] in [dem gesamten betroffenen Gebiet] erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten, namentlich über die Fortschritte bei der Umsetzung der ... [Schutzstrategie] und über die dabei angetroffenen Hindernisse, einschließlich einer Bewertung der Fortschritte in Bezug auf die in ... [dem Bericht] des Generalsekretärs ... genannten Kriterien, ...	S/RES/1935 (2010), Ziff. 8	
	... betont, wie wichtig es ist, in [die] Kriterien für die einschlägigen Missionen Fortschrittsindikatoren über den Schutz von Zivilpersonen aufzunehmen	S/RES/1894 (2009), Ziff. 27	
	stellt außerdem fest, dass die Regierung [des betroffenen Landes] sich in diesem Zusammenhang verpflichtet, im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht auf die Erfüllung der folgenden ... Kriterien betreffend den Schutz der Zivilpersonen und humanitären Helfer hinzuwirken: i) die freiwillige Rückkehr und Neuansiedlung von Binnenvertriebenen unter sicheren und tragfähigen Bedingungen; ii) die durch einen Rückgang der Zahl der Waffen, der Gewalt und der Menschenrechtsverletzungen belegte Demilitarisierung der Flüchtlings- und Binnenvertriebenenlager; iii) die Verbesserung der Fähigkeit der [nationalen] Behörden [in dem gewaltbetroffenen Gebiet], einschließlich der nationalen Strafverfolgungsbehörden, der Justiz und des Strafvollzugssystems, den Flüchtlingen,	S/RES/1923 (2010), Ziff. 3	

	Binnenvertriebenen, Zivilpersonen und humanitären Helfern unter Achtung der internationalen Menschenrechtsnormen die erforderliche Sicherheit zu bieten		
	ersucht die Regierung [des betroffenen Landes] und den Generalsekretär, eine gemeinsame hochrangige Arbeitsgruppe der Regierung ... und der Vereinten Nationen einzusetzen, die den Auftrag hat, in monatlichen Abständen die Situation vor Ort in Bezug auf den Schutz von Zivilpersonen, die Maßnahmen der Regierung [des betroffenen Landes] ... zur Erzielung von Fortschritten bei der Erfüllung der [Schutz-] Kriterien ... zu bewerten ...	S/RES/1923 (2010), Ziff. 4	
Beziehungen und Komplementarität zwischen der Mission, dem Landesteam der Vereinten Nationen und anderen Schutzakteuren, einschließlich der betroffenen Gemeinschaften	legt dem Generalsekretär nahe, einen integrierten strategischen Rahmen auszuarbeiten, der die globale Vision der Vereinten Nationen, die gemeinsamen Prioritäten und die interne Aufgabenteilung für die Aufrechterhaltung des Friedens in [dem betroffenen Land] festlegt, ersucht den Generalsekretär ferner, eine effiziente Aufgabenteilung zwischen [der VN-Mission] und dem Landesteam der Vereinten Nationen und die Komplementarität ihrer Anstrengungen sicherzustellen, nach Maßgabe ihres jeweiligen Mandats und ihrer komparativen Vorteile, um die Durchführung [des Friedensabkommens] zu unterstützen, sowie den Einsatz dieser Mittel entsprechend den Fortschritten bei der Durchführung des Mandats [der VN-Mission] fortlaufend anzupassen, entsprechend der in [der entsprechenden Ziffer der Resolution des Sicherheitsrat] erbetenen Aufgabenteilung mit dem Landesteam der Vereinten Nationen, betont gleichzeitig, wie wichtig es ist, dass das Landesteam über ausreichende Ressourcen verfügt, fordert das Landesteam auf, seine Präsenz und seine Tätigkeit in [den konkreten Gebieten des betroffenen Landes] zu verstärken, und legt den Mitgliedstaaten und zuständigen Organisationen nahe, zu erwägen, zu diesem Zweck die erforderlichen Mittel durch freiwillige Beiträge bereitzustellen	S/RES/2423 (2018), Ziff. 29	Siehe z. B. auch S/RES/2409 (2018), Ziff. 36 i) b); S/RES/2406 (2018), Ziff. 7 a) ii) und vii); S/RES/2364 (2017), Ziff. 24; S/RES/2363 (2017), Ziff. 13; S/RES/2274 (2016), PA 23; S/RES/2295 (2016), Ziff. 23; S/RES/2211 (2015), Ziff. 12; S/RES/2187 (2014), PA 19 und Ziff. 4 a) ii) und vi); S/RES/2252 (2015), PA 27; S/RES/2243 (2015), PA 27; S/RES/2164 (2014), Ziff. 20; S/RES/2162 (2014), Ziff. 19 a); S/RES/2155 (2014), Ziff. 4 a) ii) und vi); S/RES/2116 (2013), Ziff. 13; S/RES/2112 (2013), Ziff. 10; S/RES/2109 (2013), Ziff. 30; S/RES/2098 (2013), Ziff. 17 und Ziff. 18; S/PRST/2013/2, Abs. 22 und 23; S/RES/2063 (2012), Ziff. 16; S/RES/2062 (2012), Ziff. 19; S/RES/2057 (2012), PA 6; S/RES/1925 (2010), Ziff. 16; S/RES/1906 (2009),
	... betonend, wie wichtig eine wirksame Kontakt- und Verbindungsarbeit mit den Gemeinschaften vor Ort und mit den humanitären Akteuren ist, unter anderem durch regelmäßige Kommunikation über das Mandat [der VN-Mission], einschließlich geplanter Maßnahmen und Kapazitäten, über Sicherheitsbedrohungen und die Weitergabe entsprechender Informationen, sowohl innerhalb als auch außerhalb [der Räumlichkeiten der VN-Mission, in denen Zivilpersonen Zuflucht und Schutz gesucht und sich vorübergehend niedergelassen haben], um das Mandat [der VN-Mission] zum Schutz von Zivilpersonen zu erfüllen	S/RES/2406 (2018), PA 10	
	ersucht [die VN-Mission], sich als Teil einer wirksamen politischen Strategie auch weiterhin relevanter und maßgeschneiderter Kommunikationsmittel, insbesondere des Mediums Radio, zu bedienen, um der lokalen Bevölkerung ein besseres Verständnis des Mandats und der Aktivitäten der Mission zu vermitteln und Vertrauen bei den Bürgern [des betroffenen Landes], den Konfliktparteien, den regionalen und anderen internationalen Akteuren und den Partnern vor Ort aufzubauen	S/RES/2387 (2017), Ziff. 47	
	... legt [der Mission der VN und der Regionalorganisation], dem Landesteam der Vereinten Nationen und den anderen in [der Region des betroffenen Landes] tätigen Einrichtungen der Vereinten Nationen nahe, die Integration zu verstärken, und betont die Wichtigkeit einer angemessenen Aufgabenteilung und Koordinierung zwischen [der Mission der VN und der Regionalorganisation] und dem Landesteam der Vereinten Nationen	S/RES/2363 (2017), Ziff. 11	
	beschließt, dass [die VN-Mission] das folgende Mandat hat, und ermächtigt [die VN-Mission], alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um die folgenden Aufgaben wahrzunehmen: a) Schutz von Zivilpersonen: ... ii) von Gewalt gegen Zivilpersonen ... abzuschrecken, ... namentlich auch durch regelmäßige Kontakte zu Zivilpersonen und enge Zusammenarbeit mit humanitären, Menschenrechts- und Entwicklungsorganisationen, in Gebieten mit hohem Konfliktrisiko ... vii) ein sicheres Umfeld für die spätere sichere und freiwillige Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge zu fördern, unter anderem durch die Überwachung der Menschenrechtssituation und die Sicherstellung der Menschenrechtseinhaltung und, soweit vereinbar und in strikter Übereinstimmung mit den Richtlinien der Vereinten Nationen für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht, die Koordinierung mit der Polizei und	S/RES/2327 (2016), Ziff. 7 a) ii) und vii)	

	zivilgesellschaftlichen Akteuren bei relevanten und auf den Schutz gerichteten Aktivitäten wie der Sensibilisierung für das Problem der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt, mit dem Ziel, den Schutz von Zivilpersonen zu stärken		Ziff. 14; und S/RES/1880 (2009), Ziff. 28.
	beschließt, dass das Mandat [der VN-Mission] die folgenden unmittelbar vorrangigen Aufgaben umfasst: ... c) Erleichterung der Schaffung eines sicheren Umfelds für die sofortige, vollständige, sichere und ungehinderte Erbringung humanitärer Hilfe – die Abstimmung mit den humanitären Akteuren zu verbessern, um die Schaffung eines sicheren Umfelds für die sofortige, vollständige, sichere und ungehinderte Erbringung humanitärer Hilfe unter ziviler Führung, im Einklang mit den humanitären Leitlinien der Vereinten Nationen und den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts, und für die freiwillige, sichere, würdevolle und dauerhafte Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge oder ihre lokale Integration oder Neuansiedlung in enger Abstimmung mit den humanitären Akteuren zu erleichtern	S/RES/2301 (2016), Ziff. 33 c)	
	ersucht [die VN-Mission], eng mit dem Landsteam der Vereinten Nationen und den darin vertretenen Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, um die Vorbereitungen für den Abschluss [der VN-Mission] durch Verstärkung der programmatischen Zusammenarbeit für die Übertragung der verbleibenden mandatsmäßigen Aufgaben, wo immer dies von Belang ist, und die Ausweitung der Aktivitäten und der Programmplanung des Landsteams der Vereinten Nationen, einschließlich der Hilfe bei der Friedenskonsolidierung, zu beschleunigen, mit dem Ziel, [die Regierung des betroffenen Landes] bei der Stärkung der Kapazitäten ihrer Institutionen zu unterstützen, insbesondere im Hinblick auf die Rückkehr von Flüchtlingen, Sicherheitsreformen, Menschenrechte und sozialen Zusammenhalt, ersucht [das zuständige VN-Regionalbüro], [der Regierung des betroffenen Landes] und dem künftigen Residierenden Koordinator der Vereinten Nationen nach Bedarf seine Guten Dienste bereitzustellen, und legt der internationalen Gemeinschaft, einschließlich der bilateralen und multilateralen Geber, nahe, bei den Tätigkeiten des Landsteams der Vereinten Nationen behilflich zu sein	S/RES/2284 (2016), Ziff. 20	
	... betont die Wichtigkeit einer angemessenen Aufgabenteilung und Koordinierung zwischen [der Mission der Afrikanischen Union und der VN] und dem Landsteam der Vereinten Nationen zur Durchführung der Überprüfung [der Mission der Afrikanischen Union und der VN]	S/RES/2228 (2015), Ziff. 2	
	beschließt, dass das Mandat [der VN-Mission] die folgenden unmittelbar vorrangigen Aufgaben umfasst: a) Schutz von Zivilpersonen ... iii) gegen die Zivilbevölkerung gerichtete Drohungen und Angriffe festzustellen und zu erfassen, insbesondere auch durch regelmäßige Kontakte zur Zivilbevölkerung und enge Zusammenarbeit mit humanitären Organisationen und Menschenrechtsorganisationen	S/RES/2217 (2015), Ziff. 32 a), iii)	
	unterstreichend, wie wichtig die enge Koordinierung des gesamten Spektrums der polizeilichen Aktivitäten der Vereinten Nationen, am Amtssitz wie im Feld, ist, insbesondere zwischen den vom Sicherheitsrat mandatierten Missionen und gegebenenfalls dem Landsteam der Vereinten Nationen, und den mit der Durchführung polizeilicher Aktivitäten beauftragten Institutionen der Vereinten Nationen nahelegend, gegebenenfalls über die vorhandenen Koordinierungsmechanismen tätig zu werden	S/RES/2185 (2014), PA 13	
	betont, dass die Defizite in der integrierten strategischen und operativen Architektur [der VN-Mission] angegangen werden müssen, fordert [die VN-Mission] und das Landsteam der Vereinten Nationen auf, die in der Politik der Vereinten Nationen für integrierte Bewertung und Planung enthaltenen Anforderungen vollständig anzuwenden, darunter die Schaffung von integrierten Mechanismen für die gemeinsame Analyse, Planung, Koordinierung, Überwachung und Entscheidungsfindung, insbesondere für die gemeinsame operative Planung für Militär und Polizei beim Schutz von Zivilpersonen, fordert ferner das Sekretariat auf, der Mission bei diesen Aufgaben behilflich zu sein, und ersucht den Generalsekretär, in seinem nächsten regelmäßigen Bericht an den Rat über [die VN-Mission] auf die in dieser Hinsicht unternommenen Schritte einzugehen	S/RES/2148 (2014), Ziff. 10	

	feststellend, dass es wirksamer Koordinierungs- und Integrationsstrukturen innerhalb [der VN-Mission] sowie zwischen [der VN-Mission] und dem Landesteam der Vereinten Nationen bedarf, und nahelegend, zügig eine klarere strategische Vision, Prioritäten und ein strategisches und operatives Planungssystem innerhalb [der VN-Mission] zu entwickeln und umzusetzen sowie den Frühwarn- und Reaktionsmechanismus und die Koordinierung der Tätigkeiten zum Schutz von Zivilpersonen mit dem Landesteam der Vereinten Nationen zu verbessern	S/RES/2148 (2014), PA 17	
	ermächtigt den Generalsekretär, die notwendigen Maßnahmen zur Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen den Missionen und, falls erforderlich und vorbehaltlich einer weiteren Prüfung durch den Rat, zur Mobilisierung ergänzender Kräfte und Ausrüstung zu ergreifen, und genehmigt im Hinblick auf die Erreichung der neuen Truppen- und Polizeistärke im Rahmen der in [der maßgeblichen Ziffer der Resolution] festgelegten vorübergehenden Obergrenze die entsprechende Verlegung von Soldaten, Unterstützungskräften und Kräftermultiplikatoren anderer Missionen, insbesondere [von VN-Missionen], vorbehaltlich der Zustimmung der truppenstellenden Länder und unbeschadet der Erfüllung des Mandats dieser Missionen der Vereinten Nationen	S/RES/2132 (2013), Ziff. 5	
	unterstreicht die Notwendigkeit einer engen Koordinierung und eines intensiven Informationsaustauschs zwischen [der VN-Mission], [dem Einsatzverband der Afrikanischen Union] und [der Mission der Afrikanischen Union] im Rahmen ihrer Aktivitäten zum Schutz von Zivilpersonen ...	S/RES/2127 (2013), Ziff. 31	
	betonend, wie wichtig die fortgesetzten Anstrengungen zum Ausbau der wirksamen Zusammenarbeit zwischen der militärischen, der zivilen und der polizeilichen Komponente [der Mission] und zwischen [der Mission] und den humanitären Organisationen in [der betroffenen Region] für die Durchführung [ihres] Mandats sind	S/RES/2113 (2013), PA 23	
	bekräftigt die in seiner [entsprechenden Resolution] vorgesehenen Kooperationsvereinbarungen zwischen den Missionen und fordert die Vereinten Nationen in [den jeweiligen Ländern], einschließlich aller Komponenten [der jeweiligen Missionen], auf, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, ihrer Möglichkeiten und innerhalb ihres jeweiligen Einsatzgebiets ihre Zusammenarbeit zwischen den Missionen zur Stabilisierung des Grenzgebiets zu verstärken, namentlich indem sie eine gemeinsame strategische Vision samt einem Plan zur Unterstützung der [jeweiligen nationalen] Behörden erarbeiten	S/RES/2066 (2012), Ziff. 13	
	erinnert daran, dass der Schutz von Zivilpersonen ein koordiniertes Vorgehen aller zuständigen Anteile der Mission erfordert, und ermutigt [die Mission], unter der Aufsicht des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs das Zusammenwirken zwischen ihren zivilen und militärischen Komponenten auf allen Ebenen und den humanitären Akteuren zu verbessern, um den Sachverstand auf dem Gebiet des Schutzes von Zivilpersonen zu konsolidieren	S/RES/1906 (2009), Ziff. 8	
Ausbildung des Friedenssicherungs-personals und anderer maßgeblicher Akteure	... erinnert an seine früheren Resolutionen über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, über Kinder und bewaffnete Konflikte und über Frauen und Frieden und Sicherheit, fordert [die VN-Mission] und alle Militärkräfte in [dem betroffenen Land] auf, sie zu berücksichtigen und das humanitäre Völkerrecht, die internationalen Menschenrechtsnormen und das Flüchtlingsvölkerrecht einzuhalten, verweist darauf, wie wichtig eine Ausbildung auf diesen Gebieten ist ...	S/RES/2423 (2018), Ziff. 63	Siehe z. B. auch S/RES/2349 (2017), Ziff. 19; S/RES/2127 (2013), Ziff. 33; S/RES/1325 (2000), Ziff. 6; und S/RES/1296 (2000), Ziff. 19.
	daran erinnernd, wie wichtig es ist, dass alle Kontingente [der VN-Mission] ... angemessen geschult und wirksam ausgerüstet sind, so auch mit angemessenen Sprachkenntnissen, und wirksam mit Personal ausgestattet und unterstützt werden, damit sie ihrer Verpflichtung zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben dauerhaft nachkommen können	S/RES/2409 (2018), PA 28	
	betont, dass [die VN-Mission] und [die Mission der regionalen Organisation] bei der Durchführung ihres Mandats ... unter voller Einhaltung des anwendbaren humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts handeln müssen, und weist darauf hin, wie wichtig eine Ausbildung in dieser Hinsicht ist	S/RES/2387 (2017), Ziff. 54	

	<p>erklärt erneut, dass die Staaten die Hauptverantwortung für den Schutz von Zivilpersonen tragen, und anerkennt den wichtigen Beitrag, den die Polizeikomponenten der Vereinten Nationen entsprechend einem erteilten Mandat zum Schutz von Zivilpersonen leisten können, einschließlich zu dem Zweck, sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt sowie gegebenenfalls sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten und Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern in Konflikt- und Postkonfliktsituationen zu verhindern und zu bekämpfen, ... und a) fordert in dieser Hinsicht die polizeistellenden Länder nachdrücklich auf, zu gewährleisten, dass alle von ihnen entsandten Einzelpolizisten, organisierten Polizeieinheiten und spezialisierten Polizeiteams als wesentlichen Teil ihres einsatzvorbereitenden Trainings eine umfassende Schulung durchlaufen haben, einschließlich spezifischer Schulungen zum Schutz von Zivilpersonen, zur sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt sowie zum Kinderschutz, damit sie ihr Mandat erfolgreich erfüllen können, ... c)... unterstreicht ..., wie wichtig es ist, spezielle einsatzvorbereitende und einsatzbegleitende Schulungen zu missionsspezifischem Kinderschutz und zu geeigneten umfassenden kindgerechten Präventions- und Schutzmaßnahmen bereitzustellen sowie Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern zu verfolgen und zu melden ...</p>	S/RES/2382 (2017), Ziff. 6 a) und c)	
	<p>... erklärt erneut, wie wichtig es ist, dass [die Regierung des betroffenen Landes] sicherstellt, dass die Verteidigungs- und Sicherheitskräfte ... das humanitäre Völkerrecht, die internationalen Menschenrechtsnormen und das Flüchtlingsvölkerrecht strikt einhalten, und weist in diesem Zusammenhang darauf hin, wie wichtig es ist, für alle Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden [des betroffenen Landes] Ausbildung auf dem Gebiet der Menschenrechte, des Kinderschutzes und des Schutzes vor sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt bereitzustellen</p>	S/RES/2284 (2016), Ziff. 7	
	<p>legt [den Behörden des betroffenen Landes] eindringlich nahe, ... sicherzustellen, dass [die Streitkräfte des betroffenen Landes] und die Einheiten der inneren Sicherheit, die [Waffen und Munition aus VN-Missionsbeständen] erhalten, umfassend ausgebildet und überprüft werden</p>	S/RES/2262 (2016), Ziff. 4	
	<p>ersucht den Generalsekretär, den Professionalismus, die Wirksamkeit und die systemweite Kohärenz bei der Arbeit der Vereinten Nationen im polizeilichen Bereich weiter zu fördern, einschließlich, gegebenenfalls im engen Benehmen mit den Mitgliedstaaten und dem Sonderausschuss für Friedenssicherungseinsätze unter voller Achtung seiner unverzichtbaren Rolle, durch a. die Erarbeitung und Umsetzung von Standards und Leitlinien für die Arbeit der Vereinten Nationen im polizeilichen Bereich mittels des Rahmens strategischer Leitlinien für internationale polizeiliche Friedenssicherung; b. die Erarbeitung umfassender, standardisierter Schulungen für die Polizeikomponenten der Vereinten Nationen, einschließlich einsatzvorbereitender, einführender und einsatzbegleitender Schulungen; c. die Bereitstellung von Schulungen für hochrangige polizeiliche Führungskräfte, einschließlich im Rahmen des Kurses für hochrangige Führungskräfte von Missionen</p>	S/RES/2185 (2014), Ziff. 4 a), b) und c)	
	<p>ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass den Ländern, die Truppen und Polizei für [die Mission] stellen, bei der Einsatzvorbereitung und am Einsatzort fachliche Unterstützung gewährt wird, die auch Anleitung und Ausbildung für das Militär- und Polizeipersonal zum Schutz von Zivilpersonen vor drohenden Gefahren und zu geeigneten Reaktionen, namentlich in Bezug auf Menschenrechte, sexuelle Gewalt und geschlechtsspezifische Fragen, umfasst</p>	S/RES/1906 (2009), Ziff. 13	
	<p>ersucht den Generalsekretär, in Abstimmung mit den maßgeblichen Beteiligten sicherzustellen, dass Friedenssicherungsmissionen, deren Mandat den Schutz von Zivilpersonen umfasst, im Einklang mit den für ihren Einsatz maßgebenden strategischen Plänen missionsweite Planungen, einsatzvorbereitendes Training und Schulungen für hochrangige Führungskräfte über den Schutz von Zivilpersonen durchführen, und ersucht die truppen- und polizeistellenden Länder, dafür zu sorgen, dass ihr an Friedenssicherungs- und anderen einschlägigen Missionen der Vereinten Nationen teilnehmendes Personal eine geeignete Schulung erhält, um das Problembewusstsein und die Reaktionsfähigkeit im</p>	S/RES/1894 (2009), Ziff. 23	

	Hinblick auf Schutzfragen zu stärken, namentlich eine Schulung über HIV/Aids und die Nulltoleranz gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch in Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen		
	ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass das an friedenschaffenden, friedenssichernden und friedenskonsolidierenden Tätigkeiten beteiligte Personal der Vereinten Nationen über eine angemessene Ausbildung auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts, der Menschenrechte und des Flüchtlingsvölkerrechts, einschließlich der Vorschriften betreffend Kinder und geschlechtsspezifische Fragen, sowie auf dem Gebiet der Verhandlungs- und Kommunikationsfähigkeiten, des interkulturellen Verständnisses und der zivil-militärischen Koordinierung verfügt, und fordert die Staaten sowie die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen nachdrücklich auf, sicherzustellen, dass ihre Programme für das an ähnlichen Tätigkeiten beteiligte Personal eine entsprechende Ausbildung beinhalten	S/RES/1265 (1999), Ziff. 14	
B. Vertreibung			
Schutz von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen, einschließlich der Verhütung von Vertreibung, und der Garantie der Bewegungsfreiheit	... erinnert an das einschlägige Verbot der gewaltsamen Vertreibung von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und betont, wie wichtig die volle Einhaltung des humanitären Völkerrechts und des sonstigen anwendbaren Völkerrechts in diesem Zusammenhang ist	S/RES/2417 (2018), Ziff. 2	Siehe z. B. auch S/RES/2409 (2018), PA 19; S/RES/2406 (2018), Ziff. 23; S/RES/2387 (2017), PA 20; S/RES/2318 (2016), PA 17; S/RES/2277 (2016), PA 11; S/RES/2275 (2016), Ziff. 18; S/RES/2232 (2015), Ziff. 30; S/RES/2228 (2015), PA 10; S/RES/2223 (2015), PA 14; S/RES/2206 (2015), PA 5; S/RES/2190 (2014), PA 6; S/RES/2173 (2014), PA 8; S/RES/2158 (2014), PA 12 und Ziff. 14; S/RES/2153 (2014), PA 16; S/RES/2113 (2013), PA 15; S/RES/2111 (2013), PA 6 und PA 13; S/RES/2102 (2013), PA 9; S/RES/2099 (2013), PA 12; S/RES/2098 (2013),
	bekundet erneut seine anhaltende Besorgnis angesichts der hohen Anzahl von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen, einschließlich der durch die Dürre neu Vertriebenen, bekundet seine ernste Besorgnis über die anhaltenden Zwangsumsiedlungen von Binnenvertriebenen in [dem betroffenen Land], hebt hervor, dass jede Umsiedlung im Einklang mit den einschlägigen nationalen und internationalen Rahmenwerken stehen soll ...	S/RES/2408 (2018), Ziff. 25	
	ist sich dessen bewusst, dass die Erkennung, die Registrierung, der Schutz und die Unterstützung von Vertriebenen, einschließlich Flüchtlingen und Staatenlosen, die Opfer des Menschenhandels sind oder durch Menschenhandel gefährdet sind, ausgebaut werden müssen	S/RES/2388 (2017), Ziff. 14	
	... mit dem Ausdruck seiner Entschlossenheit, ein Wiederaufleben der Gewalt gegen Zivilpersonen oder deren Vertreibung zu verhindern und Konflikte zwischen Volksgruppen abzuwenden	S/RES/2386 (2017), PA 19	
	[PA 11] bekräftigend, dass alle Parteien, einschließlich bewaffneter Gruppen und Milizen, die Menschenrechte achten und alle anwendbaren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht einhalten müssen, einschließlich derjenigen zum Schutz der Zivilbevölkerung, insbesondere von Zivilpersonen, die aus von [der bewaffneten Gruppe] befreiten Gebieten vertrieben wurden und in diese zurückkehren ... [PA 12] ... unter nachdrücklichem Hinweis auf die diskriminierungsfreie Achtung der Rechte Binnenvertriebener, insbesondere im Zusammenhang mit ihrer Neuansiedlung, ihrer Rückkehr oder ihrer Integration vor Ort, sowie der Bewegungsfreiheit	S/RES/2367 (2017), PA 11 und PA 12	
	[PA 17] ... mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass Binnenvertriebene nach wie vor ernststen Bedrohungen ihrer Sicherheit, darunter Tötung, Vergewaltigung oder Drangsalierung, ausgesetzt sind, wenn sie außerhalb der Lager existenzsichernden Tätigkeiten nachgehen ... [Ziff. 36] ... begrüßt den Plan [der VN-Mission], erneute Anstrengungen zur Erhöhung des Schutzes der Binnenvertriebenen zu unternehmen	S/RES/2363 (2017), PA 17 und Ziff. 36	
	unter Verurteilung aller Maßnahmen, die darauf abzielen, die demografische Zusammensetzung, den Charakter und den Status des seit [Datum] besetzten [Gebiets], einschließlich [des bestimmten Gebiets], zu ändern, darunter ... die Beschlagnahme von Land, die Zerstörung von Wohnhäusern und die Vertreibung [von] Zivilpersonen [aus dem besetzten Gebiet], unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht und die einschlägigen Resolutionen	S/RES/2334 (2016), PA 4	

[Ziff. 2] ... unterstreicht, dass die Zivilpersonen auf freiwilliger Grundlage [aus von Feindseligkeiten betroffenen städtischen Gebieten] evakuiert und an die Zielorte ihrer Wahl gebracht werden müssen und allen Zivilpersonen, die sich entschieden haben, evakuiert zu werden, oder dazu gezwungen wurden, sowie denjenigen, die sich für den Verbleib in ihren Wohnungen entschieden haben, Schutz gewährt werden muss; [Ziff. 4] betont, wie wichtig es ist, zu gewährleisten, dass alle Zivilpersonen freiwillig und in Sicherheit und Würde unter der koordinierten Überwachung durch die Vereinten Nationen und andere zuständige Institutionen aus den [von Feindseligkeiten betroffenen städtischen Gebieten] oder anderen Gebieten zu einem Zielort ihrer Wahl durchgelassen werden ...	S/RES/2328 (2016), Ziff. 2 und Ziff. 4	PA 12; S/RES/2093 (2013), Ziff. 29; S/RES/2076 (2012), PA 8; S/RES/2063 (2012), PA 14; S/RES/2062 (2012), PA 7; S/RES/1975 (2011), Ziff. 10; S/RES/1944 (2010), PA 12; und S/RES/1674 (2006), Ziff. 12.
bekundet seine Besorgnis über die Zunahme der Zwangsumsiedlungen von Binnenvertriebenen aus öffentlichen und privaten Infrastrukturen in größeren Städten [des betroffenen Landes], hebt hervor, dass jede Umsiedlung im Einklang mit den einschlägigen nationalen und internationalen Rahmen stehen soll ...	S/RES/2297 (2016), Ziff. 39	
[PA 14] ... mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für die Bemühungen [der VN-Mission], Binnenvertriebene, die an ihren Standorten Schutz suchen, zu unterstützen, und dabei unterstreichend, dass nachhaltige Lösungen für die Binnenvertriebenen gefunden werden müssen, einschließlich an alternativen und sicheren Orten, im Einklang mit den Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen, [Ziff. 24] ... fordert ... die Regierung [des betroffenen Landes] auf, die Bewegungsfreiheit der Binnenvertriebenen zu gewährleisten, einschließlich derjenigen, die die [Räumlichkeiten der VN-Mission, in denen Zivilpersonen Zuflucht und Schutz gesucht und sich vorübergehend niedergelassen haben] verlassen und betreten ...	S/RES/2241 (2015), PA 14 und Ziff. 24	
mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die anhaltenden Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche, darunter außergerichtliche Tötungen, Gewalt gegen Frauen, Kinder und Journalisten, willkürliche Inhaftnahme und weit verbreitete sexuelle Gewalt in [dem betroffenen Land], einschließlich in Lagern für Binnenvertriebene, unterstreichend, dass die Straflosigkeit beendet, die Menschenrechte gefördert und geschützt und diejenigen, die solche Verbrechen begehen, zur Verantwortung gezogen werden müssen ...	S/RES/2182 (2014), PA 14	
verurteilt nachdrücklich ... die Vertreibung der Angehörigen von Minderheitengruppen, ... vor allem in den [Gebieten der betroffenen Länder]	S/RES/2170 (2014), Ziff. 2	
bekundet seine tiefe Besorgnis über die infolge der anhaltenden Gewalt steigende Zahl von Binnenvertriebenen, betont, dass sichergestellt werden muss, dass die Grundbedürfnisse dieser Menschen gedeckt werden, insbesondere der Zugang zu Wasser, Nahrung und Unterkünften, und würdigt die Anstrengungen der humanitären Hilfsorganisationen der Vereinten Nationen und der Partner, der notleidenden Bevölkerung in [dem betroffenen Land] dringend koordinierte Unterstützung zu gewähren, wobei er sich dessen bewusst ist, dass die Hilfe verstärkt werden muss, um den wachsenden Bedürfnissen gerecht zu werden	S/RES/2134 (2014), Ziff. 27	
... unter nachdrücklicher Verurteilung aller gegen Flüchtlinge, Rückkehrer und Binnenvertriebene in [dem betroffenen Land] gerichteten Einschüchterungen, Bedrohungen und Angriffe ...	S/RES/2112 (2013), PA 6	
bekundet seine Besorgnis über die Sicherheitslage in den Lagern für Binnenvertriebene und in den Siedlungen, verurteilt alle Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche, einschließlich sexueller Gewalt an Binnenvertriebenen durch alle Parteien, einschließlich bewaffneter Gruppen und Milizen, und fordert eine Verstärkung des Schutzes der Lager für Binnenvertriebene	S/RES/2093 (2013), Ziff. 28	
fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, Unterstützung und Hilfe zu gewähren, damit die Staaten ihren Verantwortlichkeiten in Bezug auf den Schutz von Flüchtlingen und anderen nach dem humanitären Völkerrecht geschützten Personen nachkommen können	S/RES/1674 (2006), Ziff. 13	
stellt fest, dass in Situationen bewaffneter Konflikte die überwältigende Mehrheit der Binnenvertriebenen und anderer schwächerer Gruppen Zivilpersonen sind und dass sie als solche Anspruch auf den Schutz haben, der Zivilpersonen nach dem bestehenden humanitären Völkerrecht gewährt wird	S/RES/1296 (2000), Ziff. 3	

Asyl und Nicht-zurückweisung	... stellt fest, dass die Bewegungsfreiheit der Zivilpersonen und ihr Recht, Asyl zu suchen, geachtet werden sollen	S/RES/2406 (2018), Ziff. 23
	Der Sicherheitsrat würdigt nachdrücklich die von [der Regierung des Nachbarlands des betroffenen Landes] ... unternommenen Anstrengungen, denjenigen, die vor der Gewalt geflohen sind, Schutz, Unterkünfte und humanitäre Hilfe zu gewähren, ermutigt [die Regierung des Nachbarlands des betroffenen Landes], diese Maßnahmen fortzuführen, bis diejenigen, die vor der Gewalt geflohen sind, freiwillig und in Sicherheit und Würde in ihre Heimorte in [ihrem Herkunftsland] zurückkehren können, <u>unter gebührender Beachtung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung</u> ...	S/PRST/2017/22, Abs. 10
	... fordert die Regierungen in der Region auf, ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen betreffend die Rechtsstellung der Flüchtlinge zu achten ...	S/PRST/2017/13, Abs. 2
	b) ... erinnert an das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und das dazugehörige Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und fordert ferner alle Länder, die Flüchtlinge aufnehmen, nachdrücklich auf, die Opfer von Menschenhandel und die Überlebenden von sexueller Gewalt über die für sie verfügbaren Dienste zu informieren, für eine nachhaltige psychosoziale Unterstützung zu sorgen, den Überlebenden Gelegenheit zu geben, ihre Fälle für künftige rechtliche Schritte gegen die Menschenhändler zu dokumentieren, und der Klarstellung und Sicherung der Rechtsstellung undokumentierter Flüchtlingskinder, einschließlich der infolge sexueller Gewalt oder Ausbeutung geborenen Flüchtlingskinder, gebührende Aufmerksamkeit zu widmen, um Situationen möglicher Staatenlosigkeit zu vermeiden	S/RES/2331 (2016), Ziff. 3 b)
	unter Hinweis darauf, dass [die nationalen Behörden] die Verantwortung dafür tragen, das Recht aller Menschen [in dem betroffenen Land] zu gewährleisten, in ihr Land zurückzukehren oder es zu verlassen, <u>um in anderen Staaten Asyl zu suchen</u>	S/RES/2217 (2015), PA 21
	Der Sicherheitsrat fordert ferner dazu auf, den Nachbarländern, die ... Flüchtlinge [aus dem betroffenen Land] aufgenommen haben, auf deren Ersuchen koordinierte internationale Unterstützung dabei zu gewähren, den legitimen Sicherheitsanliegen der Aufnahmegemeinden und der Flüchtlinge Rechnung zu tragen, ihre Sicherheit zu gewährleisten und einer Radikalisierung entgegenzuwirken, unter anderem durch die Bereitstellung von Unterstützung für ein wirksames Grenzmanagement und für Maßnahmen der inneren Sicherheit.	S/PRST/2015/10, Abs. 6
	Der Sicherheitsrat bekräftigt die Wichtigkeit des Grundsatzes der Nichtzurückweisung und das Recht der Flüchtlinge auf freiwillige Rückkehr [in das betroffene Land] und legt den Nachbarländern [des betroffenen Landes] nahe, alle vor der Gewalt in [dem betroffenen Land] fliehenden Menschen, einschließlich [Menschen aus einem bestimmten Gebiet in der Region], zu schützen. Er fordert alle Mitgliedstaaten ausgehend vom Grundsatz der Lastenteilung eindringlich auf, diese Länder bei der Hilfe für die Flüchtlinge und die betroffenen Gemeinschaften zu unterstützen ...	S/PRST/2013/15, Abs. 16
	nimmt Kenntnis von der Kooperationspolitik der Nachbarstaaten, darunter [Liste der relevanten Staaten], die ihre Grenzen für Flüchtlinge offen halten ..., und legt diesen Staaten nahe, diese Politik fortzusetzen und zu einer Stabilisierung der Situation beizutragen, wo immer dies möglich ist	S/RES/2056 (2012), Ziff. 15
	ferner unter Hinweis auf das in Artikel 14 der Allgemeinen Erklärung verankerte Recht, Asyl zu suchen und zu genießen, und die Verpflichtung der Staaten zur Nichtzurückweisung nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 und dem dazugehörigen Protokoll vom 31. Januar 1967 („die Flüchtlingskonvention und ihr Protokoll“) sowie unter Hinweis darauf, dass der von der Flüchtlingskonvention und ihrem Protokoll gewährte Schutz sich nicht auf Personen erstreckt, bei denen ernsthafter Grund zu der Annahme besteht, dass sie sich Handlungen schuldig gemacht haben, die im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen stehen	S/RES/1624 (2005), PA 7
	Der Sicherheitsrat bekräftigt den Grundsatz der Nichtzurückweisung von Flüchtlingen, der in den einschlägigen Völkerrechtsdokumenten verankert ist, begrüßt die Anstrengungen, die Nachbarländer [des	S/PRST/2000/12, Abs. 7

	<p>betroffenen Staates] in jüngster Zeit unternehmen, um die freiwillige Rückführung [der] Flüchtlinge in Sicherheit und Würde zu unterstützen, und fordert die Gaststaaten nachdrücklich auf, den ... Flüchtlingen soweit erforderlich auch weiterhin völkerrechtlichen Schutz zu gewähren. Er legt der internationalen Gemeinschaft nahe, die in dieser Hinsicht erforderliche Hilfe zu gewähren.</p> <p>Der Sicherheitsrat ist besonders besorgt darüber, dass vielen Flüchtlingen aus [dem Nachbarstaat] ... die Flüchtlingseigenschaft aberkannt und demzufolge die Unterstützung entzogen wurde. Die diesbezüglichen Beschlüsse [des betroffenen Staates] können dazu führen, dass Zehntausende von Menschen gegen ihren Willen in ein Gebiet zurückkehren, das weder sicher noch zu ihrer Aufnahme bereit ist. Der Rat unterstreicht die Wichtigkeit des in dem Genfer Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, dessen Vertragspartei [der betroffene Staat] ist, verankerten Grundsatzes der Nichtzurückweisung. Der Rat fordert [den betroffenen Staat] nachdrücklich auf, allen Flüchtlingen ungeachtet ihrer Herkunft weiterhin Asyl zu gewähren.</p>		
		S/PRST/1995/49, Abs. 2	
Ziviler Charakter von Flüchtlings- und Binnenvertriebenenlagern und -siedlungen	... betont, dass zu [den Maßnahmen, zu denen die Mission nach ihrem Mandat zum Schutz von Zivilpersonen ermächtigt ist] unter anderem gehört, im Rahmen der Möglichkeiten [der VN-Mission] und innerhalb ihrer Einsatzgebiete [die Räumlichkeiten der VN-Mission, in denen Zivilpersonen Zuflucht und Schutz gesucht und sich vorübergehend niedergelassen haben] zu verteidigen, rund um diese Orte Zonen einzurichten, die von keinen Kräften für feindselige Zwecke genutzt werden, unter anderem indem sie waffenfreie Zonen gegebenenfalls auf [die Räumlichkeiten der VN-Mission, in denen Zivilpersonen Zuflucht und Schutz gesucht und sich vorübergehend niedergelassen haben] ausweiten, Bedrohungen dieser Orte begegnen, Personen, die die Orte zu betreten versuchen, durchsuchen und Waffen von denjenigen, die sich in den Orten befinden oder sie zu betreten versuchen, beschlagnahmen sowie bewaffnete Akteure aus [den Räumlichkeiten der VN-Mission, in denen Zivilpersonen Zuflucht und Schutz gesucht und sich vorübergehend niedergelassen haben] entfernen und ihnen den Zutritt verweigern ...	S/RES/2406 (2018), Ziff. 12	Siehe z. B. auch S/RES/2200 (2015), Ziff. 17; S/RES/1834 (2008), PA 12; S/RES/1778 (2007), PA 12 und Ziff. 5; S/RES/1325 (2000), Ziff. 12; S/RES/1286 (2000), Ziff. 12; S/RES/1272 (1999), Ziff. 12; und S/PRST/1999/32.
	... ermutigt zur Aufstellung eines Zeitplans für die Übertragung der Verwaltung der Lager auf zivile Strukturen, um den zivilen Charakter der Sammelplätze für Binnenvertriebene zu gewährleisten, unter gleichzeitiger gebührender Berücksichtigung der Sicherheitslage vor Ort	S/RES/2349 (2017), Ziff. 13	
	verurteilt die Nutzung von zivilen Einrichtungen, insbesondere Lagern für Binnenvertriebene, durch bewaffnete Gruppen, einschließlich Gegnern der Regierung [des betroffenen Landes], um sich in einer Art und Weise, die Zivilpersonen und zivile Objekte den Gefahren des bewaffneten Konflikts aussetzt, einen militärischen Vorteil zu verschaffen	S/RES/2340 (2017), Ziff. 19	
	alle Parteien an den zivilen Charakter [der Räumlichkeiten der VN-Mission, in denen Zivilpersonen Zuflucht und Schutz gesucht und sich vorübergehend niedergelassen haben] in [dem betroffenen Land] erinnernd ...	S/RES/2304 (2016), PA 4	
	... unterstreichend, dass alle Parteien die Sicherheit und den zivilen Charakter der Lager für Flüchtlinge und Binnenvertriebene achten und wahren müssen	S/RES/2139 (2014), PA 6	
	... fordert der Sicherheitsrat alle Akteure auf, die Maßnahmen zu ergreifen, die angemessen und erforderlich sind, um die Achtung der Grundsätze des Flüchtlingsschutzes und der Verpflichtungen nach dem Flüchtlingsrecht, namentlich im Hinblick auf den zivilen und humanitären Charakter der Flüchtlingslager, zu gewährleisten	S/PRST/2013/2, Abs. 20	
	fordert alle Parteien auf, den zivilen und humanitären Charakter der Flüchtlingslager und der Aufenthaltsorte der Binnenvertriebenen zu achten ...	S/RES/2076 (2012), Ziff. 12	
	legt [der Mission] und dem Landesteam der Vereinten Nationen nahe, der Regierung auch weiterhin dabei behilflich zu sein, die Einziehung von Flüchtlingen und Kindern durch bewaffnete Gruppen zu verhindern und den zivilen Charakter der Flüchtlingslager und der Sammelplätze der Binnenvertriebenen zu wahren, in Abstimmung mit [den nationalen Sicherheitskräften] und den humanitären Organisationen	S/RES/1923 (2010), Ziff. 23	

	fordert alle an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien auf, den zivilen und humanitären Charakter von Flüchtlingslagern und -siedlungen zu achten und den Schutz aller in solchen Lagern lebenden Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Mädchen, vor allen Formen der Gewalt, einschließlich Vergewaltigung und sonstiger sexueller Gewalt, sowie den vollen, ungehinderten und sicheren Zugang für humanitäre Hilfe zu gewährleisten	S/RES/1889 (2009), Ziff. 12	
	unter Betonung der Notwendigkeit, das Flüchtlingsvölkerrecht zu achten, den zivilen und humanitären Charakter der Flüchtlingslager und der Aufenthaltsorte der Binnenvertriebenen zu wahren und jede Rekrutierung von Einzelpersonen, einschließlich Kindern, die in den Lagern und Aufenthaltsorten oder in ihrer Umgebung von bewaffneten Gruppen durchgeführt werden könnte, zu verhindern	S/RES/1861 (2009), PA 13	
	bekräftigt, dass es notwendig ist, die Sicherheit und den zivilen Charakter von Flüchtlings- und Binnenvertriebenenlagern aufrechtzuerhalten, betont, dass die Staaten dafür die Hauptverantwortung tragen, und ermutigt den Generalsekretär, nach Bedarf und im Rahmen der bestehenden Friedenssicherungseinsätze und ihres jeweiligen Mandats alle durchführbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit in diesen Lagern und ihrer Umgebung sowie die Sicherheit ihrer Bewohner zu gewährleisten	S/RES/1674 (2006), Ziff. 14	
	bittet den Generalsekretär, die Aufmerksamkeit des Rates auf Situationen zu lenken, in denen Flüchtlinge und Binnenvertriebene von Drangsalierung bedroht sind oder in denen ihre Lager durch die Infiltration bewaffneter Elemente gefährdet sind und wo diese Situationen möglicherweise eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen, bekundet in dieser Hinsicht seine Bereitschaft, derartige Situationen zu prüfen und erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um zur Schaffung eines sicheren Umfelds für durch Konflikte gefährdete Zivilpersonen beizutragen, namentlich indem er den betroffenen Staaten diesbezüglich Unterstützung gewährt ...	S/RES/1296 (2000), Ziff. 14	
	stellt fest, dass es eines Spektrums von Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft zur Lastenteilung mit den afrikanischen Flüchtlingsaufnahmeländern und zur Unterstützung ihrer Anstrengungen zur Gewährleistung der Sicherheit sowie des zivilen und humanitären Charakters der Flüchtlingslager und -siedlungen bedarf, namentlich auf den Gebieten des Rechtsvollzugs, der Entwaffnung bewaffneter Elemente, der Eindämmung des Zustroms von Waffen in Flüchtlingslager und -siedlungen, der Trennung der Flüchtlinge von anderen Personen, die die Voraussetzungen für den Flüchtlingen gewährten internationalen Schutz nicht erfüllen oder die aus anderen Gründen nicht des internationalen Schutzes bedürfen, sowie der Demobilisierung und Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten	S/RES/1208 (1998), Ziff. 6	
Dauerhafte Lösungen, namentlich sichere, freiwillige und würdevolle Rückkehr und Wiedereingliederung	... [das betroffene Land] und alle Staaten in der Region auffordernd, mit Unterstützung des Landesteam der Vereinten Nationen auf ein friedliches Umfeld hinzuwirken, das die Verwirklichung dauerhafter Lösungen für die Flüchtlinge und Binnenvertriebenen begünstigt, einschließlich ihrer letztendlichen freiwilligen Rückkehr und Wiedereingliederung in [dem betroffenen Land] in Sicherheit und Würde, betonend, dass jede derartige Lösung mit den einschlägigen Verpflichtungen nach dem Flüchtlingsvölkerrecht, dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen im Einklang stehen soll ...	S/RES/2409 (2018), PA 21	Siehe z. B. auch S/PRST/2018/4, Abs. 2; S/RES/ 2386 (2017), PA 24; S/PRST/2017/22, Abs. 11; S/RES/2301 (2016), PA 21; S/RES/2275 (2016), Ziff. 18; S/RES/2274 (2016), Ziff. 53 und Ziff. 54; S/RES/2252 (2015), Ziff. 23; S/RES/2241 (2015), Ziff. 25; S/RES/2232 (2015), Ziff. 30; S/RES/2230 (2015),
	[PA 12] ... feststellend, wie wichtig der Beitrag [der VN-Mission] in Abstimmung mit humanitären Akteuren, Vertriebenengemeinschaften und Behörden zur Schaffung der Bedingungen für die sichere, freiwillige und würdevolle Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge ist, damit diese wieder ihren Lebensunterhalt bestreiten können, unter anderem indem sie Boden für die Nahrungsmittelproduktion kultivieren, [Ziff. 23] ... betont ..., dass jede Rückkehr von Binnenvertriebenen oder Flüchtlingen freiwillig, in Kenntnis der Sachlage und in Würde und Sicherheit erfolgen muss und dass dieses Gebot auch für alle dauerhaften Lösungen gilt, die sie betreffen ...	S/RES/2406 (2018), PA 12 und Ziff. 23	
	... befürwortet nachdrücklich verstärkte Bemühungen [der Regierung des betroffenen Landes], ... die freiwillige Rückkehr und Wiedereingliederung [der Flüchtlinge aus dem betroffenen Land] in Sicherheit	S/RES/2405 (2018), Ziff. 43	

	<p>und Würde zu einer ihrer obersten nationalen Prioritäten zu machen, unterstützt nachdrücklich die Bemühungen [der Regierung des betroffenen Landes], die notwendigen Bedingungen für die freiwillige Rückführung und dauerhafte Wiedereingliederung [der Flüchtlinge aus dem betroffenen Land] in dem Land zu schaffen, und fordert dauerhafte und verstärkte internationale Hilfe in dieser Hinsicht</p>		<p>PA 22; S/RES/2227 (2015), Ziff. 14 f) und i); S/RES/2223 (2015), Ziff. 20; S/RES/2211 (2015), PA 9; S/RES/2205 (2015), PA 22; S/RES/2187 (2014), Ziff. 18 und Ziff. 4 a) vi); S/RES/2162 (2014), PA 4; S/RES/2155 (2014), Ziff. 17; S/RES/2113 (2013), Ziff. 21; S/RES/2104 (2013), PA 26; S/RES/2061 (2012), PA 11; S/PRST/2013/2, Abs. 19; S/RES/2063 (2012), Ziff. 18; S/RES/2001 (2011), PA 11; S/RES/1959 (2010), Ziff. 14; S/RES/1923 (2010), PA 7; S/RES/1917 (2010), Ziff. 38 und Ziff. 39; S/RES/1895 (2009), PA 8; S/RES/1883 (2009), PA 11; S/RES/1826 (2008), Ziff. 8; S/RES/1812 (2008), Ziff. 18; S/RES/1716 (2006), Ziff. 9; S/RES/1591 (2005), PA 7; S/RES/1564 (2004), Ziff. 6; S/RES/1556 (2004), PA 19; S/RES/1545 (2004), PA 13; S/RES/1494 (2003), Ziff. 15; S/RES/1272 (1999), Ziff. 12; und S/RES/1096 (1997), Ziff. 8.</p>
	<p>[PA 21] unter Hinweis darauf, dass die Behörden [des betroffenen Landes] die Verantwortung dafür tragen, das Recht aller Menschen in [dem betroffenen Land], einschließlich der Binnenvertriebenen, auf Bewegungsfreiheit und freie Wahl des Wohnsitzes ohne Unterschied zu schützen und zu fördern und ihr Recht zu gewährleisten, in ihr Land zurückzukehren oder es zu verlassen, um in anderen Staaten Asyl zu suchen, ... [Ziff. 9] fordert die Behörden [des betroffenen Landes] auf, sicherzustellen, dass die nationalen politischen Maßnahmen und rechtlichen Rahmen ... dauerhafte Lösungen für Binnenvertriebene und Flüchtlinge, einschließlich einer freiwilligen, sicheren, würdevollen und dauerhaften Rückkehr in ihre Heimat oder der lokalen Integration oder der Neuansiedlung [unterstützen], [Ziff. 42] beschließt, dass das Mandat [der VN-Mission] die folgenden vorrangigen Aufgaben umfasst: ... c) Erleichterung der Schaffung eines sicheren Umfelds für die sofortige, vollständige, sichere und ungehinderte Erbringung humanitärer Hilfe – die Abstimmung mit den humanitären Akteuren zu verbessern, um die Schaffung eines sicheren Umfelds ... für die freiwillige, sichere, würdevolle und dauerhafte Rückkehr der Binnenvertriebenen oder Flüchtlinge oder ihre lokale Integration oder Neuansiedlung in enger Abstimmung mit den humanitären Akteuren zu erleichtern</p>	<p>S/RES/2387 (2017), PA 21, Ziff. 9 und Ziff. 42 c)</p>	
	<p>betonend, dass alle Parteien ... Bedingungen schaffen sollen, die der freiwilligen und dauerhaften Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Sicherheit und Würde oder der Integration der Binnenvertriebenen vor Ort förderlich sind, insbesondere in erst kürzlich von [der bewaffneten Gruppe] befreiten Gebieten, ... unter nachdrücklichem Hinweis auf die diskriminierungsfreie Achtung der Rechte Binnenvertriebener, insbesondere im Zusammenhang mit ihrer Neuansiedlung, ihrer Rückkehr oder ihrer Integration vor Ort ...</p>	<p>S/RES/2367 (2017), PA 12</p>	
	<p>[Ziff. 15] beschließt, dass das Mandat [der Mission der VN und der Regionalorganisation] die folgenden Aufgaben umfasst: a) Schutz von Zivilpersonen, Erleichterung der Bereitstellung humanitärer Hilfe und Gewährleistung der Sicherheit des humanitären Personals: i) unbeschadet der Hauptverantwortung [der Behörden des betroffenen Landes] Zivilpersonen, einschließlich Frauen und Kindern, in [der gesamten Region des betroffenen Landes] zu schützen, unter anderem durch ... die Sicherung ... der Rückkehrgebiete ...; vii) bei der Durchführung der Bestimmungen [der bestehenden Friedensabkommen] und aller darauffolgenden Vereinbarungen betreffend die Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit behilflich zu sein und zur Schaffung eines der Achtung der Menschenrechte, der Rechenschaftspflicht und der Rechtsstaatlichkeit förderlichen Umfelds beizutragen, in dem der wirksame Schutz aller gewährleistet ist, und zu diesem Zweck unter anderem ... durch Beratung und logistische Unterstützung in den Gebieten [der Region des betroffenen Landes], die für die freiwillige Rückkehr vertriebener Bevölkerungsgruppen von zentraler Bedeutung sind, den Aufbau von Strafjustizinstitutionen und die Errichtung ländlicher Gerichte zu unterstützen, damit Streitigkeiten über Grund und Boden beigelegt und andere Triebkräfte von Konflikten zwischen Bevölkerungsgruppen angegangen werden können; viii) durch die Bereitstellung technischer und logistischer Unterstützung für lokale Mechanismen der Konfliktbeilegung [die Regierung des betroffenen Landes] und die lokalen Verwaltungsbehörden bei der Ausweitung der staatlichen Autorität in [der gesamten Region des betroffenen Landes] zu unterstützen und auf diese Weise Konflikte zwischen Bevölkerungsgruppen abzubauen, die Rechenschaftspflicht zu stärken und Bedingungen zu schaffen, die die freiwillige Rückkehr vertriebener Bevölkerungsgruppen fördern; ... xiii) zur Schaffung der erforderlichen Sicherheitsbedingungen für die Bereitstellung humanitärer Hilfe beizutragen und die freiwillige und dauerhafte Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen an ihre Heimstätten zu erleichtern sowie die Regierung dabei zu unterstützen, dauerhafte Lösungen im Hinblick</p>	<p>S/RES/2363 (2017), Ziff. 15 a) i), vii), viii) und xiii) und b) iv); Ziff. 21 und Ziff. 36</p>	

	<p>auf die freiwillige Rückkehr der Binnenvertriebenen im Einklang mit internationalen Standards zu finden ... b) Vermittlung zwischen [der Regierung des betroffenen Landes] und den bewaffneten Bewegungen, die nicht unterzeichnet haben: ... iv) die Durchführung [der bestehenden Friedensabkommen] und aller darauffolgenden Vereinbarungen, insbesondere der Bestimmungen betreffend die Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, ... Aussöhnung sowie Grund und Boden im Rahmen [ihrer] Möglichkeiten zu unterstützen, einschließlich durch die Bereitstellung technischer Hilfe und logistischer Unterstützung für die Residualorgane [der maßgeblichen Regionalbehörde] ... [Ziff. 21] ... bekundet ... seine Besorgnis über die anhaltenden Verzögerungen bei der [Durchführung des Friedensabkommens] insgesamt, einschließlich der Bestimmungen betreffend Entschädigung und die Schaffung eines förderlichen Umfelds für die Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge, ... [Ziff. 36] verlangt, dass alle an dem Konflikt in [der Region des betroffenen Landes] beteiligten Parteien Bedingungen schaffen, die die freiwillige und dauerhafte Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Sicherheit und Würde und in Kenntnis der Lage oder gegebenenfalls ihre Integration vor Ort oder ihre Neuansiedlung an einem dritten Ort und im Rahmen [ihres] Mandats zum Schutz von Zivilpersonen begünstigen, ... betont die Notwendigkeit, einen Mechanismus zu schaffen, der prüfen soll, inwieweit die Rückkehr freiwillig und in Kenntnis der Lage erfolgt, und unterstreicht, wie wichtig die Auseinandersetzung mit Fragen, die den Grund und Boden betreffen, für die Verwirklichung dauerhafter Lösungen in [der Region des betroffenen Landes] ist</p>		
	<p>mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die nach wie vor bestehende Bedrohung durch Landminen und explosive Kampfmittelrückstände [in dem betroffenen Gebiet], die die sichere Rückkehr der Vertriebenen in ihre Heimatorte ... verhindert</p>	S/RES/2318 (2016), PA 25	
	<p>nimmt Kenntnis von dem von [der Regierung des betroffenen Landes] geäußerten Wunsch nach einer Rückkehr der Vertriebenen in ihre Herkunftsgebiete oder ihrer Neuansiedlung in den Gebieten, in denen sie sich derzeit aufhalten, betont, dass jede Rückkehr in Sicherheit und Würde, freiwillig und im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht zu erfolgen hat, und betont ferner, wie wichtig es ist, würdevolle und dauerhafte Lösungen für die Flüchtlinge und Binnenvertriebenen herbeizuführen und ihre volle <u>Mitwirkung an der Planung und Umsetzung dieser Lösungen zu gewährleisten</u></p>	S/RES/2296 (2016), Ziff. 28	
	<p>... [das betroffene Land] und alle Staaten in der Region auffordernd, gegebenenfalls mit Unterstützung des Landesteam der Vereinten Nationen auf ein friedliches Umfeld hinzuarbeiten, das die Verwirklichung dauerhafter Lösungen für die Flüchtlinge und Binnenvertriebenen begünstigt, einschließlich ihrer letztendlichen freiwilligen Rückkehr und Wiedereingliederung in [dem betroffenen Land] in Sicherheit und Würde, betonend, dass jede derartige Lösung mit den einschlägigen Verpflichtungen nach dem Flüchtlingsvölkerrecht, dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen im Einklang stehen soll ...</p>	S/RES/2277 (2016), PA 11	
	<p>unterstreicht, dass es absolut notwendig ist, Bedingungen für die sichere und freiwillige Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in ihre Heimat und für die Wiederherstellung der betroffenen Gebiete zu schaffen, im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich der anwendbaren Bestimmungen des Abkommens und des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, und unter Berücksichtigung der Interessen derjenigen Länder, die Flüchtlinge aufgenommen haben, fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, diesbezüglich Hilfe bereitzustellen, erwartet mit Interesse die [konkrete Geberkonferenz für das betroffene Land, die] einen wichtigen Beitrag zu diesen Bemühungen darstellt, und bekundet ferner seine Unterstützung für den Wiederaufbau und die Wiederherstellung [des betroffenen Landes] in der Konfliktfolgezeit</p>	S/RES/2254 (2015), Ziff. 14	
	<p>bekräftigend, dass alle Parteien ... Bedingungen schaffen sollen, die der freiwilligen und dauerhaften Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Sicherheit und Würde oder der Integration der Binnenvertriebenen vor Ort förderlich sind, insbesondere in erst kürzlich [von der bewaffneten Gruppe]</p>	S/RES/2233 (2015), PA 14	

	befreiten Gebieten, und Stabilisierungsmaßnahmen sowie die langfristige nachhaltige Entwicklung fördern sollen, unter Begrüßung der Zusagen der Regierung [des betroffenen Landes] im Hinblick auf Hilfe für Binnenvertriebene, Flüchtlinge und Rückkehrer und sie zur Fortsetzung ihrer Anstrengungen ermutigend, feststellend, welche wichtige Rolle das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen auf der Grundlage seines Mandats dabei wahrnimmt, die Regierung [des betroffenen Landes] in Abstimmung mit [der VN-Mission] in diesen Fragen laufend zu beraten und zu unterstützen, und der Regierung [des betroffenen Landes] nahelegend, weiter mit [der VN-Mission] und den humanitären Organisationen zusammenzuarbeiten, um die Auslieferung humanitärer Hilfe an die Bedürftigen zu gewährleisten		
	betont, wie wichtig es ist, würdevolle und dauerhafte Lösungen für die Flüchtlinge und Binnenvertriebenen herbeizuführen und ihre volle Mitwirkung an der Planung und Umsetzung dieser Lösungen zu gewährleisten, verlangt, dass alle an dem Konflikt in [dem betroffenen Gebiet] beteiligten Parteien Bedingungen schaffen, die die freiwillige und dauerhafte Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Sicherheit und Würde und in Kenntnis der Lage oder gegebenenfalls ihre Integration vor Ort begünstigen, betont in dieser Hinsicht die Notwendigkeit, einen Mechanismus zu schaffen, der prüfen soll, inwieweit die Rückkehr freiwillig und in Kenntnis der Lage erfolgt, und unterstreicht, wie wichtig die Auseinandersetzung mit Fragen, die den Grund und Boden betreffen, für die Verwirklichung dauerhafter Lösungen in [dem betroffenen Gebiet] ist	S/RES/2228 (2015), Ziff. 23	
	begrüßt ... die Fortschritte bei der Herbeiführung würdevoller, dauerhafter Lösungen für die in [dem Nachbarland] lebenden Flüchtlinge und ermutigt zu anhaltenden Anstrengungen, im Einklang mit dem einschlägigen Völkerrecht Lösungen im Hinblick auf die verbleibenden Flüchtlinge [aus dem betroffenen Land] zu finden	S/RES/1959 (2010), Ziff. 14	
	fordert alle beteiligten Parteien auf, dafür zu sorgen, dass alle Friedensprozesse, Friedensabkommen und Wiederherstellungs- und Wiederaufbaupläne nach einem Konflikt den besonderen Bedürfnissen von Frauen und Kindern Rechnung tragen und konkrete Maßnahmen für den Schutz von Zivilpersonen enthalten, namentlich ... iii) die Schaffung von Bedingungen, die der freiwilligen und dauerhaften Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Sicherheit und Würde förderlich sind ...	S/RES/1674 (2006), Ziff. 11	
	bekräftigt, dass die aus dem Konflikt hervorgehenden demografischen Veränderungen unannehmbar sind, bekräftigt außerdem die unveräußerlichen Rechte aller von dem Konflikt betroffenen Flüchtlinge und Binnenvertriebenen und betont, dass diese das Recht haben, in Sicherheit und Würde an ihre Heimstätten zurückzukehren ...	S/RES/1615 (2005), Ziff. 18	
	begrüßt, dass sich die Parteien zu dem Recht aller Flüchtlinge und Vertriebenen bekannt haben, in Freiheit und Sicherheit an ihre ursprünglichen Heimstätten zurückzukehren oder sich an andere Orte ihrer Wahl ... zu begeben, ... und betont, wie wichtig es ist, die Rückkehr oder Neuansiedlung der Flüchtlinge und Vertriebenen zu erleichtern, die schrittweise und ordnungsgemäß stattfinden und im Rahmen stufenweiser, koordinierter Programme erfolgen sollte, die der Notwendigkeit Rechnung tragen, dass vor Ort Sicherheit herrscht und Wohnraum und Arbeitsplätze vorhanden sind ...	S/RES/1088 (1996), Ziff. 11	
Wohnraum, Grund und Boden und Eigentum	beschließt, dass das Mandat [der [Mission der Vereinten Nationen und der Regionalorganisation] die folgenden Aufgaben umfasst: a) Schutz von Zivilpersonen, Erleichterung der Bereitstellung humanitärer Hilfe und Gewährleistung der Sicherheit des humanitären Personals ... vii) bei der Durchführung der Bestimmungen [der bestehenden Friedensabkommen] und aller darauffolgenden Vereinbarungen betreffend die Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit behilflich zu sein und zur Schaffung eines der Achtung der Menschenrechte, der Rechenschaftspflicht und der Rechtsstaatlichkeit förderlichen Umfelds beizutragen, in dem der wirksame Schutz aller gewährleistet ist, ... einschließlich ... durch Beratung und logistische Unterstützung in Gebieten [der Region des betroffenen Landes], die für die freiwillige Rückkehr vertriebener Bevölkerungsgruppen von zentraler Bedeutung sind, ... die Errichtung ländlicher	S/RES/2363 (2017), Ziff. 15 a) vii), b) iv) und c) i) bis iii)	Siehe z. B. auch S/RES/2363 (2017), PA 22 und Ziff. 21; S/RES/2308 (2016), PA 5; S/RES/2228 (2015), Ziff. 23; S/RES/2226 (2015), PA 7 und Ziff. 14; S/RES/2190 (2014),

	<p>Gerichte zu unterstützen, damit Streitigkeiten über Grund und Boden beigelegt und andere Triebkräfte von Konflikten zwischen Bevölkerungsgruppen angegangen werden können; ... b) Vermittlung zwischen [der Regierung des betroffenen Landes] und den bewaffneten Bewegungen, die nicht unterzeichnet haben: ... iv) die Durchführung [der bestehenden Friedensabkommen] und aller darauffolgenden Vereinbarungen, insbesondere der Bestimmungen betreffend ... Grund und Boden, im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen, einschließlich durch die Bereitstellung technischer Hilfe und logistischer Unterstützung für die Residualorgane [der zuständigen Regionalbehörde]; ... c) Unterstützung der Vermittlungsbemühungen in Konflikten zwischen Bevölkerungsgruppen, einschließlich durch Maßnahmen zur Bekämpfung ihrer tieferen Ursachen: i) die Vermittlungsbemühungen in Konflikten zwischen Bevölkerungsgruppen zu unterstützen, einschließlich durch die Unterstützung lokaler Mechanismen zur Konfliktbeilegung, und zu diesem Zweck mit [der Regierung des betroffenen Landes], Stammes- und Milizenführern, dem Landesteam der Vereinten Nationen und der Zivilgesellschaft zusammenzuarbeiten, um einen Aktionsplan zur Verhütung und Beilegung der Konflikte zwischen Bevölkerungsgruppen in jedem Staat [der Region des betroffenen Landes] zu erarbeiten, der die Beseitigung der tieferen Ursachen dieser Konflikte, wie Streitigkeiten über Grund und Boden ..., umfasst; ii) die Umsetzung eines rechtlichen und institutionellen Rahmens zu unterstützen, der darauf abzielt, die tieferen Konfliktursachen anzugehen, darunter Konflikte über Grund und Boden, ... iii) allen Interessenträgern und lokalen Verwaltungsbehörden insbesondere bei ihren Anstrengungen behilflich zu sein, ... bestehende und spätere Vereinbarungen über Fragen der Landnutzung und Entschädigung umzusetzen ...</p>		<p>PA 10; S/RES/2173 (2014), Ziff. 23; S/RES/2162 (2014), Ziff. 14; und S/RES/2053 (2012), Ziff. 20.</p>
	<p>... betont, dass die Regierung ihre Zusage einhalten muss, die Annahme [der Rechtsvorschriften zu Landnutzung und Grundeigentum] zu unterstützen, die das Leben und die Existenzgrundlagen der ... Bürger [des betroffenen Landes] positiv beeinflussen und zur Überwindung der gesellschaftlichen und strukturellen Ungleichheiten beitragen werden, die im Kern des Konflikts lagen, und unterstreicht, wie wichtig ein rasches Handeln der Legislative ist, um die Annahme [der relevanten Rechtsvorschriften] zu gewährleisten</p>	<p>S/PRST/2017/11, Abs. 3</p>	
	<p>betont, dass die ... Behörden [des betroffenen Landes] stärkere Anstrengungen unternehmen müssen, um ... Bodenreformen zu fördern, ... und ersucht den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, durch den Einsatz seiner Guten Dienste und politische Unterstützung bei diesen Bemühungen zu helfen</p>	<p>S/RES/2333 (2016), Ziff. 4</p>	
	<p>... unterstreicht, wie wichtig die Auseinandersetzung mit Fragen, die den Grund und Boden betreffen, für die Verwirklichung dauerhafter Lösungen in [der Region des betroffenen Landes] ist</p>	<p>S/RES/2296 (2016), Ziff. 29</p>	
	<p>erklärt erneut, wie wichtig es ist, dass [die Regierung des betroffenen Landes] ihre Anstrengungen zur Verhütung und Verminderung der Gewalt, einschließlich der Spannungen zwischen Bevölkerungsgruppen, fortsetzt und zu diesem Zweck einen breiten nationalen Konsens über den wirksamen Umgang mit Fragen der nationalen Identität und der Grundbesitzrechte anstrebt</p>	<p>S/RES/2284 (2016), Ziff. 3</p>	
	<p>mit Besorgnis feststellend, dass es potenziell zu Konflikten um die natürlichen Ressourcen [des betroffenen Landes] und zu Streitigkeiten über Fragen des Grundeigentums kommen kann, sowie feststellend, dass Probleme im Zusammenhang mit Korruption die Stabilität und die Leistungsfähigkeit der staatlichen Institutionen weiter zu untergraben drohen</p>	<p>S/RES/2239 (2015), PA 7</p>	
	<p>betonend, wie wichtig Fragen, die Grund und Boden betreffen, für einen dauerhaften Frieden und die Sicherheit in [dem betroffenen Land] sind, Kenntnis nehmend von der Entschlossenheit der Regierung ..., diese komplexe Thematik anzugehen, und der Regierung [des betroffenen Landes] und [dem zuständigen nationalen Verwaltungsorgan] nahelegend, Missstände und Streitigkeiten im Zusammenhang mit Grund und Boden auf unparteiische Weise zu regeln sowie die Frage der Nutzungs- und Besitzrechte an Land im breiteren Rahmen der sozioökonomischen Entwicklung anzugehen, eingedenk der Notwendigkeit, die Aussöhnung und den nationalen Zusammenhalt zu fördern ...</p>	<p>S/RES/2137 (2014), PA 12</p>	

	fordert die Unterzeichner [des Friedensabkommens] nachdrücklich auf, mit Unterstützung durch das System der Vereinten Nationen auf eine Dauerlösung im Hinblick auf die freiwillige Rückkehr, die Wiederansiedlung, die Wiedereingliederung und die Sicherheit der Vertriebenen hinarbeiten, einschließlich durch Behandlung der Frage der Grundbesitzrechte, und in diesem Zusammenhang ihre Verpflichtungen nach [dem Friedensabkommen] und dem Völkerrecht zu erfüllen	S/RES/1933 (2010), Ziff. 14	
	Der Sicherheitsrat ist zutiefst besorgt darüber, dass trotz seiner früheren Ersuchen kaum Fortschritte in der Frage der Rückkehr [der einer ethnischen Minderheitengruppe angehörenden Flüchtlinge] erzielt worden sind, und fordert [die Regierung] nachdrücklich auf, ein umfassendes Konzept zu beschließen, um die Rückkehr der ... Flüchtlinge an ihre ursprünglichen Heimstätten in [dem gesamten betroffenen Staat] zu erleichtern. Er missbilligt es, dass [der betroffene Staat] die Eigentumsrechte dieser Flüchtlinge auch weiterhin nicht wirksam garantiert, und missbilligt es insbesondere, dass viele [der ethnischen Minderheit angehörende Flüchtlinge], die in die ehemaligen Sektoren zurückgekehrt sind, nicht in der Lage waren, ihr Eigentum wieder in Besitz zu nehmen. Der Rat fordert [den betroffenen Staat] auf, in der Frage der Eigentumsrechte unverzüglich geeignete Verfahren anzuwenden und allen Formen der Diskriminierung [der ethnischen Minderheit] bei der Bereitstellung von Sozialleistungen und Wiederaufbauhilfe ein Ende zu setzen	S/PRST/1996/48, Abs. 4	
	bekräftigt seine Unterstützung für die hergebrachten Grundsätze, wonach alle unter Nötigung zustande gekommenen Erklärungen und Handlungen, insbesondere soweit sie Grund und Boden sowie Eigentum betreffen, null und nichtig sind, und dass allen Vertriebenen ermöglicht werden sollte, in Frieden an ihre früheren Heimstätten zurückzukehren	S/RES/941 (1994), Ziff. 3	
Rolle der Missionen der Vereinten Nationen und anderer einschlägiger Missionen und Akteure	ersucht [die VN-Mission], ihre Präsenz und ihre aktive Patrouillentätigkeit in Gebieten mit ... einer hohen Konzentration von Binnenvertriebenen und Flüchtlingen ... und auf den wichtigsten Routen für Bevölkerungsbewegungen weiter zu verstärken, ihre Präsenz unter anderem durch proaktive Einsätze und Patrouillentätigkeit auf Vertreibungs-, Rückkehr-, Neuansiedlungs- und Wiedereingliederungsgebiete auszuweiten, um ein sicheres Umfeld für die spätere sichere und freiwillige Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge zu fördern, und regelmäßige Überprüfungen ihrer geografischen Dislozierung vorzunehmen, um sicherzustellen, dass ihre Kräfte für die Erfüllung ihres Mandats bestmöglich positioniert sind	S/RES/2406 (2018), Ziff. 15	Siehe z. B. auch S/RES/2409 (2018), Ziff. 36 i a); S/RES/2405 (2018), PA 19; S/RES/2367 (2017), PA 19; S/RES/2363 (2017), Ziff. 36; S/RES/2327 (2016), PA 22; S/RES/2296 (2016), Ziff. 4; S/RES/2290 (2016), PA 9; S/RES/2277 (2016), Ziff. 35 i a); S/RES/2252 (2015), Ziff. 15; S/RES/2233 (2015), PA 14 und 15; S/RES/2228 (2015), Ziff. 4; S/RES/2226 (2015), Ziff. 19 h); S/RES/2223 (2015), Ziff. 19; S/RES/2211 (2015), Ziff. 9 a); S/RES/2210 (2015), Ziff. 45; S/RES/2187
	bekundet seine Besorgnis über die anhaltend hohe Zahl der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge aus [dem betroffenen Land], befürwortet nachdrücklich verstärkte Bemühungen [der Regierung des betroffenen Landes], den Schutz aller Binnenvertriebenen entsprechend [der maßgeblichen nationalen Politik in Bezug auf Binnenvertriebene] zu gewährleisten ...	S/RES/2405 (2018), Ziff. 43	
	legt den Mitgliedstaaten, insbesondere Transit- und Zielstaaten, die durch bewaffnete Konflikte vertriebene Menschen aufnehmen, nahe, Rahmen für die Frühwarnung und Früherkennung einer potenziellen oder unmittelbaren Gefährdung durch Menschenhandel zu entwickeln und anzuwenden, um Opfer und potenzielle Opfer des Menschenhandels proaktiv und rasch zu ermitteln, mit besonderem Augenmerk auf Frauen und Kindern, vor allem unbegleiteten Kindern	S/RES/2388 (2017), Ziff. 16	
	... unterstreichend, dass die Aufnahmegemeinschaften Binnenvertriebenen Zugang zu sicheren Gebieten gewähren sollen und dass diejenigen, die Rechtsverletzungen an ihnen und Übergriffe auf sie begehen, zur Rechenschaft gezogen werden sollen, unter Begrüßung der Zusagen [der Regierung des betroffenen Landes] im Hinblick auf Hilfe für Binnenvertriebene, Flüchtlinge und Rückkehrer und sie zur Fortsetzung ihrer Anstrengungen ermutigend, feststellend, welche wichtige Rolle das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen auf der Grundlage seines Mandats dabei wahrnimmt, [die Regierung des betroffenen Landes] in Abstimmung mit [der VN-Mission] in diesen Fragen laufend zu beraten und zu unterstützen, und [der Regierung des betroffenen Landes] nahelegend, weiter mit [der VN-	S/RES/2367 (2017), PA 12	

	Mission] und den humanitären Organisationen zusammenzuarbeiten, um die Auslieferung humanitärer Hilfe an die Bedürftigen zu gewährleisten		(2014), Ziff. 17; S/RES/2173 (2014), Ziff. 8; S/RES/2155 (2014), Ziff. 4 vi) und Ziff. 16; S/RES/2149 (2014), Ziff. 30 c); S/RES/2132 (2013), PA 8; S/RES/2113 (2013), Ziff. 4 und Ziff. 21; S/RES/2100 (2013), Ziff. 16; S/RES/2066 (2012), Ziff. 12; S/RES/2012 (2011), Ziff. 15; S/RES/1925 (2010), Ziff. 12 g); S/RES/1812 (2008), Ziff. 18; S/RES/1778 (2007), Ziff. 1; S/RES/1756 (2007), Ziff. 2; S/RES/1674 (2006), Ziff. 16; S/RES/1565 (2004), Ziff. 5; S/RES/1545 (2004), Ziff. 5 und Ziff. 13; S/RES/1509 (2003), Ziff. 6; S/RES/1419 (2002), Ziff. 11; S/RES/1244 (1999), Ziff. 11; und S/RES/1145 (1997), Ziff. 13.
	beschließt, dass das Mandat [der Mission der VN und der Regionalorganisation] die folgenden Aufgaben umfasst: a) Schutz von Zivilpersonen, Erleichterung der Bereitstellung humanitärer Hilfe und Gewährleistung der Sicherheit des humanitären Personals: i) unbeschadet der Hauptverantwortung [der Behörden des betroffenen Landes] Zivilpersonen, einschließlich Frauen und Kindern, in [der gesamten Region des betroffenen Landes] zu schützen, unter anderem durch ... proaktive militärische Einsätze und aktive und wirksame Patrouillen in Gebieten mit hohem Konfliktrisiko und einer hohen Konzentration von Binnenvertriebenen, ... die Sicherung der Lager von Binnenvertriebenen, der angrenzenden Gebiete und der Rückkehrgebiete; ... iv) in Abstimmung mit [der Regierung des betroffenen Landes] den Kapazitätsaufbau der Regierungspolizei in [der Region des betroffenen Landes], einschließlich des Aufbaus einer bürgernahen Polizeiarbeit und der diesbezüglichen Ausbildung, unter anderem im Hinblick auf die Gewährleistung der Sicherheit in den Binnenvertriebenenlagern und entlang den Migrationsrouten, im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen und Rechenschaftsstandards zu unterstützen; v) durch proaktive Patrouillen die Polizeimaßnahmen der Parteien in den Binnenvertriebenenlagern zu überwachen ...	S/RES/2363 (2017), Ziff. 15 a) i), iv) und v)	
	[Ziff. 11] ... begrüßt die ersten bereits unternommenen Schritte wie die Entsendung weiblicher Sicherheitskräfte in die Lager für Binnenvertriebene, in denen sexuelle Ausbeutung und sexueller Missbrauch gemeldet oder bestätigt wurden; [Ziff. 21] ... richtet die dringende Aufforderung an die zuständigen nationalen und lokalen Behörden, ... alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um den humanitären Bedürfnissen der Aufnahmegemeinschaften zu entsprechen, ermutigt die internationale Gemeinschaft, diesbezügliche Unterstützung zu gewähren ...	S/RES/2349 (2017), Ziff. 11 und Ziff. 21	
	legt [der VN-Mission] nahe, [der Regierung des betroffenen Landes] weiter dabei behilflich zu sein, der Zivilbevölkerung angemessenen Schutz zu gewähren, unter besonderer Beachtung der Bedürfnisse der Binnenvertriebenen ... durch gemeinsame bürgernahe Polizeiarbeit in den Lagern, im Einklang mit Resolution 1894 (2009) des Sicherheitsrats	S/RES/2313 (2016), Ziff. 30	
	... fordert ... die Regierung [des betroffenen Landes] auf, ... [die VN-Mission] weiterhin zu unterstützen, indem sie ihr Land für [Räumlichkeiten der VN-Mission, in denen Zivilpersonen Zuflucht und Schutz suchen und sich vorübergehend niedergelassen können,] bereitstellt	S/RES/2252 (2015), Ziff. 22	
	unter Begrüßung der fortgesetzten Anstrengungen [der Nationalpolizei des betroffenen Landes], Patrouillen durchzuführen und ihre Präsenz und den direkten Kontakt mit der Bevölkerung auszuweiten in Anerkennung der fortgesetzten Anstrengungen [der VN-Mission], an den Aufenthaltsorten der Binnenvertriebenen in enger Abstimmung mit den Lagerkomitees gemeinwesenorientierte Polizeiarbeit zu leisten, und unter Begrüßung ihrer Kontaktarbeit zur Bevölkerung	S/RES/2243 (2015), PA 24	
	fordert die Regierungen [des betroffenen Landes] und [des Nachbarlandes] auf, ihre Zusammenarbeit weiter zu verstärken ... und die gemeinsame Grenzstrategie umzusetzen, um unter anderem ... die freiwillige und sichere Rückführung der Flüchtlinge zu unterstützen, sowie die tieferen Ursachen von Konflikten und Spannungen anzugehen	S/RES/2226 (2015), Ziff. 30	
	beschließt, dass [die VN-Mission] das folgende Mandat hat, und ermächtigt [die VN-Mission], alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um die folgenden Aufgaben wahrzunehmen: a) Schutz von Zivilpersonen: ... ii) von Gewalt gegen Zivilpersonen, einschließlich ausländischer Staatsangehöriger, abzuschrecken, insbesondere durch proaktive Einsätze, durch aktive Patrouillentätigkeit, wobei besondere Aufmerksamkeit auf vertriebene Zivilpersonen, einschließlich unter anderem derjenigen an Schutzorten	S/RES/2223 (2015), Ziff. 4 a) ii)	

	und in Flüchtlingslagern, ... zu richten ist, ... insbesondere wenn die Regierung [des betroffenen Landes] nicht in der Lage ist oder es unterlässt, diese Sicherheit zu gewährleisten		
	beschließt, dass das Mandat [der VN-Mission] die folgenden unmittelbar vorrangigen Aufgaben umfasst: ... c) Erleichterung der sofortigen, vollständigen, sicheren und ungehinderten Erbringung humanitärer Hilfe – die zivil-militärische Koordinierung innerhalb [der VN-Mission] zu verstärken und die Abstimmung mit den humanitären Akteuren zu verbessern, um die Schaffung eines sicheren Umfelds ... für die freiwillige, sichere, würdevolle und dauerhafte Rückkehr der Binnenvertriebenen oder Flüchtlinge oder ihre lokale Integration oder Neuansiedlung in enger Abstimmung mit den humanitären Akteuren zu erleichtern	S/RES/2217 (2015), Ziff. 32 c)	
	legt [der VN-Mission] nahe, der Regierung [des betroffenen Landes] weiter dabei behilflich zu sein, der Zivilbevölkerung angemessenen Schutz zu gewähren, unter besonderer Beachtung der Bedürfnisse der Binnenvertriebenen und anderer schutzbedürftiger Gruppen, vor allem von Frauen und Kindern, namentlich durch gemeinsame gemeinwesenorientierte Polizeiarbeit in den Lagern, im Einklang mit Resolution 1894 (2009) des Sicherheitsrats	S/RES/2180 (2014), Ziff. 22	
	ersucht [die Regierung], den Schutz, einschließlich vor sexueller Gewalt und Ausbeutung, und das Wohlergehen aller Binnenvertriebenen zu gewährleisten und dabei besondere Aufmerksamkeit darauf zu richten, dass die Menschenrechte der Binnenvertriebenen in [dem Land] bei Umsiedlungen geachtet werden, und einen umfassend konsultativen Prozess zu gewährleisten, bei dem eine vorherige Ankündigung erfolgt und sichere und hygienische neue Orte mit den grundlegenden Diensten bereitgestellt werden, mit vollem, sicherem und ungehindertem Zugang für die humanitären Organisationen	S/RES/2124 (2013), Ziff. 21	
	beschließt, die multidimensionale Präsenz in [den betroffenen Ländern] ... zu verlängern, die helfen [soll], die Sicherheitsbedingungen zu schaffen, die eine freiwillige, sichere und dauerhafte Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen begünstigen, unter anderem indem sie zum Schutz der gefährdeten Flüchtlinge, [Vertriebenen] und Zivilpersonen [beiträgt], die Bereitstellung humanitärer Hilfe [in der betroffenen Region] [erleichtert] und günstige Bedingungen für den Wiederaufbau und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung dieser Gebiete [schafft]	S/RES/1861 (2009), Ziff. 1	
	beschließt, dass [die Mission in dem betroffenen Land] in Verbindung mit dem Landesteam der Vereinten Nationen ... folgendes Mandat hat: Sicherheit und Schutz von Zivilpersonen ... c) mit der Regierung [des betroffenen Landes] und dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen Verbindung zu halten, um sie bei ihren Anstrengungen zur Verlegung der in unmittelbarer Nähe der Grenze befindlichen Flüchtlingslager zu unterstützen, und dem Amt des Hohen Kommissars im Rahmen der verfügbaren Mittel und auf Kostenerstattungsbasis logistische Hilfe für diesen Zweck zu gewähren; ... e) die Initiativen nationaler und lokaler Behörden in [dem betroffenen Land] zum Abbau lokaler Spannungen und zur Förderung lokaler Aussöhnungsbemühungen zu unterstützen, um das Umfeld für die Rückkehr der Binnenvertriebenen zu verbessern	S/RES/1861 (2009), Ziff. 6 c) und e)	
	erinnert daran, dass [die Oppositionsgruppe] eine besondere Verantwortung für den Schutz der Rückkehrer und die Erleichterung der Rückkehr der restlichen vertriebenen Bevölkerungsgruppen trägt, und ersucht darum, dass [bestimmte Organisationen der Vereinten Nationen] weitere Maßnahmen ergreifen, um Bedingungen zu schaffen, die der Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen förderlich sind, ... damit sie ihre Qualifikationen verbessern und ihre Eigenständigkeit erhöhen können, unter voller Achtung ihres unveräußerlichen Rechts auf Rückkehr in ihre Heimat in Sicherheit und Würde	S/RES/1494 (2003), Ziff. 15	
Gezielte und abgestufte Maßnahmen zur Reaktion auf	[Ziff. 9] beschließt, dass alle Mitgliedstaaten bis zum [Datum] weiter die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass von [dem zuständigen Sanktionsausschuss des Sicherheitsrats] benannte Personen in ihr Hoheitsgebiet einreisen oder durch ihr Hoheitsgebiet durchreisen, wobei kein Staat durch diese Bestimmung verpflichtet wird, seinen eigenen Staatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet	S/RES/2399 (2018), Ziff. 9, Ziff. 16 und Ziff. 21 b) und h)	Siehe z. B. auch S/RES/2374 (2017), Ziff. 8 f); S/RES/2293 (2016), Ziff. 7 a), e),

Verstöße gegen das anwendbare Völkerrecht mit Bezug auf die Vertreibung	<p>zu verweigern, und fordert [die Regierung des betroffenen Landes] auf, in dieser Hinsicht die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit anderen Staaten zu verstärken; [Ziff. 16] beschließt, dass alle Mitgliedstaaten bis zum [Datum] weiter unverzüglich alle sich in ihrem Hoheitsgebiet befindenden Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen einfrieren, die im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle der von [dem zuständigen Sanktionsausschuss des Sicherheitsrats] benannten Personen oder Einrichtungen oder von Personen oder Einrichtungen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, oder von in ihrem Eigentum oder unter ihrer Kontrolle befindlichen Einrichtungen stehen, und beschließt ferner, dass alle Mitgliedstaaten weiter sicherstellen, dass ihre Staatsangehörigen oder Personen oder Einrichtungen innerhalb ihres Hoheitsgebiets für die von dem Ausschuss benannten Personen oder Einrichtungen oder zu ihren Gunsten keine Gelder, finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung stellen können; [Ziff. 21] beschließt in dieser Hinsicht ferner, dass [die genannten Maßnahmen] außerdem auf die von [dem zuständigen Sanktionsausschuss des Sicherheitsrats] benannten Personen und Einrichtungen Anwendung finden, die ... b) an der Planung, Steuerung oder Begehung von Handlungen in [dem betroffenen Land] beteiligt sind, die gegen die geltenden internationalen Menschenrechtsnormen oder das geltende humanitäre Völkerrecht verstoßen oder die Menschenrechtsübergreife oder -verletzungen darstellen, namentlich ... Vertreibungen; ... h) eine Einrichtung anführen, die [der zuständige Sanktionsausschuss des Sicherheitsrats] [auf der Grundlage der vorstehend genannten Kriterien gemäß den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats] benannt hat, oder die eine von [dem zuständigen Ausschuss des Sicherheitsrats] [auf der Grundlage der vorstehend genannten Kriterien gemäß den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats] benannte Person oder Einrichtung oder eine Einrichtung, die im Eigentum oder unter der Kontrolle einer benannten Person oder Einrichtung steht, unterstützt haben oder für sie, in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung gehandelt haben</p>		<p>h) und j); S/RES/2134 (2014), Ziff. 37 b); und S/RES/2078 (2012), Ziff. 4.</p>
	<p>bekundet seine Absicht, verdeutlicht durch die Verabschiedung [der einschlägigen Resolution des Sicherheitsrats], alle geeigneten Maßnahmen gegen diejenigen zu erwägen, deren Handeln den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit [des betroffenen Landes] untergräbt, verweist auf die in [der Ziffer der Resolution des Sicherheitsrats, in der die Kriterien für eine Benennung durch den zuständigen Sanktionsausschuss des Sicherheitsrats aufgeführt sind, darunter Verantwortung für Verstöße gegen die internationalen Menschenrechtsnormen oder das humanitäre Völkerrecht oder für Menschenrechtsverletzungen, gezielte Gewalt gegen Zivilpersonen, insbesondere Vertreibung, oder Angriffe auf Orte, an denen Zivilpersonen Zuflucht suchen,] im Einzelnen aufgeführten Benennungskriterien</p>	<p>S/RES/2327 (2016), Ziff. 3</p>	
	<p>bekundet seine Absicht, bei der Beschließung oder Verlängerung zielgerichteter Sanktionen in Situationen bewaffneter Konflikts gegebenenfalls die Benennung derjenigen Akteure, einschließlich derjenigen in terroristischen Gruppen, zu prüfen, die gegen das humanitäre Völkerrecht verstoßen und Menschenrechtsverletzungen und -übergreife, darunter ... Vertreibung, begehen ...</p>	<p>S/RES/2242 (2015), Ziff. 6</p>	
	<p>beschließt, dass die Ziffern [der Resolution, die ein Reiseverbot und restriktive finanzielle Maßnahmen vorsehen,] auf die [von dem zuständigen Sanktionsausschuss des Sicherheitsrats] für diese Maßnahmen benannten Personen Anwendung finden, die einer Einrichtung vorstehen, einschließlich jeder [nationalen] Regierung, Opposition, Miliz oder sonstigen Gruppe, die eine der [in den Ziffern der Resolution, in denen Handlungen und Politiken aufgeführt sind, bei denen eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung Kriterium für eine Benennung durch den zuständigen Sanktionsausschuss des Sicherheitsrats ist, darunter die gezielte Vertreibung von Zivilpersonen,] beschriebenen Aktivitäten begangen hat oder deren Mitglieder eine solche begangen haben</p>	<p>S/RES/2206 (2015), Ziff. 8</p>	
	<p>unterstreicht, dass [solche] Handlungen oder Politiken [,bei denen eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung Kriterium für eine Benennung durch den zuständigen Sanktionsausschuss des Sicherheitsrats</p>	<p>S/RES/2206 (2015), Ziff. 7 d)</p>	

	ist,] unter anderem Folgendes umfassen können: ... d) gezielte Angriffe auf Zivilpersonen, namentlich Frauen und Kinder, durch ... Vertreibung ...		
	legt allen Staaten nahe, dem Ausschuss zur Aufnahme in seine Liste die Namen der Personen ... zu übermitteln [,die in dem betroffenen Land tätig sind und die schwere Verstöße gegen das Völkerrecht begehen, darunter Vertreibung], sowie von Einrichtungen, die im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle der benannten Personen oder Einrichtungen stehen, oder von Personen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung der benannten Einrichtungen handeln	S/RES/1952 (2010), Ziff. 21	
C. Schutz für Verwundete und Kranke, Sanitätspersonal sowie ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmendes humanitäres Personal, die Transportmittel und die Ausrüstung dieses Personals sowie Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen			
Die Anwendung und Androhung von Gewalt gegen Verwundete und Kranke, Sanitätspersonal und ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmendes humanitäres Personal, die Transportmittel und die Ausrüstung dieses Personals sowie Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen verurteilen und Besorgnis über andere Behinderungen des Zugangs zu unparteiischer medizinischer Versorgung der Verwundeten und Kranken bekunden	mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die nach wie vor gravierenden Einschränkungen des Zugangs zu medizinischer Versorgung und erneut erklärend, dass der Grundsatz der ärztlichen Neutralität geachtet und der freie Durchlass in alle Gebiete für medizinisches Personal, Ausrüstung, Transporte und Hilfsgüter, einschließlich chirurgischer Artikel, erleichtert werden muss	S/RES/2393 (2017), PA 15	Siehe z. B. auch S/RES/2406 (2018), PA 12, PA 16, PA 20 und PA 23; S/RES/2401 (2018), PA 4; S/RES/2344 (2017), Ziff. 23; und S/RES/2210 (2015), Ziff. 29.
	[PA 10] tief besorgt darüber, dass trotz [der völkerrechtlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit medizinischer Versorgung in bewaffneten Konflikten] in Situationen bewaffneten Konflikts Gewalthandlungen, Angriffe und Drohungen gegen Sanitätspersonal und ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmendes humanitäres Personal, die Transportmittel und die Ausrüstung dieses Personals sowie Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen verübt werden und dass die Zahl derartiger Handlungen steigt, [PA 11] ferner besorgt darüber, dass die Bereitstellung humanitärer Hilfe, einschließlich medizinischer Hilfe, für bedürftige Bevölkerungsgruppen in vielen bewaffneten Konflikten durch die Konfliktparteien behindert wird, [Ziff. 1] verurteilt nachdrücklich Gewalthandlungen, Angriffe und Drohungen gegen Verwundete und Kranke, Sanitätspersonal und ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmendes humanitäres Personal, die Transportmittel und die Ausrüstung dieses Personals sowie Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen und beklagt die Langzeitfolgen solcher Angriffe für die Zivilbevölkerung und die Gesundheitssysteme der betroffenen Länder	S/RES/2286 (2016), PA 10, PA 11 und Ziff. 1	
	vermerkt mit Besorgnis das nach wie vor häufige Vorkommen von Angriffen auf humanitäre Helfer und Entwicklungshelfer, insbesondere auch Gesundheitspersonal, und medizinische Transporte und Einrichtungen, verurteilt diese Angriffe auf das Entschiedenste, betont, dass die Angriffe die Hilfsmaßnahmen für das Volk [des betroffenen Landes] behindern ...	S/RES/2274 (2016), Ziff. 35	
	vermerkt mit Besorgnis das nach wie vor häufige Vorkommen von Angriffen auf humanitäre Helfer und Entwicklungshelfer, insbesondere auch Gesundheitspersonal, und medizinische Transporte und Einrichtungen, verurteilt diese Angriffe auf das Entschiedenste, betont, dass die Angriffe die Hilfsmaßnahmen für das Volk [des betroffenen Landes] behindern ...	S/RES/2145 (2014), Ziff. 29	
Die Parteien an ihre Verpflichtungen nach dem anwendbaren Völkerrecht und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats erinnern und sie zu	fordert alle Parteien nachdrücklich auf, den nach dem humanitären Völkerrecht bestehenden Verpflichtungen zur Achtung und zum Schutz des humanitären und medizinischen Personals und der humanitären Einrichtungen und Hilfssendungen nachzukommen ...	S/RES/2423 (2018), Ziff. 62	Siehe z. B. auch S/RES/2406 (2018), Ziff. 23; S/RES/2405 (2018), Ziff. 27; S/RES/2401 (2018), Ziff. 7; S/RES/2393 (2017), PA 5 und PA 10; S/RES/2387 (2017), Ziff. 63; S/RES/2367 (2017),
	verlangend, dass alle an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich der anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts, insbesondere ihren Verpflichtungen nach den Genfer Abkommen von 1949 und den für sie nach den dazugehörigen Zusatzprotokollen von 1977 und 2005 geltenden Verpflichtungen, nachkommen, die Achtung und den Schutz des gesamten Sanitätspersonals und ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmenden humanitären Personals, der Transportmittel und der Ausrüstung dieses Personals sowie der Krankenhäuser und anderen medizinischen Einrichtungen zu gewährleisten,	S/RES/2417 (2018), PA 17	

deren Einhaltung auffordern	... verlangt, dass alle Parteien im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den Leitgrundsätzen der Vereinten Nationen für die humanitäre Nothilfe, namentlich Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität und Unabhängigkeit, den raschen, sicheren und ungehinderten Zugang von Hilfspersonal, -ausrüstung und -lieferungen zu allen Hilfebedürftigen in [dem gesamten betroffenen Land] ... sowie die rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe für diese gestatten, unterstreicht die Verpflichtung, das gesamte Sanitätspersonal und ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmende humanitäre Personal, seine Transportmittel und Ausrüstung sowie Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen zu schützen ...	S/RES/2406 (2018), Ziff. 23	PA 15; S/PRST/2017/14, Abs. 6; S/RES/2332 (2016), PA 5 und PA 10; S/RES/2327 (2016), Ziff. 22; S/RES/2299 (2016), PA 15; S/RES/2286 (2016), PA 4, PA 8, PA 9, PA 20, Ziff. 2 und Ziff. 3; S/RES/2169 (2014), PA 16; S/RES/2143 (2014), Ziff. 19; S/RES/2139 (2014), Ziff. 10; und S/PRST/2013/15, Abs. 14.
	[Ziff. 6] verlangt des Weiteren, dass alle Parteien unmittelbar nach Beginn der Einstellung der Feindseligkeiten den Vereinten Nationen und ihren Durchführungspartnern gestatten, auf der Grundlage der medizinischen Notwendigkeit und Dringlichkeit sichere und nicht an Bedingungen geknüpfte medizinische Evakuierungen durchzuführen, vorbehaltlich einer standardmäßigen Bewertung der Sicherheitslage durch die Vereinten Nationen; [Ziff. 8] verlangt, dass alle Parteien den sicheren und ungehinderten Durchlass für Sanitäts- und ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmendes humanitäres Personal, seine Ausrüstung, Transportmittel und Hilfsgüter, einschließlich chirurgischer Artikel, zu allen bedürftigen Menschen erleichtern, im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht, und verlangt erneut, dass alle Parteien medizinische Einrichtungen, Schulen und sonstige zivile Einrichtungen entmilitarisieren, die Errichtung militärischer Stellungen in bevölkerten Gebieten vermeiden und Angriffe auf zivile Objekte unterlassen	S/RES/2401 (2018), Ziff. 6 und Ziff. 8	
	... erneut erklärend, dass der Grundsatz der ärztlichen Neutralität geachtet und der freie Durchlass in alle Gebiete für medizinisches Personal, Ausrüstung, Transporte und Hilfsgüter, einschließlich chirurgischer Artikel, erleichtert werden muss	S/RES/2393 (2017), PA 15	
	[PA 7] betonend, dass die Kennzeichnung von Sanitätspersonal und ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmendem humanitärem Personal, der Transportmittel und der Ausrüstung dieses Personals sowie von Krankenhäusern und anderen medizinischen Einrichtungen ihren Schutz verbessern kann, sowie in dieser Hinsicht unter Hinweis auf die in Situationen bewaffneter Konflikts bestehenden Verpflichtungen betreffend die Verwendung und den Schutz der Schutzzeichen nach den Genfer Abkommen von 1949 und, soweit anwendbar, ihren Zusatzprotokollen, [PA 13] daran erinnernd, dass Menschen, die medizinische Tätigkeiten ausüben, nach dem humanitären Völkerrecht nicht gezwungen werden dürfen, Handlungen zu begehen oder Arbeiten zu verrichten, die gegen die Regeln der ärztlichen Ethik oder andere medizinische Regeln zugunsten der Verwundeten und Kranken verstoßen, [PA 19] feststellend, dass Sanitätspersonal und ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmendes humanitäres Personal in einer Situation bewaffneter Konflikts weiter verpflichtet sind, eine kompetente medizinische Versorgung in voller fachlicher und moralischer Unabhängigkeit, mit Mitgefühl und unter Achtung der Menschenwürde sowie in ständiger Sorge um das menschliche Leben bereitzustellen und immer im Interesse des Patienten zu handeln, unter Betonung der Notwendigkeit, ihre jeweiligen berufsethischen Grundsätze zu wahren, und ferner unter Hinweis auf die anwendbaren Regeln des humanitären Völkerrechts betreffend die Nichtbestrafung von Personen, die entsprechend der medizinischen Ethik medizinische Tätigkeiten ausüben,	S/RES/2286 (2016), PA 7, PA 13 und PA 19	
	erinnert daran, dass alle Staaten und an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien nach dem humanitären Völkerrecht verpflichtet sind, humanitäres Personal zu schonen und zu schützen, einschließlich des Sanitätspersonals und des ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmenden humanitären Personals, der Transportmittel und der Ausrüstung dieses Personals sowie Krankenhäuser und anderer medizinischer Einrichtungen, die nicht angegriffen werden dürfen, und sicherzustellen, dass Verwundete und Kranke so umfassend und so schnell wie möglich die erforderliche medizinische Pflege	S/RES/2274 (2016), Ziff. 36	

	und Betreuung erhalten, und betont, dass die für diese Rechtsverletzungen und Übergriffe Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden		
	verlangt, dass alle Parteien alle Angriffe auf Zivilpersonen und zivile Objekte, einschließlich Angriffen auf medizinische Einrichtungen und Sanitätspersonal, sowie jeden unterschiedslosen Einsatz von Waffen ... sofort einstellen, ... und verlangt ferner, dass alle Parteien ihre Verpflichtungen nach dem anwendbaren Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, unverzüglich einhalten	S/RES/2254 (2015), Ziff. 13	
	verlangt, dass alle Parteien den Grundsatz der ärztlichen Neutralität achten und den freien Durchlass in alle Gebiete für medizinisches Personal, Ausrüstung, Transporte und Hilfsgüter, einschließlich chirurgischer Artikel, erleichtern, und erinnert daran, dass nach dem humanitären Völkerrecht Verwundeten und Kranken so umfassend und so schnell wie möglich die für ihren Zustand erforderliche medizinische Pflege und Betreuung gewährt werden muss und dass medizinisches und humanitäres Personal, Einrichtungen und Transporte geschont und geschützt werden müssen, und bekundet in dieser Hinsicht seine ernste Besorgnis über die Entfernung medizinischer Hilfsgüter aus humanitären Lieferungen	S/RES/2139 (2014), Ziff. 8	
	Der Sicherheitsrat erinnert außerdem daran, dass nach dem humanitären Völkerrecht Verwundeten und Kranken so umfassend und so schnell wie möglich die für ihren Zustand erforderliche medizinische Pflege und Betreuung gewährt werden muss und dass medizinisches und humanitäres Personal, entsprechende Einrichtungen und Transporte geschont und geschützt werden müssen. Zu diesem Zweck fordert der Rat mit Nachdruck freien Durchlass in alle Gebiete für Sanitätspersonal und medizinische Hilfsgüter, einschließlich chirurgischer Artikel und Medikamenten.	S/PRST/2013/15, Abs. 10	
	Der Sicherheitsrat fordert alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auf, ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht nachzukommen und Angehörige des medizinischen Personals, sofern sie nichts unternehmen, was ihren Status als Zivilpersonen beeinträchtigt, und medizinische Einrichtungen zu achten und zu schützen und Angriffe auf diese Personen und Einrichtungen sowie die Nutzung medizinischer Infrastruktur in Kampfhandlungen zu unterlassen ...	S/PRST/2013/2, Abs. 14	
	fordert die ... Behörden [des betroffenen Landes] nachdrücklich auf, ... c) freies Geleit in das Land für humanitäre und medizinische Versorgungsgüter sowie humanitäre Organisationen und Helfer zu gewährleisten ...	S/RES/1970 (2011), Ziff. 2 c)	
Rolle der Mission der Vereinten Nationen und anderer maßgeblicher Akteure	... betont, dass unter [den Umständen einer freiwilligen Evakuierung von Zivilpersonen aus von Feindseligkeiten betroffenen städtischen Gebieten an einen Zielort ihrer Wahl] den am schwersten Verwundeten und den Schwächsten Vorzug zu geben ist, und fordert alle Parteien auf, in dieser Hinsicht mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten	S/RES/2328 (2016), Ziff. 4	Siehe z. B. auch S/RES/2286 (2016), Ziff. 10 und Ziff. 12.
	[Ziff. 4] fordert die Staaten und alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien mit allem Nachdruck auf, wirksame Maßnahmen auszuarbeiten, um Gewalthandlungen, Angriffe und Drohungen gegen Sanitätspersonal und ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmendes humanitäres Personal, die Transportmittel und die Ausrüstung dieses Personals sowie Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen in bewaffneten Konflikten zu verhüten und dagegen vorzugehen, gegebenenfalls auch durch die Entwicklung innerstaatlicher Rechtsrahmen, um die Achtung ihrer einschlägigen völkerrechtlichen Verpflichtungen zu gewährleisten, und durch die Erhebung von Daten über Behinderungen, Drohungen und tätliche Angriffe, die sich gegen Sanitätspersonal und ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmendes humanitäres Personal, die Transportmittel dieses Personals und medizinische Einrichtungen richten, und Informationen über die Herausforderungen und bewährten Verfahren in dieser Hinsicht auszutauschen; [Ziff. 6] fordert die Staaten auf, sicherzustellen, dass ihre Streitkräfte und Sicherheitskräfte im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten nach dem innerstaatlichen	S/RES/2286 (2016), Ziff. 4, Ziff. 6 und Ziff. 11	

	Recht Anstrengungen zur Einbindung praktischer Maßnahmen zum Schutz der Verwundeten und Kranken und der medizinischen Dienste in die Planung und Durchführung ihrer Operationen unternehmen oder ihre diesbezüglichen Anstrengungen gegebenenfalls fortsetzen; [Ziff. 11] legt dem Generalsekretär nahe, im Einklang mit seinen Vorrechten nach der Charta der Vereinten Nationen dem Sicherheitsrat Situationen zur Kenntnis zu bringen, in denen die Bereitstellung medizinischer Hilfe für bedürftige Bevölkerungsgruppen durch an dem bewaffneten Konflikt beteiligte Parteien behindert wird		
	Der Rat fordert ferner mit Nachdruck, medizinischem Personal jede verfügbare Hilfe für die Wahrnehmung seiner Pflichten zu gewähren.	S/PRST/2013/2, Abs. 14	
Rechenschaftspflicht für Gewalttaten gegen Verwundete und Kranke und für die Behinderung der Bereitstellung medizinischer Versorgung, im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht	[PA 16] die Staaten nachdrücklich auffordernd, sicherzustellen, dass Verstöße gegen die Bestimmungen des humanitären Völkerrechts zum Schutz der Verwundeten und Kranken, des Sanitätspersonals und des ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmenden humanitären Personals, der Transportmittel und der Ausrüstung dieses Personals sowie der Krankenhäuser und anderen medizinischen Einrichtungen in bewaffneten Konflikten nicht straflos bleiben, und bekräftigend, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass die dafür Verantwortlichen nicht ungestraft handeln und dass sie entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den völkerrechtlichen Verpflichtungen vor Gericht gestellt werden, [Ziff. 9] fordert die Staaten mit allem Nachdruck auf, im Rahmen ihrer Gerichtsbarkeit auf unabhängige Weise umfassende, rasche, unparteiische und wirksame Untersuchungen von Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht betreffend den Schutz der Verwundeten und Kranken, des Sanitätspersonals und des ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmenden humanitären Personals, der Transportmittel und der Ausrüstung dieses Personals sowie der Krankenhäuser und anderen medizinischen Einrichtungen in bewaffneten Konflikten durchzuführen und, wo angemessen und im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht, gegen die Verantwortlichen vorzugehen, mit dem Ziel, die Präventivmaßnahmen zu verstärken, zu gewährleisten, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden, und den Klagen der Opfer Rechnung zu tragen	S/RES/2286 (2016), PA 16 und Ziff. 9	Siehe z. B. auch S/RES/2286 (2016), PA 17, PA 18 und Ziff. 8.
Gezielte und abgestufte Maßnahmen in Reaktion auf Verstöße gegen das anwendbare Völkerrecht im Zusammenhang mit dem Schutz von Verwundeten und Kranken, Sanitätspersonal sowie ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmendem humanitären Personal, den Transportmitteln und der Ausrüstung dieses Personals sowie	[Ziff. 9] beschließt, dass alle Mitgliedstaaten bis zum [Datum] weiter die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass von [dem zuständigen Sanktionsausschuss des Sicherheitsrats] benannte Personen in ihr Hoheitsgebiet einreisen oder durch ihr Hoheitsgebiet durchreisen, wobei kein Staat durch diese Bestimmung verpflichtet wird, seinen eigenen Staatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern, und fordert [die Regierung des betroffenen Landes] auf, in dieser Hinsicht die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit anderen Staaten zu verstärken; [Ziff. 16] beschließt, dass alle Mitgliedstaaten bis zum [Datum] weiter unverzüglich alle sich in ihrem Hoheitsgebiet befindenden Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen einfrieren, die im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle der von [dem zuständigen Sanktionsausschuss des Sicherheitsrats] benannten Personen oder Einrichtungen oder von Personen oder Einrichtungen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, oder von in ihrem Eigentum oder unter ihrer Kontrolle befindlichen Einrichtungen stehen, und beschließt ferner, dass alle Mitgliedstaaten weiter sicherstellen, dass ihre Staatsangehörigen oder Personen oder Einrichtungen innerhalb ihres Hoheitsgebiets für die von dem Ausschuss benannten Personen oder Einrichtungen oder zu ihren Gunsten keine Gelder, finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung stellen können; [Ziff. 21] beschließt in dieser Hinsicht ferner, dass [diese Maßnahmen] außerdem auf die von [dem zuständigen Sanktionsausschuss des Sicherheitsrats] benannten Personen und Einrichtungen Anwendung finden, die ... b) an der Planung, Steuerung oder Begehung von Handlungen in [dem betroffenen Land] beteiligt sind, die gegen die geltenden internationalen Menschenrechtsnormen oder das geltende humanitäre Völkerrecht verstoßen oder die Menschenrechtsübergreife oder -verletzungen darstellen, namentlich ... Angriffe auf ... Krankenhäuser... h) eine Einrichtung anführen, die [der zuständige Sanktionsausschuss des Sicherheitsrats] gemäß [den genannten Kriterien, entsprechend den	S/RES/2399 (2018), Ziff. 9, Ziff. 16 und Ziff. 21 b) und h)	Siehe z. B. auch S/RES/2374 (2017), Ziff. 8 f); S/RES/2293 (2016), Ziff. 7 a), e), h) und j); und S/RES/2241 (2015), Ziff. 22.

Krankenhäusern und anderen medizinischen Einrichtungen	einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,] benannt hat, oder die eine von [dem zuständigen Sanktionsausschuss des Sicherheitsrats] gemäß [den genannten Kriterien, entsprechend den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,] benannte Person oder Einrichtung oder eine Einrichtung, die im Eigentum oder unter der Kontrolle einer benannten Person oder Einrichtung steht, unterstützt haben oder für sie, in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung gehandelt haben		
	bekundet seine Absicht, verdeutlicht durch die Verabschiedung [der einschlägigen Resolution des Sicherheitsrats], alle geeigneten Maßnahmen gegen diejenigen zu erwägen, deren Handeln den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit [des betroffenen Landes] untergräbt, verweist auf die in [der Ziffer der Resolution des Sicherheitsrats, in der die Kriterien für eine Benennung durch den zuständigen Sanktionsausschuss des Sicherheitsrats aufgeführt sind, darunter Verantwortung für Verstöße gegen die internationalen Menschenrechtsnormen oder das humanitäre Völkerrecht oder für Menschenrechtsverletzungen oder Angriffe auf Krankenhäuser oder Orte, an denen Zivilpersonen Zuflucht suchen, die Behinderung der Tätigkeit der humanitären Missionen in dem betroffenen Land oder der Auslieferung oder Verteilung humanitärer Hilfe oder des Zugangs dazu, Angriffe auf humanitäres Personal oder das mittelbare oder unmittelbare Handeln für eine von dem Ausschuss benannte Person oder Einrichtung oder in ihrem Namen,] im Einzelnen aufgeführten Benennungskriterien ... und unterstreicht ausdrücklich, dass Personen oder Einrichtungen, die für Angriffe auf ... jegliches humanitäre Personal unmittelbar oder mittelbar verantwortlich sind, daran mitbeteiligt waren oder sie vorgenommen haben, möglicherweise die Benennungskriterien erfüllen	S/RES/2327 (2016), Ziff. 3	
D. Humanitärer Zugang und Sicherheit der humanitären Helferinnen und Helfer			
Besorgnis über mangelnden Zugang zu unverzichtbaren Gütern oder Dienstleistungen für Zivilpersonen äußern und Gewalthandlungen und -drohungen gegen humanitäre Helferinnen und Helfer sowie andere Formen der Behinderung der Auslieferung humanitärer Hilfe verurteilen	... verurteilt entschieden die rechtswidrige Verweigerung des humanitären Zugangs und das Vorenthalten der für Zivilpersonen, insbesondere Kinder, lebensnotwendigen Gegenstände, einschließlich der vorsätzlichen Behinderung von Hilfslieferungen	S/RES/2427 (2018), Ziff. 13	Siehe z. B. auch S/RES/2405 (2018), Ziff. 26; S/RES/2399 (2018), PA 14; S/PRST/2018/5, Abs. 4; S/RES/2358 (2017), PA 17 und Ziff. 23; S/RES/2348 (2017), PA 20; S/RES/2344 (2017), Ziff. 23; S/PRST/2017/9, Abs. 1 und 2; S/PRST/2017/4, Abs. 2; S/PRST/2016/17, Abs. 7; S/RES/2332 (2016), PA 13; S/RES/2327 (2016), PA 13; S/RES 2297 (2016), Ziff. 40; S/RES/2296 (2016), PA 12; S/RES/2290 (2016), PA 7;
	[PA 3] feststellend, dass anhaltende bewaffnete Konflikte und die damit zusammenhängende Gewalt verheerende Auswirkungen auf Zivilpersonen haben, und mit tiefer Besorgnis betonend, dass anhaltende bewaffnete Konflikte und Gewalt verheerende humanitäre Folgen haben, wirksame humanitäre Maßnahmen häufig behindern und daher eine der Hauptursachen für die derzeit drohenden Hungersnöte sind, [Ziff. 6] verurteilt entschieden die rechtswidrige Verweigerung des humanitären Zugangs und das Vorenthalten der für Zivilpersonen lebensnotwendigen Gegenstände, insbesondere die vorsätzliche Behinderung von Hilfslieferungen und des entsprechenden Zugangs für die Bekämpfung konfliktbedingter Ernährungsunsicherheit in Situationen bewaffneter Konflikts, was einen Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht darstellen kann	S/RES/2417 (2018), PA 3 und Ziff. 6	
	[PA 16] unter nachdrücklicher Verurteilung aller Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch alle Parteien, einschließlich bewaffneter Gruppen und nationaler Sicherheitskräfte, darunter... Angriffe auf ... Personal der Vereinten Nationen, beigeordnetes Personal und humanitäres Personal, sowie der Aufstachelung zur Begehung derartiger Übergriffe und Rechtsverletzungen, ferner unter Verurteilung der gegen ... humanitäres Personal ... gerichteten Drangsalierungen, Angriffe und Zensur ... [Ziff. 23] verurteilt auf das Entschiedenste, dass humanitäre Hilfslieferungen, einschließlich Nahrungsmitteln und Medikamenten, und Räumlichkeiten wie Krankenhäuser, medizinische Einrichtungen und Lagerräume angegriffen und geplündert wurden ...	S/RES/2406 (2018), PA 16 und Ziff. 23	
	tief betroffen über die weitere Verschlechterung der verheerenden humanitären Lage in [dem betroffenen Land] und mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über alle Fälle der Behinderung einer effektiven Bereitstellung humanitärer Hilfe, insbesondere die Beschränkungen für die Belieferung der Zivilbevölkerung in [dem betroffenen Land] mit lebensnotwendigen Gütern	S/RES/2402 (2018), PA 11	

mit dem erneuten Ausdruck seiner tiefen Beunruhigung darüber, dass die Vereinten Nationen in den vergangenen Monaten keinen humanitären Zugang zur Bevölkerung in den belagerten Gebieten hatten, mit dem Ausdruck höchster Beunruhigung über die schreckliche Lage der [X] Zivilpersonen, die in belagerten Gebieten in [dem betroffenen Land], insbesondere in [Name der konkreten Gebiete], eingeschlossen sind, bekräftigend, dass gegen die Zivilbevölkerung in [dem betroffenen Land] gerichtete Belagerungen einen Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht darstellen, und die sofortige Aufhebung aller Belagerungen fordernd	S/RES/2401 (2018), PA 6	S/RES/2286 (2016), PA 11; S/RES/2277 (2016), PA 11 und PA 12; S/RES/2258 (2015), PA 13 und PA 14; S/RES/2252 (2015), PA 19;
ferner mit dem erneuten Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die fortbestehenden und zunehmenden Hindernisse für die Bereitstellung humanitärer Hilfe über die Konfliktlinien hinweg ...	S/RES/2393 (2017), PA 14	S/RES/2244 (2015), PA 10; S/RES/2241 (2015), PA 10 und PA 13; S/RES/2228 (2015), Ziff. 17;
... mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Not der Zivilpersonen, die in Enklaven mit begrenztem Zugang zu humanitärer Hilfe festsitzen	S/RES/2387 (2017), PA 21	S/RES/2223 (2015), PA 9; S/RES/2187 (2014), PA 6;
mit dem Ausdruck seiner ersten Besorgnis über die anhaltenden Schwierigkeiten bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe in [dem betroffenen Land] und unter entschiedenster Verurteilung jeder Partei, die die Bereitstellung humanitärer Hilfe behindert, sowie der Veruntreuung oder sonstigen unrechtmäßigen Verwendung humanitärer Gelder oder Versorgungsgüter	S/RES/2385 (2017), PA 13	S/RES/2175 (2014), PA 11; S/RES/2173 (2014), Ziff. 18;
bekundet tiefe Besorgnis über die andauernde humanitäre Krise und die Gefahr einer Hungersnot in [dem betroffenen Land] und deren Auswirkung auf die Bevölkerung [des betroffenen Landes], würdigt die Anstrengungen der humanitären Hilfsorganisationen der Vereinten Nationen und anderer humanitärer Akteure, gefährdeten Bevölkerungsgruppen lebensrettende Hilfe zu leisten, verurteilt die zunehmenden Angriffe auf Mitarbeiter humanitärer Organisationen ...	S/RES/2372 (2017), Ziff. 50	S/RES/2155 (2014), PA 6; S/RES/2145 (2014), Ziff. 29;
ferner mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die zunehmende Behinderung des humanitären Zugangs [in dem bestimmten Gebiet des betroffenen Landes] aufgrund der Unsicherheit und der Gewalt sowie der wiederholten Angriffe auf humanitäre Akteure und Güter ...	S/RES/2360 (2017), PA 13	S/RES/2127 (2013), Ziff. 51;
... mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, ... dass [die Regierung des betroffenen Landes] weiter den humanitären Zugang zu Konfliktgebieten einschränkt, in denen gefährdete Gruppen der Zivilbevölkerung leben ...	S/RES/2340 (2017), PA 5	S/PRST/2013/15, Abs. 11; S/RES/2117 (2013), PA 9;
bekundet seine ernste Besorgnis über die sich verschlechternde humanitäre Lage in [der Region des betroffenen Landes] und über die gegen humanitäres Personal und humanitäre Einrichtungen gerichteten Bedrohungen und Angriffe, bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass der Zugang zu einigen Konfliktgebieten, in denen gefährdete Bevölkerungsgruppen leben, nach wie vor eingeschränkt ist und dass einige Konfliktgebiete, darunter in [Name der konkreten Gebiete], aufgrund der unsicheren Lage, krimineller Handlungen und Einschränkungen der Bewegungsfreiheit durch Regierungstreitkräfte, bewaffnete Bewegungen und Milizen nicht zugänglich sind, begrüßt, dass humanitäre Organisationen in der Lage sind, an die meisten hilfsbedürftigen Menschen in [der Region des betroffenen Landes] eine gewisse Menge an Hilfe zu liefern, beklagt die anhaltenden Beschränkungen des humanitären Zugangs in [der Region des betroffenen Landes], die auf die gestiegene Unsicherheit, Angriffe auf humanitäre Helfer, die Verweigerung des Zugangs durch die Konfliktparteien und von [der Regierung des betroffenen Landes] auferlegte bürokratische Hindernisse zurückzuführen sind, und dass diese Hindernisse, unter anderem auch verursacht durch finanzielle und operative Probleme, internationale humanitäre Akteure und Bedienstete der Vereinten Nationen veranlasst haben, [das betroffene Land] zu verlassen, bringt ferner seine Besorgnis zum Ausdruck über die unzureichende Verfügbarkeit von Finanzmitteln für humanitäre Akteure, betont die Notwendigkeit der raschen Ausstellung von Visa und Reisegenehmigungen für humanitäre Organisationen ...	S/RES/2296 (2016), Ziff. 22	S/RES/2113 (2013), Ziff. 16; S/RES/2109 (2013), PA 13; S/RES/2096 (2013), Ziff. 29; S/RES/2063 (2012), Ziff. 14; S/RES/2041 (2011), PA 14; S/RES/2010 (2011), PA 14; S/RES/2003 (2011), Ziff. 15; S/RES/2002 (2011), PA 11; S/RES/1964 (2010), PA 16; S/RES/1935 (2010), Ziff. 10; S/RES/1917 (2010), PA 15; S/RES/1910 (2010), PA 14;
nach wie vor ernsthaft besorgt über die anhaltende gravierende Nahrungsmittel- und humanitäre Krise in [dem betroffenen Land] und über die herrschende Unsicherheit, die den humanitären Zugang behindert und die durch die Anwesenheit bewaffneter Gruppen, terroristischer und krimineller Netzwerke und deren	S/RES/2295 (2016), PA 28	S/RES/1894 (2009), Ziff. 16; S/RES/1892

	Aktivitäten, das Vorhandensein von Landminen sowie die fortgesetzte unerlaubte Verbreitung von Waffen aus der Region selbst und von außerhalb, die den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität der Staaten in dieser Region bedroht, noch verschlimmert wird, und die Angriffe auf humanitäres Personal verurteilend		(2009), Ziff. 14; S/RES/1840 (2008), Ziff. 16; S/RES/1828
	[PA 8] mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die Vertreibung von Personen in großer Zahl und die sich verschlimmernde humanitäre Krise, in Anbetracht der Feststellung in dem Schlussbericht [der vom Sicherheitsrat eingesetzten Sachverständigengruppe, die den zuständigen Sanktionsausschuss des Sicherheitsrats dabei unterstützen soll, die Einhaltung des Sanktionsregimes des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Situation in dem betroffenen Land zu überwachen], dass der humanitäre Zugang vielerorts behindert wird und Teile zahlreicher Staaten [des betroffenen Landes] vollständig von humanitärer Hilfe abgeschnitten sind, betonend, dass alle an dem Konflikt beteiligten Parteien für das Leid der Menschen in [dem betroffenen Land] verantwortlich sind ... [PA 9] ... unter Verurteilung aller Angriffe auf humanitäres Personal und humanitäre Einrichtungen und unter Hinweis darauf, dass Angriffe auf humanitäres Personal und das Vorenthalten der für Zivilpersonen lebensnotwendigen Gegenstände Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht darstellen können	S/RES/2290 (2016), PA 8 und PA 9	(2008), PA 12 und Ziff. 8; S/RES/1780 (2007), Ziff. 13; S/RES/1769 (2007), PA 13 und Ziff. 14; und S/RES/1265 (1999), Ziff. 8 und Ziff. 9.
	unter Hervorhebung der Wichtigkeit humanitärer Hilfseinsätze und unter Verurteilung aller Gewalthandlungen oder -androhungen gegen Mitarbeiter der Vereinten Nationen und humanitäre Akteure und jeder Politisierung humanitärer Hilfe durch [die bewaffnete Gruppe] und mit [ihr] verbundene Gruppen oder Personen	S/RES/2255 (2015), PA 17	
	... betonend, ... dass die Deckung der Grundbedürfnisse der Bevölkerung sichergestellt werden muss, und in Würdigung der Anstrengungen der humanitären Hilfsorganisationen der Vereinten Nationen, der Partner und der Geber, der Bevölkerung dringend koordinierte Unterstützung zu gewähren	S/RES/2252 (2015), PA 17	
	mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die anhaltenden Bedrohungen, die von dem unerlaubten Transfer, der destabilisierenden Anhäufung und dem Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen ... für die Sicherheit der humanitären Helfer und ihre wirksame Bereitstellung humanitärer Hilfe ausgehen	S/RES/2220 (2015), PA 20	
	unter Verurteilung der mehrfachen Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und der weit verbreiteten Menschenrechtsverletzungen und -übergrieffe, die sowohl Elemente der ehemaligen [bewaffneten Gruppe] als auch Milizgruppen, vor allem die [jeweilige Miliz], begangen haben, darunter ... die Verweigerung des humanitären Zugangs und vorsätzliche Angriffe auf das nationale und internationale Personal humanitärer Organisationen, Personal der Vereinten Nationen und beigesordnetes Personal sowie humanitäres Material, einschließlich humanitärer Hilfsgüter, Einrichtungen und Transporte	S/RES/2217 (2015), PA 9	
	vermerkt mit Besorgnis das nach wie vor häufige Vorkommen von Angriffen auf humanitäre Helfer und Entwicklungshelfer, insbesondere auch Gesundheitspersonal, und medizinische Transporte und Einrichtungen, verurteilt diese Angriffe auf das Entschiedenste, betont, dass die Angriffe die Hilfsmaßnahmen für das Volk [des betroffenen Landes] behindern ...	S/RES/2210 (2015), Ziff. 29	
	mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die fortbestehenden und neuen Hindernisse für die Bereitstellung humanitärer Hilfe über die Grenzen und Konfliktlinien hinweg ...	S/RES/2191 (2014), PA 10	
	ferner mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass die Aussetzung der Tätigkeit oder der Abzug einiger internationaler humanitärer Akteure beträchtliche Lücken in der Bereitstellung humanitärer Hilfe hinterlassen haben ...	S/RES/2173 (2014), PA 10	
	zutiefst beunruhigt darüber, dass die Zustimmung zu Hilfseinsätzen nach wie vor willkürlich und ungerechtfertigt verweigert wird und Bedingungen weiterbestehen, die die Lieferung humanitärer Hilfsgüter an Bestimmungsorte in [dem betroffenen Land], insbesondere in belagerte und schwer zugängliche Gebiete, behindern, und Kenntnis nehmend von der Auffassung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, dass es einen Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht und eine Nichtbefolgung [der Resolution des Sicherheitsrats] darstellt, wenn die Zustimmung zur Öffnung aller relevanten Grenzübergänge verweigert wird	S/RES/2165 (2014), PA 15	

	mit dem Ausdruck seines Bedauerns darüber, dass die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom [Datum und Verweis] nicht den erwarteten Erfolg gebracht und bislang zu keinen nennenswerten Fortschritten vor Ort geführt hat und dass die Erbringung humanitärer Hilfe nach wie vor in [dem gesamten betroffenen Land] behindert wird, und gleichzeitig alle Fälle der Verweigerung des humanitären Zugangs verurteilend und daran erinnernd, dass das willkürliche Verweigern des humanitären Zugangs und Vorenthalten der für Zivilpersonen lebensnotwendigen Gegenstände, einschließlich der vorsätzlichen Behinderung von Hilfslieferungen und des Zugangs, einen Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht darstellen kann	S/RES/2139 (2014), PA 10		
	mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die in den vergangenen Monaten in einigen Teilen [des betroffenen Gebiets] gestiegene Gewalt und Unsicherheit, darunter insbesondere die Eskalation der Stammesauseinandersetzungen, mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis darüber, dass derartige Zusammenstöße weiter den humanitären Zugang zu Konfliktgebieten, in denen gefährdete Gruppen der Zivilbevölkerung leben, beschränken ...	S/RES/2138 (2014), PA 8		
	mit dem erneuten Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über die sich verschlechternde humanitäre Lage in [dem betroffenen Land], unter nachdrücklicher Verurteilung der wiederholten Angriffe auf Personal der Vereinten Nationen und humanitäres Personal sowie humanitäre Güter, Ausrüstungen und Räumlichkeiten sowie die Plünderung humanitärer Hilfsgüter, was die Hilfeleistung behindert hat	S/RES/2127 (2013), PA 18		
	unter Verurteilung aller Angriffe auf ... humanitäres Personal, gleichviel von wem sie begangen werden, und betonend, dass die Verantwortlichen für derartige Angriffe vor Gericht gestellt werden müssen	S/RES/2053 (2012), PA 13		
	besorgt über die bewaffneten Aktivitäten und das Banditenwesen in [den betroffenen Ländern], die die Sicherheit der Zivilbevölkerung, die Durchführung der humanitären Einsätze in diesen Gebieten und die Stabilität dieser Länder gefährden und schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zur Folge haben	S/RES/1923 (2010), PA 4		
Die Parteien an ihre Verpflichtungen nach dem anwendbaren humanitären Völkerrecht und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats erinnern und sie zu deren Einhaltung sowie zur Einhaltung der humanitären Grundsätze auffordern	fordert alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auf, einen sicheren, raschen und ungehinderten humanitären Zugang zu Kindern zu gestatten und zu erleichtern und den ausschließlich humanitären Charakter und die Unparteilichkeit der humanitären Hilfe und die Arbeit aller humanitären Hilfsorganisationen der Vereinten Nationen und ihrer humanitären Partner ohne Unterschied zu achten ...	S/RES/2427 (2018), Ziff. 13	Siehe z. B. auch S/RES/2423 (2018), Ziff. 62; S/RES/2417 (2018), PA 19;	
	betonend, dass alle Parteien die humanitären Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit wahren und achten müssen, um die fortgesetzte Bereitstellung humanitärer Hilfe, die Sicherheit und den Schutz der Zivilpersonen, die Hilfe erhalten, und die Sicherheit des in [dem betroffenen Land] tätigen humanitären Personals zu gewährleisten, und hervorhebend, wie wichtig es ist, dass die humanitäre Hilfe auf der Grundlage der Bedürfnisse bereitgestellt wird	S/RES/2423 (2018), PA 26	S/RES/2409 (2018), Ziff. 43; S/RES/2406 (2018), PA 22;	S/PRST/2018/5, Abs. 4 und Abs. 5;
	[PA 15] ... unterstreichend, dass die Parteien verpflichtet sind, ... die Grundbedürfnisse der Zivilbevölkerung, die sich innerhalb ihres Hoheitsgebiets oder unter ihrer effektiven Kontrolle befindet, zu decken und die schnelle und ungehinderte Lieferung unparteiischer humanitärer Hilfe an alle Hilfebedürftigen zu genehmigen und zu erleichtern, [PA 18] in Bekräftigung der Verpflichtung aller an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien, das humanitäre Völkerrecht einzuhalten, insbesondere ihrer Verpflichtungen aus den Genfer Abkommen von 1949 und den für sie nach den dazugehörigen Zusatzprotokollen von 1977 geltenden Verpflichtungen, die Achtung und den Schutz des gesamten humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten, sowie die Regeln und Grundsätze des Völkerrechts auf dem Gebiet der Menschenrechte und des Flüchtlingsvölkerrechts einzuhalten, [Ziff. 1] ... fordert alle Parteien bewaffneter Konflikte auf, ihren nach dem humanitären Völkerrecht bestehenden Verpflichtungen nachzukommen, Zivilpersonen zu achten und zu schützen und konstant dafür Sorge zu tragen, dass zivile Objekte verschont werden, insbesondere diejenigen, die für die Nahrungsmittelproduktion und -verteilung notwendig sind, wie landwirtschaftliche Betriebe, Märkte, Wassersysteme, Mühlen, Nahrungsmittelverarbeitungs-	S/RES/2417 (2018), PA 15, PA 18 und Ziff. 1	S/RES/2393 (2017), PA 10 und PA 19;	S/RES/2387 (2017), Ziff. 62; S/RES/2367 (2017), PA 15;

und -lagerungsstätten und Knotenpunkte und Mittel für den Transport von Nahrungsmitteln, sowie für die Zivilbevölkerung lebensnotwendige Objekte, wie Nahrungsmittel, Saatgut, Vieh, landwirtschaftliche Vermögenswerte, Trinkwasseranlagen und -vorräte und Bewässerungsanlagen, weder anzugreifen noch zu zerstören, zu entfernen oder unbrauchbar zu machen und humanitäres Personal und die für humanitäre Hilfseinsätze verwendeten Sendungen zu achten und zu schützen		S/RES/2299 (2016), PA 15; S/RES/2297 (2016), Ziff. 40; S/RES/2296 (2016), PA 12 und Ziff. 22; S/RES/2290 (2016), Ziff. 4; S/RES/2274 (2016), Ziff. 24;
... mit der Aufforderung an alle Parteien, die Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und Neutralität der humanitären Akteure zu achten, und unter Hervorhebung der Notwendigkeit des sicheren und ungehinderten Zugangs für humanitäre Akteure	S/RES/2409 (2018), PA 22	S/RES/2290 (2016), Ziff. 4; S/RES/2274 (2016), Ziff. 24;
... fordert alle Konfliktparteien nachdrücklich auf, das humanitäre Völkerrecht vollständig einzuhalten und uneingeschränkt mit den Vereinten Nationen und den anderen humanitären Einrichtungen und Organisationen zusammenzuarbeiten und den sicheren, raschen und ungehinderten Zugang des humanitären Personals sowie von Hilfsgütern und Ausrüstung zu gewährleisten, damit das Personal seine Aufgabe der Unterstützung der betroffenen Zivilbevölkerung, einschließlich der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, wirksam wahrnehmen kann	S/RES/2405 (2018), Ziff. 26	S/RES/2268 (2016), Ziff. 5 und Ziff. 6; S/PRST/2016/5, Abs. 11; S/PRST/2016/1, Abs. 1; S/RES/2259 (2015), PA 23;
... verlangt erneut, dass alle Parteien den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang gestatten und erleichtern, damit hilfebedürftige Menschen in [dem gesamten betroffenen Land] rasch Hilfe erhalten können, und legt [der Regierung des betroffenen Landes] nahe, das regulatorische Umfeld für die Geber von Hilfe zu verbessern	S/RES/2385 (2017), Ziff. 32	S/RES/2258 (2015), PA 20; S/RES/2254 (2015), Ziff. 12;
... verlangt, dass [die Regierung des betroffenen Landes], alle Milizen, einschließlich der Hilfseinheiten [der Regierungstreitkräfte des betroffenen Landes], die bewaffneten Bewegungen und alle anderen Interessenträger den sicheren, raschen und ungehinderten Zugang für humanitäre Organisationen und humanitäres Personal und die Bereitstellung humanitärer Hilfe für hilfebedürftige Bevölkerungsgruppen in [dem gesamten Gebiet des betroffenen Landes] gewährleisten, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den Leitgrundsätzen der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe, namentlich Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität und Unabhängigkeit	S/RES/2363 (2017), Ziff. 33	S/RES/2252 (2015), PA 18 und Ziff. 23; S/RES/2241 (2015), PA 13 und Ziff. 25; S/RES/2230 (2015), Ziff. 23; S/RES/2227 (2015), PA 23;
... verlangt erneut, dass alle Parteien den vollen, sicheren, raschen und ungehinderten Zugang für die rasche Bereitstellung von Hilfe an die hilfebedürftigen Menschen in [dem gesamten betroffenen Land] erlauben und erleichtern, unter anderem durch den Abbau illegaler Kontrollstellen und administrativer Hürden, im Einklang mit den humanitären Grundsätzen ...	S/RES/2358 (2017), Ziff. 23	S/RES/2223 (2015), PA 8 und Ziff. 20; S/RES/2217 (2015), Ziff. 48; S/RES/2216 (2015), Ziff. 9;
... Der Sicherheitsrat fordert alle Parteien erneut auf, den sicheren, rechtzeitigen und ungehinderten Zugang für humanitäre Hilfe zu allen Gebieten zu erlauben und den Zugang für dringend nötige Importe von Nahrungsmitteln, Brennstoff und medizinischen Versorgungsgütern in jedes Land sowie deren Verteilung im ganzen Land zu erleichtern. Der Sicherheitsrat fordert ferner alle Parteien nachdrücklich auf, die zivile Infrastruktur zu schützen, die von entscheidender Bedeutung für die Lieferung humanitärer Hilfsgüter in die betroffenen Länder ist.	S/PRST/2017/14, Abs. 7	S/RES/2211 (2015), Ziff. 35; S/RES/2210 (2015), PA 23 und Ziff. 29; S/RES/2206 (2015), PA 5;
in Bekräftigung der Notwendigkeit, die Vereinten Nationen und ihre Durchführungspartner bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, die Auslieferung humanitärer Hilfe zu erweitern, damit sie alle Hilfebedürftigen in [dem betroffenen Land] erreicht, und ferner in Bekräftigung seines Beschlusses in [der Resolution des Sicherheitsrats], dass alle ... Konfliktparteien [in dem betroffenen Land] den Vereinten Nationen und ihren Durchführungspartnern ermöglichen, auf der Grundlage des von den Vereinten Nationen ermittelten Bedarfs und ohne jegliche politische Vorurteile und Zielsetzungen den Menschen in [dem gesamten betroffenen Land] sofort und ungehindert direkte humanitäre Hilfe zu leisten, namentlich indem die Konfliktparteien sofort alle Hindernisse für die Bereitstellung humanitärer Hilfe beseitigen	S/RES/2332 (2016), PA 16	S/RES/2175 (2014), PA 6; S/RES/2164 (2014), PA 18 und Ziff. 28; S/RES/2156 (2014), Ziff. 20; S/RES/2149 (2014), Ziff. 45; S/RES/2143 (2014), Ziff. 19; S/RES/2139 (2014), PA 5;
verlangt, dass alle Parteien den Vereinten Nationen und ihren Durchführungspartnern den vollständigen, sofortigen, bedingungslosen, sicheren und ungehinderten Zugang gestatten, um zu gewährleisten, dass die	S/RES/2328 (2016), Ziff. 5	S/PRST/2013/15,

humanitäre Hilfe die Menschen auf dem direktesten Weg erreicht, damit ihre grundlegenden Bedürfnisse, einschließlich medizinischer Versorgung, gedeckt werden können, entsprechend den Bestimmungen seiner [Resolution des Sicherheitsrats] für [das gesamte betroffene Land] ...		Abs. 3 und Abs. 10; S/RES/2117 (2013), Ziff.14; S/RES/2113 (2013), PA 14;
... in Bekräftigung seines Beschlusses in [der einschlägigen Resolution], dass alle ... Konfliktparteien [in dem betroffenen Land] den Vereinten Nationen und ihren Durchführungspartnern ermöglichen, auf der Grundlage des von den Vereinten Nationen ermittelten Bedarfs und ohne jegliche politische Vorurteile und Zielsetzungen den Menschen in [dem gesamten betroffenen Land] sofort und ungehindert direkte humanitäre Hilfe zu leisten, namentlich indem die Konfliktparteien sofort alle Hindernisse für die Bereitstellung humanitärer Hilfe beseitigen	S/RES/2258 (2015), PA 16	S/PRST/2013/2, Abs. 13 und 14; S/RES/2109 (2013), Ziff. 13; S/RES/2100 (2013), PA 8;
verlangt ferner, dass alle beteiligten Parteien im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des anwendbaren humanitären Völkerrechts, und den Leitlinien der Vereinten Nationen für humanitäre Hilfe allen Mitarbeitern von humanitären Organisationen den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang zu hilfsbedürftigen Zivilpersonen und allen für ihre Tätigkeit notwendigen Einrichtungen gestatten	S/RES/2251 (2015), Ziff. 23	S/RES/2076 (2012), Ziff. 11; S/RES/2075 (2012), Ziff. 13; S/RES/2063 (2012), PA 12; S/RES/2061 (2012), PA 12; S/RES/2053 (2012), Ziff. 26; S/RES/2047 (2012), Ziff. 11; S/RES/2032 (2011), Ziff. 9; S/RES/2014 (2011), Ziff. 10;
bekräftigt ... erneut seine Aufforderung an die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien, den nach dem humanitären Völkerrecht bestehenden Verpflichtungen zur Achtung und zum Schutz des humanitären Personals und der humanitären Einrichtungen und Hilfssendungen nachzukommen, Maßnahmen zur Beseitigung der negativen Auswirkungen des unerlaubten Transfers, der destabilisierenden Anhäufung und des Missbrauchs von Kleinwaffen und leichten Waffen auf die humanitären Akteure zu ergreifen und alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um den sicheren, schnellen und ungehinderten Durchlass von Hilfssendungen, -ausrüstungen und -personal zu erleichtern	S/RES/2220 (2015), Ziff. 3	S/RES/2010 (2011), PA 13; S/RES/2003 (2011), Ziff. 15;
daran erinnernd, dass die willkürliche Verweigerung des humanitären Zugangs und das willkürliche Vorenthalten der für Zivilpersonen lebensnotwendigen Gegenstände, einschließlich der vorsätzlichen Behinderung von Hilfslieferungen und des Zugangs, einen Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht darstellen können	S/RES/2216 (2015), PA 10	S/RES/1923 (2010), Ziff. 22; S/RES/1828 (2008), Ziff. 7; S/RES/1814 (2008), Ziff. 12; S/RES/1794 (2007), Ziff. 17;
erklärt erneut, dass das gesamte humanitäre Personal sowie das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal verpflichtet sind, im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen die Gesetze des Landes, in dem sie tätig sind, einzuhalten und zu achten, und unterstreicht, wie wichtig es ist, dass die humanitären Organisationen bei ihrer humanitären Tätigkeit die Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit einhalten	S/RES/2175 (2014), Ziff. 5	S/RES/1778 (2007), Ziff. 17; S/RES/1769 (2007), Ziff. 14;
daran erinnernd, dass nach dem Völkerrecht die Hauptverantwortung für die Sicherheit und den Schutz von humanitärem Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal bei der Regierung liegt, die einen nach der Charta der Vereinten Nationen oder im Rahmen von Vereinbarungen mit zuständigen Organisationen durchgeführten Einsatz der Vereinten Nationen in ihrem Lande aufnimmt	S/RES/2175 (2014), PA 10	S/RES/1674 (2006), Ziff. 8 und Ziff. 22; S/RES/1590 (2005), Ziff. 8; S/RES/1574 (2004), Ziff. 11;
mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Beteiligten, das humanitäre Völkerrecht, namentlich die Genfer Abkommen und die Haager Landkriegsordnung, soweit anwendbar, uneingeschränkt einzuhalten und dem humanitären Personal vollen und ungehinderten Zugang zu allen hilfebedürftigen Menschen zu gewähren und soweit möglich alle notwendigen Einrichtungen für ihre Tätigkeit zur Verfügung zu stellen und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals sowie ihres Materials zu fördern wie auch medizinisches Personal und medizinische Transporte und Einrichtungen zu schonen und zu schützen	S/RES/2169 (2014), PA 16	S/RES/1565 (2004), Ziff. 20 und Ziff. 21; S/RES/1545 (2004), Ziff. 12; S/RES/1533 (2004), Ziff. 5; S/RES/1509 (2003), PA 6 und Ziff. 8;
beschließt, dass alle ... Konfliktparteien [in dem betroffenen Land] alle geeigneten und nach dem humanitären Völkerrecht erforderlichen Schritte unternehmen müssen, um die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals, des Personals ihrer Sonderorganisationen und des gesamten sonstigen an den humanitären Hilfsmaßnahmen beteiligten Personals ohne Beeinträchtigung seiner Bewegungsfreiheit und seines Zugangs zu gewährleisten, betont die Notwendigkeit, diese	S/RES/2165 (2014), Ziff. 8	

	Bemühungen nicht zu behindern oder zu beeinträchtigen, und verweist darauf, dass Angriffe auf humanitäre Helfer möglicherweise Kriegsverbrechen darstellen		S/RES/1502 (2003), Ziff. 4; S/RES/1497 (2003), Ziff. 11; und S/RES/1493 (2003), Ziff. 12.
	mit der Aufforderung an alle Konfliktparteien, die Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und Neutralität der humanitären Akteure zu achten	S/RES/2147 (2014), PA 17	
	erinnert an die Notwendigkeit, dass [die VN-Mission] die sichere Erbringung humanitärer Hilfe unter ziviler Führung erleichtert, im Einklang mit den Leitlinien der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe und in Abstimmung mit allen humanitären Akteuren	S/RES/2134 (2014), Ziff. 11	
	Der Sicherheitsrat erklärt erneut, dass die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien die Hauptverantwortung dafür tragen, alle durchführbaren Schritte zu unternehmen, um den Schutz der betroffenen Zivilpersonen zu gewährleisten, und fordert die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien nachdrücklich auf, die Grundbedürfnisse dieser Personen zu decken und dabei die besonderen Bedürfnisse von Frauen und Kindern, Flüchtlingen, Binnenvertriebenen sowie anderen Zivilpersonen mit besonderer Schutzbedürftigkeit, namentlich Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen, zu beachten	S/PRST/2014/3, Abs. 5	
	ersucht den Generalsekretär, über seine Sonderbeauftragte weiterhin die Operationen einer integrierten [Mission] zu leiten, alle Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen in [dem betroffenen Land] zu koordinieren und ein kohärentes internationales Konzept für einen stabilen Frieden in [dem betroffenen Land] zu unterstützen und dabei die Leitgrundsätze der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe, einschließlich Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität und Unabhängigkeit, zu achten	S/RES/2109 (2013), Ziff. 2	
	fordert [das betroffene Land] und [die bewaffneten Gruppen] mit größtem Nachdruck auf, ... den Zugang für humanitäre Hilfe zu der betroffenen Bevölkerung in [den betroffenen Gebieten] zu gestatten und im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht, namentlich dem anwendbaren humanitären Völkerrecht, und den Leitlinien für humanitäre Nothilfe den sicheren, ungehinderten und sofortigen Zugang des Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen humanitären Personals und die Auslieferung von Versorgungsgütern und Ausrüstung zu gewährleisten, damit dieses Personal seine Aufgabe, der von dem Konflikt betroffenen Zivilbevölkerung behilflich zu sein, effizient wahrnehmen kann	S/RES/2046 (2012), Ziff. 4	
	fordert die ungehinderte Bereitstellung und Verteilung humanitärer Hilfe und Hilfsgüter, einschließlich Nahrungsmitteln, Brennstoff und medizinischer Behandlung, in [dem gesamten betroffenen Gebiet]	S/RES/1860 (2009), Ziff. 2	
	begrüßt die Initiativen zur Einrichtung und Öffnung humanitärer Korridore und anderer Mechanismen für die nachhaltige Gewährung humanitärer Hilfe	S/RES/1860 (2009), Ziff. 3	
	fordert alle beteiligten Parteien auf, dafür zu sorgen, dass alle Friedensprozesse, Friedensabkommen und Wiederherstellungs- und Wiederaufbaupläne nach einem Konflikt ... konkrete Maßnahmen für den Schutz von Zivilpersonen enthalten, namentlich ... die Erleichterung der Bereitstellung von humanitärer Hilfe ...	S/RES/1674 (2006), Ziff. 11	
	fordert [den betroffenen Staat] auf, ... internationale Hilfsmaßnahmen für die humanitäre Katastrophe durch ein Moratorium für alle Beschränkungen [zu erleichtern], die die Bereitstellung humanitärer Hilfe und den Zugang zu den betroffenen Bevölkerungsgruppen behindern könnten ...	S/RES/1556 (2004), Ziff. 1	
	unterstreicht die Wichtigkeit des sicheren und ungehinderten Zugangs des humanitären Personals zu Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, fordert alle beteiligten Parteien, einschließlich der Nachbarstaaten, auf, mit dem Koordinator der Vereinten Nationen für humanitäre Hilfe und den Organisationen der Vereinten Nationen voll zusammenzuarbeiten, um diesen Zugang zu gewährleisten, bittet die Staaten und den Generalsekretär, dem Rat Informationen über jede vorsätzliche völkerrechtswidrige Verweigerung dieses Zugangs vorzulegen, wenn diese Verweigerung möglicherweise eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt, und bekundet in diesem Zusammenhang seine Bereitschaft, solche Informationen zu prüfen und erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen zu ergreifen	S/RES/1296 (2000), Ziff. 8	

	bekundet seine Absicht, gegebenenfalls die Parteien eines Konflikts aufzufordern, besondere Vorkehrungen zu treffen, die dem Bedarf von Frauen und Kindern und anderen schwächeren Gruppen an Schutz und Hilfe Rechnung tragen, namentlich durch die Förderung von „Impftagen“ und andere Maßnahmen zur sicheren und ungehinderten Versorgung mit den notwendigen Grunddiensten	S/RES/1296 (2000), Ziff. 10	
Humanitäre Hilfe und Vorsorge	... würdigt die Anstrengungen der humanitären Hilfsorganisationen der Vereinten Nationen und ihrer humanitären Partner, [Jahr] eine Hungersnot zu verhindern, legt allen Partnern und Gebern nahe, ihre humanitären Maßnahmen [Jahr] fortzusetzen, ... unterstreicht, wie wichtig es ist, dass eine ordnungsgemäße Rechnungslegung über die internationale humanitäre Hilfe erfolgt, und legt den nationalen Stellen für Katastrophenmanagement in [dem betroffenen Land] nahe, ihre Kapazitäten mit Unterstützung der Vereinten Nationen auszuweiten, um eine stärkere Koordinierungs- und Führungsrolle zu übernehmen	S/RES/2408 (2018), Ziff. 26	Siehe z. B. auch S/RES/2274 (2016), Ziff. 23; S/RES/2233 (2015), PA 9; S/RES/2149 (2014), Ziff. 46; S/RES/2140 (2014), Ziff. 28;
	nachdrücklich hervorhebend, wie dringend notwendig es ist, die sich dem ... Volk [des betroffenen Landes] stellenden humanitären Probleme anzugehen, die Notwendigkeit betonend, zur Bewältigung dieser Probleme die Planung und Umsetzung koordinierter Maßnahmen zu beschleunigen und angemessene Ressourcen bereitzustellen, eine Intensivierung dieser Anstrengungen durch alle Parteien fordernd, alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auffordernd, auch weiterhin Finanzmittel für die humanitären Appelle der Vereinten Nationen und anderer Akteure bereitzustellen, den Mitgliedstaaten nahelegend, die humanitären Maßnahmen der Vereinten Nationen in [dem betroffenen Land] in Zusammenarbeit mit [der Regierung des betroffenen Landes] zu unterstützen, um allen von dem anhaltenden Konflikt [Betroffenen] Hilfe zu leisten, und mit Lob für die Anstrengungen der Mitgliedstaaten, die zu den humanitären Maßnahmen beigetragen haben	S/RES/2367 (2017), PA 14	S/RES/2139 (2014), PA 7; S/RES/2126 (2013), PA 24; S/PRST/2013/15, Abs. 17; S/RES/2010 (2011), PA 15; S/RES/2001 (2011), PA 10; und S/RES/1910 (2010), PA 15.
	... fordert die weitere Entsendung erfahrenen Personals, Maßnahmen zur Verringerung der Personalfuktuation und eine starke Koordinierung, unter anderem durch die Erstellung von Leitlinien für die zivil-militärische Koordinierung, die Durchführung von Schulungen zur weiteren Verbesserung der Abstimmung zwischen Streitkräften und humanitärem Personal, eine grenzüberschreitende Koordinierung und die Erarbeitung mehrjähriger Prioritätenpläne, und fordert ferner alle humanitären Organisationen auf, dafür zu sorgen, dass ihre Programme geschlechtersensibel sind, auf der Stärkung der Resilienz innerhalb der Gemeinwesen gründen und entsprechend dem Bedarf der betroffenen Menschen und nach Möglichkeit in Konsultation mit ihnen und den lokalen Organisationen erstellt werden	S/RES/2349 (2017), Ziff. 19	
	... [Der Sicherheitsrat] fordert außerdem die Regierungen in der Region auf, humanitären Organisationen den Zugang zu erleichtern und mit den Vereinten Nationen und den internationalen Partnern zusammenzuarbeiten, um praktikable Möglichkeiten für die Bereitstellung von Hilfe zu erarbeiten	S/PRST/2017/10, Abs. 11	
	begrüßt den humanitären Appell, bedauert, dass bisher keine ausreichenden Finanzmittel zur Verfügung stehen, und fordert die Mitgliedstaaten und die internationalen und regionalen Organisationen auf, auf diesen Appell rasch mit erhöhten Beiträgen zu reagieren und sicherzustellen, dass alle Zusagen in vollem Umfang und rasch eingehalten werden	S/RES/2301 (2016), Ziff. 55	
	... alle Mitgliedstaaten ausgehend vom Grundsatz der Lastenteilung erneut nachdrücklich auffordernd, die Vereinten Nationen und die Länder der Region zu unterstützen, namentlich durch mittel- und langfristige Maßnahmen zur Abmilderung der Auswirkungen auf die Gemeinwesen, eine erhöhte, flexible und berechenbare Finanzierung sowie stärkere Anstrengungen zur Neuansiedlung, in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von [der politischen Erklärung] und unter Begrüßung der angekündigten [Geberkonferenz] ...	S/RES/2258 (2015), PA 23	
	mit dem Ausdruck seiner ersten Besorgnis über die schreckliche Lage der Menschen mit Behinderungen in [dem betroffenen Land], namentlich über Aussetzung, Gewalt und fehlenden Zugang zu grundlegenden Diensten, und unter Betonung der Notwendigkeit, sicherzustellen, dass bei den humanitären Maßnahmen den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen Rechnung getragen wird	S/RES/2217 (2015), PA 33	

	fordert alle Mitgliedstaaten auf, großzügig zu dem humanitären Appell der Vereinten Nationen für [das betroffene Land] beizutragen, damit die humanitären Organisationen der Vereinten Nationen und andere internationale Organisationen voll finanziert und in der Lage sind, dem Schutz- und Hilfebedarf der Binnenvertriebenen, der Überlebenden sexueller Gewalt und sonstiger verwundbarer Gemeinschaften gerecht zu werden	S/RES/2147 (2014), Ziff. 35	
	fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, Mittel für die humanitären Hilfsappelle der Vereinten Nationen bereitzustellen oder ihre Unterstützung dafür zu verstärken, um den eskalierenden Bedarf der von der Krise betroffenen Menschen zu decken, und diese Unterstützung in Abstimmung mit den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen zu leisten und sicherzustellen, dass alle abgegebenen Zusagen in vollem Umfang eingehalten werden, und fordert alle Mitgliedstaaten ferner ausgehend vom Grundsatz der Lastenteilung nachdrücklich auf, die benachbarten Aufnahmelande zu unterstützen, um sie in die Lage zu versetzen, auf den wachsenden humanitären Bedarf zu reagieren, einschließlich durch die Bereitstellung direkter Unterstützung	S/RES/2139 (2014), Ziff. 16	
	unterstreicht die Wichtigkeit humanitärer Hilfseinsätze, verurteilt jede Politisierung humanitärer Hilfe oder ihren Missbrauch oder ihre Unterschlagung und fordert die Mitgliedstaaten und die Vereinten Nationen auf, alle durchführbaren Schritte zur Einschränkung dieser Praktiken in [dem betroffenen Land] zu unternehmen	S/RES/2060 (2012), Ziff. 5	
	unter Betonung der Notwendigkeit, die Reichweite, die Qualität und den Umfang der humanitären Hilfe weiter zu erhöhen, indem sichergestellt wird, dass diese Hilfe effizient, wirksam und zeitgerecht koordiniert und bereitgestellt wird, so auch durch eine bessere Abstimmung zwischen den Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen unter der Autorität des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und zwischen den Vereinten Nationen und anderen Gebern, besonders dort, wo sie am meisten benötigt wird, und in dieser Hinsicht betonend, dass im Rahmen der humanitären Hilfe die humanitären Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit von allen gewahrt und geachtet werden müssen	S/RES/1974 (2011), PA 19	
	mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über den erheblichen Rückgang der für [das betroffene Land] bereitgestellten humanitären Mittel und mit der Aufforderung an alle Mitgliedstaaten, zu den laufenden und künftigen konsolidierten humanitären Appellen beizutragen	S/RES/1964 (2010), PA 18	
	... in Anbetracht der Wichtigkeit einer Eventualplanung	S/RES/1933 (2010), PA 6	
	betonend, wie wichtig es weiterhin ist, der Zivilbevölkerung in [dem gesamten betroffenen Land] humanitäre Hilfe und Entwicklungshilfe zu gewähren, die Vereinten Nationen ermutigend, umfassende Maßnahmen zur Vorbereitung ... zu ergreifen, namentlich im Hinblick auf die Notwendigkeit vermehrter humanitärer Hilfe und Entwicklungshilfe ... und im Hinblick auf die Notwendigkeit der fortgesetzten Zusammenarbeit zwischen [den Parteien des Friedensabkommens], den Vereinten Nationen und den humanitären Organisationen, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Geber, die Durchführung [des Friedensabkommens] zu unterstützen und alle Zusagen bezüglich finanzieller und materieller Unterstützung einzuhalten	S/RES/1919 (2010), PA 13	
Rolle der Missionen der Vereinten Nationen und anderer einschlägiger Missionen und Akteure	... in Bekräftigung der Rolle des Sicherheitsrats bei der Förderung eines Umfelds, das geeignet ist, den Zugang der humanitären Helfer zu Menschen in Not zu erleichtern	S/RES/2427 (2018), PA 18	Siehe z. B. auch S/RES/2421 (2018), Ziff. 2 c) i); S/RES/2406 (2018), Ziff. 7 b) i) und ii); S/RES/2385 (2017), Ziff. 32; S/RES/2376
	beschließt, dass das Mandat [der VN-Mission] die folgenden vorrangigen Aufgaben umfasst: ... f) Humanitäre Hilfe – in Unterstützung der ... Behörden [des betroffenen Landes] dazu beizutragen, ein sicheres Umfeld für die sichere, unter ziviler Führung und im Einklang mit humanitären Grundsätzen erfolgende Erbringung humanitärer Hilfe und für ... Flüchtlinge ... in enger Abstimmung mit den humanitären Akteuren zu schaffen	S/RES/2423 (2018), Ziff. 38 f)	

	... bittet die Staaten und den Generalsekretär, dem Rat Informationen über jede völkerrechtswidrige Verweigerung [des sicheren und ungehinderten Zugangs von humanitärem Personal zu Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten] vorzulegen, wenn diese Verweigerung möglicherweise eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt, und bekundet in dieser Hinsicht seine Bereitschaft, solche Informationen zu prüfen und erforderlichenfalls geeignete Schritte zu unternehmen	S/RES/2417 (2018), Ziff. 4	(2017), Ziff. 2 ii); S/RES/2363 (2017), Ziff. 15 a xii) bis xiv); S/RES/2291 (2016), Ziff. 1 iv);
	beschließt, dass das Mandat [der VN-Mission] die folgenden vorrangigen Aufgaben umfasst, wobei zu berücksichtigen ist, dass diese sowie die in [Ziffer der Resolution des Sicherheitsrats] genannten Aufgaben einander verstärken: i) Schutz von Zivilpersonen a) durch einen umfassenden Ansatz den wirksamen, dynamischen und integrierten Schutz von Zivilpersonen zu gewährleisten, denen körperliche Gewalt ... droht, ... und dabei besondere Aufmerksamkeit auf ... humanitäres Personal ... zu richten ...	S/RES/2409 (2018), Ziff. 36 i) a)	S/RES/2284 (2016), Ziff. 15 e); S/RES/2277 (2016), Ziff. 35 i) a); S/RES/2252 (2015), Ziff. 8 c) i) und ii);
	[Ziff. 1] verlangt, dass alle Parteien unverzüglich die Feindseligkeiten einstellen und sofort tätig werden, um ... [eine humanitäre] Pause für eine ununterbrochene Dauer von mindestens 30 aufeinanderfolgenden Tagen in [dem gesamten betroffenen Land] zu gewährleisten und so die sichere, ungehinderte und nachhaltige Bereitstellung humanitärer Hilfe und Dienste sowie medizinische Evakuierungen der lebensgefährlich Kranken und Verletzten zu ermöglichen, im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht; [Ziff. 10] ... unterstreicht, dass sich die Parteien auf humanitäre Pausen, Tage der Ruhe und örtliche Waffenruhen und -stillstände einigen müssen, um den humanitären Organisationen den sicheren und ungehinderten Zugang zu allen betroffenen Gebieten in [dem betroffenen Land] zu ermöglichen ...	S/RES/2401 (2018), Ziff. 1 und Ziff. 10	S/RES/2241 (2015), PA 12, Ziff. 4 a) ii), und Ziff. 4 c) i); S/RES/2232 (2015), Ziff. 11; S/RES/2228 (2015), Ziff. 17; S/RES/2227 (2015), Ziff. 14 f) und i);
	beschließt, dass das Mandat [der VN-Mission] die folgenden vorrangigen Aufgaben umfasst: ... c) Erleichterung der Schaffung eines sicheren Umfelds für die sofortige, vollständige, sichere und ungehinderte Erbringung humanitärer Hilfe – die Abstimmung mit den humanitären Akteuren zu verbessern, um die Schaffung eines sicheren Umfelds für die sofortige, vollständige, sichere und ungehinderte Erbringung humanitärer Hilfe unter ziviler Führung, im Einklang mit den humanitären Leitlinien der Vereinten Nationen und den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts, ... zu erleichtern	S/RES/2387 (2017), Ziff. 42 c)	S/RES/2217 (2015), Ziff. 32 c); S/RES/2211 (2015), Ziff. 35; S/RES/2187 (2014), Ziff. 4 c) i); S/RES/2175 (2014), Ziff. 6 a) bis e);
	beschließt, [die Mission der Regionalorganisation] zu ermächtigen, ... die folgenden vorrangigen Aufgaben durchzuführen: ... d) die Hauptversorgungswege zu sichern, einschließlich in die [der bewaffneten Gruppe] wieder abgerungenen Gebiete, insbesondere jene, die für die Verbesserung der humanitären Lage bedeutsam sind, und jene, die für die logistische Unterstützung [der Mission der Regionalorganisation] entscheidend sind, wobei der Rat unterstreicht, dass die Bereitstellung von Logistik auch künftig eine gemeinsame Verantwortung der Vereinten Nationen und [der Regionalorganisation] bleibt	S/RES/2372 (2017), Ziff. 8 d)	S/RES/2173 (2014), PA 10; S/RES/2155 (2014), Ziff. 4 c) i); S/RES/2112 (2013), Ziff. 6; S/RES/2104 (2013), Ziff. 14; S/RES/2093 (2013), Ziff. 1; S/RES/2086 (2013), Ziff. 8;
	[PA 21] ... in Anerkennung dessen, dass sich [die Regierung des betroffenen Landes] verpflichtet hat, in allen logistischen Fragen mit [der VN-Mission] und dem humanitären Personal zu kooperieren, und [die Regierung des betroffenen Landes] auffordernd, ihrer Verpflichtung dauerhaft uneingeschränkt nachzukommen, um zu gewährleisten, dass das humanitäre Personal und [die VN-Mission] zugunsten der Deckung der grundlegenden Bedürfnisse tätig sein können, [Ziff. 6] ersucht den Generalsekretär und [die Leitung der zuständigen Institution der Regionalorganisation], in Konsultation mit [der Mission der VN und der Regionalorganisation] bis zum [Datum] eine schriftliche Bewertung vorzulegen, die auf Folgendes eingeht: ... ii) die Auswirkungen [der ersten Phase der Personalverringerung der Mission] auf die Gebiete, aus denen sich [die Mission der VN und der Regionalorganisation] zurückgezogen hat, einschließlich in Bezug auf... die Fähigkeit der Nothilfeakteure zur Erbringung humanitärer Hilfe; [Ziff. 12] bekräftigt, dass [die Mission der VN und der Regionalorganisation] auch künftig bei Entscheidungen über den Einsatz der vorhandenen Kapazitäten und Ressourcen Folgendes vordringlich behandeln muss: ... b) die Gewährleistung des sicheren, raschen und ungehinderten humanitären Zugangs und der Sicherheit des humanitären Personals und der humanitären Aktivitäten im Einklang mit den	S/RES/2363 (2017), PA 21, Ziff. 6 ii), Ziff. 12, Ziff. 32 und Ziff. 33	S/RES/2085 (2012), Ziff. 9; S/RES/2073 (2012), Ziff. 1; S/RES/2000 (2011), Ziff. 7; S/RES/1999 (2011), Ziff. 3; S/RES/1933 (2010), Ziff. 16; S/RES/1894 (2009), Ziff. 12 und Ziff. 14; S/RES/1778 (2007), Ziff. 6;

	<p>einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den Leitlinien der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe, und ersucht [die Mission der VN und der Regionalorganisation], bei der Umsetzung [ihrer] missionsweiten umfassenden Strategie zur Erreichung dieser Ziele in Zusammenarbeit mit dem Landesteam der Vereinten Nationen und anderen internationalen und nichtstaatlichen Akteuren [ihre] Fähigkeiten so weit wie möglich auszuschöpfen; [Ziff. 32] ... nimmt Kenntnis von den Verbesserungen beim humanitären Zugang infolge der [von den zuständigen Behörden des betroffenen Landes herausgegebenen Verwaltungsrichtlinien], bekundet jedoch seine Besorgnis darüber, dass diese Richtlinien nicht vollständig umgesetzt werden, ... [Ziff. 33] ... betont die Notwendigkeit der raschen Ausstellung von Visa und Reisegenehmigungen für humanitäre Organisationen, der zügigen Bearbeitung technischer Vereinbarungen und der Reduzierung der Einschränkungen für die Rekrutierung und Beschäftigung von Personal und die Auswahl von Partnern ...</p>		<p>S/RES/1772 (2007), Ziff. 9d); S/RES/1769 (2007), Ziff. 15; S/RES/1756 (2007), Ziff. 2; S/RES/1701 (2006), Ziff. 12; S/RES/1674 (2006), Ziff. 16; S/RES/1590 (2005), Ziff. 16; S/RES/1565 (2004), Ziff. 4 und Ziff. 5;</p>
	<p>fordert alle Konfliktparteien nachdrücklich auf, die Achtung und den Schutz des humanitären Personals, humanitärer Einrichtungen und ihrer Transportmittel und Ausrüstung zu gewährleisten und den sicheren, raschen und ungehinderten Zugang der humanitären Organisationen zur Bereitstellung lebensrettender Hilfe für die betroffenen Menschen zu erleichtern, was insbesondere für die Regierungen heißt, wo angezeigt Behörden- und Verwaltungsverfahren zu erleichtern, etwa durch eine raschere Erledigung von Registrierungsverfahren und eine raschere Einfuhr humanitärer Hilfsgüter, und fordert ferner die Regierungen in [der Region] auf, die Zusammenarbeit mit den Partnern innerhalb der Vereinten Nationen zu verstärken, unter anderem über wirksamere zivil-militärische Koordinierungsmechanismen</p>	<p>S/RES/2349 (2017), Ziff. 16</p>	<p>S/RES/1542 (2004), Ziff. 9; S/RES/1528 (2004), Ziff. 6; S/RES/1509 (2003), Ziff. 3 k); S/RES/1502 (2003), Ziff. 5 a); und S/RES/1270 (1999), Ziff. 14.</p>
	<p>... die unverzichtbare Rolle unterstützend, die [der Regierung des betroffenen Landes] bei der Erbringung humanitärer Hilfe für die Bürger des Landes in Abstimmung mit der effizienten und wirksamen Bereitstellung dieser Hilfe durch die Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen zukommt</p>	<p>S/RES/2344 (2017), PA 20</p>	
	<p>[PA 5] ... [die Regierung des betroffenen Landes] nachdrücklich auffordernd, in Zusammenarbeit mit internationalen Partnern die drängende humanitäre Krise, mit der die Bevölkerung [der betroffenen Region] konfrontiert ist, anzugehen, unter anderem durch eine verbesserte Erleichterung des raschen und uneingeschränkten humanitären Zugangs der humanitären Organisationen und des humanitären Personals zu allen Gebieten, im Einklang mit den Leitgrundsätzen der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe, namentlich Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität und Unabhängigkeit, und den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts, [Ziff. 23] fordert die Regierung [des betroffenen Landes] nachdrücklich auf, den Ersuchen [des zuständigen Sanktionsausschusses des Sicherheitsrats] in Bezug auf Folgendes nachzukommen: ... die durchgeführten Untersuchungen und die ergriffenen Rechenschaftsmaßnahmen in Bezug auf ... Angriffe auf ... humanitäres Personal ... und die ergriffenen Maßnahmen zur Ermöglichung des raschen, sicheren und ungehinderten Zugangs für humanitäre Hilfe zu [den von der humanitären Krise betroffenen Gebieten], im Einklang mit dem Völkerrecht, namentlich dem humanitären Völkerrecht, und den Leitgrundsätzen der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe, namentlich Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität und Unabhängigkeit</p>	<p>S/RES/2340 (2017), PA 5 und Ziff. 23</p>	
	<p>feststellend, dass Waffenruhevereinbarungen, die mit den humanitären Grundsätzen und dem humanitären Völkerrecht im Einklang stehen, dazu beitragen können, die Erbringung humanitärer Hilfe zur Rettung des Lebens von Zivilpersonen zu erleichtern, und in dieser Hinsicht darauf hinweisend, dass [das konkrete Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten], [dem] er sich in [der Resolution des Sicherheitsrats] anschloss, sich positiv auf die humanitäre Lage ausgewirkt [hat], wenn [es] umgesetzt [wurde]</p>	<p>S/RES/2332 (2016), PA 20</p>	
	<p>... fordert [die Regierung des betroffenen Landes] auf, Maßnahmen zur Abschreckung von feindseligen oder anderen Handlungen zu ergreifen, die [die VN-Mission] oder internationale und nationale humanitäre Akteure behindern, und die für solche Handlungen Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen</p>	<p>S/RES/2327 (2016), Ziff. 2</p>	

	unter Hinweis auf die von [der Regierung des betroffenen Landes] und anderen Unterzeichnern [des Friedensabkommens] eingegangenen Verpflichtungen, in den von ihnen kontrollierten Gebieten den ungehinderten Zugang für die humanitäre Hilfe zu der hilfsbedürftigen Bevölkerung und den Schutz der humanitären Helfer und ihrer Einsätze sicherzustellen ...	S/RES/2296 (2016), PA 11
	... feststellend, dass [die Regierung des betroffenen Landes] im Einklang mit [dem Friedensabkommen] [das auf nichtstaatliche Organisationen anwendbare Gesetz] überprüfen und der Öffentlichkeit zur Konsultation vorlegen muss, um sicherzustellen, dass dieses Gesetz mit den besten internationalen Verfahrensweisen und ihrer Verpflichtung zur Schaffung der für die Bereitstellung von humanitärer Hilfe und Schutz förderlichen politischen, administrativen, operativen und rechtlichen Rahmenbedingungen übereinstimmt	S/RES/2290 (2016), PA 8
	... mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Parteien, alle geeigneten Schritte zu unternehmen, um die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals, des Personals ihrer Sonderorganisationen und des gesamten sonstigen an den humanitären Hilfsmaßnahmen beteiligten Personals zu gewährleisten	S/RES/2258 (2015), PA 10
	mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Beteiligten, dem humanitären Personal vollen und ungehinderten Zugang zu allen hilfsbedürftigen Menschen zu gewähren und soweit möglich alle notwendigen Einrichtungen für ihre Tätigkeit zur Verfügung zu stellen und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals sowie ihres Materials zu fördern wie auch medizinisches Personal und medizinische Transporte und Einrichtungen zu schonen und zu schützen	S/RES/2233 (2015), PA 17
	ersucht den Generalsekretär, seine Anstrengungen zu intensivieren, um die Bereitstellung humanitärer Hilfe und die Evakuierung, gegebenenfalls einschließlich der Herbeiführung humanitärer Pausen in Abstimmung mit der Regierung [des betroffenen Landes], zu erleichtern, und fordert die ... Parteien [in dem betroffenen Land] auf, mit dem Generalsekretär zusammenzuarbeiten, um notleidenden Menschen humanitäre Hilfe bereitzustellen	S/RES/2216 (2015), Ziff. 12
	ersucht den Generalsekretär, in allen seinen landesspezifischen Lageberichten und anderen einschlägigen Berichten, die den Schutz von Zivilpersonen behandeln, auf die Frage der Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals einzugehen, namentlich auf konkrete Gewalthandlungen gegen dieses Personal, auf Abhilfemaßnahmen, die getroffen wurden, um ähnliche Vorfälle zu verhindern, und auf Maßnahmen, die getroffen wurden, um diejenigen, die solche Handlungen begehen, ausfindig zu machen und zur Verantwortung zu ziehen, und dem Sicherheitsrat Empfehlungen für Maßnahmen zur Verhinderung ähnlicher Vorfälle, zur Sicherstellung von Rechenschaft und zur Erhöhung der Sicherheit dieses Personals vorzulegen	S/RES/2175 (2014), Ziff. 7
	beschließt außerdem, dass alle ... Konfliktparteien [in dem betroffenen Land] den humanitären Organisationen der Vereinten Nationen und ihren Durchführungspartnern ermöglichen, auf der Grundlage des von den Vereinten Nationen ermittelten Bedarfs und ohne jegliche politische Vorurteile und Zielsetzungen den Menschen in [dem gesamten betroffenen Land] sofort und ungehindert direkte humanitäre Hilfe zu leisten, namentlich indem die Konfliktparteien sofort alle Hindernisse für die Bereitstellung humanitärer Hilfe beseitigen	S/RES/2165 (2014), Ziff. 6
	beschließt, einen der Autorität des Generalsekretärs der Vereinten Nationen unterstellten Überwachungsmechanismus einzurichten, der die Aufgabe hat, mit Zustimmung der betreffenden Nachbarländer [des betroffenen Landes] das Verladen aller für den Transport [in das betroffene Land] über die Grenzübergänge [in bestimmten Orten] bestimmten humanitären Hilfssendungen der humanitären Organisationen der Vereinten Nationen und ihrer Durchführungspartner in den entsprechenden Einrichtungen der Vereinten Nationen und jede spätere Öffnung der Sendungen durch die Zollbehörden der betreffenden Nachbarländer zu überwachen, und unter Benachrichtigung der ... Behörden [des	S/RES/2165 (2014), Ziff. 3

	<p>betroffenen Landes] durch die Vereinten Nationen, zu dem Zweck, den humanitären Charakter dieser Hilfssendungen zu bestätigen</p>		
	<p>beschließt, dass sich das Mandat [der VN-Mission] zunächst auf die folgenden vorrangigen Aufgaben konzentriert: ... c) Erleichterung der sofortigen, vollständigen, sicheren und ungehinderten Erbringung humanitärer Hilfe – dazu beizutragen, insbesondere auch durch wirksame zivil-militärische Koordinierung und in enger Abstimmung mit den humanitären Akteuren, ein sicheres Umfeld für die sofortige, vollständige, sichere und ungehinderte Erbringung humanitärer Hilfe unter ziviler Führung, im Einklang mit den humanitären Leitlinien der Vereinten Nationen und den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts ... zu schaffen</p>	S/RES/2149 (2014), Ziff. 30 c)	
	<p>verlangt, dass alle Parteien, insbesondere die [nationalen] Behörden, den humanitären Organisationen der Vereinten Nationen und ihren Durchführungspartnern umgehend raschen, sicheren und ungehinderten humanitären Zugang gewähren, auch über Konfliktlinien und Grenzen hinweg, um sicherzustellen, dass die humanitäre Hilfe die Bedürftigen auf den direktesten Wegen erreicht</p>	S/RES/2139 (2014), Ziff. 6	
	<p>fordert alle Parteien auf, die Belagerung bevölkerter Gebiete sofort zu beenden, einschließlich [besetzter Städte] sowie an anderen Orten, und verlangt, dass alle Parteien die Erbringung humanitärer Hilfe, einschließlich medizinischer Hilfe, gestatten, es unterlassen, Zivilpersonen die für sie lebensnotwendigen Nahrungsmittel und Medikamente vorzuenthalten, und die rasche, sichere und ungehinderte Evakuierung aller Zivilpersonen, die diese Gebiete verlassen wollen, ermöglichen, und unterstreicht, dass sich die Parteien auf humanitäre Pausen, Tage der Ruhe und örtliche Waffenruhen und -stillstände einigen müssen, um den humanitären Organisationen den sicheren und ungehinderten Zugang zu allen betroffenen Gebieten in [dem betroffenen Land] zu ermöglichen, unter Hinweis darauf, dass das Aushungern von Zivilpersonen als Methode der Kampfführung nach dem humanitären Völkerrecht verboten ist</p>	S/RES/2139 (2014), Ziff. 5	
	<p>Der Sicherheitsrat fordert ferner die ... Behörden nachdrücklich auf, sofortige Maßnahmen zu ergreifen, um die Ausweitung der humanitären Hilfseinsätze zu erleichtern, und bürokratische Beschränkungen und sonstige Hindernisse aufzuheben, indem sie insbesondere a) weiteren inländischen und internationalen nichtstaatlichen Organisationen beschleunigt die Genehmigung erteilen, humanitäre Hilfsmaßnahmen durchzuführen; b) die Verfahren für die Operationalisierung weiterer Zentren für die humanitäre Versorgung, die Einreise und die Bewegung humanitären Personals und humanitärer Konvois, indem sie auf berechenbare Weise die erforderlichen Visa und Genehmigungen erteilen, und die Einfuhr von Gütern und Ausrüstungsgegenständen, beispielsweise Kommunikationsmitteln, gepanzerten Schutzfahrzeugen und medizinischer und chirurgischer Ausrüstung, die für humanitäre Einsätze benötigt werden, vereinfachen und beschleunigen; c) den sicheren und ungehinderten humanitären Zugang zu den Menschen in Not auf dem wirksamsten Weg, auch über Konfliktlinien hinweg und gegebenenfalls grenzüberschreitend aus den Nachbarländern, umgehend erleichtern, im Einklang mit den Leitlinien der Vereinten Nationen für die humanitäre Nothilfe; und d) die Durchführung humanitärer Projekte, einschließlich derjenigen im überarbeiteten Plan für humanitäre Hilfsmaßnahmen ..., zügiger genehmigen</p>	S/PRST/2013/15, Abs. 13	
	<p>Der Sicherheitsrat fordert außerdem alle Parteien nachdrücklich auf, ... b) medizinische Einrichtungen, Schulen und Wasserstellen sofort zu entmilitarisieren, gezielte Angriffe auf zivile Objekte zu unterlassen und Modalitäten zur Einhaltung humanitärer Pausen sowie die wichtigsten Routen zu vereinbaren, um – nach Benachrichtigung durch die entsprechende Hilfsorganisation – rasch die sichere und ungehinderte Durchfahrt humanitärer Konvois auf diesen Routen zu den Menschen in Not zu ermöglichen; und c) entsprechend ermächtigte Gesprächspartner zu bestimmen, die über die notwendige Befugnis zur Erörterung operativer und grundsätzlicher Fragen mit den humanitären Akteuren verfügen</p>	S/PRST/2013/15, Abs. 14	
	<p>... Der Sicherheitsrat erkennt an, dass die humanitären Hilfsorganisationen für humanitäre Zwecke konsequent mit allen an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien zusammenarbeiten müssen, einschließlich durch Aktivitäten mit dem Ziel, die Achtung des humanitären Völkerrechts zu</p>	S/PRST/2013/2, Abs. 17	

	gewährleisten. Der Rat unterstreicht die Notwendigkeit, die Verfahren für humanitäres Personal und humanitäre Hilfsgüter zu vereinfachen und zu beschleunigen, damit den Zivilpersonen vor Ort besser schnelle Unterstützung gewährt werden kann. Der Rat unterstreicht außerdem, wie wichtig die systematische Überwachung und Analyse der Zugangsbeschränkungen für humanitäre Hilfe ist.		
	bekundet seine Absicht, a) die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien aufzufordern, den nach dem humanitären Völkerrecht für sie geltenden Verpflichtungen nachzukommen und alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um Zivilpersonen zu schützen und den schnellen und ungehinderten Durchlass von Hilfssendungen, -ausrüstungen und -personal zu erleichtern; b) den Friedenssicherungs- und anderen einschlägigen Missionen der Vereinten Nationen das Mandat zu erteilen, gegebenenfalls bei der Schaffung von Bedingungen behilflich zu sein, die die sichere, rasche und ungehinderte Gewährung humanitärer Hilfe ermöglichen	S/RES/1894 (2009), Ziff. 15 a) und b)	
	bittet den Generalsekretär, die systematische Überwachung und Analyse der Zugangsbeschränkungen für humanitäre Hilfe fortzusetzen und in seine Unterrichtungen und landesspezifischen Berichte an den Rat gegebenenfalls Bemerkungen und Empfehlungen aufzunehmen	S/RES/1894 (2009), Ziff. 17	
	... unterstreicht insbesondere, dass [die Mission] ermächtigt ist, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Sicherheit von Schlüsselinfrastrukturen zu gewährleisten und auf Ersuchen im Rahmen ihrer Fähigkeiten und ihres bestehenden Mandats zur Schaffung der erforderlichen Sicherheitsbedingungen für die Bereitstellung humanitärer Hilfe beizutragen	S/RES/1863 (2009), Ziff. 2	
	tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, a) beschließt ferner, dass [die Mission] ermächtigt wird, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in ihrem Einsatzgebiet ... alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um in Verbindung mit der Regierung [des betroffenen Landes] die folgenden Aufgaben zu erfüllen: ... ii) zur Erhöhung der Sicherheit im Einsatzgebiet beizutragen und so die Bereitstellung der humanitären Hilfe und die Bewegungsfreiheit der humanitären Helfer zu erleichtern	S/RES/1861 (2009), Ziff. 7 a) und ii)	
	wiederholt, dass er den Beitrag einiger Staaten zum Schutz der Schiffskonvois des Welternährungsprogramms unterstützt, fordert die Staaten und Regionalorganisationen auf, in enger Abstimmung miteinander, nach vorheriger Unterrichtung des Generalsekretärs und auf Ersuchen [der Regierung] Maßnahmen zum Schutz des Schiffsverkehrs im Zusammenhang mit der Beförderung und Lieferung humanitärer Hilfsgüter ... und mit von den Vereinten Nationen genehmigten Tätigkeiten zu ergreifen, fordert die Länder, die für [die regionale Friedenssicherungsmission] Truppen stellen, auf, nach Bedarf zu diesem Zweck Unterstützung zu gewähren, und ersucht den Generalsekretär diesbezüglich um seine Unterstützung	S/RES/1814 (2008), Ziff. 11	
Rechenschaftspflicht für Angriffe auf humanitäres Personal und für die vorsätzliche Behinderung des humanitären Zugangs	... fordert [die Regierung des betroffenen Landes] auf, Maßnahmen zur Abschreckung von feindseligen oder anderen Handlungen zu ergreifen, die [die VN-Mission] oder internationale und nationale humanitäre Akteure behindern, und die für solche Handlungen Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen	S/RES/2406 (2018), Ziff. 2	Siehe z. B. auch S/RES/2327 (2016), Ziff. 2; S/RES/2139 (2014), PA 11; S/RES/1991 (2011), PA 11; S/RES/1925 (2010), PA 14; S/RES/1674 (2006), Ziff. 23; S/RES/1502 (2003), PA 5, Ziff. 1, Ziff. 2 und Ziff. 5 a); und S/RES/1265 (1999), Ziff. 10.
	daran erinnernd, dass die willkürliche Verweigerung des humanitären Zugangs und das willkürliche Vorenthalten der für Zivilpersonen lebensnotwendigen Gegenstände, einschließlich der vorsätzlichen Behinderung von Hilfslieferungen und des Zugangs, einen Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht darstellen können	S/RES/2216 (2015), PA 10	
	fordert die Regierung [des betroffenen Landes] nachdrücklich auf, den Ersuchen des [vom Sicherheitsrat zur Überwachung der Umsetzung des jeweiligen Sanktionsregimes eingesetzten] Ausschusses in Bezug auf Folgendes nachzukommen: ... die ... durchgeführten Untersuchungen und ... ergriffenen Rechenschaftsmaßnahmen in Bezug auf Angriffe auf Friedenssicherungskräfte und humanitäres Personal ...	S/RES/2200 (2015), Ziff. 21	
	bekundet seine Entschlossenheit, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten, indem er namentlich unter anderem ... b) den Generalsekretär ersucht, darauf hinzuwirken, dass in	S/RES/2175 (2014), Ziff. 6 b) bis e)	

	<p>künftige und nach Bedarf auch in bestehende Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen, Abkommen über die Rechtsstellung der Mission sowie Gaststaatabkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Gastländern Schlüsselbestimmungen des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal aufgenommen werden, unter anderem betreffend die Verhütung von Angriffen auf Mitarbeiter von Missionen der Vereinten Nationen, die Erklärung solcher Angriffe zu nach dem Gesetz mit Strafe bedrohten Verbrechen sowie die strafrechtliche Verfolgung oder Auslieferung der Täter, und indem er die Gastländer ersucht, dies ebenfalls zu tun, eingedenk dessen, wie wichtig es ist, solche Abkommen ohne Verzug auszuhandeln; c) dem Generalsekretär nahelegt, im Einklang mit seinen Vorrechten nach der Charta der Vereinten Nationen dem Sicherheitsrat Situationen zur Kenntnis zu bringen, in denen humanitäre Hilfe infolge von Gewalt gegen humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal nicht zu den bedürftigen Menschen gelangen kann; d) das Vorliegen eines außergewöhnlichen Risikos im Sinne des Artikels I Buchstabe c Ziffer ii des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal erklärt, in Situationen, in denen die Umstände nach seinem Dafürhalten eine solche Erklärung rechtfertigen, und indem er den Generalsekretär bittet, den Sicherheitsrat zu unterrichten, wenn die Umstände nach seinem Dafürhalten eine solche Erklärung rechtfertigen; e) alle Staaten auffordert, zu erwägen, Vertragsparteien des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal und des dazugehörigen Fakultativprotokolls zu werden, und die Vertragsstaaten nachdrücklich auffordert, Maßnahmen zu ergreifen, um seine wirksame Durchführung zu ermöglichen</p>		
	fordert die Staaten nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass Verbrechen, die an humanitärem Personal begangen werden, nicht straflos bleiben, und bekräftigt, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass diejenigen, die in ihrem Hoheitsgebiet Angriffe auf dieses Personal begehen, nicht ungestraft handeln und dass die Täter entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den völkerrechtlichen Verpflichtungen vor Gericht gestellt werden	S/RES/2175 (2014), Ziff. 4	
	unter Hinweis darauf, dass vorsätzliche Angriffe auf Personal, das an einer humanitären Hilfsmission oder friedenserhaltenden Mission in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen beteiligt ist, solange es Anspruch auf den Schutz hat, der Zivilpersonen und zivilen Objekten nach dem internationalen Recht des bewaffneten Konflikts gewährt wird, als Kriegsverbrechen in das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs aufgenommen wurden	S/RES/2175 (2014), PA 7	
	... verweist darauf, dass Angriffe auf humanitäre Helfer möglicherweise Kriegsverbrechen darstellen	S/RES/2165 (2014), Ziff. 8	
	unter Verurteilung aller Angriffe auf Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen und humanitäres Personal, gleichviel von wem sie begangen werden, und betonend, dass die Verantwortlichen für derartige Angriffe vor Gericht gestellt werden müssen	S/RES/2053 (2012), PA 13	
Gezielte und abgestufte Maßnahmen zur Reaktion auf die Behinderung der Auslieferung humanitärer Hilfe und auf Angriffe auf humanitäres Personal	erinnert daran, dass der Rat Sanktionsmaßnahmen beschlossen hat, die auf Personen oder Einrichtungen angewandt werden können, die die Bereitstellung humanitärer Hilfsgüter, den Zugang zu humanitärer Hilfe oder die Verteilung humanitärer Hilfsgüter behindern, und dass er erwägen kann, soweit angezeigt und gemäß der bestehenden Praxis solche Maßnahmen zu beschließen	S/RES/2417 (2018), Ziff. 9	Siehe z. B. auch S/RES/2406 (2018), Ziff. 3; S/RES/2374 (2017), Ziff. 8 d) und e); S/RES/2327 (2016), PA 6 und Ziff. 3; S/RES/2293 (2016), Ziff. 7 a), f), h) und j); S/RES/2206 (2015), Ziff. 7 f) und g) und Ziff. 8;
	... unterstreichend, dass aufgrund [der Behinderung des humanitären Zugangs in dem Gebiet des betroffenen Landes aufgrund der Unsicherheit und der Gewalt sowie der wiederholten Angriffe auf humanitäre Akteure und Güter] eine Benennung nach [der Ziffer der Resolution des Sicherheitsrats mit den Kriterien für die Benennung von Personen und Einrichtungen durch den zuständigen Sanktionsausschuss des Sicherheitsrats, die die Verhängung von Sanktionen nach dem auf die Situation in dem betroffenen Land anwendbaren Sanktionsregime des Sicherheitsrats nach sich zieht.] möglich ist ...	S/RES/2360 (2017), PA 13	

	[Ziff. 8] bekräftigt, dass [die Ziffer der Resolution des Sicherheitsrats zur Verhängung eines Reiseverbots im Zusammenhang mit der Situation in dem betroffenen Land] auf Personen und [die Ziffer der Resolution des Sicherheitsrats zur Verhängung finanzieller und wirtschaftlicher Sanktionen im Zusammenhang mit der Situation in dem betroffenen Land] auf Personen und Einrichtungen Anwendung findet, die von [dem vom Sicherheitsrat eingesetzten Ausschuss zur Steuerung und Überwachung der Umsetzung des Sanktionsregimes des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Situation in dem betroffenen Land] benannt wurden, weil sie für Handlungen oder Politiken, die den Frieden, die Sicherheit oder die Stabilität [des betroffenen Landes] bedrohen, unmittelbar oder mittelbar verantwortlich sind, daran mitbeteiligt waren oder sie vorgenommen haben; [Ziff. 9] unterstreicht, dass die in Ziffer 8 beschriebenen Handlungen oder Politiken unter anderem Folgendes umfassen können: ... f) die Behinderung der Tätigkeit der ... humanitären Missionen in [dem betroffenen Land], einschließlich ... der Bereitstellung oder Verteilung humanitärer Hilfe oder des Zugangs dazu; g) Angriffe auf ... humanitäres Personal oder h) das unmittelbare oder mittelbare Handeln für oder im Namen von Personen oder Einrichtungen, die von dem Ausschuss benannt wurden; [Ziff. 15] bekundet seine Absicht, ... alle als Reaktion auf die Situation angemessenen Sanktionen zu verhängen, darunter möglicherweise ein Waffenembargo und die Benennung hochrangiger Personen, die für Handlungen oder Politiken verantwortlich sind, die den Frieden, die Sicherheit oder die Stabilität [des betroffenen Landes] bedrohen, insbesondere indem sie die Durchführung [des Friedensabkommens] behindern und keine wirksamen und umfassenden Maßnahmen ergreifen, um zu erreichen, dass die unter ihrer direkten oder indirekten Kontrolle stehenden Kräfte ... den uneingeschränkten Zugang für humanitäre Hilfe ... ermöglichen	S/RES/2290 (2016), Ziff. 8, Ziff. 9 f), g) und h) und Ziff. 15	S/RES/1894 (2009), Ziff. 4 und Ziff. 17; S/RES/1727 (2006), Ziff. 12; S/RES/1296 (2000), Ziff. 5; und S/RES/1265 (1999), Ziff. 10.
	... unterstreicht, dass zu den Handlungen, die den Frieden, die Sicherheit oder die Stabilität [des betroffenen Landes] bedrohen [und daher eine Aufnahme in die Sanktionsliste des zuständigen Sanktionsausschusses des Sicherheitsrats bewirken können], auch ... die Behinderung der Bereitstellung humanitärer Hilfe an [das betroffene Land] oder des Zugangs zu humanitärer Hilfe oder der Verteilung humanitärer Hilfsgüter in [dem betroffenen Land] gehören können	S/RES/2216 (2015), Ziff. 19	
	fordert die Regierung ... nachdrücklich auf, den Ersuchen [des Ausschusses, der ernannt wurde, um die Umsetzung des einschlägigen Sanktionsregimes zu überwachen,] in Bezug auf Folgendes nachzukommen: ... die durchgeführten Ermittlungen und die ergriffenen Rechenschaftsmaßnahmen in Bezug auf Angriffe auf ... humanitäres Personal; und die Situation der Zivilbevölkerung in [konkreten Gebieten], zu denen der Sachverständigengruppe, [der Mission] und humanitären Organisationen und humanitärem Personal der Zugang verweigert wird, und die ergriffenen Maßnahmen zur Ermöglichung des ungehinderten und regelmäßigen Zugangs für humanitäre Hilfe zu diesen Gebieten	S/RES/2091 (2013), Ziff. 11	
	beschließt, dass die Maßnahmen [im Zusammenhang mit Reiseverboten und dem Einfrieren von Vermögenswerten und wirtschaftlichen Ressourcen] auf Personen und ... Einrichtungen Anwendung finden, die nach Feststellung [des Sanktionsausschusses] ... c) die Gewährung humanitärer Hilfe an [den betroffenen Staat] oder den Zugang zu humanitärer Hilfe oder die Verteilung humanitärer Hilfsgüter in [dem betroffenen Staat] behindert haben	S/RES/2002 (2011), Ziff. 1	
	bekundet seine Entschlossenheit, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten, indem er namentlich unter anderem ... b) dem Generalsekretär nahelegt, im Einklang mit seinen Vorrechten nach der Charta der Vereinten Nationen dem Sicherheitsrat Situationen zur Kenntnis zu bringen, in denen humanitäre Hilfe infolge von Gewalt gegen humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal versagt wird	S/RES/1502 (2003), Ziff. 5 b)	
Aus humanitären Gründen gewährte Ausnahmen von	... beschließt ferner, dass [das vom Sicherheitsrat verhängte Waffenembargo] keine Anwendung findet auf ... d) Lieferungen nichtletalen militärischen Geräts, das ausschließlich für humanitäre oder Schutzzwecke bestimmt ist, und damit zusammenhängende technische Hilfe oder Ausbildung, sofern sie	S/RES/2399 (2018), Ziff. 1 d) und e)	Siehe z. B. auch S/RES/ 2339 (2017), Ziff. 1 d) und e);

Restriktions- maßnahmen der Vereinten Nationen	von dem Sanktionsausschuss im Voraus genehmigt wurden; e) Schutzkleidung, einschließlich Körperschutzwesten und Militärhelmen, die von Personal der Vereinten Nationen, Medienvertretern sowie humanitären Helfern, Entwicklungshelfern und beigeordnetem Personal ausschließlich zum persönlichen Gebrauch vorübergehend in [das betroffene Land] ausgeführt werden ...		S/RES/2317 (2016), Ziff. 28; S/RES/2293 (2016), Ziff. 3 b) und c); S/RES/2182 (2014), Ziff. 41; S/RES/2127 (2013), Ziff. 54 b) und c); und S/RES/2111 (2013), Ziff. 22.
	beschließt, dass die ... Maßnahmen[, die mit der Ziffer einer früheren Resolution verhängt wurden, in der die Mitgliedstaaten ersucht werden, Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Personen und Einrichtungen, die auf der Liste des zuständigen Sanktionsausschusses des Sicherheitsrats stehen, weder unmittelbar noch mittelbar wirtschaftliche oder finanzielle Ressourcen zur Verfügung gestellt werden,] bis zum [Datum] und unbeschadet der anderenorts durchgeführten humanitären Hilfsprogramme keine Anwendung auf die Zahlung von Geldern, andere finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen finden, die erforderlich sind, um die rasche Bereitstellung dringend benötigter humanitärer Hilfe in [dem betroffenen Land] durch die Vereinten Nationen, ihre Sonderorganisationen oder Programme, humanitäre Hilfe leistende humanitäre Organisationen mit Beobachterstatus bei der Generalversammlung der Vereinten Nationen und ihre Durchführungspartner, einschließlich bilateral oder multilateral finanzierter nichtstaatlicher Organisationen, die an dem [Konsolidierten Hilfsappell] der Vereinten Nationen für [das betroffene Land] beteiligt sind, zu gewährleisten	S/RES/2385 (2017), Ziff. 33	
	beschließt ferner, dass das mit [der entsprechenden Ziffer] verhängte Verbot [aller Flüge im Luftraum des betroffenen Staates] nicht für Flüge gilt, die einen ausschließlich humanitären Zweck haben, wie die Bereitstellung oder die Erleichterung der Bereitstellung von Hilfe, namentlich medizinischen Versorgungsgütern, Nahrungsmitteln, humanitären Helfern und damit zusammenhängender Hilfe, oder die zur Evakuierung ausländischer Staatsangehöriger aus [dem betroffenen Staat] durchgeführt werden ...	S/RES/1973 (2011), Ziff. 7	
E. Führung von Feindseligkeiten			
Besorgnis über Vorwürfe des Einsatzes bestimmter Taktiken unter Verstoß gegen das anwendbare humanitäre Völkerrecht und die geltenden internationalen Menschenrechtsnormen sowie einschlägige Resolutionen des Sicherheitsrats bekunden und diesen Einsatz verurteilen	verurteilt entschieden das nach dem humanitären Völkerrecht verbotene Aushungern von Zivilpersonen als Methode der Kriegführung in einer Reihe von Konfliktsituationen	S/RES/2417 (2018), Ziff. 5	Siehe z. B. auch S/RES/2405 (2018), Ziff. 23; S/RES/2344 (2017), PA 17; S/RES/2340 (2017), Ziff. 19; S/RES/2277 (2016), PA 10; S/RES/2217 (2015), PA 9; S/RES/2216 (2015), PA 10; S/RES/2211 (2015), PA 10; S/RES/2210 (2015), Ziff. 28; S/RES/2200 (2015), Ziff. 17; S/RES/2164 (2014), PA 19; S/RES/2149 (2014), PA 5; S/RES/2127 (2013), PA 4; S/RES/2109 (2013), PA 11; S/RES/2098
	weiter zutiefst besorgt über das anhaltend hohe Ausmaß der Gewalt, der Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und der Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, unter Verurteilung insbesondere der gezielten Angriffe auf Zivilpersonen, der weit verbreiteten sexuellen und geschlechtspezifischen Gewalt, der Einziehung und des Einsatzes von Kindern durch bewaffnete Gruppen und Milizen, der Vertreibung zahlreicher Zivilpersonen, der außergerichtlichen Hinrichtungen und der willkürlichen Festnahmen ... und betonend, dass alle diejenigen, die für solche Verletzungen und Übergriffe verantwortlich sind, rasch festgenommen, vor Gericht gestellt und zur Rechenschaft gezogen werden müssen ...	S/RES/2409 (2018), PA 12	
	[PA 15] ... unter entschiedenster Verurteilung aller terroristischen Aktivitäten und aller gewaltsamen Angriffe, erneut erklärend, dass gezielte, vorsätzliche Angriffe auf Zivilpersonen nach dem humanitären Völkerrecht verboten sind und möglicherweise Kriegsverbrechen darstellen ... [PA 21] ... unter Verurteilung der oft in von Zivilpersonen bewohnten Gebieten verübten Selbstmordanschläge und der gezielten und vorsätzlichen Tötungen, insbesondere von Frauen und Mädchen, einschließlich hochrangiger Amtsträgerinnen, sowie derjenigen, die sich für Frauenrechte einsetzen, und von Journalistinnen und Journalisten	S/RES/2405 (2018), PA 15 und PA 21	
	mit dem Ausdruck seiner Empörung über ... die Angriffe auf Zivilpersonen, zivile Objekte und medizinische Einrichtungen, die das Leid weiter verschlimmern und durch die zahlreiche Menschen vertrieben werden ...	S/RES/2401 (2018), PA 4	
	Der Sicherheitsrat bekundet seine tiefe Betroffenheit über das Ausmaß der Gewalt in [dem betroffenen Land], einschließlich unterschiedsloser Angriffe in dicht besiedelten Gebieten, und die Auswirkungen, die	S/PRST/2018/5, Abs. 3	

dies auf die Zivilbevölkerung hat, darunter eine hohe Zahl von zivilen Opfern und Schäden an zivilen Objekten ...		(2013), PA 16; S/RES/2096 (2013), Ziff. 28; S/RES/2091 (2013), PA 7 und PA 8; S/RES/2069 (2012), PA 21; S/RES/2041 (2012), PA 33; S/RES/2010 (2011), Ziff. 22; S/RES/2003 (2011), PA 13; S/RES/1868 (2009), Ziff. 12; S/RES/1860 (2009), Ziff. 5; S/RES/1806 (2008), Ziff. 12; S/RES/1674 (2006), Ziff. 26; S/RES/1574 (2004), Ziff. 11; S/RES/1493 (2003), Ziff. 8; S/RES/1468 (2003), Ziff. 2; und S/RES/1296 (2000), Ziff. 2 und Ziff. 5.
... bekräftigend, dass Belagerungen der Zivilbevölkerung in [dem betroffenen Land] einen Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht darstellen, und mit der Aufforderung, alle Belagerungen umgehend zu beenden	S/RES/2393 (2017), PA 12	
unter entschiedenster Verurteilung ... der gezielten Angriffe auf bestimmten Volksgruppen angehörende Zivilpersonen	S/RES/2387 (2017), PA 7	
unter Verurteilung der fortgesetzten Menschenrechtsverletzungen und -übergrieffe und der Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in [dem betroffenen Land], insbesondere der vorsätzlichen Angriffe auf Zivilpersonen	S/RES/2372 (2017), PA 6	
verurteilt alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -übergrieffe, einschließlich jeder Form sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, insbesondere die vorsätzlichen Angriffe auf Zivilpersonen und unterschiedslose oder unverhältnismäßige Angriffe ...	S/RES/2363 (2017), Ziff. 31	
verurteilt nachdrücklich alle Terroranschläge, Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen durch [die bewaffneten Gruppen] in der Region, namentlich Tötungen und sonstige Gewalthandlungen gegen Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Kinder, Entführungen, Plünderungen, Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat, Vergewaltigungen, sexuelle Sklaverei und andere sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt sowie die Einziehung und den Einsatz von Kindern, insbesondere den zunehmenden Einsatz von Mädchen als Selbstmordattentäterinnen, und die Zerstörung zivilen Eigentums, und fordert, dass die für diese Handlungen Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen und vor Gericht gestellt werden	S/RES/2349 (2017), Ziff. 1	
... mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die erhebliche Zunahme der Gewalt in und um [das konkrete Gebiet in der Region des betroffenen Landes], wo weiter Kampfhandlungen zwischen [der Regierung des betroffenen Landes] und [der bewaffneten Gruppe] stattfanden, darunter Bombenangriffe und, Berichten zufolge, Angriffe auf Frauen und Kinder ...	S/RES/2296 (2016), PA 7	
... verurteilt ferner die Benutzung von Zivilpersonen als menschliche Schutzschilde durch [die bewaffnete Gruppe] und andere gewalttätige und extremistische Gruppen	S/RES/2274 (2016), Ziff. 32	
verurteilt die Nutzung von zivilen Einrichtungen, insbesondere Lagern für Binnenvertriebene, durch bewaffnete Gruppen, einschließlich Gegnern der Regierung [des betroffenen Landes], um sich in einer Art und Weise, die Zivilpersonen und zivile Objekte den Gefahren des bewaffneten Konflikts aussetzt, einen militärischen Vorteil zu verschaffen	S/RES/2265 (2016), Ziff. 17	
Der Sicherheitsrat verurteilt nachdrücklich alle von [der bewaffneten Gruppe] in [der Region] begangenen Terroranschläge, Menschenrechtsübergrieffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, darunter Tötungen und sonstige Gewalthandlungen gegen Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Kinder, Entführungen, Plünderungen, Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei und andere sexuelle Gewalt, die Einziehung und der Einsatz von Kindern und die Zerstörung zivilen Eigentums ...	S/PRST/2016/7, Abs. 1	
mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis darüber, dass es [Berichten der VN-Mission] zufolge hinreichende Gründe für die Annahme gibt, dass sowohl von den Regierungs- als auch von den Oppositionskräften Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen worden sind, darunter außergerichtliche Tötungen, Vergewaltigungen und andere sexuelle Gewalthandlungen, Verschwindenlassen, Einsatz von Kindern in einem bewaffneten Konflikt und willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen, und feststellend, dass solche Verbrechen Handlungen darstellen, die den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität [des betroffenen Landes] bedrohen	S/RES/2223 (2015), PA 16	
unter nachdrücklicher Verurteilung der gemeldeten anhaltenden Menschenrechtsverletzungen und -übergrieffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch alle Parteien, einschließlich bewaffneter Gruppen und nationaler Sicherheitskräfte, darunter außergerichtliche Tötungen, gegen	S/RES/2223 (2015), PA 5	

	ethnische Gruppen gerichtete Gewalt, Vergewaltigung und andere Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, die Einziehung und der Einsatz von Kindern, Verschwindenlassen, willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen, Gewalt mit dem Ziel, Schrecken unter der Zivilbevölkerung zu verbreiten, und Angriffe auf Schulen, Kultstätten und Krankenhäuser und auf Friedenssicherungspersonal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Friedenssicherungspersonal, sowie der Aufstachelung zur Begehung solcher Übergriffe und Rechtsverletzungen		
	verurteilt nachdrücklich die wahllose Tötung von und die gezielten Angriffe auf Zivilpersonen, die zahlreichen Gräueltaten, die Massenexekutionen und außergerichtlichen Tötungen, einschließlich von Soldaten, die Verfolgung von Einzelpersonen und ganzen Gemeinschaften aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung, die Entführung von Zivilpersonen, die Vertreibung der Angehörigen von Minderheitengruppen, die Tötung und Verstümmelung von Kindern, die Einziehung und den Einsatz von Kindern, Vergewaltigungen und andere Formen sexueller Gewalt, willkürliche Inhaftierungen, Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser, ... vor allem in [den betroffenen Gebieten der betroffenen Länder]	S/RES/2170 (2014), Ziff. 2	
	mit dem Ausdruck höchster Beunruhigung über ... die gezielten Angriffe auf Zivilpersonen aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit, Religion und/oder konfessionellen Bindung, ferner mit dem Ausdruck höchster Beunruhigung über die Zunahme der Angriffe, die zu zahlreichen Opfern und Zerstörungen führen, die unterschiedslose Beschießung mit Mörsern, Autobomben, Selbstmordanschläge, Tunnelbomben sowie Geiselnahmen, Entführungen und Anschläge auf die zivile Infrastruktur, einschließlich der vorsätzlichen Unterbrechung der Wasserversorgung ...	S/RES/2165 (2014), PA 14	
	mit dem Ausdruck höchster Beunruhigung insbesondere über die anhaltenden unterschiedslosen Angriffe in bevölkerten Gebieten, darunter eine intensiviertere Kampagne mit Bombenangriffen und der Einsatz von Fassbomben in [der konkreten Stadt] und anderen Gebieten, der Einsatz von Artillerie, Beschießungen und Luftangriffe, und über den weit verbreiteten Einsatz von Folter, Misshandlung, sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt sowie alle an Kindern begangenen schweren Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen und erneut erklärend, dass einige dieser Verstöße möglicherweise Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen	S/RES/2165 (2014), PA 10	
	unter Verurteilung der Kampfhandlungen und der gezielt gegen Zivilpersonen und bestimmte Volksgruppen und andere Gemeinschaften gerichteten Gewalthandlungen im gesamten Land, durch die Hunderte von Menschen getötet oder verwundet wurden und Zehntausende zu Binnenvertriebenen geworden sind	S/RES/2132 (2013), PA 4	
	verurteilt mit Nachdruck die anhaltenden Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen, darunter die Einziehung und den Einsatz von Kindern, die Tötung und Verstümmelung von Zivilpersonen, einschließlich Kindern, die Vergewaltigungen, die sexuelle Sklaverei und die anderen Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, die Entführungen und das gezielte Vorgehen gegen ethnische Minderheiten, die von bewaffneten Gruppen ... begangen werden ...	S/RES/2088 (2013), Ziff. 13	
	verlangend, dass den Angriffen auf Zivilpersonen, gleichviel von welcher Seite, einschließlich Bombenangriffen, und der Benutzung von Zivilpersonen als menschliche Schutzschilde ein Ende gesetzt wird	S/RES/1828 (2008), PA 13	
	erinnert daran, dass gezielte Angriffe auf Zivilpersonen und andere geschützte Personen in Situationen bewaffneten Konflikts eine flagrante Verletzung des humanitären Völkerrechts darstellen, verurteilt diese Praktiken erneut mit größtem Nachdruck und verlangt, dass alle Parteien solchen Praktiken sofort ein Ende setzen	S/RES/1674 (2006), Ziff. 3	
Die Parteien an ihre Verpflichtungen	... fordert alle Parteien nachdrücklich auf, ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht nachzukommen, insbesondere den Grundsätzen der Unterscheidung und der Verhältnismäßigkeit und der Verpflichtung, alle praktisch möglichen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um die Schädigung von	S/RES/2427 (2018), Ziff. 12	Siehe z. B. auch S/RES/2423 (2018), Ziff. 42; S/RES/2401

<p>nach dem anwendbaren humanitären Völkerrecht, den geltenden internationalen Menschenrechtsnormen und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats erinnern und sie zu deren Einhaltung auffordern</p>	<p>Zivilpersonen und die Beschädigung ziviler Objekte zu vermeiden und in jedem Fall auf ein Mindestmaß zu beschränken</p>		(2018), PA 4; S/RES/2340 (2017), PA 13; S/RES/2277 (2016), Ziff. 35 i) d); S/RES/2258 (2015), PA 5; S/RES/2217 (2015), Ziff. 45; S/RES/2211 (2015), Ziff. 9 a) und e); S/RES/2165 (2014), PA 12 und Ziff. 7; S/RES/2149 (2014), Ziff. 42; S/RES/2147 (2014), Ziff. 4 a) i), und b); S/RES/2140 (2014), Ziff. 27; S/RES/2085 (2012), Ziff. 9; S/RES/1974 (2011), PA 23; S/RES/1964 (2010), Ziff. 15; S/RES/1806 (2008), Ziff. 13; S/RES/1794 (2007), Ziff. 7; S/RES/1776 (2007), PA 12; S/RES/1574 (2004), Ziff. 11; S/RES/1564 (2004), PA 10; S/RES/1493 (2003), Ziff. 8; und S/RES/1265 (1999), Ziff. 4.
	<p>[PA 14] unterstreichend, dass das Aushungern von Zivilpersonen als Methode der Kriegführung ein Kriegsverbrechen darstellen kann, [PA 15] ... unterstreichend, dass die Parteien verpflichtet sind, Zivilpersonen und zivile Objekte zu schützen, [Ziff. 1] ... fordert alle Parteien bewaffneter Konflikte auf, ihren nach dem humanitären Völkerrecht bestehenden Verpflichtungen nachzukommen, Zivilpersonen zu achten und zu schützen und konstant dafür Sorge zu tragen, dass zivile Objekte verschont werden, insbesondere diejenigen, die für die Nahrungsmittelproduktion und -verteilung notwendig sind, wie landwirtschaftliche Betriebe, Märkte, Wassersysteme, Mühlen, Nahrungsmittelverarbeitungs- und -lagerungsstätten und Knotenpunkte und Mittel für den Transport von Nahrungsmitteln, sowie für die Zivilbevölkerung lebensnotwendige Objekte, wie Nahrungsmittel, Saatgut, Vieh, landwirtschaftliche Vermögenswerte, Trinkwasseranlagen und -vorräte und Bewässerungsanlagen, weder anzugreifen noch zu zerstören, zu entfernen oder unbrauchbar zu machen und humanitäres Personal und die für humanitäre Hilfseinsätze verwendeten Sendungen zu achten und zu schützen</p>	S/RES/2417 (2018), PA 14, PA 15 und Ziff. 1	
	<p>beschließt, dass das Mandat [der VN-Mission] die folgenden vorrangigen Aufgaben umfasst, wobei zu berücksichtigen ist, dass diese sowie die in [Ziffer der Resolution des Sicherheitsrats] genannten Aufgaben einander verstärken: i) Schutz von Zivilpersonen ... d) bewaffnete Gruppen durch [die konkrete uniformierte Komponente der VN-Mission] unter dem direkten Befehl des Kommandeurs [der Truppe der VN-Mission] zu neutralisieren, zur Unterstützung der Behörden [des betroffenen Landes], auf der Grundlage der Sammlung und Analyse von Informationen und unter voller Berücksichtigung der Notwendigkeit, Zivilpersonen zu schützen und Gefahren vor, während und nach jedem Militäreinsatz zu mindern, durch [die konkrete uniformierte Komponente der VN-Mission] ... gezielte Offensiveneinsätze in [dem betroffenen Land] auszuführen, ... unter strenger Einhaltung des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, und im Einklang mit den auf Personen, die gefangengenommen wurden oder sich ergeben haben, anwendbaren ständigen Dienstanweisungen und den Richtlinien der Vereinten Nationen für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht [bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte] ...</p>	S/RES/2409 (2018), Ziff. 36 i) d)	
	<p>... fordert alle Parteien auf, ... in Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht alle praktisch möglichen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um Todesopfer und Verletzte unter der Zivilbevölkerung zu vermeiden und in jedem Fall auf ein Mindestmaß zu beschränken</p>	S/RES/2408 (2018), Ziff. 22	
	<p>... unter Hinweis darauf, dass das Aushungern von Zivilpersonen als Methode der Kampfführung nach dem humanitären Völkerrecht verboten ist</p>	S/RES/2401 (2018), Ziff. 10	
	<p>... Der Sicherheitsrat fordert alle Parteien auf, ihre Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht einzuhalten und insbesondere den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu achten und jederzeit zwischen der Zivilbevölkerung und Kombattanten sowie zwischen zivilen Objekten und militärischen Zielen zu unterscheiden, alle praktisch möglichen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um Schaden an Zivilpersonen und zivilen Objekten und Infrastrukturen zu vermeiden und jedenfalls möglichst gering zu halten, und die Einziehung und den Einsatz von Kindern und andere an ihnen begangene Rechtsverletzungen unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht zu beenden, um der Zivilbevölkerung weiteres Leid zu ersparen.</p>	S/PRST/2018/5, Abs. 3	
	<p>zutiefst besorgt darüber, dass [die Resolutionen des Sicherheitsrats zur Situation in dem betroffenen Land] bisher unzureichend durchgeführt wurden, und in dieser Hinsicht alle Parteien an ihre rechtlichen Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen sowie allen einschlägigen Beschlüssen des Sicherheitsrats erinnernd, insbesondere, dass sie alle Angriffe auf Zivilpersonen und zivile Objekte, einschließlich Angriffen auf Schulen und medizinische Einrichtungen, die vorsätzliche Unterbrechung der Wasserversorgung, den unterschiedslosen Einsatz von</p>	S/RES/2393 (2017), PA 5	

	Waffen, namentlich Artillerie, Fassbomben und Luftangriffe, die unterschiedslose Beschießung mit Mörsern, die Anschläge mit Autobomben, Selbstmordanschläge und Anschläge mit Tunnelbomben sowie das Aushungern von Zivilpersonen als Kampfmethode, namentlich durch die Belagerung bevölkerter Gebiete, den weit verbreiteten Einsatz von Folter, Misshandlung, willkürlichen Hinrichtungen, außergerichtlichen Tötungen, Verschwindenlassen und sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt sowie alle an Kindern begangenen schweren Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen einstellen		
	betonend, dass alle Parteien alle durchführbaren Schritte unternehmen sollen, um den Schutz der betroffenen Zivilpersonen, einschließlich Kindern, Frauen und Angehöriger religiöser und ethnischer Minderheitengruppen, zu gewährleisten ...	S/RES/2367 (2017), PA 12	
	Der Sicherheitsrat fordert die Konfliktparteien mit Nachdruck auf, alle ihnen möglichen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um die Zivilbevölkerung und zivile Objekte, die ihrer Kontrolle unterstehen, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht vor den Wirkungen von Angriffen zu schützen.	S/PRST/2017/21, Abs. 10	
	sowie unter Hinweis auf die Verpflichtung nach dem humanitären Völkerrecht, zwischen der Zivilbevölkerung und Kombattanten zu unterscheiden, auf das Verbot unterschiedsloser Angriffe und auf die Verpflichtung, alles praktisch Mögliche zu tun, um sich zu vergewissern, dass die Angriffsziele weder Zivilpersonen noch zivile Objekte sind und nicht den besonderen Schutz genießen, der für Sanitätspersonal, seine Transportmittel und seine Ausrüstung und Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen gilt, und ferner unter Hinweis auf die Verpflichtung, alle praktisch möglichen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um die Schädigung von Zivilpersonen und die Beschädigung ziviler Objekte zu vermeiden und in jedem Fall auf ein Mindestmaß zu beschränken	S/RES/2286 (2016), PA 9	
	verlangt, dass alle Parteien alle Angriffe auf Zivilpersonen und zivile Objekte, einschließlich Angriffen auf medizinische Einrichtungen und Sanitätspersonal, sowie jeden unterschiedslosen Einsatz von Waffen, unter anderem Artillerie- und Bombenangriffe, sofort einstellen, begrüßt die Entschlossenheit [der zur Herbeiführung einer politischen Lösung des Konflikts in dem betroffenen Land eingerichteten internationalen Arbeitsgruppe], in dieser Hinsicht auf die Parteien einzuwirken, und verlangt ferner, dass alle Parteien ihre Verpflichtungen nach dem anwendbaren Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, unverzüglich einhalten	S/RES/2254 (2015), Ziff. 13	
	unterstreicht, wie wichtig die Achtung des humanitären Völkerrechts und der Schutz von Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Kindern, durch alle bewaffneten Gruppen in [dem betroffenen Land] sind	S/RES/2232 (2015), Ziff. 32	
	... verlangt erneut, dass alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien die nach dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht für sie geltenden Verpflichtungen strikt einhalten, und betont, dass die Parteien alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen müssen, um zivile Opfer zu vermeiden und die Zivilbevölkerung zu achten und zu schützen	S/RES/2220 (2015), Ziff. 2	
	... betont die Notwendigkeit [für die VN-Mission], die Einsätze im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des anwendbaren humanitären Völkerrechts und der anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen, durchzuführen, und ermutigt die Regierung [des betroffenen Landes] und [die VN-Mission] eindringlich zur Zusammenarbeit bei diesen Einsätzen, im Einklang mit ihrem Mandat, alle möglichen Anstrengungen zur Neutralisierung [der bewaffneten Gruppe] zu unternehmen	S/RES/2211 (2015), Ziff. 24	
	zutiefst besorgt darüber, dass die Parteien [des Binnenkonflikts in dem betroffenen Land] [die früheren Resolutionen über das betroffene Land] bisher nicht wirksam durchgeführt haben, in dieser Hinsicht an ihre rechtlichen Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen sowie allen einschlägigen Beschlüssen des Sicherheitsrats erinnernd, darunter die Einstellung aller Angriffe auf Zivilpersonen und zivile Objekte, einschließlich Angriffen auf Schulen und medizinische Einrichtungen, der vorsätzlichen Unterbrechung der Wasserversorgung, des unterschiedslosen Einsatzes von Waffen, namentlich Artillerie, Fassbomben und Luftangriffe, der	S/RES/2191 (2014), PA 5	

	unterschiedslosen Beschießung mit Mörsern, der Anschläge mit Autobomben, Selbstmordanschläge und Anschläge mit Tunnelbomben sowie des Aushungerns von Zivilpersonen als Kampfmethode, namentlich durch die Belagerung bevölkerter Gebiete, des weit verbreiteten Einsatzes von Folter, Misshandlung, willkürlichen Hinrichtungen, außergerichtlichen Tötungen, Verschwindenlassen, sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt sowie aller an Kindern begangenen schweren Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen		
	erneut verlangend, dass alle Parteien medizinische Einrichtungen, Schulen und sonstige zivile Einrichtungen entmilitarisieren, es vermeiden, in bevölkerten Gebieten militärische Stellungen zu errichten, und Angriffe auf zivile Objekte unterlassen	S/RES/2165 (2014), PA 11	
	ersucht [die VN-Mission], bei der Wahrnehmung ihres in den Ziffern [der Resolution, in denen der VN-Mission das Mandat erteilt wird, unter anderem die nationalen Streitkräfte bei der Bekämpfung der von bewaffneten Gruppen ausgehenden Bedrohung und der Ausweitung der staatlichen Autorität in dem betroffenen Land zu unterstützen,] festgelegten Mandats voll der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Zivilpersonen zu schützen und Gefahren für Zivilpersonen, darunter insbesondere Frauen, Kinder und Vertriebene, und zivile Objekte zu mindern, wenn sie dieses Mandat gemeinsam mit [den nationalen Sicherheitskräften] wahrnimmt, streng im Einklang mit den Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte (S/2013/110)	S/RES/2164 (2014), Ziff. 16	
	verlangt, dass alle Parteien sofort alle Angriffe auf Zivilpersonen sowie den unterschiedslosen Einsatz von Waffen in bevölkerten Gebieten, einschließlich Beschuss und Bombenangriffen, wie den Einsatz von Fassbomben, und Methoden der Kriegführung, die geeignet sind, überflüssige Verletzungen oder unnötiges Leid zu verursachen, einstellen, erinnert in dieser Hinsicht an die Verpflichtung, unter allen Umständen das humanitäre Völkerrecht zu achten und seine Achtung zu gewährleisten, und erinnert ferner insbesondere an die Verpflichtung, zwischen der Zivilbevölkerung und Kombattanten zu unterscheiden, und an das Verbot unterschiedsloser Angriffe und von Angriffen auf Zivilpersonen und zivile Objekte als solche	S/RES/2139 (2014), Ziff. 3	
	betont, dass [die Mission der Afrikanischen Union] und alle Militärkräfte in [dem betroffenen Land] bei der Wahrnehmung ihres Mandats unter voller Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der Einheit [des Gastlands] und unter voller Einhaltung des anwendbaren humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts handeln müssen, und weist darauf hin, wie wichtig eine Ausbildung in dieser Hinsicht ist	S/RES/2127 (2013), Ziff. 33	
	Der Sicherheitsrat erinnert daran, dass alle nach dem humanitären Völkerrecht bestehenden Verpflichtungen unter allen Umständen zu achten sind. Er erinnert insbesondere an die Verpflichtung, zwischen Zivilbevölkerung und Kombattanten zu unterscheiden, an das Verbot unterschiedsloser Angriffe und von Angriffen auf Zivilpersonen und zivile Objekte sowie das Verbot des Einsatzes chemischer Waffen und der Verwendung von Waffen, Geschossen, Stoffen und Methoden der Kriegführung, die geeignet sind, überflüssige Verletzungen oder unnötige Leiden zu verursachen. Der Rat fordert alle Parteien nachdrücklich auf, alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sowie Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche sofort einzustellen und zu unterlassen, fordert alle Parteien auf, ihre Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht uneingeschränkt zu achten und alle geeigneten Schritte zum Schutz von Zivilpersonen zu unternehmen, namentlich indem sie Angriffe auf zivile Objekte, darunter medizinische Zentren, Schulen und Wasserstellen, unterlassen, und fordert alle Parteien außerdem auf, es zu vermeiden, in bevölkerten Gebieten militärische Stellungen zu errichten ...	S/PRST/2013/15, Abs. 9	
	... bekräftigend, dass alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien im Rahmen des Möglichen alles tun müssen, um den Schutz der Zivilbevölkerung zu gewährleisten, mit der Aufforderung an alle Parteien, ihre Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, namentlich dem humanitären Völkerrecht und den	S/RES/2096 (2013), PA 29	

	internationalen Menschenrechtsnormen, einzuhalten und alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz der Zivilbevölkerung zu gewährleisten ...		
	... betont, dass alle Parteien in [dem betroffenen Land] gehalten sind, ihren Verpflichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung vor den Auswirkungen von Feindseligkeiten nachzukommen, insbesondere durch die Vermeidung unterschiedsloser Angriffe oder übermäßiger Gewaltanwendung, und unterstreicht, dass die Straflosigkeit beendet, die Menschenrechte geachtet und diejenigen, die Verbrechen begehen, zur Verantwortung gezogen werden müssen	S/RES/2093 (2013), Ziff. 26	
	... betont, dass alle Parteien und bewaffneten Gruppen in [dem betroffenen Staat] gehalten sind, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung ... zu ergreifen, im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht, insbesondere durch Vermeidung unterschiedsloser Angriffe auf bevölkerte Gebiete	S/RES/1814 (2008), Ziff. 17	
	bekräftigend, wie wichtig es ist, dass alle Parteien, einschließlich der ausländischen Kräfte, die die Aufrechterhaltung der Sicherheit und der Stabilität in [dem betroffenen Staat] fördern, im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich der einschlägigen Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht, handeln und mit den zuständigen internationalen Organisationen zusammenarbeiten, ... und unterstreichend, dass alle Parteien, einschließlich der ausländischen Kräfte, alle durchführbaren Schritte unternehmen sollen, um den Schutz der betroffenen Zivilpersonen zu gewährleisten	S/RES/1790 (2007), PA 18	
	verlangt, dass alle beteiligten Parteien die für sie nach dem Völkerrecht geltenden Verpflichtungen, insbesondere die in den Haager Abkommen von 1899 und 1907 und in den Genfer Abkommen von 1949 und deren Zusatzprotokollen von 1977 enthaltenen Verpflichtungen, sowie die Beschlüsse des Sicherheitsrats strikt befolgen	S/RES/1674 (2006), Ziff. 6	
Zur Ergreifung konkreter Maßnahmen auffordern, um Schäden für die Zivilbevölkerung zu verhüten	unterstreicht, wie wichtig es ist, dass [die VN-Mission] prüft, entsprechend ihrem in [Ziffer der Resolution des Sicherheitsrats] festgelegten Mandat zum Schutz von Zivilpersonen und im Rahmen der vorhandenen Mittel gegebenenfalls Maßnahmen zu ergreifen, um potenzielle Kollateralschäden unter der Zivilbevölkerung, die aus Angriffen auf die Lager der Mission resultieren könnten, zu mindern oder zu vermeiden	S/RES/2423 (2018), Ziff. 37	Siehe z. B. auch S/RES/2393 (2017), PA 8; S/RES/2391 (2017), Ziff. 17; S/RES/2327 (2016), Ziff. 1; S/RES/2297 (2016), Ziff. 14; S/RES/2259 (2015), PA 3; S/RES/2232 (2015), Ziff. 15; S/RES/2211 (2015), Ziff. 9 a) und e); S/RES/2145 (2014), Ziff. 31; und S/RES/2098 (2013), Ziff. 12.
	beschließt, dass das Mandat [der VN-Mission] die folgenden vorrangigen Aufgaben umfasst, wobei zu berücksichtigen ist, dass diese sowie die in [Ziffer der Resolution des Sicherheitsrats] genannten Aufgaben einander verstärken: i) Schutz von Zivilpersonen a) ... den wirksamen [und] dynamischen ... Schutz von Zivilpersonen zu gewährleisten, denen körperliche Gewalt ... droht, und namentlich ... vor, während und nach jedem Militäreinsatz die Gefahren für Zivilpersonen zu mindern	S/RES/2409 (2018), Ziff. 36 i) a)	
	verlangt, dass alle Parteien die Kampfhandlungen in [dem gesamten betroffenen Land] umgehend einstellen, und verlangt ferner, dass die Führungsverantwortlichen [des betroffenen Landes] ... sicherstellen, dass ... Erlassen und Weisungen an ihre Kommandeure, ihre Kräfte zu kontrollieren und Zivilpersonen und deren Eigentum zu schützen, uneingeschränkt nachgekommen wird	S/RES/2406 (2018), Ziff. 1	
	fordert [die Staaten, die Truppen für die regionale Truppe stellen,] auf, zu gewährleisten, dass die Kontingente, die sie im Rahmen [der regionalen Truppe] einsetzen, den höchsten Standards im Hinblick auf Transparenz, Verhalten und Disziplin entsprechen, und einen robusten Rahmen zur Einhaltung der entsprechenden Regeln ... einzurichten, mit dem Ziel, Verletzungen und Missbräuche der Menschenrechtsnormen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Zusammenhang mit [der regionalen Truppe] zu verhindern, zu untersuchen, dagegen vorzugehen und öffentlich darüber Bericht zu erstatten	S/RES/2391 (2017), Ziff. 21	
	[Ziff. 17] ... fordert die truppen- und polizeistellenden Länder nachdrücklich auf, die Anstrengungen zur Steigerung der Wirksamkeit von Maßnahmen und Mechanismen zur Prävention und Unterbindung der Nichteinhaltung [der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts durch die	S/RES/2372 (2017), Ziff. 17 und Ziff. 19	

	vom Sicherheitsrat mandatierte Mission der Regionalorganisation] zu beschleunigen, namentlich auf der Grundlage der konkreten Empfehlungen [aus der von der Regionalorganisation und den VN durchgeführten Überprüfung der vom Sicherheitsrat genehmigten Mission der Regionalorganisation], insbesondere bei der Prüfung und Auswahl des Personals [der vom Sicherheitsrat genehmigten Mission der Regionalorganisation]; [Ziff. 19] begrüßt die Tätigkeit der gemäß dem Ersuchen in [den Resolutionen des Sicherheitsrats] eingerichteten Zelle zur Erfassung, Analyse und Reaktion in Bezug auf zivile Opfer ..., unterstreicht, wie wichtig es ist, dass diese Zelle ohne weitere Verzögerung operationalisiert und wirkungsvoll tätig wird, fordert in diesem Zusammenhang mit Nachdruck die volle Unterstützung der truppen- und polizeistellenden Länder für die Zelle, in Zusammenarbeit mit humanitären, menschenrechtlichen und Schutz-Akteuren, und unterstreicht, wie wichtig es ist, den Austausch von Informationen mit den zuständigen Akteuren, einschließlich der Vereinten Nationen, und die Aufnahme dieser Informationen in die ... Berichte [der vom Sicherheitsrat genehmigten Mission der Regionalorganisation] sicherzustellen		
	unterstreichend, dass [die Staaten] die Hauptverantwortung dafür tragen, im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen den Schutz der Zivilpersonen in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet zu gewährleisten, und unterstreichend, dass [die vom Sicherheitsrat genehmigte Regionaltruppe] ihre Einsätze unter vollständiger Einhaltung des anwendbaren Völkerrechts, namentlich des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts, durchführen und aktive Schritte unternehmen muss, um die Gefahr der Schädigung von Zivilpersonen in allen Einsatzgebieten auf ein Mindestmaß zu beschränken	S/RES/2359 (2017), PA 9	
	... Der Sicherheitsrat fordert alle Parteien auf, proaktive Schritte zum Schutz von Zivilpersonen und zivilen Objekten zu unternehmen, um der ... Bevölkerung [des betroffenen Landes] weiteres Leid zu ersparen ...	S/PRST/2016/5, Abs. 11	
	fordert die Staaten auf, sicherzustellen, dass ihre Streitkräfte und Sicherheitskräfte im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten nach dem innerstaatlichen Recht Anstrengungen zur Einbindung praktischer Maßnahmen zum Schutz der Verwundeten und Kranken und der medizinischen Dienste in die Planung und Durchführung ihrer Operationen unternehmen oder ihre diesbezüglichen Anstrengungen gegebenenfalls fortsetzen	S/RES/2286 (2016), Ziff. 6	
	verlangend, dass die an dem Konflikt beteiligten Parteien Zurückhaltung üben und Militäraktionen aller Art, einschließlich Bombenangriffen, einstellen	S/RES/2265 (2016), PA 8	
	... Der Sicherheitsrat fordert [die Regierung des Landes, das an der vom Sicherheitsrat genehmigten Regionaltruppe teilnimmt, in dessen Hoheitsgebiet die Regionaltruppe bei einem konkreten Vorfall zivile Schäden und Opfer verursachte,] auf, [den konkreten Vorfall] zügig zu untersuchen, und erinnert daran, dass alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien verpflichtet sind, die nach dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht für sie geltenden Verpflichtungen strikt zu befolgen.	S/PRST/2017/2, Abs. 10	
	... fordert alle an dem bewaffneten Konflikt in [dem betroffenen Land] beteiligten Parteien auf, klare Anordnungen zu erteilen, die alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und alle Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe untersagen ...	S/RES/2206 (2015), Ziff. 3	
	ermächtigt [die VN-Mission], zur Unterstützung der [nationalen] Behörden und ihrer Bemühungen, die im [Regionalabkommen] geforderten Reformen durchzuführen und für die Stabilisierung [in dem betroffenen Gebiet] zu sorgen, zu den folgenden Aufgaben beizutragen, in Abstimmung mit dem Landesteam der Vereinten Nationen und anderen Akteuren, einschließlich über die Guten Dienste des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs: d) ... das System der Vereinten Nationen in dem Land zu unterstützen, um zu gewährleisten, dass jede von den Vereinten Nationen bereitgestellte Unterstützung	S/RES/2147 (2014), Ziff. 5 d)	

	mit dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht, soweit anwendbar, vereinbar ist		
	... feststellend, wie wichtig es ist, laufende Überprüfungen der Taktiken und Verfahren sowie Einsatzauswertungen und Untersuchungen in Zusammenarbeit mit der ... Regierung in Fällen durchzuführen, in denen zivile Opfer zu verzeichnen sind, wenn die ... Regierung diese gemeinsamen Untersuchungen für angemessen befindet, sowie die Zusammenarbeit mit [den nationalen Sicherheitskräften] zur weiteren Institutionalisierung des Schutzes von Zivilpersonen, insbesondere von Frauen und Mädchen, fortzusetzen	S/RES/2120 (2013), PA 26	
	ersucht [die Mission], bei der Wahrnehmung ihres in [den Bestimmungen, mit denen der Mission das Mandat erteilt wird, die nationalen Behörden bei ihrem Vorgehen gegen bewaffnete Gruppen aktiv zu unterstützen,] festgelegten Mandats voll der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Zivilpersonen zu schützen und Gefahren für Zivilpersonen, darunter insbesondere Frauen, Kinder und Vertriebene, und zivile Objekte zu mindern, und dort, wo sie dieses Mandat gemeinsam mit den [nationalen] Verteidigungs- und Sicherheitskräften wahrnimmt, die Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte (S/2013/110) streng einzuhalten	S/RES/2100 (2013), Ziff. 26	
	... [die internationalen Militärkräfte] und die anderen internationalen Truppen nachdrücklich auffordernd, weiterhin verstärkte Anstrengungen zur Verhütung von zivilen Opfern zu unternehmen, namentlich auch durch verstärkte Betonung des Schutzes der [nationalen] Bevölkerung als eines zentralen Bestandteils ihres Auftrags, und feststellend, wie wichtig es ist, laufende Überprüfungen der Taktiken und Verfahren sowie Einsatzauswertungen und Untersuchungen in Zusammenarbeit mit der [nationalen] Regierung in Fällen durchzuführen, in denen zivile Opfer zu verzeichnen sind, wenn die [nationale] Regierung diese gemeinsamen Untersuchungen für angemessen befindet, sowie die Zusammenarbeit mit [den nationalen Sicherheitskräften] zur weiteren Institutionalisierung des Schutzes von Zivilpersonen fortzusetzen	S/RES/2069 (2012), PA 25	
F. Kleinwaffen und leichte Waffen, Minen und explosive Kampfmittelrückstände und der unterschiedslose Einsatz von Waffen			
Besorgnis über die weite Verbreitung und Verfügbarkeit von Kleinwaffen und leichten Waffen bekunden und den unerlaubten Handel damit verurteilen	mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die illegalen Ströme von Waffen in [das betroffene Land] und innerhalb des Landes, einschließlich ihrer Weitergabe an bewaffnete Gruppen und zwischen diesen, unter Verstoß gegen [die Resolution des Sicherheitsrats], seine Entschlossenheit bekundend, die Durchführung des Waffenembargos und der anderen mit seinen Resolutionen betreffend [das betroffene Land] festgelegten Maßnahmen weiter genau zu überwachen, und in dieser Hinsicht den wichtigen Beitrag anerkennend, den das vom Rat verhängte Waffenembargo zur Bekämpfung des unerlaubten Transfers von Kleinwaffen und leichten Waffen in [dem betroffenen Land] sowie zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit, der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der Exkombattanten und der Reform des Sicherheitssektors leistet	S/RES/2389 (2017), PA 7	Siehe z. B. auch S/RES/2406 (2018), PA 29; S/RES/2399 (2018), PA 22; S/RES/2385 (2017), PA 4; S/RES/2370 (2017), PA 7; S/RES/2368 (2017), PA 33; S/RES/2339 (2017), Ziff. 16; S/RES/2387 (2017), PA 16; S/RES/2296 (2016), PA 9; S/RES/2292 (2016), PA 11; S/RES/2292 (2016), PA 6 und Ziff. 1; S/RES/2290 (2016), PA 27; S/RES/2274 (2016),
	bekundet seine tiefe Besorgnis über die Verbreitung von Waffen, insbesondere Kleinwaffen und leichten Waffen, und über ihren Einsatz gegen Zivilpersonen, einschließlich durch Milizen ...	S/RES/2363 (2017), Ziff. 30	
	mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die anhaltenden Probleme im politischen, Sicherheits-, wirtschaftlichen und humanitären Bereich [in dem betroffenen Land], namentlich ... die Bedrohungen, die durch den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Waffen entstehen	S/RES/2342 (2017), PA 3	
	unter Hinweis auf seine Resolution 2117 (2013) und den Bericht des Generalsekretärs (S/2015/289) und mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in [der betroffenen Region] durch den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen, den Einsatz dieser Waffen gegen die von dem bewaffneten Konflikt	S/RES/2340 (2017), PA 11	

betreffene Zivilbevölkerung und die anhaltende Bedrohung der Zivilbevölkerung durch nicht zur Wirkung gelangte explosive Kampfmittel		Ziff. 33; S/RES/2255 (2015), PA 16 und Ziff. 14; S/RES/2252 (2015), Ziff. 5; S/RES/2251 (2015), PA 22; S/RES/2244 (PA 4); S/RES/2241 (2015), PA 29; S/RES/2238 (2015), PA 11; S/RES/2228 (2015), PA 9;
... äußert sich besorgt über die Berichte über die fortgesetzte Umleitung von Waffen von innerhalb [der Regierung des betroffenen Landes], ermutigt zu weiteren Verbesserungen, stellt fest, dass es unerlässlich ist, das Waffenmanagement weiter zu verbessern, um die Umleitung von Waffen zu verhüten ...	S/RES/2385 (2017), Ziff. 5	
mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass die Situation in [dem betroffenen Land] durch den Schmuggel illegaler Rüstungsgüter und sonstigen Wehrmaterials unter Verstoß gegen das Waffenembargo verschärft wird, unter Hervorhebung seiner Besorgnis angesichts der behaupteten Verstöße gegen das Waffenembargo auf dem See-, Land- oder Luftweg und ferner mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass in [dem betroffenen Land] operierende terroristische Gruppen ... diese Rüstungsgüter und das sonstige Wehrmaterial verwenden	S/RES/2292 (2016), PA 7	S/RES/2220 (2015), PA 1, PA 5 und Ziff. 2; S/RES/2217 (2015), PA 15; S/RES/2205 (2015), PA 21; S/RES/2200 (2015), PA 9; S/RES/2198 (2015), PA 12; S/RES/2187 (2014), PA 21; S/RES/2182 (2014), PA 4; S/RES/2173 (2014), PA 7 und Ziff. 13; S/RES/2144 (2014), PA 15; S/RES/2117 (2013), PA 10; S/RES/2095 (2013), Ziff. 12; S/RES/2085 (2012), PA 5; S/RES/2078 (2012), PA 7; S/RES/2111 (2013), PA 5; S/RES/2104 (2013), PA 25; S/RES/2063 (2012), Ziff. 20; S/RES/2040 (2012), PA 9; S/RES/2021 (2011), PA 6; S/RES/2017 (2011), PA 7; S/RES/1944 (2010), PA 12; S/RES/1919 (2010), Ziff. 15; S/RES/1296 (2000), Ziff. 21; und
bekundet seine Besorgnis darüber, dass die Lieferung, der Verkauf oder die Weitergabe, auf direktem oder indirektem Weg, von technischer Hilfe und Unterstützung, einschließlich Ausbildung, finanzieller oder sonstiger Hilfe, an [das betroffene Land] und die Bereitstellung von Ersatzteilen, Waffensystemen und sonstigem Wehrmaterial von der Regierung [des betroffenen Landes] genutzt werden könnten, um Militärluftfahrzeuge, die unter Verstoß gegen [die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats] eingesetzt werden, ... zu unterstützen, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, dieses Risiko im Lichte der in [der einschlägigen Resolution des Sicherheitsrats] genannten Maßnahmen zu bedenken	S/RES/2265 (2016), Ziff. 6	
mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die Bedrohung, die von ungesicherten Rüstungsgütern und ungesicherter Munition in [dem betroffenen Land] und von ihrer Verbreitung ausgeht, wodurch die Stabilität in [dem betroffenen Land] und der Region untergraben wird, insbesondere durch den Transfer an terroristische und gewalttätige extremistische Gruppen, und unterstreichend, wie wichtig eine koordinierte internationale Unterstützung [der Regierung des betroffenen Landes] und der Region beim Vorgehen gegen diese Probleme ist	S/RES/2259 (2015), PA 19	
mit dem erneuten Ausdruck seines tiefen Bedauerns darüber, dass die überwiegende Mehrheit der Opfer in Situationen bewaffneter Konflikts nach wie vor Zivilpersonen sind, und mit tiefer Sorge daran erinnernd, dass der unerlaubte Transfer, die destabilisierende Anhäufung und der Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen bewaffnete Konflikte schüren und vielfältige negative Folgen für die Menschenrechte, die humanitäre Lage, die Entwicklung und die sozioökonomischen Bedingungen haben, insbesondere für die Sicherheit von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, darunter unverhältnismäßige Auswirkungen auf die Gewalt gegen Frauen und Mädchen und die Verschärfung der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt	S/RES/2220 (2015), PA 6	
verurteilt die anhaltenden Verstöße gegen die in [den Ziffern der einschlägigen Resolutionen, die ein Waffenembargo des Sicherheitsrats vorsehen,] enthaltenen ... Maßnahmen ...	S/RES/2200 (2015), Ziff. 10	
nach wie vor ernsthaft besorgt über die ... Unsicherheit, die den Zugang für die humanitäre Hilfe behindert und die durch ... das Vorhandensein von Landminen sowie die fortgesetzte Verbreitung von Waffen aus der Region selbst und von außerhalb, die den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität der Staaten in dieser Region bedroht, noch verschlimmert wird	S/RES/2164 (2014), PA 17	
mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Berichte [der zur Unterstützung des zuständigen Sanktionsausschusses des Sicherheitsrats eingesetzten] Überwachungsgruppe über die Umleitung von Waffen und Munition, auch an [die von dem zuständigen Sanktionsausschuss des Sicherheitsrats gelistete bewaffnete Gruppe], die als potenzielle Empfängerin umgeleiteter Waffen und Munition genannt wird, und ferner feststellend, dass gemäß [der maßgeblichen Ziffer der Resolution, mit der Sanktionen verhängt werden,] alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass benannten Personen und Einrichtungen, einschließlich [der von dem zuständigen	S/RES/2142 (2014), PA 9	

	Sanktionsausschuss des Sicherheitsrats gelisteten bewaffneten Gruppe], Waffen und militärisches Gerät auf direktem oder indirektem Weg geliefert, verkauft oder übertragen werden		S/RES/1265 (1999), Ziff. 17.	
	stellt fest, dass die exzessive Anhäufung von Kleinwaffen und leichten Waffen und deren destabilisierende Wirkung ein beträchtliches Hindernis für die Bereitstellung humanitärer Hilfe darstellen und Konflikte verschärfen und verlängern, das Leben von Zivilpersonen gefährden sowie die Sicherheit und das Vertrauen untergraben können, die für die Wiederherstellung von Frieden und Stabilität erforderlich sind ...	S/RES/1894 (2009), Ziff. 29		
	anerkennt die schädlichen Auswirkungen der Verbreitung von Waffen, insbesondere Kleinwaffen, auf die Sicherheit von Zivilpersonen, namentlich Flüchtlingen und anderen schwächeren Gesellschaftsgruppen, vor allem Kindern, und verweist in diesem Zusammenhang auf die Resolution 1209 (1998) vom 19. November 1998 ...	S/RES/1261 (1999), Ziff. 14		
Die Parteien und Mitgliedstaaten an ihre Verpflichtungen im Rahmen der internationalen Maßnahmen betreffend Kleinwaffen und leichte Waffen erinnern und zu deren Einhaltung auffordern	unter Hinweis darauf, dass die Verantwortung für die Kontrolle des Umlaufs von Kleinwaffen innerhalb des Hoheitsgebiets [des betroffenen Landes] sowie zwischen [dem betroffenen Land] und den Nachbarstaaten bei den zuständigen staatlichen Behörden liegt, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach [dem regionalen Vertrag über Kleinwaffen und leichte Waffen]	S/RES/2288 (2016), PA 6	Siehe z. B. auch S/RES/2144 (2014), PA 16; S/RES/2079 (2012), Ziff. 8; S/RES/2004 (2011), PA 8; S/RES/1952 (2010), PA 7; S/RES/1937 (2010), PA 6; und S/RES/1209 (1998), Ziff. 3.	
	in Anerkennung der Verabschiedung des Vertrags über den Waffenhandel und feststellend, dass nach Artikel 7 Absatz 4 des Vertrags der ausführende Vertragsstaat das Risiko berücksichtigen muss, dass unter den Vertrag fallende konventionelle Waffen oder Güter dazu verwendet werden, schwerwiegende gewalttätige Handlungen gegen Kinder vorzunehmen oder zu erleichtern	S/RES/2143 (2014), PA 10		
	erneut erklärend, dass alle Mitgliedstaaten im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Verhinderung nicht genehmigter Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät [in das betroffene Land unter Verstoß gegen die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats] achten und umsetzen ... müssen	S/RES/2142 (2014), PA 12		
	unterstreichend, dass [die Regierung des betroffenen Landes] ihre Befolgung der Auflagen im Rahmen der teilweisen Aussetzung des Waffenembargos unbedingt verbessern muss	S/RES/2142 (2014), PA 5		
	erinnert die Mitgliedstaaten an ihre Verpflichtung, die vom Rat verhängten Waffenembargos vollständig und wirksam einzuhalten und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich des Einsatzes aller rechtlichen und administrativen Mittel gegen alle Aktivitäten, die gegen diese Waffenembargos verstoßen, und dabei im Einklang mit den einschlägigen Ratsresolutionen mit allen zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, den zuständigen Sanktionsausschüssen alle sachdienlichen Informationen über mutmaßliche Verstöße gegen die Waffenembargos zur Verfügung zu stellen, auf glaubwürdige Informationen hin Schritte zur Verhütung der Lieferung, des Verkaufs, des Transfers oder der Ausfuhr von Kleinwaffen und leichten Waffen unter Verstoß gegen die vom Rat verhängten Waffenembargos zu unternehmen, den ungehinderten Zugang für das im Einklang mit den Mandaten des Rates zuständige Personal zu erleichtern und die einschlägigen internationalen Normen wie das Internationale Rückverfolgungsinstrument anzuwenden	S/RES/2117 (2013), Ziff. 2		
	fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, im Einklang mit dem Aktionsprogramm zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten wirksame Maßnahmen zu ergreifen, unter anderem durch die Beilegung von Konflikten und die Ausarbeitung und Anwendung einzelstaatlicher Rechtsvorschriften, auf eine Weise, die mit den Verpflichtungen der Staaten nach dem einschlägigen Völkerrecht im Einklang steht, um den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen einzudämmen, die für Parteien bewaffneter Konflikte bestimmt sind, welche die einschlägigen Bestimmungen des geltenden Völkerrechts über die Rechte und den Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten nicht in vollem Umfang achten	S/RES/1460 (2003), Ziff. 7		

	betont, wie wichtig es ist, dass alle Mitgliedstaaten und insbesondere die Staaten, die Waffen herstellen oder verkaufen, Waffentransfers einschränken, die bewaffnete Konflikte hervorrufen oder verlängern beziehungsweise bestehende Spannungen oder Konflikte ... verschärfen könnten ...	S/RES/1209 (1998), Ziff. 3	
Rolle der Missionen der Vereinten Nationen und anderer einschlägiger Akteure bei der Eindämmung der weiten Verbreitung und Verfügbarkeit von Kleinwaffen und leichten Waffen und der Verhütung des unerlaubten Handels damit	ermächtigt [die VN-Mission] ferner, [ihre Kapazitäten zur Durchführung der] folgenden Aufgaben [einzusetzen]: ... iii) Sanktionsregime – die Durchführung des in [Ziffer der Resolution des Sicherheitsrats] beschriebenen Waffenembargos in Zusammenarbeit mit der Sachverständigengruppe nach [Resolution des Sicherheitsrats] zu überwachen und insbesondere die Ströme von Militärpersonal, Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial über [die Grenze des betroffenen Landes] hinweg zu beobachten und darüber Bericht zu erstatten, unter anderem unter Nutzung der in [dem Schreiben des Sicherheitsrats] genannten Überwachungskapazitäten von unbemannten Flugsystemen, sowie Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial, die unter Verstoß gegen die mit [Ziffer der Resolution des Sicherheitsrats] verhängten Maßnahmen in [das betroffene Land] verbracht wurden, zu beschlagnahmen, einzusammeln, zu verzeichnen und zu entsorgen und sachdienliche Informationen mit der Sachverständigengruppe auszutauschen	S/RES/2409 (2018), Ziff. 37 iii)	Siehe z. B. auch S/RES/2423 (2018), Ziff. 39 b) und Ziff. 69; S/RES/2409 (2018), Ziff. 24 und Ziff. 27; S/RES/2406 (2018), Ziff. 19; S/RES/2399 (2018), PA 22, Ziff. 3 und Ziff. 6; S/RES/2385 (2017), Ziff. 5;
	... legt [dem VN-Regionalbüro] in dieser Hinsicht nahe, zu prüfen, wie es zur Bekämpfung [der Bedrohung für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit in der betroffenen Region, die durch den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen entsteht,] beitragen könnte, und fordert die internationalen und bilateralen Geber zu nachhaltiger Unterstützung auf	S/PRST/2018/3, Abs. 22	S/RES/2364 (2017), Ziff. 46; S/RES/2352 (2017), PA 24; S/RES/2348 (2017), Ziff. 24; S/RES/2340 (2017), Ziff. 10;
	fordert die Behörden und die internationalen Partner [des betroffenen Landes] und die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen auf, in Abstimmung mit [der VN-Mission] und dem Dienst der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme gegen den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen in [dem betroffenen Land] vorzugehen und die sichere und wirksame Verwaltung, Lagerung und Sicherung der Bestände an Kleinwaffen und leichten Waffen und die Einsammlung und/oder Zerstörung überschüssiger, beschlagnahmter, nicht gekennzeichnete oder in unerlaubtem Besitz befindlicher Waffen und Munition zu gewährleisten, und betont ferner, wie wichtig es ist, diese Elemente in die Programme zur Reform des Sicherheitssektors und zur Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung zu integrieren	S/RES/2387 (2017), Ziff. 58	S/RES/2339 (2017), PA 16, Ziff. 3 und Ziff. 4; S/RES/2296 (2016), Ziff. 16; S/RES/2293 (2016), Ziff. 9 e); S/RES/2291 (2016), Ziff. 1 ii); S/RES/2290 (2016), Ziff. 12 c);
	... [die VN-Mission] auffordernd, den angemessenen Schutz [der Infrastruktur für die Einziehung, Lagerung und Vernichtung von Waffen] zu gewährleisten	S/RES/2386 (2017), PA 25	S/RES/2288 (2016), PA 7; S/RES/2287 (2016), PA 24;
	... fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ein verbessertes Waffen- und Munitionsmanagement zu unterstützen, um die Kapazitäten [der Regierung des betroffenen Landes] auf diesem Gebiet zu stärken	S/RES/2385 (2017), Ziff. 7	S/RES/2278 (2016), Ziff. 9; S/RES/2274 (2016), Ziff. 33;
	[Ziff. 5] stellt fest, dass die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Völkerrecht geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen, insbesondere ihrer Schleusung an Terroristen, ergreifen müssen, namentlich indem sie nach Bedarf und im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsrahmen die nationalen Systeme für die Erhebung und Analyse detaillierter Daten über die Schleusung solcher Waffen an Terroristen verbessern und ausreichende Gesetze, Vorschriften und Verwaltungsverfahren erlassen, sofern noch nicht vorhanden, um die Herstellung, Ausfuhr, Einfuhr, Vermittlung, Durchfuhr oder den erneuten Transfer von Kleinwaffen und leichten Waffen in den ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten wirksam zu kontrollieren, unter Berücksichtigung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten, mit dem Ziel, die Schleusung solcher Waffen an Terroristen zu verhindern; [Ziff. 12] legt den Mitgliedstaaten nahe, soweit angezeigt, im Kampf gegen die unerlaubte Herstellung mit Kleinwaffen, leichten Waffen und behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen und den unerlaubten Handel damit die Zusammenarbeit und den Austausch bewährter Verfahren mit der	S/RES/2370 (2017), Ziff. 5 und Ziff. 12	S/RES/2265 (2016), Ziff. 8; S/RES/2259 (2015), Ziff. 8; S/RES/2255 (2015), Ziff. 14; S/RES/2251 (2015), PA 22; S/RES/2244 (2015), Ziff. 4, Ziff. 6, Ziff. 7 und Ziff. 10; S/RES/2243 (2015), Ziff. 31; S/RES/2241

	Zivilgesellschaft, dem öffentlichen und dem privaten Sektor, insbesondere mit Vertretern der Industrie, zu verstärken, einschließlich durch bewusstseinsfördernde Maßnahmen		(2015), PA 20; S/RES/2220 (2015), PA 23; S/RES/2219 (2015), PA 9 und Ziff. 22; S/RES/2217 (2015), PA 37, Ziff. 32 b) vii) und g) iv), Ziff. 34 c) und d) und Ziff. 37; S/RES/2216 (2015), Ziff. 15; S/RES/2200 (2015), Ziff. 8; S/RES/2198 (2015), Ziff. 18 und Ziff. 28; S/RES/2196 (2015), Ziff. 3; S/RES/2190 (2014), Ziff. 7; S/RES/2185 (2014), Ziff. 24; S/RES/2182 (2014), Ziff. 6 und 7; S/RES/2179 (2014), Ziff. 11; S/RES/2153 (2014), Ziff. 10, 21 und 29; S/RES/2149 (2014), Ziff. 31 d) und e) und Ziff. 33; S/RES/2117 (2013), Ziff. 19; S/RES/2144 (2014), Ziff. 6 c); S/RES/2142 (2014), PA 9; S/RES/2140 (2014), Ziff. 30; S/RES/2138 (2014), Ziff. 6; S/RES/2136 (2014), Ziff. 15 und 16; S/RES/2134 (2014), Ziff. 9; S/RES/2126 (2013), Ziff. 10; S/RES/2112 (2013), Ziff. 6; S/RES/2098 (2013), Ziff. 12; S/RES/2095 (2013), Ziff. 7 und Ziff. 11; S/RES/2070 (2013), Ziff. 23;
	... ersucht [die Mission der VN und der Regionalorganisation], auch weiterhin in diesem Zusammenhang mit [der vom Sicherheitsrat zur Unterstützung des zuständigen Sanktionsausschusses des Sicherheitsrats eingesetzten Sachverständigengruppe zur Überwachung der Umsetzung der Sanktionen des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Situation in dem betroffenen Land] zusammenzuarbeiten, um ihre Arbeit zu erleichtern, legt [der Mission der VN und der Regionalorganisation] nahe, der ... Kommission [des betroffenen Landes] für Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung auch weiterhin technische und logistische Hilfe zu gewähren, und fordert [die Regierung des betroffenen Landes] nachdrücklich auf, in uneingeschränkter Zusammenarbeit mit [der Mission der VN und der Regionalorganisation] einen echten und umfassenden Entwaffnungsprozess durchzuführen	S/RES/2363 (2017), Ziff. 30	
	legt [der Regierung des betroffenen Landes] eindringlich nahe, die Überwachung und Kontrolle von Rüstungsgütern oder sonstigem Wehrmaterial, das im Einklang mit [den Ziffern der früheren Resolutionen des Sicherheitsrats, mit denen der Transfer von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial, die ausschließlich zur Unterstützung der Behörden des betroffenen Landes auf dem Gebiet der Sicherheit oder der Entwaffnung bestimmt sind, als Ausnahme zu dem einschlägigen Waffenembargo des Sicherheitsrats genehmigt wird,] an [das betroffene Land] geliefert, verkauft oder übertragen wird, weiter zu verbessern, unter anderem durch die Verwendung von von [der Regierung des betroffenen Landes] herausgegebenen Endverbleibserklärungen, ersucht [die vom Sicherheitsrat zur Unterstützung des zuständigen Sanktionsausschusses des Sicherheitsrats] eingesetzte Sachverständigengruppe, sich mit [der Regierung des betroffenen Landes] über die Sicherungsmaßnahmen abzustimmen, die notwendig sind, um Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial auf sichere Weise zu beschaffen und zu sichern, und fordert die Mitgliedstaaten und die Regionalorganisationen nachdrücklich auf, [der Regierung des betroffenen Landes] auf deren Anfrage Hilfe zu gewähren, um die dafür gegenwärtig bestehenden Infrastrukturen und Mechanismen zu stärken	S/RES/2362 (2017), Ziff. 9	
	fordert [die Regierung des betroffenen Landes] auf, die Sicherheit der Bestände von Rüstungsgütern und Munition, die Rechenschaftspflicht für diese und ihre Verwaltung weiter zu stärken, mit Unterstützung internationaler Partner, bei Bedarf und auf Antrag auf aktuelle Berichte über die Umleitung zu bewaffneten Gruppen zu reagieren und dringend ein nationales Programm zur Kennzeichnung von Waffen, insbesondere von staatseigenen Feuerwaffen, entsprechend den durch das Protokoll von Nairobi und das Regionalzentrum für Kleinwaffen festgelegten Normen durchzuführen	S/RES/2360 (2017), Ziff. 15	
	... fordert [die Regierung des betroffenen Landes] nachdrücklich auf, ihre Anstrengungen zur Durchführung von Maßnahmen für ein ordnungsgemäßes Management von Rüstungsgütern und Munition zu beschleunigen und zu diesem Zweck namentlich die entsprechenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu erlassen, die Grenzregionen [des betroffenen Landes] wirksam zu überwachen und zu verwalten und die Rüstungsgüter und das sonstige Wehrmaterial, die von ihren Sicherheitskräften verwendet und eingeführt werden, zu registrieren und ihren Weg zu verfolgen	S/RES/2333 (2016), Ziff. 6	
	beschließt ferner, dass [die VN-Mission], soweit die Einsatz- und Sicherheitsbedingungen es zulassen, die folgenden Aufgaben wahrnimmt: ... iv) die Sicherung unkontrollierter Rüstungsgüter und sonstigen Wehrmaterials zu unterstützen und ihre Verbreitung zu bekämpfen ...	S/RES/2323 (2016), Ziff. 2 iv)	
	ersucht [die VN-Mission], die Behörden [des betroffenen Landes] auch weiterhin bei ihren Anstrengungen zur Kontrolle des Zustroms von Kleinwaffen, dem Aufbau eines Waffenregisters, der Änderung der bestehenden Rechtsvorschriften über Waffeneinführen und Waffenbesitz, der Reform des Systems für Waffenscheine und der Erarbeitung und Umsetzung einer nationalen Doktrin für gemeinwesenorientierte Polizeiarbeit zu unterstützen	S/RES/2313 (2016), Ziff. 34	

	<p>beschließt, dass das strategische Ziel [der VN-Mission] in der Unterstützung der Schaffung von Bedingungen besteht, die der dauerhaften Verringerung der Präsenz bewaffneter Gruppen und der von ihnen ausgehenden Bedrohung förderlich sind, und zwar durch einen umfassenden Ansatz ... [, der] die nachstehenden vorrangigen Kernaufgaben verbindet und umfasst: a) Unterstützung für die politischen Prozesse der Aussöhnung und der Stabilisierung, die Ausweitung der staatlichen Autorität und die Erhaltung der territorialen Unversehrtheit ... viii) gegebenenfalls die Waffen und Munition bewaffneter Elemente, einschließlich aller Milizen und anderer nichtstaatlicher bewaffneter Gruppen, die sich weigern oder es unterlassen, ihre Waffen niederzulegen, aktiv zu beschlagnahmen, einzuziehen und zu vernichten; ... c) Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung ... v) den Behörden [des betroffenen Landes] technische Hilfe bei der Einrichtung und Operationalisierung einer nationalen Kommission für Kleinwaffen und leichte Waffen zu leisten, die sich mit der Entwaffnung von Zivilpersonen und dem Kampf gegen die unerlaubte Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen befassen soll; vi) gegebenenfalls die Waffen und Munition entwaffneter Kombattanten zu vernichten, im Einklang mit ihren Anstrengungen zur Beschlagnahme und Einsammlung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial, deren Lieferung, Verkauf oder Weitergabe gegen die mit [Ziffer der Resolution des Sicherheitsrats zur Verhängung eines Waffenembargos im Zusammenhang mit der Situation in dem betroffenen Land] verhängten Maßnahmen verstoßen</p>	<p>S/RES/2301 (2016), Ziff. 34 a) vii) und c) v) und vi)</p>	<p>S/RES/2063 (2012), Ziff. 20; S/RES/2021 (2012), Ziff. 11 und Ziff. 16; S/RES/1959 (2010), Ziff. 9; und S/RES/1946 (2010), Ziff. 12.</p>
	<p>beschließt, zur Bekämpfung der Bedrohung, die von ungesicherten Rüstungsgütern und ungesicherter Munition in [dem betroffenen Land] und von ihrer Verbreitung ausgeht, unter diesen außerordentlichen und besonderen Umständen für einen Zeitraum von 12 Monaten ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution die Mitgliedstaaten zu ermächtigen, einzelstaatlich oder über Regionalorganisationen tätig werdend und nach entsprechenden Konsultationen mit [der Regierung des betroffenen Landes], zur Gewährleistung der strikten Einhaltung des Waffenembargos gegen [das betroffene Land] ohne unangemessene Verzögerung auf Hoher See vor der Küste [des betroffenen Landes] Schiffe auf dem Weg nach oder aus [dem betroffenen Land] zu überprüfen, bei denen hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass sie unter Verstoß gegen [die Ziffer der Resolution des Sicherheitsrats zur Verhängung eines Waffenembargos im Zusammenhang mit der Situation in dem betroffenen Land] direkt oder indirekt Rüstungsgüter oder sonstiges Wehrmaterial nach oder aus [dem betroffenen Land] befördern, mit der Maßgabe, dass sich die Mitgliedstaaten redlich um die Zustimmung des Flaggenstaats des betreffenden Schiffes bemühen, bevor sie Überprüfungen nach dieser Ziffer durchführen, und fordert alle Flaggenstaaten dieser Schiffe auf, bei diesen Überprüfungen zu kooperieren</p>	<p>S/RES/2292 (2016), Ziff. 3</p>	
	<p>ersucht [die Regierung des betroffenen Landes], eine Kontaktstelle zu benennen, die [den zuständigen Sanktionsausschuss des Sicherheitsrats] auf sein Ersuchen unterrichtet und für die Arbeit des Ausschusses sachdienliche Informationen über ... die bestehende Infrastruktur zur Gewährleistung der sicheren Lagerung, Registrierung, Wartung und Verteilung militärischen Geräts durch die Sicherheitskräfte der Regierung sowie über den Ausbildungsbedarf bereitstellt, und betont, wie wichtig es ist, dass [die Regierung des betroffenen Landes] mit der Unterstützung der internationalen Gemeinschaft Kontrolle über Rüstungsgüter ausübt und diese sicher lagert</p>	<p>S/RES/2278 (2016), Ziff. 6</p>	
	<p>befürwortet es, Frauen in die Lage zu versetzen, gegebenenfalls auch im Wege des Kapazitätsaufbaus, sich an der Konzeption und Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Transfers, der destabilisierenden Anhäufung und des Missbrauchs von Kleinwaffen und leichten Waffen zu beteiligen, und fordert die Mitgliedstaaten, die Institutionen der Vereinten Nationen und die zwischenstaatlichen, regionalen und subregionalen Organisationen auf, die spezifischen Auswirkungen von Konflikt- und Postkonfliktumfeldern auf die Sicherheit, die Mobilität, die Bildung, die Wirtschaftstätigkeit und die Chancen von Frauen und Mädchen zu berücksichtigen, um das Risiko zu</p>	<p>S/RES/2242 (2015), Ziff. 15</p>	

	verringern, dass Frauen eine aktive Rolle beim unerlaubten Transfer von Kleinwaffen und leichten Waffen übernehmen		
	fordert die Regierung [des betroffenen Landes] nachdrücklich auf, die Annahme und Durchführung geeigneter Rechtsvorschriften in Bezug auf das Management von Rüstungsgütern und Munition mit Vorrang zu betreiben und zu beschleunigen und alle sonstigen notwendigen und geeigneten Schritte zu unternehmen, um den erforderlichen Rechts- und Verwaltungsrahmen für die Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Rüstungsgütern und Munition zu schaffen	S/RES/2237 (2015), Ziff. 7	
	fordert die [nationalen] Behörden auf, mit Unterstützung [der VN-Mission], entsprechend [der Ziffer der Resolution], und der internationalen Partner gegen das Problem der Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen und des unerlaubten Handels damit anzugehen, im Einklang mit dem Übereinkommen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten über Kleinwaffen und leichte Waffen, deren Munition und anderes dazugehöriges Material und dem Aktionsprogramm der Vereinten Nationen über Kleinwaffen und leichte Waffen, mit dem Ziel, die sichere und wirksame Verwaltung, Lagerung und Sicherung ihrer Bestände an Kleinwaffen und leichten Waffen und die Einsammlung und/oder Zerstörung überschüssiger, beschlagnahmter, nicht gekennzeichneteter oder in unerlaubtem Besitz befindlicher Waffen zu gewährleisten, und betont ferner, wie wichtig die vollständige Durchführung seiner [Resolutionen zum Thema Kleinwaffen und leichte Waffen] ist	S/RES/2227 (2015), Ziff. 34	
	beschließt, dass [die VN-Mission] das folgende Mandat hat: ... d) Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm und Einsammlung von Waffen ... den nationalen Behörden, insbesondere [dem zuständigen Verwaltungsorgan], im Einklang mit [der einschlägigen Resolution] bei der Einsammlung, Registrierung, Sicherstellung und Entsorgung von Waffen und gegebenenfalls bei der Räumung explosiver Kampfmittelrückstände behilflich zu sein; – in Abstimmung mit der Regierung sicherzustellen, dass die eingesammelten Waffen nicht außerhalb der umfassenden nationalen Sicherheitsstrategie, auf die in [Resolution] Bezug genommen wird, verteilt oder wiederverwendet werden; ... f) Überwachung des Waffenembargos – in Zusammenarbeit mit der [zur Unterstützung des zuständigen Sanktionsausschusses des Sicherheitsrats eingesetzten] Sachverständigengruppe die Durchführung der mit [der Ziffer der Resolution des Sicherheitsrats zur Verhängung eines Waffenembargos im Zusammenhang mit der Situation in dem betroffenen Land] verhängten Maßnahmen zu überwachen, unter anderem indem sie in dem Maße, in dem sie es für erforderlich hält, und gegebenenfalls ohne vorherige Ankündigung alle Waffen, Munitionsbestände und sonstiges Wehrmaterial, gleichviel wo sich diese befinden, inspiziert, im Einklang mit [der einschlägigen Resolution des Sicherheitsrats]; – Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial, die unter Verstoß gegen die mit [der Ziffer der Resolution des Sicherheitsrats zur Verhängung eines Waffenembargos im Zusammenhang mit der Situation in dem betroffenen Land] verhängten Maßnahmen [in das betroffene Land] verbracht wurden, gegebenenfalls einzusammeln und auf geeignete Weise zu entsorgen ...	S/RES/2226 (2015), Ziff. 19 d) und f)	
	legt allen Mitgliedstaaten nahe, sofern sie es noch nicht getan haben, zu erwägen, dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und seinen Protokollen, namentlich dem Zusatzprotokoll gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition sowie gegen den unerlaubten Handel damit, beizutreten und diese Übereinkünfte durchzuführen	S/RES/2220 (2015), Ziff. 24	
	fordert die Regierung [des betroffenen Landes] nachdrücklich auf, der [zur Unterstützung des zuständigen Sanktionsausschusses des Sicherheitsrats eingesetzten] Sachverständigengruppe und [der VN-Mission] zum Zeitpunkt der Einfuhr und vor dem Transfer an den Endnutzer Zugang zu den vom Embargo ausgenommenen Rüstungsgütern und letalen Wehrmaterialien zu gewähren, begrüßt die Anstrengungen, die [das zuständige staatliche Ad-hoc-Organ] unternimmt, um Rüstungsgüter und sonstiges letales Wehrmaterial nach dem Eingang im Hoheitsgebiet [des betroffenen Landes] zu kennzeichnen, und legt	S/RES/2219 (2015), Ziff. 10	

	[diesem Organ] nahe, diese Anstrengungen fortzuführen, fordert die Regierung [des betroffenen Landes] nachdrücklich auf, ein Register aller im Land vorhandenen Rüstungsgüter und Wehrmaterialien zu führen, unter besonderer Beachtung von Kleinwaffen und leichten Waffen, einschließlich aller privaten Waffenlager, mit einem klar vorgegebenen Verfahren, wie die Regierung [des betroffenen Landes] die <u>Bewegung von Waffen zu verfolgen beabsichtigt</u>			
	ist sich dessen bewusst, dass die Verbreitung von Waffen, insbesondere Kleinwaffen, die Sicherheit der Zivilpersonen beeinträchtigt, indem sie den Konflikt anheizt, legt [der Mission] nahe, sich weiter darum zu bemühen, der Regierung [des betroffenen Gebiets] im Hinblick auf den Prozess der Entwaffnung der Zivilbevölkerung behilflich zu sein, insbesondere durch die Stärkung der Fähigkeit der lokalen Behörden, von Konflikten zwischen Bevölkerungsgruppen abzuschrecken, und durch die Überwachung von Initiativen zur Zwangsentwaffnung der Zivilbevölkerung in dem Bemühen, Entwaffnungsmaßnahmen zu verhindern, die die Unsicherheit in [dem betroffenen Gebiet] verschärfen könnten	S/RES/1919 (2010), Ziff. 15		
Gezielte und abgestufte Maßnahmen zur Reduzierung der Verbreitung und Verfügbarkeit von Kleinwaffen und leichten Waffen und des unerlaubten Handels damit	beschließt, dass alle Mitgliedstaaten bis zum [Datum] weiter die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihr Hoheitsgebiet oder durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen, sei es auf direktem oder indirektem Weg, Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial jeder Art, einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und -ausrüstung, paramilitärischer Ausrüstung und Ersatzteilen für dieselben, an [das betroffene Land] geliefert, verkauft oder weitergegeben werden, und zu verhindern, dass dort technische Hilfe, Ausbildung, finanzielle und andere Hilfe bereitgestellt wird, die mit militärischen Aktivitäten oder mit der Bereitstellung, der Wartung oder dem Einsatz von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial, einschließlich der Bereitstellung bewaffneter Söldner, gleichviel ob sie aus ihrem Hoheitsgebiet kommen oder nicht, zusammenhängt ...	S/RES/2399 (2018), Ziff. 1	Siehe z. B. auch S/RES/2216 (2015), Ziff. 19; S/RES/2182 (2014), Ziff. 8; S/RES/2153 (2014), Ziff. 4 a) und b); S/RES/2144 (2014), Ziff. 8; S/RES/2134 (2014), Ziff. 37 a); S/RES/2127 (2013), Ziff. 54; S/RES/1946 (2010), Ziff. 6; S/RES/1907 (2009), Ziff. 5 und Ziff. 12; S/RES/1904 (2009), Ziff. 1 c); S/RES/1521 (2003), Ziff. 2 a); und S/RES/1379 (2001), Ziff. 6.	
	... den wichtigen Beitrag zu Frieden, Stabilität und Sicherheit in [dem betroffenen Land] anerkennend, den das vom Rat mandatierte und mit [der einschlägigen Resolution des Sicherheitsrats] verlängerte Sanktionsregime leistet, einschließlich seiner Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Waffenembargo ...	S/RES/2387 (2017), PA 17		
	beschließt ..., dass die ... [mit der Resolution des Sicherheitsrats verhängten finanziellen und wirtschaftlichen Restriktionsmaßnahmen und Reiseverbote] außerdem auf die von [dem zuständigen Sanktionsausschuss des Sicherheitsrats] benannten Personen und Einrichtungen Anwendung finden, die a) gegen das in [der maßgeblichen Ziffer der Resolution des Sicherheitsrats] verhängte und ... verlängerte Waffenembargo verstoßen oder mittelbar oder unmittelbar Rüstungsgüter oder sonstiges Wehrmaterial oder technische Beratung, Ausbildung oder Hilfe, einschließlich Finanzierung und finanzieller Unterstützung, im Zusammenhang mit gewaltsamen Aktivitäten bewaffneter Gruppen oder krimineller Netzwerke in [dem betroffenen Land] an bewaffnete Gruppen oder kriminelle Netzwerke in [dem betroffenen Land] geliefert, verkauft oder weitergegeben oder von diesen empfangen haben; ... h) eine Einrichtung anführen, die [der zuständige Sanktionsausschuss des Sicherheitsrats] gemäß [den genannten Kriterien nach den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats] benannt hat, oder die eine von [dem zuständigen Ausschuss des Sicherheitsrats] gemäß [den genannten Kriterien nach den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats] benannte Person oder Einrichtung oder eine Einrichtung, die im Eigentum oder unter der Kontrolle einer benannten Person oder Einrichtung steht, unterstützt haben oder für sie, in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung gehandelt haben	S/RES/2339 (2017), Ziff. 17 a) und h)		
	bekräftigt das mit [Ziffer der Resolution des Sicherheitsrats] verhängte, in [den Ziffern der einschlägigen Resolutionen] näher ausgeführte ... Waffenembargo gegen [das betroffene Land]	S/RES/2385 (2017), Ziff. 1		
	[Ziff. 13] legt allen Staaten, insbesondere denjenigen in der Region, eindringlich nahe, dem Ausschuss über die Schritte Bericht zu erstatten, die sie zur Durchführung der mit [der einschlägigen Resolution des Sicherheitsrats] verhängten Maßnahmen unternommen haben, einschließlich der Verhängung	S/RES/2265 (2016), Ziff. 13 und Ziff. 14		

	<p>zielgerichteter Maßnahmen [gegen Personen, die vom zuständigen Sanktionsausschuss des Sicherheitsrats benannt wurden, weil sie unter anderem gegen das Waffenembargo des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Situation in einem konkreten Gebiet des betroffenen Landes verstoßen haben]; [Ziff. 14] bekundet seine Absicht, im Anschluss an [den Bericht des zuständigen Sanktionsausschusses des Sicherheitsrats] den Stand der Durchführung zu überprüfen, einschließlich der Hindernisse für die volle und wirksame Durchführung der [mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats verhängten Restriktionsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Situation in einem konkreten Gebiet des betroffenen Landes, einschließlich Waffenembargos], mit dem Ziel, die volle Einhaltung sicherzustellen</p>		
	<p>beschließt, dass alle Mitgliedstaaten sofort die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Lieferung, den Verkauf oder die Weitergabe, sei es auf direktem oder indirektem Weg, von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial jeder Art, einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und -ausrüstung, paramilitärischer Ausrüstung und Ersatzteilen für dieselben, sowie die Bereitstellung von technischer Hilfe, Ausbildung, finanzieller und anderer Hilfe im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten oder mit der Bereitstellung, der Wartung oder dem Einsatz von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial, einschließlich der Bereitstellung bewaffneter Söldner, gleichviel ob sie aus ihrem Hoheitsgebiet kommen oder nicht, von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihr Hoheitsgebiet oder durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen an [die genannten Personen] und die [von dem zur Überwachung der Umsetzung des jeweiligen Sanktionsregimes eingesetzten Ausschuss] (im Folgenden „der Ausschuss“) gemäß [einer früheren Ziffer der Resolution] benannten Personen und Einrichtungen, die in [der] Anlage ... dieser Resolution aufgeführten Personen und Einrichtungen und diejenigen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung in [dem betroffenen Land] tätig sind, oder zu ihren Gunsten zu verhindern</p>	S/RES/2216 (2015), Ziff. 14	
	<p>unter Hinweis auf das Waffenembargo gegen [das betroffene Land] und insbesondere auf die Notwendigkeit, den [vom Sicherheitsrat zur Überwachung der Umsetzung des jeweiligen Sanktionsregimes eingesetzten] Ausschuss über alle für [die Sicherheitskräfte des betroffenen Landes] bestimmten Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät zu benachrichtigen, und ferner unter Hinweis darauf, dass ein verbessertes Waffen- und Munitionsmanagement in [dem betroffenen Land] ein Grundelement von mehr Frieden und Stabilität in der Region ist</p>	S/RES/2182 (2014), PA 15	
	<p>in Anerkennung des wichtigen Beitrags, den die vom Rat verhängten Waffenembargos zur Bekämpfung des unerlaubten Transfers von Kleinwaffen und leichten Waffen, zur Minderung der Intensität von Konflikten und zur Schaffung günstiger Bedingungen für die friedliche Beilegung von Situationen leisten, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedrohen oder verletzen, sowie in Anerkennung des Beitrags, den die vom Rat verhängten Waffenembargos zur Unterstützung der Konfliktprävention, der Friedenskonsolidierung nach Konflikten, der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und der Reform des Sicherheitssektors leisten</p>	S/RES/2117 (2013), PA 12	
	<p>... bekräftigt seine Absicht, zu erwägen, im Rahmen landesspezifischer Resolutionen gezielte und abgestufte Maßnahmen, wie unter anderem ein Verbot der Ausfuhr und Lieferung von Kleinwaffen und leichten Waffen und sonstigem militärischem Gerät sowie von militärischer Hilfe, gegen die Parteien in Situationen bewaffneter Konflikte, mit denen der Sicherheitsrat befasst ist, zu verhängen, die gegen das anwendbare Völkerrecht in Bezug auf die Rechte und den Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten verstoßen</p>	S/RES/1612 (2005), Ziff. 9	
Internationale und regionale Zusammenarbeit bei der Verhütung der Verbreitung und	<p>[PA 24] im Hinblick auf die entscheidende Bedeutung der wirksamen Umsetzung des Sanktionsregimes, insbesondere auch die maßgebliche Rolle, die die Nachbarstaaten sowie regionale und subregionale Organisationen in dieser Hinsicht spielen können, und dazu ermutigend, Anstrengungen zur weiteren Verbesserung der Zusammenarbeit und der Umsetzung des Sanktionsregimes unter allen Aspekten zu unternehmen, [Ziff. 7] legt [den Nachbarstaaten des mit dem Waffenembargo des Sicherheitsrats belegen</p>	S/RES/2399 (2018), PA 24 und Ziff. 7	Siehe z. B. auch S/RES/1973 (2011), Ziff. 13; S/RES/1946 (2010), Ziff. 16; S/RES/1945 (2010),

Verfügbarkeit von Kleinwaffen und leichten Waffen und des unerlaubten Handels damit	Landes] nahe, in Zusammenarbeit mit den Behörden [des betroffenen Landes] wirksame Maßnahmen zur Eindämmung der illegalen Ströme von Waffen und Munition in [das betroffene Land] zu ergreifen und die Rückverfolgbarkeit der in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet hergestellten Waffen und Munition zu gewährleisten, wie es das Übereinkommen von Kinshasa zur Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen, deren Munition und aller Teile und Komponenten, die zur Herstellung, Instandsetzung und Montage dieser Waffen verwendet werden können, vorsieht		Ziff. 5; und S/RES/1896 (2009), Ziff. 12.	
	mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die Bedrohung, die von ungesicherten Rüstungsgütern und ungesicherter Munition in [dem betroffenen Land] und von ihrer Verbreitung ausgeht, wodurch die Stabilität in [dem betroffenen Land] und der Region untergraben wird, insbesondere durch ihren Transfer an bewaffnete Gruppen unter Verstoß gegen das Waffenembargo, und unterstreichend, wie wichtig eine koordinierte internationale Unterstützung [des betroffenen Landes] und der Region beim Vorgehen gegen diese Probleme ist	S/RES/2292 (2016), PA 6		
	feststellend, wie entscheidend wichtig die wirksame Anwendung des Sanktionsregimes ist, einschließlich der Schlüsselrolle, die die Nachbarstaaten sowie regionale und subregionale Organisationen in dieser Hinsicht spielen können, und zu Anstrengungen zur weiteren Verstärkung der Zusammenarbeit ermutigend	S/RES/2265 (2016), PA 17		
	fordert die Mitgliedstaaten, die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen und die zwischenstaatlichen, regionalen und subregionalen Organisationen, die dazu in der Lage sind, nachdrücklich auf, gegebenenfalls zusammenzuarbeiten und Informationen über mutmaßliche Waffenhändler und Handelswege, verdächtige Finanztransaktionen und Vermittlungstätigkeiten mit Kleinwaffen oder leichten Waffen oder die Umleitung dieser Waffen und sonstige Informationen betreffend den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung oder den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen mit den möglicherweise betroffenen Staaten und den zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, einschließlich der die Sanktionsausschüsse und Friedenssicherungseinsätze unterstützenden Sachverständigengruppen, auszutauschen	S/RES/2220 (2015), Ziff. 11		
	hebt hervor, dass die Mitgliedstaaten, die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen und andere aufgrund eines Mandats des Rates errichtete Institutionen, soweit angebracht und im Rahmen ihres Mandats, sowie zwischenstaatliche, regionale und subregionale Organisationen möglicherweise in der Lage sind, Regierungen auf deren Ersuchen Hilfe beim Kapazitätsaufbau zu leisten, um die sichere und wirksame Verwaltung, Lagerung, Sicherung, Kennzeichnung, Aufzeichnung und Rückverfolgung der Bestände an Kleinwaffen und leichten Waffen und die Einsammlung und/oder Vernichtung überschüssiger, beschlagnahmter, nicht gekennzeichneteter oder in unerlaubtem Besitz befindlicher Waffen und Munition zu gewährleisten, und legt den Mitgliedstaaten und den zwischenstaatlichen, regionalen und subregionalen Organisationen, die dazu in der Lage sind, nahe, auf Ersuchen bei der Durchführung dieser Aufgaben behilflich zu sein, namentlich durch die Prüfung von Technologien zur Verbesserung der Rückverfolgung und Aufdeckung des unerlaubten Transfers von Kleinwaffen und leichten Waffen sowie durch Maßnahmen zur Erleichterung des Transfers dieser Technologien	S/RES/2220 (2015), Ziff. 5		
	begrüßt die Anstrengungen von Mitgliedstaaten und regionalen und subregionalen Organisationen zur Bekämpfung des unerlaubten Transfers, der destabilisierenden Anhäufung und des Missbrauchs von Kleinwaffen und leichten Waffen und befürwortet die Schaffung oder gegebenenfalls Stärkung subregionaler und regionaler Mechanismen der Zusammenarbeit, der Abstimmung und des Informationsaustauschs, insbesondere eine grenzüberschreitende Zollkooperation und Netzwerke für den Informationsaustausch, mit dem Ziel, den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen zu verhüten, zu bekämpfen und zu beseitigen	S/RES/2220 (2015), Ziff. 1		
	fordert in diesem Zusammenhang ferner alle ... Parteien [in dem betroffenen Land] und alle Staaten, insbesondere die Staaten in der Region, nachdrücklich auf, Folgendes zu gewährleisten: – die Sicherheit	S/RES/2219 (2015), Ziff. 37		

	<p>der Mitglieder der [zur Unterstützung des zuständigen Sanktionsausschusses des Sicherheitsrats eingesetzten] Sachverständigengruppe; – den ungehinderten Zugang der Sachverständigengruppe, insbesondere zu Personen, Dokumenten und Orten, damit sie ihr Mandat erfüllen kann</p>		
	<p>fordert alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen und andere Organisationen und interessierte Parteien nachdrücklich auf, mit [dem zuständigen Sanktionsausschuss des Sicherheitsrats], [der zur Unterstützung des zuständigen Sanktionsausschusses des Sicherheitsrats eingesetzten] Sachverständigengruppe, [der VN-Mission] und [der vom Sicherheitsrat genehmigten Militäroperation] uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über mögliche Verstöße gegen [die mit den Ziffern früherer Resolutionen zur Verhängung zielgerichteter Sanktionen gegen Personen und Einrichtungen im Zusammenhang mit der Situation in dem betroffenen Land, einschließlich des Waffenembargos,] verhängten Maßnahmen übermitteln, und ersucht ferner die Sachverständigengruppe, ihre Aktivitäten gegebenenfalls mit allen politischen Akteuren abzustimmen und ihr Mandat entsprechend dem Bericht der Informellen Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für allgemeine Sanktionsfragen (S/2006/997) auszuführen</p>	S/RES/2219 (2015), Ziff. 35	
	<p>fordert alle Mitgliedstaaten auf, zur Gewährleistung der strikten Einhaltung des mit [den maßgeblichen Ziffern der früheren Resolution] verhängten und mit späteren Resolutionen geänderten Waffenembargos nach Maßgabe ihrer nationalen Befugnisse und Rechtsvorschriften und im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerecht und den einschlägigen internationalen Übereinkünften auf dem Gebiet der Zivilluftfahrt, in ihrem Hoheitsgebiet, einschließlich ihrer See- und Flughäfen, Schiffe und Luftfahrzeuge auf dem Weg nach oder aus [dem betroffenen Land] zu überprüfen, falls der betreffende Staat über Informationen verfügt, die hinreichende Gründe für die Annahme liefern, dass die Ladung Artikel enthält, deren Lieferung, Verkauf, Weitergabe oder Ausfuhr nach [den Ziffern der früheren Resolution zur Verhängung des Waffenembargos], geändert mit [den maßgeblichen Ziffern nachfolgender Resolutionen], verboten ist, zu dem Zweck, die strikte Einhaltung der genannten Bestimmungen zu gewährleisten, und fordert alle Flaggenstaaten dieser Schiffe und Luftfahrzeuge auf, bei diesen Überprüfungen zu kooperieren</p>	S/RES/2213 (2015), Ziff. 19	
	<p>bekundet der Sachverständigengruppe [des zuständigen Sanktionsausschusses des Sicherheitsrats] seine volle Unterstützung und fordert alle Staaten, insbesondere diejenigen in der Region, [die VN-Mission], die zuständigen Organe der Vereinten Nationen und die Sachverständigengruppe zu verstärkter Zusammenarbeit auf, ermutigt ferner alle Parteien und alle Staaten, sicherzustellen, dass ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle unterstehende Personen und Einrichtungen mit der Sachverständigengruppe zusammenarbeiten, und verlangt erneut, dass alle Parteien und alle Staaten die Sicherheit der Mitglieder der Gruppe und ihres Unterstützungspersonals gewährleisten und dass alle Parteien und alle Staaten, namentlich [der betroffene Staat] und die Länder der Region, ungehinderten und sofortigen Zugang gewährleisten, insbesondere zu den Personen, Dokumenten und Orten, bei denen die Sachverständigengruppe dies zur Erfüllung ihres Mandats für sachdienlich erachtet</p>	S/RES/2198 (2015), Ziff. 8	
	<p>ermutigt zur verstärkten Zusammenarbeit zwischen allen Staaten, insbesondere denjenigen in der Region, [der Mission] und der Sachverständigengruppe[, die den Sanktionsausschuss informiert,] und ermutigt ferner alle Parteien und alle Staaten, sicherzustellen, dass ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle unterstehende Personen und Einrichtungen mit der Sachverständigengruppe[, die den Sanktionsausschuss informiert,] zusammenarbeiten</p>	S/RES/1952 (2010), Ziff. 17	
	<p>ersucht die Regierungen [des betroffenen Staates] und aller Staaten, insbesondere derjenigen in der Region, die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in [dem betroffenen Staat] und die Sachverständigengruppe, intensiv zusammenzuarbeiten, namentlich durch den Austausch von Informationen betreffend Waffenlieferungen, Handelswege und strategische Minen, von denen bekannt ist, dass sie von bewaffneten Gruppen kontrolliert oder genutzt werden, Flüge aus der Region ... in [den</p>	S/RES/1896 (2009), Ziff. 10	

	<p>betroffenen Staat] und aus [dem betroffenen Staat] in die Region ..., die illegale Ausbeutung von natürlichen Ressourcen und den illegalen Handel damit und die Aktivitäten der von dem [Sanktions-]Ausschuss gemäß Ziffer 4 der Resolution 1857 (2008) benannten Personen und Einrichtungen</p>		
	<p>fordert die Länder der Region ... auf, ihre Zusammenarbeit mit dem Ausschuss des Sicherheitsrats und der Sachverständigengruppe ... bei der Durchsetzung des Waffenembargos in [dem betroffenen Staat] zu verstärken und den grenzüberschreitenden Handel mit unerlaubten Kleinwaffen und leichten Waffen, den unerlaubten Handel mit natürlichen Ressourcen sowie die grenzüberschreitenden Bewegungen von Kombattanten zu bekämpfen, und verlangt abermals, dass [die Staaten in der Region] Maßnahmen ergreifen, um die Nutzung ihres jeweiligen Hoheitsgebiets zur Unterstützung von Aktivitäten der in der Region anwesenden bewaffneten Gruppen zu verhindern</p>	S/RES/1653 (2006), Ziff. 16	
	<p>ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass seine [Sonderbeauftragten für die Nachbarländer] die Tätigkeiten [ihrer jeweiligen Missionen] koordinieren, dass sie die ihnen zur Verfügung stehenden militärischen Informationen austauschen, insbesondere soweit diese grenzüberschreitende Bewegungen bewaffneter Elemente und den Waffenhandel betreffen, und dass sie ihre logistischen und administrativen Ressourcen zusammenlegen, soweit dies ihre Fähigkeit zur Durchführung ihres jeweiligen Mandats nicht beeinträchtigt, um größtmögliche Effizienz und Kosteneffizienz zu erzielen</p>	S/RES/1545 (2004), Ziff. 20	
Besorgnis über den unterschiedslosen Einsatz von Waffen, einschließlich Minen und explosiver Kampfmittelrückstände, bekunden und den Einsatz dieser Waffen verurteilen	<p>unter Verurteilung dessen, dass sowohl [die Streitkräfte] als auch [bewaffnete Gruppen] in [dem betroffenen Gebiet] schwere Waffen einsetzen und dass [die Streitkräfte] und die Opposition bei Zusammenstößen auch Panzer eingesetzt haben</p>	S/RES/2426 (2018), PA 9	Siehe z. B. auch S/RES/2416 (2018), PA 12; S/RES/2393 (2017), PA 5; S/RES/2365 (2017), PA 6, PA 7, PA 9 und Ziff. 1; S/RES/2296 (2016), PA 9; S/RES/2279 (2016), PA 6; S/RES/2265 (2016), PA 9; S/RES/2251 (2015), PA 23; S/RES/2229 (2015), PA 8; S/RES/2210 (2015), PA 27; S/RES/2209 (2015), Ziff. 1; S/RES/2200 (2015), PA 9; S/RES/2192 (2014), PA 8; S/RES/2163 (2014), PA 8; S/RES/2148 (2014), PA 7; S/RES/2104 (2013), PA 26; S/RES/2096 (2013), PA 30; und S/RES/1986 (2011), PA 15.
	<p>mit tiefer Besorgnis über die in den betroffenen Ländern von Landminen, explosiven Kampfmittelrückständen und behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen ausgehende ernste humanitäre Bedrohung für die Zivilbevölkerung, die ernste und langfristige soziale und wirtschaftliche Folgen für die Bevölkerung dieser Länder und ihre landwirtschaftlichen Tätigkeiten sowie für das an Programmen und Einsätzen im Bereich der Rechtsdurchsetzung, der humanitären Hilfe, der Friedenssicherung, der Rehabilitation und der Minenräumung beteiligte Personal hat</p>	S/RES/2417 (2018), PA 10	
	<p>mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die ernste Gefahr für die Zivilbevölkerung, die von Antipersonenminen, explosiven Kampfmittelrückständen und behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen ausgeht, und feststellend, dass die Koordinierung und der Informationsaustausch sowohl zwischen den Mitgliedstaaten als auch mit dem Privatsektor verbessert werden müssen</p>	S/RES/2405 (2018), PA 17	
	<p>mit Bedauern feststellend, dass [an internationalen Streitigkeiten beteiligte Länder] den Zugang zu den verbleibenden Minenfeldern in [dem betroffenen Gebiet] verwehren und dass die Minenräumung in [dem betroffenen Land] fortgesetzt werden muss, feststellend, dass von den Minen in [dem betroffenen Land] nach wie vor Gefahr ausgeht, sowie Kenntnis nehmend von den Vorschlägen und Gesprächen sowie den positiven Initiativen in Bezug auf die Minenräumung und sich nachdrücklich für eine rasche Einigung über die Erleichterung der Wiederaufnahme der Minenräumoperationen und die Räumung der verbleibenden Minenfelder aussprechend</p>	S/RES/2398 (2018), PA 11	
	<p>Der Sicherheitsrat verurteilt die ständigen Verletzungen der Waffenruhe, insbesondere den Einsatz der nach [dem Friedensabkommen] verbotenen schweren Waffen, der für den tragischen Verlust von Menschenleben, einschließlich unter der Zivilbevölkerung, verantwortlich ist, und fordert ... den sofortigen Abzug der schweren Waffen im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen [des Friedensabkommens].</p>	S/PRST/2018/12, Abs. 2	
	<p>zutiefst besorgt darüber, dass [die Resolutionen des Sicherheitsrats über die Situation in dem betroffenen Land] bisher unzureichend durchgeführt wurden, und in dieser Hinsicht alle Parteien an ihre rechtlichen Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen sowie allen einschlägigen Beschlüssen des Sicherheitsrats erinnernd, insbesondere, dass sie alle Angriffe auf Zivilpersonen und zivile Objekte, einschließlich ... den unterschiedslosen Einsatz von Waffen,</p>	S/RES/2393 (2017), PA 5	

namentlich Artillerie, Fassbomben und Luftangriffe, die unterschiedslose Beschießung mit Mörsern, die Anschläge mit Autobomben, Selbstmordanschläge und Anschläge mit Tunnelbomben, ... einstellen		
[PA 5] mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis angesichts der noch lange nach dem Ende von Konflikten von Landminen, explosiven Kampfmittelrückständen und behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen ausgehenden ernststen und anhaltenden Bedrohung von Zivilpersonen, [PA 8] mit großer Besorgnis feststellend, dass der unterschiedslose Einsatz behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen, insbesondere auch durch Terroristen, nach wie vor eine große Bedrohung für die Zivilbevölkerung, unter anderem für heimkehrende Flüchtlinge, für die Sicherheit des Friedenssicherungspersonals und für die wirksame Durchführung des Mandats von Missionen darstellt, [PA 15] mit dem Ausdruck großer Besorgnis über Fälle, in denen Waffen, einschließlich Landminen und behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen, auf eine Weise eingesetzt werden, die gegen das humanitäre Völkerrecht verstößt	S/RES/2365 (2017), PA 5, PA 8 und PA 15	
... im Bewusstsein der von gefährlichen Sprengkörpern ausgehenden Bedrohung ...	S/RES/2367 (2017), PA 13	
unter Hinweis auf seine Resolution 2117 (2013) und den Bericht des Generalsekretärs (S/2015/289) und mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in [der betroffenen Region] durch ... die anhaltende Bedrohung der Zivilbevölkerung durch nicht zur Wirkung gelangte explosive Kampfmittel	S/RES/2340 (2017), PA 11	
[PA 3] unter erneuter entschiedenster Verurteilung jedes Einsatzes jedweder toxischen Chemikalie als Waffe in [dem betroffenen Land] und bestürzt darüber, dass in [dem betroffenen Land] weiter Zivilpersonen durch als Waffen eingesetzte toxische Chemikalien getötet und verletzt werden, [PA 4] bekräftigend, dass der Einsatz chemischer Waffen einen schweren Verstoß gegen das Völkerrecht darstellt, und erneut erklärend, dass die für einen Einsatz chemischer Waffen verantwortlichen Personen, Einrichtungen, Gruppen oder Regierungen zur Rechenschaft gezogen werden müssen	S/RES/2319 (2016), PA 3 und PA 4	
unter nachdrücklicher Verurteilung aller Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe in [dem betroffenen Land], gleichviel von wem sie begangen werden, darunter ... unterschiedslose Granatenangriffe, insbesondere auf Zivilpersonen	S/RES/2303 (2016), PA 6	
... unter Betonung der Notwendigkeit, jeden Einsatz von Waffen und Vorrichtungen zu unterlassen, die nach dem Völkerrecht verboten sind	S/RES/2274 (2016), PA 29	
verlangt, dass alle Parteien ... jeden unterschiedslosen Einsatz von Waffen, unter anderem Artillerie- und Bombenangriffe, sofort einstellen, begrüßt die Entschlossenheit [der internationalen Arbeitsgruppe zur Herbeiführung einer politischen Lösung des Konflikts in dem betroffenen Land], in dieser Hinsicht auf die Parteien einzuwirken, und verlangt ferner, dass alle Parteien ihre Verpflichtungen nach dem anwendbaren Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, unverzüglich einhalten	S/RES/2254 (2015), Ziff. 13	
... mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über [die von der Mission der Afrikanischen Union und der VN] gesammelten Beweise, wonach in der Nähe von [Ort] zwei Streubomben aus der Luft abgeworfen wurden, davon Kenntnis nehmend, dass [die Mission der Afrikanischen Union und der VN] sie sicher entsorgt hat, und die Aufforderung des Generalsekretärs an die Regierung [des betroffenen Landes] wiederholend, den Einsatz von Streumunition sofort zu untersuchen	S/RES/2228 (2015), PA 7	
mit ernster Besorgnis Kenntnis nehmend von den Berichten des Dienstes der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme über den unterschiedslosen Einsatz von Streumunition im [Monat/Jahr] im [Gebiet des betroffenen Landes] und mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Parteien, einen solchen Einsatz in Zukunft zu unterlassen, und ferner mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis angesichts der gestiegenen Zahl nicht zur Wirkung gelangter Kampfmittel	S/RES/2223 (2015), PA 29	
... unter Verurteilung des zunehmenden Einsatzes behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen im Einsatzgebiet [der VN-Mission] durch Elemente der ... Opposition [gegen die Regierung] und andere Gruppen	S/RES/2163 (2014), PA 7	

	Der Rat bekundet seine tiefste Besorgnis über die sehr hohe Zahl nicht zur Wirkung gelangter Kampfmittel, einschließlich Streumunition, in [der Region des betroffenen Landes]. Er beklagt es, dass seit der Einstellung der Feindseligkeiten Dutzende Zivilpersonen sowie mehrere Minenräumer durch diese Kampfmittel getötet oder verwundet wurden. Er unterstützt in diesem Zusammenhang das Ersuchen des Generalsekretärs an [die Konfliktpartei], den Vereinten Nationen ausführliche Daten über [ihren] Einsatz von Streumunition in [dem Gebiet des betroffenen Staates] vorzulegen.	S/PRST/2007/12, Abs. 13	
Rolle der Missionen der Vereinten Nationen und anderer einschlägiger Missionen und Akteure bei der Verhütung des unterschiedslosen Einsatzes von Waffen, einschließlich Minen und explosiver Kampfmittelrückstände, und bei der Minderung der Auswirkungen auf Zivilpersonen	ermächtigt [die VN-Mission] ferner, ohne Beeinträchtigung ihrer Fähigkeit zur Durchführung ihrer vorrangigen Aufgaben ihre vorhandenen Kapazitäten zu nutzen, um bei der Durchführung der folgenden sonstigen Aufgaben ... behilflich zu sein ... b) Verwaltung der Bestände an Waffen und Munition – den ... Behörden [des betroffenen Landes] bei der Beseitigung und Zerstörung von Minen und anderen Sprengkörpern und bei der Verwaltung der Bestände an Waffen und Munition behilflich zu sein	S/RES/2423 (2018), Ziff. 39 b)	Siehe z. B. auch S/RES/2416 (2018), Ziff. 23; S/RES/2401 (2018), Ziff. 11; S/RES/2398 (2018), Ziff. 14; S/RES/2365 (2017), PA 11 und Ziff. 6; S/RES/2344 (2017), Ziff. 24; S/RES/2295 (2016), Ziff. 20 b); S/RES/2274 (2016), PA 29; S/RES/2255 (2015), PA 15 und Ziff. 14; S/RES/2235 (2015), Ziff. 2 und Ziff. 3; S/RES/2227 (2015), Ziff. 14 d) iv); S/RES/2210 (2015), Ziff. 30; S/RES/2145 (2014), Ziff. 30; S/RES/2134 (2014), Ziff. 2 d); S/RES/2086 (2013), Ziff. 8; S/RES/2075 (2012), Ziff. 12; S/RES/2047 (2012), Ziff. 10; und S/RES/1917 (2010), Ziff. 19.
	[Ziff. 24] ... legt den Mitgliedstaaten nahe, Informationen auszutauschen, Partnerschaften einzugehen und nationale Strategien und Kapazitäten zu entwickeln, um gegen behelfsmäßige Sprengvorrichtungen vorzugehen; [Ziff. 32] begrüßt die bislang erzielten Fortschritte bei der Durchführung des Antiminenprogramms für [das betroffene Land], namentlich die Ratifikation des Protokolls über explosive Kampfmittelrückstände (Protokoll V) zum Übereinkommen von 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, und ermutigt [die Regierung des betroffenen Landes], mit Unterstützung der Vereinten Nationen und aller maßgeblichen Akteure einen Aktionsplan für seine wirksame Durchführung zu verabschieden ...	S/RES/2405 (2018), Ziff. 24 und Ziff. 32	
	legt den Mitgliedstaaten nahe, soweit angezeigt, im Kampf gegen die unerlaubte Herstellung von ... behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen und den unerlaubten Handel damit die Zusammenarbeit und den Austausch bewährter Verfahren mit der Zivilgesellschaft, dem öffentlichen und dem privaten Sektor, insbesondere mit Vertretern der Industrie, zu verstärken, einschließlich durch bewusstseinsfördernde Maßnahmen	S/RES/2370 (2017), Ziff. 12	
	... die Mitgliedstaaten ermutigend, Netzwerke für die Beschaffung [von Kleinwaffen und leichten Waffen, militärischem Gerät, unbemannten Flugsystemen und ihren Komponenten sowie Komponenten behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen] zwischen [bewaffneten Gruppen] und den mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen zu verhindern und zu unterbinden, so auch indem sie entsprechende Anträge [an den zuständigen Sanktionsausschuss des Sicherheitsrats auf Aufnahme konkreter Personen/Einrichtungen in die Liste derer, gegen die zielgerichtete Sanktionen des Sicherheitsrats verhängt werden,] stellen	S/RES/2368 (2017), PA 33	
	... unter Begrüßung der Anstrengungen der Mitgliedstaaten, [die Regierung des betroffenen Landes] und ihre Partner mit Blick auf die Notwendigkeit zu unterstützen, über Risiken aufzuklären, ausreichende Bewertungen von Bedrohungen bereitzustellen und Gebiete von [gefährlichen Sprengkörpern] zu befreien, und die Mitgliedstaaten ermutigend, ihre Unterstützung für die laufenden Stabilisierungsbemühungen zu verstärken	S/RES/2367 (2017), PA 13	
	... legt [den Gebern und den betroffenen Staaten] nahe, soweit angezeigt, die nationalen Kapazitäten auszubauen, um die von Landminen, explosiven Kampfmittelrückständen und behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen ausgehende Bedrohung für Zivilpersonen wirksam zu verringern	S/RES/2365 (2017), Ziff. 7	
	[PA 14] unter Hinweis auf die laufenden Anstrengungen der Mitgliedstaaten sowie des Systems der Vereinten Nationen, der zuständigen Einrichtungen und anderer Interessenträger, die notwendigen Informationen und die erforderliche technische, finanzielle und materielle Hilfe bereitzustellen, um Minenfelder, Minen, Sprengfallen, andere Vorrichtungen, einschließlich behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen, und explosive Kampfmittelrückstände zu orten, zu beseitigen, zu kennzeichnen, zu überwachen, Informationen über sie aufzuzeichnen und aufzubewahren, sie zu räumen, zu vernichten oder	S/RES/2365 (2017), PA 14, und Ziff. 2 bis Ziff. 5	

	<p>auf andere Weise unschädlich zu machen, im Einklang mit den jeweiligen völkerrechtlichen Verpflichtungen der einzelnen Staaten, und hervorhebend, dass auf freiwilliger Grundlage die Abstimmung und der Informationsaustausch mit den maßgeblichen Interessenträgern verstärkt werden müssen, [Ziff. 2] fordert alle an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien auf, jeden unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht erfolgenden unterschiedslosen Einsatz von Sprengvorrichtungen sofort und dauerhaft zu beenden; [Ziff. 3] fordert die an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien nachdrücklich auf, die Zivilbevölkerung, einschließlich Kindern, vor den von Landminen, explosiven Kampfmittelrückständen und behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen ausgehenden Bedrohungen zu schützen, und ermutigt in dieser Hinsicht die internationale Gemeinschaft zur Befürwortung und Unterstützung von Anstrengungen zur Räumung dieser Vorrichtungen, zur Aufklärung über Risiken und zur Durchführung risikomindernder Maßnahmen sowie zur Bereitstellung von Hilfe bei der Versorgung, der Rehabilitation und der wirtschaftlichen und sozialen Wiedereingliederung von Opfern und von Menschen mit Behinderungen; [Ziff. 4] betont, wie wichtig es ist, gegebenenfalls sicherzustellen, dass Friedenssicherungseinsätze die Ausstattung, die Informationen und die Schulungsmaßnahmen erhalten, die sie in die Lage versetzen, die von Landminen, explosiven Kampfmittelrückständen und behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen ausgehende Bedrohung zu verringern; [Ziff. 5] fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre jeweiligen völkerrechtlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit Antiminenprogrammen einzuhalten</p>		
	<p>beschließt, dass das Mandat [der regionalen VN-Mission] die folgenden Aufgaben umfasst: a) Schutz von Zivilpersonen, Erleichterung der Bereitstellung humanitärer Hilfe und Gewährleistung der Sicherheit des humanitären Personals ... vi) zur Unterstützung der nationalen Institutionen technische Beratung und Koordinierung bei Antiminenaktionen sowie Minenräumkapazitäten bereitzustellen ...</p>	S/RES/2363 (2017), Ziff. 15 a) vi)	
	<p>daran erinnernd, dass der Rat in [Resolution des Sicherheitsrats] unterstrich, dass keine Partei in [dem betroffenen Land] chemische Waffen einsetzen, entwickeln, herstellen, erwerben, lagern, zurückbehalten oder weitergeben soll, und beschloss, dass die Mitgliedstaaten den Sicherheitsrat sofort über jeden Verstoß gegen [die Resolution des Sicherheitsrats] unterrichten, einschließlich über den Erwerb von chemischen Waffen, ihren Trägersystemen und dazugehörigem Material durch nichtstaatliche Akteure, damit die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden können</p>	S/RES/2319 (2016), PA 7	
	<p>... ermutigt [die Regierung des betroffenen Landes], mit Unterstützung der Vereinten Nationen und aller maßgeblichen Akteure ihre Anstrengungen zur Räumung und Zerstörung von Antipersonenminen, Panzerabwehrminen und explosiven Kampfmittelrückständen fortzusetzen, um die Bedrohungen für das menschliche Leben und für den Frieden und die Sicherheit in dem Land zu verringern, erklärt, dass für die Betreuung, die Rehabilitation und die wirtschaftliche und soziale Wiedereingliederung der Opfer, darunter Menschen mit Behinderungen, Hilfe gewährt werden muss, und fordert [die Regierung des betroffenen Landes] auf, mit Unterstützung [der VN-Mission], des Dienstes der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme und der maßgeblichen Akteure die Programme zur Aufklärung über die Minengefahr auszubauen, um die von Antipersonenminen, Panzerabwehrminen, behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen und explosiven Kampfmittelrückständen ausgehenden Risiken für Zivilpersonen, insbesondere Kinder, zu verringern</p>	S/RES/2274 (2016), Ziff. 37	
	<p>fordert die Staaten nachdrücklich auf, zu erwägen, den Vertrag über den Waffenhandel so bald wie möglich zu ratifizieren oder ihm beizutreten, und legt den Staaten und den zwischenstaatlichen, regionalen und subregionalen Organisationen, die dazu in der Lage sind, nahe, beim Aufbau von Kapazitäten Hilfe zu leisten, damit die Vertragsstaaten die Verpflichtungen nach dem Vertrag erfüllen und umsetzen können</p>	S/RES/2220 (2015), Ziff. 21	
	<p>verlangt, dass die Regierung [des betroffenen Landes] und die Regierung [des betroffenen Landes] den Einsatz des Dienstes der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme zur Sicherstellung der ... Erfassung und Räumung von Minen [in dem betroffenen Gebiet] auch weiterhin erleichtern</p>	S/RES/2205 (2015), Ziff. 21	

	beschließt, dass sich das Mandat [der VN-Mission] auf die folgenden vorrangigen Aufgaben konzentriert: ... c) Unterstützung der Wiederherstellung der staatlichen Autorität im gesamten Land, des Wiederaufbaus des [nationalen] Sicherheitssektors, der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte und der humanitären Hilfe ... iii) den [nationalen] Behörden in Form von Ausbildung und sonstiger Unterstützung bei der Beseitigung und Zerstörung von Minen und anderen Sprengkörpern sowie der Verwaltung der Bestände an Waffen und Munition behilflich zu sein ...	S/RES/2164 (2014), Ziff. 13 c) iii)	
	fordert die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, auch weiterhin konkrete Schritte zu unternehmen, um die Auswirkungen von Minen, nicht zur Wirkung gelangten explosiven Kampfmitteln, Streumunition und explosiven Kampfmittelrückständen auf Kinder zu mindern, indem sie vorrangig Maßnahmen zur Minenräumung, zur Aufklärung über die Gefahren und zur Risikominderung durchführen	S/RES/2143 (2014), Ziff. 23	
	fordert fortgesetzte nationale Anstrengungen zur Bekämpfung der von allen Waffen, einschließlich Sprengwaffen, Kleinwaffen und leichten Waffen, ausgehenden Bedrohung für die Stabilität und Sicherheit in [dem betroffenen Land], unter anderem durch die Gewährleistung der sicheren und wirksamen Verwaltung, Lagerung und Sicherung der Bestände an Kleinwaffen, leichten Waffen und Sprengwaffen und der Einsammlung und/oder Zerstörung explosiver Kampfmittelrückstände und überschüssiger, beschlagnahmter, nicht gekennzeichnete oder in unerlaubtem Besitz befindlicher Waffen und Munition, und betont ferner, wie wichtig es ist, diese Elemente in die Reform des Sicherheitssektors einzugliedern	S/RES/2140 (2014), Ziff. 30	
	vermerkt in dieser Hinsicht, dass der Sicherheitsrat mehrdimensionalen Friedenssicherungsmissionen unter anderem das Mandat erteilen kann, ... d) für rasche Antiminenmaßnahmen zu sorgen sowie auf Antrag Beratende Dienste zu leisten und Schulungsmaßnahmen durchzuführen, die auf die Bedürfnisse der nationalen Behörden zugeschnitten sind, mit dem Ziel, die Risikominderung, die Opferhilfe, die Minenräumung sowie die Verwaltung und Vernichtung von Lagerbeständen zu ermöglichen	S/RES/2086 (2013), Ziff. 8	
	feststellend, dass [das betroffene Land] das Übereinkommen über Streumunition ratifiziert hat	S/RES/2011 (2011), PA 22	
	... fordert die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auf, alle praktisch möglichen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um die Zivilbevölkerung, namentlich Kinder, vor den Auswirkungen von Landminen und anderen explosiven Kampfmittelrückständen zu schützen, und legt in dieser Hinsicht der internationalen Gemeinschaft nahe, die Anstrengungen der Länder zur Räumung von Landminen und anderen explosiven Kampfmittelrückständen zu unterstützen und Hilfe bei der Betreuung und Rehabilitation sowie der wirtschaftlichen und sozialen Wiedereingliederung der Opfer, einschließlich Menschen mit Behinderungen, zu gewähren	S/RES/1894 (2009), Ziff. 29	
	begrüßt den fortgesetzten Beitrag [der Friedenssicherungsmission] zur operativen Minenräumung, ... befürwortet, dass die Vereinten Nationen [dem betroffenen Staat] weitere Hilfe bei Antiminenprogrammen gewähren und dabei sowohl den weiteren Aufbau [seiner] nationalen Antiminenkapazität als auch die vordringlichen Minenräumungstätigkeiten ... unterstützen, lobt die Geberländer für die Unterstützung dieser Anstrengungen durch Geld- und Sachbeiträge und fordert zu weiteren internationalen Beiträgen auf, nimmt davon Kenntnis, dass [dem betroffenen Staat] und [der Friedenssicherungsmission] Karten und Informationen über die Lage von Minen zugeleitet wurden, und unterstreicht die Notwendigkeit, [dem betroffenen Staat] und [der Friedenssicherungsmission] zusätzliche Karten und Unterlagen über die Lage von Minen zur Verfügung zu stellen	S/RES/1525 (2004), Ziff. 9	

G. Rechteinhaltung, Rechenschaftspflicht und Rechtsstaatlichkeit			
Verbreitung des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen und diesbezügliche Ausbildung	[PA 13] ... betonend, dass [die Regierung des betroffenen Landes] auch weiterhin eine höhere Professionalität ihrer Sicherheitskräfte gewährleisten muss, einschließlich der Schulung und des Kapazitätsaufbaus auf dem Gebiet der Sicherheit während öffentlicher Zusammenkünfte und Proteste unter voller Achtung des innerstaatlichen Rechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, [PA 25] unter Begrüßung der Anstrengungen, die [die VN-Mission] und die internationalen Partner unternehmen, um ... Sicherheitsinstitutionen [des betroffenen Landes] in Fragen der Menschenrechte, des humanitären Völkerrechts, der systematischen Berücksichtigung der Geschlechterperspektive, des Kinderschutzes und des Schutzes vor sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt zu schulen, und unterstreichend, wie wichtig diese Anstrengungen sind, [Ziff. 36] beschließt, dass das Mandat [der VN-Mission] die folgenden vorrangigen Aufgaben umfasst ... ii) Durchführung [des politischen Abkommens] und Unterstützung des Wahlprozesses ... c) zur Schulung [der Polizeikräfte des betroffenen Landes] in Bezug auf die Sicherung der Wahlen beizutragen, einschließlich durch Schulungen auf dem Gebiet der Menschenrechte, unter <u>Einhaltung der Richtlinien der Vereinten Nationen für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht</u>	S/RES/2409 (2018), PA 13 und Ziff. 36 ii) c)	Siehe z. B. auch S/RES/2274 (2016), Ziff. 28; S/RES/2226 (2015), Ziff. 17; S/RES/2222 (2015), Ziff. 11; S/RES/2217 (2015), Ziff. 45; S/RES/2211 (2015), PA 12 und Ziff. 15; S/RES/2147 (2014), PA 20; S/RES/2112 (2013), Ziff. 24; S/RES/2066 (2012), PA 9; S/RES/2062 (2012), Ziff. 17; S/RES/2053 (2012), PA 12; und S/RES/1265 (1999), PA 8 und Ziff. 5.
	... fordert [die VN-Mission] und alle Militärkräfte in [dem betroffenen Land] auf, [die Resolutionen des Sicherheitsrats über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, über Kinder und bewaffnete Konflikte und über Frauen und Frieden und Sicherheit] zu berücksichtigen und das humanitäre Völkerrecht, die internationalen Menschenrechtsnormen und das Flüchtlingsvölkerrecht einzuhalten, verweist darauf, wie wichtig eine Ausbildung auf diesen Gebieten ist ...	S/RES/2364 (2017), Ziff. 40	
	unterstreicht die wichtige Rolle, die Bildungs- und Schulungsmaßnahmen zum humanitären Völkerrecht dabei spielen können, die Anstrengungen zur Beendigung und Verhütung von Gewalthandlungen, Angriffen und Drohungen gegen Verwundete und Kranke, Sanitätspersonal und ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmendes humanitäres Personal, die Transportmittel und die Ausrüstung dieses Personals sowie Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen zu unterstützen	S/RES/2286 (2016), Ziff. 5	
	... erklärt erneut, wie wichtig es ist, dass [die Regierung des betroffenen Landes] sicherstellt, dass die Verteidigungs- und Sicherheitskräfte ... das humanitäre Völkerrecht, die internationalen Menschenrechtsnormen und das Flüchtlingsvölkerrecht strikt einhalten, und weist in diesem Zusammenhang darauf hin, wie wichtig es ist, für alle Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden [des betroffenen Landes] Ausbildung auf dem Gebiet der Menschenrechte, des Kinderschutzes und des Schutzes vor sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt bereitzustellen	S/RES/2284 (2016), Ziff. 7	
	beschließt, dass [die VN-Mission] das folgende Mandat hat: ... e) Wiedereinsetzung und Reform der Sicherheitsinstitutionen ... im Rahmen ihrer derzeitigen Mittel, auf Ersuchen der Regierung und in enger Abstimmung mit den anderen internationalen Partnern die Bereitstellung von Ausbildungen für Sicherheits- und Strafverfolgungsinstitutionen auf dem Gebiet der Menschenrechte, des Kinderschutzes und des Schutzes vor sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt ... zu erleichtern ...	S/RES/2226 (2015), Ziff. 19 e)	
	unterstreicht, dass die Truppen [der Mission der Afrikanischen Union] auch weiterhin geeignete Informationen und ein einsatzvorbereitendes Training in Bezug auf menschenrechtliche Prinzipien, einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter, und die sexuelle Gewalt erhalten müssen und dass das Personal [der Mission der Afrikanischen Union] angemessen über die vorhandenen Rechenschaftsmechanismen informiert werden muss, falls Missbräuche begangen werden	S/RES/2182 (2014), Ziff. 33	
	begrüßt, dass [die VN-Mission] und [die Nationalarmee] weiter zusammenarbeiten und koordinierte Maßnahmen durchführen, und fordert [die Nationalarmee] auf, das humanitäre Völkerrecht, die internationalen Menschenrechtsnormen und das Flüchtlingsvölkerrecht strikt einzuhalten, und weist in diesem Zusammenhang darauf hin, wie wichtig es ist, die Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden auf	S/RES/2162 (2014), Ziff. 17	

	dem Gebiet der Menschenrechte, des Kinderschutzes und der Bekämpfung der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt auszubilden		
	fordert die Mitgliedstaaten und die regionalen und internationalen Organisationen nachdrücklich auf, [den nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräften] entsprechend ihren innerstaatlichen Erfordernissen koordinierte Hilfe, Sachverstand, Ausbildung, einschließlich auf dem Gebiet der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts, und Unterstützung beim Kapazitätsaufbau bereitzustellen ...	S/RES/2085 (2012), Ziff. 7	
	fordert die Staaten erneut auf, soweit sie es nicht bereits getan haben, die Unterzeichnung und Ratifikation der einschlägigen Übereinkünfte auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen und geeignete Gesetzgebungs-, Justiz- und Verwaltungsmaßnahmen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesen Übereinkünften zu ergreifen	S/RES/1894 (2009), Ziff. 5	
	fordert alle beteiligten Parteien auf, a) für die möglichst weite Verbreitung von Informationen über das humanitäre Völkerrecht, die internationalen Menschenrechtsnormen und das Flüchtlingsvölkerrecht zu sorgen; b) für die Schulung von Amtsträgern, Angehörigen der Streitkräfte und bewaffneter Gruppen, den Streitkräften beigeordnetem Personal, Zivilpolizisten und Personal der Strafverfolgungsbehörden, Richtern und Rechtsanwälten und für die Sensibilisierung der Zivilgesellschaft und der Zivilbevölkerung in Bezug auf die einschlägigen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts sowie den Schutz, die besonderen Bedürfnisse und die Menschenrechte von Frauen und Kindern in Konfliktsituationen zu sorgen, um die volle und wirksame Einhaltung zu erreichen; ... d) sich nach Bedarf um Unterstützung durch die Friedenssicherungs- und anderen einschlägigen Missionen der Vereinten Nationen sowie die Landesteamer der Vereinten Nationen und das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und gegebenenfalls andere Mitglieder der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung für Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen in Bezug auf das humanitäre Völkerrecht, die internationalen Menschenrechtsnormen und das Flüchtlingsvölkerrecht zu bemühen	S/RES/1894 (2009), Ziff. 7 a), b) und d)	
Förderung der Rechtseinhaltung durch gezielte und abgestufte Maßnahmen	unter Hinweis darauf, dass er bereit ist, zielgerichtete Sanktionen nach [der einschlägigen Ziffer einer früheren Resolution des Sicherheitsrats] zu verhängen, unter anderem in Bezug auf Menschenrechtsverletzungen oder -übergreife oder Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht	S/RES/2409 (2018), PA 16	Siehe z. B. auch S/RES/2399 (2018), PA 17; S/RES/2374 (2017), Ziff. 8 f); S/RES/2362 (2017), Ziff. 11; S/RES/2342 (2017), Ziff. 4; S/RES/2340 (2017); Ziff. 21; S/RES/2327 (2016), Ziff. 3; S/RES/2304 (2016), PA 4; S/RES/2290 (2016), Ziff. 8 und Ziff. 9 c), d) und h); S/RES/2265 (2016), Ziff. 11; S/RES/2258 (2015), Ziff. 6; S/RES/2252 (2015), PA 22; S/RES/2241 (2015), Ziff. 22;
	[PA 9] ... darauf hinweisend, dass Personen oder Einrichtungen, die für Handlungen oder Politiken, die den Frieden, die Sicherheit oder die Stabilität [des betroffenen Landes] bedrohen, unmittelbar oder mittelbar verantwortlich sind, daran mitbeteiligt waren oder sie vorgenommen haben, für zielgerichtete Sanktionen nach [den Resolutionen des Sicherheitsrats] benannt werden können, einschließlich derjenigen, die Angriffe auf Missionen der Vereinten Nationen ... oder andere Friedenssicherungseinsätze oder humanitäres Personal vornehmen, und unter Hinweis auf seine Bereitschaft, zielgerichtete Sanktionen zu verhängen, [Ziff. 3] bekundet seine Absicht, verdeutlicht durch die Verabschiedung [der Resolutionen des Sicherheitsrats], alle geeigneten Maßnahmen gegen diejenigen zu erwägen, deren Handeln den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit [des betroffenen Landes] untergräbt, ... unterstreicht ausdrücklich, dass Personen oder Einrichtungen, die für Angriffe auf Personal und Räumlichkeiten [der VN-Mission] und auf jegliches humanitäre Personal unmittelbar oder mittelbar verantwortlich sind, daran mitbeteiligt waren oder sie vorgenommen haben, möglicherweise die Benennungskriterien [für die Verhängung zielgerichteter Sanktionen durch den Sicherheitsrat im Zusammenhang mit der Situation in dem betroffenen Land] erfüllen, ... und bekundet ferner seine Absicht, alle Maßnahmen, gegebenenfalls auch ein Waffenembargo, zu erwägen, um den Parteien die Mittel zur Fortsetzung der Kampfhandlungen zu entziehen und um Verstöße gegen [das Abkommen zur Einstellung der Feindseligkeiten in dem betroffenen Land] zu verhindern	S/RES/2406 (2018), PA 9 und Ziff. 3	

	<p>beschließt ..., dass [die vom Sicherheitsrat verhängten finanziellen und wirtschaftlichen Restriktionsmaßnahmen und Reiseverbote] außerdem auf die von [dem zuständigen Sanktionsausschuss des Sicherheitsrats] benannten Personen und Einrichtungen Anwendung finden, die ... b) an der Planung, Steuerung oder Begehung von Handlungen in [dem betroffenen Land] beteiligt sind, die gegen die internationalen Menschenrechtsnormen oder das humanitäre Völkerrecht verstoßen oder die Menschenrechtsübergreife oder -verletzungen darstellen, namentlich gezielte Angriffe auf Zivilpersonen, ethnisch oder religiös motivierte Angriffe, Angriffe auf zivile Objekte, einschließlich Verwaltungszentren, Gerichtsgebäuden, Schulen und Krankenhäusern, sowie Entführungen und Vertreibungen; c) an der Planung, Steuerung oder Begehung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalthandlungen in [dem betroffenen Land] beteiligt sind; d) unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht in dem bewaffneten Konflikt in [dem betroffenen Land] Kinder einziehen oder einsetzen; ... h) eine Einrichtung anführen, die [der zuständige Sanktionsausschuss des Sicherheitsrats] gemäß [den genannten Kriterien nach den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats] benannt hat, oder die eine von [dem zuständigen Ausschuss des Sicherheitsrats] gemäß [den genannten Kriterien nach den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats] benannte Person oder Einrichtung oder eine Einrichtung, die im Eigentum oder unter der Kontrolle einer benannten Person oder Einrichtung steht, unterstützt haben oder für sie, in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung gehandelt haben</p>	<p>S/RES/2399 (2018), Ziff. 21 b), c), d) und h)</p>	<p>S/RES/2226 (2015), Ziff. 19 g); S/RES/2213 (2015), Ziff. 11 a); S/RES/2206 (2015), Ziff. 7 c) und d), Ziff. 8 und Ziff. 21; S/RES/2174 (2014), Ziff. 4 a); S/RES/2100 (2013), Ziff. 6; S/RES/2091 (2013), Ziff. 7; S/RES/2035 (2012), Ziff. 9; S/RES/2002 (2011), Ziff. 1; S/RES/1988 (2011), Ziff. 1; S/RES/1975 (2011), Ziff. 12; S/RES/1970 (2011), Ziff. 9; S/RES/1946 (2010), Ziff. 6; S/RES/1807 (2008), Ziff. 9; und S/RES/1727 (2006), Ziff. 12.</p>
	<p>... unter Hinweis auf seine Bereitschaft, zielgerichtete Sanktionen gegen Personen und Einrichtungen zu erwägen, die ... Verstöße gegen die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht oder andere Gräueltaten begehen oder gegen die von den Mitgliedstaaten im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen getroffenen Maßnahmen verstoßen</p>	<p>S/RES/2340 (2017), PA 10</p>	
	<p>bekundet seine Absicht, zielgerichtete Sanktionen gegen Personen und Einrichtungen zu erwägen, die am Menschenhandel in von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Gebieten und an sexueller Gewalt in Konflikten beteiligt sind ...</p>	<p>S/RES/2331 (2016), Ziff. 12</p>	
	<p>beschließt, dass [die vom Sicherheitsrat verhängten finanziellen und wirtschaftlichen Restriktionsmaßnahmen und Reiseverbote] auf die von [dem vom Sicherheitsrat zur Steuerung und Überwachung der Umsetzung des Sanktionsregimes im Zusammenhang mit der Situation in dem betroffenen Land eingesetzten Ausschuss] benannten Personen und Einrichtungen Anwendung finden, die Handlungen vornehmen oder unterstützen, die den Frieden, die Stabilität oder die Sicherheit [des betroffenen Landes] untergraben, und beschließt, dass dazu folgende Handlungen gehören: a) das Tätigwerden unter Verstoß gegen die von den Mitgliedstaaten ... verhängten Maßnahmen [zur Umsetzung des vom Sicherheitsrat eingerichteten Sanktionsregimes im Zusammenhang mit der Situation in dem betroffenen Land]; ... e) die Planung, Steuerung oder Begehung von Handlungen in [dem betroffenen Land], die Menschenrechtsverletzungen oder -übergreife darstellen oder gegen das humanitäre Völkerrecht, soweit anwendbar, verstoßen, einschließlich Handlungen, die sich gegen Zivilpersonen richten, darunter Tötung und Verstümmelung, Vergewaltigung und sonstige sexuelle Gewalt, Entführung, Vertreibung und Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser; ... h) das Handeln im Namen oder auf Anweisung einer benannten Person oder Einrichtung oder im Namen oder auf Anweisung einer Einrichtung, die im Eigentum oder unter der Kontrolle einer benannten Person oder Einrichtung steht; ... j) die finanzielle, materielle oder technologische Unterstützung einer benannten Person oder Einrichtung oder die Bereitstellung von Gütern oder Dienstleistungen für sie</p>	<p>S/RES/2293 (2016), Ziff. 7 a), e), h) und j)</p>	
	<p>... bekundet ... seine Absicht, alle als Reaktion auf die Situation angemessenen Sanktionen zu verhängen, darunter möglicherweise ein Waffenembargo und die Benennung hochrangiger Personen, die für Handlungen oder Politiken verantwortlich sind, die den Frieden, die Sicherheit oder die Stabilität [des betroffenen Landes] bedrohen, insbesondere indem sie die Durchführung [des Friedensabkommens] behindern und keine wirksamen und umfassenden Maßnahmen ergreifen, um zu erreichen, dass die unter</p>	<p>S/RES/2290 (2016), Ziff. 15</p>	

	ihrer direkten oder indirekten Kontrolle stehenden Kräfte Militäroperationen, Gewalthandlungen sowie Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe oder Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht einstellen, und den uneingeschränkten Zugang für humanitäre Hilfe zu ermöglichen		
	[Ziff. 13] legt allen Staaten, insbesondere denjenigen in der Region, eindringlich nahe, [dem zuständigen Sanktionsausschuss des Sicherheitsrats] über die Schritte Bericht zu erstatten, die sie zur Durchführung der mit [Resolution des Sicherheitsrats] verhängten Maßnahmen unternommen haben, einschließlich der Verhängung zielgerichteter Maßnahmen [gegen Personen und Einrichtungen, die vom Sanktionsausschuss benannt wurden, weil sie unter anderem Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht oder Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen begangen haben]; [Ziff. 14] bekundet seine Absicht, ... den Stand der Durchführung zu überprüfen, einschließlich der Hindernisse für die volle und wirksame Durchführung [der mit Resolutionen des Sicherheitsrats verhängten Restriktionsmaßnahmen, darunter die Verhängung eines Einfrierens von Vermögenswerten und eines Reiseverbots gegen Personen und Einrichtungen, die vom Sanktionsausschuss benannt wurden, weil sie unter anderem Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht oder Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen begangen haben], mit dem Ziel, die volle Einhaltung sicherzustellen; [Ziff. 15] bedauert, dass einige Personen, die der Regierung [des betroffenen Landes] und bewaffneten Gruppen in [dem konkreten Gebiet des betroffenen Landes] angehören, weiter Gewalt gegen Zivilpersonen verüben, den Friedensprozess behindern und die Forderungen des Rates missachten, bekundet seine Absicht, zielgerichtete Sanktionen gegen die Personen und Einrichtungen zu verhängen, die die in [der Ziffer der Resolution des Sicherheitsrats] genannten Kriterien für die Aufnahme in die Liste erfüllen, [darunter Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht oder die internationalen Menschenrechtsnormen,] und ermutigt [die vom Sicherheitsrat eingesetzte Sachverständigengruppe zur Unterstützung des zuständigen Sanktionsausschusses bei der Durchführung und Überwachung der Umsetzung des jeweiligen Sanktionsregimes des Sicherheitsrats], ... [dem zuständigen Sanktionsausschuss des Sicherheitsrats] wenn angezeigt die Namen aller Personen, Gruppen oder Einrichtungen zu übermitteln, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste erfüllen	S/RES/2265 (2016), Ziff. 13 bis Ziff. 15	
	seine Bereitschaft bekräftigend, die Listung von Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die [die bewaffneten Gruppen] unterstützen, zu erwägen, einschließlich derjenigen, die [die bewaffneten Gruppen] und alle anderen mit [den bewaffneten Gruppen] verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die unter [das jeweilige Sanktionsregime] fallen, finanzieren oder bewaffnen, für sie planen oder anwerben, einschließlich derjenigen, die sich an Angriffen auf Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen beteiligen oder diese Angriffe anderweitig unterstützen	S/RES/2257 (2015), PA 10	
	betonend, dass die mit [der einschlägigen Resolution des Sicherheitsrats] verlängerten zielgerichteten Sanktionen unter anderem gegen die von dem Ausschuss [des Sicherheitsrats zur Überwachung der Umsetzung des jeweiligen Sanktionsregimes] benannten Personen und Einrichtungen gerichtet sind, die Handlungen vornehmen oder unterstützen, ... die Gewalt schüren, sowie gegen die von dem Ausschuss benannten Personen und Einrichtungen, die an der Planung, Steuerung oder Begehung von Handlungen beteiligt sind, die gegen die internationalen Menschenrechtsnormen oder das humanitäre Völkerrecht verstoßen oder die Menschenrechtsübergriffe oder -verletzungen darstellen	S/RES/2217 (2015), PA 17	
	... bekundet seine Absicht, zielgerichtete Sanktionen gegen die Personen und Einrichtungen zu verhängen, [die vom zuständigen Sanktionsausschuss des Sicherheitsrats benannt wurden, weil sie den Friedensprozess behindern, eine Bedrohung für die Stabilität in dem betroffenen Gebiet und in der Region darstellen, Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht oder Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen oder andere Gräueltaten begehen oder für offensive militärische Überflüge verantwortlich sind], und ermutigt die Sachverständigengruppe, in Abstimmung mit der gemeinsamen Vermittlung der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen dem Ausschuss wenn angezeigt die	S/RES/2200 (2015), Ziff. 15	

	Namen aller Personen, Gruppen oder Einrichtungen zu übermitteln, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste erfüllen		
	bekundet seine ernste Besorgnis über Berichte, wonach einige [nationale] Politiker [bewaffneten Gruppen], die Gewalthandlungen und schwere Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche gegen die Zivilbevölkerung [des betroffenen Landes] planen, Unterstützung gewährt und Anleitung gegeben haben, verlangt, dass diese Politiker und alle anderen diese Aktivitäten umgehend einstellen, und weist [den zuständigen Sanktionsausschuss] an, mit Vorrang die Benennung dieser Politiker zu erwägen, damit zielgerichtete Sanktionen gegen sie verhängt werden, falls sie irgendeine der ... Aktivitäten durchführen[, die Kriterien für die Verhängung der mit der Resolution vorgesehenen Restriktionsmaßnahmen darstellen]	S/RES/2134 (2014), Ziff. 38	
	unterstreicht, dass er uneingeschränkt bereit ist, gezielte Maßnahmen gegen die von [dem Sanktionsausschuss] ... benannten Personen zu verhängen, von denen unter anderem festgestellt wird, a) dass sie eine Bedrohung des Friedensprozesses und des nationalen Aussöhnungsprozesses in [dem betroffenen Land] darstellen, insbesondere indem sie die Durchführung des in [dem einschlägigen Politischen Abkommen] erwähnten Friedensprozesses behindern; b) dass sie [die Mission], die sie unterstützenden [nationalen Streitkräfte] und den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für [das betroffene Land] angreifen oder ihre Tätigkeit behindern; c) dass sie für Behinderungen der Bewegungsfreiheit [der Mission] und der sie unterstützenden ... Truppen verantwortlich sind; d) dass sie für schwere Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in [dem betroffenen Land] verantwortlich sind; e) dass sie öffentlich zu Hass und Gewalt aufstacheln; f) dass sie gegen die mit [den Ziffern zur Verhängung eines Waffenembargos] verhängten Maßnahmen verstoßen	S/RES/1980 (2011), Ziff. 10	
	beschließt ..., dass alle Mitgliedstaaten alle sich in ihrem Hoheitsgebiet befindenden Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen, die im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle der in [der Anlage zu der Resolution, mit der Sanktionen verhängt werden,] genannten oder von [dem Sanktionsausschuss] benannten Personen oder Einrichtungen[, die an der Anordnung, Kontrolle oder anderweitigen Steuerung schwerer Menschenrechtsverletzungen an Personen in dem betroffenen Staat] unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, auch indem sie an der Planung, Befehligung, Anordnung oder Durchführung völkerrechtswidriger Angriffe auf die Zivilbevölkerung oder zivile Einrichtungen, einschließlich Bombardierungen aus der Luft, unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, oder von Personen oder Einrichtungen, die in ihrem Namen handeln, oder Personen und Einrichtungen, die für solche Personen oder in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln,] stehen, unverzüglich einfrieren werden, und beschließt ferner, dass alle Mitgliedstaaten sicherstellen werden, dass ihre Staatsangehörigen oder Personen oder Einrichtungen innerhalb ihres Hoheitsgebiets für die in [der Anlage zu der Resolution, mit der Sanktionen verhängt werden,] genannten oder von dem Ausschuss benannten Personen oder Einrichtungen oder zu ihren Gunsten keine Gelder, finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung stellen	S/RES/1970 (2011), Ziff. 17	
Rechenschaftspflicht und Bekämpfung der Straflosigkeit	[PA 13] daran erinnernd, wie wichtig es ist, in allen Reihen [der Streit- und Polizeikräfte des betroffenen Landes] die Straflosigkeit zu bekämpfen ... [Ziff. 14] ... weist ferner erneut darauf hin, wie wichtig und dringend rasche und transparente Untersuchungen der Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und der Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe in [der konkreten Region des betroffenen Landes] sind ...	S/RES/2409 (2018), PA 13 und Ziff. 14	Siehe z. B. auch S/RES/2423 (2018), PA 22; S/RES/2409 (2018), Ziff. 40; S/RES/2408 (2018), PA 14; S/RES/2406 (2018), PA 19; S/RES/2405 (2018), Ziff. 23; S/RES/2399 (2018), PA 15; S/RES/2379 (2017),
	mit großer Besorgnis feststellend, dass die Straflosigkeit in [dem betroffenen Land] zu den weit verbreiteten Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht beiträgt, betonend, dass der Straflosigkeit für diese Rechtsverletzungen, Übergriffe und Verstöße ein Ende gesetzt werden muss, und in dieser Hinsicht erneut betonend, dass diejenigen, die in [dem betroffenen Land] derartige Rechtsverletzungen, Übergriffe und Verstöße verübt haben oder anderweitig dafür verantwortlich sind, vor Gericht gestellt werden müssen	S/RES/2393 (2017), PA 25	

	[PA 11] betonend, dass es dringend und zwingend notwendig ist, die Straflosigkeit in [dem betroffenen Land] zu beenden und diejenigen, die gegen das humanitäre Völkerrecht verstoßen und Menschenrechtsübergriﬀe und -verletzungen begangen haben, vor Gericht zu stellen, in dieser Hinsicht die schrittweise Operationalisierung [des nationalen Ad-hoc-Gerichts zur Verhandlung von Fällen, in denen Personen verdächtig sind, kriminelle Handlungen im Zusammenhang mit dem Konflikt in dem betroffenen Land begangen zu haben,] begrüßend und unterstreichend, dass andere nationale Rechenschaftsmechanismen gestärkt und die Arbeit der Unabhängigen Expertin für die Menschenrechtssituation in [dem betroffenen Land] unterstützt werden müssen, [Ziff. 24] erklärt erneut, dass es dringend und zwingend notwendig ist, alle Personen, die gegen das humanitäre Völkerrecht verstoßen und Menschenrechtsverletzungen und -übergriﬀe begangen haben, ungeachtet ihrer Rechtsstellung oder politischen Zugehörigkeit zur Rechenschaft zu ziehen, und erklärt erneut, dass einige dieser Handlungen Verbrechen nach dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs darstellen können, dessen Vertragspartei [das betroffene Land] ist	S/RES/2387 (2017), PA 11 und Ziff. 24	Ziff. 1; S/RES/2376 (2017), PA 13; S/RES/2372 (2017), Ziff. 48; S/RES/2364 (2017), PA 30; S/RES/2363 (2017), PA 28; S/RES/2360 (2017), PA 11 und Ziff. 9; S/RES/2348 (2017), PA 9, PA 10, PA 16, PA 18 und Ziff. 17; S/RES/2339 (2017), PA 15;
	... betonend, dass diejenigen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und für Menschenrechtsverletzungen und -übergriﬀe, einschließlich an Inhaftierten und einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden müssen, unter Begrüßung der Einrichtung eines Ausschusses durch [das Regierungsoberhaupt des betroffenen Landes] zur Untersuchung gemeldeter Rechtsverletzungen und Übergriﬀe, insbesondere der Berichte über vermisste Männer und Jungen aus [der Stadt in dem betroffenen Land] und anderen von [der bewaffneten Gruppe] befreiten Gebieten, und betonend, dass alle diese Vorwürfe, gleichviel wo sie erhoben werden, unverzüglich und umfassend untersucht und gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt werden müssen	S/RES/2367 (2017), PA 11	S/RES/2304 (2016), PA 8; S/RES/2301 (2016), PA 12; S/RES/2297 (2016), Ziff. 38; S/RES/2296 (2016), PA 8; S/RES/2295 (2016), PA 24; S/RES/2293 (2016), PA 9, PA 20 und PA 21;
	... unterstreichend, dass [Angriffe auf VN-Friedenssicherungskräfte] Kriegsverbrechen nach dem Völkerrecht darstellen können, betonend, dass die für diese Handlungen Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen sind, mit der Aufforderung an [die Regierung des betroffenen Landes], die Täter rasch zu ermitteln und vor Gericht zu stellen ...	S/RES/2364 (2017), PA 36	S/RES/2278 (2016), PA 11; S/RES/2277 (2016), PA 10 und PA 18; S/RES/2262 (2016), PA 15;
	[PA 12] ... unterstreichend, wie wichtig effektive Polizei- und Rechtsstaatsinstitutionen für die Schaffung eines schützenden Umfelds und die Bekämpfung der Straflosigkeit im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen sind, feststellend, dass ... die Präsenz und die Kapazitäten der Justiz- und Strafvollzugsinstitutionen in [dem gesamten Gebiet des betroffenen Landes] begrenzt sind und die Straflosigkeit für schwere Verbrechen nach wie vor weit verbreitet ist ... [PA 26] ... betonend, welche Bedeutung der Rat der Beendigung der Straflosigkeit beimisst, unter anderem indem sichergestellt wird, dass die Täter der von allen Parteien in [der Region des betroffenen Landes] begangenen Verbrechen ... vor Gericht gestellt und zur Rechenschaft gezogen werden ...	S/RES/2363 (2017), PA 12 und PA 26	S/RES/2252 (2015), PA 14, PA 16 und PA 19; S/RES/2241 (2015), PA 10 und PA 18; S/RES/2227 (2015), PA 22;
	betont, wie wichtig es ist, die grenzüberschreitende justizielle Zusammenarbeit bei der Ermittlung und strafrechtlichen Verfolgung derjenigen, die Menschenrechtsverletzungen und -übergriﬀe sowie die schwersten Verbrechen wie sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt begehen, zu verstärken, ... fordert nachdrücklich, dass alle Vorwürfe des Missbrauchs, einschließlich sexuellen Missbrauchs, rasch untersucht und die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden ...	S/RES/2349 (2017), Ziff. 13	S/RES/2223 (2015), PA 17; S/RES/2219 (2015), PA 18; S/RES/2217 (2015), PA 12 und Ziff. 15;
	Der Sicherheitsrat betont, wie wichtig es ist, transparente Untersuchungen der Vorwürfe von Menschenrechtsverletzungen und -übergriﬀen, einschließlich sexueller Gewalt, sexuellen Missbrauchs und Gewalt gegen Kinder, durchzuführen, und alle für solche Taten Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, um den Opfern Gerechtigkeit widerfahren zu lassen.	S/PRST/2017/22, Abs. 17	S/RES/2213, PA 7 und Ziff. 5; S/RES/2211 (2015), PA 17;
	betonend, dass es dringend und zwingend notwendig ist, die Straflosigkeit in [dem betroffenen Land] zu beenden und diejenigen vor Gericht zu stellen, die [Gewalthandlungen, Menschenrechtsverletzungen und -übergriﬀe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich gegen Frauen und Kinder, Angriffe auf Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen, internationale Kräfte und humanitäres	S/RES/2339 (2017), PA 14	S/RES/2206 (2015), PA 21; S/RES/2201 (2015), PA 11; S/RES/2198 (2015),

Personal, und Verweigerung des humanitären Zugangs] begangen haben, von denen einige möglicherweise Verbrechen nach dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs darstellen, dessen Vertragspartei [das betroffene Land] ist ...		PA 19; S/RES/2196 (2015), PA 16; S/RES/2191 (2014), PA 17; S/RES/2174 (2014), PA 6 und Ziff. 2; S/RES/2173 (2014), Ziff. 15; S/RES/2121 (2013), PA 5; S/RES/2155 (2014), PA 12; S/RES/2153 (2014), PA 16; S/RES/2140 (2014), PA 15; S/RES/2139 (2014), Ziff. 13; S/RES/2136 (2014), PA 19 und Ziff. 12; S/RES/2134 (2013), PA 16; S/RES/2127 (2013), Ziff. 14; S/RES/2113 (2013), PA 21; S/RES/2111 (2013), PA 6; S/RES/2109 (2013), PA 9; S/RES/2102 (2013), Ziff. 8; S/RES/2098 (2013), PA 19; S/PRST/2013/2, Abs. 8; S/RES/2091 (2013), PA 17; S/RES/2078 (2012), PA 10 und Ziff. 19; S/RES/2071 (2012), PA 14; S/RES/2067 (2012), PA 17 und Ziff. 15; S/RES/2063 (2012), PA 5; S/RES/2027 (2011), Ziff. 10; S/RES/2000 (2011), PA 15; S/RES/1975 (2011), PA 11; S/RES/1959 (2010), Ziff. 11; S/RES/1952 (2010), Ziff. 12; S/RES/1906
... erkennt an, wie wichtig die Sammlung und Sicherung von Beweismaterial im Zusammenhang mit [Akten des Menschenhandels] ist, um zu gewährleisten, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden können ...	S/RES/2331 (2016), Ziff. 11	
bekräftigt, dass diejenigen, die terroristische Handlungen und in diesem Zusammenhang Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht oder Menschenrechtsverletzungen oder -übergriffe begehen oder in anderer Weise dafür verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden müssen	S/RES/2322 (2016), Ziff. 2	
erinnert daran, dass es für diejenigen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe in [dem betroffenen Land] und in der Region verantwortlich sind, keine Straflosigkeit geben darf ...	S/RES/2293 (2016), Ziff. 17	
... hervorhebend, wie wichtig Rechenschaftspflicht, Aussöhnung und Heilung zwischen allen ... Bevölkerungsgruppen [des betroffenen Landes] als vorrangige Elemente einer Übergangsende sind, und zugleich feststellend, welche wichtige Rolle internationalen Untersuchungen und gegebenenfalls Strafverfolgungen zukommen kann, wenn es darum geht, die für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen	S/RES/2290 (2016), PA 23	
bekräftigend, dass es wichtig ist, diejenigen, die für Menschenrechtsverletzungen oder -übergriffe oder Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, einschließlich der an gezielten Angriffen auf die Zivilbevölkerung Beteiligten, zur Rechenschaft zu ziehen	S/RES/2259 (2015), PA 17	
in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, die Straflosigkeit all derer, die für schwere internationale Verbrechen verantwortlich sind, zu bekämpfen, und der Notwendigkeit, alle [von den vom Sicherheitsrat eingesetzten internationalen Ad-hoc-Strafgerichtshöfen] angeklagten Personen vor Gericht zu stellen	S/RES/2256 (2015), PA 1	
feststellend, dass ... die Beendigung der Straflosigkeit und die Sicherstellung von Rechenschaft für die Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit und der Sicherheit in [dem betroffenen Land], einschließlich des Zugangs zur Justiz, unerlässlich sind	S/RES/2243 (2015), PA 26	
betonend, dass im humanitären Völkerrecht Bestimmungen bestehen, die vorsätzliche Angriffe auf Zivilpersonen als solche verbieten, und dass diese Angriffe in Situationen bewaffneter Konflikte Kriegsverbrechen darstellen, sowie daran erinnernd, dass die Staaten der Straflosigkeit für solche kriminellen Handlungen ein Ende setzen müssen	S/RES/2222 (2015), PA 11	
hervorhebend, wie wichtig die Rechenschaftspflicht ist, um künftige Konflikte zu verhüten, das erneute Vorkommen schwerer Verstöße gegen das Völkerrecht, namentlich gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen, zu vermeiden und dauerhaften Frieden, Gerechtigkeit, Wahrheit und Aussöhnung zu ermöglichen, und in diesem Zusammenhang betonend, dass die Staaten die Verantwortung für die Einhaltung ihrer einschlägigen Verpflichtungen tragen, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und zu diesem Zweck eingehende Ermittlungen anzustellen und die für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen oder andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen Verantwortlichen strafrechtlich zu verfolgen	S/RES/2171 (2014), PA 19	
betonend, dass es dringend und zwingend notwendig ist, die Straflosigkeit in [dem betroffenen Land] zu beenden und diejenigen, die gegen das humanitäre Völkerrecht verstoßen und Menschenrechtsmissbräuche und -verletzungen begangen haben, vor Gericht zu stellen, in dieser Hinsicht unterstreichend, dass die nationalen Rechenschaftsmechanismen gestärkt werden müssen, und unterstreichend, dass er die Arbeit der Unabhängigen Expertin für die Menschenrechtssituation in [dem betroffenen Land] und der Internationalen Untersuchungskommission unterstützt[, der der Sicherheitsrat das Mandat erteilt hat, die mutmaßlich von allen Parteien in dem betroffenen Land während der Krise	S/RES/2149 (2014), PA 11	

	begangenen Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen und Menschenrechtsverletzungen zu untersuchen]		(2009), Ziff. 3; S/RES/1902 (2009), PA 11 und Ziff. 18; S/RES/1863 (2009), PA 10; S/RES/1828 (2008), PA 8; S/RES/1826 (2008), PA 9; S/RES/1816 (2008), Ziff. 11; S/RES/1769 (2007), PA 12; S/RES/1674 (2006), Ziff. 8 und Ziff. 11; S/RES/1591 (2005), PA 5; S/RES/1577 (2004), Ziff. 2; S/RES/1565 (2004), Ziff. 19; S/RES/1564 (2004), PA 9 und Ziff. 7; S/RES/1556 (2004), PA 10 und Ziff. 6; S/RES/1479 (2003), Ziff. 8; S/RES/1468 (2003), Ziff. 2; S/RES/1296 (2000), Ziff. 17; S/RES/1291 (2000), Ziff. 15; und S/RES/1289 (2000), Ziff. 17.
	unter Hinweis auf den Aufruf des Generalsekretärs an den Rat, jede Billigung einer Amnestie für Völkermord, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder schwere Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht abzulehnen, in dieser Hinsicht den Erlass des Amnestiegesetzes in [dem betroffenen Land] begrüßend, von dem diejenigen ausgeschlossen sind, die Völkermord, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder schwere Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begangen haben, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an [das betroffene Land], Folgemaßnahmen zu ergreifen und die notwendige Justizreform durchzuführen, um zu gewährleisten, dass [das betroffene Land] die Straflosigkeit wirksam bekämpft	S/RES/2147 (2014), PA 27	
	... fordert, dass diejenigen, die für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen, einschließlich sexueller Gewalt und Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern, verantwortlich sind, im Einklang mit den internationalen Normen zur Rechenschaft gezogen werden, und fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, mit der ... Regierung [des betroffenen Landes] bei ihren Anstrengungen zur Beendigung der Straflosigkeit für diese Verstöße eng zusammenzuarbeiten	S/RES/2144 (2014), Ziff. 2	
	ferner seine Besorgnis darüber bekundend, dass die Polizei und die Justiz- und Strafvollzugsinstitutionen nicht über ausreichende Kapazitäten verfügen, um diejenigen, [die Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen sowie Menschenrechtsverletzungen] begehen, zur Rechenschaft zu ziehen	S/RES/2127 (2013), PA 6	
	... betonend, wie wichtig es ist, [die behaupteten Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht], namentlich diejenigen, die während der Krise ... von allen Parteien begangen worden sind, zu untersuchen, ungeachtet ihrer Rechtsstellung oder politischen Zugehörigkeit, bekräftigend, dass die für diese Rechtsverletzungen Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen und ungeachtet ihrer politischen Zugehörigkeit vor Gericht gestellt werden müssen, während die Rechte der Inhaftierten zu achten sind, ... mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Regierung, ihre Anstrengungen zur Bekämpfung der Straflosigkeit zu verstärken und zu beschleunigen	S/RES/2112 (2013), PA 11	
	betont, dass alle für Menschenrechtsverletzungen und -verstöße verantwortlichen Personen zur Rechenschaft gezogen werden müssen, und unterstreicht, dass eine den internationalen Normen entsprechende umfassende, unabhängige und unparteiische Untersuchung der mutmaßlichen Menschenrechtsverstöße und -verletzungen durchgeführt werden muss, um Straflosigkeit zu verhindern und sicherzustellen, dass die Urheber voll zur Rechenschaft gezogen werden	S/RES/2051 (2012), Ziff. 7	
	... betonend, dass diejenigen, die für die Angriffe gegen die Zivilbevölkerung, einschließlich aus der Luft und von See, verantwortlich sind oder daran mitbeteiligt waren, zur Rechenschaft gezogen werden müssen	S/RES/1973 (2011), PA 14	
	bekräftigt seine entschiedene Ablehnung der Straflosigkeit für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen und betont in diesem Zusammenhang, dass die Staaten die Verantwortung für die Einhaltung ihrer einschlägigen Verpflichtungen tragen, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, eingehende Ermittlungen anzustellen und die für Kriegsverbrechen, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht Verantwortlichen strafrechtlich zu verfolgen, um Verstöße zu verhüten, ihre Wiederholung zu verhindern und dauerhaften Frieden, Gerechtigkeit, Wahrheit und Aussöhnung herbeizuführen	S/RES/1894 (2009), Ziff. 10	
	verurteilt entschieden die systematischen Gewalthandlungen gegen Zivilpersonen, einschließlich der Massaker, sowie die anderen Gräueltaten und Verletzungen des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte, insbesondere die sexuellen Gewalthandlungen gegen Frauen und Mädchen, betont, dass	S/RES/1493 (2003), Ziff. 8	

	die Verantwortlichen, auch auf Führungsebene, vor Gericht gestellt werden müssen, und fordert alle Parteien, einschließlich [des betroffenen Staates], nachdrücklich auf, alles Notwendige zu tun, um weitere Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts, insbesondere soweit Zivilpersonen davon betroffen sind, zu verhindern		
	bekräftigt, dass alle Konfliktparteien gehalten sind, ihre Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und insbesondere aus den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zu erfüllen, und dass Personen, die schwerwiegende Verstöße gegen die Abkommen begehen oder ihre Begehung anordnen, für diese Verstöße individuell verantwortlich sind	S/RES/1193 (1998), Ziff. 12	
Einrichtung von und Zusammenarbeit mit Ad-hoc-Justizmechanismen oder quasi-gerichtlichen Mechanismen, Untersuchungskommissionen und anderen Organen für Unrechtsaufarbeitung	in Anerkennung des wesentlichen Beitrags der in [dem Friedensabkommen] genannten Mechanismen der Unrechtsaufarbeitung zur Förderung eines dauerhaften Friedens in [dem betroffenen Land] und zur Sicherstellung dessen, dass die für Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe verantwortlichen Personen zur Rechenschaft gezogen werden, Kenntnis nehmend von den allmählichen Fortschritten bei der Operationalisierung [des konkreten Mechanismus zur Unrechtsaufarbeitung], unter Betonung der Notwendigkeit für die Regierung ..., das Mandat [des Mechanismus] über [Monat/Jahr] hinaus zu verlängern, die Einsetzung [des internationalen Ermittlungsorgans] gemäß dem Abkommen begrüßend und [seine] Operationalisierung befürwortend	S/RES/2423 (2018), PA 23	Siehe z. B. auch S/RES/2423 (2018), Ziff. 15; S/RES/2379 (2017), Ziff. 6; S/RES/2339 (2017), PA 15; S/PRST/2017/13, Abs. 12; S/PRST/2017/9, Abs. 4; S/RES/2301 (2016), Ziff. 10, Ziff. 13 und Ziff. 34 a) i); S/RES/2284 (2016), PA 9; S/PRST/2016/17, Abs. 5; S/RES/2252 (2015), PA 11, Ziff. 27 und Ziff. 28; S/RES/2250 (2015), Ziff. 6; S/RES/2227 (2015), Ziff. 14 b) iii); S/RES/2222 (2015), PA 16; S/RES/2217 (2015), Ziff. 32 g) i) und ii); S/RES/2196 (2015), PA 16; S/RES/2175 (2014), PA 9; S/RES/2171 (2014), PA 20; S/RES/2150 (2014), PA 11; S/RES/2143 (2014), PA 11; S/RES/2134 (2014), Ziff. 19; S/RES/2112 (2013), Ziff. 16; S/RES/2097 (2013), PA 8; S/RES/2090 (2013), PA 8;
	betonend, dass die im Rahmen des nationalen und internationalen Strafjustizsystems, der Ad-hoc- und gemischten Gerichtshöfe sowie der Sonderkammern in nationalen Gerichten geleistete Arbeit zur strafrechtlichen Verfolgung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und anderen ungeheuerlichen Verbrechen den Kampf gegen die Straflosigkeit für diese Verbrechen und die Bemühungen, die dafür Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, gestärkt hat	S/RES/2417 (2018), PA 20	
	nimmt Kenntnis von den Schritten [der Regionalorganisation] zur Schaffung des in [dem politischen Abkommen] vorgesehenen [Ad-hoc-Gerichts] sowie von der von den Vereinten Nationen bislang geleisteten Arbeit, begrüßt, dass [die Regionalorganisation] die Vereinten Nationen formell um die Bereitstellung technischer Hilfe bei der Schaffung [des Ad-hoc-Gerichts] gebeten hat, und ersucht den Generalsekretär, [dem zuständigen Organ der Regionalorganisation] und [der Regierung des betroffenen Landes] auch weiterhin technische Hilfe bei der Schaffung [des Ad-hoc-Gerichts] und bei der Durchführung weiterer Aspekte [des relevanten Kapitels des politischen Abkommens], insbesondere im Hinblick auf die Schaffung [des Mechanismus für Unrechtsaufarbeitung], bereitzustellen	S/RES/2406 (2018), Ziff. 28	
	... unter Begrüßung der fortschreitenden Operationalisierung [des spezialisierten nationalen Gerichts] zur Untersuchung und Strafverfolgung der in [dem betroffenen Land] begangenen schweren Verbrechen, und unter Hinweis darauf, wie wichtig es ist, dass die internationale Gemeinschaft diesen von den Behörden [des betroffenen Landes] verfolgten Prozess kontinuierlich unterstützt	S/RES/2399 (2018), PA 16	
	unter Begrüßung der Schritte, die [die Regierung des betroffenen Landes] eingeleitet hat, um Mechanismen zur Unrechtsaufarbeitung einzurichten und so die Rechenschaft für Verbrechen der Vergangenheit und eine Wiedergutmachung für die Opfer zu gewährleisten und gleichzeitig die nationale Aussöhnung zu fördern	S/RES/2387 (2017), PA 13	
	[Ziff. 2] ersucht den Generalsekretär, eine Ermittlungsgruppe unter der Leitung eines Sonderberaters einzusetzen, die die innerstaatlichen Anstrengungen, [die bewaffnete Gruppe] zur Rechenschaft zu ziehen, durch die Sammlung, Sicherung und Aufbewahrung von Beweismitteln in [dem betroffenen Land] für die von [der bewaffneten Gruppe] in [dem betroffenen Land] begangenen Taten, die möglicherweise Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord darstellen, unterstützen soll, unter Einhaltung möglichst hoher Standards, die in [der Aufgabenstellung für die Ermittlungsgruppe] darzulegen sind, um sicherzustellen, dass diese Beweismittel vor nationalen Gerichten möglichst umfassend verwendet werden können, und indem sie die von den ... Behörden [des betroffenen Landes] durchgeführten Ermittlungen oder die von Behörden in Drittländern auf deren Antrag durchgeführten	S/RES/2379 (2017), Ziff. 2, Ziff. 10 und Ziff. 14	

	Ermittlungen ergänzt; [Ziff.10] fordert alle anderen Staaten auf, mit [dem vom Sicherheitsrat eingerichteten Ad-hoc-Untersuchungsmechanismus] zusammenzuarbeiten, unter anderem, soweit notwendig und angemessen, über gegenseitige Vereinbarungen im Bereich Rechtshilfe, und [ihm] insbesondere gegebenenfalls alle in ihrem Besitz befindlichen sachdienlichen Informationen bereitzustellen, die für das Mandat [des Mechanismus] nach dieser Resolution von Belang sind; [Ziff. 14] fordert die Staaten und die regionalen und zwischenstaatlichen Organisationen auf, Beiträge für [den vom Sicherheitsrat eingerichteten Ad-hoc-Untersuchungsmechanismus] in Form von Finanzmitteln, Ausrüstung und Diensten zu leisten und auch die Abstellung von Fachkräften anzubieten ...		S/PRST/2013/2, Abs. 8 und 9; S/RES/2051 (2012), Ziff. 10; S/RES/2027 (2011), Ziff. 12; S/RES/2014 (2011), PA 7; S/RES/1948 (2010), Ziff. 3;
	ermächtigt [die VN-Mission] ferner, den folgenden Aufgaben im Rahmen ihres Mandats nachzugehen ... e) Unterstützung für die nationale und internationale Justiz, die Bekämpfung der Straflosigkeit und die Rechtsstaatlichkeit ... vii) den Behörden [des betroffenen Landes] gemeinsam mit anderen internationalen Partnern technische Hilfe dabei zu leisten, die Operationalisierung [des nationalen Ad-hoc-Gerichts, das eingesetzt wurde, um die Fälle derjenigen zu verhandeln, die verdächtig sind, im Kontext des Konflikts in dem betroffenen Land kriminelle Handlungen begangen zu haben,] im Einklang mit dem Recht und der Gerichtsbarkeit [des betroffenen Landes] und den Verpflichtungen des Landes auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen zu unterstützen, mit dem Ziel, die Ausweitung der staatlichen Autorität zu unterstützen; viii) den Behörden [des betroffenen Landes] gemeinsam mit anderen internationalen Partnern technische Hilfe und Kapazitätsaufbauhilfe bereitzustellen, um die Tätigkeit [des nationalen Ad-hoc-Gerichts, das eingesetzt wurde, um die Fälle derjenigen zu verhandeln, die verdächtig sind, im Kontext des Konflikts in dem betroffenen Land kriminelle Handlungen begangen zu haben,] zu erleichtern, insbesondere auf den Gebieten Untersuchungen, Festnahmen, Inhaftierung, kriminalistische und forensische Analyse, Erhebung und Aufbewahrung von Beweismitteln, Personalrekrutierung und -auswahl, Gerichtsverwaltung, Strafverfolgungsstrategie und Fallentwicklung und gegebenenfalls bei der Schaffung eines Systems für rechtliche Unterstützung, sowie Sicherheitsdienste für die Richter, einschließlich in den Räumlichkeiten und bei den Verfahren [des nationalen Ad-hoc-Gerichts, das eingesetzt wurde, um die Fälle derjenigen zu verhandeln, die verdächtig sind, im Kontext des Konflikts in dem betroffenen Land kriminelle Handlungen begangen zu haben,] zu erbringen und Maßnahmen zum Schutz von Opfern und Zeugen zu treffen, im Einklang mit den Verpflichtungen [des betroffenen Landes] nach den internationalen Menschenrechtsnormen, namentlich im Hinblick auf faire und ordnungsgemäße Verfahren; ix) bei der Koordinierung und Mobilisierung bilateraler und multilateraler Unterstützung für die Operationalisierung und die Arbeit [des nationalen Ad-hoc-Gerichts, das eingesetzt wurde, um die Fälle derjenigen zu verhandeln, die verdächtig sind, im Kontext des Konflikts in dem betroffenen Land kriminelle Handlungen begangen zu haben,] behilflich zu sein	S/RES/2387 (2017), Ziff. 43 e) vii), viii) und ix)	S/RES/1902 (2009), Ziff. 17; S/RES/1888 (2009), PA 8; S/RES/1674 (2006), Ziff. 7; und S/RES/1564 (2004), Ziff. 12.
	beschließt, dass das Mandat [der VN-Mission] die folgenden vorrangigen Aufgaben umfasst: a) Unterstützung für die Durchführung [des Friedensabkommens] ... iii) die Durchführung der Aussöhnung und Gerechtigkeit betreffenden Maßnahmen [des Friedensabkommens], ... namentlich die Einsetzung und die Tätigkeit einer internationalen Untersuchungskommission, in Absprache mit den Parteien zu unterstützen und die Operationalisierung [des Organs für Unrechtsaufarbeitung] zu unterstützen	S/RES/2364 (2017), Ziff. 20 a) iii)	
	betont, wie wichtig die von [den konkreten Mechanismen für Unrechtsaufarbeitung und Wiedergutmachung] geleistete Arbeit für eine dauerhafte Aussöhnung in [dem betroffenen Land] ist, legt [der Regierung des betroffenen Landes] nahe, den Schlussbericht samt Empfehlungen [des konkreten Mechanismus für Unrechtsaufarbeitung und Wiedergutmachung] zu veröffentlichen, um zu dieser Aussöhnung beizutragen, begrüßt die Arbeit [des konkreten Mechanismus für Unrechtsaufarbeitung und	S/RES/2284 (2016), Ziff. 10	

	Wiedergutmachung] und legt der Regierung nahe, [ihm] weiter die Unterstützung bereitzustellen, die [er] für die Durchführung [seiner] Ermittlungen benötigt	
	... würdigt [den Akt des zuständigen Organs der Regionalorganisation], worin [das zuständige Organ der Regionalorganisation] die [zuständige Stelle innerhalb der Regionalorganisation] ersuchte, alle erforderlichen Schritte zur Schaffung [des Ad-hoc-Gerichts] für [das betroffene Land] zu unternehmen, [das] für bis zum Ende des Übergangszeitraums begangene schwere Verbrechen zuständig sein wird. Der Sicherheitsrat fordert außerdem die Umsetzung der anderen in [dem entsprechenden Kapitel des Friedensabkommens] dargelegten Mechanismen, darunter [der konkrete Mechanismus für Unrechtsaufarbeitung].	S/PRST/2016/1, Abs. 8
	... fordert alle Behörden in [dem betroffenen Land] auf, mit dem [vom Sicherheitsrat eingesetzten internationalen Ad-hoc-Strafgerichtshof] ... uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, damit die Arbeit des Gerichtshofs so rasch wie möglich abgeschlossen werden kann und seine Auflösung erleichtert wird	S/RES/2247 (2015), Ziff. 1
	[Ziff. 29] ersucht den Generalsekretär, ... technische Hilfe bei der Durchführung [des konkreten Teils des politischen Abkommens], insbesondere der Schaffung [des in dem politischen Abkommen vorgesehenen hybriden Gerichtshofs zur Untersuchung von Handlungen, die Verstöße gegen das Völkerrecht und das innerstaatliche Recht im Kontext des Konflikts in dem betroffenen Land darstellen können, und zur strafrechtlichen Verfolgung der mutmaßlichen Verantwortlichen], sowie auch im Hinblick auf die Schaffung [des konkreten Mechanismus für die Unrechtsaufarbeitung] bereitzustellen; [Ziff. 30] ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat innerhalb von sechs Monaten nach Verabschiedung dieser Resolution über die technische Hilfe Bericht zu erstatten, die ... gemäß [Ziffer der Resolution] in Bezug auf [den konkreten Teil des politischen Abkommens], insbesondere [den in dem politischen Abkommen vorgesehenen hybriden Gerichtshof für das betroffene Land], bereitgestellt wurde, bittet [die zuständige Regionalorganisation], Informationen über die Fortschritte an den Generalsekretär weiterzugeben, damit er sie in seinen Bericht aufnehmen kann, und bekundet die Absicht des Sicherheitsrats, zu diesem Zeitpunkt die Arbeit zu bewerten, die im Hinblick auf die Schaffung des hybriden Gerichtshofs geleistet wurde, im Einklang mit den internationalen Standards	S/RES/2241 (2015), Ziff. 29 und Ziff. 30
	ersucht ferner darum, dass der Generalsekretär der Vereinten Nationen, nachdem der Sicherheitsrat [den Mechanismus, der die Personen, Einrichtungen, Gruppen oder Regierungen ausfindig machen soll, die in dem betroffenen Land Chemikalien als Waffen eingesetzt oder diesen Einsatz organisiert oder gefördert haben oder anderweitig daran beteiligt waren,] genehmigt hat, in Abstimmung mit dem Generaldirektor der OVCW unverzüglich die erforderlichen Schritte, Maßnahmen und Regelungen für die rasche Einrichtung und volle Funktionsfähigkeit [des Mechanismus] trifft, einschließlich der Rekrutierung unparteiischer und erfahrener Bediensteter mit den entsprechenden Qualifikationen und Fachkenntnissen im Einklang mit der Aufgabenstellung, und stellt fest, dass der Umstand, dass es wichtig ist, die Auswahl der Bediensteten auf breiter geografischer Grundlage vorzunehmen, soweit praktikabel, gebührend berücksichtigt werden soll	S/RES/2235 (2015), Ziff. 6
	... der Regierung [des betroffenen Landes] nahelegend, den von [dem nationalen Aussöhnungsmechanismus] vorgelegten Schlussbericht samt Empfehlungen zu veröffentlichen, die Einsetzung [der nationalen Kommission für die Entschädigung der Opfer des Konflikts in dem betroffenen Land] begrüßend, sie zur vollständigen Erfüllung ihres Mandats ermutigend und hervorhebend, wie wichtig es ist, alle [Staatsangehörigen des betroffenen Landes] in den Aussöhnungsprozess auf nationaler und lokaler Ebene einzubeziehen	S/RES/2226 (2015), PA 13
	in dieser Hinsicht unter Begrüßung der Maßnahmen [der nationalen Behörden], insbesondere des Erlasses des entsprechenden Gesetzes, zur Errichtung eines Sonderstrafgerichtshofs im Rahmen des nationalen Justizsystems, der sich mit schweren Menschenrechtsverletzungen und schweren Verstößen gegen das	S/RES/2217 (2015), PA 13

	humanitäre Völkerrecht befassen soll, im Einklang mit den Verpflichtungen [des betroffenen Landes] nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen		
	in Anerkennung der Arbeit [der regionalen Untersuchungskommission] im Hinblick auf die Untersuchung und Dokumentation von Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts in [dem betroffenen Land], mit Interesse ihren Erkenntnissen und Empfehlungen entgegensehend, sie dazu ermutigend, ihren Schlussbericht so bald wie möglich zu veröffentlichen, und das weitere Engagement [der Regionalorganisation] für die Gewährleistung von Gerechtigkeit und Rechenschaftspflicht sowie Heilung und Aussöhnung für [das betroffene Land] begrüßend	S/RES/2206 (2015), PA 22	
	begrüßt die Einsetzung der Kommission für Wahrheit, Gerechtigkeit und Aussöhnung am [Datum] und fordert die [nationalen] Behörden auf, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Neutralität, Unparteilichkeit, Transparenz und Unabhängigkeit der Kommission zu gewährleisten und sie in die Lage zu versetzen, baldmöglichst ihre Arbeit zum Wohle aller [Menschen in dem betroffenen Land] aufzunehmen	S/RES/2164 (2014), Ziff. 9	
	fordert die Regierung [des betroffenen Landes] auf, mit den internationalen Partnern und [der VN-Mission] auf die Schaffung von Mechanismen der Unrechtsaufarbeitung, namentlich eine glaubwürdige und konsensorientierte Kommission für Wahrheit und Aussöhnung, hinzuarbeiten, um zur wirksamen Aussöhnung aller [Staatsangehörigen des betroffenen Landes] und zu dauerhaftem Frieden in [dem betroffenen Land] beizutragen, im Einklang mit ... [der einschlägigen Resolution des Sicherheitsrats] sowie [dem Friedensabkommen]	S/RES/2137 (2014), Ziff. 15	
	unterstreichend, wie wichtig Mechanismen zur Unrechtsaufarbeitung für die Förderung einer dauerhaften Aussöhnung unter allen [Menschen in dem betroffenen Land] sind, davon Kenntnis nehmend, dass ... seit der Vorlage eines Gesetzentwurfs im Parlament ... keine nennenswerten Fortschritte im Hinblick auf die Einsetzung einer Kommission für Wahrheit und Aussöhnung erzielt wurden, und in diesem Zusammenhang an die Zusage der Regierung [des betroffenen Landes] erinnernd, im Einklang mit den Ergebnissen ... der [einschlägigen] Resolution ... des Sicherheitsrats und [dem einschlägigen Friedensabkommen] Mechanismen der Unrechtsaufarbeitung zu schaffen	S/RES/2137 (2014), PA 10	
	ersucht den Generalsekretär, für einen Zeitraum von zunächst einem Jahr rasch eine internationale Untersuchungskommission einzusetzen, der Sachverständige für humanitäres Völkerrecht und für die internationalen Menschenrechtsnormen angehören, mit dem Auftrag, die Berichte über Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen und über Menschenrechtsmissbräuche in [dem betroffenen Land] durch alle Parteien seit [Datum] umgehend zu untersuchen, Informationen zusammenzustellen, bei der Ermittlung der Urheber dieser Verstöße und Rechtsverletzungen behilflich zu sein, auf ihre mögliche strafrechtliche Verantwortlichkeit hinzuweisen und dafür zu sorgen, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden, und fordert alle Parteien auf, mit einer solchen Kommission uneingeschränkt zusammenzuarbeiten	S/RES/2127 (2013), Ziff. 24	
	mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die gewaltsamen Ereignisse vom [Datum] und begrüßend, dass die Regierung ... eine unabhängige Sonderuntersuchungskommission eingesetzt hat, mit dem Auftrag, im Rahmen eines den internationalen Normen entsprechenden unabhängigen und unparteiischen Verfahrens die Ereignisse zu untersuchen und die Tatsachen und Umstände festzustellen, damit die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden	S/RES/2025 (2011), PA 11	
	fordert alle Parteien ... auf, uneingeschränkt mit der unabhängigen internationalen Untersuchungskommission zusammenzuarbeiten, die der Menschenrechtsrat am [Datum] eingesetzt hat, um die Tatsachen und Umstände rund um die behaupteten schweren Menschenrechtsverletzungen und -verstöße ... in [dem betroffenen Land] zu untersuchen, und ersucht den Generalsekretär, den daraus hervorgehenden Bericht dem Sicherheitsrat und den anderen zuständigen internationalen Organen zu übermitteln	S/RES/1975 (2011), Ziff. 8	

	beschließt, dass alle Staaten mit [dem Ad-hoc-Justizmechanismus] ... voll zusammenarbeiten werden und dass daher alle Staaten alle nach ihrem innerstaatlichen Recht erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen haben, um die Bestimmungen [der Resolution zur Einrichtung des Ad-hoc-Justizmechanismus] und des Statuts des Mechanismus umzusetzen, was auch die Verpflichtung der Staaten einschließt, Rechtshilfeersuchen oder Anordnungen des Mechanismus nach seinem Statut nachzukommen	S/RES/1966 (2010), Ziff. 9	
	weist darauf hin, dass Rechenschaftspflicht für [schwere] Verbrechen gewährleistet werden muss, indem Maßnahmen auf nationaler Ebene ergriffen werden und die internationale Zusammenarbeit zur Unterstützung nationaler Mechanismen verstärkt wird, lenkt die Aufmerksamkeit auf die gesamte Bandbreite der Justiz- und Aussöhnungsmechanismen, die in Betracht zu ziehen sind, wie etwa nationale, internationale und „gemischte“ Strafgerichtshöfe, Wahrheits- und Aussöhnungskommissionen sowie nationale Wiedergutmachungsprogramme für die Opfer und institutionelle Reformen, und unterstreicht die Rolle des Sicherheitsrats bei der Beendigung der Straflosigkeit	S/RES/1894 (2009), Ziff. 11	
	betont, dass es Aufgabe der Staaten ist, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und die für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und schwere Verletzungen des humanitären Völkerrechts verantwortlichen Personen strafrechtlich zu verfolgen, bekräftigt die Möglichkeit, zu diesem Zweck die gemäß Artikel 90 des ersten Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen geschaffene Internationale Ermittlungskommission heranzuziehen ...	S/RES/1265 (1999), Ziff. 6	
	beschließt hiermit nach Erhalt des Ersuchens [des betroffenen Staates], ein internationales Gericht zu schaffen, zu dem ausschließlichen Zweck der Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet [des betroffenen Staates] [innerhalb eines bestimmten Zeitraums] verantwortlich sind, und der Verfolgung [von] Staatsangehörige[n] [des betroffenen Staates], die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind ...	S/RES/955 (1994), Ziff. 1	
	beschließt hiermit, ein internationales Gericht zu schaffen, zu dem ausschließlichen Zweck, die Personen zu verfolgen, die für die zwischen [Daten] im Hoheitsgebiet [des betroffenen Staates] begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind ...	S/RES/827 (1993), Ziff. 2	
Situationen, die mit Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen verbunden sind, dem Internationalen Strafgerichtshof unterbreiten und mit ihm zusammenarbeiten	... fordert die ... Behörden [des betroffenen Landes] ... nachdrücklich auf, im Einklang mit den Verpflichtungen [des betroffenen Landes] nach dem Römischen Statut auch weiterhin mit dem Internationalen Strafgerichtshof in Angelegenheiten, die in seine Zuständigkeit fallen, zusammenzuarbeiten	S/RES/2423 (2018), Ziff. 61	Siehe z. B. auch S/RES/2409 (2018), PA 17; S/RES/2364 (2017), Ziff. 38; S/RES/2360 (2017), Ziff. 13; S/RES/2348 (2017), Ziff. 8; S/RES/2284 (2016), Ziff. 8; S/RES/2277 (2016), PA 18 und Ziff. 11; S/RES/2295 (2016), PA 24 und Ziff. 36; S/RES/2250 (2015), Ziff. 6; S/RES/2222 (2015), PA 16; S/RES/2217 (2015), Ziff. 33 a) iii), 16 und 43; S/RES/2217 (2015),
	fordert [die Regierung des betroffenen Landes] nachdrücklich auf, diejenigen zur Rechenschaft zu ziehen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht beziehungsweise Menschenrechtsverletzungen und -übergreifend verantwortlich sind, insbesondere jene, die möglicherweise Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen, einschließlich derjenigen, die im Zusammenhang mit dem Wahlprozess begangen wurden, und betont, wie wichtig zu diesem Zweck die regionale Zusammenarbeit ebenso wie die Zusammenarbeit [des betroffenen Landes] mit dem Internationalen Strafgerichtshof und die Zusammenarbeit mit [dem regionalen Gericht für Menschenrechte] sind	S/RES/2409 (2018), Ziff. 11	
	betonend, dass es dringend und zwingend notwendig ist, die Straflosigkeit in [dem betroffenen Land] zu beenden und diejenigen vor Gericht zu stellen, die [Gewalthandlungen, Menschenrechtsverletzungen und -übergreifend und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich gegen Frauen und Kinder, Angriffe auf Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen, internationale Kräfte und humanitäres Personal und Verweigerung des humanitären Zugangs] begangen haben, von denen einige möglicherweise Verbrechen nach dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs darstellen, dessen Vertragspartei [das betroffene Land] ist, in dieser Hinsicht feststellend, dass die Anklägerin des Internationalen Strafgerichtshofs am [Datum] auf Ersuchen der nationalen Behörden Ermittlungen wegen	S/RES/2339 (2017), PA 14	

	der seit [Jahr] angeblich begangenen Verbrechen aufgenommen hat, und die laufende diesbezügliche Zusammenarbeit seitens [der Behörden des betroffenen Landes] begrüßend		Ziff. 16; S/RES/2213 (2015), Ziff. 7;
	ermächtigt [die VN-Mission] ferner, ihre Kapazitäten zu nutzen, um die Behörden [des betroffenen Landes] bei den folgenden wesentlichen Aufgaben zu unterstützen und diese Aufgaben gegebenenfalls durchzuführen: a) Unterstützung für die nationale und internationale Justiz und die Rechtsstaatlichkeit ... iii) unbeschadet der Hauptverantwortung der Behörden [des betroffenen Landes], die Wiederherstellung und Wahrung der öffentlichen Sicherheit und der Rechtsstaatlichkeit zu unterstützen, namentlich durch ... die Zusammenarbeit mit den Staaten der Region sowie mit dem Internationalen Strafgerichtshof in Fällen von Verbrechen, die unter dessen Zuständigkeit fallen	S/RES/2301 (2016), Ziff. 35 a) iii)	S/RES/2198 (2015), Ziff. 16; S/RES/2174 (2014), PA 5; S/RES/2171 (2014), PA 20; S/RES/2164 (2014), PA 20; S/RES/2150 (2014), PA 11; S/RES/2149 (2014), Ziff. 12; S/RES/2112 (2013), PA 13; S/RES/2101 (2013), PA 16;
	fordert [die Regierung des betroffenen Landes] auf, mit dem Internationalen Strafgerichtshof und der Anklägerin uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und ihnen jede erforderliche Unterstützung zu gewähren, wie in [der einschlägigen Resolution] verlangt	S/RES/2238 (2015), Ziff. 10	S/RES/2100 (2013), PA 10; S/RES/2098 (2013), PA 20; S/RES/2095 (2013), PA 6 und Ziff. 4; S/PRST/2013/2, Abs. 9; S/RES/2078 (2012), Ziff. 19; S/RES/1991 (2011), Ziff. 19; S/RES/1970 (2011), Ziff. 4; S/RES/1925 (2010), PA 12; und S/RES/1906 (2009), PA 10.
	unter Hinweis auf seinen Beschluss in [der früheren Resolution des Sicherheitsrats], die Situation in [dem betroffenen Land] dem Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs zu unterbreiten, Kenntnis nehmend von der Entscheidung der Vorverfahrenskammer vom [Datum] sowie Kenntnis nehmend von dem Antrag der Anklägerin vom [Datum] an die Vorverfahrenskammer, in dem sie darum ersucht, dass [das betroffene Land] sofort [den Staatsangehörigen des betroffenen Landes] an den Gerichtshof überstelle	S/RES/2238 (2015), PA 13	
	fordert die [nationalen] Behörden nachdrücklich auf, die Straflosigkeit weiter zu bekämpfen und in dieser Hinsicht dafür zu sorgen, dass alle diejenigen, die Menschenrechtsverletzungen und -übergrieße und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich sexueller Gewalthandlungen, begangen haben, zur Rechenschaft gezogen werden, und fordert die [nationalen] Behörden außerdem nachdrücklich auf, im Einklang mit den Verpflichtungen [des betroffenen Landes] nach dem Römischen Statut weiterhin mit dem Internationalen Strafgerichtshof zusammenzuarbeiten	S/RES/2227 (2015), Ziff. 5	
	ermächtigt [die VN-Mission], in Verfolgung der in [der vorstehenden Ziffer] beschriebenen Ziele alle erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der folgenden Aufgaben zu ergreifen, eingedenk dessen, dass diese Aufgaben einander verstärken ... d) die Behörden [des betroffenen Landes] zu unterstützen und mit ihnen zusammenzuarbeiten, um diejenigen, die mutmaßlich für Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen oder -übergrieße in dem Land verantwortlich sind, einschließlich der Anführer bewaffneter Gruppen, festzunehmen und vor Gericht zu stellen, einschließlich durch die Zusammenarbeit mit den Staaten in der Region und dem Internationalen Strafgerichtshof	S/RES/2211 (2015), Ziff. 9 d)	
	erneut erklärend, dass alle Personen, die [Menschenrechtsverletzungen und -übergrieße sowie Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht] begangen haben, zur Rechenschaft gezogen werden müssen und dass einige dieser Handlungen Straftaten nach dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs darstellen können, dessen Vertragspartei [das betroffene Land] ist, und in dieser Hinsicht feststellend, dass die Anklägerin des Internationalen Strafgerichtshofs am [Datum] auf Ersuchen der nationalen Behörden Ermittlungen wegen der seit [Jahr] angeblich begangenen Verbrechen aufgenommen hat, und die laufende Zusammenarbeit seitens [der nationalen Behörden des betroffenen Landes] in dieser Hinsicht begrüßend	S/RES/2196 (2015), PA 13	
	betonend, dass der Kampf gegen die Straflosigkeit und zur Sicherstellung von Rechenschaft für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und andere ungeheuerliche Verbrechen durch die diesbezügliche Arbeit und die strafrechtliche Verfolgung dieser Verbrechen im Rahmen des internationalen Strafjustizsystems, der Ad-hoc- und gemischten Gerichtshöfe sowie der Sonderkammern in nationalen Gerichten gestärkt worden ist, in dieser Hinsicht den Beitrag anerkennend, den der Internationale Strafgerichtshof im Einklang mit dem Grundsatz der Komplementarität zur innerstaatlichen Strafgerichtsbarkeit, wie im Römischen Statut festgelegt, dazu leistet, dass die Verantwortlichen für [Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und andere	S/RES/2175 (2014), PA 9	

	ungeheuerliche Verbrechen] zur Rechenschaft gezogen werden, und erneut erklärend, wie wichtig es ist, dass die Staaten im Einklang mit ihren jeweiligen Verpflichtungen mit diesen Gerichtshöfen und Gerichten zusammenarbeiten		
	... verweist auf die Bedeutung der Leitlinien für den Kontakt zu Personen, gegen die ein Haftbefehl oder eine Ladung des Internationalen Strafgerichtshofs ergangen ist	S/RES/2149 (2014), Ziff. 38	
	unter Hinweis darauf, dass [das betroffene Land] seit [Jahr] Vertragsstaat des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs ist und Verpflichtungen zur Bekämpfung der Straflosigkeit für Verbrechen, die der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegen, eingegangen ist, und betonend, dass der Internationale Strafgerichtshof die innerstaatliche Strafgerichtsbarkeit ergänzt	S/RES/2137 (2014), PA 11	
	betont, wie wichtig es ist, dass die Regierung [des betroffenen Landes] sich aktiv bemüht, die für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in dem Land Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen und zu diesem Zweck auf regionaler Ebene zusammenzuarbeiten, so auch mittels ihrer laufenden Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof, legt [der VN-Mission] nahe, von ihren bestehenden Befugnissen Gebrauch zu machen, um der Regierung [des betroffenen Landes] in dieser Hinsicht behilflich zu sein, und fordert alle Unterzeichner [der regionalen Übereinkunft] auf, ihre Verpflichtungen auch weiterhin umzusetzen und zu diesem Zweck uneingeschränkt miteinander und mit der Regierung [des betroffenen Landes] sowie mit [der VN-Mission] zusammenzuarbeiten	S/RES/2136 (2014), Ziff. 11	
	beschließt ..., dass die ... Behörden [des betroffenen Landes] gemäß [der Resolution, mit der die Situation dem Internationalen Strafgerichtshof unterbreitet wird.] mit dem Internationalen Strafgerichtshof und dem Ankläger uneingeschränkt zusammenarbeiten und ihnen jede erforderliche Unterstützung gewähren müssen, und fordert, wengleich er anerkennt, dass den Staaten, die nicht Vertragspartei des Römischen Statuts des Gerichtshofs sind, keine Verpflichtung nach dem Römischen Statut obliegt, alle Staaten und zuständigen regionalen und anderen internationalen Organisationen nachdrücklich auf, mit dem Gerichtshof und dem Ankläger uneingeschränkt zusammenzuarbeiten	S/RES/1970 (2011), Ziff. 5	
	[PA 6] tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, [Ziff. 1] beschließt, die Situation ... dem Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs zu unterbreiten; [Ziff. 2] beschließt ..., dass [der betroffene Staat] und alle anderen Parteien des Konflikts ... gemäß dieser Resolution mit dem Internationalen Strafgerichtshof und dem Ankläger uneingeschränkt zusammenarbeiten und ihnen jede erforderliche Unterstützung gewähren müssen, und wengleich er anerkennt, dass den Staaten, die nicht Vertragspartei des Römischen Statuts des Gerichtshofs sind, keine Verpflichtung nach dem Statut obliegt, fordert er alle Staaten und zuständigen regionalen und anderen internationalen Organisationen nachdrücklich zur uneingeschränkten Zusammenarbeit auf; [Ziff. 3] bittet den Gerichtshof und [die zuständigen Regionalorganisationen], praktische Regelungen zur Erleichterung der Arbeit des Anklägers und des Gerichtshofs zu erörtern, darunter die Möglichkeit, Verfahren in der Region durchzuführen, was zu den regionalen Bemühungen zur Bekämpfung der Straflosigkeit beitragen würde	S/RES/1593 (2005), PA 6 und Ziff. 1 bis 3	
Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit	... betont, wie entscheidend wichtig die Rechtsstaatlichkeit und die zivile Aufsicht über die Sicherheitskräfte sind, welche das anwendbare humanitäre Völkerrecht und die anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen einhalten ...	S/RES/2408 (2018), Ziff. 17	Siehe z. B. auch S/RES/2405 (2018), PA 16; S/RES/2386 (2017), PA 20; S/RES/2313 (2016), PA 15, PA 33 und Ziff. 22; S/RES/2372 (2017), Ziff. 34; S/RES/2363 (2017), PA 12; S/RES/2274 (2016), Ziff. 46;
	erklärt erneut, wie wichtig es ist, die Errichtung eines fairen und transparenten Justizsystems zu beschleunigen, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und die Rechtsstaatlichkeit im ganzen Land zu festigen, betont, wie wichtig weitere Fortschritte beim Wiederaufbau und der Reform des Strafvollzugswesens in [dem betroffenen Land] sind, um die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte in den Gefängnissen zu verbessern, betont, wie wichtig es ist, den Zugang der jeweils zuständigen Organisationen zu allen Gefängnissen und Hafteinrichtungen in [dem betroffenen Land] sicherzustellen, begrüßt [den Aktionsplan des betroffenen Landes für die Abschaffung der Folter] sowie das geänderte Strafgesetzbuch und die Anstrengungen [der Regierung des betroffenen Landes], auf die	S/RES/2405 (2018), Ziff. 35	

	Gewährleistung der Übereinstimmung mit den internationalen Verpflichtungen und Zusagen [des betroffenen Landes] hinzuarbeiten, betont, dass diese Anstrengungen vollständig durchgeführt werden müssen, fordert [die Regierung des betroffenen Landes] auf, ihrer ausdrücklichen Zusage gemäß das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter zu ratifizieren, und fordert die volle Achtung des einschlägigen Völkerrechts, namentlich des humanitären Rechts und der Menschenrechtsnormen		S/RES/2252 (2015), PA 21; S/RES/2232 (2015), Ziff. 10; S/RES/2140 (2014), Ziff. 8; S/RES/2121 (2013), Ziff. 3; S/RES/2120 (2013), PA 28; S/RES/2116 (2013), Ziff. 19; S/RES/2070 (2012), PA 25; S/RES/2067 (2012), Ziff. 11; S/RES/2066 (2012), Ziff. 8 und Ziff. 18; S/RES/2012 (2011), PA 21 und PA 23; S/RES/1917 (2010), Ziff. 33; S/RES/1906 (2009), Ziff. 3; S/RES/1896 (2009), PA 11; S/RES/1892 (2009), PA 7 und PA 9; und S/RES/1868 (2009), PA 15 und Ziff. 23.
	unter Hinweis darauf, dass die Behörden [des betroffenen Landes] die Hauptverantwortung dafür tragen, alle Bevölkerungsgruppen in [dem betroffenen Land] insbesondere vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu schützen, und in dieser Hinsicht darauf hinweisend, wie wichtig die Wiederherstellung der staatlichen Autorität in allen Teilen des Landes ist	S/RES/2387 (2017), PA 4	
	unterstreicht, dass es unerlässlich ist, dass den militärischen Einsätzen sofort ... Anstrengungen [des betroffenen Landes] durch [die zuständigen Institutionen] zur Errichtung oder Verbesserung von Verwaltungsstrukturen in den zurückgewonnenen Gebieten und die Bereitstellung grundlegender Dienste, einschließlich Sicherheit, folgen	S/RES/2372 (2017), Ziff. 39	
	... fordert die Durchführung [des Plans des betroffenen Landes zur Wiederherstellung der staatlichen Präsenz in seinem gesamten Hoheitsgebiet] auf eine Weise, die die Anstrengungen zur Wiederherstellung der Sicherheit mit Maßnahmen zur Stärkung der staatlichen Lenkungsstrukturen, zur Bereitstellung staatlicher und sozialer Dienste für die Bevölkerung, zur Aufnahme eines Dialogs zur Schaffung von Vertrauen bei allen Volksgruppen und zur Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte in Einklang bringt	S/RES/2364 (2017), Ziff. 13	
	bekräftigt, dass im Rahmen der Verbesserung der Rechtsstaatlichkeit in [dem betroffenen Land] die Stärkung des Justizsektors und der Kapazitäten [der Polizeikräfte des betroffenen Landes], einschließlich ihrer Bemühungen, das Management [des Verwaltungsorgans, das für die Verwaltung der Haftanstalten in dem betroffenen Land verantwortlich ist,] zu stärken, ausschlaggebend dafür ist, dass [die Regierung des betroffenen Landes] rasch die volle Verantwortung für die Sicherheitsbedürfnisse [des betroffenen Landes] übernehmen kann	S/RES/2350 (2017), Ziff. 3	
	betonend, wie wichtig die Rechtsstaatlichkeit als eines der Grundelemente der Konfliktprävention, der Friedenssicherung, der Konfliktbeilegung und der Friedenskonsolidierung ist	S/RES/2327 (2016), PA 23	
	... fordert ... die Regierung auf, durch die Schaffung eines förderlichen Umfelds zu gewährleisten, dass die Arbeit des [nationalen] Justizsystems unparteiisch, glaubwürdig und transparent ist und mit international vereinbarten Normen im Einklang steht, begrüßt in dieser Hinsicht die Verlängerung des Mandats der [nationalen Ad-hoc-Zelle des Justizsystems] und legt der Regierung nahe, ihr weiter die Unterstützung bereitzustellen, die sie für die Durchführung ihrer Ermittlungen benötigt	S/RES/2226 (2015), Ziff. 13	
	mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass die Verteidigungs- und Sicherheitskräfte keiner wirksamen zivilen Kontrolle und Aufsicht unterstehen, was den politischen Prozess und die wirksame Aufgabenwahrnehmung seitens der staatlichen Institutionen behindert und auf Kollusion zwischen einigen politischen Akteuren und der militärischen Führung zurückzuführen ist	S/RES/2157 (2014), PA 7	
	erneut darauf hinweisend, wie wichtig die Rechtsstaatlichkeit als eines der Grundelemente der Konfliktprävention, der Friedenssicherung, der Konfliktbeilegung und der Friedenskonsolidierung ist, und erneut auf die Erklärung seiner Präsidentin vom 21. Februar 2014 (S/PRST/2014/5) hinweisend, daran erinnernd, dass die Sicherheitssektorreform innerhalb eines breiten rechtsstaatlichen Rahmens stattfinden muss, und in dieser Hinsicht auf den Beitrag hinweisend, den eine wirksame, professionelle und rechenschaftspflichtige Polizei, die die Sicherheit der Bevölkerung gewährleistet, zum Aufbau von Vertrauen zwischen den staatlichen Behörden und den Gemeinwesen sowie bei der Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit in Postkonfliktländern leisten kann	S/RES/2151 (2014), PA 15	
	der Regierung [des betroffenen Landes] eindringlich nahelegend, uneingeschränkt an ihrer Entschlossenheit ... [zum] Schutz der Zivilbevölkerung festzuhalten, indem sie rasch professionelle,	S/RES/2147 (2014), PA 28	

	rechenschaftspflichtige und tragfähige Sicherheitskräfte aufstellt, eine rechenschaftspflichtige [nationale] Zivilverwaltung einsetzt, insbesondere Polizei, Richterschaft, Strafvollzug und eine Gebietsverwaltung, die Rechtsstaatlichkeit festigt und die Förderung und den Schutz der Menschenrechte gewährleistet		
	erklärt erneut, wie wichtig es ist, dass alle maßgeblichen [nationalen] Institutionen und sonstigen Akteure das [nationale Justizreformprogramm] abschließen, um die Errichtung eines fairen und transparenten Justizsystems zu beschleunigen, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und zur Festigung der Rechtsstaatlichkeit im ganzen Land beizutragen	S/RES/2145 (2014), Ziff. 38	
	weist darauf hin, dass [die nationalen Behörden] die staatliche Autorität im gesamten Hoheitsgebiet des Landes wiederherstellen müssen, und betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, die Präsenz [der VN-Mission] in den Provinzen noch mehr auszuweiten	S/RES/2134 (2013), Ziff. 4	
	mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die anhaltende Verschlechterung der Sicherheitslage in [dem betroffenen Land], die durch einen völligen Zusammenbruch der öffentlichen Ordnung, fehlende Rechtsstaatlichkeit, religiös motivierte gezielte Tötungen und Brandstiftung gekennzeichnet ist, ferner mit dem Ausdruck seiner ersten Besorgnis über die Folgen der Instabilität in [dem betroffenen Land] für die [betroffene] Region und darüber hinaus und in dieser Hinsicht betonend, dass die internationale Gemeinschaft rasch handeln muss	S/RES/2134 (2013), PA 3	
	erklärt erneut, wie wichtig die vollständige, zeitlich abgestufte, frühzeitige und koordinierte Umsetzung [der nationalen Justizprogramme] durch alle maßgeblichen [nationalen] Institutionen und sonstigen Akteure ist, um die Errichtung eines fairen und transparenten Justizsystems zu beschleunigen, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und zur Festigung der Rechtsstaatlichkeit im ganzen Land beizutragen	S/RES/2041 (2012), Ziff. 37	
	anerkennt, dass die Stärkung der nationalen Menschenrechtsinstitutionen und die Achtung der Menschenrechte, ordnungsgemäße Verfahren, die Bekämpfung der Kriminalität und der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt und die Beendigung der Straflosigkeit für die Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit und der Sicherheit in [dem betroffenen Land] unerlässlich sind	S/RES/2012 (2011), PA 18	
Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung sowie Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung	unter Hinweis auf die Notwendigkeit eines alle Seiten einschließenden, geschlechtersensiblen und wirksamen Prozesses der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung sowie der Repatriierung im Falle ausländischer Kämpfer, unter Einschluss der ehemals mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbundenen Kinder, bei gleichzeitiger Beachtung der Notwendigkeit, die Straflosigkeit zu bekämpfen	S/RES/2387 (2017), PA 24	Siehe z. B. auch S/RES/2339 (2017), Ziff. 3; S/RES/2282 (2016), Ziff. 12; S/RES/2262 (2016), PA 23; S/RES/2217 (2015), PA 28; S/RES/2198 (2015), PA 10; S/RES/2196 (2015), PA 19; S/RES/2149 (2014), PA 24; S/RES/2134 (2014), PA 15;
	[PA 21] mit Besorgnis feststellend, dass die Umsetzung des nationalen Plans für die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten bewaffneter Gruppen und Milizen nur langsam vorankommt, begrüßend, dass seit der Einführung des Plans Tausende ehemalige Kombattanten in ihre Gemeinschaften zurückgekehrt sind, jedoch mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über den Mangel an angemessenen Wiedereingliederungsmaßnahmen für diese Kombattanten, [Ziff. 24] ... stellt fest, dass das Fehlen eines glaubhaften Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozesses bewaffnete Elemente daran hindert, ihre Waffen niederzulegen	S/RES/2348 (2017), PA 21 und Ziff. 24	S/RES/2101 (2013), PA 8; S/RES/2088 (2013), Ziff. 12; S/RES/2062 (2012), PA 6; S/RES/2053 (2012), Ziff. 22; S/RES/2031 (2011), Ziff. 7; S/RES/1991 (2011), Ziff. 15
	bekräftigend, wie wichtig es ist, die dauerhafte Demobilisierung der ... Kombattanten [der ehemaligen bewaffneten Gruppe] abzuschließen, betonend, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass ihre Exkombattanten sich nicht neu formieren oder sich anderen bewaffneten Gruppen anschließen, und mit der Forderung nach einer rascheren Umsetzung der Erklärungen von Nairobi und einer rascheren Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Wiedereingliederung und Neuansiedlung der Exkombattanten [der ehemaligen bewaffneten Gruppe], einschließlich durch die Beseitigung der Hindernisse für die Repatriierung, in Abstimmung mit den betroffenen Staaten der Region	S/RES/2293 (2016), PA 10	
	Kenntnis nehmend von dem [von dem zuständigen nationalen Verwaltungsorgan angenommenen] endgültigen Rahmen für die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung ... von über [X] ehemaligen Kombattanten, unter Begrüßung der Initiative, bis [Datum] alle ehemaligen Kombattanten in	S/RES/2226 (2015), PA 11	

	das Entwaffnungs- und Demobilisierungsprogramm aufzunehmen, und unter Hervorhebung der Notwendigkeit, die Anstrengungen zur Einbeziehung der mit der früheren Regierung verbundenen ehemaligen Kombattanten fortzusetzen, Kenntnis nehmend von der Arbeit, die [das zuständige nationale Verwaltungsorgan] mit Unterstützung [der VN-Mission] in dieser Hinsicht weiter leistet, und betonend, dass die Aktivitäten zur anfänglichen Wiedereingliederung in der Zeit nach Juni 2015 auf koordinierte Weise durchgeführt werden müssen, unter anderem indem die Regierung [des betroffenen Landes] eine federführende Stelle zur Erreichung dieses Zieles bestimmt		
	verlangt, dass die Regierung [des betroffenen Landes] gemäß ihren ... Zusagen ihr Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm in Abstimmung mit den Nachbarländern, in denen ehemalige Kombattanten [der bewaffneten Gruppe] Zuflucht gefunden haben, den Vereinten Nationen und internationalen Organisationen beschleunigt durchführt, und betont, wie wichtig es ist, die Hindernisse für die Repatriierung dieser Exkombattanten zu beseitigen, sicherzustellen, dass das Entwaffnungs-, Demobilisierungs-, Repatriierungs-, Wiedereingliederungs- und Neuansiedlungsprogramm voll finanziert und durchgeführt wird, insbesondere die Programme, die zur erfolgreichen Demobilisierung und Wiedereingliederung der ehemaligen Kombattanten [der bewaffneten Gruppe] notwendig sind, sowie zu verhindern, dass [die bewaffnete Gruppe] sich neu formiert und wieder militärische Aktivitäten aufnimmt und ihre Mitglieder sich anderen bewaffneten Gruppen anschließen oder diese unterstützen, in Übereinstimmung mit [der von dem betroffenen Land eingegangenen Verpflichtung] und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats	S/RES/2198 (2015), Ziff. 13	
	Kenntnis nehmend von dem endgültigen Rahmen für die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung, der von [der zuständigen staatlichen Behörde] angenommen wurde, und der erfolgreichen Entwaffnung und Demobilisierung von über [X] ehemaligen Kombattanten, jedoch gleichzeitig mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass nur ein geringer Anteil der mit der früheren Regierung verbundenen ehemaligen Kombattanten das Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm durchlaufen hat und dass [X] ehemalige Kombattanten weiterhin bewaffnet und ohne Arbeit sind	S/RES/2162 (2014), PA 11	
	... betonend, wie dringlich es für die langfristige Stabilisierung [des betroffenen Landes] ist, eine umfassende Reform des Sicherheitssektors durchzuführen und die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der [nationalen] bewaffneten Gruppen beziehungsweise die Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung der ausländischen bewaffneten Gruppen zu erreichen, in Anbetracht der Notwendigkeit, die Sicherheitsbedingungen für die Gewährleistung einer dauerhaften Wirtschaftsentwicklung zu schaffen, und betonend, wie wichtig die von den internationalen Partnern auf diesen Gebieten geleisteten Beiträge sind	S/RES/1925 (2010), PA 4	
	... unter Betonung der Wichtigkeit ... der dauerhaften Entwaffnung, Demobilisierung, Neuansiedlung beziehungsweise Repatriierung und der Wiedereingliederung der [nationalen] und ausländischen bewaffneten Gruppen für die langfristige Stabilisierung [des betroffenen Landes] sowie des von den internationalen Partnern auf diesem Gebiet geleisteten Beitrags	S/RES/1906 (2009), PA 3	
Sicherheitssektor-reform	[PA 10] unterstreichend, dass ein handlungsfähiger, rechenschaftspflichtiger, annehmbarer und finanziell tragbarer Sicherheitssektor mit voller Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit ein entscheidender Bestandteil langfristigen Friedens in [dem betroffenen Land] ist, feststellend, dass die Verbesserung des Sicherheitssektors [des betroffenen Landes] rascher und mit Vorrang vorangetrieben werden muss, und betonend, wie wichtig Stabilisierungsmaßnahmen, Entwicklung und politische und wirtschaftliche Reformen für ein umfassendes Sicherheitskonzept sind, [PA 11] in dieser Hinsicht unter Begrüßung [der Vereinbarung zwischen den zentralen Behörden des betroffenen Landes, den regionalen Behörden des betroffenen Landes und internationalen Partnern, unterzeichnet] am [Datum] ...	S/RES/2408 (2018), PA 10 und PA 11	Siehe z. B. auch S/RES/2423 (2018), PA 9; S/RES/2405 (2018), Ziff. 21; S/RES/2350 (2017), PA 6; S/RES/2344 (2017), PA 12 und Ziff. 18; S/RES/2313

erklärt erneut, wie wichtig es ist, die Funktionsfähigkeit, die Professionalität und die Rechenschaftspflicht des ... Sicherheitssektors [des betroffenen Landes] innerhalb eines umfassenden Rahmens und im Einklang mit der Resolution 1325 (2000) und den Folgeresolutionen des Sicherheitsrats über Frauen und Frieden und Sicherheit, namentlich der Resolution 2242 (2015), durch geeignete Überprüfungsverfahren, die gleichgestellte und wirksame Teilhabe und die volle Beteiligung der Frauen an allen Phasen des Prozesses der Sicherheitssektorreform und durch Ausbildungsmaßnahmen, einschließlich zu Frauen- und Kinderrechten und deren Schutz, zur Unterstützung der Durchführung des Nationalen Aktionsplans [des betroffenen Landes] für die Durchführung der Resolution 1325 (2000) zu steigern ...	S/RES/2405 (2018), Ziff. 19	(2016), Ziff. 16; S/RES/2275 (2016), Ziff. 14; S/RES/2243 (2015), PA 9, PA 11, PA 12 und Ziff. 15; S/RES/2227 (2015), PA 24; S/RES/2226 (2015), PA 12;
erklärt erneut, wie wichtig die Durchführung der Reformen im Verteidigungs- und Sicherheitssektor als entscheidendes Element für die langfristige Stabilität [des betroffenen Landes] ist, und legt ferner allen maßgeblichen subregionalen, regionalen und internationalen Partnern [des betroffenen Landes] nahe, auf diesem Gebiet koordiniert vorzugehen, um rasch positive Ergebnisse zu erreichen	S/RES/2404 (2018), Ziff. 17	S/RES/2210 (2015), PA 19; S/RES/2196 (2015), Ziff. 1 f); S/RES/2151 (2014), PA 7; S/RES/2147 (2014), PA 28;
weist darauf hin, dass die Kapazitäten [der Sicherheitskräfte des betroffenen Landes] ausgebaut werden müssen, insbesondere durch die Bereitstellung von Ausrüstung, Ausbildung und Beratung, um glaubwürdige, professionelle und repräsentative Sicherheitskräfte aufzubauen und die schrittweise Übertragung der Sicherheitsaufgaben von [der vom Sicherheitsrat genehmigten Mission der Regionalorganisation] auf [die Sicherheitskräfte des betroffenen Landes] zu ermöglichen, und ermutigt die Geber in dieser Hinsicht zu weiterer Unterstützung ...	S/RES/2385 (2017), Ziff. 17	S/RES/2145 (2014), PA 21; S/RES/2121 (2013), Ziff. 17; S/RES/2120 (2013), PA 12; S/RES/2112 (2013), PA 9 und PA 10; S/RES/2111 (2013), Ziff. 6; S/RES/2103 (2013), Ziff. 9; S/RES/2096 (2013), Ziff. 24;
missbilligend, dass die schleppenden Fortschritte bei der Durchführung [des Friedensabkommens], insbesondere seiner Verteidigungs- und Sicherheitsbestimmungen, sowie die verzögerte Umstrukturierung des Sicherheitssektors die Anstrengungen zur Wiederherstellung der Sicherheit und der Autorität des ... Staates [in dem betroffenen Land] und zur Bereitstellung sozialer Grundversorgung im [Gebiet des betroffenen Landes] behindert haben ...	S/RES/2374 (2017), PA 8	S/RES/2093 (2013), PA 6 und 12; S/RES/2090 (2013), Ziff. 11; S/RES/2076 (2012), Ziff. 17; S/RES/2069 (2012), PA 12, Ziff. 4 und Ziff. 6; S/RES/2031 (2011), Ziff. 9;
unterstreicht, wie wichtig die rasche Umsetzung der [Pläne zur Umstrukturierung der Architektur des Sicherheitssektors in dem betroffenen Land] ist, in [denen] die Rollen und Aufgaben der ... Sicherheitsinstitutionen [des betroffenen Landes] umrissen, die Lenkungs- und Aufsichtsstrukturen vereinbart und die Kapazitätsdefizite aufgezeigt werden, damit [die vom Sicherheitsrat genehmigte Mission der Regionalorganisation] und die Geber im Rahmen ihrer Hilfe für den Sicherheitssektor entsprechende Prioritäten setzen können, und in der auf Bereiche der Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft hingewiesen wird, um unter ... Führung [des betroffenen Landes] stehende militärische wie zivile Sicherheitsinstitutionen und -kräfte aufzubauen, die handlungsfähig, finanziell tragbar, annehmbar und rechenschaftspflichtig sind ...	S/RES/2372 (2017), Ziff. 34	S/RES/2030 (2011), Ziff. 5; S/RES/2000 (2011), PA 9; S/RES/1991 (2011), Ziff. 2; S/RES/1974 (2010), PA 22; S/RES/1959 (2010), Ziff. 8; S/RES/1949 (2010), PA 7;
unterstreichend, wie wichtig es ist, dass [die nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte] ziviler ... Kontrolle und Aufsicht [durch das betroffene Land] unterstehen und weiter konsolidiert werden, um die langfristige Sicherheit und Stabilität [des betroffenen Landes] zu gewährleisten und das Volk [des betroffenen Landes] zu schützen	S/RES/2364 (2017), PA 32	S/RES/1925 (2010), Ziff. 5; S/RES/1906 (2009), PA 3, Ziff. 3
... der Sicherheitsrat [bekräftigt] insbesondere, dass der vollständigen Umsetzung der nationalen Strategie [der Regierung des betroffenen Landes] für die Sicherheitssektorreform unverzüglich Vorrang eingeräumt und sie beschleunigt werden muss, um die Professionalisierung und den Zusammenhalt der nationalen Sicherheitsdienste weiter zu stärken und das Vertrauen innerhalb der Sicherheitsdienste und zwischen ihnen und der Bevölkerung zu erhöhen ...	S/PRST/2017/8, Abs. 10	
unterstreichend, dass ein professioneller, inklusiver und die Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit voll achtender Sicherheitssektor entscheidend für langfristigen Frieden in [dem betroffenen Land] und wichtig für die Verhütung von Konflikten ist	S/RES/2275 (2016), PA 9	
unterstreichend, wie wichtig einsatzfähige, professionelle, inklusive und tragfähige [Sicherheitskräfte] sind, um den Sicherheitsbedarf [des betroffenen Landes] zu decken und so dauerhaften Frieden und	S/RES/2274 (2016), PA 20	

	anhaltende Sicherheit und Stabilität sowohl in [dem betroffenen Land] als auch in der Region herbeizuführen, betonend, dass sich die internationale Gemeinschaft verpflichtet hat, langfristig ... die Weiterentwicklung, einschließlich der Ausbildung, und die Professionalisierung [der Sicherheitskräfte des betroffenen Landes] sowie die Rekrutierung und Bindung von Frauen in [den Sicherheitskräften des betroffenen Landes] zu unterstützen, in Anerkennung des Beitrags der Partner [des betroffenen Landes] zu Frieden und Sicherheit in dem Land, unter Begrüßung des zwischen [der internationalen Organisation] und [dem betroffenen Land] geschlossenen Abkommens, das zur Einrichtung [der Mission der internationalen Organisation in dem betroffenen Land] am [Datum] führte, die auf Einladung [des betroffenen Landes] [die Sicherheitskräfte des betroffenen Landes] ausbilden, beraten und unterstützen soll ...		und Ziff. 4; S/RES/1896 (2009), PA 10; und S/RES/1872 (2009), PA 9.
	erklärt erneut, wie wichtig es ist, die Funktionsfähigkeit, die Professionalität und die Rechenschaftspflicht des [nationalen] Sicherheitssektors innerhalb eines umfassenden Rahmens durch geeignete Überprüfungsverfahren und Maßnahmen in den Bereichen Ausbildung, einschließlich über Kinderrechte, Mentoring, Ausrüstung und Ermächtigung, für Frauen wie auch für Männer, zu steigern, um raschere Fortschritte in Richtung auf das Ziel eigenständiger, ethnisch ausgewogener und Frauen einschließender [nationaler] Sicherheitskräfte zu erzielen, die für Sicherheit und Rechtsstaatlichkeit im gesamten Land sorgen, betont, wie wichtig ein langfristiges Engagement der internationalen Gemeinschaft ist, um sicherzustellen, dass die ... nationalen Sicherheitskräfte einsatzfähig, professionell und tragfähig sind, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Einrichtung [der internationalen Mission] ohne Kampfauftrag ..., die diese Sicherheitskräfte auf der Grundlage der bilateralen Abkommen zwischen der NATO und [dem betroffenen Land] und auf Einladung [des betroffenen Landes] ausbilden, beraten und unterstützen wird	S/RES/2210 (2015), Ziff. 24	
	betonend, dass eine gute Lenkung und Beaufsichtigung der Polizei- und anderen Strafverfolgungsdienste, im Rahmen eines funktionsfähigen Justiz- und Strafvollzugssystems, wichtig ist, um sicherzustellen, dass diese Dienste rechenschaftspflichtig sind, bürgernah agieren und befähigt sind, der Bevölkerung zu dienen	S/RES/2185 (2014), PA 22	
	unterstreichend, wie wichtig der Aufbau der Kapazitäten [der Sicherheitskräfte des betroffenen Landes] ist, und in dieser Hinsicht erneut erklärend, dass der Wiederaufbau, die Ausbildung, die Ausrüstung und die Erhaltung [der Sicherheitskräfte des betroffenen Landes] wichtig und für die langfristige Stabilität und Sicherheit [des betroffenen Landes] unverzichtbar sind, mit dem Ausdruck seiner Unterstützung für die laufende [internationale Ausbildungsmission] und andere Kapazitätsaufbauprogramme und betonend, wie wichtig eine stärkere koordinierte, rechtzeitige und dauerhafte Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft ist	S/RES/2182 (2014), PA 10	
	... betonend, wie wichtig es ist, dass [die nationalen Sicherheitskräfte] ziviler ... Kontrolle und Aufsicht unterstehen, erneut erklärend, dass die Ausbildung, Konsolidierung und Neudislozierung [der nationalen Sicherheitskräfte] unerlässlich ist, um die langfristige Sicherheit und Stabilität [des betroffenen Landes] zu gewährleisten und das Volk [des betroffenen Landes] zu schützen, und betonend, wie wichtig es ist, dass [die nationalen Sicherheitskräfte] die volle Verantwortung für die Gewährleistung der Sicherheit im gesamten [nationalen] Hoheitsgebiet übernehmen	S/RES/2164 (2014), PA 21	
	unterstreicht ..., wie wichtig es ist, den Einsatz der Polizei und der Gendarmerie zur Übernahme der Aufgaben der öffentlichen Ordnung, die derzeit von [der Nationalarmee] und anderen Gruppen wahrgenommen werden, zu beschleunigen, namentlich durch die Ausstattung der Polizei und der Gendarmerie mit standardmäßigen Polizeiwaffen und dazugehöriger Munition im Anschluss an die teilweise Aufhebung des Waffenembargos gemäß [der einschlägigen Resolution]	S/RES/2162 (2014), Ziff. 10	
	unter Begrüßung der Anstrengungen in Bezug auf die Agenda für Sicherheitsreformen und insbesondere der wachsenden Zusammenarbeit zwischen dem Nationalen Sicherheitsrat und den lokalen Behörden, jedoch mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Verzögerungen bei der Umsetzung der nationalen	S/RES/2153 (2014), PA 7	

	Strategie für die Sicherheitssektorreform, insbesondere über [die Hauptstadt] hinaus, und sich nachdrücklich für eine Beschleunigung der Anstrengungen zur Reform des Sicherheitssektors aussprechend, namentlich durch die Einrichtung einer wirksamen Befehlskette und eines Systems der Militärgerichtsbarkeit und die Veranschlagung angemessener Haushaltsmittel		
	betont, dass eine Sicherheitssektorreform unerlässlich ist, um gegen Straflosigkeit für Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche und für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, soweit anwendbar, anzugehen, und dass sie zur Rechtsstaatlichkeit beiträgt	S/RES/2151 (2014), Ziff. 5	
	unterstreicht, wie wichtig die Reform des Sicherheitssektors ist, ... und legt allen internationalen Partnern eindringlich nahe, zusammen mit [der VN-Mission] weiterhin die Anstrengungen [des betroffenen Landes] zu unterstützen, die nationalen Sicherheitsdienste und die Polizei zu professionalisieren und ihre Kapazität zu stärken, insbesondere durch Überprüfung im Hinblick auf Menschenrechtsverletzungen, Ausbildung in Bezug auf Fragen der Menschenrechte und der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt und Förderung einer starken zivilen Aufsicht und Überwachung, mit dem Ziel, die Lenkung des Sicherheitssektors zu festigen	S/RES/2137 (2014), Ziff. 18	
	unterstreicht die Notwendigkeit einer gesamt[nationalen] Strategie für die Reform des Sicherheitssektors, in deren Mittelpunkt die Professionalisierung der Institutionen des Sicherheitssektors, einschließlich der Aufsichtsorgane, steht und die dazu beiträgt, die Kohärenz, die Effizienz und die Vermeidung von Doppelungen oder Lücken zu gewährleisten, ermutigt gleichzeitig die Regierung [des betroffenen Landes], mit [der Mission] eine neue strategische Partnerschaft auf dem Gebiet der Reform des Sicherheitssektors einzugehen, um die Prioritäten jeder Einzelkomponente dieses Sektors sowie mögliche neue Ansätze zu ermitteln, wie [die Mission] die [nationalen] Behörden bei der Reform des Sicherheitssektors unterstützen kann, um die Kapazitäten des Militärs, der Polizei, der Justiz und anderer Sicherheitsinstitutionen auszubauen und so die [nationale] staatliche Autorität zu konsolidieren, und ersucht den Generalsekretär, in einem Anhang zu seinem [zum Fälligkeitsdatum] vorzulegenden Bericht über diese Prioritäten und Ansätze Bericht zu erstatten	S/RES/2053 (2012), Ziff. 9	
	betonend, wie wichtig die Durchführung der Reform des Sicherheitssektors, einschließlich der Ausübung einer wirksamen und verantwortungsvollen zivilen Kontrolle über die Sicherheitskräfte, als ein entscheidendes Element für die langfristige Stabilität in [dem betroffenen Land] ist, wie in [dem maßgeblichen Dokument] vorgesehen, und unterstreichend, dass die Polizeikräfte in [dem betroffenen Land] die Verantwortung für den Schutz der staatlichen Institutionen und der Zivilbevölkerung tragen	S/RES/2048 (2012), PA 12	
	begrüßt es, dass wieder neue Kräfte für die ... Nationalpolizei ausgebildet und befördert werden, betont die Notwendigkeit der Rechenschaftslegung und eines robusten Überprüfungsprozesses und unterstreicht, wie grundlegend wichtig es ist, dass die internationale Gemeinschaft ihre Unterstützung für den Aufbau der Kapazitäten [der Nationalpolizei] fortsetzt und verstärkt, insbesondere durch vermehrte Betreuung und die Ausbildung von spezialisierten Einheiten	S/RES/2012 (2011), Ziff. 10	
Rolle der Missionen der Vereinten Nationen und anderer einschlägiger Missionen und Akteure bei der Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit, der Förderung der Rechtseinhaltung	... fordert [die Regierung des betroffenen Landes] nachdrücklich auf, transparente und glaubhafte Untersuchungen der behaupteten Verstöße gegen die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht durch [die Verteidigungs- und Sicherheitskräfte des betroffenen Landes] durchzuführen, fordert, dass die für solche Verstöße oder Übergriffe verantwortlichen Personen zur Rechenschaft gezogen werden ...	S/RES/2423 (2018), Ziff. 44	Siehe z. B. auch S/RES/2423 (2018), Ziff. 38 a) iii) und Ziff. 38 e) i); S/RES/2421 (2018), Ziff. 2 d); S/RES/2417 (2018), Ziff. 10; S/RES/2409 (2018), Ziff. 11 und Ziff. 12; S/RES/2406 (2018), Ziff. 30 und Ziff. 31;
	beschließt, dass das Mandat [der VN-Mission] die folgenden vorrangigen Aufgaben umfasst, wobei zu berücksichtigen ist, dass diese sowie die in [Ziffer der Resolution des Sicherheitsrats] genannten Aufgaben einander verstärken: i) Schutz von Zivilpersonen ... f) mit den Behörden [des betroffenen Landes] dabei zusammenzuarbeiten, alle diejenigen, die mutmaßlich für Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen oder -übergriffe in dem Land verantwortlich sind, unter Nutzung der	S/RES/2409 (2018), Ziff. 36 i) f) und g)	

und der Rechenschaftspflicht und bei der Bekämpfung der Straflosigkeit	Ermittlungskapazitäten und des entsprechenden Sachverstands der Polizei der Vereinten Nationen festzunehmen und vor Gericht zu stellen, einschließlich durch die Zusammenarbeit mit den Staaten in der Region und dem Internationalen Strafgerichtshof; g) [der Regierung des betroffenen Landes] Gute Dienste, Rat und Unterstützung dabei zu leisten, die Menschenrechte, insbesondere die bürgerlichen und politischen Rechte, zu fördern und die Straflosigkeit zu bekämpfen, namentlich durch die Umsetzung der Nulltoleranzpolitik der Regierung in Bezug auf Disziplinarvergehen, Verletzungen der Menschenrechte und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die von Elementen des Sicherheitssektors begangen wurden, und auf lokaler Ebene Vermittlungsbemühungen zu unternehmen und zu erleichtern, um auf einen dauerhaften Frieden hinzuwirken		S/RES/2372 (2017), Ziff. 39 und Ziff. 48; S/RES/2364 (2017), Ziff. 20 a) i); S/RES/2363 (2017), PA 28; S/RES/2358 (2017), Ziff. 20; S/RES/2348 (2017), Ziff. 35 ii) d);
	begrüßt die Einsetzung [der nationalen Menschenrechtskommission des betroffenen Landes] und ermutigt [die Regierung des betroffenen Landes], ... [den Aktionsplan für die Menschenrechte] vollständig umzusetzen, so auch durch die Anwendung von Rechtsvorschriften zum Schutz der Menschenrechte und zur Ermittlung und strafrechtlichen Verfolgung derjenigen, die Verbrechen begangen haben, die Menschenrechtsverletzungen oder -übergrieffe, Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht oder sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten darstellen	S/RES/2408 (2018), Ziff. 23	S/RES/2344 (2017), Ziff. 6 b); S/RES/2340 (2017), Ziff. 23; S/PRST/2017/2, Abs. 9; S/RES/2333 (2016), Ziff. 7;
	... [Der Sicherheitsrat] fordert [die Regierung des betroffenen Landes] nachdrücklich auf, die Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle zu achten, zu schützen und zu gewährleisten, im Einklang mit der Verfassung des Landes und seinen internationalen Verpflichtungen, die Rechtsstaatlichkeit einzuhalten und alle diejenigen vor Gericht zu stellen und zur Rechenschaft zu ziehen, einschließlich Angehörigen der Sicherheitskräfte und gewalttätiger Akteure mit Verbindungen zu politischen Parteien, die für Verbrechen verantwortlich sind, bei denen es sich um Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht oder um Menschenrechtsverletzungen und -übergrieffe handelt, einschließlich sexueller Gewalt und aller Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern.	S/PRST/2018/7, Abs. 11	S/RES/2301 (2016), PA 13, PA 27, PA 34, Ziff. 10, Ziff. 11, Ziff. 13 und Ziff. 33 b) iii); S/RES/2296 (2016), PA 23; S/RES/2279 (2016), Ziff. 2; S/RES/2277 (2016), PA 17, Ziff. 2, Ziff. 11, Ziff. 12 und Ziff. 29 b); S/RES/2275 (2016), PA 10; S/RES/2267 (2016), Ziff. 2 b), Ziff. 7, Ziff. 10 und Ziff. 14; S/RES/2244 (2015), Ziff. 11; S/RES/2259 (2015), Ziff. 14; S/RES/2252 (2015), Ziff. 29; S/RES/2250 (2015), Ziff. 6 und Ziff. 8; S/RES/2248 (2015), PA 4, PA 9, PA 11 und Ziff. 2; S/RES/2241 (2015), Ziff. 32; S/RES/2226 (2015), PA 16 und Ziff. 19 g); S/RES/2222 (2015), Ziff. 5; S/RES/2220
	fordert [die Staaten, die Truppen für die regionale Truppe stellen,] auf, zu gewährleisten, dass die Kontingente, die sie im Rahmen [der regionalen Truppe] einsetzen, den höchsten Standards im Hinblick auf Transparenz, Verhalten und Disziplin entsprechen, und einen robusten Rahmen zur Einhaltung der entsprechenden Regeln ... einzurichten, mit dem Ziel, Verletzungen und Missbräuche der Menschenrechtsnormen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Zusammenhang mit [der regionalen Truppe] zu verhindern, zu untersuchen, dagegen vorzugehen und öffentlich darüber Bericht zu erstatten	S/RES/2391 (2017), Ziff. 21	
	... unterstreichend, dass bestimmte mit dem Menschenhandel im Kontext eines bewaffneten Konflikts verbundene Handlungen oder Straftaten Kriegsverbrechen darstellen können, und ferner daran erinnernd, dass die Staaten verpflichtet sind, die Straflosigkeit zu beenden und die für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und andere Verbrechen Verantwortlichen strafrechtlich zu verfolgen, und dass die Staaten innerhalb ihrer jeweiligen nationalen Rechtsordnung geeignete Maßnahmen zu den Verbrechen ergreifen müssen, hinsichtlich deren sie nach dem Völkerrecht gehalten sind, ihre Verantwortung zur Durchführung von Ermittlungen und zur Strafverfolgung wahrzunehmen	S/RES/2388 (2017), PA 14	
	fordert [die Regierung des betroffenen Landes] und [die subnationalen Komponenten des betroffenen Landes] auf, die zivile Aufsicht über ihre Sicherheitskräfte zu verbessern und geeignete Verfahren zur Überprüfung aller Angehörigen der Verteidigungs- und Sicherheitskräfte, einschließlich im Hinblick auf ihre Einhaltung der Menschenrechte, zu beschließen und anzuwenden, insbesondere durch die Untersuchung und Strafverfolgung von Personen, die für Verstöße gegen das Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, verantwortlich sind, und erinnert in diesem Zusammenhang daran, wie wichtig die Richtlinien des Generalsekretärs für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht im Hinblick auf die Unterstützung der Vereinten Nationen für [die Streitkräfte des betroffenen Landes] sind	S/RES/2385 (2017), Ziff. 14	

	<p>ermächtigt [die VN-Mission] ferner, den folgenden Aufgaben im Rahmen ihres Mandats nachzugehen ...:</p> <p>a) Unterstützung bei der Ausweitung der staatlichen Autorität, der Entsendung von Sicherheitskräften und der Erhaltung der territorialen Unversehrtheit ... iii) in Abstimmung mit anderen Partnern und als Teil des Einsatzes der Gebietsverwaltung und anderer rechtsstaatlicher Behörden die rasche Ausweitung der staatlichen Autorität auf das gesamte Hoheitsgebiet [des betroffenen Landes] zu fördern und zu unterstützen, so auch indem sie die Verlegung von überprüfem und ausgebildetem Personal der Nationalpolizei und der Gendarmerie in Vorranggebiete unterstützt, unter anderem durch die Unterbringung an gemeinsamen Standorten, Beratung, Betreuung und Überwachung, um die staatliche Präsenz in diesen Vorranggebieten außerhalb [der Hauptstadt des betroffenen Landes] zu erhöhen;</p> <p>iv) ... die Unterstützung der schrittweisen und koordinierten Rückverlegung der von [der Mission der Regionalorganisation] ausgebildeten Einheiten [der Streitkräfte des betroffenen Landes] als Element der Strategie zur Ausweitung der staatlichen Autorität zu erwägen, im Einklang mit den Richtlinien der Vereinten Nationen für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht und mit der Garantie, dass dies weder die Stabilisierung des Landes, noch Zivilpersonen oder den politischen Prozess gefährdet, und mit dem Ersuchen an den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat innerhalb von 6 Monaten nach Verabschiedung dieser Resolution Empfehlungen mit detaillierten Fortschrittskriterien und Zeitplänen zur Prüfung und möglichen Billigung vorzulegen und gleichzeitig zu bedenken, dass technische Vereinbarungen zwischen den Vereinten Nationen und Gebern zur Unterstützung [der Streitkräfte des betroffenen Landes] erwogen werden könnten ... e) Unterstützung für die nationale und internationale Justiz, die Bekämpfung der Straflosigkeit und die Rechtsstaatlichkeit i) dabei behilflich zu sein, die Unabhängigkeit der Richterschaft zu stärken, die Kapazitäten und die Wirksamkeit des nationalen Justizsystems sowie die Wirksamkeit und Rechenschaftlichkeit des Strafvollzugssystems zu erhöhen; ii) zum Aufbau der Kapazitäten der nationalen Menschenrechtsinstitution beizutragen, gegebenenfalls in Abstimmung mit der Unabhängigen Expertin für die Menschenrechtssituation ... x) den Kapazitätsaufbau und die Erhöhung der Wirksamkeit des Strafjustizsystems sowie die Wirksamkeit und Rechenschaftlichkeit der Polizei und des Strafvollzugssystems zu unterstützen und die internationale Hilfe dafür zu koordinieren; xi) unbeschadet der Hauptverantwortung der Behörden [des betroffenen Landes] die Wiederherstellung und Wahrung der öffentlichen Sicherheit und der Rechtsstaatlichkeit zu unterstützen, namentlich durch die Ergreifung der in dem Land befindlichen Verantwortlichen für Verbrechen mit schweren Menschenrechtsverletzungen und -übergreifen und mit schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich sexueller Gewalt in Konflikten, sowie die Überstellung dieser Personen an die Behörden [des betroffenen Landes], im Einklang mit dem Völkerrecht, damit sie vor Gericht gestellt werden können, und durch die Zusammenarbeit mit den Staaten der Region sowie mit dem Internationalen Strafgerichtshof in Fällen von Verbrechen, die unter dessen Zuständigkeit fallen</p>	<p>S/RES/2387 (2017), Ziff. 43 a) iii) und iv) und Ziff. 43 e)</p>	<p>(2015), PA 10; S/RES/2217 (2015), Ziff. 32 f) i) und Ziff. 2 e) i); S/RES/2211 (2015), Ziff. 9 d), Ziff. 13 e) und Ziff. 29; S/RES/2203 (2015), Ziff. 3 b) und c); S/RES/2200 (2015), Ziff. 21; S/RES/2198 (2015), Ziff. 16 und 19; S/RES/2190 (2014), Ziff. 7; S/RES/2186 (2014), PA 11, Ziff. 2 und Ziff. 3; S/RES/2175 (2014), PA 8; S/RES/2164 (2014), Ziff. 13 b) vi) und vii); S/RES/2162 (2014), Ziff. 16 und 19 g); S/RES/2158 (2014), Ziff. 1 d) iv) und 14; S/RES/2157 (2014), Ziff. 1 b) bis d); S/RES/2155 (2014), Ziff. 19; S/RES/2150 (2014), PA 10; S/RES/2149 (2014), Ziff. 30 e) i) und ii), Ziff. 30 f) i) bis iii) und Ziff. 40; S/RES/2147 (2014), Ziff. 5 k) und 25; S/RES/2144 (2014), Ziff. 6 b); S/RES/2136 (2014), Ziff. 11; S/RES/2127 (2013), Ziff. 18; S/RES/2121 (2013), Ziff. 10; S/RES/2112 (2013), Ziff. 15; S/RES/2119 (2013), Ziff. 14; S/RES/2109 (2013), Ziff. 15 und Ziff. 22;</p>
	<p>ermutigt die Mitgliedstaaten und die regionalen und zwischenstaatlichen Organisationen, [der Regierung des betroffenen Landes] geeignete Rechtshilfe und Kapazitätsaufbauhilfe zu gewähren, um die Gerichte und das Justizsystem des Landes zu stärken</p>	<p>S/RES/2379 (2017), Ziff. 9</p>	
	<p>begrüßt die aktive Mitwirkung [der Regierung des betroffenen Landes] am Prozess der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung und legt nahe, alle akzeptierten Empfehlungen umzusetzen</p>	<p>S/RES/2372 (2017), Ziff. 47</p>	
	<p>[Ziff. 15] beschließt, dass das Mandat [der Mission der VN und der Regionalorganisation] die folgenden Aufgaben umfasst: a) Schutz von Zivilpersonen, Erleichterung der Bereitstellung humanitärer Hilfe und Gewährleistung der Sicherheit des humanitären Personals: ... vii) bei der Durchführung der Bestimmungen [der bestehenden Friedensabkommen] und aller darauffolgenden Vereinbarungen betreffend die Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit behilflich zu sein und zur Schaffung eines der Achtung der Menschenrechte, der Rechenschaftspflicht und der Rechtsstaatlichkeit förderlichen Umfelds beizutragen, in dem der wirksame Schutz aller gewährleistet ist, und zu diesem Zweck unter anderem die</p>	<p>S/RES/2363 (2017), Ziff. 15 a) vii), Ziff. 15 b) iv) und Ziff. 29</p>	

	<p>Menschenrechtslage zu beobachten und darüber Bericht zu erstatten, die institutionelle Entwicklung, die Fürsprachearbeit bei den Behörden und den Ausbau von Kapazitäten zur Stärkung der Institutionen für die Unrechtsaufarbeitung, einschließlich [des von der Regierung des betroffenen Landes eingerichteten Sondergerichts zur Verhandlung der Fälle derjenigen, die in der Region des betroffenen Landes mutmaßlich Verstöße gegen das Völkerrecht begangen haben], und der Menschenrechtsinstitutionen zu unterstützen sowie durch Beratung und logistische Unterstützung in Gebieten [der Region des betroffenen Landes], die für die freiwillige Rückkehr vertriebener Bevölkerungsgruppen von zentraler Bedeutung sind, den Aufbau von Strafjustizinstitutionen und die Errichtung ländlicher Gerichte zu unterstützen, damit Streitigkeiten über Grund und Boden beigelegt und andere Triebkräfte von Konflikten zwischen Bevölkerungsgruppen angegangen werden können ... b) Vermittlung zwischen [der Regierung des betroffenen Landes] und den bewaffneten Bewegungen, die nicht unterzeichnet haben: ... iv) die Durchführung [der bestehenden Friedensabkommen] und aller darauffolgenden Vereinbarungen, insbesondere der Bestimmungen betreffend ... Gerechtigkeit und Aussöhnung sowie Grund und Boden, im Rahmen [ihrer] Möglichkeiten zu unterstützen, einschließlich durch die Bereitstellung technischer Hilfe und logistischer Unterstützung für die Residualorgane [der zuständigen Regionalbehörde] ... [Ziff. 29] ... fordert [die Regierung des betroffenen Landes] nachdrücklich auf, mit Unterstützung [der Mission der VN und der Regionalorganisation] und des Landesteam der Vereinten Nationen die anhaltende Straflosigkeit zu bekämpfen, indem sie sicherstellt, dass die für Menschenrechtsverletzungen und -übergänge in Konfliktsituationen zwischen Bevölkerungsgruppen in [dem Gebiet des betroffenen Landes] sowie für Milizenangriffe verantwortlichen Personen zur Rechenschaft gezogen werden</p>		<p>S/RES/2103 (2013), Ziff. 6; S/RES/2102 (2013), Ziff. 2; S/RES/2100 (2013), Ziff. 16 und Ziff. 27; S/RES/2098 (2013), Ziff. 12; S/RES/2095 (2013), Ziff. 7; S/RES/2090 (2013), Ziff. 7; S/RES/2066 (2012), Ziff. 8; S/RES/2063 (2012), Ziff. 13; S/RES/2062 (2012), Ziff. 13; S/RES/2027 (2011), Ziff. 9 und Ziff. 11; S/RES/1996 (2011), Ziff. 3 und Ziff. 18; S/RES/1959 (2010), Ziff. 3; S/RES/1936 (2010), PA 7;</p>
	<p>betont, wie wichtig es ist, dass [die Regierung des betroffenen Landes] sich aktiv bemüht, die für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in dem Land Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen und zu diesem Zweck auf regionaler Ebene zusammenzuarbeiten, so auch mittels ihrer laufenden Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof, legt [der VN-Mission] nahe, von ihren bestehenden Befugnissen Gebrauch zu machen, um [der Regierung des betroffenen Landes] in dieser Hinsicht behilflich zu sein, und fordert alle Unterzeichner [des regionalen Abkommens] auf, ihre Verpflichtungen auch weiterhin umzusetzen und zu diesem Zweck uneingeschränkt miteinander und mit [der Regierung des betroffenen Landes] sowie mit [der VN-Mission] zusammenzuarbeiten</p>	<p>S/RES/2360 (2017), Ziff. 13</p>	<p>S/RES/1925 (2010), Ziff. 12 c), d), l), o) und p); S/RES/1927 (2010), Ziff. 6; S/RES/1923 (2010), Ziff. 8; S/RES/1906 (2009), Ziff. 39;</p>
	<p>ermutigt die Regierungen [, die an Militäreinsätzen gegen bewaffnete Gruppen in der Region teilnehmen], ... die Wiederherstellung der zivilen Sicherheit und der Rechtsstaatlichkeit in den wieder unter die Kontrolle der Regierung gebrachten Gebieten zu erleichtern und den freien Güter- und Personenverkehr zu garantieren ...</p>	<p>S/RES/2349 (2017), Ziff. 3</p>	<p>S/RES/1892 (2009), Ziff. 10; S/RES/1890 (2009), Ziff. 4; S/RES/1880 (2009), Ziff. 26; S/RES/1872 (2009), Ziff. 9;</p>
	<p>[PA 17] mit der erneuten Aufforderung an die Regierung [des betroffenen Landes], im Einklang mit internationalen Standards transparente, unabhängige und glaubhafte Untersuchungen von Menschenrechtsverletzungen und -übergängen durchzuführen und die Verantwortlichen für ihre Taten zur Rechenschaft zu ziehen, [Ziff. 3] bekräftigt, dass [die VN-Mission] und der Sonderbeauftragte weiterhin die internationalen Maßnahmen in den folgenden Prioritätsbereichen leiten werden: ... b) strategische und technische Beratung und Unterstützung für die Einrichtung wirksamer und effizienter Strafverfolgungs-, Strafjustiz- und Strafvollzugssysteme bereitzustellen, die in der Lage sind, unter Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten die öffentliche Sicherheit zu wahren und die Straflosigkeit zu bekämpfen; c) den nationalen Behörden bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte behilflich zu sein sowie Aktivitäten zur Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte durchzuführen und diesbezüglich Bericht zu erstatten; [Ziff. 10] fordert die Sicherheits- und Verteidigungsdienste auf, sich auch künftig voll und ganz der zivilen Kontrolle zu unterstellen</p>	<p>S/RES/2343 (2017), PA 17, Ziff. 3 b) und c) und Ziff. 10</p>	<p>S/RES/1868 (2009), Ziff. 4; S/RES/1756 (2007), Ziff. 3; S/RES/1702 (2006), Ziff. 14; S/RES/1589 (2005), Ziff. 9; S/RES/1564 (2004), Ziff. 9; S/RES/1547 (2004), Ziff. 4; und S/RES/1528 (2004), Ziff. 6; und</p>
	<p>mit der Aufforderung an die Regierung [des betroffenen Landes], alle ihre Verpflichtungen zu erfüllen, namentlich indem sie den Notstand in [dem betroffenen Gebiet] aufhebt, die freie Meinungsäußerung</p>	<p>S/RES/2340 (2017), PA 19</p>	

	zulässt und wirksame Maßnahmen ergreift, um sicherzustellen, dass diejenigen, die Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begangen haben, <u>gleichgültig wer sie sind, zur Rechenschaft gezogen werden</u>		S/RES/1265 (1999), Ziff. 15.
	Der Sicherheitsrat fordert [die Regierung des betroffenen Landes] auf, dafür zu sorgen, dass [in dem konkreten Gebiet des betroffenen Landes] keine übermäßige militärische Gewalt mehr angewendet wird, die zivile Verwaltung wiederherzustellen und die Rechtsstaatlichkeit anzuwenden sowie im Einklang mit ihren Verpflichtungen und Zusagen sofortige Schritte zur Achtung der Menschenrechte zu unternehmen, einschließlich der Menschenrechte der Frauen, Kinder und Angehörigen schutzbedürftiger Bevölkerungsgruppen, ohne Unterschied und ungeachtet der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Staatsbürgerschaft ...	S/PRST/2017/22, Abs. 6	
	unterstreicht, wie wichtig es ist, dass [die Regierung des betroffenen Landes] weiter voll funktionsfähige und unabhängige nationale Sicherheits- und Rechtsstaatsinstitutionen aufbaut, ermutigt sie zu diesem Zweck zu rascheren, koordinierten Fortschritten bei der Umsetzung [der nationalen Sicherheits- und Justizpolitik und der nationalen Menschenrechtspolitik] und fordert [die Regierung des betroffenen Landes] nachdrücklich auf, die unter anderem von bilateralen und multilateralen Partnern bereitgestellte Hilfe wirksam, transparent und effizient zu verwalten, um die Reform des Justiz- und Sicherheitssektors zu unterstützen	S/RES/2333 (2016), Ziff. 7	
	fordert die Regierung [des betroffenen Landes] nachdrücklich auf, die Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle zu achten, zu schützen und zu gewährleisten, im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen des Landes, die Rechtsstaatlichkeit einzuhalten und alle diejenigen vor Gericht zu stellen und zur Rechenschaft zu ziehen, die für Verbrechen verantwortlich sind, bei denen es sich um Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht oder um Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe handelt, einschließlich sexueller Gewalt und aller Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern	S/RES/2303 (2016), Ziff. 2	
	beschließt außerdem, dass das strategische Ziel [der VN-Mission] in der Unterstützung der Schaffung von Bedingungen besteht, die der dauerhaften Verringerung der Präsenz bewaffneter Gruppen und der von ihnen ausgehenden Bedrohung förderlich sind, und zwar durch einen umfassenden Ansatz und eine unbeschadet der Grundprinzipien der Friedenssicherung proaktive und robuste Position, die die nachstehenden vorrangigen Kernaufgaben verbindet und umfasst: ... d) Hilfe bei der Förderung der Rechtsstaatlichkeit und der Bekämpfung der Straflosigkeit: Dringliche vorübergehende Maßnahmen: i) im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in ihren Einsatzgebieten, auf förmliches Ersuchen der Behörden [des betroffenen Landes], und in Gebieten, in denen die nationalen Sicherheitskräfte weder präsent sind noch operieren, ausnahmsweise und ohne einen Präzedenzfall zu schaffen und ohne dass dadurch die einvernehmlichen Grundsätze der Friedenssicherung berührt werden, eilends und aktiv dringliche vorübergehende Maßnahmen der Festnahme und Inhaftierung zur Wahrung der grundlegenden öffentlichen Ordnung und zur Bekämpfung der Straflosigkeit zu ergreifen, die in ihrem Umfang begrenzt, zeitgebunden und mit den in den [Ziffern der Resolution des Sicherheitsrats] festgelegten Zielen vereinbar sind; ii) bei der Durchführung der dringlichen vorübergehenden Maßnahmen unter den genannten Bedingungen besondere Aufmerksamkeit auf diejenigen zu richten, die Handlungen vornehmen oder unterstützen, die den Frieden, die Stabilität oder die Sicherheit [des betroffenen Landes] untergraben, darunter Handlungen, die den politischen Prozess oder den Stabilisierungs- und Aussöhnungsprozess gefährden oder behindern oder die Gewalt schüren; iii) ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat auch weiterhin über alle Maßnahmen, die auf dieser Grundlage möglicherweise ergriffen werden, Bericht zu erstatten; ... iv) den Behörden [des betroffenen Landes] technische Hilfe dabei zu leisten, die für Verbrechen mit Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und mit Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen in [dem] gesamten [betroffenen Land] Verantwortlichen ausfindig zu machen, gegen sie zu ermitteln und sie strafrechtlich zu verfolgen, damit sie vor Gericht gestellt werden können, und derartige	S/RES/2301 (2016), Ziff. 34 d) i) bis iv)	

	Rechtsverletzungen und Übergriffe verhindern zu helfen; v) die Justiz und Strafvollzugseinrichtungen bei der Wiederherstellung des Strafjustizsystems zu unterstützen und die internationale Hilfe dafür zu koordinieren, im Rahmen der globalen Koordinierungsstelle der Vereinten Nationen für Rechtsstaatlichkeit und in einer Weise, die die zivile Aufsicht, die Unparteilichkeit und den Schutz der Menschenrechte betont ...		
	mit der Aufforderung an alle Parteien, ihren Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht nachzukommen, betonend, welche Bedeutung der Rat der Beendigung der Straflosigkeit beimisst, unter anderem indem sichergestellt wird, dass die Täter der von allen Parteien in [der Region des betroffenen Landes] begangenen Verbrechen vor Gericht gestellt und zur Rechenschaft gezogen werden, mit der nachdrücklichen Aufforderung an [die Regierung des betroffenen Landes], ihren Verpflichtungen in dieser Hinsicht nachzukommen, unter Begrüßung der laufenden Ermittlungen [der von der Regierung des betroffenen Landes ernannten zuständigen Justizstelle] und betonend, dass es notwendig ist, weitere Fortschritte in dieser Hinsicht zu erzielen, mit der erneuten Aufforderung, bei dem Entwurf der Vereinbarung, die eine Beobachtung der Verhandlungen [vor dem von der Regierung des betroffenen Landes eingerichteten Gerichtshof] durch [die VN-Mission] und [die Regionalorganisation] vorsieht, rasche Fortschritte zu erzielen, und mit der Aufforderung an [die Regierung des betroffenen Landes], die Angriffe gegen [die VN-Mission] rasch zu untersuchen und die Täter vor Gericht zu stellen	S/RES/2296 (2016), PA 26	
	erklärend, dass [die Regierung des betroffenen Landes] die Hauptverantwortung dafür trägt, alle Bevölkerungsgruppen in ihrem Hoheitsgebiet zu schützen, betonend, dass dauerhafte Stabilität in [dem betroffenen Land] erfordern wird, dass [die Regierung des betroffenen Landes] wirksame und rechenschaftspflichtige staatliche Institutionen aufrechterhält, insbesondere in den Bereichen Rechtsstaatlichkeit und Sicherheit, einschließlich fähiger, professioneller und effizienter Militär-, Polizei- und Grenzsicherungskräfte, und in dieser Hinsicht die einschlägige Hilfe bilateraler Partner und multilateraler Organisationen begrüßend	S/RES/2288 (2016), PA 9	
	betont, dass die Staaten die Verantwortung für die Einhaltung der einschlägigen Verpflichtungen nach dem Völkerrecht tragen, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und sicherzustellen, dass die für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden	S/RES/2286 (2016), Ziff. 7	
	[Ziff. 8] fordert [die Regierung des betroffenen Landes] erneut auf, möglichst schnell dafür zu sorgen, dass alle diejenigen, die für schwere Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich während und nach der Krise nach den Wahlen in [dem betroffenen Land], verantwortlich sind, ungeachtet ihrer Rechtsstellung oder politischen Zugehörigkeit im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der Regierung vor Gericht gestellt werden, und legt der Regierung eindringlich nahe, ihre Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof fortzusetzen; [Ziff. 9] fordert [die Regierung des betroffenen Landes] auf, ihre Anstrengungen zur Bekämpfung der Straflosigkeit und zur Gewährleistung einer gerechten und unabhängigen Justiz ohne Diskriminierung zu verstärken und zu beschleunigen, und legt [der Regierung des betroffenen Landes] nahe, die Rechtsstaatlichkeit weiter zu stärken und insbesondere auch durch die Förderung günstiger Rahmenbedingungen zu gewährleisten, dass die Arbeit des ... Justizsystems [des betroffenen Landes] unparteiisch, glaubwürdig und transparent ist und mit international vereinbarten Normen im Einklang steht	S/RES/2284 (2016), Ziff. 8 und Ziff. 9	
	... legt den Behörden [des betroffenen Landes] nahe, [die aktuelle Situation der Instabilität aufgrund der anhaltenden Präsenz bewaffneter Gruppen] umgehend durch einen umfassenden Ansatz anzugehen, ... insbesondere indem sie ... den Kampf gegen die Straflosigkeit durch Aufrechterhaltung der nationalen Rechenschaftsmechanismen, einschließlich der ordentlichen Gerichte und [des Sondergerichts zur Verhandlung gegen diejenigen, die verdächtig sind, in dem betroffenen Land Handlungen begangen zu	S/PRST/2016/17, Abs. 5	

	haben, die Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht oder Verletzungen oder Missbräuche der internationalen Menschenrechtsnormen darstellen können], verstärken		
	In Anbetracht der Verbindung zwischen Gerechtigkeit und Konfliktprävention fordert der Sicherheitsrat die Länder [der Region] auf, diejenigen, die Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begangen haben, zur Rechenschaft zu ziehen und die Maßnahmen zur Konfliktprävention wirksam zu unterstützen, indem sie die Kultur der Straflosigkeit beenden.	S/PRST/2016/2, Abs. 23	
	... legt [der nationalen Regierung] nahe, ihren Menschenrechts-Fahrplan fertigzustellen und ihre Nationale Menschenrechtskommission einzusetzen und Rechtsvorschriften zu erlassen, insbesondere Rechtsvorschriften zum Schutz der Menschenrechte und zur Gewährleistung von Ermittlungen gegen die Urheber von Menschenrechtsverletzungen und ihrer Strafverfolgung	S/RES/2232 (2015), Ziff. 29	
	beschließt, dass [die VN-Mission] die folgenden Aufgaben wahrnehmen wird: ... e) Förderung und Schutz der Menschenrechte i) den [nationalen] Behörden bei ihren Anstrengungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte behilflich zu sein und soweit möglich und angebracht die [nationalen] Behörden unbeschadet ihrer Verantwortlichkeiten dabei zu unterstützen, diejenigen, die für schwere Menschenrechtsübergriffe oder -verletzungen oder Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, insbesondere Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in [dem betroffenen Land], verantwortlich sind, vor Gericht zu stellen, unter Berücksichtigung dessen, dass [die nationalen Behörden] die seit [Monat/Jahr] in ihrem Land herrschende Situation dem Internationalen Strafgerichtshof unterbreitet haben; ii) in [dem gesamten betroffenen Land] begangene Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, namentlich Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern und sexuelle Gewalt in bewaffneten Konflikten, zu beobachten, untersuchen zu helfen und dem Sicherheitsrat und gegebenenfalls der Öffentlichkeit Bericht zu erstatten und zu den Maßnahmen zur Verhütung solcher Rechtsverletzungen und Verstöße beizutragen	S/RES/2227 (2015), Ziff. 14 e) i) und ii)	
	... fordert ... [die VN-Mission] auf, soweit es mit ihren Befugnissen und Verantwortlichkeiten vereinbar ist, auch weiterhin die nationalen und internationalen Anstrengungen zu unterstützen, die unternommen werden, um diejenigen, die schwere Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in [dem betroffenen Land] begangen haben, ungeachtet ihrer Rechtsstellung oder politischen Zugehörigkeit, vor Gericht zu stellen	S/RES/2226 (2015), Ziff. 16	
	fordert die Regierung [des betroffenen Landes] mit allem Nachdruck auf, möglichst schnell dafür zu sorgen, dass alle diejenigen, die für schwere Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht ... verantwortlich sind, ungeachtet ihrer Rechtsstellung oder politischen Zugehörigkeit im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der Regierung vor Gericht gestellt werden und dass alle Inhaftierten auf transparente Weise über ihren Status aufgeklärt werden, und legt der Regierung eindringlich nahe, ihre Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof fortzusetzen	S/RES/2226 (2015), Ziff. 12	
	unter Hinweis darauf, dass die Vertragsstaaten der Genfer Abkommen zur Ermittlung der Personen verpflichtet sind, die der Begehung oder der Erteilung eines Befehles zur Begehung schwerer Verletzungen dieser Abkommen beschuldigt sind, und dass sie verpflichtet sind, sie ungeachtet ihrer Nationalität vor ihre eigenen Gerichte zu stellen, oder dass sie sie auch einem anderen an der gerichtlichen Verfolgung interessierten Staat zur Aburteilung übergeben können, sofern dieser gegen die erwähnten Personen ausreichendes Belastungsmaterial vorbringt	S/RES/2222 (2015), PA 15	
	ermächtigt [die VN-Mission] ferner, ihre Kapazitäten zu nutzen, um die [nationalen] Behörden ... bei den folgenden wesentlichen Aufgaben zu unterstützen und diese Aufgaben gegebenenfalls durchzuführen: a) Unterstützung für die nationale und internationale Justiz und die Rechtsstaatlichkeit i) zum Aufbau der Kapazitäten des nationalen Justizsystems und der nationalen Menschenrechtsinstitutionen beizutragen, insbesondere auch durch technische Hilfe, und bei den Bemühungen um nationale Aussöhnung behilflich	S/RES/2217 (2015), Ziff. 33 a) i) bis iii)	

	zu sein, gegebenenfalls in Abstimmung mit der Unabhängigen Expertin für die Menschenrechtssituation ...; ii) Polizei, Justiz und Strafvollzugseinrichtungen bei der Wiederherstellung des Strafjustizsystems zu unterstützen und die internationale Hilfe dafür zu koordinieren, im Rahmen der globalen Koordinierungsstelle der Vereinten Nationen für Rechtsstaatlichkeit, namentlich durch Hilfe bei der Wahrung der öffentlichen Sicherheit und der grundlegenden öffentlichen Ordnung, in einer Weise, die die zivile Aufsicht, die Unparteilichkeit und den Schutz der Menschenrechte betont; iii) die Wiederherstellung und Wahrung der öffentlichen Sicherheit und der Rechtsstaatlichkeit zu unterstützen, namentlich durch die Präsenz und Hilfe der in [Ziffer der Resolution] genehmigten Polizei der Vereinten Nationen, so auch durch die Festnahme der Verantwortlichen für schwere Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in [dem Land] und die Überstellung dieser Personen an die Behörden des Landes, damit sie vor Gericht gestellt werden können, und durch die Zusammenarbeit mit den Staaten der Region sowie mit dem Internationalen Strafgerichtshof in Fällen von Verbrechen, die unter dessen Zuständigkeit fallen		
	ermächtigt [die VN-Mission], zur Unterstützung der [nationalen] Behörden und ihrer Bemühungen, die im [regionalen Abkommen] geforderten Reformen durchzuführen und [das Gebiet des betreffenden Landes] zu stabilisieren, zu den folgenden Aufgaben beizutragen, in Abstimmung mit dem Landesteam der Vereinten Nationen und anderen Akteuren, einschließlich über die Guten Dienste des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs: ... f) der Regierung [des betroffenen Landes] Gute Dienste, Rat und Unterstützung bei der Erarbeitung einer nationalen Justizstrategie und bei der Durchführung von Reformen des Justiz- und Strafvollzugssektors zu leisten, mit dem Ziel, unabhängige, rechenschaftspflichtige und funktionsfähige Justiz- und Sicherheitsinstitutionen aufzubauen	S/RES/2211 (2015), Ziff. 15 f)	
	verlangt erneut, dass die Sicherheits- und Verteidigungskräfte sich voll und ganz der zivilen Kontrolle unterstellen	S/RES/2203 (2015), Ziff. 5	
	fordert die Regierung [des betroffenen Landes] auf, zügig und transparent darauf hinzuwirken, die Untersuchung der mutmaßlichen Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche entsprechend den internationalen Normen abzuschließen, alle diejenigen, die für Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, zur Rechenschaft zu ziehen, allen Opfern sexueller Gewalt den gleichen Schutz durch das Gesetz und den gleichen Zugang zur Justiz zu gewährleisten und die gleiche Achtung der Rechte von Frauen und Mädchen in diesen Prozessen zu sichern	S/RES/2187 (2014), Ziff. 21	
	... fordert die Behörden [des betroffenen Landes] nachdrücklich auf, alles Notwendige zu tun, um die Menschenrechte zu schützen, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, Untersuchungen einzuleiten, um die Täter zu ermitteln und vor Gericht zu stellen, und Maßnahmen zum Schutz der Zeugen zu ergreifen, um ein rechtsstaatliches Verfahren zu gewährleisten, und fordert sie außerdem nachdrücklich auf, Schritte zu unternehmen, um das durch die Einschränkungen des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Versammlungsfreiheit entstandene Klima der Angst zu mindern	S/RES/2157 (2014), Ziff. 3	
	fordert die Regierung [des betroffenen Landes] auf, Maßnahmen zur Bekämpfung der Straflosigkeit und zur Unterstützung gründlicher, glaubwürdiger, unparteiischer und transparenter Untersuchungen zu ergreifen, so auch durch den verstärkten Schutz der Opfer, ihrer Angehörigen und von Zeugen, und verstärkt dafür zu sorgen, dass diejenigen, die für Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche sowie Einschränkungen der bürgerlichen Freiheiten verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden	S/RES/2137 (2014), Ziff. 14	
	beschließt außerdem, das Mandat [der VN-Mission] zu stärken und wie folgt zu aktualisieren: ... e) Förderung und Schutz der Menschenrechte: ... – unter anderem durch technische Hilfe zur Stärkung der Kapazitäten des nationalen Justizsystems, einschließlich der Mechanismen zur Unrechtsaufarbeitung, sowie der nationalen Menschenrechtsinstitutionen beizutragen und bei den Bemühungen um die nationale Aussöhnung behilflich zu sein, gegebenenfalls in Abstimmung mit der Internationalen	S/RES/2134 (2014), Ziff. 2 e)	

	Untersuchungskommission[, der der Sicherheitsrat das Mandat erteilt hat, die während der Krise in dem betroffenen Land begangenen Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen sowie Menschenrechtsverletzungen zu untersuchen,] und der Unabhängigen Expertin [für die Menschenrechtssituation in dem betroffenen Land]		
	Der Sicherheitsrat fordert alle zuständigen Institutionen und Mechanismen, die zur Untersuchung und Strafverfolgung von Verbrechen beitragen, bei denen es sich um Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche handelt, zur Zusammenarbeit auf.	S/PRST/2014/28, Abs. 23	
	Der Sicherheitsrat anerkennt den Beitrag der nationalen Justizsysteme zum Kampf gegen die Straflosigkeit bei schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen und unterstreicht, wie wichtig die Stärkung der nationalen Rechenschaftsmechanismen unter voller Achtung des Grundsatzes eines ordnungsgemäßen Verfahrens und der Rechte der Verteidigung, insbesondere auch der Aufbau von Kapazitäten auf dem Gebiet der Ermittlungen, der Strafverfolgung und des Zeugenschutzes, in Postkonfliktländern ist. Der Rat hebt außerdem hervor, dass regionale und subregionale Organisationen und Vereinbarungen zur Rechenschaft beitragen können, indem sie den Ausbau der Kapazitäten der nationalen Justizsysteme unterstützen.	SPRST/2014/5, Abs. 12	
	... Der Rat betont ..., dass die Staaten die Verantwortung für die Einhaltung ihrer einschlägigen Verpflichtungen tragen, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, eingehende Ermittlungen anzustellen und die für Kriegsverbrechen, Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit Verantwortlichen strafrechtlich zu verfolgen, um diese Verbrechen zu verhüten, ihre Wiederholung zu verhindern und dauerhaften Frieden, Gerechtigkeit, Wahrheit und Aussöhnung herbeizuführen. Der Rat begrüßt die zu diesem Zweck auf nationaler und internationaler Ebene unternommenen konzentrierten Anstrengungen.	SPRST/2014/5, Abs. 11	
	Der Sicherheitsrat, in Bezug auf die Tätigkeiten auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit, die Teil des Mandats von Friedenssicherungseinsätzen und besonderen politischen Missionen sein können, ... – stellt fest, welche wichtige Rolle die Polizeikomponenten von Friedenssicherungseinsätzen bei der Stärkung der Rechtsstaatlichkeit in Konflikt- und Postkonfliktsituationen spielen können, unter anderem indem sie für die Nationalpolizei und andere Strafverfolgungsbehörden operative Unterstützung bereitstellen und die Reform, die Umgliederung und den Wiederaufbau dieser Stellen unterstützen, beispielsweise durch technische Hilfe, gemeinsame Standorte, Ausbildungs- und Mentorenprogramme; ... – betont, dass im Zuge von Missionsplanungsprozessen für mandatsmäßige Tätigkeiten auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit, die von Friedenssicherungseinsätzen und besonderen politischen Missionen durchgeführt werden, die Unterstützung der nationalen Anstrengungen zum Aufbau rechtsstaatlicher Institutionen umfassend berücksichtigt werden soll, wobei den besonderen Bedürfnissen des Gastlands Rechnung zu tragen ist	SPRST/2014/5, Abs. 7	
	legt der Regierung [des betroffenen Landes] nahe, wichtige internationale Menschenrechtsverträge und -übereinkünfte, einschließlich derjenigen, die sich auf Frauen und Kinder, auf Flüchtlinge und auf Staatenlosigkeit beziehen, zu ratifizieren und durchzuführen, und ersucht [die Mission], gemeinsam mit anderen Akteuren der Vereinten Nationen die Regierung [des betroffenen Landes] in dieser Hinsicht zu beraten und zu unterstützen	S/RES/2057 (2012), Ziff. 13	
	ersucht [die Mission], auch weiterhin übergangsweise die Rechtsdurchsetzung und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in den Distrikten und Bereichen, in denen die Wiederübernahme der Hauptverantwortung für die Polizeiaufgaben durch [die Nationalpolizei] noch aussteht, zu gewährleisten und [der Nationalpolizei] nach der Wiederübernahme der Hauptverantwortung für die Polizeiaufgaben operative Unterstützung ... zu gewähren	S/RES/1969 (2011), Ziff. 8	
Rolle der Missionen der Vereinten Nationen und anderer	fordert [die Regierung des betroffenen Landes] und [die bewaffneten Gruppen, die das Friedensabkommen unterzeichnet haben,] nachdrücklich auf, sofortige und konkrete Maßnahmen zur Durchführung der ... wichtigen Bestimmungen [des Friedensabkommens] zu ergreifen, so durch ...	S/RES/2423 (2018), Ziff. 4	Siehe z. B. auch S/RES/2421 (2018), Ziff. 2 b) iv);

einschlägiger Missionen und Akteure in Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogrammen und bei Reformen des Sicherheitssektors	– Fortschritte bei den Prozessen der Kantonierung und der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung sowie bei einer alle Seiten einschließenden und auf Konsens beruhenden Sicherheitssektorreform, mit dem Ziel der schrittweisen Neudislozierung der neu konstituierten und reformierten Verteidigungs- und Sicherheitskräfte in [dem betroffenen Land], durch die Registrierung aller für den Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozess in Betracht kommenden Kombattanten bis Ende [Jahr], die effektive Einleitung einer beschleunigten Kantonierung, die abgeschlossene Eingliederung von mindestens [X] Mitgliedern der bewaffneten Gruppen, die das Abkommen unterzeichnet haben, in [die Verteidigungs- und Sicherheitskräfte des betroffenen Landes] und die Einleitung der sozioökonomischen Wiedereingliederung der nicht eingegliederten Mitglieder der bewaffneten Gruppen, die das Abkommen unterzeichnet haben, mit Unterstützung der internationalen Partner, einschließlich der Weltbank ...		S/RES/2405 (2018), Ziff. 19 und Ziff. 21; S/RES/2399 (2018), PA 6; S/RES/2391 (2017), Ziff. 25 c); S/RES/2382 (2017), PA 4, PA 10 und Ziff. 4 c); S/RES/2374 (2017), Ziff. 20 a) ii); S/RES/2364 (2017), Ziff. 10; S/RES/2333 (2016), Ziff. 6, Ziff. 7 und Ziff. 11; S/RES/2313 (2016), Ziff. 12, Ziff. 17, Ziff. 18 und Ziff. 20; S/RES/2301 (2016), Ziff. 19 und Ziff. 21; S/RES/2297 (2016), Ziff. 36; S/RES/2284 (2016), Ziff. 15 b) und c); S/RES/2277 (2016), Ziff. 35 i) f) und g); S/RES/2274 (2016), Ziff. 30; S/RES/2262 (2016), PA 6 und PA 8; S/RES/2241 (2015), Ziff. 4 e) iii); S/RES/2226 (2015), Ziff. 8 und Ziff. 9; S/RES/2219 (2015), PA 8; S/RES/2217 (2015), Ziff. 10 und Ziff. 33 b) i) und ii); S/RES/2211 (2015), Ziff. 15 c) bis e), Ziff. 16, Ziff. 17, Ziff. 26, Ziff. 27 und Ziff. 34; S/RES/2203 (2015), PA 8;
	[Ziff. 28] ermutigt [die Regierung des betroffenen Landes], ihren Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsplan vollständig umzusetzen und entsprechende Finanzmittel bereitzustellen und eine strategische Abkehr von statischer Demobilisierung hin zu einem flexibleren Ansatz einzuleiten, um ehemalige Kombattanten wirksam dazu zu bewegen, sich dem Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm anzuschließen, ist sich bewusst, dass das Fehlen eines glaubwürdigen Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozesses, der auf die derzeit herrschende Dynamik der bewaffneten Gruppen eingestellt ist, bewaffnete Elemente am Niederlegen der Waffen hindert, verlangt ferner, dass die Regierung jede Integration ehemaliger Kombattanten in den Sicherheitssektor auf transparente Weise und gemäß den internationalen Standards für die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und die Sicherheitssektorreform vollzieht	S/RES/2409 (2018), Ziff. 28 und Ziff. 37 i) c) bis d)	S/RES/2185 (2014), Ziff. 5 und 6; S/RES/2164 (2014), Ziff. 5 und 13 b) iii) und iv); S/RES/2162
	[Ziff. 37] ermächtigt [die VN-Mission] ferner, die folgenden Aufgaben auf gestaffelte und abgestufte Weise und in Unterstützung [der in der Resolution des Sicherheitsrats festgelegten Prioritäten] auszuführen: i) Stabilisierung und Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung ... c) [der Regierung des betroffenen Landes] in enger Zusammenarbeit mit anderen internationalen Partnern Gute Dienste, Rat und Hilfe bei der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung [von Kombattanten aus dem betroffenen Land] zu leisten, die nicht verdächtigt werden, Völkermord, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Menschenrechtsverletzungen begangen zu haben, damit sie wieder in ein friedliches ziviles Leben eingegliedert werden, entsprechend einem Konzept zur Minderung der Gewalt in den Gemeinwesen mit gemeinwesengestützten Sicherheits- und Stabilisierungsmaßnahmen und einem flexiblen Entwaffnungs- und Demobilisierungsansatz, die im Rahmen [der einschlägigen nationalen Strategie] koordiniert werden, wobei den Bedürfnissen von früher mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbundenen Kindern besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist; d) den Prozess der Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung ausländischer Kombattanten, die nicht verdächtigt werden, Völkermord, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Menschenrechtsverletzungen begangen zu haben, zu unterstützen, damit sie und ihre Angehörigen in ein friedliches ziviles Leben in ihrem Herkunftsland oder einem aufnahmebereiten Drittland zurückgeführt und wieder eingegliedert werden, wobei den Bedürfnissen von früher mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbundenen Kindern besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist ...	S/RES/2408 (2018), Ziff. 17	

	<p>betroffenen Landes] zu gewährleisten und insbesondere wirksam für die Sicherheit und den Schutz von Frauen, Kindern und Menschen in prekären Situationen zu sorgen ...</p>		(2014), Ziff. 7, 8 und 19 d); S/RES/2153
	<p>den Behörden [des betroffenen Landes] nahelegend, in Zusammenarbeit mit [der VN-Mission] und [der Mission der Regionalorganisation] in [dem betroffenen Land] bei der Auswahl berücksichtigungsfähiger demobilisierter Mitglieder bewaffneter Gruppen für die Integration in die nationalen Sicherheits- und Verteidigungskräfte den Mitgliedern dieser Gruppen, [der konkreten bewaffneten Gruppe] ebenso wie [der konkreten bewaffneten Gruppe], Chancengleichheit zu gewähren, in dieser Hinsicht ... den Behörden [des betroffenen Landes] ferner nahelegend, sicherzustellen, dass die Soldaten [der Streitkräfte des betroffenen Landes] aus allen [Regionen des betroffenen Landes] gleichen Zugang zum Registrierungs- und vereinfachten Verifizierungsprozess genießen</p>	S/RES/2399 (2018), PA 8	<p>(2014), PA 8; S/RES/2149 (2014), Ziff. 13 und 30 g); S/RES/2147 (2014), Ziff. 5 a), g) und i) und Ziff. 21; S/RES/2137 (2014), Ziff. 18; S/RES/2136 (2014),</p>
	<p>ermächtigt [die VN-Mission] ferner, den folgenden Aufgaben im Rahmen ihres Mandats nachzugehen ... b) Reform des Sicherheitssektors i) ... die Behörden [des betroffenen Landes] bei der Durchführung der Nationalen Strategie für die Sicherheitssektorreform in strategischer und technischer Hinsicht zu beraten, mit dem Ziel, unter anderem durch eine klare Abgrenzung der Aufgaben [der Streitkräfte des betroffenen Landes], der Kräfte der inneren Sicherheit und anderer uniformierter Stellen die Kohärenz des Prozesses der Sicherheitssektorreform sowie die demokratische Kontrolle über die Verteidigungskräfte wie auch die Kräfte der inneren Sicherheit zu gewährleisten; ii) die Behörden [des betroffenen Landes] bei der Erarbeitung eines Ansatzes für die Überprüfung, einschließlich der Überprüfung der Einhaltung der Menschenrechte, von Einheiten der Verteidigungs- und Sicherheitskräfte ... zu unterstützen, insbesondere um die Rechenschaft für Verstöße gegen das Völkerrecht und das innerstaatliche Recht bei den Sicherheitskräften und im Kontext jeder Integration demobilisierter Elemente bewaffneter Gruppen in die Institutionen des Sicherheitssektors zu fördern; iii) eine Führungsrolle bei der Unterstützung der Behörden [des betroffenen Landes] bei der Umsetzung [der nationalen Strategie für die Entwicklung der Sicherheitskräfte des betroffenen Landes] zu übernehmen, insbesondere der Befehls- und Kontrollstrukturen und der Aufsichtsinstanzen, und die diesbezügliche internationale Hilfe zu koordinieren; iv) der Regierung [des betroffenen Landes] bei der Entwicklung einer Anreizstruktur für die Ausbildung von Polizei und Gendarmerie und für die Auswahl, Rekrutierung, Überprüfung und Ausbildung von Polizei- und Gendarmerieeinheiten behilflich zu sein, mit Unterstützung durch die Geber und das Landsteam der Vereinten Nationen, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, Frauen anzuwerben, und unter voller Einhaltung der Richtlinien der Vereinten Nationen für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht; v) die Bereitstellung von technischer Hilfe und Ausbildung zwischen den internationalen Partnern in [dem betroffenen Land] abzustimmen, um eine klare Aufgabenverteilung auf dem Gebiet der Sicherheitssektorreform zu gewährleisten, zum Nutzen [der Streitkräfte des betroffenen Landes] wie auch der Kräfte der inneren Sicherheit des Landes ... c) Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung i) die Behörden [des betroffenen Landes] bei der Ausarbeitung und Umsetzung eines inklusiven und progressiven Programms zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung sowie, im Falle ausländischer Elemente, die Repatriierung von Mitgliedern bewaffneter Gruppen zu unterstützen, das auf [dem einschlägigen Abkommen über Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung] beruht, wobei den Bedürfnissen der mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbundenen Kinder und der Notwendigkeit, eine erneute Einziehung zu verhindern, besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist, so auch durch die Umsetzung [von Projekten für die Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung], einschließlich geschlechtersensibler Programme, mit dem Ziel der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung sowie der in Zusammenarbeit mit [der Mission der Regionalorganisation], den Landteams der Vereinten Nationen und anderen maßgeblichen Partnern</p>	S/RES/2387 (2017), Ziff. 43 b) und c)	<p>Ziff. 9; S/RES/2134 (2014), Ziff. 2 d) und 8; S/RES/2127 (2013), Ziff. 11, 12 und 22; S/RES/2121 (2013), Ziff. 10; S/RES/2112 (2013), Ziff. 6 c) und d), Ziff. 8, Ziff. 11 und Ziff. 12; S/RES/2109 (2013), Ziff. 24; S/RES/2100 (2013), Ziff. 22 und Ziff. 23; S/RES/2098 (2013), Ziff. 15; S/RES/2085 (2012), Ziff. 8 und Ziff. 9; S/RES/2053 (2012), Ziff. 8, Ziff. 9, Ziff. 10, Ziff. 11 und Ziff. 22; S/RES/2040 (2012), Ziff. 6; S/RES/2030 (2011), Ziff. 6; S/RES/2027 (2011), Ziff. 6; S/RES/2012 (2011), Ziff. 9; S/RES/2000 (2011), Ziff. 7 e) und f); S/RES/1996 (2011), Ziff. 3; S/RES/1991 (2011), Ziff. 11 und Ziff. 12; S/RES/1964 (2010), Ziff. 6, Ziff. 8, Ziff. 11 und Ziff. 12; S/RES/1919 (2010), Ziff. 17; S/RES/1910 (2010), Ziff. 12; und</p>

	<p>erfolgenden Eingliederung berücksichtigungsfähiger und überprüfter Elemente bewaffneter Gruppen in die Sicherheitskräfte, um Anreize für bewaffnete Gruppen zu schaffen, sich auch weiterhin am politischen Prozess zu beteiligen, und um das nationale Programm zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung vorzubereiten; ii) die Behörden [des betroffenen Landes] und die zuständigen zivilgesellschaftlichen Organisationen in Zusammenarbeit mit Entwicklungspartnern und Rückkehrgemeinden ... bei der Erarbeitung und Umsetzung von Programmen zur Minderung der Gewalt in den Gemeinwesen, einschließlich geschlechtersensibler Programme, zugunsten von Mitgliedern bewaffneter Gruppen, die für eine Teilnahme am nationalen Programm zur Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung nicht berücksichtigungsfähig sind, zu unterstützen; iii) den Behörden [des betroffenen Landes] technische Hilfe bei der Erarbeitung und Umsetzung eines nationalen Plans für die Integration berücksichtigungsfähiger demobilisierter Mitglieder bewaffneter Gruppen in die Sicherheits- und Verteidigungskräfte entsprechend der umfassenderen Agenda für die Sicherheitssektorreform und der Notwendigkeit zu leisten, professionelle, ethnisch repräsentative und regional ausgewogene nationale Sicherheits- und Verteidigungskräfte aufzustellen</p>		S/RES/1880 (2009), Ziff. 27.
	<p>erklärt erneut, dass die Staaten die Hauptverantwortung für den Schutz von Zivilpersonen tragen, und anerkennt den wichtigen Beitrag, den die Polizeikomponenten der Vereinten Nationen entsprechend einem erteilten Mandat zum Schutz von Zivilpersonen leisten können, einschließlich ... gegebenenfalls durch Unterstützung der Anstrengungen der Behörden des Gaststaats zum Aufbau und zur Reform der Polizei- und Strafverfolgungsinstitutionen, damit sie die Zivilbevölkerung nachhaltig und konsequent schützen können ...</p>	S/RES/2382 (2017), Ziff. 6	
	<p>[PA 8] in Anbetracht dessen, dass [die Regierung des betroffenen Landes] die Hauptverantwortung dafür trägt, die Bürger des Landes zu schützen und eigene nationale Sicherheitskräfte aufzubauen, und unter Hinweis darauf, dass diese Kräfte alle Seiten einschließen und für [das betroffene Land] repräsentativ sein sollen und ihre Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen voll einzuhalten haben, [Ziff. 22] ersucht [die Regierung des betroffenen Landes], unter ihrer Führung und mit aktiver Beteiligung [der Behörden der subnationalen Komponenten des betroffenen Landes] sowie gemeinsam mit [der vom Sicherheitsrat genehmigten Mission der Regionalorganisation] und den Vereinten Nationen und den anderen internationalen Partnern umgehend eine bis zum [Datum] abzuschließende Bewertung ... [der Sicherheitskräfte des betroffenen Landes] vorzunehmen, um ... sie auf die Einhaltung der Verpflichtungen und internationalen Normen auf dem Gebiet der Menschenrechte zu überprüfen und dabei insbesondere festzustellen, ob sich in ihren Reihen Kindersoldaten befinden, ob Rechenschaftsmechanismen existieren und bis zu welchem Grad Sicherheitsüberprüfungen und Ausbildungsmaßnahmen stattfinden, ... um bestimmte Sicherheitsaufgaben zu übertragen, Kapazitäten für gemeinsame Einsätze zu ermitteln, Defizite im Bereich der ... Ausbildung festzustellen und über eine Bezugsbasis für weitere Maßnahmen zur Reform des Sicherheitssektors und eine Informationsgrundlage für ein überarbeitetes Einsatzkonzept für [die vom Sicherheitsrat genehmigte Mission der Regionalorganisation] zu verfügen</p>	S/RES/2372 (2017), PA 8 und Ziff. 22	
	<p>legt den Regierungen in der Region nahe, in Zusammenarbeit mit den regionalen und subregionalen Organisationen, den zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen und anderen maßgeblichen Interessenträgern und im Kontext dieser Resolution eine koordinierte Regionalstrategie zu entwickeln und umzusetzen, die transparente, inklusive und menschenrechtskonforme Initiativen zur Entwaffnung, Demobilisierung, Deradikalisierung, Rehabilitation und Wiedereingliederung von mit [bewaffneten Gruppen] verbundenen Personen umfasst, gegebenenfalls im Einklang mit Strategien für die Strafverfolgung und unter Heranziehung regionaler und internationaler bewährter Verfahren und Erkenntnisse, und fordert die zuständigen nationalen Akteure und über sie die lokalen Akteure</p>	S/RES/2349 (2017), Ziff. 29	

	nachdrücklich auf, geeignete Pläne für die Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und gegebenenfalls Strafverfolgung [der Selbstverteidigungsmilizen] zu erarbeiten und umzusetzen		
	[fordert die Regierung des betroffenen Landes auf], ihren Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsplan vollständig umzusetzen und unverzüglich entsprechende Mittel dafür bereitzustellen, einschließlich im Hinblick auf die Wiedereingliederung, die Ausbildung und die Vorbereitung auf die Neuansiedlung in Gemeinschaften sowie im Hinblick auf die Verwaltung der Waffen- und Munitionsbestände, damit sie in der Lage ist, mit ehemaligen Kombattanten wirksam umzugehen, auch mit denen, die bereits der Verantwortung [der Streitkräfte des betroffenen Landes] unterstehen, und stellt fest, dass das Fehlen eines glaubhaften Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozesses bewaffnete Elemente daran hindert, ihre Waffen niederzulegen	S/RES/2348 (2017), Ziff. 24	
	bekundet seine nachdrückliche Unterstützung für die zentrale Rolle des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für [das betroffene Land] ... und ersucht [die VN-Mission] ferner, sich unter anderem durch die Guten Dienste und die politische Unterstützung des Sonderbeauftragten insbesondere auf die folgenden Prioritäten zu konzentrieren: ... d) in Zusammenarbeit mit der Kommission für Friedenskonsolidierung [die Regierung des betroffenen Landes] bei der Mobilisierung, Harmonisierung und Koordinierung der internationalen Hilfe zu unterstützen, namentlich bei der Umsetzung der nationalen Strategien zur Reform des Sicherheitssektors und zur Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit, und die Zusammenarbeit mit [den Regionalorganisationen] und den anderen Partnern zugunsten der Wahrung der verfassungsmäßigen Ordnung und der Stabilisierung [des betroffenen Landes] zu verstärken	S/RES/2343 (2017), Ziff. 2 d)	
	fordert die Behörden [des betroffenen Landes] außerdem nachdrücklich auf, eine nationale Sicherheitspolitik und eine umfassende Strategie für die Sicherheitssektorreform, einschließlich einer Strategie für eine umfassende Reform [der Streitkräfte] und der Kräfte der inneren Sicherheit (Polizei und Gendarmerie), zu beschließen und umzusetzen, um professionelle, ethnisch repräsentative und regional ausgewogene nationale Verteidigungskräfte und Kräfte der inneren Sicherheit aufzustellen, namentlich durch die Annahme und Anwendung geeigneter Verfahren zur Überprüfung des gesamten Personals der Verteidigungs- und Sicherheitskräfte, einschließlich der Überprüfung der Einhaltung der Menschenrechte, sowie durch Maßnahmen zur Integration der Elemente bewaffneter Gruppen, die strenge Vorgaben und Überprüfungskriterien erfüllen, und ersucht den Generalsekretär, dem Rat im Rahmen seines regelmäßigen Berichtszyklus über die diesbezüglichen Fortschritte Bericht zu erstatten	S/RES/2301 (2016), Ziff. 9	
	in Anbetracht dessen, dass [die Regierung des betroffenen Landes] die Verantwortung trägt, die Bürger des Landes zu schützen und eigene nationale Sicherheitskräfte aufzubauen, unter Hinweis darauf, dass diese Kräfte alle Seiten einschließen und für [das betroffene Land] repräsentativ sein sollen und ihre Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen voll einzuhalten haben, und in Bekräftigung der Absicht der internationalen Partner, [die Regierung des betroffenen Landes] im Hinblick auf dieses Ziel zu unterstützen	S/RES/2297 (2016), PA 8	
	erklärt erneut, dass [die Regierung des betroffenen Landes] die Anstrengungen zur Entwicklung und Umsetzung von Möglichkeiten der dauerhaften Wiedereingliederung für die verbleibende Zahl ehemaliger ... Kombattanten [aus dem betroffenen Land], einschließlich derer, die sich derzeit in [dem Nachbarland] aufhalten, beschleunigen muss, mit dem Ziel, ihre dauerhafte soziale und wirtschaftliche Wiedereingliederung in die ... Gesellschaft [des betroffenen Landes] sicherzustellen	S/RES/2284 (2016), Ziff. 6	
	ermächtigt [die VN-Mission] ferner, ihre Kapazitäten zur Durchführung der folgenden wesentlichen Aufgaben einzusetzen: i) Reform des Sicherheitssektors a) [der Regierung des betroffenen Landes] Gute Dienste, Rat und Unterstützung bei der Reform der Polizei zu leisten und zu diesem Zweck zur Ausbildung von Einheiten [der Nationalpolizei], einschließlich Menschenrechtsausbildung, beizutragen, unter Einhaltung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht; b) [der Regierung des betroffenen Landes] Gute Dienste, Rat und Unterstützung zu leisten, um sie zu ermutigen, rascher die nationale	S/RES/2277 (2016), Ziff. 36 i) a) bis c)	

	Eigenverantwortung für die Sicherheitssektorreform zu übernehmen, namentlich durch die Ausarbeitung einer nationalen Strategie zur Schaffung wirksamer und rechenschaftspflichtiger Sicherheitsinstitutionen sowie die Ausarbeitung eines klaren und umfassenden Fahrplans samt Fortschrittskriterien und Fristen für die Sicherheitssektorreform, sowie eine führende Rolle bei der Koordinierung der von den internationalen und bilateralen Partnern und dem System der Vereinten Nationen bereitgestellten Unterstützung für die Sicherheitssektorreform wahrzunehmen; c) [der Regierung des betroffenen Landes] unter Einhaltung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht Gute Dienste, Rat und Unterstützung bei der Reform der Armee zu leisten, um deren Rechenschaftspflicht, Effizienz, Eigenständigkeit und Wirksamkeit zu erhöhen und deren Ausbildung und Überprüfung zu verbessern, wobei festzustellen ist, dass jede von den Vereinten Nationen bereitgestellte Unterstützung, einschließlich in Form von Verpflegung und Treibstoff, einer angemessenen Aufsicht und Prüfung unterliegen soll		
	mit der Aufforderung an [die Behörden des betroffenen Landes], sicherzustellen, dass diejenigen, die Verstöße gegen das anwendbare Völkerrecht, einschließlich Rechtsverletzungen an Kindern und Frauen, begangen haben, von [den Sicherheits- und Streitkräften des betroffenen Landes] ausgeschlossen werden	S/RES/2262 (2016), PA 9	
	beschließt, dass [die VN-Mission] das folgende Mandat hat, und ermächtigt [die VN-Mission], alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um die folgenden Aufgaben wahrzunehmen: ... d) Unterstützung der Durchführung [des Friedensabkommens]: ... iv) den Parteien bei der Entwicklung einer Strategie für die Tätigkeiten in den Bereichen Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Sicherheitssektorreform behilflich zu sein	S/RES/2252 (2015), Ziff. 8 d) iv)	
	ermutigt alle, die an der Planung von Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen beteiligt sind, die Bedürfnisse der von bewaffneten Konflikten betroffenen Jugendlichen zu berücksichtigen, unter anderem spezifische Aspekte wie a) faktengestützte und geschlechtersensible Beschäftigungsmöglichkeiten für Jugendliche, breitenwirksame arbeitspolitische Maßnahmen, nationale Aktionspläne für Jugendbeschäftigung in Partnerschaft mit dem Privatsektor, die in Partnerschaft mit Jugendlichen entwickelt werden und dem Umstand Rechnung tragen, dass Bildung, Beschäftigung und Ausbildung ineinandergreifen, wenn es darum geht, die Marginalisierung Jugendlicher zu verhüten; b) Investitionen zum Aufbau arbeitsmarktgerechter Fähigkeiten und Qualifikationen junger Menschen mittels einschlägiger Bildungsangebote, die so gestaltet sind, dass sie eine Kultur des Friedens fördern; c) Unterstützung von Organisationen, die von Jugendlichen geführt werden, und von Organisationen, die im Bereich der Friedenskonsolidierung tätig sind, als Partner in Programmen zur Förderung der Beschäftigung und unternehmerischen Initiative Jugendlicher	S/RES/2250 (2015), Ziff. 17	
	beschließt außerdem, dass [die VN-Mission] das folgende Mandat hat: ... d) Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm und Einsammlung von Waffen – der Regierung in enger Abstimmung mit anderen bilateralen und internationalen Partnern dabei behilflich zu sein, auf nationaler und lokaler Ebene das nationale Programm zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten und zur Auflösung der Milizen und Selbstverteidigungsgruppen durchzuführen, unter Berücksichtigung der Rechte und Bedürfnisse der verschiedenen Personengruppen, die entwaffnet, demobilisiert und wiedereingegliedert werden sollen, einschließlich der Kinder und Frauen; – die Registrierung und Überprüfung der ehemaligen Kombattanten zu unterstützen und dabei behilflich zu sein, die Verlässlichkeit der Listen ehemaliger Kombattanten zu bewerten und zu prüfen; – die Entwaffnung und Repatriierung ausländischer bewaffneter Elemente, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit [der VN-Mission in dem Nachbarland] und den Landesteams der Vereinten Nationen in der Region, zu unterstützen; ... e) Wiedereinsetzung und Reform der Sicherheitsinstitutionen – der Regierung dabei behilflich zu sein, unverzüglich und in enger Abstimmung mit anderen internationalen Partnern ihre umfassende nationale Sicherheitsstrategie umzusetzen; – die	S/RES/2226 (2015), Ziff. 19 d) und e)	

	<p>Regierung bei der wirksamen, transparenten und harmonisierten Koordinierung der Hilfe, die die internationalen Partner zum Prozess der Sicherheitssektorreform leisten, einschließlich der Förderung einer klaren Teilung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten, zu unterstützen; – die Regierung gegebenenfalls bei der Sicherheitssektorreform und der Organisation der künftigen Nationalarmee zu beraten, im Rahmen ihrer derzeitigen Mittel, auf Ersuchen der Regierung und in enger Abstimmung mit den anderen internationalen Partnern die Bereitstellung von Ausbildungen für Sicherheits- und Strafverfolgungsinstitutionen auf dem Gebiet der Menschenrechte, des Kinderschutzes und des Schutzes vor sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt sowie die Unterstützung des Kapazitätsaufbaus zu erleichtern, indem sie technische Hilfe, gemeinsame Standorte und Mentorenprogramme für [nationale Sicherheitskräfte] bereitstellt, und zur Wiederherstellung ihrer Präsenz in [dem gesamten betroffenen Land] beizutragen und das Vertrauen innerhalb der Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden und zwischen ihnen zu fördern und Unterstützung für die Entwicklung eines nachhaltigen Mechanismus zur Überprüfung des zur Aufnahme in die Institutionen des Sicherheitssektors vorgesehenen Personals anzubieten</p>		
	<p>beschließt, dass [die nationalen Behörden] [dem vom Sicherheitsrat zur Überwachung der Umsetzung des jeweiligen Sanktionsregimes eingesetzten] Ausschuss bis zum [Datum] und bis zum [Datum] halbjährliche Berichte über die in Bezug auf die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und die Sicherheitssektorreform erzielten Fortschritte vorlegen</p>	S/RES/2219 (2015), Ziff. 8	
	<p>beschließt, dass das Mandat [der VN-Mission] die folgenden unmittelbar vorrangigen Aufgaben umfasst: ... h) Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung i) [die nationalen Behörden] bei der Ausarbeitung und Umsetzung einer überarbeiteten Strategie zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung sowie, im Falle ausländischer Elemente, zur Repatriierung ehemaliger Kombattanten und bewaffneter Elemente, die den neuen Realitäten vor Ort Rechnung trägt, zu unterstützen, wobei den Bedürfnissen der mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbundenen Kinder besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist; ii) [die nationalen Behörden] bei der Umsetzung der überarbeiteten Strategie zur Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten im Einklang mit der umfassenderen Sicherheitssektorreform zu unterstützen; iii) [die nationalen Behörden] bei der Ausarbeitung und Durchführung von Programmen zur Minderung der Gewalt in den Gemeinwesen zu unterstützen; iv) die Kombattanten im Einklang mit [dem einschlägigen Artikel des anwendbaren Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten] und in Zusammenarbeit mit [den nationalen Behörden] zu sammeln und zu kantonieren und gegebenenfalls die Waffen und Munition entwaffneter Kombattanten zu vernichten, entsprechend den Anstrengungen, Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial, deren Lieferung, Verkauf oder Weitergabe gegen die mit [der Ziffer der Resolution zur Verhängung des Waffenembargos] verhängten Maßnahmen verstößt, zu beschlagnahmen und einzusammeln</p>	S/RES/2217 (2015), Ziff. 32 h) i) bis iv)	
	<p>ersucht ... den Generalsekretär, in der strategischen Gesamtplanung von Friedenssicherungseinsätzen und besonderen politischen Missionen in jedem landesspezifischen Kontext gegebenenfalls die Sicherheitssektorreform, einschließlich der Reform der Polizei- und anderen Strafverfolgungsinstitutionen, zu berücksichtigen und mit den Mitgliedstaaten an einer Erweiterung der Fähigkeiten und des Sachverstands der Polizeikomponenten der Vereinten Nationen betreffend Kapazitätsausbau und Institutionenbildung zu arbeiten, einschließlich in den Bereichen a. operative Polizeiarbeit, einschließlich gemeinwesenorientierter Polizeiarbeit und informationsgestützter Polizeiarbeit, b. Verwaltung, Management und Führung, c. Lenkung, Aufsicht und Evaluierung, d. Politikformulierung und Strategieplanung und e. Koordinierung mit den Partnern</p>	S/RES/2185 (2014), Ziff. 9	
	<p>Der Sicherheitsrat, in Bezug auf die Tätigkeiten auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit, die Teil des Mandats von Friedenssicherungseinsätzen und besonderen politischen Missionen sein können, ...</p>	S/PRST/2014/5, Abs. 7	

	– unterstreicht, wie wichtig ein sektorweiter Ansatz für die Reform des Sicherheitssektors ist, der die Rechtsstaatlichkeit erhöht, namentlich durch die Schaffung eines unabhängigen Justiz- und Strafvollzugssystems, und bekräftigt, dass eine wirksame Reform des Sicherheitssektors den Aufbau eines professionellen, wirksamen und rechenschaftspflichtigen Sicherheitssektors erfordert, der unter der zivilen Aufsicht einer demokratischen Regierung steht ...		
	... legt allen internationalen Partnern eindringlich nahe, zusammen mit [der Mission] weiterhin die Anstrengungen [des betroffenen Landes] zu unterstützen, die nationalen Sicherheitsdienste und die Polizei zu professionalisieren und ihre Kapazität zu stärken, insbesondere durch Überprüfung im Hinblick auf Menschenrechtsverletzungen, Ausbildung in Bezug auf Fragen der Menschenrechte und der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt und Förderung einer starken zivilen Aufsicht und Überwachung, mit dem Ziel, die Strukturen des Sicherheitssektors zu festigen	S/RES/2090 (2013), Ziff. 11	
	fordert die [nationale] Regierung nachdrücklich auf, rasch ein nationales Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm zu erarbeiten und durchzuführen, dafür klare und strenge Auswahlkriterien festzulegen, eine neue gesicherte und transparente Datenbank anzulegen und eine zentrale Aufsichtsbehörde für alle Aspekte der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung zu schaffen und Lösungen für eine dauerhafte soziale und wirtschaftliche Eingliederung ehemaliger Kombattanten zu finden, und legt ferner dem Landsteam der Vereinten Nationen nahe, die Planung und die Durchführung von Programmen, die diesen Prozess unterstützen, in Konsultation mit der [nationalen] Regierung und in enger Zusammenarbeit mit allen internationalen Partnern zu erleichtern	S/RES/2062 (2012), Ziff. 7	
	bekräftigt die Wichtigkeit dessen, dass die Regierung [des betroffenen Landes] die Überprüfung und Reform des Sicherheitssektors in [dem betroffenen Land] fortsetzt, insbesondere die Notwendigkeit, die Rollen und Aufgaben [der nationalen Sicherheitskräfte des betroffenen Landes] voneinander abzugrenzen, die rechtlichen Rahmenbedingungen zu stärken und die zivilen Aufsichts- und Rechenschaftsmechanismen der beiden Sicherheitsinstitutionen zu verbessern, unterstützt die Anstrengungen der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs zur Förderung der Professionalisierung des Sicherheitssektors und ersucht [die Mission], die Regierung [des betroffenen Landes] auf ihr Ersuchen hin bei ihren Anstrengungen in dem Land weiterhin zu unterstützen	S/RES/2037 (2012), Ziff. 4	
	erklärt erneut, dass künftige Umgliederungen [der Mission] nach Maßgabe der Entwicklung der Situation vor Ort und der Erreichung der nachstehenden von der Regierung [des betroffenen Landes] und der Mission der Vereinten Nationen zu verfolgenden Ziele beschlossen werden sollten: ... b) Ausbau der Fähigkeit der Regierung ... zum wirksamen Schutz der Bevölkerung durch die Aufstellung professioneller, rechenschaftspflichtiger und durchhaltefähiger Sicherheitskräfte, die schrittweise die Sicherheitsaufgaben [der Mission] übernehmen sollen	S/RES/1991 (2011), Ziff. 4	
	legt [der Mission] nahe, eng mit den [nationalen] Streitkräften ... zusammenzuarbeiten, um den Prozess der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung wiederzubeleben und bei den Anstrengungen zur freiwilligen Entwaffnung und zur Einsammlung und Vernichtung von Waffen behilflich zu sein, die zur Durchführung der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung ... unternommen werden, sicherzustellen, dass rechtzeitig nachhaltige Wiedereingliederungsprogramme bereitgestellt werden, und so zur Förderung einer fortgesetzten und verstärkten finanziellen Unterstützung für die Wiedereingliederungsphase durch die Geber beizutragen und mit den lokalen Behörden und mit den Organisationen, Programmen und Fonds der Vereinten Nationen Initiativen zu koordinieren, die die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung durch die Schaffung wirtschaftlicher Möglichkeiten für die Wiedereingegliederten stärken, legt ferner den Gebern eindringlich nahe, Ersuchen um Hilfe für den Prozess der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung, insbesondere für die Phase der Wiedereingliederung, zu entsprechen, fordert die Geber auf, allen Verpflichtungen und	S/RES/1919 (2010), Ziff. 18	

	Hilfezusagen nachzukommen, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von der Notwendigkeit, auch den Opfern in von einem Konflikt betroffenen Gemeinschaften zu helfen		
	ersucht [die Mission] ferner, im Rahmen der umfassenderen internationalen Anstrengungen zur Unterstützung der Reform des Sicherheitssektors [den Streitkräften] ... eine militärische Ausbildung zu gewähren, namentlich auf dem Gebiet der Menschenrechte, des humanitären Völkerrechts, des Kinderschutzes und der Verhütung von geschlechtsspezifischer und sexueller Gewalt	S/RES/1906 (2009), Ziff. 31	
	ersucht [die Mission] ... außerdem, weiterhin dazu beizutragen, die Regierung [des betroffenen Landes] bei der Wiederherstellung einer Zivilpolizeipräsenz in [dem gesamten betroffenen Land] zu unterstützen und die Regierung [des betroffenen Landes] bei der Neugliederung der Dienste der inneren Sicherheit und der Wiederherstellung der Autorität des Justizsystems und der Rechtsstaatlichkeit in [dem gesamten betroffenen Land] zu beraten	S/RES/1880 (2009), Ziff. 27	
Gezielte und abgestufte Maßnahmen samt Ausnahmeregelungen, um die Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit, die Sicherheitssektorreform und die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung zu erleichtern	... beschließt ferner, dass [das vom Sicherheitsrat verhängte Waffenembargo] keine Anwendung findet auf ... b) Lieferungen nichtletalen Geräts und die Bereitstellung von Hilfe, einschließlich operativer und nichtoperativer Ausbildung [der Sicherheitskräfte des betroffenen Landes] samt den Institutionen der zivilen öffentlichen Ordnung [des betroffenen Landes], die ausschließlich zur Unterstützung des Prozesses der Sicherheitssektorreform in [dem betroffenen Land] oder zur Nutzung in diesem Prozess bestimmt sind, in Abstimmung mit [der VN-Mission] und sofern sie dem Sanktionsausschuss im Voraus angekündigt wurden, und ersucht [die VN-Mission], in ihren regelmäßigen Berichten an den Rat über den Beitrag dieser Ausnahmeregelung zur Sicherheitssektorreform Bericht zu erstatten; ... g) Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem letalem Gerät an [die Sicherheitskräfte des betroffenen Landes], einschließlich der Institutionen der zivilen öffentlichen Ordnung, zu dem ausschließlichen Zweck, den Prozess der Reform des Sicherheitssektors in [dem betroffenen Land] zu unterstützen, sofern sie von dem Sanktionsausschuss im Voraus genehmigt wurden ...	S/RES/2399 (2018), Ziff. 1 b) und g)	Siehe z. B. auch S/RES/2292 (2016), PA 11 und PA 12.
	[Ziff. 2] beschließt, die Bestimmungen in [der Ziffer der einschlägigen Resolution, mit der ein Embargo auf Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial in Bezug auf die Situation in dem betroffenen Land geschaffen wird,] bis zum [Datum] zu verlängern, und erklärt in diesem Zusammenhang erneut, dass das Waffenembargo gegen [das betroffene Land] keine Anwendung auf Lieferungen von Waffen, Munition oder militärischem Gerät oder die Bereitstellung von Beratung, Hilfe oder Ausbildung findet, die ausschließlich zum Aufbau [der staatlichen Sicherheitskräfte des betroffenen Landes] und zur Gewährleistung der Sicherheit der ... Bevölkerung [des betroffenen Landes] bestimmt sind, außer in Bezug auf die Lieferung [der konkreten in der Resolution des Sicherheitsrats genannten] Artikel; [Ziff. 4] erklärt erneut, dass Waffen oder militärisches Gerät, die ausschließlich zum Aufbau [der staatlichen Sicherheitskräfte des betroffenen Landes] verkauft oder geliefert wurden, nicht an Personen oder Einrichtungen, die nicht im Dienst [der staatlichen Sicherheitskräfte des betroffenen Landes] stehen, weiterverkauft, weitergeleitet oder zur Verwendung zur Verfügung gestellt werden dürfen, und unterstreicht die Verantwortung [der Regierung des betroffenen Landes] für die Gewährleistung der sicheren und wirksamen Verwaltung, Lagerung und Sicherung ihrer Bestände; [Ziff. 9] weist darauf hin, dass [die Regierung des betroffenen Landes] gemäß [den Ziffern der Resolution des Sicherheitsrats, mit denen der Regierung des betroffenen Landes die Verpflichtung auferlegt wird, den Sanktionsausschuss des Sicherheitsrats vor und nach Erhalt jeder Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial gemäß der Ausnahmeregelung in dem maßgeblichen Sanktionsregime des Sicherheitsrats sowie bei der Verteilung der Rüstungsgüter und des sonstigen Wehrmaterials an konkrete Einheiten der Sicherheitskräfte des betroffenen Landes zu benachrichtigen,] die Hauptverantwortung dafür trägt, den Ausschuss zu benachrichtigen ...; [Ziff. 11] betont die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten gemäß den in [Ziffer der einschlägigen Resolution des Sicherheitsrats, die ein Verfahren der impliziten Genehmigung für den Transfer von Rüstungsgütern in das betroffene Land nach der Ausnahmeregelung zu dem	S/RES/2385 (2017), Ziff. 2, Ziff. 4, Ziff. 9 und Ziff. 11	

	Waffenembargo des Sicherheitsrats vorsieht, wonach die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, den Sanktionsausschuss des Sicherheitsrats fünf Tage im Voraus über alle Transfers von Rüstungsgütern in das betroffene Land zu benachrichtigen,] festgelegten Benachrichtigungsverfahren, unterstreicht, dass die Mitgliedstaaten die Benachrichtigungsverfahren für die Bereitstellung von Hilfe zum Aufbau der Institutionen des ... Sicherheitssektors [des betroffenen Landes] strikt einhalten müssen, und legt den Mitgliedstaaten nahe, [die einschlägige Orientierungshilfe des Sanktionsausschusses des Sicherheitsrats] als Leitfaden in Betracht zu ziehen		
	beschließt, dass [die vom Sicherheitsrat verhängten Finanz- und Wirtschaftssanktionen und Reiseverbote] auf [von dem vom Sicherheitsrat zur Steuerung und Überwachung der Umsetzung des Sanktionsregimes des Sicherheitsrats in Bezug auf die Situation in dem betroffenen Land eingesetzten Ausschuss] benannte Personen und Einrichtungen Anwendung finden, die Handlungen vornehmen oder unterstützen, die den Frieden, die Stabilität oder die Sicherheit [des betroffenen Landes] untergraben, und beschließt, dass dazu folgende Handlungen gehören: a) das Tätigwerden unter Verstoß gegen die von den Mitgliedstaaten verhängten Maßnahmen [zur Umsetzung des vom Sicherheitsrat geschaffenen Sanktionsregimes in Bezug auf die Situation in dem betroffenen Land]; b) die politische und militärische Führerschaft über die in [dem betroffenen Land] operierenden ausländischen bewaffneten Gruppen, die die Entwaffnung und die freiwillige Repatriierung oder Neuansiedlung der diesen Gruppen angehörenden Kombattanten behindern; c) die politische und militärische Führerschaft über die ... Milizen [des betroffenen Landes], einschließlich derjenigen, die Unterstützung von außerhalb [des betroffenen Landes] erhalten, die die Beteiligung ihrer Kombattanten an den Prozessen der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung behindern	S/RES/2293 (2016), Ziff. 7 a) bis c)	
	beschließt, dass die [mit der Ziffer der Resolution, die ein Waffenembargo in Bezug auf die Situation in dem betroffenen Land vorsieht, verhängten] Maßnahmen keine Anwendung finden auf ... c) Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem letalem Wehrmaterial an [die nationalen Sicherheitskräfte] zu dem ausschließlichen Zweck, den [nationalen] Prozess der Sicherheitssektorreform zu unterstützen oder dabei verwendet zu werden, soweit diese [dem vom Sicherheitsrat zur Überwachung der Umsetzung des jeweiligen Sanktionsregimes eingesetzten Ausschuss] im Voraus angekündigt wurden, mit Ausnahme der Rüstungsgüter und des sonstigen letalen Wehrmaterials, die nachstehend in der Anlage aufgeführt sind und die von [dem vom Sicherheitsrat zur Überwachung der Umsetzung des jeweiligen Sanktionsregimes eingesetzten Ausschuss] im Voraus zu genehmigen sind	S/RES/2219 (2015), Ziff. 4 c)	
	beschließt, dass die mit [Ziffer der früheren Resolution zur Verhängung des Reiseverbots über die vom zuständigen Sanktionsausschuss des Sicherheitsrats gelisteten Personen und Einrichtungen] verhängten Maßnahmen [gemäß den Kriterien, die in der Ziffer der früheren Resolution genannt sind, die vorsieht, dass der zuständige Sanktionsausschuss des Sicherheitsrats ausnahmsweise und im Einzelfall Reisen gelisteter Personen genehmigen kann, unter anderem wenn er feststellt, dass die Reise der Mitwirkung an den Anstrengungen dient, Personen, die schwere Menschenrechtsverletzungen oder schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begangen haben, vor Gericht zu stellen,] keine Anwendung finden	S/RES/2198 (2015), Ziff. 4	
	beschließt, dass die in [der Ziffer der Resolution, die individuelle gezielte Maßnahmen vorsieht,] genannten Maßnahmen auf die folgenden Personen und gegebenenfalls Einrichtungen Anwendung finden, die von dem Ausschuss ... benannt wurden: ... b) die politischen und militärischen Führer der in [dem betroffenen Land] tätigen ausländischen bewaffneten Gruppen, die die Entwaffnung und die freiwillige Repatriierung oder Neuansiedlung der diesen Gruppen angehörenden Kombattanten behindern; c) die politischen und militärischen Führer der [nationalen] Milizen, einschließlich derjenigen, die Unterstützung von außerhalb [des betroffenen Landes] erhalten, die die Beteiligung ihrer Kombattanten an den Prozessen der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung behindern; ... h) Personen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung einer benannten Person oder	S/RES/2136 (2014), Ziff. 4 b), c), h) und j)	

	Einrichtung oder im Namen oder auf Anweisung einer Einrichtung, die im Eigentum oder unter der Kontrolle einer benannten Person oder Einrichtung steht, handeln; j) Personen oder Einrichtungen, die eine benannte Person oder Einrichtung finanziell, materiell oder technologisch unterstützen oder für sie oder zu ihrer Unterstützung Güter oder Dienstleistungen bereitstellen		
H. Medien und Information			
Schutz von Journalistinnen und Journalisten	... unter Verurteilung der gegen ... Journalistinnen und Journalisten gerichteten Drangsalierungen, Angriffe und Zensur ...	S/RES/2406 (2018), PA 16	Siehe z. B. auch S/RES/2405 (2018), PA 21; S/RES/2393 (2017), PA 8 und PA 9; S/RES/2327 (2016), PA 13; S/RES/2290 (2016), PA 7; S/RES/2279 (2016), PA 6; S/RES/2274 (2016), PA 28 und Ziff. 50; S/RES/2258 (2015), PA 9; S/RES/2252 (2015), PA 15; S/RES/2248 (2015), PA 6; S/RES/2241 (2015), PA 10; S/RES/2222 (2015), PA 4, 6 und 7 und Ziff. 4, 6, 7, 8 und 13; S/RES/2165 (2014), PA 12; S/RES/2145 (2014), Ziff. 42; S/RES/2096 (2013), Ziff. 42; S/PRST/2013/2, Abs. 16; S/RES/1975 (2011), Ziff. 9; und S/RES/1738 (2006), PA 11, Ziff. 1 und Ziff. 2.
	... nimmt mit Besorgnis Kenntnis von den anhaltenden Einschränkungen der Medienfreiheit, darunter Angriffe auf Journalisten durch terroristische sowie extremistische und kriminelle Gruppen ...	S/RES/2405 (2018), Ziff. 37	
	mit dem erneuten Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die derzeitige Sicherheitslage in [dem betroffenen Land] infolge der anhaltenden Präsenz [bewaffneter Gruppen] und der Bedrohung durch sie, die zu ... der Bedrohung der Sicherheit von Journalisten, Medienangehörigen und zugehörigem Personal geführt haben ...	S/RES/2367 (2017), PA 4	
	unter nachdrücklicher Verurteilung aller Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe in [dem betroffenen Land], gleichviel von wem sie begangen werden, darunter ... Drangsalierung und Einschüchterung von zivilgesellschaftlichen Organisationen und Journalisten ...	S/RES/2303 (2016), PA 6	
	... in dieser Hinsicht daran erinnernd, dass er von allen an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien verlangt, den für sie nach dem Völkerrecht geltenden Verpflichtungen betreffend den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, einschließlich Journalisten, Medienangehöriger und zugehörigen Personals, uneingeschränkt nachzukommen	S/RES/2258 (2015), PA 8	
	erinnert in dieser Hinsicht daran, dass Journalisten, Medienangehörige und zugehöriges Personal, die in Gebieten eines bewaffneten Konflikts gefährliche berufliche Aufträge ausführen, als Zivilpersonen gelten und als solche zu achten und zu schützen sind, sofern sie nichts unternehmen, was ihren Status als Zivilpersonen beeinträchtigt, wobei der Anspruch der bei den Streitkräften akkreditierten Kriegsberichterstatter auf den nach Artikel 4 Buchstabe A Absatz 4 des Dritten Genfer Abkommens vorgesehenen Kriegsgefangenenstatus unberührt bleibt	S/RES/2222 (2015), Ziff. 3	
	verurteilt alle Rechtsverletzungen und Übergriffe gegen Journalisten, Medienangehörige und zugehöriges Personal in Situationen bewaffneten Konflikts und fordert alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auf, derartigen Praktiken ein Ende zu setzen	S/RES/2222 (2015), Ziff. 1	
	tief besorgt über die Häufigkeit der in bewaffneten Konflikten an Journalisten, Medienangehörigen und zugehörigem Personal begangenen Gewalthandlungen in vielen Teilen der Welt, insbesondere der unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht verübten vorsätzlichen Angriffe	S/RES/2222 (2015), PA 10	
	... verlangt, dass ... alle willkürlich inhaftierten Personen, zuerst die Frauen und Kinder, sowie Kranke, Verwundete und ältere Menschen, und einschließlich Personal der Vereinten Nationen und Journalisten, freigelassen werden	S/RES/2139 (2014), Ziff. 11	
	erinnert [die Regierung] an ihre Verpflichtungen in Bezug auf den Schutz von Journalisten, die Verhütung von Gewalt gegen Journalisten und die Bekämpfung der Straflosigkeit derjenigen, die solche Handlungen begehen	S/RES/2093 (2013), Ziff. 30	
ferner unter Verurteilung der von den ... Behörden [des betroffenen Landes] begangenen Gewalthandlungen und Einschüchterungsmaßnahmen gegen Journalisten und andere Medienangehörige und dazugehöriges Personal und mit der nachdrücklichen Aufforderung an [diese] Behörden, ihren in [der einschlägigen Resolution] genannten Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht nachzukommen	S/RES/1973 (2011), PA 6		

	verweist darauf, dass Medianausrüstung und -anlagen zivile Objekte darstellen und dass sie in dieser Hinsicht weder angegriffen noch zum Gegenstand von Repressalien gemacht werden dürfen, es sei denn, sie sind militärische Ziele	S/RES/1738 (2006), Ziff. 3	
	fordert die Staaten und alle anderen Parteien eines bewaffneten Konflikts nachdrücklich auf, alles zu tun, um gegen Zivilpersonen, einschließlich Journalisten, Medienangehöriger und deren Mitarbeiter, gerichtete Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu verhindern	S/RES/1738 (2006), Ziff. 6	
Gegen Aufstachelung zu Gewalt vorgehen	mit der Aufforderung an alle Parteien, ... in ihrem Handeln und in ihren Äußerungen [weiter] größte Zurückhaltung zu üben, Provokationen wie Gewalt und Gewaltretorik zu unterlassen, um die Situation nicht weiter anzuheizen ...	S/RES/2409 (2018), PA 8	Siehe z. B. auch S/RES/2406 (2018), PA 15 und 16;
	Kenntnis nehmend von dem Bericht [der VN-Mission] und des Hohen Kommissariats der Vereinten Nationen für Menschenrechte über das Recht der freien Meinungsäußerung in [dem betroffenen Land], unter Verurteilung der Verwendung der Medien zur Verbreitung von Hassreden und zur Übertragung von Botschaften, die zu Gewalt gegen eine bestimmte ethnische Gruppe anstiften, eine Praxis, die erheblich zur Förderung von Massengewalt und zur Verschärfung von Konflikten beitragen kann, und mit der Aufforderung an [die Regierung des betroffenen Landes], die Zunahme von Hassreden und ethnischer Gewalt sofort zu verurteilen und zu bekämpfen und die Aussöhnung unter der Bevölkerung zu fördern, unter anderem durch einen Prozess zur Gewährleistung von Gerechtigkeit und Rechenschaft	S/RES/2406 (2018), PA 17	S/RES/2404 (2018), Ziff. 6 und Ziff. 7; S/RES/2399 (2018), PA 14; S/RES/2386 (2017), Ziff. 16; S/RES/2352 (2017), Ziff. 16; S/RES/2334 (2016), Ziff. 7;
	verurteilt alle zur Gewalt aufstachelnden Handlungen, insbesondere ethnisch oder religiös motivierte, die den Frieden, die Stabilität oder die Sicherheit [des betroffenen Landes] untergraben, und beschließt, dass Personen und Einrichtungen, die solche Handlungen begehen und dann Handlungen begehen oder unterstützen, die den Frieden, die Stabilität oder die Sicherheit [des betroffenen Landes] untergraben, die in [der Ziffer der Resolution des Sicherheitsrats zur Verhängung von Sanktionen des Sicherheitsrats über Personen und Einrichtungen, die von dem zuständigen Sanktionsausschuss des Sicherheitsrats für Handlungen oder die Unterstützung von Handlungen benannt werden, die den Frieden, die Stabilität oder die Sicherheit des betroffenen Landes untergraben,] festgelegten Benennungskriterien erfüllen könnten	S/RES/2399 (2018), Ziff. 22	S/RES/2327 (2016), PA 4 und PA 16; S/RES/2290 (2016), PA 7 und PA 24; S/RES/2279 (2016), PA 9, Ziff. 1 und Ziff. 9; S/RES/2252 (2015), PA 13 und PA 15; S/RES/2241 (2015), PA 9 und PA 21; S/RES/2223 (2015), PA 20; S/RES/2206 (2015), PA 23; S/RES/2187 (2014), PA 15;
	[PA 7] unter entschiedenster Verurteilung der Aufstachelung zu Hass und Gewalt, die ethnisch und religiös motiviert sind, ... [Ziff. 6] verlangt, dass alle Milizen und bewaffneten Gruppen ... Aufstachelung zu Hass und Gewalt [beenden], ... und fordert alle politischen und institutionellen Akteure in [dem betroffenen Land] nachdrücklich auf, solche Handlungen scharf zu verurteilen und sich ihnen entgegenzustellen	S/RES/2387 (2017), PA 7 und Ziff. 6	S/RES/2162 (2014), Ziff. 19 i); S/RES/2155 (2014), PA 14; S/RES/2126 (2013), Ziff. 11; S/RES/1962 (2010), Ziff. 12; und S/RES/1727 (2006), Ziff. 12.
	Der Sicherheitsrat bekundet ferner seine ernsthafte Besorgnis angesichts der Berichte über Gewalt zwischen Bevölkerungsgruppen und fordert [die Regierung des betroffenen Landes] auf, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um der Anstiftung zu Gewalt oder Hass entgegenzuwirken und durch Dialog, einen umfassenden Aussöhnungsprozess und die Achtung der Rechtsstaatlichkeit Frieden und Harmonie zwischen den Bevölkerungsgruppen wiederherzustellen.	S/PRST/2017/22, Abs. 7	
	Der Sicherheitsrat verurteilt nachdrücklich alle öffentlichen Erklärungen, sei es innerhalb oder außerhalb des Landes, die zu Gewalt oder Hass gegenüber verschiedenen Gruppen in der ... Gesellschaft [des betroffenen Landes] anstiften, darunter auch Forderungen nach erzwungenen Schwangerschaften bei Frauen und Mädchen. Er ... fordert [die Regierung des betroffenen Landes] auf, dafür zu sorgen, dass die für derartige Handlungen Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden. Er fordert [die Regierung des betroffenen Landes] und alle Parteien mit großem Nachdruck auf, alle Arten von Gewalt zu beenden und abzulehnen und alle öffentlichen Erklärungen, die zu Gewalt oder Hass anstiften, zu verurteilen ...	S/PRST/2017/13, Abs. 3	
	beschließt, dass [die VN-Mission] das folgende Mandat hat, und ermächtigt [die VN-Mission], alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um die folgenden Aufgaben wahrzunehmen: ... b) [c] in 2406] Beobachtungs- und Untersuchungstätigkeit auf dem Gebiet der Menschenrechte ... iii) in Zusammenarbeit mit dem Sonderberater der Vereinten Nationen für die Verhütung von Völkermord Fälle	S/RES/2327 (2016), Ziff. 7 b) iii)	

von Hassreden und Aufstachelung zu Gewalt zu beobachten, zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten		
unter nachdrücklicher Verurteilung aller öffentlichen Erklärungen, sei es innerhalb oder außerhalb des Landes, die zu Gewalt oder Hass gegenüber verschiedenen Gruppen in der ... Gesellschaft [des betroffenen Landes] anstiften	S/RES/2303 (2016), PA 12	
beschließt, dass [die VN-Mission] das folgende Mandat hat: ... i) Öffentlichkeitsarbeit ... – alle Fälle, in denen öffentlich zu Hass, Intoleranz und Gewalt aufgestachelt wird, zu beobachten und den Rat über alle Personen in Kenntnis zu setzen, die als Anstifter politischer Gewalt identifiziert wurden, und den [vom Sicherheitsrat zur Überwachung der Umsetzung des Sanktionsregimes in Bezug auf die Situation in dem betroffenen Land eingesetzten] Ausschuss gegebenenfalls über wesentliche Entwicklungen in dieser Hinsicht unterrichtet zu halten	S/RES/2226 (2015), Ziff. 19 i)	
in Bekräftigung seiner Verurteilung jeder Aufstachelung zu Gewalt gegen Zivilpersonen in Situationen bewaffneten Konflikts und unter Verurteilung des Einsatzes der Medien zur Aufstachelung zu Gewalt, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und anderen schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht	S/RES/2222 (2015), PA 14	
unter nachdrücklicher Verurteilung ... der Aufstachelung zur Begehung [von Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und von Menschenrechtsverletzungen und -übergreifen], ferner unter Verurteilung der gegen ... Journalisten gerichteten Drangsalierungen und Angriffe ...	S/RES/2187 (2014), PA 5	
beschließt, dass [die betroffenen Staaten] mit sofortiger Wirkung, sofern nachstehend nicht anders festgelegt, die folgenden Maßnahmen ergreifen: ... vi) die feindselige Propaganda und die hetzerischen Erklärungen in den Medien ... sofort einstellen ...	S/RES/2046 (2012), Ziff. 1	
unter unmissverständlicher Verurteilung aller provozierenden Maßnahmen und Erklärungen seitens jeder Partei, die eine Aufstachelung zu Diskriminierung, Feindseligkeit, Hass und Gewalt darstellen	S/RES/1975 (2011), PA 8	
unterstreicht, dass er uneingeschränkt bereit ist, gezielte Maßnahmen gegen die von dem [Sanktions-] Ausschuss ... benannten Personen zu verhängen, von denen unter anderem festgestellt wird, ... e) dass sie öffentlich zu Hass und Gewalt aufstacheln ...	S/RES/1946 (2010), Ziff. 6	
fordert alle [Bürger des betroffenen Staates] nachdrücklich auf, jeden Aufruf zu Hass, Intoleranz und Gewalt zu unterlassen, stellt mit Interesse fest, dass der Generalsekretär in seinem Bericht ... dem Sicherheitsrat nahegelegt hat, zielgerichtete Sanktionen gegen Medienakteure zu verhängen, die politische Spannungen anfachen und zu Gewalt aufstacheln, und erklärt erneut, dass er uneingeschränkt bereit ist, gezielte Maßnahmen ... zu verhängen, unter anderem auch gegen Personen, bei denen festgestellt wird, dass sie eine Bedrohung des Friedensprozesses und des nationalen Aussöhnungsprozesses in [dem betroffenen Land] darstellen oder öffentlich zu Hass und Gewalt aufstacheln	S/RES/1933 (2010), Ziff. 10	
bekräftigt seine Verurteilung jedes Aufstachelns zur Gewalt gegen Zivilpersonen in Situationen bewaffneten Konflikts, bekräftigt ferner, dass Einzelpersonen, die zu solcher Gewalt aufstacheln, im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht vor Gericht gestellt werden müssen, und bekundet seine Bereitschaft, bei der Genehmigung von Missionen gegebenenfalls Maßnahmen als Antwort auf Mediensendungen zu erwägen, die zu Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht aufstacheln	S/RES/1738 (2006), Ziff. 4	
beschließt ..., dass alle Staaten für einen Zeitraum von zwölf Monaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen werden, um zu verhindern, dass die folgenden Personen in ihr Hoheitsgebiet einreisen oder durch ihr Hoheitsgebiet durchreisen: alle ... Personen, die eine Bedrohung des Friedensprozesses und des nationalen Aussöhnungsprozesses in [dem betroffenen Staat] darstellen, [darunter] ... jede andere Person, die öffentlich zu Hass und Gewalt aufstachelt, ... wobei kein Staat durch diese Bestimmungen verpflichtet wird, seinen eigenen Staatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern	S/RES/1572 (2004), Ziff. 9	

	bekräftigt seine Verurteilung jedes Aufstachelns zur Gewalt gegen Zivilpersonen in Situationen bewaffneten Konflikts, bekräftigt ferner, dass Einzelpersonen, die zu solcher Gewalt aufstacheln oder diese auf andere Weise herbeiführen, vor Gericht gestellt werden müssen, und bekundet seine Bereitschaft, bei der Genehmigung von Missionen gegebenenfalls Maßnahmen als Antwort auf Mediensendungen zu erwägen, die zu Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht aufstacheln	S/RES/1296 (2000), Ziff. 17	
Verbreitung zutreffender Informationen über den Konflikt	Der Sicherheitsrat fordert [die Regierung des betroffenen Landes] auf, innerstaatlichen und internationalen Medienorganisationen umgehend vollständigen und ungehinderten Zutritt [zu dem betroffenen Gebiet] und im gesamten Land zu gewähren und die Sicherheit der Medienvertreter zu gewährleisten.	S/PRST/2017/22, Abs. 19	Siehe z. B. auch S/RES/2405 (2018), Ziff. 37; S/RES/2279 (2016), Ziff. 4; und S/RES/1738 (2006), Ziff. 8.
	begrüßt die Schritte, die die Regierung [des betroffenen Landes] unternommen hat, um einige Medienverbote und Verbote zivilgesellschaftlicher Organisationen zurückzunehmen, einige Haftbefehle aufzuheben und eine bestimmte Anzahl Inhaftierter freizulassen, und fordert die Regierung [des betroffenen Landes] nachdrücklich auf, die übrigen Verpflichtungen, die sie am [Datum] bekanntgab, umgehend zu erfüllen, alle Medien wieder zuzulassen und alle politischen Gefangenen freizulassen	S/RES/2303 (2016), Ziff. 3	
	verweist außerdem darauf, dass Medienausrüstung und -anlagen zivile Objekte darstellen und dass sie in dieser Hinsicht weder angegriffen noch zum Gegenstand von Repressalien gemacht werden dürfen, es sei denn, sie sind militärische Ziele	S/RES/2222 (2015), Ziff. 10	
	fordert alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien nachdrücklich auf, die berufliche Unabhängigkeit und die Rechte von Journalisten, Medienangehörigen und zugehörigem Personal als Zivilpersonen zu achten	S/RES/2222 (2015), Ziff. 9	
	bekräftigt, dass die Arbeit freier, unabhängiger und unparteiischer Medien eine der wesentlichen Grundlagen einer demokratischen Gesellschaft darstellt und damit zum Schutz von Zivilpersonen beitragen kann	S/RES/2222 (2015), Ziff. 2	
	in der Erkenntnis, dass Journalisten, Medienangehörige und zugehöriges Personal eine wichtige Rolle beim Schutz von Zivilpersonen und bei der Konfliktverhütung spielen können, indem sie als Frühwarnmechanismus wirken, wenn es darum geht, Situationen, die zu Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit führen könnten, zu erkennen und darüber Bericht zu erstatten	S/RES/2222 (2015), PA 13	
	erklärt, dass die Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen gegebenenfalls einen für Medienarbeit zuständigen Anteil enthalten sollten, der Informationen über das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte, so auch über Friedenserziehung und den Schutz von Kindern, verbreiten und gleichzeitig objektiv über die Tätigkeit der Vereinten Nationen informieren kann, und erklärt ferner, dass die regionalen Friedenssicherungsmissionen gegebenenfalls ermutigt werden sollten, ihrerseits eine solche Medienkapazität einzurichten	S/RES/1296 (2000), Ziff. 18	
II. Spezifische Schutzanliegen, die sich aus Beratungen des Sicherheitsrats über von einem bewaffneten Konflikt betroffene Kinder ergeben			
Besorgnis über Handlungen, Androhungen oder Situationen von Gewalt gegen Kinder bekunden und Verstöße gegen das humanitäre	[Ziff. 1] verurteilt mit Nachdruck alle Verstöße gegen das anwendbare Völkerrecht, bei denen an einem bewaffneten Konflikt beteiligte Parteien Kinder einziehen und einsetzen sowie erneut einziehen, töten und verstümmeln, vergewaltigen und sonstiger sexueller Gewalt aussetzen und entführen, Schulen und Krankenhäuser angreifen sowie den Zugang für humanitäre Hilfe verweigern, und alle anderen Verstöße gegen das Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts, die in Situationen bewaffneten Konflikts an Kindern begangen werden ... [Ziff. 16] bekundet seine tiefe Besorgnis über die militärische Nutzung von Schulen unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht, in der Erkenntnis, dass Schulen durch eine	S/RES/2427 (2018), Ziff. 1 und Ziff. 16	Siehe z. B. auch S/RES/2427 (2018), Ziff. 12 und Ziff. 15; S/RES/2423 (2018), PA 21; S/RES/2408 (2018), Ziff. 27; S/RES/2405 (2018), Ziff. 33; S/RES/2348

Völkerrecht, von denen Kinder betroffen sind, verurteilen	solche Nutzung zu einem legitimen Angriffsziel werden können und so die Sicherheit von Kindern und Lehrerinnen und Lehrern sowie die Bildung der Kinder gefährdet werden ...		(2017), PA 16 und Ziff. 10; S/RES/2389 (2017), Ziff. 4; S/RES/2299 (2016), PA 17; S/RES/2290 (2016), PA 7; S/RES/2258 (2015), PA 3; S/RES/2252 (2015), PA 12, PA 13 und Ziff. 25;
	[PA 16] unter nachdrücklicher Verurteilung aller Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch alle Parteien, einschließlich bewaffneter Gruppen und nationaler Sicherheitskräfte, darunter ... Vergewaltigung und andere Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, die Einziehung und der Einsatz von Kindern, ... Angriffe auf Schulen, Kultstätten, Krankenhäuser, medizinische Einrichtungen und Sanitätstransporte ..., sowie der Aufstachelung zur Begehung derartiger Übergriffe und Rechtsverletzungen ... [PA 21] mit dem Ausdruck seiner ernststen und dringlichen Sorge darüber, ... dass die Hälfte der Kinder in dem Land keine Schule besuchen ...	S/RES/2406 (2018), PA 16 und PA 21	S/RES/2241 (2015), Ziff. 27; S/RES/2225 (2015), PA 12, PA 15 und Ziff. 1; S/RES/2223 (2015), Ziff. 22; S/RES/2217 (2015), PA 24; S/RES/2210 (2015), Ziff. 31; S/RES/2198 (2015), Ziff. 10; S/RES/2190 (2014), PA 17; S/RES/2169 (2014), PA 13; S/RES/2158 (2014), Ziff. 13; S/RES/2145 (2014), Ziff. 32;
	[PA 18] mit dem erneuten Ausdruck großer Besorgnis über die Entführungen von Kindern in Situationen bewaffneter Konflikte, die in der Mehrheit von nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen begangen werden, in der Erkenntnis, dass die Entführungen an verschiedenen Orten, einschließlich Schulen, stattfinden, ferner in der Erkenntnis, dass Entführungen häufig anderen an Kindern begangenen Missbrauchshandlungen und Verstößen gegen das anwendbare Völkerrecht vorausgehen oder darauf folgen, darunter die Einziehung und der Einsatz von Kindern, Tötungen und Verstümmelungen sowie Vergewaltigungen und andere Formen sexueller Gewalt, die Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen können, und mit der Aufforderung an alle Mitgliedstaaten, diejenigen, die Entführungen begehen, zur Rechenschaft zu ziehen, [Ziff. 18] verurteilt mit Nachdruck die Verstöße gegen das Völkerrecht, insbesondere diejenigen, die Kinder in Situationen bewaffneter Konflikte betreffen, darunter ... Menschenhandel	S/RES/2388 (2017), PA 18 und Ziff. 18	S/RES/2143 (2014), PA 6 und 7 und Ziff. 1, 17 und 18; S/RES/2140 (2014), Ziff. 7; S/RES/2139 (2014), PA 3 und Ziff. 1; S/RES/2120 (2013), PA 24; S/RES/2109 (2013), Ziff. 14; S/RES/2096 (2013), Ziff. 32; S/RES/2095 (2013), PA 7; S/RES/2078 (2012), PA 9; S/RES/2069 (2012), PA 24; S/RES/2068 (2012), PA 7, Ziff. 2; S/RES/2060 (2012), PA 7; S/RES/2057 (2012), Ziff. 10;
	bekundet seine Besorgnis darüber, dass immer mehr Kinder unter den Opfern sind, eingezogen und eingesetzt werden, weist darauf hin, dass Schulen und Krankenhäuser geschützt werden müssen, verurteilt erneut auf das Entschiedenste alle an Kindern in Situationen bewaffneter Konflikte begangenen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen und fordert, dass die Verantwortlichen vor Gericht gebracht werden ...	S/RES/2344 (2017), Ziff. 25	
	[Abs. 9] Der Sicherheitsrat bekundet seine tiefe Besorgnis darüber, dass zahlreiche Kinder getötet oder verstümmelt wurden, unter anderem als direkte oder indirekte Folge von Feindseligkeiten zwischen den an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien und von unterschiedslosen Angriffen auf die Zivilbevölkerung, darunter auch Bombenangriffe ... [Abs. 13] Der Sicherheitsrat bekundet erneut seine tiefe Besorgnis über die gegen das anwendbare Völkerrecht verstoßenden Angriffe sowie Androhungen von Angriffen auf Schulen und/oder Krankenhäuser und auf mit diesen in Beziehung stehende geschützte Personen sowie über die Schließung von Schulen und Krankenhäusern in Situationen bewaffneter Konflikte aufgrund von Angriffen und Androhungen von Angriffen ...	S/PRST/2017/21, Abs. 9 und 13	
	unter Hinweis auf alle seine Resolutionen über Kinder und bewaffnete Konflikte, die zum Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, aufrufen, unter Verurteilung aller Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern in bewaffneten Konflikten und insbesondere feststellend, dass die Einziehung und der Einsatz von Kindern durch die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien, unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht, mit Menschenhandel in Verbindung gebracht werden können, mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über die hohe Zahl von Mädchen und Jungen unter den Opfern des Menschenhandels in bewaffneten Konflikten und ihrer größeren Gefährdung durch Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, insbesondere, wenn sie aufgrund eines bewaffneten Konflikts vertrieben und dabei von ihren Familien oder Betreuern getrennt wurden	S/RES/2331 (2016), PA 12	
	bekundet seine große Besorgnis über die Einziehung und den Einsatz von Kindern durch [bewaffnete Gruppen] in [dem betroffenen Land], insbesondere den Einsatz von Kindern bei Selbstmordanschlägen, verurteilt erneut auf das Entschiedenste die Einziehung und den Einsatz von Kindersoldaten unter Verstoß	S/RES/2274 (2016), Ziff. 38	

	gegen das anwendbare Völkerrecht sowie alle sonstigen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen gegen Kinder in Situationen bewaffneter Konflikte, darunter die Tötung und Verstümmelung von Kindern, Vergewaltigung und andere Formen gegen Kinder gerichteter sexueller Gewalt, Entführungen von Kindern, die Verweigerung des humanitären Zugangs und Angriffe auf Schulen, Bildungs- und Gesundheitsversorgungseinrichtungen, darunter die Inbrandsetzung und Zwangsschließung von Schulen sowie die Einschüchterung, Entführung und Tötung von Lehrpersonal, insbesondere die gegen die Bildung von Mädchen gerichteten Angriffe illegaler bewaffneter Gruppen, einschließlich [der bewaffneten Gruppe], wobei er in diesem Zusammenhang feststellt, dass [die bewaffneten Gruppen] auf der Liste im Anhang des Berichts des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte [Verweis] stehen, und fordert, dass die Verantwortlichen vor Gericht gebracht werden		S/RES/2051 (2012), Ziff. 8; S/RES/2041 (2012), Ziff. 32; S/RES/2012 (2011), Ziff. 16; S/RES/1998 (2011), PA 11 und Ziff. 1; S/RES/1964 (2010), Ziff. 16; S/RES/1944 (2010), Ziff. 14; S/RES/1892 (2009), Ziff. 19; S/RES/1882 (2009), Ziff. 1; S/RES/1868 (2009), Ziff. 29; S/RES/1840 (2008), Ziff. 21; S/RES/1806 (2008), Ziff. 14; S/RES/1780 (2007), Ziff. 17; S/RES/1612 (2005), Ziff. 1; S/RES/1539 (2004), Ziff. 1; und S/RES/1493 (2003), Ziff. 13.
	in ernster Sorge über die negativen Auswirkungen, die der unerlaubte Transfer, die destabilisierende Anhäufung und der Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen auf Kinder in bewaffneten Konflikten haben, insbesondere aufgrund der Einziehung und des Einsatzes von Kindern durch die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien sowie aufgrund ihrer erneuten Einziehung, ihrer Tötung und Verstümmelung, Vergewaltigung und anderer sexueller Gewalthandlungen, von Entführungen und von Angriffen auf Schulen und Krankenhäuser unter Verstoß gegen das Völkerrecht	S/RES/2220 (2015), PA 7	
	mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über Meldungen, denen zufolge [bewaffnete Gruppen in dem betroffenen Land] und Regierungsstreitkräfte Kindersoldaten einsetzen	S/RES/2201 (2015), PA 7	
	unter nachdrücklicher Verurteilung aller Menschenrechtsmissbräuche und -verletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, namentlich ... der Tötungen und Verstümmelungen, der Einziehung und des Einsatzes von Kindern sowie der Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser, und mit der Aufforderung an alle Parteien, diesen Verletzungen und Missbräuchen ein Ende zu setzen und ihren Verpflichtungen nach dem anwendbaren Völkerrecht nachzukommen	S/RES/2164 (2014), PA 19	
	verlangt ferner, dass alle Parteien alle Formen der Gewalt, Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche, Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich geschlechtsspezifischer Gewalt, Vergewaltigung und anderer Formen sexueller Gewalt, sowie alle Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht, darunter ihre Einziehung und ihren Einsatz, ihre Tötung und Verstümmelung, ihre Entführung und Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser, sofort einstellen, fordert die Regierung mit allem Nachdruck auf, ihren am [Datum] unterzeichneten Aktionsplan zur Beendigung und Verhütung der Einziehung von Kindern sofort vollständig umzusetzen, fordert ferner die Oppositionskräfte mit allem Nachdruck auf, ihre am [Datum] unterzeichnete Verpflichtungserklärung zur Beendigung schwerer Rechtsverletzungen an Kindern sofort vollständig umzusetzen, und fordert, dass konkrete und an Fristen gebundene Verpflichtungen zur Bekämpfung sexueller Gewalt im Einklang mit den Resolutionen 1960 (2010) und 2106 (2013) eingegangen werden	S/RES/2155 (2014), Ziff. 18	
	weiter höchst besorgt über die humanitäre Lage, die nach wie vor gravierende Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung hat, insbesondere im [Gebiet des betroffenen Landes], und das anhaltend hohe Ausmaß der Gewalt, der Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche und der Völkerrechtsverletzungen, unter Verurteilung insbesondere ... der weit verbreiteten sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt, der systematischen Einziehung und des systematischen Einsatzes von Kindern durch bestimmte Konfliktparteien, ... und in der Erkenntnis, welche schädlichen Auswirkungen dies auf die Stabilisierungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungsbemühungen in [dem betroffenen Land] hat	S/RES/2147 (2014), PA 18	
	bekundet erneut seine tiefe Besorgnis über die gegen das anwendbare Völkerrecht verstoßenden Angriffe sowie Androhungen von Angriffen auf Schulen und/oder Krankenhäuser und auf mit diesen in Beziehung stehende geschützte Personen sowie über die Schließung von Schulen und Krankenhäusern in Situationen bewaffneter Konflikte aufgrund von Angriffen und Androhungen von Angriffen und fordert alle an einem	S/RES/2143 (2014), Ziff. 17	

	bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien nachdrücklich auf, Handlungen zu unterlassen, die Kinder am Zugang zur Bildung und zu Gesundheitsdiensten hindern		
Die Parteien an ihre Verpflichtungen nach dem anwendbaren humanitären Völkerrecht, den geltenden internationalen Menschenrechtsnormen und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats erinnern und sie zu deren Einhaltung auffordern	daran erinnernd, dass alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien die für sie nach dem Völkerrecht geltenden Verpflichtungen zum Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten, namentlich die in dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes und seinem Fakultativprotokoll betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten enthaltenen Verpflichtungen, sowie die Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und deren Zusatzprotokolle von 1977 strikt zu befolgen haben	S/RES/2427 (2018), PA 6	Siehe z. B. auch S/RES/2416 (2018), Ziff. 25; S/RES/2409 (2018), Ziff. 20; S/RES/2393 (2017), PA 5; S/RES/2299 (2016), PA 17; S/RES/2265 (2016), PA 11; S/RES/2227 (2015), PA 21; S/RES/2225 (2015), PA 5, PA 14 und PA 19; S/RES/2205 (2015), Ziff. 23; S/RES/2143 (2014), PA 4 und Ziff. 1, 5 und 17; S/RES/2088 (2013), PA 11 und Ziff. 14; S/RES/1998 (2011), PA 3 und Ziff. 4; S/RES/1923 (2010), Ziff. 24; S/RES/1906 (2009), Ziff. 15; S/RES/1479 (2003), Ziff. 15; und S/RES/1296 (2000), Ziff. 10.
	[PA 21] ... mit der Aufforderung an alle Parteien, den zivilen Charakter von Schulen im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht zu achten ... [Ziff. 63] erklärt erneut, dass die ... Behörden [des betroffenen Landes] die Hauptverantwortung für den Schutz von Zivilpersonen in [dem betroffenen Land] tragen, erinnert an seine früheren Resolutionen über ... Kinder und bewaffnete Konflikte ..., fordert [die VN-Mission] und alle Militärkräfte in [dem betroffenen Land] auf, sie zu berücksichtigen und das humanitäre Völkerrecht, die internationalen Menschenrechtsnormen und das Flüchtlingsvölkerrecht einzuhalten ...	S/RES/2423 (2018), PA 21 und Ziff. 63	
	... mit der Aufforderung an alle Parteien, den zivilen Charakter von Schulen im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht zu achten und jede rechtswidrige und willkürliche Inhaftierung von Kindern zu beenden, und mit der Aufforderung an alle Parteien, [allen Menschenrechtsübergriffen und -verletzungen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht] ein Ende zu setzen und ihren Verpflichtungen nach dem anwendbaren Völkerrecht nachzukommen	S/RES/2374 (2017), PA 18	
	[Ziff. 34] ... betont, wie entscheidend wichtig die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und die Einhaltung der Verpflichtungen nach dem anwendbaren humanitären Völkerrecht und der anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen durch die Sicherheitskräfte sind, insbesondere im Hinblick auf die Beendigung und Verhütung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern in bewaffneten Konflikten; [Ziff. 53] ... fordert [die Regierung des betroffenen Landes] auf, das Übereinkommen von 1989 über die Rechte des Kindes ... vollständig durchzuführen ...	S/RES/2372 (2017), Ziff. 34 und Ziff. 53	
	verlangt, dass die an dem Konflikt beteiligten Parteien sofort alle Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern einstellen und dass [die Regierung des betroffenen Landes] die Täter zur Rechenschaft zieht ...	S/RES/2363 (2017), Ziff. 28	
	fordert alle an dem bewaffneten Konflikt in [dem betroffenen Land] beteiligten Parteien, einschließlich [der Elemente der konkreten bewaffneten Gruppen], auf, alle unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht begangenen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen gegen Kinder, namentlich ihre Einziehung und ihren Einsatz, Vergewaltigung und sexuelle Gewalt, Tötung und Verstümmelung, Entführungen und Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser, zu beenden ...	S/RES/2301 (2016), Ziff. 19	
	unter Hinweis auf die für alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen geltenden Verpflichtungen, betonend, dass keinem Kind die Freiheit rechtswidrig oder willkürlich entzogen werden darf, und mit der Aufforderung an alle an einem Konflikt beteiligten Parteien, rechtswidrige oder willkürliche Inhaftierungen sowie Folter oder eine andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung, der Kinder während ihrer Inhaftierung ausgesetzt werden, zu beenden	S/RES/2225 (2015), PA 17	
	verlangt ferner, dass alle Parteien alle Formen der Gewalt, Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche, Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich Vergewaltigung und anderer Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, sowie alle Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht, darunter ihre Einziehung und ihren Einsatz, ihre Tötung und Verstümmelung, ihre Entführung und Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser, sofort einstellen ...	S/RES/2187 (2014), Ziff. 19	
	verlangt erneut, dass alle bewaffneten Gruppen, insbesondere Elemente [der bewaffneten Gruppen], die Einziehung und den Einsatz von Kindern verhindern und beenden, dass alle Parteien die von bewaffneten	S/RES/2127 (2013), Ziff. 20	

	Kräften und Gruppen freigelassenen oder auf andere Weise getrennten Kinder schützen und als Opfer ansehen, und betont, dass dem Schutz, der Freilassung und der Wiedereingliederung aller mit bewaffneten Gruppen verbundenen Kinder besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss		
	... Der Rat fordert alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auf, [den Angriffen auf Schulen, den Drohungen und Angriffen, die gegen Lehrer und sonstige mit Schulen in Beziehung stehende geschützte Personen gerichtet sind, und der Nutzung von Schulen für militärische Zwecke] ein Ende zu setzen und Angriffe auf Lehrer und sonstige mit Schulen in Beziehung stehende geschützte Personen zu unterlassen, sofern diese nichts unternehmen, was ihren Status als Zivilpersonen beeinträchtigt.	S/PRST/2013/2, Abs. 15	
	daran erinnernd, dass das humanitäre Völkerrecht Frauen und Kindern als Teil der Zivilbevölkerung während bewaffneter Konflikte allgemeinen Schutz und aufgrund ihrer potenziellen besonderen Gefährdung besonderen Schutz gewährt	S/RES/1960 (2010), PA 10	
	... verlangt, dass ... alle bewaffneten Gruppen ... sofort die Rekrutierung und den Einsatz von Kindern einstellen und alle mit ihnen verbundenen Kinder freilassen	S/RES/1794 (2007), Ziff. 3	
	fordert alle in Betracht kommenden Parteien auf, die auf sie anwendbaren internationalen Verpflichtungen betreffend den Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, sowie die konkreten Zusagen einzuhalten, die sie gegenüber dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, dem UNICEF und anderen Einrichtungen der Vereinten Nationen abgegeben haben, und bei der Weiterverfolgung und Umsetzung dieser Zusagen mit den Friedenssicherungsmissionen und Landesteamen der Vereinten Nationen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten ...	S/RES/1612 (2005), Ziff. 15	
	... fordert die [im einschlägigen Bericht des Generalsekretärs aufgeführten] Parteien bewaffneter Konflikte erneut auf, sofern sie es noch nicht getan haben, ohne weitere Verzögerung konkrete, termingebundene Aktionspläne zur Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht aufzustellen und umzusetzen und in enger Zusammenarbeit mit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, UNICEF und den für die Überwachung und Berichterstattung zuständigen Arbeitsgruppen der Vereinten Nationen in den einzelnen Ländern gegen alle Verstöße und Missbrauchshandlungen gegen Kinder vorzugehen.	S/PRST/2008/6, Abs. 18	
Diejenigen, die schwere Rechtsverletzungen an Kindern begehen, zur Rechenschaft ziehen	betont, wie wichtig die Rechenschaftspflicht für alle Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern in einem bewaffneten Konflikt ist, und fordert alle Staaten auf, weiter gegen Straflosigkeit vorzugehen, indem sie Anstrengungen zur Stärkung nationaler Rechenschaftsmechanismen unternehmen, so auch durch den Aufbau von Kapazitäten für Ermittlungen und strafrechtliche Verfolgung, unter Gewährleistung dessen, dass diejenigen, die für Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern verantwortlich sind, ohne ungebührliche Verzögerung vor Gericht gestellt und zur Rechenschaft gezogen werden, unter anderem durch zeitnahe und systematische Ermittlungen und strafrechtliche Verfolgung, deren Ergebnisse öffentlich gemacht werden, und sicherzustellen, dass alle Opfer Zugang zur Justiz und zu den medizinischen Diensten und Unterstützungsdiensten haben, die sie benötigen	S/RES/2427 (2018), Ziff. 30	Siehe z. B. auch S/RES/2409 (2018), PA 12; S/RES/2360 (2017), Ziff. 9; S/RES/2344 (2017), PA 25; S/RES/2303 (2016), Ziff. 2; S/RES/2277 (2016), Ziff. 16; S/RES/2274
	... fordert, dass die Verantwortlichen [für alle an Kindern in Situationen bewaffneten Konflikts begangenen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen] vor Gericht gebracht werden, ersucht in dieser Hinsicht [die VN-Mission], die Anstrengungen zum verstärkten Schutz der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder weiter zu unterstützen, darunter ... Maßnahmen zur Förderung der Rechenschaftspflicht ...	S/RES/2405 (2018), Ziff. 33	(2016), PA 28 und Ziff. 39; S/RES/2211 (2015), Ziff. 29; S/RES/2149 (2014), Ziff. 13; S/RES/2147
	... fordert ... die Behörden [des betroffenen Landes] auf, behauptete [unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht begangene Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen gegen Kinder] rasch zu untersuchen, um die Täter zur Rechenschaft zu ziehen, und dafür zu sorgen, dass diejenigen, die für derartige Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen verantwortlich sind, vom Sicherheitssektor ausgeschlossen werden	S/RES/2387 (2017), Ziff. 27	(2014), PA 25; S/RES/2145 (2014), Ziff. 32; S/RES/2098 (2013), PA 19; S/RES/2078 (2012),

	[Abs. 14] ... c) fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, sicherzustellen, dass Angriffe auf Schulen unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht untersucht und die Verantwortlichen ordnungsgemäß strafrechtlich verfolgt werden ... [Abs. 18] Der Sicherheitsrat betont, dass es allen Staaten obliegt, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und gegen die Verantwortlichen für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und andere ungeheuerliche Verbrechen, auch soweit sie an Kindern begangen werden, zu ermitteln und sie strafrechtlich zu verfolgen, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von dem Beitrag des internationalen Strafjustizsystems, der Ad-hoc- und gemischten Gerichtshöfe sowie der Sonderkammern nationaler Gerichte.	S/PRST/2017/21, Abs. 14 und 18	PA 10; S/RES/2068 (2012), Ziff. 3; S/RES/2067 (2012), Ziff. 18; S/RES/2062 (2012), PA 8; S/RES/1998 (2011), PA 8 und Ziff. 11; und S/PRST/2010/10.
	... Der Sicherheitsrat bekundet ... seine Besorgnis über Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht und fordert die Achtung des zivilen Charakters von Schulen im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht ...	S/PRST/2017/12, Abs. 5	
	... mit der Aufforderung an alle Mitgliedstaaten, diejenigen, die Entführungen [von Kindern] begehen, zur Rechenschaft zu ziehen	S/RES/2388 (2017), PA 18	
	[PA 21] mit der Forderung, dass alle Verantwortlichen für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen oder -übergriffe, namentlich wenn dabei Gewalt angewandt oder Missbrauchshandlungen an Kindern und Akte sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt begangen wurden, rasch festgenommen, vor Gericht gestellt und zur Rechenschaft gezogen werden, [Ziff. 12] ... wiederholt, dass die Verantwortlichen [für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sowie das sonstige anwendbare Völkerrecht und für Menschenrechtsverletzungen, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und Einziehung von Kindern in großem Ausmaß,] zur Rechenschaft gezogen werden	S/RES/2293 (2016), PA 21 und Ziff. 12	
	betont, dass es allen Staaten obliegt, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und gegen die Verantwortlichen für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und andere ungeheuerliche Verbrechen an Kindern Ermittlungen durchzuführen und sie strafrechtlich zu verfolgen, und hebt in dieser Hinsicht den Beitrag hervor, den der Internationale Strafgerichtshof im Einklang mit dem im Römischen Statut festgelegten Grundsatz der Komplementarität zur innerstaatlichen Strafgerichtsbarkeit dazu leistet	S/RES/2225 (2015), Ziff. 14	
	unter Hinweis auf die Verantwortung aller Mitgliedstaaten, ihre jeweiligen Verpflichtungen zur Beendigung der Straflosigkeit einzuhalten und gegen die Verantwortlichen für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und andere ungeheuerliche Verbrechen an Kindern Ermittlungen durchzuführen und sie strafrechtlich zu verfolgen, und feststellend, dass der Kampf gegen die Straflosigkeit für die schwersten Verbrechen von internationalem Belang, die an Kindern begangen werden, durch die Behandlung und Verfolgung dieser Verbrechen durch den Internationalen Strafgerichtshof, die Ad-hoc- und gemischten Gerichtshöfe sowie die Sonderkammern nationaler Gerichte gestärkt worden ist	S/RES/2225 (2015), PA 10	
	fordert alle an dem bewaffneten Konflikt in [dem betroffenen Land] beteiligten Parteien, einschließlich der Elemente [der bewaffneten Gruppe] und der Elemente [der bewaffneten Gruppe], auf, klare Anordnungen zu erteilen, die alle unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht begangenen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen gegen Kinder, namentlich ihre Einziehung und ihren Einsatz, Vergewaltigung und sexuelle Gewalt, Tötung und Verstümmelung, Entführungen und Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser, verbieten, und fordert ferner [die nationalen Behörden] auf, behauptete Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen rasch zu untersuchen, um die Täter zur Rechenschaft zu ziehen, und dafür zu sorgen, dass diejenigen, die für derartige Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen verantwortlich sind, vom Sicherheitssektor ausgeschlossen werden	S/RES/2217 (2015), Ziff. 17	
	... fordert, dass diejenigen, die für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen, einschließlich sexueller Gewalt und Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern, verantwortlich sind, im Einklang mit den internationalen Normen	S/RES/2144 (2014), Ziff. 2	

	zur Rechenschaft gezogen werden, und fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, mit der ... Regierung [des betroffenen Landes] bei ihren Anstrengungen zur Beendigung der Straflosigkeit für diese Verstöße eng zusammenzuarbeiten		
	... fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, sicherzustellen, dass Angriffe auf Schulen unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht untersucht und die Verantwortlichen ordnungsgemäß strafrechtlich verfolgt werden	S/RES/2143 (2014), Ziff. 18 c)	
	unterstreicht die Notwendigkeit, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und andere an Kindern begangene ungeheuerliche Verbrechen von Amnestiegesetzen und anderen ähnlichen Bestimmungen auszunehmen, und legt den betroffenen Staaten eindringlich nahe, einen Überprüfungsmechanismus einzurichten, um sicherzustellen, dass die für derartige Verbrechen Verantwortlichen weder in die Streitkräfte noch in andere Sicherheitskräfte aufgenommen werden	S/RES/2143 (2014), Ziff. 11	
	... Der Rat ist sich dessen bewusst, wie wichtig es ist, der Straflosigkeit für [Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern in Situationen bewaffneter Konflikte] ein Ende zu setzen, indem die Kapazitäten von Polizei, Justiz und Strafvollzug ausgebaut werden und eine Geschlechter- und Kinderschutzperspektive in alle Rechtsstaatsprogramme einbezogen wird, einschließlich durch die Reform des Justizsektors und durch Schulungen zum Kinderschutz sowie zum Umgang mit sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt. Der Rat erinnert in dieser Hinsicht an die Resolutionen 1325 (2000), 1612 (2005), 1820 (2008), 1882 (2009), 1888 (2009), 1889 (2009), 1960 (2010), 1998 (2011), 2068 (2012), 2106 (2013) und 2122 (2013). ...	S/PRST/2014/5, Abs. 9	
	Der Sicherheitsrat betont ferner, dass der Kampf gegen die Straflosigkeit und zur Gewährleistung der Rechenschaftspflicht für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und andere abscheuliche Verbrechen an Kindern durch die Behandlung und Verfolgung dieser Verbrechen im internationalen Strafjustizsystem, an den Ad-hoc- und gemischten Gerichtshöfen sowie in den Sonderkammern nationaler Gerichte gestärkt worden ist. Der Sicherheitsrat hebt in dieser Hinsicht den Beitrag hervor, den der Internationale Strafgerichtshof im Einklang mit dem im Römischen Statut festgelegten Grundsatz der Komplementarität zur innerstaatlichen Strafgerichtsbarkeit dazu leistet, diejenigen, die für solche Verbrechen verantwortlich sind, zur Rechenschaft zu ziehen. In dieser Hinsicht erklärt der Sicherheitsrat erneut, wie wichtig es ist, dass die Staaten im Einklang mit ihren jeweiligen Verpflichtungen mit diesen Gerichtshöfen und Gerichten zusammenarbeiten.	S/PRST/2013/8, Abs. 15	
	betonend, dass Personen, denen Verbrechen an Kindern in Situationen bewaffneter Konflikte zur Last gelegt werden, unter Zuhilfenahme innerstaatlicher Justizsysteme und gegebenenfalls internationaler Justizmechanismen und gemischter Strafgerichtshöfe vor Gericht gestellt werden müssen, um der Straflosigkeit ein Ende zu setzen	S/RES/2068 (2012), PA 10	
	fordert die betroffenen Mitgliedstaaten auf, entschiedene und sofortige Maßnahmen gegen diejenigen zu ergreifen, die anhaltende Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern in Situationen bewaffneter Konflikte begehen, und fordert sie ferner auf, diejenigen, die für derartige, nach dem anwendbaren Völkerrecht verbotene Rechtsverletzungen, darunter die Einziehung und den Einsatz von Kindern, Tötungen und Verstümmelungen, Vergewaltigungen und andere sexuelle Gewalt, Angriffe auf Schulen und/oder Krankenhäuser, Angriffe oder Androhungen von Angriffen auf mit Schulen und/oder Krankenhäusern in Beziehung stehende geschützte Personen, verantwortlich sind, unter Zuhilfenahme des innerstaatlichen Justizsystems und gegebenenfalls internationaler Justizmechanismen und gemischter Strafgerichtshöfe vor Gericht zu stellen, mit dem Ziel, der Straflosigkeit für diejenigen, die Verbrechen an Kindern begehen, ein Ende zu setzen	S/RES/1998 (2011), Ziff. 11	
Rolle der Missionen der Vereinten	[Ziff. 10] ... ersucht die Mitgliedstaaten, die Friedenssicherungs-, Friedenskonsolidierungs- und politischen Missionen der Vereinten Nationen und die Landesteamer der Vereinten Nationen und fordert die regionalen und subregionalen Organe auf, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und in enger	S/RES/2427 (2018), Ziff. 10,	Siehe z. B. auch S/RES/2427 (2018), Ziff. 2 f) und Ziff. 33;

Nationen und anderer einschlägiger Missionen und Akteure	Zusammenarbeit mit den Regierungen der betroffenen Länder geeignete Strategien und Koordinierungsmechanismen für den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit in Fragen des Kinderschutzes, insbesondere grenzüberschreitenden Fragen, festzulegen ... [Ziff. 16] ... a) fordert ... alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien nachdrücklich auf, den zivilen Charakter von Schulen im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht zu achten; b) legt den Mitgliedstaaten nahe, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um die Streitkräfte und nichtstaatliche bewaffnete Gruppen von der Nutzung von Schulen unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht abzuhalten; c) fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, sicherzustellen, dass Angriffe auf Schulen unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht untersucht und die Verantwortlichen ordnungsgemäß strafrechtlich verfolgt werden; d) fordert die Landes-Arbeitsgruppen der Vereinten Nationen auf, die Überwachung und Berichterstattung in Bezug auf die militärische Nutzung von Schulen zu verstärken; [Ziff. 25] fordert die betroffenen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, bei der Durchführung von Reformen des Sicherheitssektors den Kinderschutz systematisch zu integrieren und sicherzustellen, dass den besonderen Bedürfnissen von Mädchen und Jungen umfassend Rechnung getragen wird, beispielsweise indem sie den Kinderschutz zu einem Bestandteil der militärischen Ausbildung und der Standardverfahren machen, einschließlich im Hinblick auf die Übergabe von Kindern an zuständige zivile Akteure auf dem Gebiet des Kinderschutzes, in den nationalen Sicherheitskräften Kinderschutzeinheiten einrichten und wirksame Mechanismen zur Altersfeststellung stärken, um die Einziehung Minderjähriger zu verhindern, und betont im Hinblick auf Letzteres gleichzeitig, wie wichtig es ist, die universelle Geburtenregistrierung zu gewährleisten, einschließlich der nachträglichen Geburtenregistrierung, die eine Ausnahme bleiben soll; [Ziff. 29] ... ruft die Mitgliedstaaten, die [das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten] noch nicht ratifiziert haben, auf, dies zu tun	Ziff. 16, Ziff. 25 und Ziff. 29	S/RES/2416 (2018), Ziff. 28; S/RES/2409 (2018), Ziff. 36 i) b); S/RES/2405 (2018), Ziff. 33; S/RES/2382 (2017), Ziff. 13; S/RES/2378 (2017), PA 11; S/RES/2372 (2017), Ziff. 14 und Ziff. 22; S/RES/2364 (2017), Ziff. 20 c) iii) und f) ii), Ziff. 29, und Ziff. 40; S/RES/2363 (2017), Ziff. 15 a) i), ix), x) und xi); S/RES/2333 (2016), Ziff. 11; S/RES/2327 (2016), Ziff. 24; S/RES/2301 (2016), Ziff. 33 a) ii); S/RES/2297 (2016), Ziff. 43; S/RES/2296 (2016), Ziff. 31;
	beschließt ferner, dass der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs und [die VN-Mission] auf Ersuchen [der Regierung des betroffenen Landes] ... f) ... die Bemühungen [der Regierung des betroffenen Landes] und des Landesteamts der Vereinten Nationen zur Stärkung des Kinderschutzes, einschließlich der Rehabilitation und Wiedereingliederung von Kindern, unterstützen werden	S/RES/2421 (2018), Ziff. 2 f)	S/RES/2284 (2016), Ziff. 15 d); S/RES/2277 (2016), Ziff. 29 a) und Ziff. 37; S/RES/2275 (2016), Ziff. 21;
	[Ziff. 17] unterstreicht die Wichtigkeit der raschen Umsetzung [der Pläne zur Umstrukturierung der Architektur des Sicherheitssektors in dem betroffenen Land], damit militärische wie zivile Sicherheitsinstitutionen und -kräfte unter ... Führung [des betroffenen Landes] aufgebaut werden können, die handlungsfähig, finanziell tragbar, annehmbar und rechenschaftspflichtig sowie in der Lage sind, im Rahmen eines umfassenden Sicherheitskonzepts die Sicherheit und den Schutz der Bevölkerung [des betroffenen Landes] zu gewährleisten und insbesondere wirksam für die Sicherheit und den Schutz von Frauen, Kindern und Menschen in prekären Situationen zu sorgen, und betont, wie entscheidend wichtig die Rechtsstaatlichkeit und die zivile Aufsicht über die Sicherheitskräfte sind, welche das anwendbare humanitäre Völkerrecht und die anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen einhalten, insbesondere in Bezug darauf, die Einziehung, die erneute Einziehung und den Einsatz von Kindern in bewaffneten Konflikten zu beenden und zu verhindern; [Ziff. 27] ... fordert [die Regierung des betroffenen Landes] auf, das Übereinkommen von 1989 über die Rechte des Kindes und die [Jahr] unterzeichneten Aktionspläne, den kürzlich ergangenen [Befehl an die Streitkräfte des betroffenen Landes zum Schutz von Kindern vor, während und nach Einsätzen] und die ständigen Dienstanweisungen für die Übergabe von Kindern vollinhaltlich durchzuführen, unterstreicht, dass der rechtliche und der operative Rahmen für den Schutz von Kindern gestärkt werden müssen, unter anderem durch die Ratifikation der Fakultativprotokolle zu dem Übereinkommen von 1989 über die Rechte des Kindes beziehungsweise den Beitritt dazu	S/RES/2408 (2018), Ziff. 17 und Ziff. 27	S/RES/2274 (2016), Ziff. 40; S/RES/2252 (2015), Ziff. 8 a) i) und v) und Ziff. 8 b) ii); S/RES/2241 (2015), Ziff. 27; S/RES/2228 (2015), Ziff. 25; S/RES/2227 (2015), Ziff. 14 d) iii); S/RES/2225 (2015), Ziff. 1, Ziff. 6, Ziff. 13 und Ziff. 17; S/RES/2223 (2015), Ziff. 4 a) i) und Ziff. 22; S/RES/2217 (2015), Ziff. 5, 32 a)

	... fordert alle Konfliktparteien mit allem Nachdruck auf, die Maßnahmen durchzuführen, die in [den von der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte verabschiedeten einschlägigen Schlussfolgerungen] gefordert werden, ... was die sofortige Freilassung aller in ihren Reihen befindlichen Kinder einschließt, begrüßt die jüngste Freilassung von Kindern durch einige Gruppen, fordert alle bewaffneten Gruppen auf, andere in ihren Reihen befindliche Kinder rasch freizulassen ...	S/RES/2406 (2018), Ziff. 25	ii) und e) ii), und Ziff. 39; S/RES/2121 (2013), Ziff. 15; S/RES/2216 (2015), Ziff. 1 g); S/RES/2190 (2014), Ziff. 10 e) i); S/RES/2187 (2014), Ziff. 4 a) i) und b) ii); S/RES/2185, PA 28; S/RES/2164 (2014), Ziff. 13 a) iii) und c) vi); S/RES/2162 (2014), Ziff. 19 g); S/RES/2158 (2014), Ziff. 1 e) ii); S/RES/2155 (2014), Ziff. 4 b) ii); S/RES/2151 (2014), Ziff. 6; S/RES/2149 (2014), Ziff. 13, 30 a) ii) und e) ii) und 34; S/RES/2147 (2014), Ziff. 5 1), 26 und 28; S/RES/2145 (2014), Ziff. 33; S/RES/2143 (2014), PA 12 und 15, und Ziff. 2, 13, 18 a) bis d), 20, 21 und 24; S/RES/2140 (2014), Ziff. 7; S/RES/2134 (2014), Ziff. 2 e) und 22; S/RES/2127 (2013), Ziff. 20 und 22; S/RES/2113 (2013), Ziff. 26; S/RES/2102 (2013), Ziff. 2; S/RES/2098 (2013), Ziff. 12; S/RES/2068 (2012), PA 4 und PA 8; S/RES/2063 (2012), Ziff. 22; S/RES/2057 (2012), Ziff. 12; S/RES/2003 (2011), Ziff. 23; S/RES/2000 (2011), Ziff. 7;
	... ersucht ... [die VN-Mission], die Anstrengungen zum verstärkten Schutz der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder weiter zu unterstützen, darunter gemeinsame Maßnahmen mit [der Regierung des betroffenen Landes] zur vollständigen Umsetzung [des einschlägigen Aktionsplans und des Fahrplans für seine Umsetzung] und Maßnahmen ... gegen andere Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen wie sexuelle Gewalt gegen Kinder, und ersucht den Generalsekretär, den Aktivitäten und Kapazitäten [der VN-Mission] auf dem Gebiet des Kinderschutzes auch weiterhin Vorrang einzuräumen und das Thema Kinder und bewaffnete Konflikte in dem Land im Einklang mit den maßgeblichen Resolutionen des Sicherheitsrats auch in seine künftigen Berichte aufzunehmen	S/RES/2405 (2018), Ziff. 33	
	[Ziff. 42] beschließt, dass das Mandat [der VN-Mission] die folgenden vorrangigen Aufgaben umfasst: a) Schutz von Zivilpersonen ... iii) Frauen und Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, spezifischen Schutz zu gewähren, insbesondere auch durch die Entsendung von Kinderschutzberatern, Frauenschutzberatern und Beratern für Geschlechter- und Gleichstellungsfragen ... [Ziff. 50] ersucht [die VN-Mission], in ihrem gesamten Mandat dem Kinderschutz als Querschnittsthema umfassend Rechnung zu tragen und [den Behörden des betroffenen Landes] dabei behilflich zu sein, sicherzustellen, dass dem Schutz der Rechte der Kinder Rechnung getragen wird, unter anderem in den Prozessen der Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung und bei der Reform des Sicherheitssektors, um den Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen gegen Kinder ein Ende zu setzen und sie zu verhindern	S/RES/2387 (2017), Ziff. 42 a) iii) und Ziff. 50	
	fordert nachdrücklich dazu auf, [die für die militärische Komponente der vom Sicherheitsrat genehmigten Mission der Regionalorganisation geltende Richtlinie], insbesondere zum Schutz der Rechte von Kindern während und nach Einsätzen, vollständig umzusetzen und die von [der Regierung des betroffenen Landes] unterzeichneten Standardverfahren für die Aufnahme und Übergabe der von bewaffneten Gruppen getrennten Kinder in [dem betroffenen Land] einzuhalten	S/RES/2372 (2017), Ziff. 29	
	... fordert alle Konfliktparteien nachdrücklich auf, die von der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte vereinbarten und am [Datum] angenommenen Schlussfolgerungen über Kinder und bewaffnete Konflikte umzusetzen, und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass a) eine fortlaufende Überwachung und Berichterstattung über die Lage der Kinder in [dem Gebiet des betroffenen Landes] stattfindet, namentlich durch den Einsatz von Kinderschutzberaterinnen und -beratern, und Informationen zu diesem Thema in seine Berichterstattung an den Rat aufgenommen werden und b) mit den an dem Konflikt beteiligten Parteien ein fortlaufender Dialog zur Erarbeitung und Umsetzung [der bestehenden Aktionspläne zur Verhütung und Beendigung schwerer Rechtsverletzungen an Kindern] im Einklang mit Resolution 1612 (2005) und späteren Resolutionen über Kinder und bewaffnete Konflikte geführt wird	S/RES/2363 (2017), Ziff. 28	
	erklärt erneut, dass die Staaten die Hauptverantwortung für den Schutz von Zivilpersonen tragen, und anerkennt den wichtigen Beitrag, den die Polizeikomponenten der Vereinten Nationen entsprechend einem erteilten Mandat zum Schutz von Zivilpersonen leisten können, einschließlich zu dem Zweck, ... Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern in Konflikt- und Postkonfliktsituationen zu verhindern und zu bekämpfen, ... und ... c) erklärt erneut, dass der Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten ein wichtiger Aspekt jeder umfassenden Strategie zur Konfliktbeilegung und Friedenskonsolidierung sowie der unterstützenden Maßnahmen zum Aufbau der Kapazitäten der Polizei, der Strafverfolgungsbehörden und, soweit angezeigt, der Systeme der Jugendstrafrechtspflege sein sollte,	S/RES/2382 (2017), Ziff. 6 c)	

unterstreicht in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, spezielle einsatzvorbereitende und einsatzbegleitende Schulungen zu missionsspezifischem Kinderschutz und zu geeigneten umfassenden kindgerechten Präventions- und Schutzmaßnahmen bereitzustellen sowie Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern zu verfolgen und zu melden, und betont, wie wichtig es ist, die Koordinierung zwischen den Polizeikomponenten und den Kinderschutzberatern sowie den Beratern für Geschlechter- und Gleichstellungsfragen und den Frauenschutzberatern zu verbessern, wie in allen einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen dargelegt		S/RES/1998 (2011), Ziff. 14; S/RES/1996 (2011), Ziff. 3; S/RES/1952 (2010), Ziff. 13; S/RES/1923 (2010), Ziff. 23; S/RES/1917 (2010), Ziff. 22; S/RES/1882 (2009), Ziff. 10, 11 und 12; S/RES/1828 (2008), Ziff. 14; S/RES/1806 (2008), Ziff. 14; S/RES/1780 (2007), Ziff. 17; S/RES/1612 (2005), Ziff. 12, 13, 17 und 18; S/RES/1565 (2004), Ziff. 5g; S/RES/1509 (2003), Ziff. 3; S/RES/1460 (2003), Ziff. 15; S/RES/1296 (2000), Ziff. 9; und S/RES/1265 (1999), Ziff. 13.
... und verlangt, dass alle in Betracht kommenden Parteien ... besondere Maßnahmen zum Schutz der Kinder ergreifen	S/PRST/2017/21, Abs. 6	
beschließt, dass das Mandat [der VN-Mission] die folgenden unmittelbar vorrangigen Aufgaben umfasst: ... b) Förderung und Schutz der Menschenrechte ... ii) an Kindern und Frauen begangene Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, einschließlich Vergewaltigung und anderer Formen der sexuellen Gewalt in bewaffneten Konflikten, zu beobachten, untersuchen zu helfen und darüber Bericht zu erstatten	S/RES/2301 (2016), Ziff. 33 b) ii)	
beschließt, dass [die VN-Mission] bis zum [Datum] das folgende Mandat hat: ... d) Unterstützung bei der Einhaltung des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen ... – Anstrengungen der ... Behörden [des betroffenen Landes] zur Stärkung der ... nationalen Kapazitäten [des betroffenen Landes] für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte zu unterstützen, mit besonderem Augenmerk auf an Kindern und Frauen begangenen schweren Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen ...	S/RES/2284 (2016), Ziff. 15 d)	
beschließt, dass [die VN-Mission] das folgende Mandat hat, und ermächtigt [die VN-Mission], alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um die folgenden Aufgaben wahrzunehmen: ... b) Beobachtungs- und Untersuchungstätigkeit auf dem Gebiet der Menschenrechte: ... ii) an Kindern und Frauen begangene Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, einschließlich aller Formen der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt in bewaffneten Konflikten, zu beobachten, zu untersuchen, zu verifizieren und spezifisch und öffentlich darüber Bericht zu erstatten und zu diesem Zweck die Umsetzung der Regelungen zur Überwachung, Analyse und Berichterstattung betreffend sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten zu beschleunigen und den Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus für Rechtsverletzungen an Kindern zu stärken ...	S/RES/2241 (2015), Ziff. 4 b) ii)	
ersucht den Generalsekretär abermals, dem Rat auch weiterhin umfassende jährliche Berichte über die Durchführung seiner Resolutionen und der Erklärungen seines Präsidenten über Kinder und bewaffnete Konflikte vorzulegen und dafür zu sorgen, dass in allen seinen Berichten über länderspezifische Situationen das Thema Kinder und bewaffnete Konflikte konkret behandelt wird	S/RES/2225 (2015), Ziff. 18	
fordert alle an einem Konflikt beteiligten Parteien nachdrücklich auf, entführte Kinder sofort auf sichere Weise und bedingungslos freizulassen, ermutigt die Mitgliedstaaten, die Institutionen der Vereinten Nationen und die regionalen und subregionalen Organisationen, entsprechende Anstrengungen zu unternehmen, um die sichere Freilassung der entführten Kinder zu bewirken, einschließlich durch die Festlegung von Standardverfahren für die Übergabe von Kindern an die zuständigen zivilen Akteure auf dem Gebiet des Kinderschutzes, und sicherstellen zu suchen, dass sie wieder mit ihren Familien vereint, rehabilitiert und wiedereingegliedert werden	S/RES/2225 (2015), Ziff. 5	
erinnert an Ziffer 16 seiner Resolution 1379 (2001) und ersucht den Generalsekretär, in die Anhänge zu seinen Berichten über Kinder und bewaffnete Konflikte auch diejenigen an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien aufzunehmen, die in Situationen bewaffneten Konflikts unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht systematisch Kinder entführen, unter Berücksichtigung aller anderen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern, und stellt fest, dass diese Ziffer auf die	S/RES/2225 (2015), Ziff. 3	

	Situations Anwendung finden wird, die den in Ziffer 16 seiner Resolution 1379 (2001) aufgeführten Bedingungen entsprechen		
	fordert alle an dem bewaffneten Konflikt in [dem betroffenen Land] beteiligten Parteien, einschließlich der Elemente [der bewaffneten Gruppe] und der Elemente [der bewaffneten Gruppe], auf, klare Anordnungen zu erteilen, die alle unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht begangenen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen gegen Kinder, namentlich ihre Einziehung und ihren Einsatz, Vergewaltigung und sexuelle Gewalt, Tötung und Verstümmelung, Entführungen und Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser, verbieten, und fordert ferner [die nationalen Behörden] auf, behauptete Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen rasch zu untersuchen, um die Täter zur Rechenschaft zu ziehen, und dafür zu sorgen, dass diejenigen, die für derartige Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen verantwortlich sind, vom Sicherheitssektor ausgeschlossen werden	S/RES/2217 (2015), Ziff. 17	
	ersucht [die VN-Mission], in ihrem gesamten Mandat dem Kinderschutz als Querschnittsthema umfassend Rechnung zu tragen und der Regierung [des betroffenen Landes] dabei behilflich zu sein, sicherzustellen, dass dem Schutz der Rechte der Kinder Rechnung getragen wird, unter anderem in den Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozessen, bei der Reform des Sicherheitssektors sowie bei Interventionen, die zu einer Trennung der Kinder von [der Nationalarmee] und bewaffneten Gruppen führen, um den Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern, einschließlich ihrer Inhaftierung, auch der zeitweiligen, durch [die Nationalarmee], ein Ende zu setzen und sie zu verhindern	S/RES/2211 (2015), Ziff. 11	
	beschließt, das Mandat [der VN-Mission] mit den folgenden Aufgaben um einen Zeitraum von [Dauer] zu verlängern: ... d) [der Regierung des betroffenen Landes] dabei behilflich zu sein, Kapazitäten aufzubauen, um ... ii) den Kinderschutz zu fördern und die einschlägigen Aktionspläne der Regierung ... über Kinder und bewaffnete Konflikte umzusetzen, einschließlich durch die Bereitstellung von Kinderschutzberatern; iv) die Justizinstitutionen [des betroffenen Landes] zu stärken und mit zu gewährleisten, dass insbesondere diejenigen, die Verbrechen an Frauen und Kindern begangen haben, zur Verantwortung gezogen werden; e) die folgenden Rechtsverletzungen zu verfolgen, untersuchen zu helfen und dem Rat zu melden und zu ihrer Verhütung beizutragen: ... ii) Rechtsverletzungen oder Missbräuche an Kindern in [dem betroffenen Land]	S/RES/2158 (2014), Ziff. 1 d) ii) und iv) und e) ii)	
	ermutigt die in Betracht kommenden regionalen und subregionalen Organisationen und Abmachungen, zur Bewältigung der weitreichenden Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder beizutragen, bittet sie, weiter systematisch den Kinderschutz in ihre Kampagnen, Politiken, Programme und Missionsplanungen zu integrieren, Leitlinien zum Schutz der von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kinder zu erarbeiten und zu erweitern sowie das Personal ihrer Friedenssicherungs- und Feldeinsätze zu schulen und Kinderschutzpersonal in diese Einsätze aufzunehmen, und fordert sie erneut auf, innerhalb ihrer Sekretariate Mechanismen zum Schutz von Kindern einzurichten, namentlich indem sie Kinderschutzkoordinatoren ernennen	S/RES/2143 (2014), Ziff. 25	
	fordert alle Institutionen der Vereinten Nationen, einschließlich der Friedenssicherungsmissionen, der politischen Missionen, der Friedenskonsolidierungsbüros sowie der Büros, Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, nachdrücklich auf, bei der Anwendung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte Rechtsverletzungen an Kindern ihre volle Aufmerksamkeit zu widmen	S/RES/2143 (2014), Ziff. 21	
	empfiehlt den Mitgliedstaaten, den Kinderschutz in die militärische Ausbildung und die ständigen Dienstweisungen sowie nach Bedarf in militärische Richtlinien aufzunehmen, empfiehlt ferner, dass die Institutionen der Vereinten Nationen und die Länder, die Truppen und Polizei für Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen stellen, eine gezielte und einsatzorientierte Ausbildung durchführen, die das Personal dieser Missionen der Vereinten Nationen, einschließlich	S/RES/2143 (2014), Ziff. 20	

	Truppen- und Polizeikontingenten, darauf vorbereitet, zur Verhütung von Rechtsverletzungen an Kindern beizutragen, mit dem Ziel, alle Mitarbeiter von Missionen zu befähigen, Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern wirksam zu erkennen, zu melden und darauf zu reagieren und Kinderschutzaktivitäten erfolgreich zu unterstützen und so ihr jeweiliges Mandat besser zu erfüllen		
	fordert ferner alle beteiligten Parteien, einschließlich der Mitgliedstaaten, der Institutionen der Vereinten Nationen sowie der Finanzinstitutionen, nachdrücklich auf, nach Bedarf und eingedenk des Grundsatzes der nationalen Eigenverantwortung den Aufbau und die Stärkung der Kapazitäten der nationalen Institutionen und lokalen zivilgesellschaftlichen Netzwerke für die Vertretung der Interessen, den Schutz und die Rehabilitation der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder sowie der Kapazitäten der nationalen Rechenschaftsmechanismen zu unterstützen, namentlich durch den Aufbau von Kapazitäten im Bereich der Ermittlung und Strafverfolgung und den Erlass von Rechtsvorschriften, die Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kindern unter Strafe stellen	S/RES/2143 (2014), Ziff. 14	
	... ersucht ferner den Generalsekretär, in den Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen in [dem betroffenen Land] den Kinderschutz zu stärken, namentlich durch den weiteren Einsatz von Kinderschutzberatern innerhalb [der Mission], und sicherzustellen, dass die Lage der Kinder fortwährend überwacht und darüber berichtet wird, und begrüßt die Arbeit der im [Monat/Jahr] eingerichteten Landes-Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen für den Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus	S/RES/2109 (2013), Ziff. 17	
	Der Sicherheitsrat bekräftigt die wichtige Rolle der Kinderschutzberater in Friedenssicherungs-, Friedenskonsolidierungs- und politischen Missionen, die in Übereinstimmung mit den einschlägigen landesspezifischen Resolutionen des Rates und der Handlungsrichtlinie der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze zur systematischen Berücksichtigung des Schutzes, der Rechte und des Wohlergehens der von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kinder eingesetzt werden, und bekundet in dieser Hinsicht seine Absicht, die Bestimmungen zum Schutz von Kindern in allen Mandaten der entsprechenden Friedenssicherungs-, Friedenskonsolidierungs- und politischen Missionen der Vereinten Nationen weiter zu stärken, namentlich durch den konsequenten Einsatz von Kinderschutzberatern	S/PRST/2013/8, Abs. 18	
	erinnert an Ziffer 16 seiner Resolution 1379 (2001) und ersucht den Generalsekretär, in die Anhänge zu seinen Berichten über Kinder und bewaffnete Konflikte auch diejenigen an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien aufzunehmen, die unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht a) wiederholt Angriffe auf Schulen und/oder Krankenhäuser durchführen; b) wiederholt Angriffe auf mit Schulen und/oder Krankenhäusern in Beziehung stehende geschützte Personen in Situationen bewaffneten Konflikts durchführen oder androhen, eingedenk aller sonstigen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, die an Kindern begangen werden, und stellt fest, dass diese Ziffer auf die Situationen Anwendung finden wird, die den in Ziffer 16 seiner Resolution 1379 (2001) aufgeführten Bedingungen entsprechen	S/RES/1998 (2011), Ziff. 3	
	betont, dass die für die Überwachung und Berichterstattung zuständigen Arbeitsgruppen der Vereinten Nationen in den einzelnen Ländern und die Landesteams der Vereinten Nationen die Aufgabe haben, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat sicherzustellen, dass die Resolutionen des Sicherheitsrats über Kinder und bewaffnete Konflikte effektiv befolgt werden, in enger Zusammenarbeit mit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte die Fortschritte zu überwachen und dem Generalsekretär darüber Bericht zu erstatten und eine koordinierte Antwort auf die Probleme im Zusammenhang mit Kindern und bewaffneten Konflikten sicherzustellen	S/RES/1882 (2009), Ziff. 8	
	ersucht den Generalsekretär, in seine Berichte über Kinder und bewaffnete Konflikte systematischer konkrete Informationen über die Umsetzung der Empfehlungen der Arbeitsgruppe [des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte] aufzunehmen	S/RES/1882 (2009), Ziff. 9	

	ersucht den Generalsekretär, weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, darunter gegebenenfalls die Herstellung der vollen Kapazität des Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus, um eine rasche Kampagnenarbeit und eine wirksame Reaktion auf alle Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern zu ermöglichen und sicherzustellen, dass die mit dem Mechanismus gesammelten und übermittelten Informationen zutreffend, objektiv, verlässlich und nachprüfbar sind	S/RES/1882 (2009), Ziff. 17	
	Der Sicherheitsrat erklärt erneut, dass alle beteiligten Parteien, einschließlich der Regierungen und der Gebergemeinschaft, den langfristigen Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder und den Hindernissen für ihre volle Rehabilitation und Wiedereingliederung in ihre Familie und Gemeinschaft stärkeres Augenmerk schenken müssen, unter anderem indem sie der Notwendigkeit der Bereitstellung einer angemessenen Gesundheitsversorgung Rechnung tragen, vermehrt Informationen über Programme und bewährte Verfahrensweisen austauschen und sicherstellen, dass ausreichende Ressourcen, Finanzmittel und technische Hilfe zur Unterstützung von nationalen Strategien oder Aktionsplänen auf dem Gebiet des Kinderschutzes und des Kindeswohls sowie von gemeinwesengestützten Programmen zur Verfügung stehen, unter Berücksichtigung der Pariser Grundsätze zum Schutz von Kindern vor der rechtswidrigen Einziehung durch bewaffnete Kräfte oder Gruppen, damit die langfristige Tragfähigkeit und der Erfolg ihrer Programme zur Freilassung, Rehabilitation und Wiedereingliederung aller mit bewaffneten Kräften und Gruppen verbundenen Kinder gewährleistet sind.	S/PRST/2008/28, Abs. 10	
Aktionspläne und konkrete, termingebundene Verpflichtungen	[Ziff. 17] begrüßt die Fortschritte bei der Umsetzung des Aktionsplans zur Verhütung und Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern durch [die Verteidigungskräfte des betroffenen Landes] und die darauffolgende Streichung [der Verteidigungskräfte des betroffenen Landes] von der Liste, auf der sie wegen der Einziehung und des Einsatzes von Kindern verzeichnet waren, fordert [die Regierung des betroffenen Landes] auf, dringend dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Aktionsplans erzielten Fortschritte von Dauer sind, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern zu beenden und zu verhüten, ... [Ziff. 37] ermächtigt [die VN-Mission] ferner, die folgenden Aufgaben auf gestraffte und abgestufte Weise und in Unterstützung der vorstehend genannten strategischen Prioritäten auszuführen: i) Stabilisierung und Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung ... b) mit [der Regierung des betroffenen Landes] bei der raschen und energischen Umsetzung des Aktionsplans zur Verhütung und Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern und der sexuellen Gewalt gegen Kinder durch [die Streitkräfte des betroffenen Landes] weiter zusammenzuarbeiten und den Dialog mit allen auf der Liste aufgeführten Parteien fortzusetzen, um weitere Zusagen zu erhalten und auf die Aufstellung und Umsetzung von Aktionsplänen zur Verhütung und Beendigung der Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern hinzuwirken	S/RES/2409 (2018), Ziff. 17 und Ziff. 37 i) b)	Siehe z. B. auch S/RES/2406 (2018), Ziff. 25; S/RES/2344 (2017), Ziff. 25; S/RES/2340 (2017), PA 14; S/RES/2293 (2016), PA 23; S/RES/2274 (2016), Ziff. 39 und Ziff. 40; S/RES/2241 (2015), Ziff. 27; S/RES/2228 (2015), Ziff. 25; S/RES/2225 (2015), Ziff. 4; S/RES/2211 (2015), Ziff. 13 f) und Ziff. 32; S/RES/2198 (2015), Ziff. 14; S/RES/2173 (2014), Ziff. 25; S/RES/2158 (2014), Ziff. 13; S/RES/2155 (2014), Ziff. 18; S/RES/2147 (2014), Ziff. 5 l) und 26; S/RES/2143 (2014), Ziff. 7; S/RES/2136 (2014), Ziff. 10; S/RES/2113 (2013), Ziff. 26;
	... ersucht ... [die VN-Mission], die Anstrengungen zum verstärkten Schutz der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder weiter zu unterstützen, darunter gemeinsame Maßnahmen mit [der Regierung des betroffenen Landes] zur vollständigen Umsetzung [des Aktionsplans zur Prävention der Einziehung Minderjähriger] und [des Fahrplans für die Umsetzung des Aktionsplans] ...	S/RES/2405 (2018), Ziff. 33	
	unter Begrüßung des von [der bewaffneten Gruppe] und den Vereinten Nationen im [Monat/Jahr] unterzeichneten Aktionsplans zur Beendigung und Verhütung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern und von sexueller Gewalt gegen Kinder, seine vollständige und sofortige Umsetzung fordernd und [die anderen bewaffneten Gruppen] und die Vereinten Nationen ermutigend, umgehend einen Aktionsplan zur Verhütung der rechtswidrigen Einziehung und des rechtswidrigen Einsatzes von Kindern und von sexueller Gewalt gegen Kinder zu erarbeiten und umzusetzen	S/RES/2423 (2018), PA 25	
	begrüßt die Fortschritte, die [die Regierung des betroffenen Landes] im Hinblick auf die Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern in bewaffneten Konflikten bisher erzielt hat, fordert [die	S/RES/2360 (2017), Ziff. 11	

	Regierung des betroffenen Landes] nachdrücklich auf, auch weiterhin die Zusagen, die sie in dem mit den Vereinten Nationen unterzeichneten Aktionsplan und zum Schutz von Mädchen und Jungen vor sexueller Gewalt abgegeben hat, vollständig umzusetzen und innerhalb der gesamten militärischen Befehlskette, auch in entlegenen Gebieten, bekannt zu machen ...		S/RES/2098 (2013), Ziff. 22; S/RES/2093 (2013), Ziff. 32; S/RES/2088 (2013), Ziff. 14; S/RES/2063 (2012), Ziff. 22; S/RES/2057 (2012), Ziff. 12; S/RES/2053 (2012), PA 11; S/RES/1991 (2011), Ziff. 16; S/RES/1974 (2010), Ziff. 23; S/RES/1935 (2010), Ziff. 19; S/RES/1925 (2010), Ziff. 12 e); S/RES/1919 (2010), Ziff. 19; S/RES/1882 (2009), Ziff. 5 a), b), c) und d), 6 und 13; und S/RES/1612 (2005), Ziff. 7.
	unter Begrüßung der Fortschritte [der Regierung des betroffenen Landes], einschließlich [der zuständigen Stelle], in Zusammenarbeit mit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten und [der VN-Mission] die Aktionspläne zur Verhütung und Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern und der sexuellen Gewalt durch [die Verteidigungskräfte des betroffenen Landes] umzusetzen und die Straflosigkeit für sexuelle Gewalt in Konflikten, einschließlich der durch Angehörige [der Verteidigungskräfte des betroffenen Landes] begangenen sexuellen Gewalt, zu bekämpfen	S/RES/2348 (2017), PA 17	
	verlangt, dass die an dem Konflikt beteiligten Parteien sofort alle Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern einstellen und konkrete und termingebundene Aktionspläne zur Beendigung und Verhütung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht erarbeiten und umsetzen, begrüßt, dass die Regierung einen Aktionsplan zum Schutz von Kindern vor Rechtsverletzungen in bewaffneten Konflikten angenommen hat, fordert die Regierung nachdrücklich auf, diesen Aktionsplan vollständig umzusetzen, und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass a) eine fortlaufende Überwachung und Berichterstattung über die Lage der Kinder in [der Region des betroffenen Landes] stattfindet und b) mit den an dem Konflikt beteiligten Parteien ein fortlaufender Dialog zur Erarbeitung und Umsetzung der genannten Aktionspläne im Einklang mit Resolution 1612 (2005) und späteren Resolutionen über Kinder und bewaffnete Konflikte geführt wird	S/RES/2296 (2016), Ziff. 31	
	... fordert die Regierung mit allem Nachdruck auf, ihren überarbeiteten Aktionsplan zur Beendigung und Verhütung von Rechtsverletzungen an Kindern sofort vollständig umzusetzen, fordert ferner [die bewaffneten Gruppen] mit allem Nachdruck auf, ihre am [Datum] unterzeichnete Verpflichtungserklärung zur Beendigung von Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern sofort vollständig umzusetzen ...	S/RES/2252 (2015), Ziff. 25	
	... fordert die Regierung mit allem Nachdruck auf, ihren überarbeiteten Aktionsplan zur Beendigung und Verhütung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern, zu dem sie sich am [Datum] erneut bekannte, sowie ihre militärische Anordnung vom [Datum], mit der [der Nationalarmee] verboten wurde, Schulen, Schulgebäude oder Schulgelände anzugreifen, zu besetzen oder zu nutzen, gleichviel für welche Zwecke, sofort vollständig umzusetzen, nimmt Kenntnis von der Einleitung der Kampagne „Kinder, nicht Soldaten“ auf nationaler Ebene durch die Regierung am [Datum] und fordert ferner die Oppositionskräfte mit allem Nachdruck auf, ihre am [Datum] unterzeichnete Verpflichtungserklärung zur Beendigung schwerer Rechtsverletzungen an Kindern sofort vollständig umzusetzen	S/RES/2187 (2014), Ziff. 19	
	fordert alle an dem bewaffneten Konflikt in [dem betroffenen Land] beteiligten Parteien, einschließlich der Elemente [der bewaffneten Gruppe] und der Elemente [der bewaffneten Gruppe], auf, klare Anordnungen zu erteilen, die alle unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht begangenen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen gegen Kinder, namentlich ihre Einziehung und ihren Einsatz, Vergewaltigung und sexuelle Gewalt, Tötung und Verstümmelung, Entführungen und Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser, verbieten, und fordert ferner [die nationalen Behörden] auf, konkrete Verpflichtungen zur raschen Untersuchung behaupteter Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen einzugehen und einzuhalten, um die Täter zur Rechenschaft zu ziehen, und dafür zu sorgen, dass diejenigen, die für derartige Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen verantwortlich sind, vom Sicherheitssektor ausgeschlossen werden	S/RES/2149 (2014), Ziff. 13	

	betont ..., wie wichtig die Durchführung der Resolution 1612 (2005) des Sicherheitsrats über Kinder und bewaffnete Konflikte und späterer Resolutionen ist, unterstützt den Erlass des Innenministers vom [Datum], in dem die Entschlossenheit der ... Regierung bekräftigt wird, Verletzungen der Rechte des Kindes zu verhüten, begrüßt die Fortschritte, die bei der Umsetzung des im [Monat/Jahr] unterzeichneten Aktionsplans und seines Anhangs über die mit [der Nationalarmee] verbundenen Kinder erzielt worden sind, insbesondere die Einsetzung des [nationalen] Interministeriellen Lenkungsausschusses für Kinder und bewaffnete Konflikte und eines Kinderschutzkoordinators und den von der ... Regierung [des betroffenen Landes] gebilligten Fahrplan zur Beschleunigung der Einhaltung des Aktionsplans, fordert die volle Umsetzung der Bestimmungen des Planes in enger Zusammenarbeit mit [der VN-Mission] und ersucht den Generalsekretär, den Aktivitäten und Kapazitäten [der VN-Mission] auf dem Gebiet des Kinderschutzes auch weiterhin Vorrang einzuräumen und das Thema Kinder und bewaffnete Konflikte in dem Land im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats auch weiterhin in seine künftigen Berichte aufzunehmen	S/RES/2145 (2014), Ziff. 33	
	bekundet seine Besorgnis darüber, dass bewaffnete Gruppen, und die [nationalen] Regierungstreitkräfte, nach wie vor unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht Kinder einziehen und einsetzen, fordert weitere nationale Anstrengungen zur Beendigung und Verhütung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern, unter anderem indem die [nationale] Regierung den Aktionsplan zur Beendigung und Verhütung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern in den Regierungstreitkräften [des betroffenen Landes] unterzeichnet und umsetzt, im Einklang mit den Resolutionen des Sicherheitsrats 1612 (2005), 1882 (2009) und 1998 (2011), und fordert die bewaffneten Gruppen nachdrücklich auf, dem Personal der Vereinten Nationen zum Zweck der Überwachung und Berichterstattung sicheren und ungehinderten Zugang zu den unter ihrer Kontrolle stehenden Gebieten zu gewähren	S/RES/2140 (2014), Ziff. 7	
	begrüßt, dass die [nationalen] Behörden und die Vereinten Nationen am [Datum] einen Aktionsplan unterzeichnet haben, mit dem der Tötung und Verstümmelung von Kindern ein Ende gesetzt werden soll, stellt fest, dass dies der erste derartige Aktionsplan ist, der unterzeichnet wurde, [und] fordert die [nationalen] Behörden auf, sowohl diesen Aktionsplan als auch den Aktionsplan vom [Datum] über die <u>Einziehung und den Einsatz von Kindersoldaten energisch durchzuführen ...</u>	S/RES/2067 (2012), Ziff. 17	
	erinnert an die von der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte in [dem betroffenen Land] gebilligten Schlussfolgerungen ..., fordert alle Parteien auf, schweren Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen gegenüber Kindern in [dem betroffenen Land] ein Ende zu setzen, fordert [die Regierung] nachdrücklich auf, einen konkreten, termingebundenen Aktionsplan zur Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern auszuarbeiten und umzusetzen, ersucht den Generalsekretär, seinen diesbezüglichen Dialog mit [der Regierung] fortzusetzen, und ersucht den Generalsekretär erneut, die Kinderschutzkomponente [der Mission] zu stärken und dafür zu sorgen, dass <u>die Lage der Kinder in [dem betroffenen Land] fortlaufend überwacht und darüber Bericht erstattet wird</u>	S/RES/2010 (2011), Ziff. 24	
	stellt fest, dass einige der an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auf seine Aufforderung reagiert haben, konkrete termingebundene Aktionspläne zur Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht aufzustellen und durchzuführen, und a) fordert gleichzeitig die in den Anhängen zu dem Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte aufgeführten, an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien, die dies noch nicht getan haben, erneut auf, ohne weitere Verzögerung Aktionspläne zur Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern und der Tötung und Verstümmelung von Kindern unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht sowie der an Kindern verübten Vergewaltigungen und anderen sexuellen Gewalt aufzustellen und umzusetzen; b) fordert die Parteien, die bereits Aktionspläne aufgestellt haben und seither wegen mehrfacher Verstöße in den Anhängen aufgeführt wurden, auf, nach Bedarf getrennte Aktionspläne aufzustellen und umzusetzen, um der Tötung und Verstümmelung von Kindern, wiederholten Angriffen	S/RES/1998 (2011), Ziff. 6	

	<p>auf Schulen und/oder Krankenhäuser, wiederholten Angriffen oder Androhungen von Angriffen auf mit Schulen und/oder Krankenhäusern in Beziehung stehende geschützte Personen unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht sowie der an Kindern verübten Vergewaltigungen und anderen sexuellen Gewalt Einhalt zu gebieten; c) fordert diejenigen in den Anhängen zu dem Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte aufgeführten Parteien, die in Situationen bewaffneten Konflikts unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht wiederholt Angriffe auf Schulen und/oder Krankenhäuser durchführen, wiederholt Angriffe auf mit Schulen und/oder Krankenhäusern in Beziehung stehende geschützte Personen durchführen oder androhen, auf, unverzüglich konkrete, termingebundene Aktionspläne zur Beendigung dieser Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen aufzustellen; d) fordert ferner alle in den Anhängen zu dem Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte aufgeführten Parteien auf, gegen alle anderen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern vorzugehen und in dieser Hinsicht konkrete Verpflichtungen einzugehen und konkrete Maßnahmen durchzuführen</p>		
	<p>fordert die Regierung [des betroffenen Landes] und [die bewaffneten Kräfte] auf, den von den Vereinten Nationen und [den bewaffneten Kräften] ... unterzeichneten Aktionsplan zur Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindersoldaten, der im [Monat/Jahr] auslief, zu erneuern, und ersucht [die Mission], die Regierung [des betroffenen Landes] in dieser Hinsicht zu beraten und zu unterstützen, ersucht ferner den Generalsekretär, in den Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen in [dem betroffenen Land] den Kinderschutz zu stärken und sicherzustellen, dass die Lage der Kinder fortwährend überwacht und darüber berichtet wird</p>	<p>S/RES/1996 (2011), Ziff. 10</p>	
<p>Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung von Kindern</p>	<p>[Ziff. 19] unterstreicht die Notwendigkeit, der Behandlung von Kindern, die mit jedweden nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen verbunden oder mutmaßlich verbunden sind, einschließlich solcher, die terroristische Handlungen begehen, besondere Aufmerksamkeit zu widmen, insbesondere durch die Festlegung von Standardverfahren für die rasche Übergabe dieser Kinder an die zuständigen zivilen Kinderschutzakteure; [Ziff. 24] legt den betroffenen Mitgliedstaaten eindringlich nahe, den Kinderschutz systematisch zu integrieren und sicherzustellen, dass den besonderen Bedürfnissen von Mädchen und Jungen in allen Phasen von Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozessen umfassend Rechnung getragen wird, so auch durch die Entwicklung eines geschlechtersensiblen und altersgerechten Prozesses zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung</p>	<p>S/RES/2427 (2018), Ziff. 19 und Ziff. 24</p>	<p>Siehe z. B. auch S/RES/2409 (2018), Ziff. 26 und Ziff. 38; S/RES/2387 (2017), Ziff. 34 c) i); S/RES/2364 (2017), Ziff. 29; S/PRST/2017/21, Abs. 25; S/RES/2293 (2016), Ziff. 13; S/RES/2277 (2016), Ziff. 17 und Ziff. 37; S/RES/2262 (2016), PA 23; S/RES/2241 (2015), Ziff. 27; S/RES/2227 (2015), Ziff. 24; S/RES/2217 (2015), Ziff. 39; S/RES/2217 (2015), PA 28 und Ziff. 18; S/RES/2211 (2015), Ziff. 11 und 13 c) und d); S/RES/2198 (2014), Ziff. 11; S/RES/2182 (2014), Ziff. 35; S/RES/2164</p>
	<p>... fordert [die Regierung des betroffenen Landes] auf, ... [die kürzlich verabschiedeten] ständigen Dienstanweisungen für die Übergabe von Kindern vollinhaltlich durchzuführen ...</p>	<p>S/RES/2408 (2018), Ziff. 27</p>	
	<p>... fordert alle Konfliktparteien mit allem Nachdruck auf, die Maßnahmen durchzuführen, die in [den einschlägigen von der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte verabschiedeten Schlussfolgerungen] gefordert werden, ... was die sofortige Freilassung aller in ihren Reihen befindlichen Kinder einschließt, begrüßt die jüngste Freilassung von Kindern durch einige Gruppen, fordert alle bewaffneten Gruppen auf, andere in ihren Reihen befindliche Kinder rasch freizulassen, ... unterstreicht, wie wichtig es ist, dass [die Regierung des betroffenen Landes] den von bewaffneten Konflikten betroffenen Kindern rasche und geeignete Hilfe bei ihrer Wiedereingliederung und Rehabilitation bereitstellt und dabei sicherstellt, dass den besonderen Bedürfnissen von Mädchen sowie von Kindern mit Behinderungen Rechnung getragen wird, einschließlich der Gewährleistung des Zugangs zu Gesundheitsversorgung, zu psychosozialer Unterstützung und zu Bildungsprogrammen, die zum Wohlergehen der Kinder und zu dauerhaftem Frieden und nachhaltiger Sicherheit beitragen, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, diese Anstrengungen zu unterstützen</p>	<p>S/RES/2406 (2018), Ziff. 25</p>	
	<p>mit der Aufforderung an die Behörden [des betroffenen Landes], sich weiter zu bemühen, transparente und inklusive Maßnahmen umzusetzen, die eine Stabilisierung und Aussöhnung in dem [betroffenen Land] ermöglichen[,] und ... die Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung</p>	<p>S/RES/2399 (2018), PA 6</p>	

	bewaffneter Gruppen, unter Einschluss der ehemals mit ihnen verbundenen Kinder, auf inklusive und effektive Weise durchzuführen und eine erneute Einziehung dieser Kinder zu verhindern ...		(2014), Ziff. 13 b) iv); S/RES/2158 (2014), Ziff. 13; S/RES/2149 (2014), Ziff. 14 und 34; S/RES/2147 (2014), Ziff. 28; S/RES/2134 (2014), Ziff. 8 und 23;
	unterstreicht die Notwendigkeit, dass [die zu der regionalen Operation beitragenden Staaten] der Verbindung von Kindern zu terroristischen und grenzüberschreitenden organisierten kriminellen Gruppen Rechnung tragen, von diesen Gruppen freigelassene oder auf andere Weise getrennte Kinder schützen und als Opfer behandeln und dem Schutz, der Freilassung und der Wiedereingliederung aller mit diesen Gruppen verbundenen Kinder besondere Aufmerksamkeit widmen	S/RES/2391 (2017), Ziff. 19	S/RES/2127 (2013), Ziff. 11 und 20; S/RES/2100 (2013), Ziff. 16; und S/RES/1919 (2010), Ziff. 19.
	ersucht [die VN-Mission], in ihrem gesamten Mandat dem Kinderschutz als Querschnittsthema umfassend Rechnung zu tragen und [den Behörden des betroffenen Landes] dabei behilflich zu sein, sicherzustellen, dass dem Schutz der Rechte der Kinder Rechnung getragen wird, unter anderem in den Prozessen der Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung und bei der Reform des Sicherheitssektors, um den Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen gegen Kinder ein Ende zu setzen und sie zu verhindern	S/RES/2387 (2017), Ziff. 50	
	unterstreicht die Notwendigkeit, der Behandlung und Wiedereingliederung der früher mit [bewaffneten Gruppen] verbundenen Frauen und Kinder besondere Aufmerksamkeit zu widmen, insbesondere auch durch die Unterzeichnung und Durchführung von Protokollen zur raschen Übergabe von Kindern, die unter dem Verdacht einer Verbindung zu [der bewaffneten Gruppe] stehen, an die zuständigen zivilen Kinderschutzakteure sowie die Gewährleistung des Zugangs der Kinderschutzakteure zu allen Aufnahmezentren für Kinder, im Einklang mit den anwendbaren internationalen Verpflichtungen und dem Wohl der Kinder	S/RES/2349 (2017), Ziff. 30	
	verlangt erneut, dass alle Parteien die von Streitkräften und bewaffneten Gruppen freigelassenen oder auf andere Weise getrennten Kinder schützen und als Opfer ansehen, und betont, dass dem Schutz, der Freilassung und der Wiedereingliederung aller mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbundenen Kinder besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss	S/RES/2301 (2016), Ziff. 20	
	beschließt, dass das Mandat [der VN-Mission] die folgenden vorrangigen Aufgaben umfasst, eingedenk dessen, dass diese Aufgaben und die Aufgaben in [Ziffer der Resolution des Sicherheitsrats] einander verstärken: i) Schutz von Zivilpersonen ... f) [der Regierung des betroffenen Landes] in enger Zusammenarbeit mit anderen internationalen Partnern Gute Dienste, Rat und Unterstützung bei der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung [von Kombattanten aus dem betroffenen Land] zu leisten, die nicht verdächtigt werden, Völkermord, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Menschenrechtsverletzungen begangen zu haben, damit diese wieder in ein friedliches ziviles Leben eingegliedert werden, entsprechend einem gemeinwesengestützten Ansatz, der im Rahmen [der einschlägigen Strategie] koordiniert wird, wobei den Bedürfnissen von früher mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbundenen Kindern besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist; g) den Prozess der Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung ausländischer Kombattanten, die nicht verdächtigt werden, Völkermord, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Menschenrechtsverletzungen begangen zu haben, zu unterstützen, damit diese und ihre Angehörigen in ein friedliches ziviles Leben in ihrem Herkunftsland oder einem aufnahmebereiten Drittland zurückgeführt und wieder eingegliedert werden, wobei den Bedürfnissen von früher mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbundenen Kindern besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist	S/RES/2277 (2016), Ziff. 35 i) f) und g)	
	... legt der Regierung [des betroffenen Landes] nahe, Maßnahmen zu prüfen, deren Schwerpunkt auf der Rehabilitation und Wiedereingliederung ehemals mit bewaffneten Kräften und bewaffneten Gruppen verbundener Kinder liegt, und dafür zu sorgen, dass diese im Einklang mit den internationalen Standards der Jugendstrafrechtspflege behandelt werden, die unter anderem im Übereinkommen über die Rechte des Kindes und im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte festgelegt sind	S/RES/2274 (2016), Ziff. 47	

	... fordert alle, die an der Planung von Maßnahmen zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und zur Reform des Justiz- und Sicherheitssektors beteiligt sind, auf, unter Mitwirkung der Frauen den besonderen Bedürfnissen der mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbundenen Frauen und Kinder Rechnung zu tragen und ihren uneingeschränkten Zugang zu diesen Programmen zu gewährleisten, unter anderem durch Konsultationen mit der Zivilgesellschaft, einschließlich der Frauenorganisationen, soweit angezeigt	S/RES/2220 (2015), Ziff. 18	
	beschließt, dass das Mandat [der VN-Mission] die folgenden unmittelbar vorrangigen Aufgaben umfasst: ... h) Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung i) [die nationalen Behörden] bei der Ausarbeitung und Umsetzung einer überarbeiteten Strategie zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung sowie, im Falle ausländischer Elemente, zur Repatriierung ehemaliger Kombattanten und bewaffneter Elemente, die den neuen Realitäten vor Ort Rechnung trägt, zu unterstützen, wobei den Bedürfnissen der mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbundenen Kinder besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist	S/RES/2217 (2015), Ziff. 32 h) und i)	
	... der Regierung [des Nachbarlandes] nahelegend, mit Hilfe der zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und internationalen Organisationen auch weiterhin sicherzustellen, dass [die in das Nachbarland geflohenen] Kombattanten auf Dauer demobilisiert und gemäß dem einschlägigen Völkerrecht behandelt werden, unter besonderer Beachtung der Frauen und Kinder unter ihnen ...	S/RES/2147 (2014), PA 16	
	in Anerkennung der unverzichtbaren Rolle von Kinderschutzberatern bei der systematischen Integration des Kinderschutzes und ihrer Führungsrolle bei den Überwachungs-, Präventions- und Berichterstattungsmaßnahmen in den entsprechenden Friedenssicherungs- und politischen Missionen und Friedenskonsolidierungsbüros der Vereinten Nationen im Einklang mit ihrem Mandat, einschließlich der Beratung und der engen Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen den Missionen, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF) und spezialisierten nichtstaatlichen Organisationen für die Demobilisierung und Eingliederung von Kindern und die Verhütung ihrer Einziehung	S/RES/2143 (2014), PA 15	
	Der Rat wiederholt seine Forderung nach einer zügigen und vollständigen Umsetzung der [einschlägigen] Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe für Kinder und bewaffnete Konflikte ... In dieser Hinsicht legt der Rat den von [der bewaffneten Gruppe] betroffenen Ländern nahe, sofern sie dies noch nicht getan haben, Standardverfahren für die Aufnahme von mit [der bewaffneten Gruppe] verbundenen Kindern und für ihre Übergabe an zivile Akteure auf dem Gebiet des Kinderschutzes festzulegen.	S/PRST/2014/8, Abs. 16	
	betont, dass wirksame Programme zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung von Kindern, die auf den vom Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und anderen maßgeblichen Akteuren auf dem Gebiet des Kinderschutzes, einschließlich der Internationalen Arbeitsorganisation, ermittelten bewährten Praktiken aufbauen, äußerst wichtig für das Wohlergehen aller Kinder sind, die unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht von Streitkräften und bewaffneten Gruppen eingezogen oder eingesetzt worden sind, und dass sie ein wesentlicher Faktor für dauerhaften Frieden und dauerhafte Sicherheit sind, und legt den nationalen Regierungen und den Gebern eindringlich nahe, sicherzustellen, dass diese gemeinwesengestützten Programme rechtzeitig und auf Dauer ausreichende Ressourcen und Finanzmittel erhalten	S/RES/1998 (2011), Ziff. 18	
Freiheitsentziehung bei Kindern	[Ziff. 20] bekundet seine tiefe Besorgnis über den Einsatz inhaftierter Kinder als Informantinnen und Informanten und betont, dass Kinder, die unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht von Streitkräften und bewaffneten Gruppen eingezogen wurden und beschuldigt werden, während bewaffneter Konflikte Straftaten begangen zu haben, vorrangig als Opfer von Verstößen gegen das Völkerrecht behandelt werden sollten, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, den anwendbaren Verpflichtungen nach dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes nachzukommen, und befürwortet, dass zivile Kinderschutzakteure Zugang zu Kindern erhalten, denen aufgrund ihrer Verbindung zu Streitkräften und bewaffneten Gruppen die Freiheit entzogen wurde; [Ziff. 21] fordert die Mitgliedstaaten	S/RES/2427 (2018), Ziff. 20 und Ziff. 21	Siehe z. B. auch S/RES/2427 (2018), PA 13; S/RES/2423 (2018), PA 21; S/RES/2374 (2017), PA 18; S/RES/2367 (2017), PA 17; S/PRST/2017/21,

	nachdrücklich auf, als Alternativen zur Strafverfolgung und Inhaftierung nichtjustizielle Maßnahmen zu erwägen, die darauf gerichtet sind, die ehemals mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbundenen Kinder zu rehabilitieren und wiederinzugliedern, unter Berücksichtigung dessen, dass Freiheitsentziehung bei Kindern nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden darf, und nach Möglichkeit die Anordnung von Untersuchungshaft für Kinder zu vermeiden, und fordert die Mitgliedstaaten auf, ein ordnungsgemäßes Verfahren für alle Kinder anzuwenden, die aufgrund ihrer Verbindung zu Streitkräften und bewaffneten Gruppen in Haft gehalten werden		Abs. 27; S/RES/2303 (2016), PA 6 und PA 7; S/RES/2293 (2016), Ziff. 14; und S/RES/2225 (2015), Ziff. 6.
	... fordert [die Regierung des betroffenen Landes] auf, ... alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um ... zu gewährleisten, dass Kinder nicht aufgrund ihrer mutmaßlichen Verbindung zu bewaffneten Gruppen in Haft genommen werden und dass sie entsprechend [den vom zuständigen Ministerium des betroffenen Landes herausgegebenen Richtlinien] an Kinderschutzakteure übergeben werden	S/RES/2409 (2018), Ziff. 17	
	Der Sicherheitsrat betont, dass keinem Kind die Freiheit rechtswidrig oder willkürlich entzogen werden darf, und fordert alle an einem Konflikt beteiligten Parteien auf, rechtswidrige oder willkürliche Inhaftierungen sowie Folter oder eine andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung, der Kinder während ihrer Inhaftierung ausgesetzt werden, zu beenden, bekundet seine tiefe Besorgnis über den Einsatz inhaftierter Kinder als Informanten und betont, dass Kinder, die unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht von Streitkräften und bewaffneten Gruppen eingezogen wurden und beschuldigt werden, während bewaffneter Konflikte Straftaten begangen zu haben, vorrangig als Opfer von Verstößen gegen das Völkerrecht behandelt werden sollten, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, den anwendbaren Verpflichtungen nach dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes nachzukommen, und befürwortet, dass zivile Kinderschutzakteure Zugang zu Kindern erhalten, denen aufgrund ihrer Verbindung zu Streitkräften und bewaffneten Gruppen die Freiheit entzogen wurde.	S/PRST/2017/21, Abs. 26	
	ermutigt die ... Behörden [des betroffenen Landes], die Justizreform weiter durchzuführen, indem sie die notwendigen Schritte unternehmen, insbesondere auch durch die fortlaufende Unterstützung [des konkreten Justizorgans], um die Unabhängigkeit und Wirksamkeit der Justizinstitutionen sicherzustellen, und weiter gegen das Problem der lang andauernden Untersuchungshaft, der Haftbedingungen und der Überbelegung der Gefängnisse anzugehen, unter besonderer Berücksichtigung der inhaftierten Frauen und Kinder	S/RES/2313 (2016), Ziff. 22	
Ausbildung des Friedenssicherungs-personals und anderer maßgeblicher Akteure	erklärt erneut, wie wichtig es ist, die Funktionsfähigkeit, die Professionalität und die Rechenschaftspflicht des ... Sicherheitssektors [des betroffenen Landes] innerhalb eines umfassenden Rahmens und im Einklang mit der Resolution 1325 (2000) und den Folgeresolutionen des Sicherheitsrats über Frauen und Frieden und Sicherheit ... durch Ausbildungsmaßnahmen, einschließlich zu Frauen- und Kinderrechten und deren Schutz, zur Unterstützung der Durchführung des Nationalen Aktionsplans [des betroffenen Landes] für die Durchführung der Resolution 1325 (2000) zu steigern ...	S/RES/2405 (2018), Ziff. 19	Siehe z. B. auch S/RES/2423 (2018), Ziff. 63; S/RES/2405 (2018), Ziff. 19; S/RES/2344 (2017), Ziff. 16; S/RES/2348 (2017), PA 23; S/RES/2277 (2016), PA 20; S/RES/2274 (2016), Ziff. 28; S/RES/2226 (2015), Ziff. 17; S/RES/2210 (2015), Ziff. 24; S/RES/2145 (2014), Ziff. 24; S/RES/1906 (2009), Ziff. 31; S/RES/1296 (2000),
	erklärt erneut, dass die Staaten die Hauptverantwortung für den Schutz von Zivilpersonen tragen, und anerkennt den wichtigen Beitrag, den die Polizeikomponenten der Vereinten Nationen entsprechend einem erteilten Mandat zum Schutz von Zivilpersonen leisten können, einschließlich zu dem Zweck, ... Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern in Konflikt- und Postkonfliktsituationen zu verhindern[,] ... und a) fordert in dieser Hinsicht die polizeistellenden Länder nachdrücklich auf, zu gewährleisten, dass alle von ihnen entsandten Einzelpolizisten, organisierten Polizeieinheiten und spezialisierten Polizeiteams als wesentlichen Teil ihres einsatzvorbereitenden Trainings eine umfassende Schulung durchlaufen haben, einschließlich spezifischer Schulungen zum Schutz von Zivilpersonen, zur sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt sowie zum Kinderschutz, damit sie ihr Mandat erfolgreich erfüllen können; ... c) ... unterstreicht ..., wie wichtig es ist, spezielle einsatzvorbereitende und einsatzbegleitende Schulungen zu missionsspezifischem Kinderschutz und zu geeigneten umfassenden	S/RES/2382 (2017), Ziff. 6 a) und c)	

kindgerechten Präventions- und Schutzmaßnahmen bereitzustellen sowie Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern zu verfolgen und zu melden ...		Ziff. 19; und S/RES/1265 (1999), Ziff. 14.
begrüßt die für die militärischen Maßnahmen in [der Region] bereitgestellte multilaterale und bilaterale Unterstützung, ermutigt zu mehr Unterstützung für die Stärkung der Einsatzfähigkeit [der regionalen Militäroperation], um die Anstrengungen [der Region] zur Bekämpfung von [bewaffneten Gruppen] zu fördern, wozu je nach Bedarf ... Schulungsmaßnahmen, insbesondere in Fragen der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt, der Gleichstellung und des Kinderschutzes, gehören können	S/RES/2349 (2017), Ziff. 4	
... erklärt erneut, wie wichtig es ist, dass [die Regierung des betroffenen Landes] sicherstellt, dass die Verteidigungs- und Sicherheitskräfte ... das humanitäre Völkerrecht, die internationalen Menschenrechtsnormen und das Flüchtlingsvölkerrecht strikt einhalten, und weist in diesem Zusammenhang darauf hin, wie wichtig es ist, für alle Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden [des betroffenen Landes] Ausbildung auf dem Gebiet der Menschenrechte, des Kinderschutzes und des Schutzes vor sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt bereitzustellen	S/RES/2284 (2016), Ziff. 7	
beschließt, dass [die VN-Mission] das folgende Mandat hat: ... e) Wiedereinsetzung und Reform der Sicherheitsinstitutionen ... im Rahmen ihrer derzeitigen Mittel, auf Ersuchen der Regierung und in enger Abstimmung mit den anderen internationalen Partnern die Bereitstellung von Ausbildungen für Sicherheits- und Strafverfolgungsinstitutionen auf dem Gebiet der Menschenrechte, des Kinderschutzes und des Schutzes vor sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt ... zu erleichtern ...	S/RES/2226 (2015), Ziff. 19 e)	
ermutigt die polizeistellenden Länder, für das gesamte Polizeipersonal angemessene Schulungen für die Wahrnehmung seiner Aufgaben in Bezug auf sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt und Kinderschutz anzubieten, und ermutigt ferner die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, geeignete Orientierungs- und Schulungsmodulare zur Verfügung zu stellen, darunter insbesondere die einsatzvorbereitenden szenariobasierten Schulungen der Vereinten Nationen zur Prävention sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und zu Kindern und bewaffneten Konflikten	S/RES/2185 (2014), Ziff. 21	
erneut darauf hinweisend, dass der Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten ein wichtiger Aspekt jeder umfassenden Strategie zur Konfliktbeilegung und Friedenskonsolidierung sein soll, in dieser Hinsicht erneut darauf hinweisend, wie wichtig es ist, für die Polizeikomponenten der Vereinten Nationen spezielle einsatzvorbereitende und einsatzbegleitende Schulungen zu missionsspezifischem Kinderschutz und zu geeigneten umfassenden kindgerechten Präventions- und Schutzmaßnahmen bereitzustellen sowie Rechtsverletzungen und Missbräuche an Kindern zu überwachen und zu melden ...	S/RES/2185 (2014), PA 28	
... bittet [die in Betracht kommenden regionalen und subregionalen Organisationen und Abmachungen], auch weiterhin systematisch den Kinderschutz in ihre Kampagnen, Politiken, Programme und Missionsplanungen zu integrieren, Leitlinien zum Schutz der von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kinder zu erarbeiten und zu erweitern sowie das Personal ihrer Friedenssicherungs- und Feldeinsätze zu schulen und Kinderschutzpersonal in diese Einsätze aufzunehmen ...	S/RES/2167 (2014), Ziff. 10	
legt den Mitgliedstaaten nahe, bei der Durchführung von Sicherheitssektorreformen den Kinderschutz querschnittsartig zu integrieren, beispielsweise indem sie den Kinderschutz zu einem Bestandteil der militärischen Ausbildung und der ständigen Dienstanweisungen sowie gegebenenfalls militärischer Richtlinien machen ...	S/RES/2151 (2014), Ziff. 6	
empfiehlt den Mitgliedstaaten, den Kinderschutz in die militärische Ausbildung und die ständigen Dienstanweisungen sowie nach Bedarf in militärische Richtlinien aufzunehmen, empfiehlt ferner, dass die Institutionen der Vereinten Nationen und die Länder, die Truppen und Polizei für Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen stellen, eine gezielte und einsatzorientierte Ausbildung durchführen, die das Personal dieser Missionen der Vereinten Nationen, einschließlich Truppen- und Polizeikontingenten, darauf vorbereitet, zur Verhütung von Rechtsverletzungen an Kindern beizutragen, mit dem Ziel, alle Mitarbeiter von Missionen zu befähigen, Rechtsverletzungen und	S/RES/2143 (2014), Ziff. 20	

	Missbrauchshandlungen an Kindern wirksam zu erkennen, zu melden und darauf zu reagieren und Kinderschutzaktivitäten erfolgreich zu unterstützen und so ihr jeweiliges Mandat besser zu erfüllen		
	unterstreichend, wie wichtig eine angemessene einsatzvorbereitende und einsatzbegleitende Schulung von Soldaten, Polizisten und zivilen Friedenssicherungskräften in missionspezifischen Kinderschutzfragen und geeigneten umfassenden Präventions- und Schutzmaßnahmen ist	S/RES/2143 (2014), PA 16	
Kinder und Friedensprozesse	[PA 10] betonend, wie wichtig es ist, dass Kinderschutzfragen bei allen Friedensprozessen bereits ab der Frühphase angemessen berücksichtigt werden, insbesondere die Aufnahme von Kinderschutzbestimmungen, und wie wichtig Friedensabkommen sind, die das Kindeswohl und die Behandlung der von bewaffneten Gruppen getrennten Kinder als Opfer nachdrücklich betonen und den Schwerpunkt auf die Wiedereingliederung in die Familien und die Gemeinwesen legen, [Ziff. 23] fordert die Mitgliedstaaten, die Institutionen der Vereinten Nationen, einschließlich der Kommission für Friedenskonsolidierung, und andere betroffene Parteien auf, ... zu gewährleisten, dass der Schutz, die Rechte, das Wohl und die Stärkung der von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kinder in allen Plänen, Programmen und Strategien zur Wiederherstellung und zum Wiederaufbau nach Konflikten sowie bei den Maßnahmen zur Konsolidierung und Aufrechterhaltung des Friedens voll einbezogen werden und Vorrang erhalten und die Berücksichtigung der Auffassungen der Kinder bei diesen Prozessen gefördert und erleichtert wird	S/RES/2427 (2018), PA 10 und Ziff. 23	Siehe z. B. auch S/RES/2282 (2016), PA 23 und Ziff. 23; S/RES/1998, (2011), Ziff. 19; S/RES/2143 (2014), Ziff. 9; S/RES/1882 (2009), Ziff. 15; S/RES/1826 (2008), Ziff. 6; S/RES/1674 (2006), Ziff. 11; und S/RES/1612 (2005), Ziff. 14.
	Der Sicherheitsrat unterstreicht, wie wichtig es ist, im Rahmen der Friedens- und Aussöhnungsbemühungen in [dem betroffenen Land] den Fragen des Kinderschutzes gebührende Aufmerksamkeit zu widmen, und fordert alle Parteien auf, zu diesem Zweck die notwendigen Maßnahmen zu treffen.	S/PRST/2018/2, Abs. 11	
	... befürwortet die Bemühungen [der Regionalorganisation], [der Regionalorganisation] und der Vereinten Nationen, die Durchführung [des Friedensabkommens] durch die Parteien zu unterstützen, und fordert sie ferner nachdrücklich auf, sicherzustellen, dass in alle Friedensverhandlungen und Friedensabkommen Kinderschutzbestimmungen aufgenommen werden	S/RES/2241 (2015), Ziff. 2	
	fordert die Mitgliedstaaten, die Institutionen der Vereinten Nationen, die regionalen und subregionalen Organisationen und die anderen betroffenen Parteien weiter nachdrücklich auf, sicherzustellen, dass Bestimmungen zum Schutz von Kindern, namentlich zur Freilassung und Wiedereingliederung der ehemals mit Streitkräften oder bewaffneten Gruppen verbundenen Kinder, in alle Friedensverhandlungen, Waffenruhevereinbarungen und Friedensabkommen und in die Bestimmungen zur Überwachung von Waffenruhen aufgenommen werden	S/RES/2225 (2015), Ziff. 9	
	Der Sicherheitsrat unterstreicht, wie wichtig es ist, bei Friedensgesprächen mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen auf Kinderschutzbelange einzugehen, und fordert die Mitgliedstaaten, die Institutionen der Vereinten Nationen und die anderen betroffenen Parteien auf, sicherzustellen, dass Bestimmungen zum Schutz von Kindern, namentlich zur Freilassung und Wiedereingliederung der früher mit den Streitkräften oder bewaffneten Gruppen verbundenen Kinder, in alle Friedensverhandlungen und Friedensabkommen aufgenommen werden.	S/PRST/2013/8, Abs. 16	
	fordert alle beteiligten Parteien auf, dafür zu sorgen, dass bei der Durchführung [des Friedensabkommens] dem Kinderschutz Rechnung getragen wird, und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Lage der Kinder weiter überwacht und darüber Bericht erstattet wird und dass mit den Konfliktparteien ein fortlaufender Dialog mit dem Ziel geführt wird, termingebundene Aktionspläne zur Beendigung der Rekrutierung und des Einsatzes von Kindersoldaten und anderer gegen Kinder gerichteter Rechtsverletzungen aufzustellen	S/RES/1769 (2007), Ziff. 17	
	Gezielte und abgestufte Maßnahmen zur Reaktion auf	bekundet erneut die Bereitschaft des Sicherheitsrats, gezielte und abgestufte Maßnahmen gegen diejenigen, die fortgesetzt Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern begehen, zu beschließen ... und zu erwägen, bei der Festlegung, Änderung oder Verlängerung des Mandats der	S/RES/2427 (2018), Ziff. 32

Verstöße gegen das anwendbare humanitäre Völkerrecht und die geltenden internationalen Menschenrechtsnormen in Bezug auf Kinder	jeweiligen Sanktionsregime Bestimmungen zu den an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien aufzunehmen, die Aktivitäten durchführen, die gegen das anwendbare Völkerrecht in Bezug auf die Rechte und den Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten verstoßen		Ziff. 21 d) und h); S/RES/2340 (2017), Ziff. 26; S/RES/2327 (2016), Ziff. 3; S/RES/2293 (2016), Ziff. 7 a), d), e), h) und j); S/RES/2290 (2016), Ziff. 8 und Ziff. 8 d), e) und h); S/RES/2327 (2016), Ziff. 3; S/RES/2241 (2015), Ziff. 22; S/RES/2206 (2015), Ziff. 8; S/RES/2002 (2011), Ziff. 1; S/RES/2078 (2012), Ziff. 4; S/RES/1998 (2011), Ziff. 9; S/RES/1807 (2008), Ziff. 9; S/RES/1807 (2008), Ziff. 11; und S/RES/1807 (2008), Ziff. 13 b) und e).
	beschließt, dass [das vom Sicherheitsrat verhängte Reiseverbot] auf Personen und [die vom Sicherheitsrat verhängten Finanz- und Wirtschaftssanktionen] auf Personen und Einrichtungen Anwendung finden, die von [dem vom Sicherheitsrat zur Steuerung und Überwachung der Umsetzung des Sanktionsregimes des Sicherheitsrats in Bezug auf die Situation in dem betroffenen Land eingesetzten Ausschuss] für diese Maßnahmen benannt wurden, weil sie für die folgenden Handlungen oder Politiken, die den Frieden, die Sicherheit oder die Stabilität [des betroffenen Landes] bedrohen, unmittelbar oder mittelbar verantwortlich sind, daran mitbeteiligt waren oder sie vorgenommen haben: ... f) die Planung, Steuerung oder Begehung von Handlungen in [dem betroffenen Land], die gegen die anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen oder das anwendbare humanitäre Völkerrecht verstoßen oder die Menschenrechtsübergreife oder -verletzungen darstellen, namentlich gezielte Angriffe auf Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Kinder, durch die Begehung von Gewalthandlungen (darunter Tötung, Verstümmelung, Folter oder Vergewaltigung oder andere sexuelle Gewalt), Entführungen, Verschwindenlassen, Vertreibung oder Angriffe auf Schulen, Krankenhäuser, religiöse Stätten oder Orte, an denen Zivilpersonen Zuflucht suchen; g) den Einsatz oder die Einziehung von Kindern durch bewaffnete Gruppen oder bewaffnete Kräfte unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt in [dem betroffenen Land]	S/RES/2374 (2017), Ziff. 8 f) und g)	
	verlangt, dass alle bewaffneten Gruppen sofort alle Formen von Gewalt, einschließlich Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern[,] ... einstellen, verlangt ferner, dass ihre Mitglieder ... sofort und auf Dauer ... die Kinder in ihren Reihen freilassen, erinnert in dieser Hinsicht an [die Resolution des Sicherheitsrats, mit der das Sanktionsregime in Bezug auf die Situation in dem betroffenen Land verlängert wird und in der festgehalten ist, dass die Einziehung oder der Einsatz von Kindern in bewaffneten Konflikten in dem betroffenen Land unter Verstoß gegen das Völkerrecht ein Kriterium für die Aufnahme in die Liste des zuständigen Sanktionsausschusses des Sicherheitsrats ist] ...	S/RES/2348 (2017), Ziff. 15	
	beschließt, dass [die vom Sicherheitsrat verhängten Reiseverbote und finanziellen Sanktionen] auf vom [zuständigen Sanktionsausschuss des Sicherheitsrats] benannte Personen und Einrichtungen Anwendung finden, die Handlungen vornehmen oder unterstützen, die den Frieden, die Stabilität oder die Sicherheit [des betroffenen Landes] untergraben, und beschließt, dass dazu folgende Handlungen gehören: ... d) die Einziehung oder der Einsatz von Kindern in dem bewaffneten Konflikt in [dem betroffenen Land] unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht; e) die Beteiligung an der Planung, Steuerung und Vertüfung von gezielten Übergriffen auf Kinder oder Frauen in Situationen bewaffneten Konflikts, einschließlich Tötung und Verstümmelung, Vergewaltigung und sonstiger Formen sexueller Gewalt, Entführung, Vertreibung und Angriffen auf Schulen und Krankenhäuser	S/RES/2198 (2015), Ziff. 5 d) und e)	
	bringt seine tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass bestimmte Täter nach wie vor unter offener Missachtung seiner diesbezüglichen Resolutionen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern in Situationen bewaffneten Konflikts begehen, und ... b) bekundet in dieser Hinsicht erneut seine Bereitschaft, gezielte und abgestufte Maßnahmen gegen diejenigen, die anhaltende Rechtsverletzungen begehen, zu beschließen, unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen seiner Resolutionen 1539 (2004), 1612 (2005), 1882 (2009) und 1998 (2011)	S/RES/2068 (2012), Ziff. 3	
	erklärt erneut, dass er entschlossen ist, die Achtung seiner Resolutionen über Kinder und bewaffnete Konflikte sicherzustellen, und a) begrüßt in dieser Hinsicht die anhaltende Tätigkeit und die Empfehlungen seiner Arbeitsgruppe für Kinder und bewaffnete Konflikte gemäß Ziffer 8 seiner Resolution 1612 (2005) und bittet sie, dem Sicherheitsrat weiter regelmäßig Bericht zu erstatten; b) ersucht die Arbeitsgruppe und die zuständigen Sanktionsausschüsse des Sicherheitsrats, ihre Kommunikation zu	S/RES/1882 (2009), Ziff. 7	

	<p>verbessern, namentlich durch den Austausch sachdienlicher Informationen über Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern in bewaffneten Konflikten; c) bekräftigt seine Absicht, gemäß Ziffer 9 der Resolution 1612 (2005) Maßnahmen gegen diejenigen zu ergreifen, die anhaltende Rechtsverletzungen begehen</p>		
	<p>... ersucht den Generalsekretär, in die Anhänge zu seinen Berichten über Kinder und bewaffnete Konflikte auch diejenigen an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien aufzunehmen, die in Situationen bewaffneten Konflikts unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht systematisch Kinder töten und verstümmeln und/oder Vergewaltigungen und andere sexuelle Gewalthandlungen an ihnen begehen, unter Berücksichtigung aller anderen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern, und stellt fest, dass diese Ziffer auf die Situationen Anwendung finden wird, die den in Ziffer 16 seiner Resolution 1379 (2001) aufgeführten Bedingungen entsprechen</p>	<p>S/RES/1882 (2009), Ziff. 3</p>	

III. Spezifische Schutzanliegen, die sich aus Beratungen des Sicherheitsrats über von einem bewaffneten Konflikt betroffene Frauen ergeben			
Besorgnis über Handlungen, Androhungen oder Situationen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen bekunden und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, von denen Frauen und Mädchen betroffen sind, verurteilen	... unter Verurteilung ... der gezielten und vorsätzlichen Tötungen, insbesondere von Frauen und Mädchen, einschließlich hochrangiger Amtsträgerinnen, sowie derjenigen, die sich für Frauenrechte einsetzen ...	S/RES/2405 (2018), PA 21	Siehe z. B. auch S/RES/2363 (2017), PA 11; S/RES/2333 (2016), PA 15; S/RES/2313 (2016), Ziff. 28; S/RES/2243 (2015), Ziff. 25; S/RES/2239 (2015), Ziff. 8; S/RES/2210 (2015), Ziff. 42; S/RES/2145 (2014), Ziff. 43; S/RES/2139 (2014), Ziff. 1; S/RES/2096 (2013), Ziff. 43; S/RES/1974 (2010), Ziff. 36; S/RES/1960 (2010), Ziff. 3; S/RES/1917 (2010), Ziff. 35; S/RES/1820 (2008), PA 8; und S/RES/1806 (2008), Ziff. 28.
	verurteilt nachdrücklich alle Terroranschläge, Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen durch [bewaffnete Gruppen] in [der Region], namentlich Tötungen und sonstige Gewalthandlungen gegen Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Kinder, ... Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat, Vergewaltigungen, sexuelle Sklaverei und andere sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt sowie die Einziehung und den Einsatz von Kindern, insbesondere den zunehmenden Einsatz von Mädchen als Selbstmordattentäterinnen, ... und fordert, dass die für diese Handlungen Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen und vor Gericht gestellt werden	S/RES/2349 (2017), Ziff. 1	
	Der Sicherheitsrat ... bekundet seine höchste Beunruhigung angesichts der zahlreichen und anhaltenden Berichte über sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt ... unter Verstoß gegen das Völkerrecht in [dem betroffenen Land].	S/PRST/2017/4, Abs. 3	
	bekundet seine anhaltende Besorgnis darüber, dass Frauen und Mädchen in [dem betroffenen Land] nach wie vor häufig sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt ausgesetzt sind ...	S/RES/2333 (2016), Ziff. 9	
	mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis darüber, dass sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, vor allem gegen Frauen und Kinder, nach wie vor ein erhebliches Problem ist ...	S/RES/2313 (2016), PA 31	
	unter nachdrücklicher Verurteilung aller Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe in [dem betroffenen Land], gleichviel von wem sie begangen werden, darunter ... sexuelle Gewalt im Kontext der politischen Krise ...	S/RES/2303 (2016), PA 6	
	[PA 28] unter Hinweis auf seine Resolutionen 1674 (2006), 1738 (2006) und 1894 (2009) über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über die hohe Zahl von zivilen Opfern, insbesondere Frauen und Kindern, in [dem betroffenen Land], die in der zunehmend großen Mehrzahl der Fälle von [konkreten bewaffneten Gruppen] und anderen gewalttätigen und extremistischen Gruppen und illegalen bewaffneten Gruppen verursacht werden, unter Verurteilung ... der gezielten und vorsätzlichen Tötungen, insbesondere von Frauen und Mädchen, einschließlich hochrangiger Amtsträgerinnen, derjenigen, die sich für Frauenrechte einsetzen, ... bekräftigend, dass alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien alle praktisch möglichen Maßnahmen treffen müssen, um den Schutz der betroffenen Zivilpersonen, insbesondere der Frauen, Kinder und Vertriebenen, zu gewährleisten, namentlich ihren Schutz vor sexueller Gewalt und allen anderen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt, und dass diejenigen, die derartige Gewalthandlungen begehen, zur Rechenschaft gezogen werden müssen ... [Ziff. 51] ist sich dessen bewusst, dass trotz der bei der Gleichstellung der Geschlechter erzielten Fortschritte verstärkte Anstrengungen, namentlich in Bezug auf messbare und maßnahmenorientierte Ziele, erforderlich sind, um die Rechte und die volle Teilhabe der Frauen und Mädchen zu gewährleisten und sicherzustellen, dass alle Frauen und Mädchen in [dem betroffenen Land] vor Gewalt und Missbrauch geschützt sind, dass diejenigen, die derartige Gewalt- und Missbrauchshandlungen begehen, zur Rechenschaft gezogen werden und dass Frauen und Mädchen den gleichen Schutz durch das Gesetz und gleichberechtigten Zugang zur Justiz genießen, begrüßt die Veröffentlichung des Nationalen Aktionsplans für die Durchführung der Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats im [Monat/Jahr], betont, wie wichtig es ist, dass auch weiterhin ein ausreichender gesetzlicher Schutz für Frauen besteht und dass sichergestellt wird, dass Frauen, die häuslicher Gewalt entfliehen, eine sichere Zuflucht finden können, verurteilt nachdrücklich die Diskriminierung und Gewalt gegenüber Frauen und Mädchen, insbesondere Gewalt mit dem Ziel, Mädchen vom Schulbesuch abzuhalten, und betont, wie wichtig es ist, die Resolutionen des Sicherheitsrats 1325 (2000), 1820 (2008),	S/RES/2274 (2016), PA 28 und Ziff. 51	

	1888 (2009), 1889 (2009), 1960 (2010), 2106 (2013), 2122 (2013) und 2242 (2015) durchzuführen, unter Verweis auf die darin enthaltenen Verpflichtungen zur durchgängigen Berücksichtigung dieser Fragen, und begrüßt in dieser Hinsicht, dass [die Regierung des betroffenen Landes] im [Monat/Jahr] einen neuen Treuhandfonds für die Opfer von Gewalt gegen Frauen eingerichtet hat, um die Opfer von Gewalt gegen Frauen zu unterstützen		
	ferner mit dem Ausdruck seiner tiefen Sorge darüber, dass der gewalttätige Extremismus und der Terrorismus [der bewaffneten Gruppe] in [dem betroffenen Land] häufig gegen Frauen und Mädchen gerichtet ist und dass [die bewaffnete Gruppe] an Frauen und Kindern schwere Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begangen hat, namentlich Morde, Entführungen, Geiselnahmen, Versklavung, ihren Verkauf zum Zweck der Heirat oder andere Formen von Zwangsheirat, Menschenhandel, Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei und andere Formen sexueller Gewalt, und mit dem Ausdruck seiner tiefen Sorge über die Einziehung und den Einsatz von Kindern durch [die bewaffnete Gruppe] und andere bewaffnete Gruppen unter Verstoß gegen das Völkerrecht	S/RES/2233 (2015), PA 12	
	mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass Kinder nach wie vor Opfer von Missbrauchshandlungen werden, die von bewaffneten Elementen [der bewaffneten Gruppen] begangen werden, und dass Frauen nach wie vor gezielten Gewalthandlungen ausgesetzt sind und Opfer sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt in [dem betroffenen Land] werden	S/RES/2217 (2015), PA 32	
	unter entschiedenster Verurteilung der Entführungen von Frauen und Kindern, mit dem Ausdruck seiner Empörung über ihre Ausbeutung und ihren Missbrauch, darunter Vergewaltigung, sexueller Missbrauch und Zwangsverheiratung, die von [den bewaffneten Gruppen] und anderen mit [der bewaffneten Gruppe] verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen begangen werden, und alle staatlichen und nichtstaatlichen Akteure, denen diesbezügliche Beweise vorliegen, ermutigend, diese Beweise sowie alle Informationen über eine mögliche finanzielle Unterstützung der Täter durch Menschenhandel dem Rat zur Kenntnis zu bringen	S/RES/2199 (2015), PA 14	
	unter nachdrücklicher Verurteilung der gemeldeten und anhaltenden Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch alle Parteien, einschließlich bewaffneter Gruppen und nationaler Sicherheitskräfte, darunter ... Vergewaltigung und andere Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, die Einziehung und der Einsatz von Kindern, Verschwindenlassen, willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen, Gewalt mit dem Ziel, Schrecken unter der Zivilbevölkerung zu verbreiten, und Angriffe auf Schulen, Kultstätten, Krankenhäuser ..., sowie der Aufstachelung zur Begehung derartiger Missbräuche und Rechtsverletzungen ...	S/RES/2187 (2014), PA 5	
	mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die Auswirkungen der Verschlechterung der Sicherheit auf die Zivilbevölkerung, darunter die starke Zunahme der Vertreibungen von Bevölkerungsgruppen im Verlauf von [Jahr] und der infolgedessen gestiegene Bedarf an humanitärer Hilfe und Schutz, einschließlich im Zusammenhang mit sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt ...	S/RES/2148 (2014), PA 8	
	Der Sicherheitsrat erinnert erneut mit tiefer Sorge daran, dass der unerlaubte Transfer, die destabilisierende Anhäufung und der Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen bewaffnete Konflikte schüren und sich unverhältnismäßig stark auf die Gewalt gegen Frauen und Mädchen auswirken sowie die sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt verschärfen.	S/PRST/2014/21, Abs. 8	
	mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über das gesamte Spektrum an Bedrohungen, Menschenrechtsverletzungen und -missbräuchen, denen Frauen in Situationen bewaffneten Konflikts und in Postkonfliktsituationen ausgesetzt sind, in der Erkenntnis, dass besonders verwundbare oder benachteiligte Frauen und Mädchen speziell zum Ziel gemacht werden oder stärker durch Gewalt gefährdet sein können, und in dieser Hinsicht anerkennend, dass mehr getan werden muss, um sicherzustellen, dass Maßnahmen zur Unrechtsaufarbeitung das gesamte Spektrum der Verletzungen und	S/RES/2122 (2013), PA 7	

	Missbräuche der Menschenrechte der Frauen abdecken und die verschiedenartigen Auswirkungen angehen, die diese Rechtsverletzungen und -missbräuche sowie Vertreibung, zwangsweises Verschwindenlassen und die Zerstörung ziviler Infrastrukturen auf Frauen und Mädchen haben		
	mit dem Ausdruck seiner Besorgnis angesichts der anhaltenden Meldungen, unter anderem im [entsprechenden] Bericht des Generalsekretärs ..., über Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, namentlich diejenigen, die gegen Frauen und Kinder gerichtet sind, und der Meldungen über vermehrte Fälle sexueller Gewalt, insbesondere diejenigen, die bewaffneten Männern zugeschrieben werden, betonend, wie wichtig es ist, solche behaupteten Verstöße und Rechtsverletzungen ..., die ... von allen Parteien begangen worden sind, zu untersuchen, ungeachtet ihrer Rechtsstellung oder politischen Zugehörigkeit, bekräftigend, dass die für diese Rechtsverletzungen Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen und ungeachtet ihrer politischen Zugehörigkeit vor Gericht gestellt werden müssen, während die Rechte der Inhaftierten zu achten sind, ... mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Regierung, ihre Anstrengungen zur Bekämpfung der Straflosigkeit zu verstärken und zu beschleunigen	S/RES/2112 (2013), PA 11	
	verurteilt mit Nachdruck die anhaltenden Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen, darunter ... die Vergewaltigungen, die sexuelle Sklaverei und die anderen Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt ..., die von bewaffneten Gruppen, insbesondere [Liste der betreffenden bewaffneten Gruppen], begangen werden und die Bevölkerung sowie den Frieden und die Stabilität in [dem betroffenen Land] und der Subregion bedrohen ...	S/RES/2088 (2013), Ziff. 13	
	unter Hinweis auf seine Resolutionen 1325 (2000), 1820 (2008), 1888 (2009), 1889 (2009) und 1960 (2010) über Frauen und Frieden und Sicherheit, besorgt über die weite Verbreitung der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt, unter Begrüßung der fortgesetzten Anstrengungen [der Mission] und der Regierung ... zur Förderung und zum Schutz der Rechte von Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Kindern, und bekräftigend, wie wichtig geeignete Sachkenntnisse und Schulungen betreffend Geschlechterfragen in den vom Sicherheitsrat eingerichteten Missionen sind	S/RES/2008 (2011), PA 15	
	verlangt, dass alle Parteien ... alle Formen der Gewalt und der Menschenrechtsverletzungen gegenüber der Zivilbevölkerung in [dem betroffenen Land], insbesondere die geschlechtsspezifische Gewalt einschließlich Vergewaltigung und anderer Formen sexueller Missbrauchs, ... sofort einstellen, im Hinblick auf konkrete und an Fristen gebundene Verpflichtungen zur Bekämpfung von sexueller Gewalt im Einklang mit Resolution 1960 (2010) ...	S/RES/1996 (2011), Ziff. 9	
	verurteilt nachdrücklich alle in Situationen bewaffneten Konflikts und in Postkonfliktsituationen an Frauen und Mädchen begangenen Verstöße gegen das anwendbare Völkerrecht, verlangt von allen an Konflikten beteiligten Parteien, derartige Handlungen mit sofortiger Wirkung einzustellen, und betont, dass es allen Staaten obliegt, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und diejenigen strafrechtlich zu verfolgen, die für in bewaffneten Konflikten an Frauen und Mädchen begangene Gewalt in allen Formen, einschließlich Vergewaltigungen und sonstiger sexueller Gewalt, verantwortlich sind	S/RES/1889 (2009), Ziff. 3	
	erneut seine große Sorge darüber bekundend, dass trotz seiner wiederholten Verurteilung der Gewalt gegen Frauen und Kinder, einschließlich aller Formen der sexuellen Gewalt, in Situationen bewaffneten Konflikts und trotz seiner Aufrufe an alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien, derartige Handlungen mit sofortiger Wirkung zu beenden, solche Handlungen nach wie vor auftreten und in einigen Situationen systematisch oder ausgedehnt geworden sind	S/RES/1888 (2009), PA 3	
Die Parteien an ihre Verpflichtungen nach dem anwendbaren humanitären Völkerrecht, den	erklärt erneut, dass die ... Behörden [des betroffenen Landes] die Hauptverantwortung für den Schutz von Zivilpersonen in [dem betroffenen Land] tragen, erinnert an seine früheren Resolutionen über ... Frauen und Frieden und Sicherheit, fordert [die VN-Mission] und alle Militärkräfte in [dem betroffenen Land] auf, sie zu berücksichtigen und das humanitäre Völkerrecht, die internationalen Menschenrechtsnormen und das Flüchtlingsvölkerrecht einzuhalten, verweist darauf, wie wichtig eine Ausbildung auf diesen Gebieten ist ...	S/RES/2423 (2018), Ziff. 63	Siehe z. B. auch S/RES/2416 (2018), Ziff. 25; S/RES/2374 (2017), PA 18; S/RES/2284 (2016), Ziff. 12; S/RES/2275

geltenden internationalen Menschenrechtsnormen und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats erinnern und sie zu deren Einhaltung auffordern	verlangt ferner, dass alle Parteien alle Formen der Gewalt, Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich Vergewaltigung und anderer Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, sofort einstellen ...	S/RES/2406 (2018), Ziff. 24	(2016), Ziff. 17; S/RES/2250 (2015), Ziff. 5; S/RES/2241 (2015), Ziff. 26; S/RES/2191 (2014), PA 5; S/RES/2187 (2014), Ziff. 19; S/RES/2121 (2013), Ziff. 16; S/RES/2046 (2012), Ziff. 7; S/RES/2040 (2012), Ziff. 3; S/RES/1960 (2010), PA 4 und PA 10; S/RES/1889 (2009), Ziff. 2; und S/RES/1888 (2009), PA 10 und PA 6.
	zutiefst besorgt darüber, dass [die Resolution des Sicherheitsrats über die Situation in dem betroffenen Land] bisher unzureichend durchgeführt [wurde], und in dieser Hinsicht alle Parteien an ihre rechtlichen Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen sowie allen einschlägigen Beschlüssen des Sicherheitsrats erinnernd, insbesondere, dass sie alle Angriffe auf Zivilpersonen und zivile Objekte, ... namentlich ... den weit verbreiteten Einsatz von ... sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt ... einstellen	S/RES/2393 (2017), PA 5	
	verlangt, dass die an dem Konflikt beteiligten Parteien alle Handlungen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt sofort einstellen und im Einklang mit Resolution 2106 (2013) konkrete und termingebundene Verpflichtungen zur Bekämpfung der sexuellen Gewalt eingehen und umsetzen ...	S/RES/2363 (2017), Ziff. 27	
	mit der Forderung, dass alle an dem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien ... alle sexuellen Gewalthandlungen gegen Zivilpersonen ... umgehend und vollständig einstellen, ... und betonend, dass diejenigen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden müssen	S/RES/2340, (2017), PA 13	
	... bekräftigend, dass alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien alle praktisch möglichen Maßnahmen treffen müssen, um den Schutz der betroffenen Zivilpersonen, insbesondere der Frauen, Kinder und Vertriebenen, zu gewährleisten, namentlich ihren Schutz vor sexueller Gewalt und allen anderen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt, und dass diejenigen, die derartige Gewalthandlungen begehen, zur Rechenschaft gezogen werden müssen ...	S/RES/2274 (2016), PA 28	
	mit der Forderung, dass alle an dem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien alle sexuellen Gewalthandlungen gegen Zivilpersonen ... umgehend und vollständig einstellen, im Einklang mit allen einschlägigen Resolutionen zu diesen Fragen	S/RES/2265 (2016), PA 11	
	verlangt ferner, dass alle Parteien alle Formen der Gewalt, Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich Vergewaltigung und anderer Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, sofort einstellen	S/RES/2252 (2015), Ziff. 24	
	in Bekräftigung der Verpflichtungen der Vertragsstaaten des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und des dazugehörigen Fakultativprotokolls, mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Staaten, zu erwägen, das Übereinkommen zu ratifizieren oder ihm beizutreten, sofern sie dies noch nicht getan haben, und ferner Kenntnis nehmend von der Allgemeinen Empfehlung 30 des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau über Frauen und Konfliktprävention und Postkonfliktsituationen	S/RES/2242 (2015), PA 5	
	fordert die Verantwortlichen auf, die Begehung sexueller oder geschlechtsspezifischer Gewalthandlungen unverzüglich einzustellen, und fordert ferner [die VN-Mission] auf, soweit es mit ihren Befugnissen und Verantwortlichkeiten vereinbar ist, auch weiterhin die nationalen und internationalen Anstrengungen zu unterstützen, die unternommen werden, um diejenigen, die schwere Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in [dem betroffenen Land] begangen haben, ungeachtet ihrer Rechtsstellung oder politischen Zugehörigkeit vor Gericht zu stellen	S/RES/2162 (2014), Ziff. 16	
unter Hinweis auf seine Resolutionen [Verweise] über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten ... bekräftigend, dass alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien alle praktisch möglichen Maßnahmen treffen müssen, um den Schutz der betroffenen Zivilpersonen, insbesondere der Frauen, Kinder und Vertriebenen, zu gewährleisten, namentlich ihren Schutz vor sexueller Gewalt und allen anderen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt, und dass diejenigen, die derartige Gewalthandlungen begehen, zur Rechenschaft gezogen werden müssen, mit der Aufforderung an alle Parteien, ihre Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, namentlich dem humanitären Völkerrecht und den	S/RES/2145 (2014), PA 30		

	internationalen Menschenrechtsnormen, einzuhalten und alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz der Zivilbevölkerung zu gewährleisten ...		
	erneut darauf hinweisend, dass alle an einem Konflikt beteiligten Staaten und nichtstaatlichen Akteure ihre Verpflichtungen nach dem anwendbaren Völkerrecht, einschließlich des Verbots aller Formen von sexueller Gewalt, vollständig einhalten müssen	S/RES/1960 (2010), PA 4	
	darin erinnernd, dass das humanitäre Völkerrecht Frauen und Kindern als Teil der Zivilbevölkerung während bewaffneter Konflikte allgemeinen Schutz und aufgrund ihrer potenziellen besonderen Gefährdung besonderen Schutz gewährt	S/RES/1960 (2010), PA 10	
	fordert alle Parteien bewaffneter Konflikte auf, das auf die Rechte und den Schutz von Frauen und Mädchen, insbesondere als Zivilpersonen, anwendbare Völkerrecht vollinhaltlich zu achten, insbesondere die auf sie anwendbaren Verpflichtungen aus den Genfer Abkommen von 1949 und den dazugehörigen Zusatzprotokollen von 1977, dem Abkommen vom 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und dem dazugehörigen Protokoll von 1967, dem Übereinkommen von 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und dem dazugehörigen Fakultativprotokoll von 1999 sowie dem Übereinkommen von 1989 über die Rechte des Kindes und den beiden dazugehörigen Fakultativprotokollen [von] 2000, und die einschlägigen Bestimmungen des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs zu berücksichtigen	S/RES/1325 (2000), Ziff. 9	
Frauen und die Verhütung und Beilegung von Konflikten	fordert [die Regierung des betroffenen Landes] und [die bewaffneten Gruppen, die das Friedensabkommen unterzeichnet haben,] nachdrücklich auf, sofortige und konkrete Maßnahmen zur Durchführung der in [dem Friedensabkommen] genannten wichtigen Bestimmungen ... zu ergreifen, so durch ... – die Gewährleistung der gleichberechtigten und produktiven Teilhabe von Frauen, insbesondere durch eine stärkere Vertretung von Frauen in den durch [das Friedensabkommen] geschaffenen Mechanismen zur Unterstützung und Überwachung seiner Durchführung, einschließlich in [den im Friedensabkommen vorgesehenen Interimsverwaltungen]	S/RES/2423 (2018), Ziff. 4	Siehe z. B. auch S/RES/2417 (2018), PA 12; S/RES/2405 (2018), PA 23; S/RES/2404 (2018), PA 27; S/PRST/2018/1, Abs. 19; S/RES/2391 (2017), Ziff. 25 e) und Ziff. 32; S/RES/2376 (2017), PA 11; S/RES/2372 (2017), Ziff. 52; S/RES/2369 (2017), PA 13; S/RES/2364 (2017), Ziff. 20 b); S/RES/2359 (2017), Ziff. 3; S/RES/2358 (2017), Ziff. 13; S/RES/2352 (2017), Ziff. 17; S/RES/2349 (2017), Ziff. 27; S/PRST/2017/13, Abs. 8; S/RES/2333 (2016), Ziff. 1 und Ziff. 8; S/RES/2300 (2016), PA 14; S/RES/2297 (2016), Ziff. 42; S/RES/2295
	unterstreicht, dass die Mitwirkung der Frauen auf allen Ebenen des Dialogs zwischen den Volksgruppen für die Gewährleistung eines glaubwürdigen und legitimen Prozesses unverzichtbar ist, und fordert alle Parteien auf, die volle und gleichberechtigte Teilhabe der Frauen zu fördern	S/RES/2416 (2018), Ziff. 17	
	bekräftigt die wichtige Rolle der Frauen und jungen Menschen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und bei der Friedenskonsolidierung, betont, wie wichtig ihre volle, gleiche und wirksame Teilhabe an allen Anstrengungen zur Wahrung und Förderung des Friedens und der Sicherheit ist, stellt fest, dass Frauen in den staatlichen Institutionen auf regionaler und nationaler Ebene nicht ausreichend vertreten sind, und fordert [die Regierung des betroffenen Landes] und [die Regionalbehörden] nachdrücklich auf, die stärkere Vertretung der Frauen auf allen Entscheidungsebenen in den ... Institutionen [des betroffenen Landes] weiter zu fördern	S/RES/2408 (2018), Ziff. 14	
	begrüßt die Entschlossenheit [der Regierung des betroffenen Landes] zur politischen und wirtschaftlichen Stärkung der Frauen und erklärt in dieser Hinsicht erneut, wie wichtig es ist, die volle und wirksame Teilhabe und Führungsverantwortung von Frauen in Entscheidungsprozessen zu erhöhen, unter anderem bei Friedensgesprächen und umfassenden Friedenskonsolidierungsstrategien auf nationaler und subnationaler Ebene, fordert [die Regierung des betroffenen Landes] auf, den Nationalen Aktionsplan für die Durchführung der Resolution 1325 (2000) vollständig umzusetzen und zu finanzieren, legt [der Regierung des betroffenen Landes] nahe, weitere Möglichkeiten zur Unterstützung der Teilhabe der Frauen an dem Friedensprozess ... zu sondieren, und ersucht [die VN-Mission] in dieser Hinsicht um Unterstützung, ersucht den Generalsekretär, in seine Berichte an den Sicherheitsrat auch künftig einschlägige Informationen über den Prozess der Integration der Frauen in das politische, wirtschaftliche und soziale Leben [des betroffenen Landes] aufzunehmen, und fordert ferner die Mitglieder der internationalen Gemeinschaft auf, nach Bedarf Hilfe zu gewähren	S/RES/2405 (2018), Ziff. 39	

	bestätigt, dass [die VN-Mission] und der Sonderbeauftragte zusätzlich zu den genannten Prioritäten die internationalen Anstrengungen in den folgenden Bereichen weiter unterstützen, koordinieren und leiten werden, um dauerhaften Frieden und anhaltende Stabilität in [dem betroffenen Land] zu gewährleisten: ... d) [die Regierung des betroffenen Landes] dabei zu unterstützen, im Einklang mit den Resolutionen des Sicherheitsrats 1325 (2000), 1820 (2008) und 2242 (2015) die Geschlechterperspektive in die Friedenskonsolidierung zu integrieren sowie den Nationalen Aktionsplan für die Gleichstellung der Geschlechter umzusetzen, um die Mitwirkung, Vertretung und Partizipation der Frauen auf allen Ebenen zu gewährleisten, unter anderem durch die Bereitstellung von Beratern für Geschlechter- und Gleichstellungsfragen	S/RES/2404 (2018), Ziff. 4 d)	(2016), Ziff. 19 a) v); S/RES/2291 (2016), PA 9; S/RES/2284 (2016), PA 15; S/RES/2282 (2016), Ziff. 21 und Ziff. 22; S/RES/2275 (2016), Ziff. 20; S/RES/2274 (2016), Ziff. 18 und Ziff. 52; S/RES/2263 (2016), PA 14;
	zustimmend, dass die aktive Teilhabe und die Führungsverantwortung von Frauen für den politischen Prozess unverzichtbar sind und zur Tragfähigkeit jeder künftigen Regelung beitragen können, daran erinnernd, dass, wie in Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und in damit zusammenhängenden Resolutionen anerkannt, Frauen eine entscheidend wichtige Rolle in Friedensprozessen spielen, und ferner daran erinnernd, wie wichtig die aktive Teilhabe Jugendlicher im Einklang mit Resolution 2250 (2015) ist	S/RES/2398 (2018), PA 13	S/PRST/2016/9, Abs. 3 und 7; S/RES/2259 (2015), PA 11; S/RES/2254 (2015), PA 9;
	beschließt, dass das Mandat [der VN-Mission] die folgenden vorrangigen Aufgaben umfasst: ... b) Gute Dienste und Unterstützung für den Friedensprozess, einschließlich der nationalen Aussöhnung, des sozialen Zusammenhalts und der Unrechtsaufarbeitung ... ii) ... [den Behörden des betroffenen Landes] in ihren auf nationaler und lokaler Ebene unternommenen Anstrengungen zugunsten einer stärkeren Mitwirkung ... der Frauen am Friedensprozess behilflich zu sein	S/RES/2387 (2017), Ziff. 42 b) ii)	S/RES/2252 (2015), Ziff. 31; S/RES/2242 (2015), PA 11; S/RES/2241 (2015), Ziff. 2 und Ziff. 33;
	in Anerkennung der unverzichtbaren Rolle der Frauen bei der Friedenssicherung durch die Vereinten Nationen, unter anderem die entscheidende Rolle unterstützend, die Frauen bei allen Anstrengungen im Bereich Frieden und Sicherheit spielen, so auch bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und der Minderung ihrer Folgen ...	S/RES/2378 (2017), PA 12	S/RES/2238 (2015), PA 8; S/RES/2233 (2015), PA 13;
	... [die Regierung des betroffenen Landes] ermutigend, ihre Anstrengungen zur Förderung und zum Schutz der Rechte der Frauen wieder mehr zu stärken, und in Bekräftigung seiner Resolutionen 1325 (2000), 1820 (2008), 1888 (2009), 1889 (2009), 1960 (2010), 2106 (2013), 2122 (2013) und 2242 (2015) über Frauen und Frieden und Sicherheit und erneut erklärend, dass Frauen voll, gleichberechtigt und wirksam mitwirken müssen, in Bekräftigung der Schlüsselrolle, die Frauen bei der Wiederherstellung des gesellschaftlichen Gefüges spielen können, betonend, dass sie am politischen Leben, insbesondere an den bevorstehenden Wahlen und [der Wahlkommission des betroffenen Landes], der Planung von Stabilisierungsmaßnahmen, der politischen Entscheidungsfindung sowie an lokalen und nationalen Aussöhnungs- und Friedensprozessen voll teilhaben müssen, und mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die mangelnde Durchführung, einschließlich Finanzierung, des nationalen Aktionsplans [der Regierung des betroffenen Landes] gemäß Resolution 1325 (2000) und darüber, dass es keine nationale Stelle gibt, die für seine Durchführung zuständig ist	S/RES/2367 (2017), PA 16	S/RES/2232 (2015), Ziff. 33; S/RES/2228 (2015), Ziff. 24; S/RES/2227 (2015), Ziff. 23; S/RES/2223 (2015), Ziff. 26; S/RES/2205 (2015), PA 8; S/RES/2187 (2014), Ziff. 22; S/RES/2185 (2014), PA 24; S/RES/2173 (2014), Ziff. 24;
	beschließt, dass das Mandat [der Mission der VN und der Regionalorganisation] die folgenden Aufgaben umfasst: ... b) Vermittlung zwischen [der Regierung des betroffenen Landes] und den bewaffneten Bewegungen, die nicht unterzeichnet haben: ... v) zur Nutzung der Fähigkeit der Frauen zur Beteiligung am Friedensprozess, einschließlich durch politische Vertretung, wirtschaftliche Selbstbestimmung und Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt, beizutragen ...	S/RES/2363 (2017), Ziff. 15 b) v)	S/RES/2171 (2014), PA 21 und Ziff. 18; S/RES/2162 (2014), PA 14; S/RES/2155 (2014), Ziff. 20;
	fordert die Regierungen in [der Region] nachdrücklich auf, die volle und gleichberechtigte Teilhabe der Frauen an den nationalen Institutionen und Mechanismen zur Konfliktprevention und -beilegung sicherzustellen, unter anderem an der Entwicklung von Strategien gegen [die bewaffneten Gruppen], begrüßt die ersten Bemühungen um die Vertretung der Frauen in [der Region], wie etwa die 25-Prozent-Quote für gewählte Ämter in [dem betroffenen Land], legt [den betroffenen Ländern in der Region]	S/RES/2349 (2017), Ziff. 14	S/RES/2145 (2014), Ziff. 14 und 44; S/RES/2144 (2014), PA 5; S/RES/2126 (2013), PA 7;

	eindringlich die Weiterentwicklung, Umsetzung und Finanzierung nationaler Aktionspläne für Frauen und Frieden und Sicherheit nahe und ermutigt alle Regionalorganisationen, die an den Bemühungen um Frieden und Sicherheit in der Region beteiligt sind, sicherzustellen, dass ihre Bewertungen, Pläne und Maßnahmen eine geschlechtsdifferenzierte Analyse und die Teilhabe der Frauen mit einschließen		S/RES/2122 (2013), PA 13; S/RES/2112 (2013), PA 12; S/RES/2096 (2013), Ziff. 14; S/RES/2086 (2013), PA 12; S/RES/2067 (2012), PA 14 und Ziff. 8; S/RES/2062 (2012), PA 13; S/RES/2061 (2012), PA 9; S/RES/2041 (2012), Ziff. 14; S/RES/2009 (2011), Ziff. 3; S/RES/1935 (2010), Ziff. 3; S/RES/1889 (2009), Ziff. 1 und 8; S/RES/1888 (2009), PA 13, PA 14 und Ziff. 16; S/RES/1880 (2009), PA 12; S/RES/1826 (2008), Ziff. 6; S/RES/1674 (2006), Ziff. 11; und S/RES/1325 (2000), Ziff. 1 und Ziff. 15.
	... ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen 1325 (2000), 2242 (2015) und der späteren Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit durchgeführt werden, unter anderem durch die Förderung der vollen und wirksamen Beteiligung von Frauen an allen Phasen von Friedensprozessen, insbesondere der Konfliktbeilegung, der Postkonfliktplanung und der Friedenskonsolidierung, einschließlich zivilgesellschaftlicher Frauenorganisationen, und in seine Berichterstattung an den Rat Informationen darüber aufzunehmen, ersucht [die VN-Mission] ferner, die Durchführung dieser Aufgaben zu überwachen und zu bewerten, und ersucht den Generalsekretär, in seine Berichte an den Rat Informationen darüber aufzunehmen	S/RES/2296 (2016), Ziff. 30	
	ersucht [die VN-Mission], im Rahmen ihres gesamten Mandats geschlechtsspezifischen Gesichtspunkten als Querschnittsfrage umfassend Rechnung zu tragen und den ... Behörden [des betroffenen Landes] dabei behilflich zu sein, die volle und wirksame Mitwirkung, Einbindung und Vertretung von Frauen auf allen Ebenen und zu einem frühen Zeitpunkt der Stabilisierungsphase, einschließlich bei der Reform des Sicherheitssektors und den Prozessen der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung, sowie bei der Aussöhnung und in den Wahlprozessen zu gewährleisten, ersucht [die VN-Mission] ferner, den Parteien dabei behilflich zu sein, die volle und aktive Mitwirkung von Frauen an der Durchführung [des Friedensabkommens] sicherzustellen, und ersucht [die VN-Mission] ferner darum, ihre Berichterstattung an den Sicherheitsrat zu dieser Frage auszuweiten	S/RES/2295 (2016), Ziff. 26	
	in Bekräftigung der wichtigen Rolle, die Frauen bei der Friedenskonsolidierung zukommt, und feststellend, dass zwischen einer vollen und produktiven Mitwirkung von Frauen an den Anstrengungen zur Verhütung und Beilegung von Konflikten und zum Wiederaufbau nach Konflikten einerseits und der Wirksamkeit und langfristigen Nachhaltigkeit dieser Anstrengungen andererseits ein wesentlicher Zusammenhang besteht, und in dieser Hinsicht betonend, wie wichtig die gleiche Teilhabe von Frauen an allen Anstrengungen zur Wahrung und Förderung des Friedens und der Sicherheit ist und dass die Rolle der Frauen in den Entscheidungsprozessen im Hinblick auf die Verhütung und Beilegung von Konflikten und die Friedenskonsolidierung erweitert werden muss	S/RES/2282 (2016), PA 22	
	Der Sicherheitsrat betont die wichtige Rolle, die Frauen und die Zivilgesellschaft, insbesondere auch Frauenorganisationen und formelle und informelle lokale Führungspersönlichkeiten, sowie die führenden Religionsvertreter spielen können, indem sie auf die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien einwirken. ... Der Sicherheitsrat weist erneut darauf hin, dass die Erfolge bei der Konfliktverhütung auch künftig ausgebaut werden müssen, indem die Mitwirkung der Frauen in allen Phasen der Vermittlung und in der Zeit nach der Konfliktbeilegung gestärkt wird und Geschlechterfragen bei allen Erörterungen im Zusammenhang mit der Konfliktprävention stärker berücksichtigt werden.	S/PRST/2016/9, Abs. 5	
	[PA 7] feststellend, dass zwischen einer produktiven Mitwirkung von Frauen an den Anstrengungen zur Verhütung und Beilegung von Konflikten und zum Wiederaufbau nach Konflikten und der Wirksamkeit und langfristigen Nachhaltigkeit dieser Anstrengungen ein wesentlicher Zusammenhang besteht und dass mehr Ressourcen mobilisiert werden müssen und mehr Rechenschaft, ein stärkerer politischer Wille und eine Änderung der Einstellungen erforderlich sind, [Ziff. 1] ... fordert die Mitgliedstaaten erneut auf, dafür zu sorgen, dass Frauen in den nationalen, regionalen und internationalen Institutionen und Mechanismen zur Verhütung und Beilegung von Konflikten auf allen Entscheidungsebenen stärker vertreten sind, legt den Unterstützern von Friedensprozessen nahe, die produktive Einbeziehung von Frauen in die zu Friedensgesprächen entsandten Delegationen der Verhandlungsparteien zu fördern, fordert die Geberländer auf, an Friedensprozessen beteiligten Frauen finanzielle und technische Hilfe bereitzustellen,	S/RES/2242 (2015), PA 7 und Ziff. 1	

	<p>darunter Schulungen in den Bereichen Vermittlung, Interessenvertretung und technische Aspekte der Verhandlungsführung, sowie Vermittlern und technischen Teams Unterstützung und Schulungen im Hinblick auf die Wirkung der Teilhabe von Frauen und der Strategien für ihre produktive Einbeziehung bereitzustellen, befürwortet ferner die produktive Mitwirkung zivilgesellschaftlicher Organisationen an internationalen und/oder regionalen Friedens- und Sicherheitstagungen, einschließlich Geberkonferenzen, damit dazu beigetragen werden kann, dass geschlechtsspezifische Gesichtspunkte in die Erarbeitung, Prioritätensetzung, Koordinierung und Durchführung von Politiken und Programmen einfließen, und legt den Ausrichtern solcher Tagungen nahe, in gebührender Weise einem repräsentativen Querschnitt von Vertretern aus der Zivilgesellschaft die Teilnahme zu ermöglichen</p>		
	<p>unter Begrüßung des Gewichts, das der Geschlechtergleichstellung und der Stärkung der Frauen und Mädchen in der kürzlich angenommenen Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung beigemessen wird, bekräftigend, dass die Stärkung der Frauen und Mädchen und die Geschlechtergleichstellung für die Konfliktprävention und die umfassenderen Anstrengungen zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unverzichtbar sind, in dieser Hinsicht darauf hinweisend, dass in dem Bericht der Hochrangigen unabhängigen Gruppe für Friedensmissionen (S/2015/446), dem Bericht des Sachverständigenbeirats für die Überprüfung der Architektur der Friedenskonsolidierung der Vereinten Nationen (S/2015/490) und in der Globalen Studie unter anderem die Notwendigkeit hervorgehoben wird, stärker in die Konfliktprävention und die Stärkung der Frauen zu investieren, und ferner betonend, dass die fortbestehenden Hindernisse für die volle Durchführung der Resolution 1325 (2000) nur durch entschlossenes Eintreten für die Teilhabe und die Menschenrechte der Frauen und durch konzertierte Führungsanstrengungen, konsequente Informationsarbeit und Maßnahmen sowie Unterstützung zugunsten der stärkeren Einbeziehung von Frauen auf allen Entscheidungsebenen abgebaut werden können</p>	S/RES/2242 (2015), PA 11	
	<p>beschließt, dass das Mandat [der VN-Mission] die folgenden unmittelbar vorrangigen Aufgaben umfasst: ... b) Unterstützung für die Durchführung des Übergangsprozesses, die Ausweitung der staatlichen Autorität und die Erhaltung der territorialen Unversehrtheit ... iv) in Zusammenarbeit mit den maßgeblichen regionalen und lokalen Organen und religiösen Führern [den nationalen Behörden] bei Vermittlungs- und Aussöhnungsprozessen auf nationaler wie lokaler Ebene behilflich zu sein, namentlich im Wege eines alle einschließenden nationalen Dialogs und über Mechanismen der Unrechtsaufarbeitung und Konfliktbeilegung, unter Gewährleistung der vollen und wirksamen Beteiligung der Frauen</p>	S/RES/2217 (2015), Ziff. 32 b) iv)	
	<p>... erinnert daran, dass die Förderung und der Schutz der Rechte der Frauen ein fester Bestandteil von Frieden, Wiedereingliederung und Aussöhnung sind, erinnert daran, dass Frauen eine entscheidende Rolle im Friedensprozess spielen, begrüßt die von der [nationalen] Regierung eingegangene Verpflichtung zur Erarbeitung, Umsetzung und Überwachung [des nationalen Aktionsplans zur Durchführung der Resolution 1325 (2000)] und zur Ermittlung weiterer Möglichkeiten zur Unterstützung der Beteiligung von Frauen am Friedens- und Aussöhnungsprozess unter [nationaler] Führung und Eigenverantwortung ...</p>	S/RES/2210 (2015), Ziff. 43	
	<p>hebt die entscheidende Rolle hervor, die die Polizeikomponenten der Vereinten Nationen dabei spielen können, die Beteiligung und Inklusion von Frauen beim Dialog über Konfliktbeilegung und Friedenskonsolidierung, einschließlich über Fragen der Rechtsstaatlichkeit und der Sicherheit, zu erleichtern</p>	S/RES/2185 (2014), Ziff. 19	
	<p>fordert alle Akteure auf, ... zu gewährleisten, dass Frauen gleichberechtigt und umfassend im [regionalen Abkommen] und in allen Stadien der Konfliktlösung, des Wiederaufbaus und der Förderung des Friedens einbezogen werden, unter anderem durch die Berücksichtigung des in [der internationalen Erklärung] enthaltenen Aufrufs, sicherzustellen, dass die Fortschrittskriterien, Indikatoren und Folgemaßnahmen des Durchführungsplans [des regionalen Abkommens] geschlechtersensibel sind</p>	S/RES/2147 (2014), Ziff. 29	

betonend, wie wichtig es ist, dass [die nationalen Behörden] die volle und gleichberechtigte Beteiligung der Frauen an allen Gesprächen über die Beilegung des Konflikts und in allen Phasen von Wahlprozessen sicherstellen	S/RES/2127 (2013), PA 14
fordert die Mitgliedstaaten, die Institutionen der Vereinten Nationen und die zwischenstaatlichen, regionalen und subregionalen Organisationen nachdrücklich auf, weitere Maßnahmen zur Erleichterung der vollen und sinnvollen Mitwirkung der Frauen an allen Prozessen der Politikgestaltung, Planung und Durchführung zu ergreifen, die darauf gerichtet sind, den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten zu bekämpfen und zu beseitigen, und fordert in dieser Hinsicht alle, die an der Planung von Maßnahmen zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und zur Reform des Justiz- und Sicherheitssektors beteiligt sind, auf, unter Mitwirkung der Frauen den besonderen Bedürfnissen der mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbundenen Frauen und Kinder Rechnung zu tragen und ihren uneingeschränkten Zugang zu diesen Programmen zu gewährleisten, unter anderem durch Konsultationen mit der Zivilgesellschaft, einschließlich der Frauenorganisationen, soweit angezeigt	S/RES/2117 (2013), Ziff. 12
unter Betonung der in den Resolutionen 1325 (2000), 1820 (2008), 1888 (2009) und 1889 (2009) anerkannten wichtigen Rolle der Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und bei der Friedenskonsolidierung, die diesbezügliche Arbeit der Mission begrüßend und unterstreichend, dass bei der Durchführung der entsprechenden Aspekte des Mandats [der Mission] auch weiterhin systematisch eine Geschlechterperspektive einbezogen werden muss	S/RES/2103 (2013), PA 16
bekräftigt die unverzichtbare Rolle der Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten, in Friedensverhandlungen, bei der Friedenskonsolidierung, der Friedenssicherung, humanitären Maßnahmen und dem Wiederaufbau nach Konflikten und betont, dass die Vereinten Nationen und die Afrikanische Union darauf hinwirken müssen, dass Frauen- und Geschlechterperspektiven in alle Friedens- und Sicherheitsbemühungen der beiden Organisationen voll einbezogen werden, namentlich indem sie die erforderlichen Kapazitäten aufbauen	S/RES/2033 (2012), Ziff. 12
legt den Mitgliedstaaten in Postkonfliktsituationen nahe, in Abstimmung mit der Zivilgesellschaft, einschließlich Frauenorganisationen, die Bedürfnisse und Prioritäten von Frauen und Mädchen detailliert darzulegen und im Einklang mit ihrem Rechtssystem konkrete Strategien zu entwerfen, um diesen Bedürfnissen und Prioritäten zu entsprechen, die unter anderem die Unterstützung für erhöhte physische Sicherheit und bessere sozioökonomische Bedingungen betreffen, durch Bildung, einkommenschaffende Tätigkeiten, den Zugang zu grundlegenden Diensten, insbesondere Gesundheitsdiensten unter Einbeziehung der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, der reproduktiven Rechte und der geistigen Gesundheit, durch Geschlechtergerechtigkeit bei der Strafverfolgung und beim Zugang zur Justiz sowie durch die Stärkung der Fähigkeit zur Teilnahme an der öffentlichen Entscheidungsfindung auf allen Ebenen	S/RES/1889 (2009), Ziff. 10
hervorhebend, wie wichtig es ist, Fragen der sexuellen Gewalt schon zu Beginn von Friedensprozessen und Vermittlungsbemühungen anzugehen, um gefährdete Bevölkerungsgruppen zu schützen und volle Stabilität zu fördern, insbesondere in der Vorphase einer Waffenruhe, bei Vereinbarungen über den Zugang humanitärer Helfer und die Menschenrechte, bei Waffenruhen und der Überwachung ihrer Einhaltung, bei der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung, bei Regelungen zur Reform des Sicherheitssektors sowie in den Bereichen Gerechtigkeit und Wiedergutmachung, Wiederherstellung in der Konfliktfolgezeit und Entwicklung	S/RES/1888 (2009), PA 12
fordert alle beteiligten Parteien auf, sicherzustellen, dass bei der Durchführung [des Friedensabkommens] sowie in den Phasen des Wiederaufbaus und der Wiederherstellung in der Konfliktfolgezeit der Schutz von Frauen und Kindern beachtet wird, unter anderem durch die ständige Überwachung der Situation von	S/RES/1880 (2009), Ziff. 14

	Frauen und Kindern und diesbezügliche Berichterstattung, und dass alle gemeldeten Missbrauchshandlungen untersucht und die Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden		
	fordert den Generalsekretär und seine Sondergesandten nachdrücklich auf, Frauen zur Teilnahme an Erörterungen über die Verhütung und Beilegung von Konflikten, die Wahrung von Frieden und Sicherheit und die Friedenskonsolidierung nach Konflikten einzuladen, und ermutigt alle an solchen Gesprächen beteiligten Parteien, die gleichberechtigte und volle Mitwirkung der Frauen auf den Entscheidungsebenen zu erleichtern	S/RES/1820 (2008), Ziff. 12	
	fordert alle beteiligten Akteure auf, bei der Aushandlung und Umsetzung von Friedensübereinkünften eine Geschlechterperspektive zu berücksichtigen, die unter anderem auf Folgendes abstellt: a) die besonderen Bedürfnisse von Frauen und Mädchen während der Rückführung und Neuansiedlung sowie bei der Normalisierung, der Wiedereingliederung und dem Wiederaufbau nach Konflikten; b) Maßnahmen zur Unterstützung lokaler Friedensinitiativen von Frauen und autochthoner Konfliktbelegungsprozesse sowie zur Beteiligung von Frauen an allen Mechanismen zur Umsetzung der Friedensübereinkünfte; c) Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes und der Achtung der Menschenrechte von Frauen und Mädchen, insbesondere im Zusammenhang mit der Verfassung, dem Wahlsystem, der Polizei und der rechtsprechenden Gewalt	S/RES/1325 (2000), Ziff. 8	
Besorgnis über Handlungen, Androhungen oder Situationen von sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten bekunden und derartige Handlungen, Androhungen oder Situationen verurteilen	... mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass Binnenvertriebene nach wie vor ernststen Bedrohungen ihrer Sicherheit, darunter ... Vergewaltigung oder Drangsalierung, ausgesetzt sind, wenn sie außerhalb der Lager existenzsichernden Tätigkeiten nachgehen, sowie über das besorgniserregende Ausmaß der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt ... sowie darüber, dass die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten im [Monat/Jahr] zu dem Schluss gekommen ist, dass die sexuelle Gewalt gegenüber Kindern in [der Region des betroffenen Landes] zugenommen hat, dass Opfer sexueller Gewalt sich oft Ablehnung, Beschämung und Stigmatisierung ausgesetzt sehen, was sie daran hindert, das Verbrechen anzuzeigen oder Hilfe zu suchen, was ihr Leid noch weiter verschärft, und dass ihnen Gerechtigkeit und Rechenschaft verweigert werden	S/RES/2429 (2018), PA 18	Siehe z. B. auch S/RES/2423 (2018), PA 21; S/RES/2409 (2018), PA 12 und Ziff. 19; S/RES/2399 (2018), PA 14; S/PRST/2018/8, Abs. 9; S/RES/2389 (2017), Ziff. 4;
	[PA 16] unter nachdrücklicher Verurteilung aller Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch alle Parteien, einschließlich bewaffneter Gruppen und nationaler Sicherheitskräfte, darunter ... Vergewaltigung und andere Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, ... sowie der Aufstachelung zur Begehung derartiger Übergriffe und Rechtsverletzungen ... [PA 18] mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über die Feststellungen der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten, denen zufolge die systematische und weit verbreitete Anwendung sexueller Gewalt von den Konfliktparteien als Taktik gegen die Zivilbevölkerung in [dem betroffenen Land], insbesondere gegen Frauen und Mädchen, benutzt wird	S/RES/2406 (2018), PA 16 und PA 18	S/RES/2374 (2017), PA 18; S/RES/2367 (2017), PA 18; S/RES/2364 (2017), PA 29; S/RES/2363 (2017), Ziff. 31; S/RES/2360 (2016), PA 21 und Ziff. 9; S/RES/2348 (2017),
	in der Erkenntnis, dass der Menschenhandel in von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Gebieten und in Postkonfliktsituationen verschiedenen Formen der Ausbeutung dienen kann, wie etwa der Ausnutzung der Prostitution anderer oder anderer Formen der sexuellen Ausbeutung, ... ferner in der Erkenntnis, dass der Menschenhandel in Situationen bewaffneten Konflikts und in Postkonfliktsituationen auch mit sexueller Gewalt in Konflikten verbunden sein kann und dass Frauen und Kinder in Situationen bewaffneten Konflikts ... durch diese Formen der Ausbeutung besonders gefährdet sein können	S/RES/2388 (2017), PA 6	Ziff. 14; S/PRST/2017/12, Abs. 5; S/RES/2299 (2016), PA 18; S/RES/2296 (2016), PA 6 und Ziff. 21;
	[PA 7] unter entschiedenster Verurteilung ... der mehrfachen Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und der weit verbreiteten Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, die insbesondere Elemente [der bewaffneten Gruppe] und [der bewaffneten Gruppe] sowie andere Milizgruppen begangen haben, ... [PA 29] mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, ... dass Frauen und Mädchen nach wie vor gezielten Gewalthandlungen ausgesetzt sind und Opfer sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt in [dem betroffenen Land] werden	S/RES/2387 (2017), PA 7 und PA 29	S/RES/2295 (2016), PA 23; S/RES/2293 (2016), PA 17 und Ziff. 12; S/RES/2290 (2016), PA 7 und PA 21; S/RES/2277

unter Verurteilung der von [der bewaffneten Gruppe] begangenen Taten, darunter ... Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei und andere Formen sexueller Gewalt ...	S/RES/2379 (2017), PA 4	(2016), PA 10 und Ziff. 16; S/RES/2252
mit dem erneuten Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die derzeitige Sicherheitslage in [dem betroffenen Land] infolge der anhaltenden Präsenz terroristischer Gruppen, insbesondere [der bewaffneten Gruppe] und verbundener bewaffneter Gruppen, und der Bedrohung durch sie, die zu ... dem systematischen Einsatz sexueller Gewalt und sexueller Versklavung ... geführt haben ...	S/RES/2367 (2017), PA 4	(2015), PA 13 und Ziff. 26; S/RES/2187 (2014), PA 5; S/RES/2162 (2014), PA 15; S/RES/2116 (2013), Ziff. 10; S/RES/2112 (2013), Ziff. 17; S/RES/2109 (2013), Ziff. 14;
... mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass Binnenvertriebene nach wie vor ernststen Bedrohungen ihrer Sicherheit, darunter ... Vergewaltigung oder Drangsalierung, ausgesetzt sind, wenn sie außerhalb der Lager existenzsichernden Tätigkeiten nachgehen, und dass ... die sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten ... beunruhigende Ausmaße angenommen [hat]	S/RES/2363 (2017), PA 17	S/RES/2098 (2013), PA 19; S/RES/2070 (2012), Ziff. 18; S/RES/2066 (2012), PA 10; S/RES/2063 (2012), Ziff. 21;
... mit dem Ausdruck seiner Besorgnis angesichts der anhaltenden Meldungen über Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe sowie Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, namentlich diejenigen, die gegen Frauen und Kinder gerichtet sind, insbesondere sexuelle Gewalt, und betonend, wie wichtig es ist, solche behaupteten Verstöße und Rechtsverletzungen zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen	S/RES/2284 (2016), PA 16	S/RES/2062 (2012), PA 8; S/RES/2057 (2012), Ziff. 10; S/RES/2040 (2012), PA 7; S/RES/2035 (2012), PA 8;
... Der Sicherheitsrat bekundet seine höchste Beunruhigung über die zahlreichen Berichte über sexuelle Gewalt im bewaffneten Konflikt. ...	S/PRST/2016/1, Abs. 3	S/RES/2010 (2011), Ziff. 25; S/RES/2009 (2011), PA 5; S/RES/1960 (2010), PA 3, Ziff. 1 und Ziff. 2; S/RES/1944 (2010), PA 12 und Ziff. 14; S/RES/1938 (2010), PA 16; und S/RES/1935 (2010), Ziff. 18.
mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis darüber, dass es [Berichten] zufolge hinreichende Gründe für die Annahme gibt, dass sowohl von den Regierungs- als auch von den Oppositionskräften Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen worden sind, darunter ... Vergewaltigungen und andere sexuelle Gewalthandlungen, ... und feststellend, dass mit diesen Handlungen verbundene Verbrechen den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität [des betroffenen Landes] bedrohen	S/RES/2252 (2015), PA 12	
... mit dem Ausdruck seiner Besorgnis angesichts der anhaltenden Meldungen, unter anderem im Bericht des Generalsekretärs vom [Datum und Verweis], über Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe sowie Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, namentlich diejenigen, die gegen Frauen und Kinder gerichtet sind, insbesondere sexuelle Gewalt, und betonend, wie wichtig es ist, [Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe sowie Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht] zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen, ... die ... von allen Parteien, ungeachtet ihrer Rechtsstellung oder politischen Zugehörigkeit, begangen wurden	S/RES/2226 (2015), PA 15	
ernsthaft besorgt über die von nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen, insbesondere gewalttätigen extremistischen Gruppen, begangenen Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, darunter ... Vergewaltigungen und andere Formen sexueller Gewalt, wie sexuelle Sklaverei, die sich insbesondere gegen Mädchen richten und die zu Vertreibungen führen und den Zugang zur Bildung und zu Gesundheitsdiensten beeinträchtigen können, und betonend, wie wichtig es ist, dass diejenigen, die solche Missbrauchshandlungen und Verstöße begehen, zur Rechenschaft gezogen werden	S/RES/2225 (2015), PA 13	
mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis darüber, dass es [dem Menschenrechtsbericht der VN-Mission] zufolge hinreichende Gründe für die Annahme gibt, dass ... Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen wurden, darunter ... Vergewaltigungen und andere sexuelle Gewalthandlungen, ... und betonend, dass es dringend und zwingend notwendig ist, die Straflosigkeit in [dem betroffenen Land] zu beenden und diejenigen, die solche Verbrechen begangen haben, vor Gericht zu stellen	S/RES/2206 (2015), PA 20	
mit der Forderung, dass alle an dem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien alle sexuellen Gewalthandlungen gegen Zivilpersonen ... umgehend und vollständig einstellen ...	S/RES/2200 (2015), PA 11	
nach wie vor ernsthaft besorgt über die vielfältigen Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die weit verbreiteten Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche, die [von bewaffneten Gruppen] begangen werden, darunter ... sexuelle Gewalt gegen Frauen und Kinder, Vergewaltigung ...	S/RES/2149 (2014), PA 9	

	<p>in der Erkenntnis, dass es in allen Sektoren nach wie vor erhebliche Herausforderungen zu bewältigen gilt, darunter die anhaltende Gewaltkriminalität, insbesondere das häufige Vorkommen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, vor allem gegen Kinder, unter Hinweis auf seine Resolutionen 1325 (2000), 1820 (2008), 1888 (2009), 1889 (2009), 1960 (2010) und 2106 (2013) über Frauen und Frieden und Sicherheit ...</p>	S/RES/2116 (2013), PA 14	
	<p>mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die Berichte über sexuelle Gewalt gegen Frauen, Männer und Kinder während des Konflikts in [dem betroffenen Land], darunter auch in Gefängnissen und anderen Hafteinrichtungen ...</p>	S/RES/2095 (2013), PA 7	
	<p>verurteilt die Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Recht gegenüber Zivilpersonen, die Meldungen zufolge noch immer in verschiedenen Teilen des Landes verübt werden, einschließlich zahlreicher straflos gebliebener sexueller Gewalthandlungen, fordert alle ... Parteien [in dem betroffenen Land] auf, mit anhaltender Unterstützung [der Mission] den Schutz von Zivilpersonen, insbesondere Frauen, Kindern und Vertriebenen, zu gewährleisten, betont, dass die Täter vor Gericht gestellt werden müssen, und fordert alle Parteien auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um alle Formen sexueller Gewalt zu unterlassen, zu verhindern und Zivilpersonen davor zu schützen ...</p>	S/RES/1962 (2010), Ziff. 9	
Rolle der Missionen der Vereinten Nationen und anderer einschlägiger Missionen und Akteure	<p>unterstreicht, dass sich die Polizeikomponente [der VN-Mission] insbesondere auf die folgenden, in [der Ziffer des entsprechenden Berichts] genannten Aktivitäten konzentrieren soll: ... iii) Durchführung gemeinschaftsorientierter Polizeiinitiativen in Zusammenarbeit mit dem Landsteam der Vereinten Nationen, insbesondere auch im Bereich der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt und des Kinderschutzes</p>	S/RES/2429 (2018), Ziff. 19	Siehe z. B. auch S/RES/2429 (2018), Ziff. 35; S/RES/2423 (2018), Ziff. 38 d) iii) und Ziff. 38 e) ii);
	<p>... ersucht [den Generalsekretär], den Frauenanteil in [der VN-Mission] zu erhöhen und die produktive Mitwirkung von Frauen an allen Aspekten der Tätigkeit der Mission zu gewährleisten</p>	S/RES/2423 (2018), Ziff. 58	Ziff. 64; S/RES/2416 (2018), Ziff. 28;
	<p>[Ziff. 36] beschließt, dass das Mandat [der VN-Mission] die folgenden vorrangigen Aufgaben umfasst, wobei zu berücksichtigen ist, dass diese sowie die in [Ziffer der Resolution des Sicherheitsrats] genannten Aufgaben einander verstärken: i) Schutz von Zivilpersonen ... b) in Zusammenarbeit mit [der Regierung des betroffenen Landes] Bedrohungen für Zivilpersonen zu ermitteln, bestehende Präventions- und Reaktionspläne umzusetzen und die zivil-militärische Zusammenarbeit zu stärken, einschließlich durch gemeinsame Planung, um sicherzustellen, dass Zivilpersonen vor Menschenrechtsübergreifen und -verletzungen sowie vor Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich aller Formen der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt ..., geschützt sind, und ersucht [die VN-Mission], die Regelungen für die Überwachung, Analyse und Berichterstattung betreffend sexuelle Gewalt in Konflikten beschleunigt und koordiniert umzusetzen ...</p> <p>[Ziff. 39] ersucht [die VN-Mission], in ihrem gesamten Mandat geschlechtsspezifischen Gesichtspunkten als Querschnittsthema umfassend Rechnung zu tragen und [der Regierung des betroffenen Landes] und anderen maßgeblichen Interessenträgern dabei behilflich zu sein, die Mitwirkung, Einbindung und Vertretung von Frauen auf allen Ebenen, einschließlich bei der Schaffung eines für die Abhaltung von Wahlen förderlichen Umfelds, dem Schutz der Zivilbevölkerung und der Unterstützung von Stabilisierungsmaßnahmen, zu gewährleisten, unter anderem durch die Bereitstellung von Gleichstellungs- und Frauenschutzberaterinnen und -beratern, und ersucht ferner um erweiterte Berichterstattung [der VN-Mission] über diese Frage an den Rat</p>	S/RES/2409 (2018), Ziff. 36 i) b) und Ziff. 39	S/RES/2409 (2018), Ziff. 39; S/RES/2406 (2018), Ziff. 14; S/RES/2405 (2018), Ziff. 38; S/RES/2387 (2017), Ziff. 42 a) iii) und 43 d) ii); S/RES/2382 (2017), Ziff. 4 c) und Ziff. 6 a); S/RES/2367 (2017), PA 19; S/RES/2363 (2017), PA 12 und Ziff. 15 a) i), ix), x) und xi), Ziff. 15 b) und c); S/RES/2350 (2017), Ziff. 15; S/RES/2348 (2017), Ziff. 34 i) b); S/RES/2333 (2016), Ziff. 8; S/RES/2327 (2016), Ziff. 14;
	<p>beschließt, dass [die VN-Mission] das folgende Mandat hat, und ermächtigt [die VN-Mission], alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um die folgenden Aufgaben wahrzunehmen: a) Schutz von Zivilpersonen: i) im Rahmen ihrer Möglichkeiten und innerhalb ihrer Einsatzgebiete Zivilpersonen zu schützen, denen körperliche Gewalt droht, gleichviel von wem diese Gewalt ausgeht, mit besonderem Schutz für Frauen und Kinder, namentlich durch den fortgesetzten Einsatz der Kinder- und</p>	S/RES/2406 (2018), Ziff. 7 a) i), v), vi) und vii)	S/RES/2301 (2016), PA 31, Ziff. 33

	<p>Frauenschutzberater und -beraterinnen der Mission; ... v) im Rahmen ihrer Möglichkeiten und innerhalb ihrer Einsatzgebiete von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt abzuschrecken und sie zu verhüten, wie in [der Ziffer des einschlägigen Berichts des Generalsekretärs] angezeigt; vi) durch Gute Dienste, Vertrauensbildung und Moderation die Schutzstrategie der Mission zu unterstützen, insbesondere im Hinblick auf Frauen und Kinder ... vii) ein sicheres Umfeld für die spätere sichere [und] freiwillige ... Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge zu fördern, unter anderem durch die Überwachung der Menschenrechtssituation und die Sicherstellung der Menschenrechtseinhaltung und, soweit vereinbar und in strikter Übereinstimmung mit den Richtlinien der Vereinten Nationen für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht, die Koordinierung mit der Polizei, mit Sicherheits- und staatlichen Institutionen und mit zivilgesellschaftlichen Akteuren bei relevanten und auf den Schutz gerichteten Aktivitäten wie der Sensibilisierung für das Problem der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt und des Problems Kinder und bewaffnete Konflikte sowie durch technische Hilfe oder Beratung im Rahmen der vorhandenen Ressourcen in Bezug auf das humanitäre Völkerrecht, die Untersuchung und strafrechtliche Verfolgung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten sowie anderer schwerer Menschenrechtsverletzungen, mit dem Ziel, den Schutz von Zivilpersonen zu stärken</p>		<p>a) ii) und Ziff. 33 b) ii); S/RES/2295 (2016), Ziff. 19 c) iii) und Ziff. 19 f) ii); S/RES/2284 (2016), Ziff. 15 d); S/RES/2277 (2016), Ziff. 29 a), Ziff. 35 i) b) und Ziff. 38; S/RES/2274 (2016), Ziff. 30 und Ziff. 51; S/RES/2250 (2015), Ziff. 25; S/RES/2242 (2015), Ziff. 16; S/RES/2242 (2015), PA 3, PA 5 und Ziff. 3; S/RES/2241 (2015), Ziff. 4 a) i), v) und vi) und Ziff. 33; S/RES/2227 (2015), Ziff. 14 e) ii) und Ziff. 14 d) iii); S/RES/2223 (2015), Ziff. 4 a) vi) und Ziff. 4 b) ii); S/RES/2223 (2015), Ziff. 4 a) i); S/RES/2217 (2015), Ziff. 40; S/RES/2211 (2015), Ziff. 9 c) und Ziff. 10; S/RES/2210 (2015), PA 26; S/RES/2187 (2014), Ziff. 4 a) i) und b) ii) und 21; S/RES/2182 (2014), Ziff. 34; S/RES/2173 (2014), Ziff. 24; S/RES/2162 (2014), Ziff. 19 g); S/RES/2155 (2014), Ziff. 4 b) ii); S/RES/2149 (2014), Ziff. 15, 30 a) ii) und 35; S/RES/2147 (2014), Ziff. 4 a) iii), 27 und 29;</p>
	<p>[Ziff. 6] beschließt ferner, dass [die VN-Mission] und der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs im Rahmen ihres Mandats und auf eine mit der ... Souveränität, Führungs- und Eigenverantwortung [des betroffenen Landes] übereinstimmende Weise die internationalen zivilen Maßnahmen weiter leiten und koordinieren werden, in voller Zusammenarbeit mit der Regierung [des betroffenen Landes] ... und mit besonderem Augenmerk auf den nachstehend dargelegten Schwerpunkten: ... e) mit Unterstützung des Hohen Kommissariats der Vereinten Nationen für Menschenrechte weiter mit ... [der Regierung des betroffenen Landes] und den zuständigen internationalen und lokalen nichtstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten ... und bei der vollständigen Durchführung der die Grundfreiheiten und die Menschenrechte betreffenden Bestimmungen der ... Verfassung [des betroffenen Landes] und der völkerrechtlichen Verträge, deren Vertragsstaat [das betroffene Land] ist, behilflich zu sein, insbesondere derjenigen betreffend den vollen Genuss der Menschenrechte durch Frauen, namentlich des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau</p> <p>[Ziff. 21] begrüßt die laufenden Anstrengungen [der Behörden des betroffenen Landes] zum Ausbau der Fähigkeiten [der Polizeikräfte des betroffenen Landes], fordert weitere auf dieses Ziel gerichtete Anstrengungen, einschließlich der Erfüllung der vom [zuständigen Ministerium und von den Polizeikräften des betroffenen Landes] eingegangenen Verpflichtung, eine wirksame Strategie zur Koordinierung einer verstärkten Rekrutierung, Bindung, Ausbildung und Kapazitätsentwicklung von Frauen in [den Polizeikräften des betroffenen Landes] zu entwickeln, den Nationalen Aktionsplan [des betroffenen Landes] für die Durchführung der Resolution 1325 (2000) vollständig umzusetzen und die Umsetzung ihrer Strategie zur Integration einer Gleichstellungsperspektive zu fördern, betont die Wichtigkeit internationaler Hilfe in Form von finanzieller Unterstützung und der Bereitstellung von Ausbildungspersonal, Mentorinnen und Mentoren und stellt fest, wie wichtig eine fähige Polizei in ausreichender Stärke für die langfristige Sicherheit [des betroffenen Landes] ist</p>	<p>S/RES/2405 (2018), Ziff. 6 e) und Ziff. 21</p>	
	<p>[Ziff. 29] ... fordert ... die Behörden [des betroffenen Landes] auf, ... einen strukturierten und umfassenden Rahmen zur Bekämpfung der sexuellen Gewalt in Konflikten zu erarbeiten, entsprechend seinen Resolutionen 1960 (2010) und 2106 (2013), um sicherzustellen, dass die für derartige Verbrechen Verantwortlichen aus dem Sicherheitssektor ausgeschlossen und strafrechtlich verfolgt werden, und den Opfern sexueller Gewalt sofortigen Zugang zu den verfügbaren Diensten zu ermöglichen</p>	<p>S/RES/2387 (2017), Ziff. 29 und Ziff. 51</p>	

	<p>[Ziff. 51] ersucht [die VN-Mission], in ihrem gesamten Mandat der Integration der Geschlechterperspektive als Querschnittsthema umfassend Rechnung zu tragen und [den Behörden des betroffenen Landes] dabei behilflich zu sein, die volle und wirksame Teilhabe, Einbindung und Vertretung der Frauen in allen Bereichen und auf allen Ebenen, einschließlich bei Stabilisierungstätigkeiten, der Unrechtsaufarbeitung, der Tätigkeit [des nationalen Ad-hoc-Gerichts] und der Kommission für Wahrheit und Aussöhnung, der Reform des Sicherheitssektors und den Prozessen der Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung sowie im nationalen politischen Dialog und in den Wahlprozessen zu gewährleisten, unter anderem durch die Bereitstellung von Beratern für Geschlechter- und Gleichstellungsfragen, und ersucht [die VN-Mission] ferner um eine erweiterte Berichterstattung zu dieser Frage an den Rat und ermutigt das Sekretariat der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und unter voller Achtung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Verteilung im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen mehr Frauen für die Militär-, die Polizei- und die Zivilkomponente der Mission zu gewinnen</p>		<p>S/RES/2134 (2014), Ziff. 2 e) und 24; S/RES/2127 (2013), Ziff. 23; S/RES/2122 (2013), Ziff. 2 und Ziff. 5; S/RES/2120 (2013), PA 25; S/RES/2116 (2013), Ziff. 10 und Ziff. 12; S/RES/2113 (2013), Ziff. 25; S/RES/2112 (2013), Ziff. 6; S/RES/2109 (2013), Ziff. 40; S/RES/2106 (2013), Ziff. 6, Ziff. 7 und Ziff. 12; S/RES/2102 (2013), Ziff. 2; S/RES/2100 (2013), Ziff. 16 und Ziff. 25; S/RES/2098 (2013), PA 18 und Ziff. 12 a) iii); S/RES/2093 (2013), Ziff. 14 und Ziff. 27; S/RES/2086 (2013), Ziff. 8 und Ziff. 12; S/RES/2070 (2012), Ziff. 18; S/RES/2066 (2012), Ziff. 11; S/RES/2037 (2012), Ziff. 17; S/RES/2003 (2011), Ziff. 22; S/RES/1996 (2011), Ziff. 24; S/RES/1960 (2010), PA 5; S/RES/1945 (2010), Ziff. 4; S/RES/1944 (2010), Ziff. 12; S/RES/1906 (2009), Ziff. 18; S/RES/1889 (2009), PA 14; S/RES/1888 (2009), Ziff. 12; S/RES/1828 (2008), Ziff. 15; S/RES/1794 (2007),</p>
	<p>verweist erneut darauf, wie wichtig eine geschlechtsspezifische Analyse in allen Polizeitätigkeiten und Missionsphasen und die Rolle der polizeilichen Berater für Geschlechter- und Gleichstellungsfragen sind, und ersucht den Generalsekretär erneut, die Koordinierung zwischen den Polizeikomponenten und den Kinderschutzberatern sowie den Beratern für Geschlechter- und Gleichstellungsfragen und Frauenschutzberatern zu verbessern, fordert das Sekretariat der Vereinten Nationen auf, in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und UN-Frauen die systemischen Hindernisse für die Zulassung von Polizistinnen für Missionen der Vereinten Nationen, wie etwa die Eintrittsanforderungen, zu überwinden, darunter durch die Einleitung von Sondermaßnahmen oder die Unterstützung von Polizistinnenvereinigungen, und legt den Mitgliedstaaten nahe, jährlich aktuelle Angaben zu diesen Maßnahmen bereitzustellen und diesbezüglich bewährte Verfahren auszutauschen</p>	<p>S/RES/2382 (2017), Ziff. 13</p>	
	<p>[PA 11] ... in Anerkennung der Rolle, die regionale und subregionale Organisationen beim Schutz der Zivilbevölkerung und insbesondere der von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Frauen und Kinder sowie bei der Verhütung und Bekämpfung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt in bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen spielen können, [PA 12] ... unter Begrüßung der Anstrengungen, Anreize zu schaffen, um mehr Frauen für die zu Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen entsandten Militär- und Polizeikontingente zu gewinnen, und unter Hinweis auf seine Resolution 2242 (2015) und sein Bestreben, den Frauenanteil in den Militär- und Polizeikontingenten der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen zu erhöhen</p>	<p>S/RES/2378 (2017), PA 11 und PA 12</p>	
	<p>... in Unterstützung der Anstrengungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs zur Erleichterung einer breiteren Mitwirkung und Teilhabe von Frauen aus dem gesamten Spektrum [der Gesellschaft des betroffenen Landes am politischen Prozess und an den öffentlichen Institutionen], und mit der Aufforderung an [die Behörden des betroffenen Landes], sexuelle Gewalt in Konflikten zu verhüten und zu bekämpfen und dabei der Straflosigkeit für sexuelle Gewaltverbrechen zu begegnen, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich den Resolutionen 1325 (2000), 2106 (2013), 2122 (2013), 2242 (2015) und 2331 (2016)</p>	<p>S/RES/2376 (2017), PA 11</p>	
	<p>fordert [die Regierung des betroffenen Landes], [die subnationalen Komponenten des betroffenen Landes], [die vom Sicherheitsrat genehmigte Mission der Regionalorganisation] und [die VN-Mission] auf, dafür Sorge zu tragen, dass Frauen und Mädchen vor sexueller Gewalt, insbesondere vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch, geschützt werden, durch die Situationen bewaffneten Konflikts erheblich verschärft und verlängert und die Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit behindert werden können, und dass die Opfer unterstützt und die Täter zur Rechenschaft gezogen werden, und fordert [die Regierung des betroffenen Landes] nachdrücklich auf, mit Unterstützung der Vereinten</p>	<p>S/RES/2372 (2017), Ziff. 43</p>	

Nationen [die Verpflichtungen und den Aktionsplan] zur Bekämpfung sexueller Gewalt in Konflikten zügiger umzusetzen		Ziff. 18; S/RES/1674 (2006), Ziff. 19;
... hervorhebend, dass spezifische Informationen und praktische Empfehlungen bezüglich der Geschlechterdimensionen des Konflikts und zur Umsetzung der Agenda für Frauen und Frieden und Sicherheit in [dem betroffenen Land] benötigt werden und dass zeitnah eigens dafür geschulte Sachverständige entsandt werden müssen, beispielsweise Frauenschutzberater, um die koordinierte Umsetzung der Regelungen zur Überwachung, Analyse und Berichterstattung betreffend sexuelle Gewalt in Konflikt- und Postkonfliktsituationen zu beschleunigen, und betonend, wie wichtig es ist, dass die Vereinten Nationen und insbesondere [die VN-Mission] der Beratung, Unterstützung und Hilfe für das ... Volk [des betroffenen Landes], einschließlich der Zivilgesellschaft, und für [die Regierung des betroffenen Landes] Vorrang einräumen, damit diese Ziele erreicht werden können	S/RES/2299 (2016), PA 24	S/RES/1590 (2005), Ziff. 15; S/RES/1565 (2004), Ziff. 5 g); S/RES/1528 (2004), Ziff. 6 n); S/RES/1325 (2000), Ziff. 4, 5 und 7; S/PRST/2007/40; und S/RES/1265 (1999), Ziff. 13.
... fordert die Regierung ... nachdrücklich auf, mit Unterstützung der Vereinten Nationen und [der Regionalorganisation] einen strukturierten Rahmen zu erarbeiten, über den sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten umfassend angegangen wird, und mit [der Mission der VN und der Regionalorganisation] zu kooperieren, um zu ermöglichen, dass umfassend über Fälle von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt Bericht erstattet und darauf reagiert wird, den Überlebenden sexueller Gewalt Zugang zu Leistungsangeboten zu ermöglichen und die Täter zur Rechenschaft zu ziehen, ersucht [die Mission der VN und der Regionalorganisation], [ihre] Berichterstattung über sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt und über die zu ihrer Bekämpfung getroffenen Maßnahmen zu verstärken, insbesondere auch durch die rasche Ernennung von Frauenschutzberaterinnen und -beratern, ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen 1325 (2000), 2242 (2015) und der späteren Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit durchgeführt werden, unter anderem durch die Förderung der vollen und wirksamen Beteiligung von Frauen an allen Phasen von Friedensprozessen, insbesondere der Konfliktbeilegung, der Postkonfliktplanung und der Friedenskonsolidierung, einschließlich zivilgesellschaftlicher Frauenorganisationen, und in seine Berichterstattung an den Rat Informationen darüber aufzunehmen, ersucht [die Mission der VN und der Regionalorganisation] ferner, die Durchführung dieser Aufgaben zu überwachen und zu bewerten, und ersucht den Generalsekretär, in seine Berichte an den Rat Informationen darüber aufzunehmen	S/RES/2363 (2017), Ziff. 27	
fordert verstärkte Anstrengungen, namentlich in Bezug auf messbare und maßnahmenorientierte Ziele, um die Rechte und die volle Teilhabe der Frauen und Mädchen zu gewährleisten und sicherzustellen, dass alle Frauen und Mädchen in [dem betroffenen Land] vor Gewalt und Missbrauch geschützt sind, dass diejenigen, [die Gewalt- und Missbrauchshandlungen an Frauen und Mädchen] begehen, zur Rechenschaft gezogen werden und dass Frauen und Mädchen den gleichen Schutz durch das Gesetz und gleichberechtigten Zugang zur Justiz genießen	S/RES/2344 (2017), Ziff. 31	
... fordert [die Regierung des betroffenen Landes] ferner auf, gemäß Resolution 2106 (2013) Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Fällen sexueller Gewalt durchzuführen, und ermutigt [die Regierung des betroffenen Landes] in dieser Hinsicht, mit der Sonderbeauftragten für sexuelle Gewalt in Konflikten zusammenzuarbeiten.	S/PRST/2017/22, Abs. 6	
hebt hervor, dass [die Regierung des betroffenen Landes] die hauptsächliche und endgültige Verantwortung für die Sicherheit und den Schutz der Bevölkerung des Landes trägt, mit besonderem Augenmerk auf der Bekämpfung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und der Straflosigkeit derjenigen, die solche Verbrechen begehen ...	S/RES/2333 (2016), Ziff. 3	
begrüßt die Anstrengungen [der Regierung des betroffenen Landes], sexuelle Gewalt in Konflikten zu bekämpfen und zu verhüten, insbesondere die Fortschritte, die im Kampf gegen die Straflosigkeit durch die Festnahme, strafrechtliche Verfolgung und Verurteilung der Täter aus den Reihen [der Sicherheitskräfte des betroffenen Landes] erzielt wurden, und legt [der Regierung des betroffenen Landes] nahe, ihre	S/RES/2277 (2016), Ziff. 13	

	Anstrengungen auf diesem Gebiet weiter zu verstärken, unter anderem indem sie ihre Nationale Strategie und die Verpflichtungen, die in dem am [Datum] in [Stadt] angenommenen Gemeinsamen Kommuniqué [der Regierung des betroffenen Landes] und der Vereinten Nationen zur Bekämpfung sexueller Gewalt in Konflikten enthalten sind, vollständig umsetzt		
	bekräftigt außerdem, dass [die VN-Mission] und der Sonderbeauftragte weiterhin die internationalen Maßnahmen in den folgenden Prioritätsbereichen leiten werden: ... e) die Regierung [des betroffenen Landes] dabei zu unterstützen, im Einklang mit den Resolutionen des Sicherheitsrats 1325 (2000), 1820 (2008) und 2242 (2015) die Geschlechterperspektive in die Friedenskonsolidierung zu integrieren sowie den Nationalen Aktionsplan für die Gleichstellung der Geschlechter umzusetzen, um die Mitwirkung, Vertretung und Partizipation der Frauen auf allen Ebenen zu gewährleisten, unter anderem durch die Bereitstellung von Beratern für Geschlechter- und Gleichstellungsfragen	S/RES/2267 (2016), Ziff. 3 e)	
	... fordert [die Streitkräfte] und [die bewaffnete Gruppe] nachdrücklich auf, die weitere Begehung sexueller Gewalt zu verhindern und die konkreten Schritte aufzuzeigen, die sie unternehmen, um die Täter in ihren Reihen zur Rechenschaft zu ziehen	S/RES/2252 (2015), Ziff. 26	
	befürwortet es, Frauen in die Lage zu versetzen, gegebenenfalls auch im Wege des Kapazitätsaufbaus, sich an der Konzeption und Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Transfers, der destabilisierenden Anhäufung und des Missbrauchs von Kleinwaffen und leichten Waffen zu beteiligen, und fordert die Mitgliedstaaten, die Institutionen der Vereinten Nationen und die zwischenstaatlichen, regionalen und subregionalen Organisationen auf, die spezifischen Auswirkungen von Konflikt- und Postkonfliktumfeldern auf die Sicherheit, die Mobilität, die Bildung, die Wirtschaftstätigkeit und die Chancen von Frauen und Mädchen zu berücksichtigen, um das Risiko zu verringern, dass Frauen eine aktive Rolle beim unerlaubten Transfer von Kleinwaffen und leichten Waffen übernehmen	S/RES/2242 (2015), Ziff. 15	
	beschließt, dass [die VN-Mission] das folgende Mandat hat, und ermächtigt [die VN-Mission], alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um die folgenden Aufgaben wahrzunehmen: ... b) Beobachtungs- und Untersuchungstätigkeit auf dem Gebiet der Menschenrechte: ... ii) an Kindern und Frauen begangene Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, einschließlich aller Formen der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt in bewaffneten Konflikten, zu beobachten, zu untersuchen, zu verifizieren und spezifisch und öffentlich darüber Bericht zu erstatten und zu diesem Zweck die Umsetzung der Regelungen zur Überwachung, Analyse und Berichterstattung betreffend sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten zu beschleunigen und den Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus für Rechtsverletzungen an Kindern zu stärken	S/RES/2241 (2015), Ziff. 4 b) ii)	
	verlangt, dass die an dem Konflikt beteiligten Parteien alle Handlungen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt sofort einstellen und im Einklang mit Resolution 2106 (2013) konkrete und termingebundene Verpflichtungen zur Bekämpfung der sexuellen Gewalt eingehen und umsetzen, fordert die Regierung nachdrücklich auf, mit Unterstützung der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union einen strukturierten Rahmen zu erarbeiten, über den sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten umfassend angegangen wird, und den Überlebenden sexueller Gewalt Zugang zu Leistungsangeboten zu ermöglichen, ersucht [die Mission der Afrikanischen Union und der VN], [ihre] Berichterstattung über sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt und über die zu ihrer Bekämpfung getroffenen Maßnahmen zu verstärken, insbesondere auch durch die rasche Ernennung von Frauenschutzberatern, ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen 1325 (2000) und die späteren Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit durchgeführt werden, unter anderem durch die Förderung der vollen und wirksamen Beteiligung von Frauen an allen Phasen von Friedensprozessen, insbesondere der Konfliktbeilegung, der Postkonfliktplanung und der Friedenskonsolidierung, einschließlich zivilgesellschaftlicher	S/RES/2228 (2015), Ziff. 24	

	Frauenorganisationen, und in seine Berichterstattung an den Rat Informationen darüber aufzunehmen, ersucht [die Mission der Afrikanischen Union und der VN] ferner, die Durchführung dieser Aufgaben zu überwachen und zu bewerten, und ersucht den Generalsekretär, in seine Berichte an den Rat Informationen darüber aufzunehmen		
	beschließt, dass [die VN-Mission] das folgende Mandat hat: ... g) Unterstützung zur Einhaltung des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen – zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in [dem betroffenen Land] beizutragen, mit besonderem Augenmerk auf an Kindern und Frauen begangenen schweren Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, namentlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, in enger Abstimmung mit dem mit [der einschlägigen Resolution des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen] eingesetzten Unabhängigen Experten; ... – die Regierung bei ihren Anstrengungen zur Bekämpfung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt zu unterstützen, unter anderem durch Beiträge zur Umsetzung einer in nationaler Eigenverantwortung erarbeiteten sektorübergreifenden Strategie in Zusammenarbeit mit den an der Aktion der Vereinten Nationen gegen sexuelle Gewalt in Konflikten beteiligten Stellen; – Frauen, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, spezifischen Schutz zu gewähren und nach Bedarf und im Rahmen der vorhandenen Ressourcen dafür zu sorgen, dass Experten in Gleichstellungsfragen vorhanden sind und Schulungen auf diesem Gebiet abgehalten werden, im Einklang mit den Resolutionen 1888 (2009), 1889 (2009), 1960 (2010) und 2106 (2013)	S/RES/2226 (2015), Ziff. 19 g)	
	fordert alle an dem bewaffneten Konflikt in [dem betroffenen Land] beteiligten Parteien, einschließlich der Elemente der ehemaligen [bewaffneten Gruppen], auf, klare Anordnungen gegen sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt zu erteilen, und fordert ferner [die nationalen Behörden] auf, behauptete Übergriffe rasch zu untersuchen, um die Täter zur Rechenschaft zu ziehen, entsprechend seinen Resolutionen 1960 (2010) und 2106 (2013), um sicherzustellen, dass die für derartige Verbrechen Verantwortlichen aus dem Sicherheitssektor ausgeschlossen und strafrechtlich verfolgt werden, und den Opfern sexueller Gewalt sofortigen Zugang zu den verfügbaren Diensten zu ermöglichen	S/RES/2217 (2015), Ziff. 19	
	... begrüßt die Zehnjahresvision für das Innenministerium und [die Nationalpolizei], einschließlich der Verpflichtung, eine wirksame Strategie zur Koordinierung einer verstärkten Rekrutierung, Bindung, Ausbildung und Kapazitätsentwicklung von Frauen in [der Nationalpolizei] sowie zur Förderung der Umsetzung ihrer Strategie zur Integration einer Gleichstellungsperspektive zu entwickeln, und begrüßt die fortgesetzte Unterstützung [der VN-Mission] für Polizistinnenvereinigungen	S/RES/2210 (2015), Ziff. 26	
	beschließt, dass [die VN-Mission] das folgende, nach Priorität geordnete Mandat hat: ... e) Förderung und Schutz der Menschenrechte i) Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und zur Überwachung ihrer Einhaltung in [dem betroffenen Land] durchzuführen, mit besonderem Augenmerk auf an Kindern und Frauen begangenen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, namentlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt; ii) die Regierung [des betroffenen Landes] bei der Verstärkung ihrer Anstrengungen zur Bekämpfung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt zu unterstützen, namentlich ihrer Anstrengungen zur Bekämpfung der Straflosigkeit für diejenigen, die solche Verbrechen begehen	S/RES/2190 (2014), Ziff. 10 e) i) und ii)	
	... fordert die Regierung [des betroffenen Landes] erneut auf, auch weiterhin sexuelle Gewalt, insbesondere gegen Kinder, und geschlechtsspezifische Gewalt zu bekämpfen, die Straflosigkeit derjenigen, die solche Verbrechen begehen, mit Nachdruck zu bekämpfen und den Opfern Wiedergutmachung, Unterstützung und Schutz zu gewähren, namentlich indem sie öffentliche Informationskampagnen durchführt, die nationalen Polizeikapazitäten in diesem Bereich weiter stärkt und die bestehenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften über sexuelle Gewalt besser bekannt macht, und legt der Regierung [des betroffenen Landes] nahe, ihr diesbezügliches Engagement zu verstärken, namentlich	S/RES/2190 (2014), Ziff. 8	

	durch die Finanzierung der Umsetzung ihres nationalen Aktionsplans gegen sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt und die Verbesserung des Zugangs von Frauen und Mädchen zur Justiz		
	... fordert alle Parteien auf, Maßnahmen zu ergreifen, um die volle und wirksame Vertretung von Frauen und eine Führungsrolle für sie bei allen Anstrengungen zur Konfliktbeilegung und Friedenskonsolidierung zu gewährleisten, so auch indem sie zivilgesellschaftliche Frauenorganisationen unterstützen und Sachverständige in Geschlechterfragen in Friedensgespräche einbeziehen, legt den truppen- und polizeistellenden Ländern nahe, Maßnahmen zur Erhöhung des Frauenanteils in den Militär-, Polizei- und Zivilkomponenten der Mission zu ergreifen, und bekräftigt, wie wichtig geeignete Sachkenntnisse und Schulungen betreffend Geschlechterfragen in allen vom Sicherheitsrat mandatierten Missionen sind	S/RES/2187 (2014), Ziff. 22	
	ermutigt die polizeistellenden Länder, den Frauenanteil bei dem zu Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen entsandten Polizeipersonal zu erhöhen, insbesondere bei den hochrangigen Beamten und namentlich auch in Führungspositionen, und ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin innovative Anstrengungen zur Förderung der Entsendung von Polizistinnen zu unterstützen und die Koordinierung zwischen Polizeikomponenten und Kinderschutzberatern sowie Beratern für Geschlechter- und Gleichstellungsfragen und Frauenschutzberatern zu verbessern	S/RES/2185 (2014), Ziff. 20	
	... fordert die Regierung [des betroffenen Landes] auf, mit Unterstützung [der VN-Mission] und des Landesteam der Vereinten Nationen die Rechte der Frauen und Kinder, wie in den Resolutionen des Sicherheitsrats 1325 (2000), 1612 (2005), 1820 (2008), 1882 (2009), 1888 (2009), 1889 (2009), 2106 (2013) und 2122 (2013) ausgeführt, auch weiterhin zu fördern und zu schützen, ermutigt alle Akteure in der ... Regierung, der internationalen Gemeinschaft und der Zivilgesellschaft, erneute Anstrengungen zur Beseitigung der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt in [dem betroffenen Land] zu unternehmen sowie die Reaktion auf Vergewaltigungsklagen und den Zugang der Opfer von Vergewaltigungen und anderen Sexualverbrechen zur Justiz zu verbessern, und ermutigt die nationalen Behörden, diesbezügliche innerstaatliche Rechtsvorschriften zu fördern	S/RES/2180 (2014), Ziff. 20	
	beschließt, das Mandat [der VN-Mission] mit den folgenden Aufgaben um einen Zeitraum von [Dauer] zu verlängern: ... d) [der Regierung des betroffenen Landes] dabei behilflich zu sein, Kapazitäten aufzubauen, um i) die Menschenrechte zu fördern und zu schützen und die Stellung der Frauen zu stärken, einschließlich durch die Bereitstellung von Beratern für Gleichstellungs- und Menschenrechtsfragen; iii) sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten zu verhüten, einschließlich durch die Bereitstellung von Frauenschutzberatern, und iv) die Justizinstitutionen [des betroffenen Landes] zu stärken und mit zu gewährleisten, dass insbesondere diejenigen, die Verbrechen an Frauen und Kindern begangen haben, zur Verantwortung gezogen werden; e) die folgenden Rechtsverletzungen zu verfolgen, untersuchen zu helfen und dem Rat zu melden und zu ihrer Verhütung beizutragen: ... iii) Rechtsverletzungen oder Missbräuche an Frauen, einschließlich aller Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt in bewaffneten Konflikten	S/RES/2158 (2014), Ziff. 1 d) i), iii), und iv) und e) iii)	
	Der Sicherheitsrat begrüßt die zusätzlichen Schritte, die zur Durchführung der Resolutionen 2106 (2013) und 2122 (2013) des Sicherheitsrats unternommen wurden, und stellt fest, wie wichtig es ist, dass die Vereinten Nationen sich dauerhaft darum bemühen, die Qualität von Informationen und Analysen zu den Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Frauen und Mädchen, zur Rolle der Frauen in allen Bereichen der Konfliktprävention und -beilegung, der Friedensschaffung und der Friedenskonsolidierung und zu den geschlechtsspezifischen Dimensionen dieser Bereiche zu verbessern und in ihre Berichte und Unterrichtungen für den Rat systematisch Informationen und entsprechende Empfehlungen zu Fragen im Zusammenhang mit Frauen und Frieden und Sicherheit aufzunehmen. Der Rat bekräftigt seine Absicht, sich in allen auf seiner Tagesordnung stehenden einschlägigen thematischen Arbeitsbereichen verstärkt mit Frauen und Frieden und Sicherheit als Querschnittsthema zu befassen, so auch unter dem Punkt Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen.	S/PRST/2014/21, Abs. 5	

	<p>... Der Sicherheitsrat bekräftigt, dass die Mitgliedstaaten die Hauptverantwortung für den Schutz ihrer Bevölkerung, einschließlich Flüchtlings- und binnenvetriebener Frauen und Mädchen, tragen. Der Rat betont, wie wichtig es ist, dass der Generalsekretär und die zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen unter anderem im Wege von Konsultationen mit Frauen und gegebenenfalls von Frauen geführten Organisationen den Aufbau und die Stärkung wirksamer Mechanismen für die Prävention von Gewalt, insbesondere sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, gegen Flüchtlings- und binnenvetriebene Frauen und Mädchen sowie für den Schutz vor dieser Gewalt unterstützen.</p>	S/PRST/2014/21, Abs. 6	
	<p>ersucht den Generalsekretär und die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, die nationalen Behörden unter wirksamer Beteiligung von Frauen dabei zu unterstützen, Fragen sexueller Gewalt anzugehen, insbesondere in folgenden Zusammenhängen: a) Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozesse, unter anderem durch die Einrichtung von Mechanismen zum Schutz von Frauen und Kindern an Kantonierungsstandorten sowie zum Schutz der Zivilbevölkerung in unmittelbarer Nähe von Kantonierungsstandorten und in Rückkehrgemeinden sowie durch die Bereitstellung von Trauma- und Wiedereingliederungshilfe für früher mit bewaffneten Gruppen verbundene Frauen und Kinder sowie für Exkombattanten; b) Prozesse und Regelungen zur Reform des Sicherheitssektors, unter anderem durch die Bereitstellung einer angemessenen Schulung des Sicherheitspersonals, die Förderung der verstärkten Aufnahme von Frauen in den Sicherheitssektor und wirksame Überprüfungsprozesse, um Personen, die sexuelle Gewalthandlungen begangen haben oder dafür verantwortlich sind, vom Sicherheitssektor auszuschließen; c) Initiativen zur Reform des Justizsektors, unter anderem durch gesetzgeberische und grundsatzpolitische Reformen zur Bekämpfung sexueller Gewalt, die Schulung von Fachkräften im Justiz- und Sicherheitssektor im Umgang mit sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, die Beschäftigung von mehr qualifizierten Frauen in diesen Bereichen sowie Gerichtsverfahren, die den besonderen Bedürfnissen und dem Schutz von Zeugen sowie Überlebenden sexueller Gewalt in Situationen bewaffneter Konflikte und in Postkonfliktsituationen, und ihren Familienangehörigen, Rechnung tragen</p>	S/RES/2106 (2013), Ziff. 16	
	<p>ermutigt den Generalsekretär, in seine nach den Resolutionen 1820 (2008) und 1888 (2009) vorzulegenden jährlichen Berichte detaillierte Informationen über an einem bewaffneten Konflikt beteiligte Parteien aufzunehmen, die glaubhaften Angaben zufolge verdächtig sind, Vergewaltigungen oder andere Formen von sexueller Gewalt begangen zu haben oder dafür verantwortlich zu sein, und in einen Anhang zu diesen jährlichen Berichten eine Liste der Parteien aufzunehmen, die glaubhaften Angaben zufolge verdächtig sind, in Situationen bewaffneter Konflikte, die auf der Tagesordnung des Rates stehen, systematisch Vergewaltigungen und andere Formen von sexueller Gewalt begangen zu haben oder dafür verantwortlich zu sein, und bekundet seine Absicht, diese Liste als Grundlage für ein zielgerichteteres Einwirken der Vereinten Nationen auf diese Parteien zu verwenden, gegebenenfalls auch durch Maßnahmen im Einklang mit den Verfahren der einschlägigen Sanktionsausschüsse</p>	S/RES/1960 (2010), Ziff. 3	
	<p>ersucht den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der besonderen Umstände eines jeden Landes Regelungen für die Überwachung, Analyse und Berichterstattung betreffend sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten, einschließlich Vergewaltigung in Situationen bewaffneter Konflikte und in Postkonfliktsituationen und gegebenenfalls in anderen für die Durchführung der Resolution [über Frauen und Frieden und Sicherheit] relevanten Situationen, zu treffen, die ein kohärentes und koordiniertes Vorgehen auf Feldebene gewährleisten, und ermutigt den Generalsekretär, Akteure der Vereinten Nationen, nationale Institutionen, Organisationen der Zivilgesellschaft, Gesundheitsdienstleister und Frauengruppen einzubinden, um die Erhebung und Analyse von Daten zu Fällen von Vergewaltigung und anderen Formen von sexueller Gewalt sowie zu diesbezüglichen Trends und Mustern zu verbessern und dem Rat so bei der Prüfung geeigneter Maßnahmen, einschließlich gezielter und abgestufter Maßnahmen, zu helfen, unter</p>	S/RES/1960 (2010), Ziff. 8	

	voller Achtung der Integrität und Spezifik des nach [den Resolutionen über Kinder und bewaffnete Konflikte] eingerichteten Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus		
	ersucht den Generalsekretär, wirksame Leitlinien und Strategien auszuarbeiten, um die betreffenden Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen besser zu befähigen, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Mädchen, vor allen Formen sexueller Gewalt zu schützen, und in seine schriftlichen Berichte an den Rat über Konfliktsituationen systematisch seine Anmerkungen über den Schutz von Frauen und Mädchen sowie seine diesbezüglichen Empfehlungen aufzunehmen	S/RES/1820 (2008), Ziff. 9	
	ersucht den Generalsekretär und die zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen, unter anderem gegebenenfalls im Wege von Konsultationen mit Frauenorganisationen und von Frauen geführten Organisationen wirksame Mechanismen auszuarbeiten, um Frauen und Mädchen in den von den Vereinten Nationen verwalteten Flüchtlings- und Binnenvertriebenenlagern und deren Umkreis sowie in allen Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozessen wie auch bei den von den Vereinten Nationen unterstützten Reformbemühungen im Justiz- und Sicherheitssektor vor Gewalt, darunter insbesondere sexueller Gewalt, zu schützen	S/RES/1820 (2008), Ziff. 10	
	fordert alle beteiligten Parteien, einschließlich der Mitgliedstaaten, der Einrichtungen der Vereinten Nationen und der Finanzinstitutionen, nachdrücklich auf, den Aufbau und die Stärkung der Kapazitäten nationaler Institutionen, insbesondere des Justiz- und Gesundheitswesens, sowie lokaler Netzwerke der Zivilgesellschaft zu unterstützen, um den Opfern sexueller Gewalt in bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen nachhaltige Hilfe zu gewähren	S/RES/1820 (2008), Ziff. 13	
	fordert die zuständigen regionalen und subregionalen Organe nachdrücklich auf, insbesondere die Ausarbeitung und Durchführung von Politiken, Aktivitäten und Kampagnen zugunsten der von sexueller Gewalt in bewaffneten Konflikten betroffenen Frauen und Mädchen zu erwägen	S/RES/1820 (2008), Ziff. 14	
Strategien, Verpflichtungen und Aktionspläne	begrüßt die Empfehlung der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten an [die Regierung des betroffenen Landes], die Verabschiedung eines gemeinsamen Kommuniqués mit den Vereinten Nationen zu betreiben, um die sexuelle Gewalt im Konfliktzusammenhang zu bekämpfen, unter anderem in enger Zusammenarbeit mit dem Büro der Sonderbeauftragten, [der Mission der VN und der Regionalorganisation] und dem Landesteam der Vereinten Nationen, mit Schwerpunkt auf dem Zugang der Überlebenden zu medizinischen, psychosozialen, rechtlichen und sozioökonomischen Leistungsangeboten, und durch Überwachung, Analyse, Dokumentation und Informationsaustausch betreffend sexuelle Gewalt, eine rechtsstaatliche Reaktion auf sexuelle Gewalt im Konfliktzusammenhang und die Zusammenarbeit mit dem Sicherheitssektor, religiösen Führungsverantwortlichen und der Zivilgesellschaft ...	S/RES/2429 (2018), Ziff. 35	Siehe z. B. auch S/RES/2405 (2018), Ziff. 19; S/RES/2364 (2017), Ziff. 40; S/RES/2360 (2017), PA 27 und Ziff. 11; S/RES/2348 (2017), Ziff. 12; S/RES/2327 (2017), Ziff. 25; S/RES/2293 (2016), PA 23; S/RES/2284 (2016), Ziff. 12; S/RES/2277 (2016), PA 21 und Ziff. 13; S/RES/2274 (2016), Ziff. 18 und Ziff. 51; S/RES/2241 (2015), Ziff. 28; S/RES/2228 (2015), Ziff. 24; S/RES/2211 (2015), Ziff. 32; S/RES/2187 (2014), Ziff. 20; S/RES/2173 (2014),
	[Ziff. 10] fordert, dass in die nationalen und regionalen Strategien Programme aufgenommen werden, die Anstrengungen auf lokaler Ebene zur Bekämpfung der mit sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt verbundenen Stigmatisierung und zur Wiedereinbindung der Überlebenden in ihre Gemeinschaften unterstützen; [Ziff. 63] ... fordert [die Regierung des betroffenen Landes] auf, ein gemeinsames Kommuniqué mit den Vereinten Nationen über die Bekämpfung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt in Konflikten abzuschließen und zu unterzeichnen, und fordert ferner [die bewaffnete Gruppe] auf, die in [ihrer konkreten einseitigen Verpflichtung auf die Verhinderung sexueller Gewalthandlungen] vom [Monat/Jahr] ... enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen, und fordert [die andere bewaffnete Gruppe] auf, ebenfalls entsprechende Verpflichtungen einzugehen	S/RES/2423 (2018), Ziff. 10 und Ziff. 63	
	... fordert [die Regierung des betroffenen Landes] und [die bewaffnete Gruppe] nachdrücklich auf, ihre gemeinsamen und einseitigen Verpflichtungen sowie Aktionspläne zur Verhinderung sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten, die auf Prävention, Rechenschaft und verstärkte Opferhilfe ausgerichtet sind, umzusetzen ...	S/RES/2406 (2018), Ziff. 26	

... dazu auffordernd, [die Regierung des betroffenen Landes] bei der Ausarbeitung einer umfassenden Strategie zur allgemeinen Reduzierung der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt zu unterstützen	S/RES/2399 (2018), PA 10	Ziff. 24; S/RES/2158 (2014), Ziff. 11;
... fordert [die Regierung des betroffenen Landes] nachdrücklich auf, mit Unterstützung der Vereinten Nationen [die Verpflichtungen und den Aktionsplan] zur Bekämpfung sexueller Gewalt in Konflikten zügiger umzusetzen	S/RES/2372 (2017), Ziff. 43	S/RES/2155 (2014), Ziff. 18; S/RES/2149 (2014), Ziff. 15;
... mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die mangelnde Durchführung, einschließlich Finanzierung, des nationalen Aktionsplans [der Regierung des betroffenen Landes] gemäß Resolution 1325 (2000) [des Sicherheitsrats] und darüber, dass es keine nationale Stelle gibt, die für seine Durchführung zuständig ist	S/RES/2367 (2017), PA 16	S/RES/2127 (2013), Ziff. 23; S/RES/2112 (2013), Ziff. 6;
... fordert [die Regierung des betroffenen Landes] auf, ihren im Aktionsplan gegebenen Zusagen zur Beendigung der von ihren Streitkräften begangenen sexuellen Gewalt und sonstigen Rechtsverletzungen nachzukommen und weitere diesbezügliche Anstrengungen zu unternehmen, und vermerkt, dass [die Streitkräfte des betroffenen Landes] möglicherweise in kommenden Berichten des Generalsekretärs über sexuelle Gewalt wieder genannt werden, wenn sie dies nicht tut	S/RES/2360 (2017), Ziff. 12	S/RES/2109 (2013), Ziff. 14; S/RES/2088 (2013), Ziff. 15; S/RES/2065 (2012), PA 9; S/RES/2000 (2011), Ziff. 7;
nimmt Kenntnis von den laufenden Anstrengungen [der Behörden des betroffenen Landes] zum Ausbau der Fähigkeiten [der Polizeikräfte des betroffenen Landes], fordert weitere auf dieses Ziel gerichtete Anstrengungen, einschließlich der Erfüllung der vom [zuständigen Ministerium des betroffenen Landes] eingegangenen Verpflichtung, eine wirksame Strategie zur Koordinierung einer verstärkten Rekrutierung, Bindung, Ausbildung und Kapazitätsentwicklung von Frauen in [den Polizeikräften des betroffenen Landes] zu entwickeln, den Nationalen Aktionsplan [des betroffenen Landes] für die Durchführung der Resolution 1325 (2000) vollständig umzusetzen und die Umsetzung ihrer Strategie zur Integration einer Gleichstellungsperspektive zu fördern, betont die Wichtigkeit internationaler Hilfe in Form von finanzieller Unterstützung und der Bereitstellung von Ausbildern und Mentoren ...	S/RES/2344 (2017), Ziff. 18	S/RES/1996 (2011), Ziff. 9; S/RES/1889 (2009), Ziff. 4; S/RES/1885 (2009), PA 14; S/RES/1881 (2009), Ziff. 14; und S/RES/1880 (2009), Ziff. 16.
erklärt erneut, wie wichtig es ist, die Funktionsfähigkeit, die Professionalität und die Rechenschaftspflicht des ... Sicherheitssektors [des betroffenen Landes] innerhalb eines umfassenden Rahmens durch geeignete Überprüfungsverfahren und Maßnahmen in den Bereichen Ausbildung, einschließlich zu Frauen- und Kinderrechten und geschlechtsspezifischen Fragen zur Unterstützung der Durchführung der Resolution 1325 (2000) und des Nationalen Aktionsplans [des betroffenen Landes] für die Durchführung der Resolution 1325 (2000) ..., zu steigern ...	S/RES/2274 (2016), Ziff. 28	
... begrüßt das Gemeinsame Kommuniqué der Regierung [des betroffenen Landes] und der Vereinten Nationen vom [Datum] über das Vorgehen gegen sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten, das im [Datum] herausgegebene einseitige Kommuniqué [der bewaffneten Gruppe] über die Verhinderung sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten und die Unterzeichnung von Zusagen durch leitende Befehlshaber [der bewaffneten Gruppe] sowie die Ausarbeitung eines Umsetzungsplans für das Vorgehen gegen sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten im Einklang mit den Resolutionen 1960 (2010) und 2106 (2013), fordert [die Streitkräfte] und [die bewaffnete Gruppe] nachdrücklich auf, mit Unterstützung der Vereinten Nationen und anderer Interessenträger konkrete, spezifische und an Fristen gebundene Maßnahmen zur Umsetzung ihrer jeweiligen Kommuniqués zu ergreifen, fordert die Regierung [des betroffenen Landes] auf, die sinnvolle Mitwirkung [der Streitkräfte] an allen Erörterungen und Prozessen zur Umsetzung des Gemeinsamen Kommuniqués sicherzustellen ...	S/RES/2252 (2015), Ziff. 26	
... fordert die Mitgliedstaaten auf, mittels umfassender Konsultationen, einschließlich mit der Zivilgesellschaft, insbesondere Frauenorganisationen, die Agenda für Frauen und Frieden und Sicherheit weiter in ihre Strategiepläne, beispielsweise nationale Aktions- und andere Rahmenpläne, einzubeziehen und ausreichende Ressourcen dafür bereitzustellen, einschließlich durch die Umsetzung der einschlägigen Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen, fordert die Länder mit nationalen Aktionsplänen auf, während der jährlichen öffentlichen Aussprachen des Sicherheitsrats über Frauen und Frieden und Sicherheit Informationen über den aktuellen Stand der	S/RES/2242 (2015), Ziff. 2	

	Umsetzung und Überprüfung dieser Pläne zu geben, begrüßt ferner die Maßnahmen der Regionalorganisationen zur Durchführung der Resolution 1325 (2000), unter anderem die Annahme regionaler Rahmenpläne, und legt ihnen nahe, weitere diesbezügliche Maßnahmen durchzuführen		
	... fordert [die Konfliktparteien] auf, die Aktionspläne zur Umsetzung der in ihren jeweiligen Kommuniqués eingegangenen Verpflichtungen dringend fertigzustellen, fordert die Regierung [des betroffenen Landes] nachdrücklich auf, den im Einklang mit den Resolutionen 1960 (2010) und 2106 (2013) eingegangenen Verpflichtungen unverzüglich nachzukommen, und fordert ferner, dass beide Parteien konkrete und an Fristen gebundene Verpflichtungen zur Bekämpfung sexueller Gewalt im Einklang mit den Resolutionen 1960 (2010) und 2106 (2013) eingehen	S/RES/2223 (2015), Ziff. 23	
	fordert die Regierung [des betroffenen Landes] außerdem auf, ihren im Aktionsplan gegebenen Zusagen zur Beendigung der von ihren Streitkräften begangenen sexuellen Gewalt und sonstigen Rechtsverletzungen nachzukommen und weitere diesbezügliche Anstrengungen zu unternehmen, und vermerkt, dass [die nationalen Streitkräfte] möglicherweise in dem Bericht des Generalsekretärs über sexuelle Gewalt genannt werden, wenn sie dies nicht tut	S/RES/2198 (2015), Ziff. 15	
	beschließt, dass [die VN-Mission] das folgende Mandat hat: ... g) Unterstützung zur Einhaltung des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen ... – die Regierung bei ihren Anstrengungen zur Bekämpfung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt zu unterstützen, namentlich durch Beiträge zur Erarbeitung einer in nationaler Eigenverantwortung durchgeführten sektorübergreifenden Strategie in Zusammenarbeit mit den an der Aktion der Vereinten Nationen gegen sexuelle Gewalt in Konflikten beteiligten Stellen ...	S/RES/2162 (2014), Ziff. 19 g)	
	verlangt, dass die an dem Konflikt beteiligten Parteien im Einklang mit Resolution 2106 (2013) alle sexuellen Gewalthandlungen mit sofortiger Wirkung einstellen und konkrete und termingebundene Verpflichtungen zur Bekämpfung sexueller Gewalt eingehen und umsetzen, ... nimmt Kenntnis von der Aufnahme des Schutzes von Frauen und Kindern vor sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt in die in [der entsprechenden Ziffer] genannte missionsweite Strategie zum Schutz von Zivilpersonen ...	S/RES/2113 (2013), Ziff. 25	
	wiederholt seine Forderung, dass alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien alle sexuellen Gewalthandlungen mit sofortiger Wirkung vollständig einstellen und dass diese Parteien konkrete, termingebundene Verpflichtungen zur Bekämpfung sexueller Gewalt eingehen und umsetzen, wozu unter anderem der Erlass klarer, über die Befehlskette erfolgender Anordnungen zum Verbot sexueller Gewalt, Rechenschaftspflicht für Verstöße gegen diese Anordnungen sowie das Verbot sexueller Gewalt in Verhaltenskodizes und Feldhandbüchern für Militär und Polizei oder ähnlichen Dokumenten gehören sollte, und konkrete Verpflichtungen zur raschen Untersuchung behaupteter Missbräuche eingehen und umsetzen, fordert ferner alle in Betracht kommenden Parteien bewaffneter Konflikte auf, im Rahmen dieser Verpflichtungen mit dem betreffenden Personal der Missionen der Vereinten Nationen, das ihre Umsetzung überwacht, zusammenzuarbeiten, und fordert die Parteien auf, gegebenenfalls einen hochrangigen Vertreter zu benennen, der dafür zuständig ist, die Umsetzung dieser Verpflichtungen sicherzustellen	S/RES/2106 (2013), Ziff. 10	
	... hebt hervor, wie wichtig es ist, dass [die Mission] die Regierung [des betroffenen Landes] bei der Entwicklung und Umsetzung einer nationalen Strategie zur Verhütung und Bekämpfung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt unterstützt	S/RES/2102 (2013), Ziff. 8	
	fordert die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auf, konkrete und termingebundene Verpflichtungen zur Bekämpfung sexueller Gewalt einzugehen und umzusetzen, unter anderem durch die Erteilung klarer Befehle über Befehlsketten, die sexuelle Gewalt verbieten, über das Verbot sexueller Gewalt in Verhaltenskodizes, militärischen Feldhandbüchern oder ähnlichem, und fordert diese Parteien ferner auf, konkrete Verpflichtungen zur raschen Untersuchung behaupteter Missbräuche einzugehen und umzusetzen, mit dem Ziel, die Täter zur Rechenschaft zu ziehen	S/RES/1960 (2010), Ziff. 5	

	ersucht den Generalsekretär, die Umsetzung dieser Verpflichtungen durch die Parteien eines auf der Tagesordnung des Sicherheitsrats stehenden bewaffneten Konflikts, die systematisch Vergewaltigungen und andere Formen von sexueller Gewalt begehen, zu verfolgen und zu überwachen und den Rat in den einschlägigen Berichten und Unterrichtungen regelmäßig auf dem Laufenden zu halten	S/RES/1960 (2010), Ziff. 6	
Ausbildung des Friedenssicherungspersonals und anderer maßgeblicher Akteure	unter Begrüßung der Anstrengungen, die [die VN-Mission] und die internationalen Partner unternehmen, um ... Sicherheitsinstitutionen [des betroffenen Landes] in Fragen der Menschenrechte, des humanitären Völkerrechts, der systematischen Berücksichtigung der Geschlechterperspektive, des Kinderschutzes und des Schutzes vor sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt zu schulen, und unterstreichend, wie wichtig diese Anstrengungen sind	S/RES/2409 (2018), PA 25	Siehe z. B. auch S/RES/2423 (2018), Ziff. 63; S/RES/2405 (2018), Ziff. 19 und Ziff. 20; S/RES/2344 (2017), Ziff. 17 und Ziff. 18; S/RES/2211 (2015), PA 12; S/RES/2187 (2014), Ziff. 13; S/RES/2066 (2012), PA 10;
	begrüßt die für die militärischen Maßnahmen in der Region bereitgestellte multilaterale und bilaterale Unterstützung, ermutigt zu mehr Unterstützung für die Stärkung der Einsatzfähigkeit [der regionalen Militäroperation], um die Anstrengungen der Region zur Bekämpfung von [bewaffneten Gruppen] zu fördern, wozu je nach Bedarf ... Schulungsmaßnahmen, insbesondere in Fragen der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt, der Gleichstellung und des Kinderschutzes, gehören können	S/RES/2349 (2017), Ziff. 4	S/RES/1960 (2010), Ziff. 15; S/RES/1906 (2009), Ziff. 13; S/RES/1898 (2009), Ziff. 10; S/RES/1325 (2000), Ziff. 6; S/RES/1296 (2000), Ziff. 19; und S/RES/1265 (1999), Ziff. 14.
	ermutigt ferner die Mitgliedstaaten, das gesamte Friedenssicherungspersonal, das in Friedensmissionen der Vereinten Nationen in Konflikt- und Postkonfliktzonen eingesetzt wird, im Rahmen der einsatzvorbereitenden Ausbildung in Fragen der Bekämpfung des Menschenhandels im Kontext eines bewaffneten Konflikts, in Geschlechterfragen, in der Prävention von sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch und in der Beurteilung von sexueller Gewalt in Konflikten zu schulen und sicherzustellen, dass diese Aspekte in die Leistungs- und Einsatzbereitschaftsstandards aufgenommen werden, anhand deren die Soldaten bewertet werden	S/RES/2331 (2016), Ziff. 19	
	... erklärt erneut, wie wichtig es ist, dass [die Regierung des betroffenen Landes] sicherstellt, dass die Verteidigungs- und Sicherheitskräfte ... das humanitäre Völkerrecht, die internationalen Menschenrechtsnormen und das Flüchtlingsvölkerrecht strikt einhalten, und weist in diesem Zusammenhang darauf hin, wie wichtig es ist, für alle Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden [des betroffenen Landes] Ausbildung auf dem Gebiet der Menschenrechte, des Kinderschutzes und des Schutzes vor sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt bereitzustellen	S/RES/2284 (2016), Ziff. 7	
	erklärt erneut, dass die Staaten die Hauptverantwortung für den Schutz von Zivilpersonen tragen, und anerkennt den wichtigen Beitrag, den die Polizeikomponenten der Vereinten Nationen entsprechend einem erteilten Mandat zum Schutz von Zivilpersonen leisten können, einschließlich zu dem Zweck, sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt sowie gegebenenfalls sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten ... zu verhindern und zu bekämpfen, ... und a) fordert in dieser Hinsicht die polizeistellenden Länder nachdrücklich auf, zu gewährleisten, dass alle von ihnen entsandten Einzelpolizisten, organisierten Polizeieinheiten und spezialisierten Polizeiteams als wesentlichen Teil ihres einsatzvorbereitenden Trainings eine umfassende Schulung durchlaufen haben, einschließlich spezifischer Schulungen zum Schutz von Zivilpersonen, zur sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt sowie zum Kinderschutz, damit sie ihr Mandat erfolgreich erfüllen können ...	S/RES/2382 (2017), Ziff. 6 a)	
	erklärt erneut, wie wichtig es ist, die Funktionsfähigkeit, die Professionalität und die Rechenschaftspflicht des ... Sicherheitssektors [des betroffenen Landes] innerhalb eines umfassenden Rahmens durch geeignete Überprüfungsverfahren und Maßnahmen in den Bereichen Ausbildung, einschließlich zu Frauen- und Kinderrechten und geschlechtsspezifischen Fragen zur Unterstützung der Durchführung der Resolution 1325 (2000) und des Nationalen Aktionsplans [des betroffenen Landes] für die Durchführung der Resolution 1325 (2000) ... zu steigern ...	S/RES/2274 (2016), Ziff. 28	
	... bekräftigt, wie wichtig geeignete Sachkenntnisse und Schulungen betreffend Geschlechterfragen in allen vom Sicherheitsrat mandatierten Missionen sind	S/RES/2241 (2015), Ziff. 33	

beschließt, dass [die VN-Mission] das folgende Mandat hat: ... e) Wiedereinsetzung und Reform der Sicherheitsinstitutionen – ... im Rahmen ihrer derzeitigen Mittel, auf Ersuchen der Regierung und in enger Abstimmung mit den anderen internationalen Partnern die Bereitstellung von Ausbildungen für Sicherheits- und Strafverfolgungsinstitutionen auf dem Gebiet der Menschenrechte, des Kinderschutzes und des Schutzes vor sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt ... zu erleichtern ...	S/RES/2226 (2015), Ziff. 19 e)
begrüßt, dass [die VN-Mission] und die Verteidigungs- und Sicherheitskräfte, einschließlich [der Nationalarmee], weiter zusammenarbeiten und koordinierte Maßnahmen durchführen, fordert die Verteidigungs- und Sicherheitskräfte, einschließlich [der Nationalarmee], auf, das humanitäre Völkerrecht, die internationalen Menschenrechtsnormen und das Flüchtlingsvölkerrecht strikt einzuhalten, und weist in diesem Zusammenhang darauf hin, wie wichtig es ist, für die Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden Ausbildung auf dem Gebiet der Menschenrechte, des Kinderschutzes und des Schutzes vor sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt bereitzustellen	S/RES/2226 (2015), Ziff. 17
... ermutigt die truppen- und polizeistellenden Länder ..., das gesamte Militär- und Polizeipersonal in der Wahrnehmung seiner Aufgaben angemessen zu schulen, und die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, geeignete Leitlinien oder Ausbildungsmodule zur Verfügung zu stellen, darunter insbesondere die einsatzvorbereitenden, szenariobasierten Schulungen der Vereinten Nationen zur Prävention sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt	S/RES/2122 (2013), Ziff. 9
bekräftigt, wie wichtig geeignete Sachkenntnisse und Schulungen betreffend Geschlechterfragen in den Missionen, denen der Sicherheitsrat ein Mandat erteilt hat, im Einklang mit den Resolutionen 1325 (2000), 1820 (2008) und 2106 (2013) sind ...	S/RES/2109 (2013), Ziff. 40
anerkennt die Rolle der Friedenssicherungskontingente der Vereinten Nationen bei der Prävention sexueller Gewalt und fordert in dieser Hinsicht, dass jede einsatzvorbereitende und einsatzbegleitende Schulung für die Kontingente truppen- und polizeistellender Länder auch eine Schulung zum Thema sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt umfasst, die auch den besonderen Bedürfnissen von Kindern Rechnung trägt, fordert die truppen- und polizeistellenden Länder ferner auf, die Zahl der rekrutierten und in Friedensmissionen eingesetzten Frauen zu erhöhen	S/RES/2106 (2013), Ziff. 14
... ersucht den Generalsekretär ferner, auch weiterhin Hilfestellungen für den Umgang mit sexueller Gewalt für einsatzvorbereitende und einführende Schulungen für Militär- und Polizeipersonal anzubieten und zu verbreiten, den Missionen dabei behilflich zu sein, situationspezifische Verfahren für den Umgang mit sexueller Gewalt auf Feldebene auszuarbeiten, und für die fachliche Unterstützung der truppen- und polizeistellenden Länder zu sorgen, damit das Militär- und Polizeipersonal im Rahmen einsatzvorbereitender und einführender Schulungen auch Hilfestellungen für den Umgang mit sexueller Gewalt erhält	S/RES/1960 (2010), Ziff. 16
ersucht den Generalsekretär, in Absprache mit dem Sicherheitsrat, dem Sonderausschuss für Friedenssicherungseinsätze und dessen Arbeitsgruppe sowie gegebenenfalls den betreffenden Staaten geeignete Ausbildungsprogramme für das gesamte Friedenssicherungs- und humanitäre Personal zu entwickeln und durchzuführen, das von den Vereinten Nationen im Rahmen von Missionen aufgrund eines Mandats des Rates entsandt wird, um diesem Personal zu helfen, sexuelle Gewalt und andere Formen von Gewalt gegen Zivilpersonen besser zu verhüten, zu erkennen und ihr entgegenzutreten	S/RES/1820 (2008), Ziff. 6
ermutigt die truppen- und polizeistellenden Länder, in Absprache mit dem Generalsekretär Maßnahmen zu erwägen, die sie ergreifen könnten, um das Problembewusstsein ihres an Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen teilnehmenden Personals und seine Reaktionsfähigkeit in Bezug auf den Schutz von Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Kindern, und die Verhütung sexueller Gewalt gegen Frauen und Kinder in Konflikten und Postkonfliktsituationen zu stärken, nach Möglichkeit auch durch die Entsendung eines höheren Anteils weiblicher Friedenssicherungs- oder Polizeikräfte	S/RES/1820 (2008), Ziff. 8

Gezielte und abgestufte Maßnahmen zur Reaktion auf Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen in Bezug auf Frauen	beschließt ..., dass [die gezielten Restriktionsmaßnahmen nach dem vom Sicherheitsrat verhängten Sanktionsregime] außerdem auf die von [dem zuständigen Sanktionsausschuss des Sicherheitsrats] benannten Personen und Einrichtungen Anwendung finden, die ... c) an der Planung, Steuerung oder Begehung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalthandlungen in [dem betroffenen Land] beteiligt sind; ... h) eine Einrichtung anführen, die [der zuständige Sanktionsausschuss des Sicherheitsrats] [auf der Grundlage der vorstehend genannten Kriterien gemäß den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats] benannt hat, oder die eine von [dem zuständigen Sanktionsausschuss des Sicherheitsrats] [auf der Grundlage der vorstehend genannten Kriterien gemäß den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats] benannte Person oder Einrichtung oder eine Einrichtung, die im Eigentum oder unter der Kontrolle einer benannten Person oder Einrichtung steht, unterstützt haben oder für sie, in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung gehandelt haben	S/RES/2399 (2018), Ziff. 9, Ziff. 16 und Ziff. 21 c) und h)	Siehe z. B. auch S/RES/2374 (2017), Ziff. 8 f); S/RES/2327 (2017), Ziff. 3; S/RES/2293 (2016), Ziff. 7 a), e), h) und j); S/RES/1820 (2008), Ziff. 5; und S/RES/1807 (2008), Ziff. 9, 11 und 13 e).
	bekundet seine Absicht, zielgerichtete Sanktionen gegen Personen und Einrichtungen zu erwägen, die am Menschenhandel in von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Gebieten und an sexueller Gewalt in Konflikten beteiligt sind ...	S/RES/2331 (2016), Ziff. 12	
	bekundet seine Absicht, bei der Beschließung oder Verlängerung zielgerichteter Sanktionen in Situationen bewaffneten Konflikts gegebenenfalls die Benennung derjenigen Akteure, einschließlich derjenigen in terroristischen Gruppen, zu prüfen, die gegen das humanitäre Völkerrecht verstoßen und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, darunter sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, Verschwindenlassen und Vertreibung, begehen, und verpflichtet sich, sicherzustellen, dass die zuständigen Sachverständigengruppen der Sanktionsausschüsse über die notwendigen Sachkenntnisse in Geschlechterfragen verfügen	S/RES/2242 (2015), Ziff. 6	
	beschließt, dass [die vom Sicherheitsrat verhängten Reiseverbote und finanziellen Sanktionen] auf vom [zuständigen Sanktionsausschuss des Sicherheitsrats] benannte Personen und Einrichtungen Anwendung finden, die Handlungen vornehmen oder unterstützen, die den Frieden, die Stabilität oder die Sicherheit [des betroffenen Landes] untergraben, und beschließt, dass dazu folgende Handlungen gehören: ... e) die Beteiligung an der Planung, Steuerung und Verübung von gezielten Übergriffen auf Kinder oder Frauen in Situationen bewaffneten Konflikts, einschließlich Tötung und Verstümmelung, Vergewaltigung und sonstiger Formen sexueller Gewalt, Entführung, Vertreibung und Angriffen auf Schulen und Krankenhäuser	S/RES/2198 (2015), Ziff. 5 e)	
	beschließt, dass die in [der Ziffer der Resolution, die individuelle gezielte Maßnahmen vorsieht,] genannten Maßnahmen auf die folgenden Personen und gegebenenfalls Einrichtungen Anwendung finden, die von dem Ausschuss ... benannt wurden: ... e) Personen oder Einrichtungen, die in [dem betroffenen Land] tätig sind und die das gezielte Vorgehen gegen Kinder oder Frauen in bewaffneten Konflikten planen, dazu anweisen oder sich daran beteiligen, einschließlich Tötung und Verstümmelung, Vergewaltigung und anderer Formen sexueller Gewalt, Entführung, Vertreibung und Angriffen auf Schulen und Krankenhäuser ... h) Personen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung einer benannten Person oder Einrichtung oder im Namen oder auf Anweisung einer Einrichtung, die im Eigentum oder unter der Kontrolle einer benannten Person oder Einrichtung steht, handeln ... j) Personen oder Einrichtungen, die eine benannte Person oder Einrichtung finanziell, materiell oder technologisch unterstützen oder für sie oder zu ihrer Unterstützung Güter oder Dienstleistungen bereitstellen	S/RES/2136 (2014), Ziff. 4 e), h) und j)	
	beschließt in dieser Hinsicht ferner, dass die in [den Ziffern der Resolution, die individuelle Restriktionsmaßnahmen vorsehen,] genannten Maßnahmen außerdem auf die von dem Ausschuss benannten Personen und Einrichtungen Anwendung finden, die nach seiner Feststellung ... b) an der Planung, Steuerung oder Begehung von Handlungen in [dem betroffenen Land] beteiligt sind, die gegen die internationalen Menschenrechtsnormen und/oder das humanitäre Völkerrecht verstoßen oder die Menschenrechtsmissbräuche oder -verletzungen darstellen, namentlich sexuelle Gewalttaten, gezielte	S/RES/2134 (2014), Ziff. 37 b)	

	Angriffe auf Zivilpersonen, ethnisch oder religiös motivierte Angriffe, Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser sowie Entführungen und Vertreibungen			
	fordert die bestehenden Sanktionsausschüsse nachdrücklich auf, soweit dies unter die relevanten Benennungskriterien fällt und mit Resolution 1960 (2010) vereinbar ist, zielgerichtete Sanktionen gegen diejenigen anzuwenden, die sexuelle Gewalt in Konflikten begehen oder anordnen, und bekundet erneut seine Absicht, bei der Verhängung oder Verlängerung zielgerichteter Sanktionen in Situationen bewaffneten Konflikts zu erwägen, gegebenenfalls auch Vergewaltigungen und andere Formen schwerwiegender sexueller Gewalt als Benennungskriterien aufzunehmen	S/RES/2106 (2013), Ziff. 13		
	beschließt, dass die in [der entsprechenden Ziffer] genannten Maßnahmen [Reiseverbot und Einfrieren von Vermögenswerten] auf die folgenden Personen und gegebenenfalls Einrichtungen Anwendung finden, die von dem Ausschuss ... benannt wurden: ... e) Personen oder Einrichtungen, die in [dem betroffenen Land] tätig sind und die schwere Rechtsverletzungen begehen, namentlich das gezielte Vorgehen gegen ... Frauen in bewaffneten Konflikten, einschließlich Tötung und Verstümmelung, sexueller Gewalt, Entführung und Vertreibung	S/RES/2078 (2012), Ziff. 4		
Diejenigen, die sexuelle Gewalt begehen, zur Rechenschaft ziehen	... betonend, welche Bedeutung der Rat der Beendigung der Straflosigkeit beimisst, unter anderem indem sichergestellt wird, dass diejenigen Angehörigen aller Parteien, die in [dem Gebiet des betroffenen Landes] Verbrechen begangen haben, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, zur Rechenschaft gezogen und vor Gericht gestellt werden, mit der nachdrücklichen Aufforderung an [die Regierung des betroffenen Landes], ihren diesbezüglichen Verpflichtungen nachzukommen, in Anerkennung der Rolle [der von der Regierung des betroffenen Landes ernannten zuständigen Justizbehörde], insbesondere in Fällen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, betonend, dass insbesondere bei der Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung in Fällen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, ungeachtet dessen, welcher Seite die Täter angehören, Fortschritte erzielt werden müssen ...	S/RES/2429 (2018), PA 31	Siehe z. B. auch S/RES/2423 (2018), Ziff. 61; S/RES/2409 (2018), PA 12 und Ziff. 40; S/RES/2408 (2018), Ziff. 23; S/RES/2406 (2018), Ziff. 24 und Ziff. 26; S/RES/2372 (2017), Ziff. 43; S/RES/2363 (2017), PA 28;	
	begrüßt die Anstrengungen [der Regierung des betroffenen Landes], sexuelle Gewalt in Konflikten zu bekämpfen und zu verhindern, insbesondere die Fortschritte, die im Kampf gegen die Straflosigkeit durch die Festnahme, strafrechtliche Verfolgung und Verurteilung der Täter aus den Reihen [der Verteidigungs- und Polizeikräfte des betroffenen Landes] erzielt wurden, fordert [die Regierung des betroffenen Landes] nachdrücklich auf, ihre Anstrengungen zur Bekämpfung der Straflosigkeit für sexuelle Gewalt in Konflikten, einschließlich der von Angehörigen aller Dienstgrade [der Verteidigungs- und Polizeikräfte des betroffenen Landes] begangenen sexuellen Gewalt, weiter zu verstärken und den Überlebenden und Opfern alle erforderlichen Dienste und den notwendigen Schutz bereitzustellen, und fordert [die Regierung des betroffenen Landes] ferner auf, die Ermittlungen in Bezug auf mutmaßliche sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch durch Angehörige [der Verteidigungskräfte des betroffenen Landes] unter Zugrundelegung der Nulltoleranzpolitik abzuschließen und die Verantwortlichen gegebenenfalls strafrechtlich zu verfolgen	S/RES/2409 (2018), Ziff. 15	S/RES/2360 (2017), PA 25, PA 27 und Ziff. 14; S/RES/2348 (2017), PA 16 und Ziff. 11; S/RES/2344 (2017), PA 18 und Ziff. 31; S/RES/2327 (2017), Ziff. 23, Ziff. 25 und Ziff. 29; S/RES/2304 (2016), PA 8; S/RES/2303 (2016), Ziff. 2;	S/RES/2295 (2016), Ziff. 36; S/RES/2293 (2016), PA 21, Ziff. 12 und Ziff. 15; S/RES/2279 (2016), Ziff. 2; S/RES/2277 (2016), PA 21, Ziff. 13, Ziff. 14 und Ziff. 16; S/RES/2274
	fordert die Regierung [des betroffenen Landes] ferner auf, ... allen Opfern sexueller Gewalt den gleichen Schutz durch das Gesetz und den gleichen Zugang zur Justiz zu gewährleisten und die gleiche Achtung der Rechte von Frauen und Mädchen in diesen Prozessen zu sichern ...	S/RES/2406 (2018), Ziff. 31		
	... betont, wie wichtig es ist, den gleichen Schutz durch das Gesetz, Gleichheit vor Gericht im Einklang mit dem Völkerrecht und den gleichberechtigten Zugang zur Justiz zu gewährleisten, unter anderem durch messbare und maßnahmenorientierte Ziele und die Integration von Fachleuten, Wissen und Kapazitäten in Bezug auf Geschlechterfragen	S/RES/2405 (2018), Ziff. 38		
	... mit der Aufforderung an alle Mitgliedstaaten, die Täter von [Akten des Menschenhandels und damit verbundenen Verstößen gegen das anwendbare Völkerrecht und anderen Übergriffen, darunter die Einziehung und der Einsatz, Entführungen und sexuelle Gewalt, unter anderem auch Vergewaltigung,	S/RES/2388 (2017), PA 17		

sexuelle Sklaverei, Zwangsprostitution oder erzwungene Schwangerschaft,] zur Rechenschaft zu ziehen und den Opfern bei ihrer Wiederherstellung und Wiedereingliederung zu helfen		(2016), PA 28; S/RES/2259 (2015), Ziff. 14; S/RES/2252 (2015), Ziff. 30; S/RES/2243 (2015), Ziff. 25; S/RES/2241 (2015), Ziff. 32; S/RES/2232 (2015), PA 11; S/RES/2203 (2015), Ziff. 6; S/RES/2198 (2015), PA 19; S/RES/2197 (2015), Ziff. 12; S/RES/2190 (2014), Ziff. 8; S/RES/2182 (2014), Ziff. 32; S/RES/2153 (2014), PA 16; S/RES/2147 (2014), Ziff. 29; S/RES/2136 (2014), PA 14; S/RES/2122 (2013), Ziff. 12; S/RES/2106 (2013), Ziff. 18; S/RES/2078 (2012), PA 10; S/RES/1960 (2010), PA 5; S/RES/1902 (2009), Ziff. 19; S/RES/1591 (2005), PA 10; S/RES/1493 (2003), Ziff. 8; und S/RES/1468 (2003), Ziff. 2.
fordert alle an dem bewaffneten Konflikt in [dem betroffenen Land] beteiligten Parteien ... auf, die sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt zu beenden, und fordert ferner die Behörden [des betroffenen Landes] auf, behauptete Übergriffe rasch zu untersuchen, um die Täter zur Rechenschaft zu ziehen, und einen strukturierten und umfassenden Rahmen ... zu erarbeiten, ... um sicherzustellen, dass die für derartige Verbrechen Verantwortlichen aus dem Sicherheitssektor ausgeschlossen und strafrechtlich verfolgt werden, und den Opfern sexueller Gewalt sofortigen Zugang zu den verfügbaren Diensten zu ermöglichen	S/RES/2387 (2017), Ziff. 29	
... mit der Aufforderung an [die Behörden des betroffenen Landes], sexuelle Gewalt in Konflikten zu verhüten und zu bekämpfen und dabei der Straflosigkeit für sexuelle Gewaltverbrechen zu begegnen, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich den Resolutionen 1325 (2000), 2106 (2013), 2122 (2013), 2242 (2015) und 2331 (2016)	S/RES/2376 (2017), PA 11	
legt [der Regierung des betroffenen Landes] nahe, ... Rechtsvorschriften zu erlassen, einschließlich Rechtsvorschriften ... [zur Strafverfolgung der Urheber von] Menschenrechtsverletzungen oder -übergriffen, Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten ...	S/RES/2358 (2017), Ziff. 20	
betont, wie wichtig es ist, die grenzüberschreitende justizielle Zusammenarbeit bei der Ermittlung und strafrechtlichen Verfolgung derjenigen, die Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe sowie die schwersten Verbrechen wie sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt begehen, zu verstärken, fordert die Regierungen in der Region auf, den überlebenden Opfern von Entführungen und sexueller Gewalt raschen Zugang zu spezialisierten medizinischen und psychosozialen Diensten zu verschaffen sowie für ihre Wiedereingliederung in die Gemeinschaft zu sorgen, um Stigmatisierung und Verfolgung zu verhindern, und ermutigt die internationale Gemeinschaft, diesbezügliche Unterstützung zu gewähren, fordert nachdrücklich, dass alle Vorwürfe des Missbrauchs, einschließlich sexuellen Missbrauchs, rasch untersucht und die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden ...	S/RES/2349 (2017), Ziff. 13	
Der Sicherheitsrat betont, wie wichtig es ist, transparente Untersuchungen der Vorwürfe von Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen, einschließlich sexueller Gewalt, sexuellen Missbrauchs und Gewalt gegen Kinder, durchzuführen, und alle für solche Taten Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, um den Opfern Gerechtigkeit widerfahren zu lassen.	S/PRST/2017/22, Abs. 17	
[Ziff. 3] hebt hervor, dass [die Regierung des betroffenen Landes] die hauptsächliche und endgültige Verantwortung für die Sicherheit und den Schutz der Bevölkerung des Landes trägt, mit besonderem Augenmerk auf der Bekämpfung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und der Straflosigkeit derjenigen, die solche Verbrechen begehen ...; [Ziff. 9] ... fordert [die Regierung des betroffenen Landes] erneut auf, auch weiterhin ... die Straflosigkeit derjenigen, die ... Verbrechen [mit sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt] begehen, zu bekämpfen und den Opfern Wiedergutmachung, Unterstützung und Schutz zu gewähren, namentlich indem sie öffentliche Informationskampagnen durchführt, die nationalen Polizeikapazitäten in diesem Bereich weiter stärkt und die bestehenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften über sexuelle Gewalt besser bekanntmacht, und legt der Regierung [des betroffenen Landes] nahe, ihr diesbezügliches Engagement zu verstärken, namentlich durch die Finanzierung der Umsetzung ihres nationalen Aktionsplans gegen sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt und die Verbesserung des Zugangs von Frauen und Mädchen zur Justiz	S/RES/2333 (2016), Ziff. 3 und Ziff. 9	
... ermutigt alle Akteure in [der Regierung des betroffenen Landes], der internationalen Gemeinschaft und der Zivilgesellschaft, erneute Anstrengungen ... zu unternehmen[, um] die Reaktion auf Vergewaltigungsklagen und den Zugang der Opfer von Vergewaltigungen und anderen Sexualverbrechen	S/RES/2313 (2016), Ziff. 28	

	zur Justiz zu verbessern, und ermutigt die nationalen Behörden, diesbezügliche innerstaatliche Rechtsvorschriften zu fördern		
	begrüßend, dass sich die Menschenrechtslage verbessert hat, jedoch mit dem Ausdruck seiner Besorgnis angesichts der anhaltenden Meldungen über Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe sowie Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, namentlich diejenigen, die gegen Frauen und Kinder gerichtet sind, insbesondere sexuelle Gewalt, und betonend, wie wichtig es ist, solche behaupteten Verstöße und Rechtsverletzungen zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen	S/RES/2284 (2016), PA 16	
	[Ziff. 51] ist sich dessen bewusst, dass trotz der bei der Gleichstellung der Geschlechter erzielten Fortschritte verstärkte Anstrengungen, namentlich in Bezug auf messbare und maßnahmenorientierte Ziele, erforderlich sind, um ... sicherzustellen, dass alle Frauen und Mädchen in [dem betroffenen Land] vor Gewalt und Missbrauch geschützt sind, dass diejenigen, die derartige Gewalt- und Missbrauchshandlungen begehen, zur Rechenschaft gezogen werden und dass Frauen und Mädchen den gleichen Schutz durch das Gesetz und gleichberechtigten Zugang zur Justiz genießen, ... betont, wie wichtig es ist, dass auch weiterhin ein ausreichender gesetzlicher Schutz für Frauen besteht ..., und begrüßt in dieser Hinsicht, dass [die Regierung des betroffenen Landes] im [Monat/Jahr] einen neuen Treuhandfonds für die Opfer von Gewalt gegen Frauen eingerichtet hat, um die Opfer von Gewalt gegen Frauen zu unterstützen; [Ziff. 52] ... nimmt Kenntnis von dem Bericht [der VN-Mission] über die Umsetzung des Gesetzes zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen in [dem betroffenen Land] und fordert die Regierung [des betroffenen Landes] auf, dringend eine Strategie zur uneingeschränkten Anwendung des Gesetzes auszuarbeiten, die auch Opferhilfe und den Zugang zur Justiz umfasst ...	S/RES/2274 (2016), Ziff. 51 und Ziff. 52	
	Der Sicherheitsrat unterstützt die zur Beeinflussung regionaler und lokaler Entscheidungsträger ergriffenen Regionalinitiativen zur Frage der geschlechtsspezifischen Gewalt in bewaffneten Konflikten, die darauf gerichtet sind, die in der Erklärung von Kampala abgegebenen Zusagen, die Straflosigkeit für geschlechtsspezifische Verbrechen auf nationaler Ebene zu bekämpfen und die Frauen zu stärken und ihre Sichtbarkeit und Widerstandsfähigkeit zu erhöhen, umzusetzen.	S/PRST/2016/2, Abs. 11	
	fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, den Zugang von Frauen in Konflikt- und Postkonfliktsituationen zur Justiz zu stärken, insbesondere durch zügige Ermittlungen, die strafrechtliche Verfolgung und Bestrafung derjenigen, die sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt begehen, sowie durch entsprechende Wiedergutmachung für die Opfer, stellt fest, dass der Kampf gegen die Straflosigkeit für die schwersten Verbrechen von internationalem Belang, die an Frauen und Mädchen begangen werden, durch die Arbeit des Internationalen Strafgerichtshofs, der Ad-hoc- und gemischten Gerichtshöfe sowie der Sonderkammern nationaler Gerichte gestärkt worden ist, und bekundet erneut seine Absicht, auch weiterhin energisch und mit den geeigneten Mitteln die Straflosigkeit zu bekämpfen und Rechenschaft zu gewährleisten	S/RES/2242 (2015), Ziff. 14	
	es begrüßend, dass die Afrikanische Union die Vorwürfe sexueller Gewalt untersucht, die von Soldaten [der Mission der Afrikanischen Union] begangen worden sein soll, unterstreichend, wie wichtig es ist, dass die Afrikanische Union die Empfehlungen des Berichts umsetzt, mit dem Ausdruck seiner Enttäuschung darüber, dass nicht alle truppenstellenden Länder [der Mission der Afrikanischen Union] mit der Afrikanischen Union bei der Durchführung der Untersuchung voll kooperiert haben, und mit der Aufforderung an die Afrikanische Union und die truppenstellenden Länder, dafür zu sorgen, dass die Vorwürfe ordnungsgemäß untersucht und angemessene Folgemaßnahmen ergriffen werden, einschließlich einer umfassenden Untersuchung der Fälle von Missbrauch, für die das Untersuchungsteam der Afrikanischen Union Beweise gefunden hat	S/RES/2232 (2015), PA 11	
	fordert alle an dem bewaffneten Konflikt in [dem betroffenen Land] beteiligten Parteien, einschließlich der Elemente der ehemaligen [bewaffneten Gruppen], auf, klare Anordnungen gegen sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt zu erteilen, und fordert ferner [die nationalen Behörden] auf, behauptete	S/RES/2217 (2015), Ziff. 19	

	<p>Übergriffe rasch zu untersuchen, um die Täter zur Rechenschaft zu ziehen, entsprechend seinen Resolutionen 1960 (2010) und 2106 (2013), um sicherzustellen, dass die für derartige Verbrechen Verantwortlichen aus dem Sicherheitssektor ausgeschlossen und strafrechtlich verfolgt werden, und den Opfern sexueller Gewalt sofortigen Zugang zu den verfügbaren Diensten zu ermöglichen</p>		
	<p>fordert die Regierung [des betroffenen Landes] auf, gegebenenfalls mit Unterstützung [der VN-Mission] darauf hinzuwirken, dass der Aktionsplan zur Verhütung und Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern und der sexuellen Gewalt durch [die Nationalarmee] vollständig umgesetzt wird, und verstärkte Anstrengungen zur Bekämpfung der Straflosigkeit für sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten, einschließlich der von [der Nationalarmee] begangenen sexuellen Gewalt, zu unternehmen, vermerkt, dass [die Nationalarmee] möglicherweise in dem Bericht des Generalsekretärs über sexuelle Gewalt genannt [wird], wenn sie dies nicht tut, und fordert die Regierung [des betroffenen Landes] auf, den Überlebenden und Opfern alle erforderlichen Dienste und den notwendigen Schutz bereitzustellen</p>	S/RES/2211 (2015), Ziff. 32	
	<p>fordert die Regierung [des betroffenen Landes] auf, zügig und transparent darauf hinzuwirken, die Untersuchung der mutmaßlichen Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche entsprechend den internationalen Normen abzuschließen, alle diejenigen, die für Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, zur Rechenschaft zu ziehen, allen Opfern sexueller Gewalt den gleichen Schutz durch das Gesetz und den gleichen Zugang zur Justiz zu gewährleisten und die gleiche Achtung der Rechte von Frauen und Mädchen in diesen Prozessen zu sichern</p>	S/RES/2187 (2014), Ziff. 21	
	<p>... die Entsendung eines Teams der Afrikanischen Union zur Durchführung einer umfassenden Untersuchung [der Behauptungen, wonach Elemente der Mission der Afrikanischen Union Akte sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs begangen haben sollen,] begrüßend und unterstreichend, wie wichtig es ist, die für diese Missbräuche Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen</p>	S/RES/2182 (2014), PA 30	
	<p>... fordert, dass diejenigen, die für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen, einschließlich sexueller Gewalt und Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern, verantwortlich sind, im Einklang mit den internationalen Normen zur Rechenschaft gezogen werden, und fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, mit der ... Regierung [des betroffenen Landes] bei ihren Anstrengungen zur Beendigung der Straflosigkeit für diese Verstöße eng zusammenzuarbeiten</p>	S/RES/2144 (2014), Ziff. 2	
	<p>Der Rat fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, Maßnahmen zu ergreifen, um ... den Zugang von [der Gewalt ausgesetzten Flüchtlings- und binnervertriebenen] Frauen zur Justiz ... zu stärken, namentlich durch zügige Ermittlungen, die strafrechtliche Verfolgung und Bestrafung derjenigen, die sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt begehen, sowie durch entsprechende Wiedergutmachung für die Opfer. Der Rat betont, dass der Kampf gegen die Straflosigkeit für die schwersten Verbrechen von internationalem Belang, die an Frauen und Mädchen begangen werden, durch die Arbeit des Internationalen Strafgerichtshofs, der Ad-hoc- und gemischten Gerichtshöfe sowie der Sonderkammern nationaler Gerichte gestärkt worden ist.</p>	S/PRST/2014/21, Abs. 7	
	<p>fordert alle an dem bewaffneten Konflikt in [dem betroffenen Land] beteiligten Parteien, einschließlich der Elemente [einer bestimmten bewaffneten Gruppe], auf, klare Anordnungen gegen sexuelle Gewalt zu erteilen, und fordert diese Parteien ferner auf, konkrete Verpflichtungen zur raschen Untersuchung behaupteter Missbrauchshandlungen einzugehen und einzuhalten, um die Täter zur Rechenschaft zu ziehen, im Einklang mit seiner Resolution 1960 (2010), und den Opfern sexueller Gewalt sofortigen Zugang zu den verfügbaren Diensten zu ermöglichen</p>	S/RES/2121 (2013), Ziff. 16	

	unter Hinweis darauf, dass eine Reihe von sexuellen Gewaltdelikten in das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs und in die Statuten der internationalen Ad-hoc-Strafgerichtshöfe aufgenommen wurden	S/RES/2106 (2013), PA 9	
	stellt fest, dass sexuelle Gewalt ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder eine die Tatbestandsmerkmale des Völkermords erfüllende Handlung darstellen kann; erinnert ferner daran, dass Vergewaltigung und andere Formen schwerwiegender sexueller Gewalt in bewaffneten Konflikten Kriegsverbrechen darstellen; fordert die Mitgliedstaaten auf, ihren einschlägigen Verpflichtungen nachzukommen, die Straflosigkeit weiter zu bekämpfen, indem sie gegen ihrer Hoheitsgewalt unterstehende Personen, die für solche Verbrechen verantwortlich sind, ermitteln und sie strafrechtlich verfolgen; ermutigt die Mitgliedstaaten, das gesamte Spektrum sexueller Gewaltverbrechen in die nationale Strafgesetzgebung aufzunehmen, um die strafrechtliche Verfolgung solcher Handlungen zu ermöglichen; erkennt an, dass die wirksame Untersuchung und Dokumentation sexueller Gewalt in bewaffneten Konflikten maßgeblich dazu beiträgt, sowohl die Täter vor Gericht zu bringen als auch den Zugang der Überlebenden zur Justiz sicherzustellen	S/RES/2106 (2013), Ziff. 2	
	fordert die Regierung [des betroffenen Landes] erneut auf, auch weiterhin sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt zu bekämpfen, in Abstimmung mit [der Mission] die Straflosigkeit derjenigen, die solche Verbrechen begehen, zu bekämpfen und den Opfern Wiedergutmachung, Unterstützung und Schutz zu gewähren, namentlich indem sie die nationalen Polizeikapazitäten in diesem Bereich stärkt und die bestehenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften über sexuelle Gewalt besser bekannt macht	S/RES/2066 (2012), Ziff. 9	
	mit dem Ausdruck seiner Besorgnis angesichts der anhaltenden Berichte über Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, namentlich diejenigen, die gegen Frauen und Kinder gerichtet sind, einschließlich der Berichte über vermehrte Fälle sexueller Gewalt, insbesondere diejenigen, die bewaffneten Männern zugeschrieben werden, betonend, wie wichtig es ist, solche Verstöße und Rechtsverletzungen, die von allen Parteien, ungeachtet ihrer Rechtsstellung oder politischen Zugehörigkeit, begangen worden sein sollen, zu untersuchen, namentlich diejenigen, die während der [betreffenden] Krise ... begangen wurden, darunter ..., bekräftigend, dass die für diese Rechtsverletzungen Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden müssen, und Kenntnis nehmend von den diesbezüglichen Zusagen [der zuständigen Stelle]	S/RES/2062 (2012), PA 8	
	in der Erkenntnis, dass zivile und militärische Führer im Einklang mit dem Grundsatz der Verantwortlichkeit der Befehlshaber die Entschlossenheit und den politischen Willen unter Beweis stellen müssen, sexuelle Gewalt zu verhindern, Straflosigkeit zu bekämpfen und Täter zur Rechenschaft zu ziehen, und dass Untätigkeit das Signal aussenden kann, dass sexuelle Gewalt in Konflikten geduldet wird	S/RES/1888 (2009), PA 11	
	stellt fest, dass Vergewaltigung und andere Formen sexueller Gewalt ein Kriegsverbrechen, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder eine die Tatbestandsmerkmale des Völkermords erfüllende Handlung darstellen können, betont, dass sexuelle Gewaltverbrechen von Amnestiebestimmungen, die im Zusammenhang mit Konfliktbeilegungsprozessen erlassen werden, ausgenommen werden müssen, und fordert die Mitgliedstaaten auf, ihrer Verpflichtung zur strafrechtlichen Verfolgung von Personen, die für solche Handlungen verantwortlich sind, nachzukommen, um sicherzustellen, dass allen Opfern sexueller Gewalt, insbesondere Frauen und Mädchen, gleicher Schutz durch das Gesetz und gleicher Zugang zur Justiz gewährt wird, und betont, wie wichtig es ist, der Straflosigkeit für solche Handlungen im Rahmen eines umfassenden Konzepts für die Herbeiführung von dauerhaftem Frieden, Gerechtigkeit, Wahrheit und nationaler Aussöhnung ein Ende zu setzen	S/RES/1820 (2008), Ziff. 4	
	unter besonderer Verurteilung der von [Milizen und bewaffneten Gruppen sowie von Elementen der nationalen Streit- und Polizeikräfte] und anderer Sicherheits- und Geheimdienste verübten sexuellen Gewalt, betonend, dass [der betroffene Staat] in Zusammenarbeit mit [der Friedenssicherungsmission] und	S/RES/1794 (2007), PA 14	

	den anderen zuständigen Akteuren umgehend dieser Gewalt ein Ende setzen und die Täter, einschließlich der hochrangigen Führer, deren Befehl sie unterstehen, vor Gericht stellen muss, und die Mitgliedstaaten auffordernd, dabei behilflich zu sein und den Opfern auch weiterhin medizinische, humanitäre und sonstige Hilfe zu gewähren		
--	--	--	--